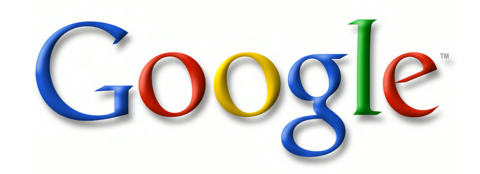




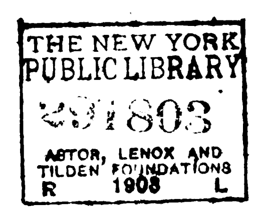


Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes erstes Heft.

Januar 1861.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.



Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Die russischen Creditanstalten.

(Russkji Westnik. Septbr. 1859.)

Unlängst ist der von dem Finanzminister dem Conseil der Reichscreditanstalten abgestattete Rechenschaftsbericht für das Jahr 1859 veröffentlicht worden. Bekanntlich ist das genannte Jahr durch wichtige Reformen im Creditwesen bezeichnet worden und demgemäß denn auch jener Bericht von besonderem Interesse.

Die Verpflichtung des russischen Finanzministers, über den Zustand des Creditwesens Bericht zu erstatten, datirt vom Jahre 1817. In diesem Jahre wurde das Conseil der Reichscreditanstalten errichtet — eine besondere Behörde, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsraths, dem Finanzminister, dem Reichscontroleur und je sechs aus dem Adel des Petersburger Gouvernements und der Petersburger Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern. Sache dieses Conseils sollte nach der ursprünglichen Einrichtung die Revision und Ueberwachung der reglementsmäßigen Ausführung aller Creditoperationen sein, zugleich aber auch die vorläufige Prüfung, Berathung und Begutachtung aller auf dem Gebiete des Credits beabsichtigten Maßnahmen. Doch trat dieser letzte Theil der Aufgabe des Conseils bald in den Hintergrund: eine wichtige Modification der Idee, welche bei seiner Einsetzung maßgebend gewesen war! Ursprünglich zur Leitung aller Creditanstalten berufen, welche — nach dem Ausdruck des Manifestes vom 7. Mai 1817 — „einen Theil des einheitlichen Gebäudes bilden", wobei nur die Pupillenconseils, „aus besonderer Verehrung gegen die verwittwete Kaiserin Maria Feodorowna" ausgeschlossen bleiben sollten, — lag dem Conseil die Verpflichtung ob, alljährlich dem Monarchen einen zur späteren

Veröffentlichung bestimmten Rechenschaftsbericht abzustatten; nachdem es aber aus einer leitenden Stelle eine bloße Revisionsbehörde geworden war, mußte natürlich die Verpflichtung der Rechenschaftsablegung auf den Finanzminister übergehen, und so wird seit dem Jahre 1817 nicht mehr ein Rechenschaftsbericht des Conseils der Reichscreditanstalten publicirt, sondern nur der Bericht, welchen der Finanzminister alljährlich, und zwar gewöhnlich in jedem Sommer für das verflossene bürgerliche Jahr, diesem Conseil abstattet.

In diesem Jahre ist der bezeichnete Bericht des Finanzministers etwas später als gewöhnlich erschienen und dem Conseil der Reichscreditanstalten erst in dessen Sitzung am 13. September vorgelegt worden. Es war schon lange Brauch gewesen, die Rechenschaftsablegung durch eine Rede einzuleiten, in welcher eine Uebersicht der im verflossenen Jahre auf dem Gebiete des Creditwesens beliebten Maßnahmen gegeben zu werden pflegte. In diesem Jahre aber ist die dem Berichte vorangeschickte Rede des Finanzministers weit umfassender ausgefallen als bisher üblich war, und beschränkt sich nicht auf bloß formelle Aufzählung, sondern geht auf das Wesen der Sache ein. Diesem Charakter gemäß fehlt denn auch — wie übrigens schon bei der Rechenschaftsablegung von 1858 — der gewöhnliche lobpreisende Schluß der früheren Berichte, und wir können nicht umhin auszusprechen, daß dadurch auf das Publicum ein sehr günstiger Eindruck hervorgebracht worden ist, indem sichtlich das Bestreben hervorleuchtet, mehr und mehr auch in solchen Berichten Ernst und Offenheit vorwalten zu lassen.

Die diesjährige Rede des Finanzministers beginnt mit einer Hinweisung auf seine dem Souverän gemachte unterthänigste Unterlegung, zufolge welcher am 1. September 1859 der Ukas über Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbillete erlassen wurde. Diese Unterlegung ist durch die Zeitungen zur Oeffentlichkeit gebracht worden; wir beschränken uns darauf, hier die schon mehrfach von uns ausgesprochene Behauptung zu wiederholen, daß es ohne eine Reform der Creditanstalten entschieden unmöglich war, einen Theil der zeitweilig ausgegebenen Creditbillete dem Umlauf zu entnehmen und daß daher, da die Regierung bereits durch den Ukas vom 10. Januar 1855 versprochen hatte, eine solche Operation drei Jahre nach Beendigung des orientalischen Krieges zu beginnen, es ebenso rationell als unumgänglich war, vorher die Creditanstalten den nothwendig erscheinenden Reformen zu unterwerfen. Doch auch der Natur der Sache nach und im Interesse des wahren Zwecks dieser Anstalten war eine Reform

unerläßlich, weil dieselben, wie schon von vielen Seiten zur Genüge ausgesprochen ist, in ihrer bisherigen Gestaltung nur den Credit monopolisirt und die Capitalisten behindert haben, den möglichsten Gewinn aus ihren Capitalien zu ziehen, und eben dadurch auch die Anhäufung von Capitalien im Lande beeinträchtigen mußten. Zu gleicher Zeit würde die Aufnahme von Darlehen bei Privaten erschwert und dadurch der Unternehmungsgeist der Nation gefesselt. Da die Creditanstalten die Gewährung von Darlehen nicht auf geschäftlichem Fuße betrieben, so konnten sie auch den gewerbmäßigen Betrieb unserer Landwirthschaft in keiner Weise unterstützen und fördern, sondern nur dazu beitragen, daß verschuldete, größtentheils zum Betriebe der Landwirthschaft wenig geeignete Grundbesitzer die Möglichkeit erhielten, sich im Besitz ihrer Güter zu behaupten, und fortfahren konnten, dieselben, so gut oder so übel es eben gehen wollte, zu bewirthschaften; dabei aber freilich oft kaum im Stande waren, die Zinsen des empfangenen Darlehns zu zahlen, geschweige denn etwas zur Verbesserung der Güter vorzunehmen. Ein solches System, trefflich geeignet für den Stillstand aller ökonomischen Verhältnisse, mußte in gleichem Maße die Lethargie unserer Landwirthe, wie die Trägheit und Sorglosigkeit unserer Capitalisten begünstigen, denn das kleinste Bruchtheilchen Verstand reichte ja immer noch hin, ein Gut zu versetzen oder vier Procent von einem Capitale zu beziehen. Freilich war aber auch der Intelligenz und Speculation des Volkes kein rechtes Feld für gedeihliche Thätigkeit gelassen, denn bei der vorherrschenden Richtung der Staatsbanken und dem, denselben zwar nicht gesetzlich beigelegten, aber doch factisch von ihnen ausgeübten Monopole konnte kein commercieller Credit bestehen. Schon allein um der russischen Industrie Raum zu schaffen und für die russische Landwirthschaft einen gewerbmäßigen Betrieb zu ermöglichen, mußte also die Thätigkeit der Staatsbanken und Annahme von Einlagen, wie Ausgabe von Darlehen durch dieselben eingeschränkt, dem Privatverkehr zwischen Capitalisten und Industriellen der Weg gebahnt werden. Stufenweise vom Staatscredit zum Privatcredit überzugehen, diese Aufgabe mußte sich die Regierung gestellt haben, als sie den Weg der Reform betrat.

In dieser Beziehung ist der Plan, den Grundcredit in Privathände übergehen zu lassen, von höchster Bedeutung, obwol man sich andererseits auch darüber keiner Täuschung hingeben darf, daß zur Belebung unserer landwirthschaftlichen Industrie bloße, etwa nach dem Muster der Creditvereine von Grundbesitzern eingerichtete Landbanken noch bei weitem nicht

hinreichend sein würden. In der besten und rationellsten Organisation bestehen solche Creditvereine im Herzogthum Posen und im Zarthum Polen, und zwar bestehen sie dort bereits hinreichende Zeit, um die Früchte erkennen zu lassen, die überhaupt von ihnen zu erwarten sind. Aber wenn wir fragen, wie viel haben die Creditvereine zur Hebung der Landwirthschaft als Gewerbe beigetragen, und steht diese wirklich dort auf der höchsten Stufe, wo die bestorganisirten Creditvereine existiren, so belehrt uns das Beispiel derjenigen Länder, in welchen ein reeller Fortschritt der Landwirthschaft stattgefunden hat, daß ein solcher gar nicht von der Organisation etwaiger Creditvereine abhängig, sondern sehr wol auch da möglich ist, wo gar keine Landbanken bestehen. Die Landbanken haben überall hauptsächlich dazu beigetragen, daß der Grundbesitz, statt leicht von Hand zu Hand zu gehen, unbeweglich in den Händen der Erbbesitzer verbleiben konnte. Damit haben sie aber in der Regel den Aufschwung der Landwirthschaft nicht befördert, sondern häufig wol eher gehemmt, denn selbstverständlich muß Verbesserung der Landwirthschaft um so rascher erfolgen, je schwieriger es für den schlechten Wirth ist, sich im Besitz und in der Verwaltung seines Gutes zu behaupten, und je leichter dagegen der tüchtige, unternehmende Kopf sowol Land zur Gründung einer Wirthschaft als auch Capital zum gedeihlichen Betriebe derselben finden kann. Darum wäre eine ausschließliche Begünstigung der Creditvereine bei uns durchaus nicht anzurathen. Nicht sowol von Creditvereinen ist das Heil für unsere Landwirthschaft zu erwarten, als vielmehr von der Belebung des Privatcredits überhaupt und von der Beseitigung der zahlreichen Hindernisse, welche denselben bei uns im Geschäftsverkehr überhaupt, ganz besonders aber für die Classe der Gutsbesitzer und Landwirthe beeinträchtigen. Wir hoffen, daß zu Erreichung dieses Zieles die von der Regierung freigegebene Besprechung der Frage über Errichtung von Landbanken das ihrige beizutragen nicht verfehlen wird.

Wenn bei der bisherigen Einrichtung unserer Creditanstalten der Credit bei uns nicht die gehörige Entwickelung finden konnte, so mußte schon an und für sich das System einer Reform unterworfen werden. Zu dieser Nothwendigkeit hat sich aber gegenwärtig auch noch eine zeitweilige Nöthigung gesellt. Braucht es noch ausgesprochen zu werden, daß nicht nur keine Blüthe, sondern nicht einmal ein Bestehen des Credits möglich ist ohne eine feste, unveränderliche Geldbasis, nach welcher die Größe der gegebenen und empfangenen Darlehen sicher bemessen werden kann? Aber

unsere Creditanstalten konnten die Retablirung des Creditrubels in seinem früheren Werth nicht mehr aushalten, besonders nachdem der Zinsfuß auf drei Procent herabgesetzt worden war. Der größte Theil der Einleger würde sich mit drei Procent von seinem Capitale nicht zufrieden erklärt haben, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, das Capital, statt in Creditbilleten, die nur für Rußland Geltung haben, in klingender Münze, die ihren Werth überall behält, zurückgezahlt zu erhalten, und so würde die Wiederherstellung des Creditrubels in seinem alten Werthe unausbleiblich zu massenhafter Rückforderung der Einlagen aus den Staatscreditanstalten und damit zur Zahlungsunfähigkeit dieser Anstalten geführt haben. Es konnte daher unmöglich zur Einziehung eines Theiles der Creditbillete geschritten werden, bevor eine Reformation der Creditanstalten durchgeführt und wenigstens ein Theil der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen consolidirt worden war. Dieses Ziel ist durch die Creirung der fünfprocentigen Reichsbankbillete, nebenher durch einige andere Maßregeln erreicht und in der That die Summe der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen in den Staatsbanken bedeutend vermindert worden. Nach den Rechenschaftsberichten betrug diese Summe:

zum 1. Januar 1854 . .	848,420,499	Rbl.
" " " 1855 . .	872,988,241	"
" " " 1856 . .	924,681,639	"
" " " 1857 . .	1,032,639,068	"
" " " 1858 . .	1,012,871,192	"
" " " 1859 . .	970,740,261	"

Im Laufe dieses Jahres sind nach dem Berichte des Finanzministers an neuen Einlagen und Procenten für Einlagen früherer Jahre hinzugekommen 227,649,194 Rbl., dagegen 542,113,818 Rbl. zurückgefordert worden. Die letzte Summe übersteigt die erste um 314,464,724 Rbl. und von diesen sind gegen fünfprocentige Reichsbankbillete 189,560,380 Rbl., gegen vierprocentige 24,257,048 Rbl., zusammen also 213,817,428 Rbl. umgetauscht, 100,647,196 Rbl. aber gegen Geldzeichen eingelöst worden. Nach Abzug des Betrages der im Laufe des Jahres zurückgeforderten 314,464,724 Rbl. von der ganzen Summe der zu Anfange desselben vorhandenen Einlagen, nämlich 970,740,261 Rbl., ergiebt sich also die Summe von 656,275,537 Rbl., welche den Betrag sämmtlicher Einlagen zum Jahre 1860 ausdrücken würde, wenn nicht noch die Zinsen für die zum verflossenen Jahre zurückgebliebenen Einlagen hinzuzurechnen wären. Da nun diese

Zinsen zu einem Theile den Einlegern wirklich ausgezahlt worden sind und dieser Theil in der Summe der zurückgeforderten Einlagen mitzählt, zum andern Theil aber zum Capital geschlagen wurde, welcher Theil wieder in der Summe der neuen Einlagen mitbegriffen ist, so müßte die von uns gefundene Summe von 656,275,637 Rbl. nur wenig von dem wirklichen Betrage der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen abweichen, und diese Mangelhaftigkeit unseres Resultats müßte damit entschuldigt werden, daß in unsern Creditanstalten die Rechnungsablegung nach den Grundsätzen der sogenannten Cameralbuchhalterei, nicht aber nach den Regeln der commerciellen Buchhalterei geschieht, welche für jedermann auf den ersten Blick klar ist. In dem Berichte des Finanzministers finden wir aber die Summe der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen außerordentlich abweichend von dem von uns annähernd gewonnenen Resultate auf 801,425,226 Rbl. angegeben, und dieser Unterschied läßt sich freilich nicht mehr auf Rechnung der Eigenthümlichkeiten der Cameralbuchhalterei schieben, sondern bedarf einer besonderen Erklärung. Da nun der Bericht des Finanzministers besagt, daß zum September 1860 die Summe aller ohne Termin rückforderbaren Einlagen nur noch 328,550,000 betragen hat und diese ungeheure Verminderung in den ersten 8 Monaten des Jahres in folgender Art erfolgt ist:

an Einlagen zurückgefordert *)	93,091,297	Rbl.
gegen fünfprocentige Reichsbankbillete umgesetzt**)	83,060,420	„
gegen vierproc. Reichsbankbillete umgesetzt***) .	30,495,405	„
noch zum Umsatz bestimmte	92,876,107	„
an verschiedenen Kronscapitalien in den Reichsschatz gezahlt	20,892,982	„
	320,016,131	„

*) Im Ganzen wurden vom 1. Jan. bis zum 1. Sept. 1860 zurückgezahlt 132,348,752 Rb. und eingetragen 39,257,455 Rb.

**) Im Ganzen wurden gegen fünfprocentige Reichsbankbillete umgesetzt 272,628,800 Rb., davon im Laufe des Jahres 1859 für 189,560,000 und also in den ersten acht Monaten des Jahres 1860 für 83,069,000 Rb.

***) Im Ganzen sind gegen 4 Proc. Reichsbankbillete für 54,752,453 Rb., davon im Laufe des Jahres 1859 für 24,257,048 Rb. umgesetzt worden, was für den Umsatz der ersten 8 Monate dieses Jahres den Betrag von 30,495,405 Rb. ergiebt.

so haben wir demnach zwei Ziffern, nämlich:

die Summe der zum 1. Sept. 1860 verbliebenen rückforderbaren Einlagen . . .	328,550,000 Rbl.
und die Summe der vom 1. Januar bis 1. Sept. 1860 von der früheren Gesammtsumme abgegangenen	320,016,131 „
total	648,566,131 Rbl.

als Ausdruck des Gesammtbetrags der zum 1. Januar 1860 verbliebenen Einlagen. Diese Summe ist etwas niedriger als die von uns gefundene von 656 Millionen. Den Unterschied erklären wir durch zwei Umstände. Erstens nämlich ist aus dem Bericht nicht zu sehen, daß die Zinsen der zum 1. Januar 1859 verbliebenen Einlagen mit in Rechnung gebracht worden wären, um welche doch der Betrag der in den Creditanstalten an Einlagen nachbleibenden Schuld vergrößert worden ist, und zweitens haben wir zu unserer Berechnung als an Einlagen zum Jahre 1859 verblieben die im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1858 angegebene Summe von 970,740,261 Rbl. annehmen müssen, während in dem diesjährigen Berichte des Finanzministers die gleiche Summe nur mit 967,107,000 Rbl. angegeben wird, also um mehr als 3½ Millionen geringer, ohne daß die Ursache dieser Abweichung aus den veröffentlichten Daten zu ersehen wäre. Wir kommen also zu dem Schluß, daß in der oben angeführten Ziffer von 801,425,226 Rbl. außer der Summe der Einlagen nothwendig noch eine andere sehr bedeutende Summe mitgezählt ist, welche dort aus irgend einer, dem großen Publicum unbekannten Buchführungsrücksicht aufgeführt sein mag, worüber die nöthige Aufklärung wol im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1860 zu erwarten steht.

Bis jetzt wissen wir über den Stand der Einlagen in den Creditanstalten nur so viel, als in der Rede, mit welcher der Finanzminister seinen Bericht begleitet hat, mitgetheilt worden ist, und obwol dort der Zinsen nicht erwähnt wird, so dürfen wir doch annehmen, daß die gegebenen Zahlen sich nicht gar zu weit von dem Resultate entfernen, welches der Schluß des Jahres ausweisen wird. Die schwebende Schuld der Creditanstalten ist demnach wirklich in einem Maße verringert worden, wie es nur irgend gewünscht werden konnte. Da überdies von den nachgebliebenen 328 Millionen, nach der tröstlichen Versicherung des Finanzministers, ungefähr die Hälfte, also 164 Millionen, verschiedenen Corporationen,

Gesellschaften und Anstalten gehören, ihre Rückforderung also der Natur der Sache nach nicht so leicht zu gewärtigen ist, wie die Rückforderung der Einlagen von Privatpersonen, so wird man zugeben müssen, daß die Lage unserer Creditanstalten sich bereits gegen den frühern Stand der Dinge wesentlich gebessert hat und diese Anstalten jetzt den Fortschritten und der Entwicklung unserer Industrie und unseres Unternehmungsgeistes ohne Besorgniß entgegensehen können. Zu gleicher Zeit sind ihre Operationen auf ein Maß eingeschränkt worden, welches dem Privatcredit freies Feld gewährt und sogar dem Publicum das Bedürfniß desselben nachdrücklich fühlbar gemacht hat.

Die wichtigste Folge dieser Reformen ist aber immer die, daß nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, ohne die Zahlungsfähigkeit unserer Creditanstalten zu gefährden, zur Befestigung unseres Geldsystems vorzuschreiten, denn ohne eine solche können alle jene Reformen, denen doch der Staat, wie in der Rede des Herrn Finanzministers ausgeführt wird, so vielfache Opfer gebracht hat, augenscheinlich keine Früchte für den Unternehmungsgeist und die Entwicklung des Privatcredits bringen. Ohne feste Geldbasis ist weder Privatcredit noch Unternehmungslust denkbar, denn das Schwanken des Geldwerthes bedingt ein Schwanken aller Preise, und dieses führt dahin, daß es unmöglich wird, den Erfolg irgend einer Unternehmung mit Sicherheit voraus zu berechnen. Unwillkürlich wird aber jeder zaudern, sich auf eine Unternehmung einzulassen, deren Resultat nicht zu berechnen und kaum zu errathen ist, und eben so wird jedermann Besorgniß hegen, seine Capitalien einem Andern anzuvertrauen, wenn er nicht wissen kann, welchen wirklichen Werth die dargeliehene Summe beim Eintritt der Zahlungsfrist haben wird. Am bedeutendsten muß dieser Uebelstand bei Darlehen auf lange Fristen hervortreten, und deshalb ist an einen privaten Grundcredit gar nicht zu denken, bevor der Werth unserer Valuta unveränderlich festgestellt sein wird.

Um auch das Unsrige zur Beleuchtung dieser brennenden Frage beizutragen, wollen wir die in dem Bericht des Finanzministers enthaltenen Angaben über die Thätigkeit der Expedition der Reichscreditbillete durchgehen und der größern Deutlichkeit wegen bis zum Jahre 1855 zurückgreifen, in welchem zur Deckung der Kriegsbedürfnisse eine außerordentliche, zeitweilige Emittirung von Creditbilleten vorgenommen werden mußte.

Nach dem Ukas vom 10. Januar 1855 müssen alle, über den am 1. Januar des genannten Jahres vorhandenen Betrag von 356,337,021 Rbl.

im Umlauf befindlichen Creditbillete außer Cours gesetzt werden. Da nun aus dem Bericht des Finanzministers ersichtlich ist, daß zum 1. Januar 1860 für 679,877,853 Rbl. Creditbillete im Umlauf waren, so hätte sich die verheißene Maßregel auf die kolossale Summe von 328,540,892 Rbl. zu erstrecken. Nach den bestehenden Gesetzen darf dieser Ueberschuß nur unter der Bedingung im Umlauf gelassen werden, daß er zum vollen Betrage durch klingende, im Auswechselungsfonds asservirte Münze gedeckt ist. Der Auswechselungsfonds betrug vor der Abänderung von der bestehenden Gesetzgebung über die Creditbillete, d. i. vor dem Erlaß des Ukases vom 10. Januar 1855, 151,790,985 Rbl., bei dem jetzigen Umlauf von 679,877,853 Rbl. in Creditbilleten würde also erst ein Fonds von 475,331,817 Rbl. an klingender Münze und Staatspapieren den Anforderungen des Gesetzes über Emittirung von Creditbilleten genügen. Aber aus dem Berichte für 1859 sehen wir, daß zum 1. Jan. 1860 der gedachte Fonds an klingender Münze und Staatspapieren nicht mehr als 96,241,618 Rbl. betrug, also an der geforderten Summe 379,090,199 Rbl. fehlten.

Die enorme Höhe dieser Summe belehrt uns, mit wie weiser Vorsicht die Creditgesetzgebung während der Verwaltung der Finanzen durch den Grafen Cancrin zu Werke gegangen ist, wo freilich die Erinnerung an die Assignationen und das Sinken derselben auf weniger als ein Viertel des Nennwerthes noch lebendig war. Wenn es möglich wäre, gegenwärtig den Auswechselungsfonds bis auf 475 Millionen zu erhöhen, so könnte natürlich ohne alle Gefahr sofort mit der Einlösung der Creditbillete begonnen werden. Es würden dann neben der klingenden Münze sehr bald nur so viele Creditbillete im Umlauf bleiben, als der wirkliche Bedarf des Verkehrs erfordern würde, der Ueberschuß aber würde der Circulation entzogen werden und in die Expedition der Creditbillete zurückfließen. Gleichzeitig würde der später bei dieser Expedition etwa in Cassa verbleibende Rest an klingender Münze anzeigen, um wie viel die ganze, dem Auswechselungsfonds zugewiesene Summe den wirklichen Bedarf der Metallcirculation überstiegen hätte, und dieser Ueberschuß könnte einen Reservefonds bilden, um möglichen plötzlichen Bedürfnissen des auswärtigen Handels zu genügen. Wenn schließlich das zurückbleibende Quantum klingender Münze den Betrag des Auswechselungsfonds vom Jahr 1854 — 151 Millionen — um ein Bedeutendes übersteigen sollte, so könnte alsdann auch wol in etwas von der Strenge der Cancrinschen Creditgesetze nachgelassen und die durch dieselbe bestimmte Höhe des Auswechselungsfonds ermäßigt werden.

Bei genauer Beobachtung der §§ 36—41 des Manifestes vom 1. Juli 1843 über Emittirung der Creditbillete würde die Erfahrung von selbst die erforderliche Höhe des Auswechselungsfonds angezeigt haben, und dieser Erfahrung gemäß hätten mit aller Sicherheit die nöthigen Abänderungen in den betreffenden Gesetzen vorgenommen und der müßig verbliebene Theil des Fonds zu andern Staatsbedürfnissen oder zur Schuldentilgung verwendet werden können. Gegenwärtig aber würde ein solches Experiment nicht nur zu theuer zu stehen kommen, sondern schlechthin unmöglich sein, denn es giebt keine Finanzmacht, die im Stande wäre, in Europa auf einmal 380 Millionen Rbl. in Metallgeld aufzutreiben. Da es aber nur mit Hilfe einer solchen Summe möglich wäre, die Reform unserer Creditgesetzgebung auf dem angedeuteten, sichern Wege der Erfahrung zu bewirken, so müssen wir jeden Gedanken daran aufgeben und kann es sich für uns nur darum handeln, zu bestimmen, auf welche Höhe der Auswechselungsfonds gebracht werden müßte, damit wenigstens sofort mit der Einlösung der Creditbillete begonnen und dadurch der Cours derselben wiederhergestellt, der herrschenden Theurung gesteuert und unsern Producten der Weg in's Ausland geöffnet werden könnte. Dabei wird freilich, da der Erfolg eines Experimentes, dessen Anstellung für den Augenblick unmöglich ist, nicht abgewartet werden kann, auf den Grund möglichst wahrscheinlicher Combinationen verfahren und statt des oben erwähnten sicheren Weges der Erfahrung der unsicherere annähernder Berechnung eingeschlagen werden müssen.

Betrachten wir zuvörderst die Cancrinsche Creditgesetzgebung. Es ist allgemein bekannt, daß die Creditbillete den Zweck hatten, die Assignationen und die Depositenbillete zu ersetzen. Die Depositenbillete waren ein Versuch gewesen, den Geldmarkt zu sondiren. Der vorsichtige Minister hatte sich überzeugen wollen, ob wirklich das Publicum in Rußland eine Vermehrung der Geldzeichen bedurfte. Ohne die Masse der Assignationen zu vermindern, bot die Regierung jedem, der es wünschte, die Möglichkeit, klingende Münze gegen Depositenbillete einzutauschen und bis zum 1. Sept. 1843, also in der mäßigen Frist von 4 Jahren seit Emittirung dieser Depositenbillete, hatte das Publicum an 50 Millionen klingender Münze gegen dieses unverzinsliche Papier eingetragen. Zu gleicher Zeit waren damals Assignationen für 170 Millionen Rbl. Silb. in Umlauf, es war mithin durch diesen Versuch erwiesen, daß die Circulation nicht weniger als 220 Millionen Rbl. S. absorbirte, also auch erforderte. Um aber den

Cours der neuen Creditbillete vollständig zu sichern, nahm die Regierung als Norm an, daß für den an Stelle der circulirenden Assignationen tretenden Betrag 1/6 des Nennwerths, für die an Stelle der Depositenbillete tretende Summe aber der volle Betrag in Metall als Auswechselungsfonds asservirt bleiben sollte. Hienach mußte also der Auswechselungsfonds für 220 Millionen neu zu emittirender Creditbillete bestehen: aus 1/6 von 170 Millionen, = 28½ Millionen, und aus 50 Millionen, im Ganzen also aus 78½ Millionen Rbl. S. Weiter sollten die über den so gesicherten Betrag von 220 Millionen hinaus etwa zu emittirenden Creditbillete ebenfalls durch Metall zum vollen Betrage fundirt werden, wenn die Emittirung auf Verlangen des Publicums geschehen würde, zu 1/6 des Nennwerthes aber, wenn eine solche Emittirung auf Forderung der Creditanstalten, um verstärkter Nachfrage nach Darlehen genügen zu können, vorgenommen werden würde. Die letzte Bestimmung entspricht nicht streng den Gesetzen der Finanzwissenschaft. Da aber die Frage nach Darlehen sich immer zum Theil nach dem Geldbedarf des Publicums richten wird, so konnte eine solche Bestimmung um so weniger Schwierigkeiten veranlassen, als schon an und für sich der ursprüngliche Fonds mit 78½ Millionen bedeutend hoch angesetzt war.

Der Austausch der Assignationen und Depositenbillete wurde im Jahre 1848 beendet. Damals waren schon 306 Millionen im Umlauf, also 86 Millionen mehr, als der Gesammtbetrag der eingelösten Assignationen und Depositenbillete. Dafür war aber auch der Auswechselungsfonds auf 147 Millionen erhöht worden, überstieg also den ursprünglich angesetzten Betrag um 69 Millionen, so daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilleten nur 160 Millionen im Umlauf waren, also 10 Millionen weniger, als vorher in Assignationen circulirt hatten. Sogar noch im Jahre 1853, als schon der orientalische Krieg begonnen hatte und die Auswechselung bereits Schwierigkeiten darbot, betrug die Gesammtsumme der ausgegebenen Creditbillete erst 333 Millionen, der Fonds aber 161 Millionen, so daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilleten nicht mehr als 172 Millionen, d. h. nur 2 Millionen mehr, als früher in Assignationen im Umlauf gewesen, vorhanden waren. Man sieht daraus, mit welcher Vorsicht die Regeln über die Emittirung der Creditbillete, welche das Manifest vom 1. Juli 1843 aufgestellt hatte, abgefaßt waren.

Einige unserer Theoretiker haben diese Vorsicht für übertrieben erklären wollen. Das war aber ein großer Irrthum. Allerdings kann man nicht

voraussetzen, daß die Nachfrage nach klingender Münze jemals in Rußland auf einen so hohen Grad steigen könnte, daß der Gesammtbetrag der im Umlauf bleibenden Creditbillete auf 170 Millonen sinken und also der ganze Auswechselungsfonds erschöpft werden müßte. Man darf aber ebensowenig vergessen, daß die Ziffer von 170 Millionen ja auch nur den Theil der von der Regierung ausgegebenen Werthzeichen ausdrückt, der bestimmt war, fortwährend im Umlauf zu bleiben, — von dem vorausgesetzt wurde, daß er niemals zur Einlösung präsentirt werden würde, und zu dessen Deckung eben deswegen auch kein Fonds erfordert wurde. Das Recht, ein solches Quantum unverzinslicher Schuldscheine auszugeben, ist ein Regal, ein Privilegium der Staatsregierung, durch welches die Concurrenz der Privatbanquiers beschränkt wird. Sobald die Regierung dieses Recht allzureichlich ausbeutet, wird es zum Monopol. Privat- und Actienbanken werden alsdann unmöglich. Wir sehen aber, daß bis jetzt kein entwickelter und industrieller Staat ohne Privatbanken und von denselben ausgegebene unverzinsliche Noten hat auskommen können, und darum ist die Beschränkung der Regierung in Emittirung von Geldzeichen ganz eigentlich nur eine Maßregel der Billigkeit gegen den Privatcredit und die Privatbanken. Nach dem Gesetze Robert Peel's darf die englische Bank nur für 14 Millionen Pfund Sterling oder weniger als 90 Millionen Rbl. unfundirte Noten ausgeben, was etwas mehr als 3 Rbl. auf jeden Einwohner des vereinigten Königreichs beträgt. Angenommen, daß Rußland bei der Ziffer von 170 Millionen unfundirter Creditbillete stehen geblieben wäre, was ebenfalls auf jeden Kopf der Bevölkerung nahe an 3 Rbl. betragen hätte, — so hätte, beim Wachsen des Bedarfs an Werthzeichen durch verbesserten Betrieb der Landwirthschaft und Zunahme des innern Handelsverkehrs, dem gesteigerten Bedürfniß durch Staats- und Privatbanken genügt werden müssen, und die Möglichkeit, unverzinsliche Bankzettel auszugeben, hätte zur Vervielfältigung solcher Banken geführt und unter ihnen eine Concurrenz hervorgerufen, welche nicht verfehlt hätte, die der gedeihlichen Entwicklung unserer Landwirthschaft so nöthige Erniedrigung des Zinsfußes für Benutzung fremder Capitalien zu vermitteln. Man wird also die Vorsicht der Cancrinschen Gesetzgebung nicht eine übertriebene, sondern eine weise zu nennen haben, denn nur ihr wäre es zu danken gewesen, wenn mit der Zeit auch in Rußland Privatbanken mit Ausgabe unverzinslicher Noten möglich geworden und durch ihre Concurrenz Wolfeilheit des Credits erzielt worden wäre. Da aber die Summe von 170 Millionen

für jene Zeit so hoch gegriffen war, daß neben den Creditbilleten keine unverzinslichen Privatnoten circuliren konnten und, wie bekannt, auch nicht circulirt haben, also die Thätigkeit der Privatbanken doch immer nur erst in einer unbestimmten Zukunft möglich wurde, so könnte man mit mehr Grund das beobachtete Maß von Vorsicht eher für ungenügend, als für übertrieben erklären.

Zudem waren unsere Creditbillete, wie in dem Artikel: „die russische Staatsschuld" (Baltische Monatsschrift, October 1859) nachgewiesen worden, von Anfang an keine eigentlichen Bankzettel, sondern ein Mittelding zwischen solchen und Papiergeld, da Privatpersonen die Annahme derselben nicht verweigern durften. Damit war schon der Keim zu der nun vollendeten Umwandlung in Papiergeld oder Assignaten gegeben. Unter solchen Umständen hat unser Auswechselungsfonds dem Lande nicht den Nutzen bringen können, den man nach seinem kolossalen Betrage hätte erwarten dürfen. Ueberstieg er doch bisweilen 160 Millionen und hatte 1853 die Höhe von 161,362,272 Rbl. oder beinahe 25 Millionen Pfund Sterling erreicht, während der Fonds der englischen Bank bei dem günstigsten Stande des Geldmarktes nie über 17 Millionen Pfund Sterling betragen hat und bisweilen sogar auf 2 Millionen gesunken ist. Und doch vermißte der Geldumlauf in Rußland die Wohlthaten des Privatcredits.

Die Geschichte des Creditwesens aller Völker der Gegenwart lehrt uns, daß die Vervielfältigung der Circulationsbanken das wirksamste Mittel zur Beschaffung wolfeilen Credits ist. Damit wollen wir indeß nicht sagen, daß wir die Frage bereits für entschieden halten, ob eine gesetzliche Beschränkung des Rechts, unverzinsliche Noten auszugeben, zu empfehlen sei oder nicht. Zwar hat die volle Freiheit des Credits, wie sie in einigen Staaten Nordamerikas herrscht, nicht nur das Aufblühen dieser Staaten nicht behindert, sondern wol eher befördert, ungeachtet dort auch nicht selten Zahlungsunfähigkeit der Banken vorgekommen ist; zwar hat auch das, die Ausgabe unverzinslicher Noten beschränkende Bankgesetz Peel's, das doch als Autorität anerkannt ist, sich in vorgekommenen Krisen als unausführbar erwiesen und zweimal durch Parlamentsacte suspendirt werden müssen; doch können wir uns nicht entschließen zu behaupten, daß nach dem bisher Geschehenen jede Beschränkung der Emittirung unverzinslicher Creditpapiere durch Staats- oder Privatbanken als eine entschieden schädliche Maßregel bezeichnet werden müßte. Wir wollen zugeben, daß zur Regelung des Notenumlaufs es vielleicht

nicht hinreichen würde, die Banken unter das allgemeine Bankerottgesetz zu stellen, welches jede Verzögerung der Einlösung des Creditpapiers gegen klingende Münze mit sofortiger Concurserklärung bedroht. Wir wollen auch den Satz der Mehrzahl der Finanzmänner: daß die Notenausgabe durch die Gesetzgebung bestimmt sein muß, gelten lassen. Nichtsdestoweniger aber unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Existenz von Privat-Circulationsbanken, es mögen nun dieselben von der Gesetzgebung geregelt und überwacht sein oder nicht, mehr als Alles andere dazu beiträgt, den Credit wolfeil zu machen. In Amerika z. B. ist den Banken durch das Recht der Notenausgabe die Möglichkeit geboten, Darlehen zu demselben Zinsfuße zu begeben, zu welchem Einlagen von ihnen angenommen werden, während bei uns die Staatsbanken, doch nur zum Besten des Publicums und nicht aus Rücksichten der Speculation errichtet, sich von ihren Schuldnern ein ganzes Procent mehr zahlen ließen, als sie selbst ihren Gläubigern für deren Einlagen zugestanden. Denn so lange für Einlagen 4 Procent gezahlt wurden, mußten die Bankschuldner 5 Procent, — und als später das Bankprocent von 4 auf 3 herabgesetzt wurde, 4 Procent zahlen, also um den vierten, nachher gar um den dritten Theil mehr; mit andern Worten, die Bank absorbirte für ihre Vermittlung zwischen dem Darlehngeber und dem Darlehnempfänger erst ein Viertel, nachher ein Drittel der ganzen, dem Creditor für die Benutzung seines Capitals zufallenden Summe. Hätten zahlreiche Privatbanken existirt, so wäre eine so kostbare Vermittlung wol unmöglich gewesen, und bei freier Concurrenz hätte die Gesellschaft ohne irgend welchen Nachtheil für die Capitalisten gewinnen müssen, während bei dem Monopolsystem der Staatsbanken die Creditoren sich die von diesen gebotenen Bedingungen, wol oder übel, gefallen lassen mußten.

Der Credit kann kein Capital schaffen. Er bringt nur den Capitalisten mit dem des Capitals Bedürftigen in Verbindung und erleichtert den Austausch gegenseitiger Dienste zwischen beiden, welcher darin besteht, daß der eine Theil dem andern einen Werth zu zeitweiliger Nutzung überläßt, wofür der empfangende Theil eine zwischen beiden vereinbarte Zahlung zu leisten sich verpflichtet. Alle solche Verträge werden der Bequemlichkeit wegen auf Summen Geldes abgeschlossen, und daher sind Geldzeichen das unentbehrliche Werkzeug aller Creditgeschäfte. Da nun die Quantität von Geldzeichen, welche in einer gegebenen Gesellschaft zur Abschließung aller wünschenswerth erscheinenden Geschäfte oder Creditverträge erfordert

wird, der Natur der Sache nach nicht fest bestimmt, sondern in steter Veränderung begriffen ist, so kann der Credit der Gesellschaft nicht die von ihm erwarteten Dienste leisten, wenn er nicht die Möglichkeit hat, nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses die Notencirculation zu vergrößern oder zu verringern. Hierauf beruht die Existenz aller Banken, welche Noten in Circulation bringen. Sobald die Frage nach Geldzeichen steigt, geben sie ihre Noten aus; sobald die Frage wieder nachläßt, werden diese Noten zur Einlösung präsentirt und gegen Metall eingewechselt, welches alsdann entweder aus dem Lande geht, oder als Waare, als Material zur Anfertigung vieler nützlichen Gegenstände verbraucht wird. Ohne diese Freiheit darf man von dem Credite nicht die Dienste erwarten, die er der Gesellschaft leisten kann und soll. Da nun aus tausend Gründen der Credit Sache der Privatinitiative sein muß und der Staat durchaus nicht die jenem zugewiesene Aufgabe erfüllen kann, so folgt, daß auch die Ausgabe von Noten an Geldesstatt nicht ausschließlich Sache des Staates sein darf. Der Staat darf nur dasjenige Minimum von unverzinslichen Geldzeichen ausgeben, welches dem erfahrungsmäßig geringsten laufenden Bedürfniß der Gesellschaft entspricht. Den Schwankungen dieses, heute steigenden, morgen sinkenden Bedürfnisses kann eine Staatsbank mit der Ausgabe von Noten nie folgen, denn sie darf nur nach ihrem Reglement handeln; kein Reglement aber ist im Stande, die augenblicklichen Bewegungen des Geldmarkts vorherzusehen und zu bestimmen. Darum gestattet denn auch die allgemein angenommene Theorie des Creditwesens die Ausgabe unverzinslicher Geldzeichen durch den Staat nur bis zu einem gesetzlich bestimmten, der geringsten Forderung entsprechenden Betrage und überläßt die Deckung des Mehrbedarfs der freien Concurrenz, bei welcher die Staatsbanken, wo solche existiren, sich denselben Bedingungen zu unterwerfen haben, wie Banquiers, Actien- oder andere Privat-Banken.

Wir klagen gegenwärtig über Mangel an klingender Münze und haben gewiß Grund dazu, denn der ganze Geldumlauf muß fast ausschließlich durch Creditbillete vermittelt werden. Dadurch leidet unsere Industrie, unsere Ausfuhr nimmt ab, die Theurung dagegen wächst fortwährend und unser Credit ist im Sinken begriffen. Es sollte demnach scheinen, daß, wenn wir Mangel an klingender Münze haben, wir danach streben müssen, uns dieselbe in Ueberfluß zu verschaffen. Wäre dieser natürliche Schluß auch wirklich richtig, so wäre unsere Lage hoffnungslos. Wir dürften dann nicht ruhen noch rasten, bis wir Mittel und Wege gefunden, jene unge-

heure Summe, welche, wie oben gezeigt, unserm Auswechselungsfonds mangelt, in klingender Münze zu beschaffen. Zum Glück ist aber die Sache in der That noch nicht so trostlos, und nach reiflicher Erwägung können wir nicht zugeben, daß unser Geldmarkt hauptsächlich nur unter dem Mangel an klingender Münze leidet. Wäre unser einziges Heil in dem Ueberfluß an Metallgeld zu suchen, so sähen wir keine Rettung aus der gegenwärtigen Krisis, aber Theorie und Erfahrung vereinigen sich, uns die Lage von einer andern Seite darzustellen.

Als lebendige Widerlegung der vermeintlichen Allmacht der klingenden Münze kann das an solcher äußerst arme, aber nichtsdestoweniger herrlich blühende Schottland dienen, das uns zuzurufen scheint: „Schaut her auf „mich und erstaunet: ich, — wie auch Ihr, — weiß beinahe nichts von ge„münztem Gelde; hier, — wie auch bei Euch — wird der ganze Geldum„lauf fast ausschließlich mit Papier bestritten, dennoch aber blüht in meinen „Gränzen die Industrie, statt zu verkümmern, und der Credit leistet Wunder!" Und es wäre kein Spott, wenn Schottland so riefe. Was bei uns eine Calamität und Ursache allgemeiner Besorgniß ist, erscheint dort als Zeichen des höchsten ökonomischen Fortschrittes und als Grund unverstellter, gerechter Befriedigung. Sollen wir trauern über dieselbe Erscheinung, welche die Schotten stolz und glücklich macht, und sollte, was dort für den Gipfel des Fortschritts gilt, für unser Land nur eine Quelle des Unglücks sein können?

Es gab eine Zeit, wo der Reichthum eines Landes nach seinem Metallvorrath bemessen wurde und das allgemeine Streben dahin ging, so viel baares Geld als möglich in's Land zu ziehen. Dazu beförderte man die Ausfuhr, beschränkte die Einfuhr und war ängstlich bemüht, eine vortheilhafte Handelsbilanz zu erzielen. Für vortheilhaft galt aber die Bilanz, wenn das eigene Land Geld zugezahlt erhielt. Wer begreift heutzutage nicht die Haltlosigkeit dieser kindischen Theorien? Wer begreift nicht, daß man beim Austausch einer Sache gegen eine andere gar wol Geld zugezahlt erhalten und doch einen sehr schlechten Handel gemacht haben kann; daß man Millionär sein kann, ohne hundert Rubel baares Geld in Cassa zu haben, wenn man nur für die Million Waaren in seinen Speichern liegen hat, daß man aber auch weit mehr als hundert Rubel besitzen und doch ein recht armer Teufel sein kann, wenn die genannte Summe das ganze Vermögen ausmacht. Reich nennen wir einen Menschen, dem viele werthvolle Gegenstände gehören, und der Reiche wird immer reicher werden, je weniger

er seinen Reichthum im Kasten behält, ohne Nutzen davon zu ziehen. Mit demselben Grunde nennen wir ein Volk reich, dem eine Menge werthvoller Dinge gehört, und behaupten, daß ein reiches Volk um so reicher werden muß, je weniger baares Geld müßig in Koffern und Taschen der Individuen, aus denen dieses Volk besteht, ruhen bleibt. Baares Geld ist keine Nahrung. An ihm erfreut sich Niemand, als einige wenige Monomanen, seltne Ausnahmen in der menschlichen Gesellschaft, die es aufhäufen, um sich an seinem Anblicke zu laben. Aus edlem Metall läßt sich eine Menge nützlicher Dinge und Luxusgegenstände verfertigen, sobald aber das Metall zu Geld verarbeitet worden ist, besteht sein einziger Nutzen darin, als Werthmesser und Tauschmittel zu dienen. Kein civilisirter Staat kann eines solchen entbehren, und so ist freilich dieser Dienst wichtig genug. Aber das Geld an und für sich gewährt weder Annehmlichkeit noch Nutzen, und daher wird es stets vortheilhaft sein, so wenig als möglich von dem vorhandenen edlen Metall in Geld umzuwandeln, wenn nur dabei dem Bedürfniß des Verkehrs an Werthmessern und Tauschmitteln Genüge geschieht. Die dieses Bedürfniß ausdrückende Ziffer wird jederzeit und überall vollkommen unabhängig vom Vorrathe an klingender Münze sein, die im Lande geprägt oder auch eingeführt wird. Ist es hiernach nun nicht klar, daß es nicht darauf ankommen kann, zu diesem Zwecke so viel als möglich, sondern im Gegentheil so wenig als möglich von edlen Metallen zu verwenden, die ja andern Zwecken entzogen werden müßten, und daß man darnach streben muß, diesem wie jedem andern Bedürfniß mit möglichst geringem Aufwand zu genügen? Das hat Schottland erreicht und seine Bewohner können sich mit Fug und Recht rühmen, daß sie, Dank der Organisation des Credits in ihrem Lande, alle Bedürfnisse des Geldverkehrs mit einer sehr geringen Quantität klingender Münze bestreiten.

Dieses Gesetz hat für jede menschliche Gesellschaft, im Osten wie im Westen, in der russischen Ebene, wie im bergigen Schottland, gleiche Geltung. Darum liegt die Schwierigkeit für uns nicht in dem Mangel an Metallgeld, sondern in den Umständen, die diesen Mangel erzeugt haben, und unser Streben muß nicht dahin gehen, uns Ueberfluß an baarer Münze zu verschaffen, sondern die Ursachen zu beseitigen, welche gegenwärtig dieselbe aus dem Lande drängen. Auf diese Ursachen hat der Finanzminister in seiner diesjährigen Rede hingewiesen und dabei den Zustand unseres Geldsystems angeführt, der sich nach Emittirung der Creditbillete seit 1855 gebildet und seinen Ausdruck in den Preisschwankungen und der Entwerthung

unserer Valuta, des Credit- oder Papierrubels gefunden hat. Bei uns ist jetzt das geträumte Ideal einiger Utopisten zum Theil schon realisirt: unsere Geldbasis ist unabhängig geworden von dem Preise der edlen Metalle. Der erwachte gesunde Instinkt läßt uns jetzt nach Metallgeld verlangen, nicht etwa, weil uns gerade an dem Metalle besonders gelegen wäre, sondern nur, weil wir keinen andern festen, nicht selbst in seinem Werthe schwankenden Werthmesser haben und kein Tauschmittel, welches — selbst in seinem Werthe unveränderlich oder wenigstens nicht häufigen und plötzlichen Störungen unterworfen — als zuverlässiges Aequivalent für alle und jede Waare brauchbar wäre. Da unser Papiergeld diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, den Dienst, zu welchem eigentlich das Geld erdacht worden, also nicht mehr leistet: kann es da Wunder nehmen, daß wir nach Geld verlangen, dem man die Geldeigenschaft nicht nehmen kann — nämlich nach geprägtem Metall? Und doch versteckt sich hinter dieser Forderung nach klingender Münze eigentlich nur das Bedürfniß nach wirklichem Gelde, d. h. nach einen zuverlässigen Werthmesser und Tauschmittel. Wir brauchen nicht sowol Metallgeld, als überhaupt eine feste Geldbasis, und je weniger wir zur Herstellung einer solchen an edlen Metallen verwenden, desto mehr Vortheil für uns.

Es giebt zwei Mittel und die Anwendung beider ist gleich unerläßlich: Zuvörderst theilweise Einziehung der im Umlauf befindlichen Creditbillete, durch welche der gegenwärtige übertriebene Abfluß des Metallgeldes über die Grenze, der die Ausfuhr unserer übrigen Producte beeinträchtigt, gehemmt werden muß, sodann aber Aufmunterung des Privatcredits, dem die Möglichkeit gewährt werden muß, die fehlende klingende Münze durch seine Papiere zu ersetzen und uns dadurch der Nothwendigkeit überheben wird, in kurzer Zeit große Metallankäufe im Auslande zu machen. Das ist der Rath, den die Wissenschaft allen laut und vernehmlich predigt. Das ist der einzige Weg, auf dem Rußland sich aus der nun schon viele Jahre andauernden, seine besten Productionskräfte verzehrenden Krisis retten kann. Wir begreifen sehr wol, daß es Schwärmerei wäre, schon jetzt bei uns eine Entwicklung des Credits zu erwarten, wie wir sie z. B. in den Vereinigten Staaten oder in Schottland finden. Es giebt bei uns noch Manches, Vieles auf- und umzubauen, ehe wir an einen solchen Zustand denken dürfen. Aber wir werden auch erst dann auf dem richtigen Wege sein, wenn wir die beiden oben bezeichneten Punkte unverrückt im Auge behalten.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß Rußland eine Metallanleihe von wenigstens 200 Millionen machen müsse, um sein Geldsystem wieder in Ordnung zu bringen. Der Verfasser einer, gegen das Ende des vorigen Jahres in Berlin unter dem Titel „Beitrag zur Russischen Finanzlage" erschienenen Broschüre hat sogar angerathen, der europäischen Börse ganz außerordentliche Vortheile anzubieten, um eine solche Anleihe zu Stande zu bringen, und ein Opfer von etwa 10 Procent der ganzen ungeheuren Summe vorgeschlagen, um die Capitalisten anzulocken. Wir unsrerseits können ihm weder hinsichtlich der Nothwendigkeit einer so bedeutenden auswärtigen Anleihe, noch hinsichtlich der dazu in Vorschlag gebrachten Opfer beistimmen, denn wir müssen wiederholen, Rußland bedarf nicht so sehr des baaren Metallgeldes, als überhaupt einer festen Geldbasis.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer großen auswärtigen Anleihe gründet sich auf die Ansicht, daß Rußland nicht einer Verminderung der im Umlauf befindlichen Geldzeichen, sondern nur der Umsetzung eines bedeutenden Theils dieser Geldzeichen in klingende Münze bedürfe. Wir dagegen sind überzeugt, daß Rußland des baaren Geldes freilich wol auch bedarf, aber nicht so dringend, als einer Verminderung der umlaufenden Geldzeichen. Während der Verfasser der Berliner Broschüre weniger auf eine quantitative als auf eine qualitative Veränderung der Geldzeichen dringt, halten wir gerade die quantitative Veränderung für besonders unerläßlich, ohne übrigens die Wichtigkeit auch der qualitativen in Abrede stellen zu wollen.

Betrachten wir, wohin diese beiden entgegengesetzten Ansichten führen. Wenn die Masse der circulirenden Geldzeichen das Bedürfniß unseres Verkehrs nicht übersteigt, so ist natürlich kein Grund vorhanden, dieselbe zu vermindern. Im Gegentheil würde dann jede Verminderung erst recht zu einer Krisis führen, unter welcher unsere Volkswirthschaft leiden müßte. Es könnte der jetzigen Lage unseres Geldmarktes also nur durch eine qualitative Veränderung der Geldzeichen, d. h. durch Einlösung eines Theiles der Creditbillete gegen Metallgeld aufgeholfen werden. Da Metall aber nur im Auslande zu beschaffen ist, müssen wir unsere Zuflucht zu einer auswärtigen Anleihe nehmen und uns allen Bedingungen unterwerfen, die für das Zustandekommen derselben gestellt werden könnten. Um den Betrag des durch die Anleihe beschafften Metallgeldes würden wir dann die Masse unserer Creditbillete vermindern können, während die Gesammtsumme des in Metall und uneingelösten Creditbilleten circulirenden Geldes unver-

ändert dieselbe bliebe. So ungefähr argumentiren die Verfechter einer großen auswärtigen Anleihe.

Wenn aber im Gegentheil die im Umlauf befindliche Masse von Werthzeichen das Bedürfniß des Verkehrs übersteigt, so ist es unerläßlich, nicht nur einen Theil dieser Werthzeichen einer qualitativen Umänderung zu unterwerfen, sondern auch den Gesammtbetrag derselben zu vermindern. Lassen wir den Gesammtbetrag unverändert und lösen nur z. B. für 200 Millionen Creditbillete gegen anleiheweise beschafftes Metallgeld, und weiter 100 Millionen gegen klingende Münze aus dem Auswechselungsfonds ein, so würden wir alsdann neben 50 Millionen klingender Münze, die doch wohl noch im Lande geblieben sein mögen, 300 Millionen neu in Umlauf kommendes Metallgeld und für 350 Millionen Creditbillete, zusammen 700 Millionen im Umlauf behalten. Wenn nun aber diese Summe, wie wir zuversichtlich glauben, den Bedarf unseres Verkehrs um ein Bedeutendes übersteigt — was würde nothwendig erfolgen müssen? Die überflüssige Quantität Geld müßte einen Abfluß außer Landes suchen, und da nur baares Geld in's Ausland gehen kann, so würde gerade wieder das Metallgeld fortgehen, das nur eben erst mit großen Opfern angeschafft worden war. Es versteht sich von selbst, daß wir dieses Geld nicht umsonst weggeben werden; wir werden etwas dafür kaufen. Aber wir werden mit Nachtheil kaufen. Weil wir um jeden Preis suchen werden, unser überflüssiges Geld anzubringen, werden wir dasselbe gering schätzen und den Ausländern vortheilhafte Bedingungen zum Ankauf unseres überflüssigen Metalls anbieten. Und was wird uns das Ausland dafür geben? Waaren und — die Obligationen der eben zu Stande gekommenen Anleihe, und beides, da es die Situation beherrschen wird, zu hohen Preisen. Rußland wird mit ausländischen Waaren und Obligationen seiner eigenen Anleihe überschwemmt werden und auf diese Operation noch einmal 10—20 Procent verlieren. Unsere Ausfuhr wird fast ausschließlich in Metall bestehen, welches allen übrigen Ausfuhrartikeln unüberwindliche Concurrenz machen wird, und unserem Ausfuhrhandel wird größerer Stillstand drohen als bisher.

Angenommen also, daß bei einer Circulation von 350 Millionen Metallgeld und 350 Millionen Creditbillete unser Verkehr nicht 700, sondern nur 500 Millionen Werthzeichen erforderte, so würde die ganze ungeheure Summe von 200 Millionen außer Landes gehen müssen und zwar selbstverständlich in klingender Münze. Die Theurung und alle übrigen Folgen des Uebermaßes an Werthzeichen würden nicht eher aufhören können, als

bis Rußland seinen Ueberfluß an Geld wieder los geworden wäre. Da der Geldmarkt immer strebt, sein normales Gleichgewicht zu erhalten, so würde keine Macht der Erde das Abfließen jener 200 Millionen verhindern können. Um sie nur los zu werden, würden wir Waaren kaufen, die wir nicht nöthig haben, und da man nicht für 200 Millionen über den gewöhnlichen Betrag der jährlichen Einfuhr Waaren kaufen kann, so würden wir die Obligationen unserer eigenen Anleihe ankaufen. Von diesen würde leicht die Hälfte den Rückweg nach Rußland finden, aber nicht zu den ursprünglichen, sondern zu andern, für uns weit unvortheilhafteren Preisen. Ueberdies würde die Rückströmung der erwähnten 200 Millionen überflüssigen baaren Geldes mit solcher Schnelligkeit vor sich gehen, daß auf dem Geldmarkte plötzlich wieder Mangel an Werthzeichen eintreten und die Reichsbank sich genöthigt sehen könnte, zur Unterstützung ihrer Umsätze wieder etwa für 100 Millionen Creditbillete auszugeben, so daß die ganze kolossale Operation doch am Ende nur eine halbe Maßregel bleiben würde.

Der Leser sieht, daß die Lösung der Frage: was gegenwärtig zur Regulirung unserer Geldverhältnisse geschehen müsse? von der Beantwortung der zweiten Frage abhängt: welche Summe von Werthzeichen unser Verkehr nöthig habe?

Den einzigen sichern Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage bietet die Geschichte unserer Assignationen und Creditbillete. Zu der Zeit, als der Assignationenumlauf am größten und alles baare Geld aus der Circulation verschwunden war, zu der Zeit, als die Assignationen selbst ihren niedrigsten Cours erreicht hatten, mußte die Gesammtsumme derselben der Ziffer des damaligen Bedarfs an Werthzeichen nahe kommen und wenigstens gewiß nicht hinter ihr zurückbleiben. Damals — 1815 — waren aber für 836 Millionen Assignationen im Umlauf und der Silberrubel galt 4 Rbl. 18 Cop. Der Werth sämmtlicher Assignationen betrug also ungefähr 200 Millionen Rbl. Silb. Wenn wir zu dieser Summe noch die Scheidemünze und das wenige, etwa noch im Umlauf gebliebene grobe Silbergeld hinzurechnen, so werden wir annehmen können, daß der damalige Bedarf des Verkehrs die Summe von 250 Millionen Rbl. Silb. gewiß nicht überstieg. Dieses Bedürfniß wuchs aber in der Folge, und jedermann wird sich erinnern, wie in den zwanziger und dreißiger Jahren in Rußland eine große Menge ausländisches Geld im Umlauf war; es mußte also die Einfuhr solchen Geldes lohnend, es mußte Nachfrage darnach sein. In den vierziger Jahren, nachdem die Depositenbillete ausgegeben

und der Gesammtbetrag der Assignationen und Depositenbillete schon auf 220 Millionen gestiegen war, begann das ausländische Geld schon zu verschwinden, doch zeigte sich noch kein Mangel an russischem Metallgeld. Dieser wurde erst fühlbar im Jahre 1848, nachdem für 306 Millionen Creditbillete ausgegeben waren. Allerdings trug damals zu dem Verschwinden des baaren Geldes auch der panische Schrecken bei, den die Ereignisse jenes Jahres hervorriefen. Aber dieser Schrecken ergriff doch nur die Hauptplätze und drang nicht in die fernen, friedlichen Winkel des weiten Rußlands; also wird man nicht ihm allein den schon damals überall herrschenden Mangel an klingender Münze zuschreiben dürfen, sondern muß annehmen, daß nicht nur das früher circulirende ausländische Silber und Gold, sondern auch ein bedeutender Theil unseres eigenen Metallgeldes schon durch die Creditbillete vom russischen Geldmarkte verdrängt und ins Ausland ausgeführt war. In dieser Annahme kann uns die Beobachtung nur bestärken, daß gleichzeitig mit Vermehrung der Creditbillete bis auf 306 Millionen der Auswechselungsfonds abnahm. Dieser hatte 1848 noch 146 Millionen betragen, sank aber 1849 auf 136 Millionen, und es darf nicht übersehen werden, daß diese schnelle Abnahme ungeachtet der Schwierigkeiten vor sich ging, die schon im Jahre 1848 der Einlösung entgegengesetzt wurden. Ebenso nahm damals auch die Masse der Creditbillete ab und von 306 Millionen, die im Jahre 1848 circulirt hatten, blieben zum Jahre 1849 nur 300 Millionen in Umlauf; es waren also trotz vielfacher Erschwerung der Einlösung doch in einem Jahre für nicht weniger als 6 Millionen eingelöst worden. Beweist das nicht hinreichend, daß schon 1848 die Masse der Creditbillete den Bedarf des Verkehrs überstieg? Wir glauben demnach, daß wir mit vollem Recht den Schluß ziehen konnten, zu dem wir in dem obenerwähnten Artikel: „die russische Staatsschuld" kamen. Dort sagten wir: „Hieraus folgt, daß Rußland in der Periode „von 1848—1850 nur wenig mehr als 300 Millonen Creditbillete im „Umlauf erhalten konnte und daß die Ziffer von 306 Millionen schon „entschieden den Bedarf des Verkehrs überstieg." Unsere damalige Behauptung halten wir auch heute noch für richtig und glauben, daß die ganze Summe der im Umlauf befindlichen Werthzeichen, nämlich Creditbillete und Metallgeld, mit Inbegriff der Scheidemünze, im Jahre 1850 sicherlich 400 Millionen noch nicht überstiegen hat.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1815 der Bedarf des Verkehrs höchstens 250 Millionen erfordern konnte. Daß dieser Bedarf nach unserer

Annahme bis zum Jahre 1850 auf 400 Millionen, also um mehr als 150 Procent gestiegen war, ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, deren Erklärung hauptsächlich in der Entwicklung der Industrie und des Wirthschaftsbetriebs während dieser 35jährigen Periode gesucht werden muß. Eine solche Steigerung wäre übrigens nicht möglich gewesen, wenn in diesem Zeitraum die Entwicklung des Privatcredits und die Verbesserung der Wege und Communicationsmittel gleichen Schritt mit dem Aufschwunge der Industrie und der Landwirthschaft gehalten hätte. Denn jenes wie dieses hätte das Bedürfniß an Geldzeichen vermindern müssen, indem sie den Uebergang derselben von Hand zu Hand beschleunigt hätten. Der Umsatz wäre rascher erfolgt und hätte deshalb ein geringeres Geldumlaufscapital erfordert. Aber in jener Periode überflügelte der ökonomische Fortschritt der Gesellschaft bei weitem den Gang jener Attribute wolgeordneter Staaten. Der Privatcredit blieb in seiner früheren Verfassung und die Communicationsmittel vermehrten sich nur langsam, so daß man sich nicht wundern darf, wenn der rasch anwachsende Verkehr eine so viel größere Geldmasse in Anspruch nahm. Uebrigens ist wol auch bei der Annahme von 400 Millionen dieses Bedürfniß eher zu hoch, als zu niedrig angeschlagen. Daß bei einer Gesammtcirculation von 400 Millionen der Geldmarkt nicht mehr als 300 Millionen Papiergeld ertragen konnte, ist begreiflich.

Der Verfasser der angeführten Berliner Broschüre hat unsere Schlußfolgerung in Bezug auf das Quantum Papiergeld, welches der Geldmarkt in Rußland im Jahre 1850 hätte aufnehmen können, beanstandet. Unter anderm hat er darauf aufmerksam gemacht, daß man bei Veranschlagung des vom Verkehr geforderten Gesammtbetrages an Geldzeichen nicht nur die Creditbillete, sondern auch die übrigen Billete der Creditanstalten hätte in Rechnung bringen müssen, welche im Publicum als Geld circulirten. Dabei hat er besonders auf die Billete der Commerzbank hingewiesen und die Bemerkung gemacht, daß die 6 Millionen Creditbillete, welche, wie wir oben gesehen haben, von 1848—1849 außer Umlauf gesetzt wurden, durch 11 Millionen Commerzbankbillete ersetzt worden seien, um die sich in derselben Zeit der im Jahre 1848 in den Händen des Publicums befindliche Betrag dieser Billete vermehrt hatte.*) Wir sind einverstanden mit der

*) Ein Blick auf die von Lamansky zusammengestellte Tabelle (vgl. Samml. statist. Nachrichten. Th. 2, S. 232) belehrt uns, daß die Masse der Commerzbankbillete mit jedem Jahre wächst. Darnach verliert die Bemerkung des Verfassers der Berliner Schrift ihre

Behauptung, daß die Billete der Commerzbank und andere, z. B. die au porteur ausgegebenen Billete der Pupillenconseils und der Collegien der allgemeinen Fürsorge zum Theil an die Stelle des Geldes getreten sind, und daß das Bedürfniß nach Geldzeichen, Creditbilleten wie Metallgeld, größer sein würde, wenn die Staatsbanken keine derartigen Billete ausgegeben hätten. Die letzten Maßnahmen auf diesem Gebiete zeigen, daß auch die Regierung diesen Umstand in's Auge gefaßt hat, natürlich nicht, um für immer dem Credite Fesseln anzulegen, sondern nur zeitweilig, zur Erleichterung der gegenwärtigen Geldkrisis, — und in seiner Rede hat der Finanzminister unter den Bedingungen, von denen der Beginn der Einlösung der Creditbillete abhängen soll, auch die „Liquidation der früheren Banken, sobald ihre Billete durch weniger bewegliche Obligationen der Reichsbank ersetzt sein werden", angeführt. Im Anfange der vierziger Jahre waren in den Händen des Publicums für nicht mehr als 100 Millionen Commerzbankbillete. Diese Summe stieg bis zur Hälfte der fünfziger Jahre auf 200 Millionen, und in den letzten drei Jahren hat sie sich um die Ziffer von 240 Millionen herum bewegt. Bis zu welchem Betrage diese Billete als Geld circuliren, ist unmöglich zu bestimmen, doch können wir kaum bedeutend irren, wenn wir voraussetzen, daß durch eine Einschränkung ihrer Beweglichkeit der Bedarf des Geldumlaufs höchstens um 50 Millionen vermehrt werden könnte. Dabei bringen wir nicht nur die Billete der Commerzbank, sondern auch die au porteur lautenden Billete der übrigen Creditanstalten in Anschlag. Die Summe der im Jahre 1859 neu ausgegebenen Creditbillete — 150 Millionen — wäre also hinreichend gewesen, um auf dem Geldmarkte den Ausfall an leicht beweglichem, verzinslichem Papier, wie eben die au porteur lautenden Billete der verschiedenen Creditanstalten, zu ersetzen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein solcher Ersatz überhaupt nur ein zeitweiliges Bedürfniß sein kann, welches nach Emittirung des vollen Betrages der 5procentigen Reichsbankbillete wegfallen muß. Denn diese Bankbillete werden in Verbindung mit den neu emittirten Tresorscheinen und den neuen, au porteur lautenden Actien der großen Eisenbahngesellschaft, welche nächstens erscheinen sollen, eine so gewaltige Summe beweglicher zinstragender Papiere bilden, daß

Bedeutung. Außerdem zeigt die Erfahrung der letzten drei Jahre, daß die Einlagen gerade durch den Ueberfluß an Geldzeichen wachsen; hiernach könnte jene Bemerkung eher für die entgegengesetzte Ansicht beweisen und man würde von der Vermehrung der Commerzbankbillete mit Wahrscheinlichkeit auf ein vorhandenes Uebermaß von Creditbilleten schließen dürfen.

der Bedarf an unverzinslichen Geldzeichen gegen früher nothwendig wird sinken müssen.

Die einzige stichhaltige Ursache, aus der das Bedürfniß nach Geldzeichen seit 1850 vermehrt sein könnte, bleibt also die Entwicklung der Industrie und Geldwirthschaft in den letzten zehn Jahren. Nach der Erfahrung der vorhergehenden fünfunddreißigjährigen Periode und in Erwägung der rascheren Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel in den letzten zehn Jahren, die, wie oben gezeigt, durch Beschleunigung der Umsätze auch auf Verminderung des Bedarfs an Geldzeichen hinwirken mußte, können wir unmöglich glauben, daß das Bedürfniß des Verkehrs gegenwärtig ein Plus von mehr als 1/6 der vorhandenen Geldzeichen in Anspruch nehmen sollte, mithin jetzt höchstens 60 Millionen mehr in Circulation erhalten werden können, als im Jahre 1850.

Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Geldbedürfniß steigen muß, sobald an Stelle der Frohnwirthschaft die Bewirthschaftung mit freien, gemietheten Arbeitern getreten sein wird. Nur muß man die Wichtigkeit dieses Umstandes nicht überschätzen, denn das System der freien Arbeit wird immer nur allmälig Platz greifen können, seine Durchführung also eine Reihe von Jahren erfordern. Sodann kann aber auch nachher der ländliche Verkehr kaum bedeutende Geldsummen in Anspruch nehmen, da der Landwirth und die von ihm gemietheten Arbeiter leicht durch Naturalleistungen und ganz besonders durch Compensation der Arbeitsmiethe gegen die Landmiethe mit einander liquidiren können. Man kann gegenwärtig ungefähr eine Million Bauernhöfe zählen, welche Frohndienste leisten. Wenn man annehmen wollte, daß künftig in jedem Hofe an baarem Gelde 3 Rbl. mehr vorräthig gehalten werden müßten, als bisher — was ziemlich reichlich gerechnet ist — und daß der Gutsherr ebenso für jeden Arbeiter 3 Rubel mehr als bisher in Cassa haben müßte, was unserer Meinung nach ebenfalls ein hoher Ansatz ist, so würde sich das ganze Mehrbedürfniß der Bauerschaft auf 3 Millionen, das der Gutsherren aber auf 6 Millionen, zusammen also auf nicht mehr als 9 Millionen stellen.

Endlich wollen wir in unserm Anschlage auch noch der Vermehrung der Staatseinkünfte Rechnung tragen, in deren Folge sich in den Regierungscassen größere Geldmassen als bisher anhäufen können. Wir setzen dafür 10 Millionen an und erhalten hiernach als annähernde Ziffer des muthmaßlichen Geldbedarfs:

Bedarf vor 10 Jahren	400 Millionen.
Vermehrung dieses Bedarfs durch:	
1. Entwicklung der Volkswirthschaft in dieser Zeit .	60 "
2. Einführung des Systems der freien Arbeit . .	9 "
3. Anhäufung von Geld in den Kronscassen . . .	10 "
	total 479 Millionen.

Gegenwärtig aber besitzen wir allein Creditbillete für 680 Millionen und selbst bei der niedrigsten Schätzung des noch in Circulation befindlichen Metallgeldes werden wir annehmen müssen, daß in Rußland im Ganzen nicht weniger als 700 Millionen Geldzeichen im Umlauf sind, also mindestens 220 Millionen mehr als nach Beendigung der Liquidation der Creditanstalten, nach Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbillete und Actien der großen Eisenbahngesellschaft und nach vollständiger Einführung des Systems der freien Arbeit das Bedürfniß des Verkehrs erfordern kann.

So können wir denn keineswegs mit der Ansicht des Verfassers der Berliner Schrift übereinstimmen, daß der Betrag der im Jahr 1858 im Umlauf befindlichen Creditbillete — 644 Millionen — den Bedarf des Geldverkehrs in Rußland nicht überstiegen habe und nur eine qualitative, nicht aber eine quantitative Aenderung der Gesammtmasse der circulirenden Werthzeichen wünschenswerth wäre. Wir behaupten im Gegentheil, daß neben der qualitativen ganz besonders auch eine quantitative Veränderung der Masse der Geldzeichen entschieden geboten ist, und daß namentlich, abgesehen von der Einlösung eines Theiles unserer Creditbillete gegen Metallgeld, auch der Totalbetrag derselben mindestens um 220 Millionen verringert werden muß, um die Werthe des Silberrubels und des Credit- oder Papierrubels wieder mit einander ins Gleichgewicht setzen zu können.

Wäre nicht wirklich ein Uebermaß an Geldzeichen vorhanden, woher sollte die über ganz Rußland verbreitete Theurung kommen, bei der die Preissteigerung sich auf alle Gegenstände erstreckt und von 10 — 50 Proc. variirt, im Durchschnitt aber gewiß nicht unter 25 Proc. angenommen werden kann. Alle, die in Rußland leben, wissen recht gut, daß ihre Ausgaben in den letzten fünf Jahren eher um 30 als um 25 Proc. gestiegen sind.

Wäre kein Uebermaß von Geldzeichen bei uns vorhanden, warum sollte denn unser Metallgeld den Weg über die Grenzen Rußlands suchen? warum sollte unser Ausfuhrhandel stocken? Wir werden doch nicht Grundgesetze der politischen Oekonomie, welche die Erfahrung in der ganzen Welt

bestätigt hat, verläugnen und im Ernste die Hemmung unserer Ausfuhr dem Umstande zuschreiben wollen, daß unser Schutztarif nicht ganz dem Ideale unserer Monopolisten entspricht? Schutzzölle können überhaupt, indem sie die Kräfte des Landes von den natürlichen, Ausfuhrartikel producirenden Gewerben abziehen, die Ausfuhr nur vermindern und man darf nichts anderes von ihnen erwarten. Wir kaufen gegenwärtig im Auslande mehr ein, als wir dahin ausführen; das würde an und für sich noch nichts schaden. Aber diese Steigerung der Ausfuhr ist eine forcirte, keine natürliche. Wir kaufen ohne Vortheil und finden keinen Absatz für unsere Producte. Wir leben luxuriöser, geben mehr aus und produciren weniger. Obwol die Ausfuhr abgenommen hat, haben wir doch keine Vorräthe, um möglicher plötzlicher Nachfrage zu genügen. Im gegenwärtigen Augenblicke könnten wir Massen von Weizen zu guten Preisen anbringen; man würde uns 13 Rbl. für das Tschetwert geben. Aber wir müssen die Käufer abweisen, weil in unsern baltischen Häfen keine Weizenvorräthe sind und überhaupt die Erzeugung von Weizen, der zur Ausfuhr dienen sollte, bei uns beschränkt und dagegen der Anbau des Hafers zum Verbrauch im eigenen Lande, wo er sich der herrschenden Theurung fügen muß, vergrößert worden ist.

Wer könnte unter solchen Umständen behaupten wollen, es wäre im gegenwärtigen Augenblicke möglich, die Einlösung der Creditbillete gegen klingende Münze freizugeben, ohne daß diese sofort über die Grenze gehen würde? Selbst die verblendetsten Protectionisten werden das nicht wagen. Läge aber die Schuld wirklich an dem Tarife und nicht in dem Geldsysteme selbst, so müßte der Abfluß des Metalls doch ein gewisses Maß einhalten und nach Deckung der Bilanz aufhören.

Alle Symptome des Uebermaßes an Geldzeichen scheinen uns so deutlich hervorzutreten, daß es unmöglich ist, die Thatsache im Ernst zu bezweifeln, und wenn Rußland, dem Rathe des Berliner Finanzmannes folgend, eine Metallanleihe von 200 Millionen Rubel im Auslande contrahiren und darauf die Einwechslung seiner Creditbillete beginnen wollte, so läßt sich mit Gewißheit voraussagen, daß beinahe diese ganze kolossale Summe sofort wieder ins Ausland zurückströmen und die gewaltigsten Erschütterungen in unserm Ausfuhrhandel und auf unserm Geldmarkte hervorrufen würde.

Was ist denn aber nun am Ende zu thun? fragt der Leser und wir, gestützt auf die unwandelbaren Gesetze der Wissenschaft, antworten: man

muß an der Wiederherstellung unserer Geldbasis arbeiten. Diese kann erreicht werden:

1., durch eine starke in- und eine weniger bedeutende ausländische Anleihe;

2., durch Fixirung des Courses der Creditbillete für das Inland nach dem Durchschnitte der Wechselcourse für das Ausland während der letzten vier Jahre. Klingende Münze gegen Creditbillete bis zum vollen Nennwerthe der letztern herzugeben, ist unmöglich. Alles, was verlangt werden kann, beschränkt sich darauf, daß an verschiedenen Punkten Rußlands Gold verkauft wird zu Preisen, die im Verhältniß mit dem Erfolge der inländische Anleihe höher oder niedriger zu stellen wären. In Wechselbeziehung zu dem Preise des Goldes müßte auch der Disconto der Commerzbank stehen. Die Preiserniedrigung des Goldes kann aber ohne gewaltige Erschütterung aller Waarenpreise schwerlich unter 10 Proc. sinken, wie wir weiter unten sehen werden.

Der Preis des Goldes bleibt bei uns gegenwärtig weit unter seinem wahren Werthe, und eben darum ist es vortheilhaft, dasselbe auszuführen. Im Verhältniß der Preissteigerung aller übrigen Waaren kann der halbe Goldimperial unmöglich nur 5 Rbl. 15 Kop. gelten, und wenn er zu diesem Preise verkauft wird, so entsteht daraus für unsere Einfuhr Vortheil, und Schaden für unsere Ausfuhr. Das zu diesem Preise eingekaufte Goldstück geht mit großem Vortheil ins Ausland, und darum darf man sich nicht wundern, daß im Laufe des Sommers allein aus dem Petersburger Hafen für 20 Millionen russisches Gold ausgeführt worden. Dieses Verhältniß wird fortdauern, so lange man bei uns durch künstliche Mittel zur Erhaltung des Wechselcourses den Preis des Goldes herabdrückt. Nur der Geldmarkt selbst kann den Preis des Goldes ermäßigen, nur der Geldmarkt kann den Wechselcours verbessern. In diese Verhältnisse darf man sich nicht einmischen, ohne befürchten zu müssen, unsere Einfuhr zu beeinträchtigen. Alles was gethan werden kann, beschränkt sich auf Verminderung der Masse der Creditbillete, im Verhältniß damit wird auch das Gold von selbst wolfeiler und der Wechselcours (ohne Anwendung künstlicher Mittel) günstiger für uns werden.

Welchen vernünftigen Zweck kann, vom ökonomischen Standpunkt betrachtet, die Einwechslung der Creditbillete gegen Metallgeld haben? Offenbar wird doch dadurch der innere Verkehr mit der ihm unentbehrlichen klingenden Münze versorgt werden sollen. Wird aber dieser Zweck erreicht

werden können, wenn die Einwechslung zu solchen Preisen geschieht, daß das Gold gar nicht zum Umlauf im Lande kommen kann, sondern sofort über die Grenze wandern muß? Kann man vom ökonomischen Standpunkte aus Einwechslung zu solchen Preisen wünschen, sobald die nothwendige Folge davon Stockung unseres Ausfuhrhandels sein müßte? Die Einwechslung gegen Metall zu wolfeilen Preisen kann nie den beabsichtigten Zweck erreichen, zumal wenn etwa nachher die eingewechselten Creditbillete wieder in Circulation gebracht würden. Dann entstände nur das, was in der Logik ein circulus vitiosus genannt wird.

Will man dagegen die Einlösung der Creditbillete vom rechtlichen Standpunkte aus als Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit betrachten, so muß wol behauptet werden, daß die Zeit für eine solche Einlösung unwiederbringlich dahin ist. Wer 1855 ein Capital von z. B. 10,000 Rbl. S. besaß, konnte dafür damals allerdings einen Besitz erwerben, welcher jetzt nicht weniger als 13,000—14,000 Rbl. werth sein würde. Hat er das versäumt, hat er vorgezogen, sein Geld aufzubewahren, so hat er freilich einen Theil seines Vermögens eingebüßt. Aber diese Einbuße ist schon 1856 und 1857 erlitten worden, und es ist gegenwärtig eben so unmöglich, solche Leute ausfindig zu machen, als sie zu entschädigen. Denn seit jener Zeit ist ja ihr Geld tausendmal von Hand zu Hand gegangen, und was haben die gegenwärtigen Besitzer desselben wol für ein Recht, einen Zuwachs von 20 — 30 Proc. ihres Vermögens zu beanspruchen? Diese werden ohne dies schon im großen Vortheil sein, sobald der allgemeinen Theurung nur in etwas gesteuert wird. Im Augenblicke gilt unser Creditrubel nicht mehr als 70 — 75 Kopeken an wirklichem, überall gangbarem Gelde und hat auch beim Ankauf von Waaren aller Art in Rußland im Vergleich zu dem Creditrubel des Jahres 1854 keinen höhern Werth. Könnte man den Werth des Creditrubels factisch auf 90 Kop. bringen, d. h. auf den Betrag, den er im Wechselcourse der letzten vier Jahre durchschnittlich repräsentirt hat, so würden die gegenwärtigen Geldinhaber 15—20 Proc. gewinnen, ohne daß auf der andern Seite ein solcher Preis unseres Creditrubels Verwirrung im auswärtigen Handel veranlassen würde, da dieser sich schon im Laufe voller vier Jahre daran gewöhnt hat, ungefähr 10 Proc. auf den Wechselcours zu verlieren.

In rechtlicher Beziehung wäre eine Erhöhung des Werthes des Creditrubels bis zu seinem vollen Nennwerthe in klingender Münze sogar unbillig. Davon können wir uns beispielsweise bei jedem beliebigen Handelsvertrage

überzeugen. Setzen wir, ein Kaufmann habe Waaren eingekauft und zu hohen Preisen, wie sie die jetzige in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen herrschende Theurung bedingt, bezahlt. Nun aber steigen die Geldzeichen im Werthe und verhältnißmäßig sinken die Preise aller Gegenstände; folglich wird auch er nun für seine Waare weniger Geld lösen, als er bezahlt hat. Wie wird er nun seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen? Kann es billig genannt werden, ihn ohne seine Schuld in eine Lage zu versetzen, die ihn zur Insolvenz führt? Uebermaß von Geld führt überall und immer zu rein zufälligem, nicht in der Billigkeit begründetem Besitzwechsel. Wenn aber dieser bereits vor sich gegangen ist, so lehrt die gesunde Logik, daß ein neuer, eben so zufälliger Besitzwechsel nicht die Billigkeit wiederherstellen, sondern nur eine neue Reihe von Bereicherungen und Verarmungen, die eben so wenig auf Billigkeit begründet sein werden, hervorrufen kann. Darum darf man schon aus Billigkeitsrücksichten unsere Geldfrage nicht vom Standpunkte des strengen Rechts betrachten. Unser Creditrubel ist nun einmal in seinem Werthe gesunken, und diese Entwerthung tritt in einigen ökonomischen Erscheinungen vollständig, in andern nur theilweise hervor. Vollständig tritt sie hervor in der allgemeinen Theurung, theilweise im Wechselcourse, hat aber in beiden Formen ihren Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Bewohner des Reichs ausgeübt. Darum fordert die Billigkeit, daß alles Vermögen mit dem geringeren Schaden, nämlich dem, welchen der Wechselcours verursacht, abkommen könne. Weiter fordert die Billigkeit nichts und kann weiter nichts fordern. Alles Andere würde nur zu neuem Besitzwechsel führen, welcher ebensowenig in der Billigkeit begründet sein würde, als der frühere, der in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen sich bereits vollendet hat und jetzt nicht mehr zu repariren ist.

Die Erfahrung, welche Rußland an seinen Assignationen gemacht hat, ist im höchsten Grade belehrend. Dieses Schwanken der Valuta, welches bis zum Jahre 1839 dauerte, die ganze Litanei mit dem Agio auf klingende Münze und dem Agio auf Assignationen zeigen uns bis zur Evidenz, was wir vor allem Andern zu vermeiden haben. Nichts ist so gefährlich, als die Gewöhnung des Publicums an eine fingirte Valuta, denn sie geht nur zu leicht in die Gewohnheit über, mit Eingehung und Erfüllung von Verpflichtungen ein Glücksspiel zu treiben. Der Assignationsrubel, welcher für den Metallrubel eintrat, mußte selbst wieder dem gangbaren oder sog. Coursrubel weichen, gegen den allmälig alles andere Geld, Silber, Kupfer und selbst Assignationen, ja auch die ausländische Münze im Preise stieg.

Unser Geldmarkt steht gegenwärtig am Scheidewege zu ähnlichen Wirren, nur gesellt sich den übrigen Schwierigkeiten noch die ganz neue hinzu, daß auf dem Weltmarkte der Preis des Goldes im Verhältniß zum Silber eine merkliche Veränderung erleidet, die z. B. in Frankreich schon dazu geführt hat, daß das Silber rasch aus dem Verkehre schwindet. Französische Fünffrankenstücke, verdrängt durch das wolfeil werdende Gold, suchen Zuflucht in Rußland, und hier werden ungeachtet des Mangels an klingender Münze Geschäfte auf französische Fünffrankenstücke, die ihren Börsenpreis haben, abgeschlossen. Unser Silberrubel (monéta), dessen Werth nicht von den Schwankungen des Goldpreises auf dem Weltmarkte abhängt, könnte uns einen wichtigen Dienst dadurch leisten, daß er unsere feste, unveränderliche Geldbasis würde. Dazu muß er aber der wirkliche Werthmesser sowol für die Creditbillete als auch für das Gold d. h. also die einzige Valuta werden. Auf diese Art kann unser Geldsystem vollständig wiederhergestellt und auf unerschütterlichen Grundlagen befestigt, unser Credit aber sogar von den Schwankungen unabhängig gemacht werden, denen der Welt-Geldmarkt durch die Veränderlichkeit der Goldpreise ausgesetzt ist.

Wir haben schon die Meinung ausgesprochen, daß zur Errichtung von Landbanken und überhaupt zum gedeihlichen Fortgange aller Creditoperationen die Freiheit nöthig wäre, Geschäfte und Verbindlichkeiten nach Belieben auf jede Art unseres Geldes — Silberrubel, Gold oder Creditbillete — abschließen zu dürfen, wobei Verträge ohne nähere Bezeichnung der besonderen Geldsorte nach wie vor als auf Creditrubel lautend gelten könnten. Diese scheinbar geringfügige Modification könnte zur Aufrechterhaltung des Silberrubels als Geldbasis mitwirken und zugleich dem Privatcredite, insbesondere dem Grundcredite, an dessen Organisation man jetzt überall in Rußland denken muß, gesetzliche Wege öffnen.

Uebrigens würde eine solche Modification sich nur auf neu abzuschließende Verträge beziehen, nicht aber rückwirkende Kraft auf schon bestehende haben und alle aus solchen erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen können. Was diese letzteren betrifft, so haben wir bereits zu zeigen versucht, daß Alles, was billigerweise gewünscht werden kann, sich darauf beschränken muß, dem Creditrubel auch für Rußland die Geltung zu ertheilen, deren er bis jetzt nach dem Wechselcourse im Auslande theilhaft gewesen. Nur darf hiebei nicht der Werth des Silberrubels gegen den Creditrubel erhöht werden, also nicht etwa der Silberrubel für 1 Rbl.

10 Kop. Papiergeld gehen, sondern es muß umgekehrt der Werth des Creditrubels verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Auf diesem Wege, den wir uns begnügen in wenigen Worten angedeutet zu haben, würde der Betrag der nun einmal nöthig gewordenen Anleihe bedeutend vermindert und wir der Nothwendigkeit überhoben werden, unsern Creditoren, einheimischen wie ausländischen, die außergewöhnlichen Vortheile zuzugestehen, auf welche der Verfasser der Berliner Schrift hingedeutet hat. Bei Wiederherstellung unseres Geldsystems sind — vom russischen, nicht vom Berliner Standpunkte aus — mannigfache bei der Sache betheiligte Interessen nicht aus dem Auge zu lassen. Man darf die Schuldner nicht übersehen, denen es unmöglich sein würde, ihre Verpflichtungen einzuhalten, wenn der Creditrubel wirklich gleichen Werth mit dem Silberrubel haben sollte. Sie haben, wie wir gesehen, wolfeileres Geld, also einen geringeren Werth als Darlehn erhalten, vielleicht um dafür einen Grundbesitz zu erwerben, und denselben zu dem in Folge der allgemeinen Theurung erhöhten Preise angekauft. Der für eine geliehene Summe von 10,000 Rbl. erworbene Besitz ist aber nicht mehr als 7500 Rbl. in Silber werth; wie soll es ihnen nun möglich sein, die contrahirte Schuld in Silber zu bezahlen? Man darf ebensowenig die Actiengesellschaften vergessen, bei denen noch nicht die volle Einzahlung geleistet worden ist. Solche Gesellschaften würden durch eine innländische oder auswärtige Anleihe, wenn bei derselben dem Credite übermäßige Vortheile gewährt würden, in eine äußerst schwierige Lage gerathen. Denn die Preise aller Papiere würden unter dem Einflusse einer solchen Anleihe sinken, die Besitzer der bezahlten Actien große Verluste erleiden und die rückständigen Einzahlungen gar nicht beizutreiben sein. Endlich würde allen, die mit dem Staate Lieferungsverträge abgeschlossen haben, besonders aber den Branntweinspächtern ein Bankerott drohen — ein Umstand auf den schon im Jahre 1811 Karamsin in einem die Frage wegen Herstellung des Courses der damaligen Assignationen behandelnden Memoire hingewiesen hat.

Wir haben oben ausgeführt, warum uns eine Verminderung der im Umlauf befindlichen Creditbillete um den Betrag von wenigstens 220 Millionen Rubel unerläßlich erscheint. Diese Summe würde durch das von uns vorgeschlagene Mittel um 10 Procent des Gesammtbetrages von 680 Millionen verringert werden, es blieben also auf dem Wege der Anleihe nur noch 150 Millionen zu beschaffen. Dazu würde eine Anleihe im Inlande von 100 Millionen und eine im Auslande von 50 Millionen aus-

reichen, und solche Anleihen könnten zu Stande gebracht werden, ohne daß den Darleihern ein übermäßiger Vortheil geboten oder ein allzu großes Sinken der übrigen, an unserer Börse circulirenden Papiere befürchtet zu werden brauchte.

Wir erlauben uns zum Schluß noch eine Bemerkung auszusprechen. Viele sind der (wenn wir nicht irren, im „Boten für das Industriewesen" — Westnik Promüschlennosti — besonders nachdrücklich empfohlenen) Ansicht, daß für eine inländische Anleihe die Reichsschatzbillete oder Tresorscheine die bequemste Form sein würden. Auch wir wollen nicht läugnen, daß ein Papier, an welches das Publicum bereits gewöhnt ist, zu einem solchen Zwecke geeigneter erscheint, als ein neues, ihm fremdes, und daß die Tresorscheine bei uns stets beliebt gewesen sind und willige Abnahme gefunden haben. Auf der andern Seite ist aber zu bedenken, daß durch die Verpflichtung des Staats, Tresorscheine bei allen Cassen als Zahlung anzunehmen, sobald nur keine Herausgabe auf dieselben nöthig ist — die Sicherheit aufhört, daß die durch Ausgabe von Tresorscheinen angeliehene Summe auch wirklich eine Terminschuld bleibt; daß also Tresorscheine eigentlich ebenso zu der Classe der willkürlich rückforderbaren Schulden zu rechnen sind, wie die Einlagen, von denen sich unsere Creditanstalten gegenwärtig mit so bedeutenden Opfern zu befreien gesucht haben. Uebrigens glauben wir, daß, so lange der Ueberfluß an Geldzeichen bei uns fühlbar bleibt, auch ohne diese besondere Verpflichtung des Staats eine Ausgabe von Tresorscheinen mit gutem Erfolge vorgenommen werden kann. Auch finden wir, daß, wenn Schulden gemacht werden müssen, ein achtjähriger Zahlungstermin jedem längeren vorzuziehen ist, weil die Nachwelt dabei weniger belastet wird, deren Interessen Moral und Vaterlandsliebe zu berücksichtigen gebieten.

Wir sind also zu folgenden Sätzen gekommen:

1) Wir bedürfen vor allem Andern Wiederherstellung einer festen Geldbasis.
2) Am geeignetsten zu einer solchen erscheint unser Silberrubel, (Monéta).
3) Der Credit im Allgemeinen, und ganz besonders der Grundcredit bedarf der Freiheit, Verträge auf Silberrubel abzuschließen.
4) Das Werthverhältniß des Credit- oder Papierrubels zum Silberrubel muß nach dem Durchschnitt der Wechselcourse während der vier letzten Jahre normirt werden.
5) Zur Regulirung unserer Geldverhältnisse bedürfen wir keiner auswärtigen Anleihe von 200 Millionen, sondern es ist
6) dieses Ziel durch eine auswärtige Anleihe von nicht mehr als 50 Mill. und durch verschiedene inländische Anleihen von gegen 100 Mill. zu erreichen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wir diese letzten Ziffern nicht für fest bestimmt und unveränderlich ausgeben. Das nöthige Maß der Anleihen kann nur durch den Gang des Handels mit klingender Münze bestimmt werden und als Zeichen der Wiederherstellung des Normalzustandes auf unserm Markte wird der Beginn der Metalleinfuhr aus dem Auslande zu gelten haben. So lange kein baares Geld nach Rußland eingeführt wird, ist die Krisis nicht beendet und bis dahin kann auch der Betrag unseres Ausfuhrhandels sich nicht günstiger stellen. Während dieser Zeit muß man sich freilich vor möglichem Geldmangel nicht scheuen, der aber keinen Mangel an Geldzeichen, sondern Mangel an Capitalien beurkunden wird, gegen den es eben kein anderes Mittel giebt, als vermehrte Sparsamkeit und erhöhte Production. Ohne gewisse Erschütterungen kann natürlich eine Krisis, wie die gegenwärtige, nicht überstanden werden, aber zwischen heilsamer und schädlicher Erschütterung besteht der Unterschied, daß die erste zu größerer Sparsamkeit und erhöhter Production führt. Jede heilsame Krisis vermindert die Consumtion und die Verschwendungssucht, jede bösärtige aber die Production und die Sparsamkeit.

Wir knüpfen an diesen Artikel nachstehende Betrachtungen:

Daß die aus der großen Emission von Reichscreditbilleten in den Jahren 1854—1856 hervorgegangenen Verhältnisse unsers Geldwesens eine Zurechtstellung erheischen, wird überall erkannt, wo man dieser wichtigsten unserer Zeitfragen eine ernste und eingehende Betrachtung zuwendet.

Wie in seiner früheren Darstellung über „die russische Staatsschuld" (S. Baltische Monatsschrift October 1859) dringt der Verfasser auch hier mit allem Rechte auf die Wiedereinführung eines festen, auf metallischer Grundlage beruhenden Geldwerthes, als der unerläßlichen Vorbedingung für eine befriedigende Gestaltung aller volkswirthschaftlichen Verhältnisse. Er empfiehlt, um dieses Ziel zu erreichen, eine Anleihe von etwa 100 Mill. im Inlande und 50 Millionen im Auslande, zur Einziehung eines Theils der circulirenden Reichscreditbillete, bei Fixirung dieser Werthzeichen auf einen Cours von 90 Procent und der Jedermann freistehenden Berechtigung, Geschäfte und Verbindlichkeiten aller Art, entweder in Rubel Silber, Rubel Gold oder Rubel Papier (Creditrubel) abzuschließen.

Der Ansicht des Herrn Verfassers, daß die vorhandene Menge der Reichscreditbillete für die Bedürfnisse des Verkehrs viel zu groß sei, müssen

wir aus den angeführten Gründen und um so entschiedener beitreten, als sich noch keinerlei Aussichten dafür ergeben, daß wir mit der aus jenem Uebermaß hervorgegangenen Preissteigerung aller Gegenstände schon am Ende angelangt sind. Man hat in letzter Zeit zwar häufig aussprechen hören, daß des Geldes doch nicht zuviel sein könne, weil sich thatsächlich ein Geldmangel herausstellt; diese Erscheinung hat aber einen andern Grund. Es versteht sich von selbst, daß an den Mittelpunkten des großen Geschäftslebens die Geldquelle jetzt nicht so reichlich fließen kann als zu der Zeit, wo jährlich für hundert und mehr Millionen Rubel neue Geldzeichen in Umlauf gesetzt wurden; denn diese Emissionen haben glücklicherweise aufgehört und das viele Geld hat sich allmälig über das ganze weite Reich vertheilt. Ueberhaupt findet je nach den Conjuncturen des Handels und der volkswirthschaftlichen Thätigkeit allerorten ein beständiges Ab- und Zuströmen des Geldes statt, das sich aber unter normalen Verhältnissen, schon durch die Variationen des Discontos immer wieder von selbst ausgleicht. Andauernder und drückender Geldmangel deutet darum immer auf eine Unzulänglichkeit der Capitalien und des Credits hin. Was die gegenwärtige Lage unseres Geldmarktes betrifft, so kann dieselbe auch nur daraus erklärt werden, daß der Credit in seiner Befähigung Capitalien heranzuziehen und zu mobilisiren, hinter den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart zurückgeblieben ist; der Credit hat nicht mit den Unternehmungen gleichen Schritt gehalten. Die Erfahrung anderer Länder und Zeiten lehrt denn auch, daß ein Geldmangel jedem Excesse des Unternehmungsgeistes folgen muß, sogar wenn dieser, was gewöhnlich der Fall ist, durch einen Geldüberfluß angeregt wurde. Geldmangel ist Creditmangel. Der Höhepunkt des Geldmangels ist der absolute Mißcredit, wo Jeder auf seinem Koffer sitzen bleibt, aus Furcht das Seinige zu verlieren, oder um zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten auf alle Fälle gerüstet zu sein. Das Geld ist da, nur sein Umlauf ist gehemmt. Die Krisis verläuft in dem Maße, als das Vertrauen wiederkehrt, der Credit die Capitalien heranzieht und das Geld wieder in Fluß bringt. Daß übrigens Capital und Geld etwas Verschiedenes ist, und daß die Capitalkraft eines Landes nicht durch die bloße Emission von Umlaufsmitteln erhöht werden kann, bedarf ebensowenig einer weitern Ausführung als daß der Credit, in Ermangelung einer festen Geldbasis, sich weder entwickeln noch befestigen kann, sondern vielmehr Rückschritte machen muß.

Eine andere Frage ist es, ob der Verfasser in seiner Abschätzung der

für unsere gegenwärtige Verkehrsstufe erforderlichen Geldmenge nicht eine zu niedrige Ziffer gegriffen hat. Es scheint nämlich, als ob bei seiner Calculation nicht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen, daß die in den letzten Jahren bewirkte Preiserhöhung aller in Umsatz kommenden und mit Geld zu bezahlenden Gegenstände an und für sich eine namhafte Vermehrung der im großen und kleinen Handel, wie in Unternehmungen aller Art roulirenden Geldquantität zur Folge gehabt haben muß. Mag man auch mit Recht annehmen, daß die vorgeschlagene Reform des Geldwesens der Theurung Einhalt thun würde, so kann doch ein Zurückgehen aller Preise auf den Stand vor 1850 nicht anticipirt werden. Wenn man aber hiernach zu einer höhern Schätzung des erforderlichen Umlaufquantums geneigt wäre, so liegt darin andererseits eine Anerkennung der löblichen Vorsicht, womit der Verfasser bei Aufstellung seines Projects zu Werke gegangen ist. Wenn das Bedürfniß von Zahlmitteln in der That größer sein sollte, so würden nicht nur die vorgeschlagenen Operationen dadurch wesentlich erleichtert, sondern auch der Endzweck derselben um so sicherer und vollständiger erreicht werden. Immer aber liegt hierin eine dringende Mahnung, bei Einziehung eines muthmaßlichen Zuviels von Reichscreditbilleten mit äußerster Umsicht und jedenfalls nur allmälig, also in längeren Pausen vorzugehen, um die Wirkung auf den allgemeinen Gang des Handels und des Credits mit Sicherheit wahrnehmen und den verderblichen Erschütterungen vorbeugen zu können, welche eine solche Maßnahme leicht im Gefolge haben kann.

Die Proposition, den Werth der Reichscreditbillete dergestalt festzustellen, daß 100 Rubel derselben gleich 90 silbernen Rubeln sein sollen, wird voraussichtlich viel Widerspruch erwecken, hat aber dessen ungeachtet doch ihre unabweisbare Begründung. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß der Schaden, welcher hier in Zahlen zum Vorschein kommen würde, ja sogar ein noch viel größerer, längst schon in der Wirklichkeit vorhanden ist und bewußt oder unbewußt von Jedermann getragen wird, welcher Zahlungen in Reichscreditbilleten empfängt. Wo einmal ein obligatorisches Papiergeld eingeführt ist, muß man sich in dessen Consequenzen ergeben, und das Aeußerste was man vernünftigerweise von der Gegenwart verlangen kann, ist daß sie mit möglichster Berücksichtigung aller Betheiligten um der allgemeinen Wohlfahrt willen, den weitern Fortschritten des Uebels baldigst ein Ziel setze. Ohne Alles unterschreiben zu wollen, was der Verfasser zur Rechtfertigung der Maßregel anführt, müssen wir doch unbedenklich zugeben, daß eine zum Heil führende, wenn auch noch so schmerz-

liche Operation dem bleibenden Siechthume vorzuziehen ist. Wie die vorgeschlagene feste Werthrelation des Creditrubels zum Silberrubel auch fernerhin und für alle Fälle aufrechtzuhalten sei, wird nicht angegeben; das einzige zuverlässige Mittel dazu wäre, eine allezeit dargebotene Gelegenheit, die eine Geldsorte gegen die andere zum fixirten Course umzuwechseln.

Durch die allgemeine Berechtigung, Geschäfte und Verbindlichkeiten jeder Art in metallischem Gelde abzuschließen, wird die feste Geldbasis wiedergewonnen. Von diesem Augenblicke an ist den Capitalien die Aussicht auf eine gesicherte Anlage eröffnet, dem Credit die Möglichkeit einer zeitgemäßen Entwicklung geboten und die Circulation der klingenden Münze wiederum angebahnt.

Dagegen können wir der Meinung des Verfassers, daß in gegenwärtiger Zeit noch der Silberrubel für Rußland die geeignetste Geldbasis sei, nicht ohne Weiteres beistimmen. Es scheint vielmehr, daß wenn irgendwo Motive zur Einführung der Goldwährung vorhanden sind, es hier in einem großen am Weltverkehr betheiligten Staate der Fall sein müsse, welcher selbst ein bedeutender Goldproducent ist. Jedenfalls verdient die Frage ein besonderes, gründliches und vorurtheilsfreies Studium, denn sie drängt sich bei einer bevorstehenden Reorganisation unsers Geldwesens unwillkürlich in den Vordergrund. Von allen Eventualitäten die schlimmste ist freilich das System einer zweifachen Währung, Gold und Silber, mit gesetzlich bestimmter Relation, wo dann je nach den factischen Werthschwankungen dieser Metalle entweder die eine oder die andere Münze eine Tendenz zur Auswanderung offenbaren muß. Für die Verlegenheiten, welche hieraus auch für die Wechselcassen entspringen können, geben die neuesten Erfahrungen der Bank von Frankreich ein redendes Zeugniß*).

*) Daß die Staats-Regierung mit den in diesem Artikel dargelegten Grundsätzen einverstanden und dieselben zur Basis ihrer Operationen nehmen zu wollen scheint, ergiebt sich aus dem Allerhöchsten Befehle vom 16. December v. J. über die Emission von Reichsbankbilleten bis zum Betrage von 100 Millionen Rubel. Als Zweck dieser Emission wird ausdrücklich die Einziehung der Reichscreditbillete angegeben, welche spätestens nach einem Jahre nach Maßgabe der Emission der Reichsbankbillete, vernichtet werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Renten der Reichsbankbillete, welche 4% betragen, in klingender Münze gezahlt werden und daß auch die Rückzahlung des Capitals in baarem Gelde erfolgen soll Die Tilgung geschieht durchs Loos im Laufe von 41 Jahren und werden die Reichsbankbillete gleich den Reichsschatzbilleten von Seiten der Krone in Zahlung angenommen. Die durch diese Operation möglich gewordene Einziehung und Vernichtung eines Theiles der Reichscreditbillete ist freilich nur ein erster Schritt; es darf indessen erwartet werden, daß das Finanzministerium nicht hierbei stehen bleiben, sondern auf dem betretenen Wege fortfahren werde, welcher allein geeignet ist, die großen Verlegenheiten unseres Geldmarktes allmälig zu beseitigen. D. Red.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung.

Wo die Verfassung eines Landes nicht nach aprioristischen Theorieen construirt, sondern aus historischem Boden erwachsen ist, wird sie den Juristen wie den Historiker dazu treiben, sich Rechenschaft über die Entstehung und Entwicklung der Institute zu geben, die den Rechtskörper seines Vaterlandes bilden. Die Beantwortung der Frage: „Wie war die Vergangenheit, daß aus ihr die Gestaltung der Gegenwart resultiren mußte?", ist nicht nur ein Hauptziel der historischen Forschung überhaupt, sondern auch der beste Weg zum Verständniß der Rechtslage der Gegenwart. Soll das Studium der Jurisprudenz nicht im Erlernen eines Gewebes von Gesetzen und Verordnungen bestehen, sondern die Wissenschaft vom Rechtsbewußtsein der menschlichen Gesellschaft sein, so muß es im lebendigen Zusammenhange mit der Geschichte der Menschheit d. h. historisch betrieben werden.

Die Verfassung der baltischen Provinzen (Liv-, Est- und Kurland) ist eine aus historischem Boden erwachsene. „In wenigen Ländern dürfte — wie ein neuerer livländischer Jurist sagt — „zur Begründung der gegenwärtigen Verhältnisse ein historisches Zurückgehen auf die frühesten Zeiten so nothwendig sein, als in den Ostseeprovinzen." Unsere Provinzialverfassung trägt Merkmale aus jeder Periode ihrer Vergangenheit an sich und bietet schon dadurch ein Interesse, daß sie Institute enthält, die im westlichen Europa, aus dem sie stammen, zum größten Theile untergegangen sind.

Bei Betrachtung der Einrichtungen, die den Rechtskörper unserer heimathlichen Provinz bilden, erscheint als eine der wichtigsten der livländische Landtag. Spielt er gleich nicht mehr die Rolle, die ihn in der Vergangenheit zum Träger und Mittelpunkt alles öffentlichen Lebens machte, so ist er doch auch jetzt noch von Bedeutung für Adel und Bauerschaft Livlands und es kann seine Bedeutung nur erhöhen, daß er auch das Organ der Bedürfnisse und Wünsche des Landes am Throne des Monarchen gewesen ist. Der Landtag in Livland wird für die historische Betrachtung von größerem Interesse sein als der einer der Schwester-Provinzen, denn er ist der älteste, der ursprüngliche, und die übrigen Landtage sind erst entstanden, als die Blüthezeit Livlands und seiner Landtage vorüber war. In seiner Geschichte spiegelt sich die des ganzen Landes, seitdem es von den deutschen Eroberern, die in der Mitte des 12. Jahrhunderts an seiner Küste landeten, zum östlichsten Vorposten germanischen Lebens gemacht worden war. In der Unabhängigkeits-Periode ist der Landtag die befriedete Stätte, auf der sich die Landesherren, sonst durch Sonderinteressen entzweit, zu gemeinschaftlichem Handeln begegneten, der Ausgangspunkt, von dem aus allein eine Central-Regierung wenigstens zeitweilig ihre Thätigkeit entfalten konnte. Seitdem Livland seine Selbstständigkeit mit dem Schutze, den ihm seine Angehörigkeit zu größeren Reichen allein zu verschaffen vermochte, vertauscht hat, nehmen seine Landtage zwar eine wesentlich andere Stellung ein, aber die Geschicke und Modificationen, die der Landtag seitdem erlitten hat, sind im Zusammenhange mit der Geschichte der ganzen Provinz geblieben.

Die Perioden, in die die livländische Geschichte überhaupt zerfällt, werden auch die Gesichtspunkte sein, nach denen sich in der vorliegenden Arbeit die Landtagsgeschichte gliedert. Leider fließen für die ältere Zeit die Quellen einer Landtagsgeschichte nur sehr spärlich; gesetzliche Bestimmungen, die den Zusammentritt der verschiedenen Landtagstheilnehmer ordnen, fehlen gänzlich. Die Hauptquelle bilden die zum Theil noch erhaltenen Recesse, von denen leider nicht alle dem Verfasser dieser Skizze zugänglich gewesen sind. Am wichtigsten für die erste Periode ist das bekannte „Radziwilsche Memorial".

Der Zeitabschnitt der Abhängigkeit Livlands von der polnisch-litauischen Krone bietet schon gesetzliche Bestimmungen über die Landtage und ihre Theilnehmer. Es handelt sich nur darum, die zum Theil auseinander gehenden Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, was wesentlich dadurch erleichtert wird, daß in der polnisch-litauischen Periode erweislich Land-

tage von sehr verschiedener Zusammensetzung abgehalten worden sind. Mit der Unterwerfung an Polen hatte nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Einheit des livländischen Staates aufgehört, Kur- und Estland hatten sich von dem eigentlichen Livland abgelöst; jede dieser 3 Provinzen hat seit jener Zeit eine eigene Verfassung und eigene Landtage.

Mit dem Jahre 1604 begann die Ablösung Livlands von der polnisch-litauischen Krone; es wurde eine Provinz Schwedens und von diesem im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts Rußland abgetreten. Von dem Beginne der schwedischen Herrschaft bis auf die Gegenwart läßt sich die Geschichte des Landtags (der seitdem mehr und mehr geworden war, was die Livländer des 14. und 15. Jahrhunderts eine „Ritterschaftsverschreibung" genannt hatten) bis in's Specielle verfolgen.

Ein flüchtiger Abriß der livländischen Geschichte und Verfassung muß in jeder Periode dem Referat über die Landtagsverhältnisse vorausgeschickt werden, um die Vermittlung zwischen den Ereignissen abzugeben, welche die Wandlungen der livländischen Verfassung zur Folge hatten.

I. Livland während der Unabhängigkeits-Periode.

Die jetzigen Ostsee-Provinzen des russischen Reichs, Liv-, Est- und Kurland (im Mittelalter mit dem Collectiv-Namen Livland bezeichnet) bildeten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert einen Föderativstaat, der den römischen Kaiser deutscher Nation und den Papst als seine höchsten Oberherren anerkannte. Im Jahre 1159 für den Westen Europas neu entdeckt, wurde Livland bald der Sammelplatz deutscher Ritter, Priester und Bürger, deren Zahl in dem Maße zunahm, daß die Ureinwohner dieses Landes schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts deutsche Fürsten, Ritter und Bürger als Herren des Landes anerkennen mußten. Die Glieder dieses Föderativ-Staats sind bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die 5 Bisthümer Riga, Dorpat, Oesel (sammt der Wieck), Kurland und Semgallen (das aber 1246 dem rigischen Bisthum incorporirt wurde) und der Orden der livländischen Schwertbrüder (fraternitas militiae Christi) *). Dieser Orden war zum Schutze der Bischöfe gestiftet worden; jedes Bisthum hatte ihm dafür einen Theil seines Gebiets als Lehen abgetreten.

Der Zusammenhang der aufgezählten Territorien war anfangs ein loser, die rigischen Bischöfe hatten in dieser Periode unstreitig die Supre-

*) Bis 1237 und von 1347 bis 1561 gehörte auch das Bisthum Reval zu Livland.

matie über die übrigen Bisthümer und den Orden in geistlichen und weltlichen Dingen.

Jedem Bischof stand sein aus adligen Domherren gebildetes Capitel zur Seite, das unter einem selbstgewählten Propst (Praepositus) stand, an der Legislation und Verwaltung des Landes participirte und bei eingetretener Vacanz den Bischof wählte und dem Papst und Kaiser zur Bestätigung vorstellte. Aehnlich wie in den bischöflichen Territorien war wahrscheinlich auch (denn nähere Angaben fehlen) die Verfassung im District des Schwertbrüder-Ordens. Der Magister stand an der Spitze dieser geistlich-ritterlichen Verbrüderung, von der wir ihres hohen Alters wegen nur wenig wissen.

Die Landgüter, aus denen die 6 Territorien bestanden (denn Städte gab es nur sehr wenige) gehörten in den bischöflichen Landen zum Theil dem Bischof selbst, zum Theil dem Dom-Capitel, zu dessen Unterhalt sie bestimmt waren; der größte Theil derselben wurde von Vögten verwaltet, die übrigen waren den adligen Vasallen, deren Zahl anfangs nur gering war, zu Lehn gegeben. Ob es sich ebenso mit den Gütern des Ordens verhielt, läßt sich aus den ungenauen Berichten Heinrich's des Letten und der Reimchronik nicht ersehen. Wesentliche Veränderungen traten mit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der livländischen Verfassung ein und namentlich drei Thatsachen von größerer Wichtigkeit treten uns entgegen: die Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem der deutschen Herren, die Verwandlung des Stifts Riga in ein Erzstift und die wachsende Theilnahme der Stände, besonders des Vasallenstandes, an der Verwaltung der einzelnen Territorien, später auch an der Central-Regierung, die erst von jetzt an, wenigstens zu Zeiten, einen für den ganzen Staaten-Complex einheitlichen Charakter annimmt.

Die langwierigen und zuletzt unglücklichen Kämpfe des Schwertbrüder-Ordens gegen die Letten, Liven und Litauer, so wie das Aufhören der Zuzüge aus Deutschland, machten die Selbstständigkeit desselben allmälig unmöglich; das einzige Mittel, ihn vor völligem Untergange zu retten, schien die Vereinigung mit dem mächtigen Orden der deutschen Herren zu sein, der sich auf Veranlassung des Herzogs Conrad von Masovien zur Bekämpfung der heidnischen Preußen und Litauer nach Ostpreußen gezogen und Schloß Marienburg zu seinem Hauptsitz gemacht hatte. Durch Mitwirkung Papst Gregors IX. kam die gewünschte Vereinigung im Jahre 1237 zu Viterbo zu Stande, nachdem sie anfangs an dem Widerstande

Hermann's v. Salza gescheitert war; der Rest der Schwertbrüder trat in den deutschen Orden, es bildete sich ein neuer Zweig desselben, der unter einem eignen Magister Provincialis die Erbschaft des Schwertbrüder-Ordens übernahm. Bevor wir das Verhältniß betrachten, in das Hoch- und Landmeister zur bischöflichen Kirche in Livland traten, muß ein Blick auf die Verfassung des deutschen Ordens überhaupt geworfen werden. An der Spitze dieser mächtigen Verbrüderung stand der Hochmeister, der seit 1309 seinen Sitz zu Marienburg hatte. Mit seinen 5 Groß-Gebietigern (dem Landmarschall, Spittler, Treßler, Trappier und Scheffler) bildete er die Central-Regierung des ganzen Ordens, der sich in 3 (früher 4) Provinzen gliederte: den deutschen, preußischen und livländischen (früher auch noch den sicilianischen); jede dieser Ordens-Provinzen stand unter ihrem eigenen Magister Provincialis oder Landmeister (später war der Hochmeister zugleich Landmeister in Preußen), der in gleicher Weise mit Gebietigern seine Provinz verwaltete, wie der Hochmeister mit den Groß-Gebietigern die Central-Regierung führte; unter den Landmeistern standen die Comthure, unter diesen die Vögte 2c. Das aus den angesehensten Rittern bestehende General-Capitel versammelte sich jährlich am 14. September zu Marienburg, empfing die Rechenschaftsberichte, faßte Beschlüsse, gab Gesetze und besorgte die Wahlen. Der ganze Orden bestand übrigens nicht nur aus Rittern, es kamen zu der Classe dieser noch andere Classen: die der geistlichen Brüder, der Mit- und Halbbrüder und der Knechte; alle diese nahmen an der Regierung nicht Theil und waren unfähig höhere Aemter zu bekleiden. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der livländische Landmeister nicht mehr vom General-, sondern vom livländischen Provinzial-Capitel gewählt und dem Großmeister nur zur Bestätigung vorgestellt.

Nicht mit Unrecht hat ein neuerer deutscher Social-Politiker (Riehl) darauf hingewiesen, daß die Verfassung der geistlichen Ritterorden des Mittelalters nach ähnlichen Grundsätzen construirt gewesen sei, wie der moderne constitutionelle Staat, und in der That in den Ritterorden findet sich z. B. die Idee der Regierungs-Centralisation, die sonst dem Geiste des deutschen Mittelalters fremd ist, offenbart. Der Hochmeister mit seinen Gebietigern hat dem General-Capitel gegenüber eine ähnliche Stellung wie ein constitutioneller König und sein verantwortliches Ministerium des 18. und 19. Jahrhunderts den Kammern gegenüber; der Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen unterlag einer Anklage, die ganz das ist, was man im constitutionellen Staate eine Minsterialanklage wegen Verfassungs-Verletzung genannt hätte.

Der Hochmeister nahm (so wurde es 1237 festgestellt) die livländischen Ordenslande von den Bischöfen, später vom rigischen Erzbischof zu Lehen; sein Statthalter, der livländische Landmeister, war ein Vasall der Bischöfe. In diesem Verhältniß, dessen ganze Unnatürlichkeit Jedem ins Auge fällt, der die Macht des Ordens und die Schwäche der Bischöfe in Betracht zieht, lag die Saat zu all' den blutigen Kämpfen, die durch zwei Jahrhunderte in den baltischen Ländern wütheten. Dazu kam noch, daß in der preußischen Abtheilung desselben Ordens gerade das entgegengesetzte Verhältniß zwischen den Machthabern stattfand, die Bischöfe von Culm, Samland und Ermeland in Abhängigkeit vom Orden standen und nur ein Drittel des Landes besaßen; bis zur vollkommensten Widersinnigkeit mußten sich die Beziehungen zwischen Orden und Bischöfen steigern, als Preußen und Livland wenigstens auf dem Papiere zu einer Eparchie vereinigt und 1255 unter den neu creirten Erzbischof von Riga gestellt wurden und auf diese Weise derselbe Orden in Livland der Vasall, in Preußen der Lehnsherr des Erzbischofs wurde.

In dem ersten Jahrhundert der livländischen Geschichte ruhte die Gewalt größtentheils in den Händen der Landesherren; bald aber erwuchs der adlige Vasallenstand zu einer Macht, die nicht länger von der Mitregierung ausgeschlossen werden konnte. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts schlossen sich die Vasallen der einzelnen Territorien genossenschaftlich aneinander, und kurze Zeit darauf sind sie Landstände und beschicken die Versammlungen der Landesherren mit Deputirten. Dieser Corporationsgeist war ein Erbtheil, das die Eroberer Livlands aus ihrer deutschen Heimath mitgebracht hatten, er sollte für die Entwicklung der Landesverhältnisse von der größten Wichtigkeit werden; Bisthümer und Ordensstaat sind längst untergegangen, aber die Corporationen des Adels wie des Bürgerstandes existiren noch heute in den Ostseeprovinzen und bilden die Grundlagen der Verfassung. Die diesem Corporationswesen innewohnende Kraft muß eine gewaltige sein. Diese Corporationen haben allen provinziellen gleichzeitigen staatlichen Bildungen jener Zeit, sie haben allen Stürmen durch fünfhundert Jahre getrotzt, und am Ende des vorigen Jahrhunderts sind sie die Vorbilder gewesen, nach denen Katharina II. durch den Grafen J. J. Sivers die Statthalterschafts-Ordnung für das ganze russische Reich entwerfen ließ.

Zu Macht und Einfluß gelangte der Vasallenstand zuerst in Estland (Harrien und Wierland), das von 1237—1347 eine Provinz Dänemarks

war, dessen mit Kämpfen beschäftigte Könige ihre Autorität durch Concessionen an den Adel, in dessen Händen fast das ganze Land war, erkaufen mußten. Einen ziemlich entsprechenden Maßstab für die Macht, die die Ritterschaften in den einzelnen Territorien errangen, ist die Geschichte des ritterschaftlichen Erbrechts und der Privilegien, in denen dasselbe enthalten ist. Da aller Grundbesitz des Adels auf Belehnung beruhte, so mußte es den Ritterschaften daran gelegen sein, für ihre Erben und Sippen im möglichst umfangreichen Sinne des Worts belehnt zu werden. Anfangs auf die Vererbung in männlicher Descedenz beschränkt, erlangte es zuerst die estländische Ritterschaft 1397, später die rigische, dann die öselsche, die dörptsche und zuletzt die Ordens-Ritterschaft 1546, daß die Belehnung auf die Descedenz in weiblicher Linie und auf die Seitenverwandtschaft bis zum 5. Grade vererbt werden konnte. Die angegebene Reihenfolge in der Verleihung dieser Privilegien ist von Bedeutung, denn aus ihnen läßt sich auf die Macht der Vasallen in den einzelnen Territorien schließen; bezeichnend ist es z. B., daß dem mächtigen Orden gegenüber seine Vasallen die letzten waren, die ein Privileginm errangen, das schon 150 Jahre früher den dänischen Königen abgetrotzt worden war. Die Kämpfe gegen den Orden zwangen die Bischöfe dazu, ihren Vasallen Concessionen zu machen, wenn sie sich auf den Beistand derselben verlassen wollten; der Orden war selbst kriegerisch genug, um die Unterstützung seiner Ritterschaft zu erzwingen, nöthigenfalls auch zu entbehren.

Aber nicht nur das Privatrecht des Adels wurde auf diese Weise erweitert, auch im Gebiete des öffentlichen Rechts und der Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten veränderte sich die Stellung der Vasallenschaften. Neben den stiftischen und erzstiftischen Dom-Capiteln bildeten sich Consilia (Stiftsräthe), an denen Vasallen, später auch rigische und dörptsche Rathsglieder theilnahmen. Diese Consilia nahmen anfangs denselben, später einen weit umfangreicheren Antheil an der Regierung, als es in älterer Zeit die Capitel gethan hatten, die allmälig mehr auf geistliche Angelegenheiten beschränkt wurden. An der Spitze jeder Ritterschaft stand (wenigstens im 16. Jahrh., vielleicht aber schon früher) ein Ritterschaftshauptmann, der seine Mitbrüder zu Berathungen versammelte, die Beschlüsse der Corporation in Kraft setzte und in ihrem Namen mit dem Landesherrn, ja auch mit den andern Ritterschaften unterhandelte.

Während sich so bis zum 16. Jahrh. die Territorial-Verfassungen zu

landständischen herausgebildet hatten*), war auch das Verhältniß der Landesherren untereinander nicht dasselbe geblieben. Wie schon angeführt, hörte mit dem Jahre 1255 auch die formelle Gleichheit der livländischen Bischöfe auf, da in diesem Jahre das Stift Riga zum Erzstift erhoben und der Erzbischof zum Haupt der ganzen livländischen Kirche creirt wurde. Dadurch traten zwar die Stifte untereinander in ein einheitlicheres Verhältniß, der Gegensatz zwischen Episcopat und Orden wurde aber ein um so ausgesprochenerer und grellerer.

Eine Darstellung der Kämpfe zwischen den Stiften und dem Orden würde die Grenze des in diese Skizze hineingehörigen Materials überschreiten; es finden sich in ihm dieselben Gegensätze wieder, die sich in größeren Verhältnissen als Kaiser und Papstthum bekämpften. Kann der Orden auch nicht als eigentlicher Repräsentant der weltlichen Macht betrachtet werden, so ist er doch in Livland ein Vertreter der kaiserlichen Macht gewesen; das Ansehen des Ordens stützte sich zum guten Theil auf den Kaiser, denn von diesem stammten seine Privilegien, von diesem die reichsfürstliche Würde des Hochmeisters; auf den Kaiser beriefen sich die deutschen Herren, wenn der Erzbischof ihnen mit päpstlichen Bullen drohen wollte. Der Kampf, der in der fernen Colonie des deutschen Reichs gekämpft wurde, war derselbe, der am Fuße der Alpen die Welt erschütterte. Die Resultate desselben fielen zu Gunsten des Ordens aus; Eberhard von Monheim, Conrad von Vietinghof, Berndt von der Borch u. a. demüthigten den Erzbischof und seine Bundesgenossin, das stolze Riga. Von einer Oberherrlichkeit des Erzbischofs über den Orden war nicht mehr die Rede; 1451 mußte die erzstiftische Geistlichkeit das Habit des Ordens anlegen, 1452 wurde der Landmeister als Mitherrscher von Riga anerkannt, 1481 förmlich mit dem Erzstift vom Kaiser ad interim belehnt, und Wolter von Plettenberg war beim Ausgange des 15. Jahrh. der anerkannte Protector von ganz Livland; die Kämpfe hatten nur dazu gedient, in Bezug auf die Central-Regierung die Macht des Ordens, in Bezug auf die Territorial-Verhältnisse den Einfluß der Vasallen zu vergrößern.

So hat das Lehnswesen in Livland ein Schicksal gehabt, das dem, welches dasselbe in Deutschland hatte, nicht unähnlich ist; es hat, wenn auch in anderer Weise wie in Deutschland, den Particularismus gefördert; denn der Sieg des Ordens über das Episcopat war kein so vollkommener

*) Die Geschichte der städtischen Privilegien gehört nicht hierher; ihrer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wird weiter unten erwähnt.

gewesen, daß sich die Gegensätze in einer höheren Einheit aufgehoben hätten, sie waren nur noch schärfer ausgebildet worden.

Als die Reformation die alten Staatsformen in Livland zerbrach, erwies es sich, daß der diesen innewohnende Geist nicht mehr stark genug war, um neue Formen schaffen und in diesen selbstständig fortleben zu können.

II. Landtage und Ritterschaftsverschreibungen in der Unabhängigkeits-Periode.

Die Verfassungs-Verhältnisse eines noch in seiner Entstehung begriffenen Staats gestalten sich nach dessen Bedürfnissen und darum nur allmälig. Dem Mittelalter waren Staatseinrichtungen, die theoretisch nach Principien geordnet waren, fremd, nur die neue Zeit kennt gemachte Verfassungen. Aus der Verfassung Livlands in der ältesten Zeit mußte das Bedürfniß, ja die Nothwendigkeit für die Landesherren sich ergeben, sich von Zeit zu Zeit zu Berathungen zu versammeln, denn einzeln konnte keiner von ihnen Litauern, Liven oder Russen die Stirn bieten. Aus dem 13. Jahrh. wird uns zwar nichts über Versammlungen der Landesherren berichtet, stattgefunden haben sie dennoch ohne Zweifel, sei der Versammlungsort auch nur das Lager gewesen, und neben kriegerischen Unternehmungen sind gewiß auch gemeinschaftliche Maßregeln für die Friedenszeit besprochen worden.

Wie schon erwähnt, geben die alten Rechts- und Gesetzbücher keine Auskunft über die Versammlungen der Landesherren oder Stände. Es ist ein charakteristischer Zug jener Zeit des stürmischen Handelns, daß eigentlich nur dem Privatrecht in geschriebenen Gesetzen ein Ausdruck verliehen wurde; über Gegenstände des öffentlichen Rechts finden sich nur Urkunden vor, die beweisen, wie oft sich die Beziehungen der Landesherren untereinander und zu ihren Ständen veränderten; friedliche Beziehungen waren Ausnahmezustände, die man darum durch besondere Actenstücke feststellte. Unsere Vorfahren schienen zu wissen, daß im Staatsleben und in der Politik nicht die Gesetze, sondern die Thatsachen in letzter Instanz entscheiden, sie gaben nur Gesetze, die mit dem Schwerte aufrecht erhalten werden konnten. Die livländischen Landesherren wurden nur durch die Nothwendigkeit zu gemeinsamem, einhelligen Handeln bewogen. Es lag ihnen fern, eine verfassungsmäßige Einheit als zu erstrebendes Ziel anzusehen; sie verfolgten, gleich den deutschen Fürsten, ihre Particularinteressen und vergaßen über diesen das ihnen gemeinsame Interesse. In der ältesten Zeit namentlich waren die Verhältnisse auch so einfach, daß es

nur wenig Stoff zu gemeinschaftlichen Berathungen über andere als Kriegsunternehmungen gab. Erst als das Staatsleben selbst reicher und mannigfaltiger wurde, konnte sich auch den Staatshäuptern die Nothwendigkeit häufigerer Versammlungen und gemeinschaftlicher Maßregeln aufdrängen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit war auch da nur ein unmittelbares, kein durch staatsmännische Ueberzeugung gewonnenes; es beruhte auf der gleichen Nationalität der herrschenden Stände, die, vom Mutterlande abgeschnitten, die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen hatten. Zu einer politischen Einrichtung, zum Organ einer Central-Regierung wurden die Landtage erst im Anfange des 15. Jahrhunderts; aber das ist eben ein Beweis dafür, daß sie schon früher, wenn auch ohne bestimmte Form und ohne besondern Namen, stattgefunden haben. Was sich im 13. und 14. Jahrh. als Nothwendigkeit herausgestellt hatte und erprobt worden war, wurde im 15. zum politischen Institut.

Die älteste, der Nachwelt bekannt gewordene Versammlung livländischer Landesherrn und Stände ist die von 1304 zu Dorpat; an dieser nahmen die Bischöfe von Oesel und Dorpat Theil, deren Vasallen und Capitel, der Meister mit 12 Gebietigern und endlich die estländischen Vasallen. Die Städte und der Erzbischof waren also nicht anwesend, letzterer wurde übrigens zum Anschluß an das auf dieser Versammlung abgeschlossene Bündniß eingeladen. Eine ähnliche Versammlung fand im J. 1383 statt. Diese Versammlung trägt aber ebenso den Charakter einer ausnahmsweise erfolgten Zusammenkunft an sich, wie die früheren, und es läßt sich nicht nachweisen, daß seit diesem Jahre regelmäßige Versammlungen stattgefunden haben. Andere derartige Zusammenkünfte sind noch 1374 und 1396 erfolgt.

Als erster bekannter Landtag ist nach den vorhandenen Nachrichten die Versammlung zu Walk 1424 anzusehen; auf dieser wurde von den Theilnehmern beschlossen, sich jährlich in gleicher Weise zu versammeln. v. Bunge nennt diese Versammlung die erste, auf der alle Landesherren gegenwärtig gewesen seien. Wie aber aus dem in Hupel's „Neuen Nordischen Miscellaneen" (St. 24 und 25) abgedruckten Receß erhellt, nahm der Erzbischof von Riga persönlich nicht Theil, seine Vertreter sind wenigstens nicht genannt; nach den Zeugnissen, die wir besitzen, kam es auch nach 1424 noch nicht zu alljährlichen Versammlungen. Die Wichtigkeit dieser Versammlung, wie sie namentlich von Bunge und von Richter betont worden ist, liegt also in dem Beschlusse der Herren und Stände, sich alljährlich

zu versammeln, denn durch ihn gewinnen die landesherrlichen Zusammenkünfte den Charakter eines politischen Instituts, und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der livländischen Territorien manifestirt sich in einem für alle Theile verbindlichen Beschlusse.

In Beziehung auf die Betheiligung an den Landtagen finden wir, daß schon auf der ältesten Versammlung, die bekannt ist, der des J. 1304, außer den Landesherren auch Vertreter der Vasallenschaften anwesend waren. Haben schon im 13. Jahrh., wie oben ausgeführt, dergleichen Versammlungen stattgefunden, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß auch schon auf diesen die Vasallen vertreten gewesen seien; eine regelmäßige Theilnahme derselben ist vielleicht nicht vor der 2. Hälfte des 14. Jahrh. anzunehmen, und sprechen für diese Annahme besonders folgende zwei Gründe: Einmal kann die Zahl der Vasallen in jener Zeit keine bedeutende gewesen sein, denn wie aus Bunge's Archiv Bd. 17 und Ceumern's Theatrid. Livonic. hervorgeht, war deren Anzahl auch im 16. Jahrh. noch ziemlich gering; ferner wissen wir, daß die Theilnahme der Vasallen an den Territorial-Regierungen nicht vor dem 14. Jahrh. begonnen hat, und es ist nicht anzunehmen, daß sie schon Jahrhunderte früher an Versammlungen Theil nahmen, die das ganze Land betreffende Verfügungen und Beschlüsse fassen konnten. Dieses kann übrigens nur auf die Ritterschaften Kur- und Livlands Bezug haben; wie oben angedeutet, hatten die estländischen Vasallen schon früher eine selbstständige Stellung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten errungen. Seit Beginn des 15. Jahrh. nehmen alle Vasallenschaften an den Landtagen Theil, und erst seit dieser Zeit spielen die Landtagsversammlungen selbst eine bestimmte Rolle und werden zum Organ der Vermittlung gemeinschaftlicher Interessen.

Den Landtag zu berufen hatte rechtlich (wenigstens bis zum Ende des 15. Jahrh.) der Erzbischof. Er scheint aber von seinem Rechte nicht immer Gebrauch gemacht zu haben, auf den Versammlungen von 1304 und 1424 war er, wie wir gesehen haben, gar nicht anwesend gewesen. Noch *bevor* der Orden die Oberherrschaft errang, haben die Meister schon Landtage berufen; ihnen mußte aber auch an denselben besonders gelegen sein, denn sie hatten wenigstens verfassungsgemäß keine regelmäßigen Bundesgenossen und keine Gelegenheit, sonst mit den Bischöfen zusammen zu kommen, während der Zusammenhang dieser mit dem Erzbischof schon in der Episcopal-Verfassung begründet war. Wollte der Erzbischof nicht mit dem Orden Frieden schließen oder ihn auffordern, in seinen Angelegen-

heiten den Schiedsrichter abzugeben, so bedurfte er der Landtage nicht. So lange die Oberherrschaft zwischen Orden und Erzbischof schwankte, berief bald dieser, bald der Meister die Landtage. Melchior Fuchs, der in seinem Epitome actorum Rigens. die Landtage öfter anführt, sagt von dem des J. 1424, derselbe sei „eingesetzt“ worden, dem des J. 1451, er sei vom Erzbischof „ausgeladen“ worden und 1454 habe der Meister einen Landtag „angesetzt“. Sobald aber der Orden die Oberhand gewonnen hatte, berief auch der Meister alle Landtage oder, wie eine rigasche Urkunde sagt: cancellarius principis convocavit.

Diese schon im Eingange angezogene Urkunde, ein Memorial, welches 1562 dem Fürsten Radziwill überreicht wurde und sich im rigischen Stadt-Archiv vorfindet, enthält die genaueste Beschreibung der livländischen Landtage, die wir überhaupt besitzen, und ist deßhalb auch in Bunge's „Geschichtl. Entwickelung 2c. 2c.“ zum Theil abgedruckt.

Wie dieses Memorial berichtet, nahmen an den Landtagen am Ende dieser Periode Theil: der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Semgallen, der Meister, der Landmarschall und andere Gebietiger, die Aebte von Falkenau und Padis, die Stifts- und Ordensräthe, die Ritterschaften und die Städte. Diese verschiedenen Theilnehmer des Landtags theilten sich in Curien, über deren Art und Beschaffenheit weiter unten referirt werden wird.

Nicht recht erklärlich ist es, in welcher Eigenschaft die angeführten Aebte von Padis und Falkenau den Landtag besuchten, da sie weder zu den Landesherren, noch zu den Ständen gehörten. Ceumern (Theatrid. Liv.) berichtet von Padis nur, daß dasselbe „ein stattlich gebiet, Schloß und Abtey im Oeselschen (Wieck) Stift“, und Falkenau eine Abtey mit vielen Höfen und Dörfern im Dörptschen Stifte sei.

Ueber die Art und Weise der Vertretung und Theilnahme der Capitel und Stiftsräthe ist das Nähere nicht bekannt und war vielleicht nicht ganz genau geregelt, bis 1555 festgesetzt wurde, daß je zwei Glieder jede dieser Corporationen vertreten sollten. In manchen Recessen z. B. denen der Jahre 1537, 1543 und 1546 ist der Theilnahme der Capitel nicht besonders gedacht; es läßt sich zwar darum noch nicht annehmen, daß sie gefehlt hätten, denn zur Landtagstheilnahme berechtigt, machten sie gewiß möglichst oft von ihrem Rechte Gebrauch, und die Angabe der Anwesenden ist in den meisten Recessen eine flüchtige und ungenaue; daß das Memorial der Capitel aber nicht erwähnt, kann wol den Umstand zum Grunde haben, daß dieselben allmälig durch die Stiftsräthe verdrängt wurden.

„Tertium locum" — so berichtet das Memorial weiter — „obtinuit nobilitas totius Livoniae." Daß hier der Ritterschaft als einer einheitlichen Erwähnung gethan wird, erklärt sich aus dem engen Aneinanderschluß, der zwischen den verschiedenen adligen Corporationen der 5 Territorien stattgefunden hatte. Die Frage aber, ob alle belehnten Vasallen an denselben Theil genommen haben oder nur Deputirte der einzelnen Vasallenschaften, ist schwer zu entscheiden.

Die Beantwortung derselben ist indessen von höchster Wichtigkeit; war es auch für den Gesammtbeschluß des Landtags gleichgiltig, wie die Ritterschafts-Curie zusammengesetzt war und wie innerhalb derselben gestimmt wurde: für den Adel selbst, für das ganze Land konnte es nur nachtheilig sein, wenn jeder einzelne Ritter um seine Stimme direct befragt wurde, es mußte das Selbstgefühl des Standes, der allein in seinen einzelnen Gliedern anwesend war, während die übrigen sich mit Deputirten begnügen mußten, unverhältnißmäßig gehoben werden.

Bunge sagt a. a. O. S. 80: „Es läßt sich nicht denken, daß wenn alle Besitzlichen von der Ritterschaft zur Theilnahme berechtigt waren, nur so wenige erschienen wären." Dagegen ließe sich anführen, daß die Zahl der Vasallen in jener Periode überhaupt nie bedeutend war, ausgenommen in Harrien und Wierland. Ceumern in seinem Theatridium Livonicum berichtet aus dem Jahre 1555 von 5 erzstiftischen, 6 Dörptschen, 3 Oesel-Wieckschen, 2 kurischen und 4 Ordens-Schlössern, die an den Adel vergeben waren. Sind diese Angaben richtig, so erklärt es sich wol, daß wenn auch alle belehnten Vasallen den Landtag besuchten, deren Anzahl doch nur gering sein konnte. Aber noch andere Gründe sprechen dafür, daß alle ritterlichen Vasallen wenigstens auf vielen der Landtage gegenwärtig gewesen seien, so auffallend es auch zu sein scheint, daß z. B. der mächtige Orden an demselben Landtage, zu dem er nur seine Gebietiger sandte, seinen sämmtlichen Vasallen eine active Theilnahme gestattet haben sollte. Den ersten dieser Gründe führt Bunge, der selbst anderer Ansicht ist, an: 1555 wurde beschlossen, daß die Landstände nur Deputirte schicken sollten, um die Kosten einer allgemeinen Versammlung zu ersparen; solche allgemeine Versammlungen müssen also früher stattgefunden haben.

Ein anderer Grund für diese Annahme liegt vielleicht im Ausdruck des erwähnten Memorials, denn von einer „nobilitas totius Livoniae" konnte nicht wol die Rede sein, wo nur Deputirte von 5 Corporationen anwesend

waren. Endlich läßt sich vielleicht auch daraus auf eine allgemeine Theilnahme der Vasallen schließen, daß uns in der polnischen Periode eine solche (wie weiter unten ausgeführt werden wird) als anerkannte Rechtsgewohnheit entgegentritt. Der Tit. 15 des D. Hilchen'schen Landrechts spricht von der Theilnahme des ganzen Adels an den allgemeinen Landtagen als einer Thatsache; dieselbe muß wenigstens im Herkommen begründet gewesen sein. Sei dem nun wie ihm wolle, auf dem Landtage des Jahres 1555 wurde festgesetzt, daß auf den künftigen Versammlungen aus jedem Territorio je 6 Vertreter anwesend sein sollten: zwei Glieder des Capitels (resp. des Ordens), zwei Stifts- oder Ordensräthe und je zwei Vertreter jeder Ritterschaft. Durch diese gleichmäßigere Vertheilung der Deputirten wurde der Präponderanz der dritten Curie allerdings gesteuert. Dieser Modus muß aber verlassen worden oder nur kurze Zeit maßgebend gewesen sein, sonst wären wie in Kurland auch bei uns Deputationen der einzelnen Kreisritterschaften üblich geworden, als die übrigen Theilnehmer der Landtage entweder überhaupt aufhörten oder doch nicht mehr als Stände an denselben Theil nahmen*). Auf den Unterschied zwischen den allgemeinen Landtagen und denen, auf welchen nur Deputirte erschienen, werden wir in der Landtagsgeschichte der polnischen Periode zurückkommen, in der die Verschiedenheit derselben deutlicher hervortritt, wenn sie auch nur eine graduelle und keine wesentliche war.

Das Memorial fährt fort: „Postremum locum obtinuerunt civitates Riga, Dorpata, Revalia, Pernovia, Wendena, Wolmaria, Narvia, Velina et Kokenhusina, in quarum suffragia ibant alii praefecti castellorum". (Den letzten Platz nahmen die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen ein, die mit den Hauptleuten der übrigen Burgen gemeinschaftlich votirten).

Die Theilnahme der Städte an den Landtagen verdient eine besondere Berücksichtigung, weil sie auch für die Gegenwart von Interesse ist und die Stellung der Städte zur Landesvertretung staatsrechtlich bis jetzt noch nicht in Klarheit gesetzt worden zu sein scheint.

Die Landtagstheilnahme der kleinen livländischen Städte zieht Bunge trotz der directen Angabe des oberwähnten Memorials in Zweifel; er sagt: „Ob außer Riga, Dorpat und Reval noch andere Städte eine selbstständige

*) v. Richter „Geschichte der Ostseeprovinzen" Th. I. Bd. 2. S. 292 schließt im Gegentheil aus der kurischen Verfassung darauf, daß diese auch in der Adels-Curie der alten livländischen Landtage bestanden hätte.

Theilnahme an den Landtagen hatten, ist zweifelhaft, ihrer wird in den Landtagsreceessen nirgend ausdrücklich erwähnt". Als vierte Stadt, die an den Landtagen Theil nahm, ist aber wol Pernau anzusehen, da wir auf den Landtagen der polnischen Zeit diese Stadt vorfinden, David Hilchen ihrer gedenkt und sie sich im 18. Jahrhundert selbst „einen alten Landstand" nennt. Berücksichtigt man auch die Wichtigkeit Pernau's als Hafen- und Handelsort, so erscheint es mehr als wahrscheinlich, daß neben Dorpat auch das alte „Embeck" (Pernau) zur Theilnahme an den Landtagen berechtigt war, mögen die alten Recesse dieser Theilnahme Erwähnung thun oder nicht.

Anders steht es mit den übrigen kleinen Städten Livlands, deren Landtagsfähigkeit einzig im Memorial an Radziwill gedacht ist, während nichts aus dieser oder der folgenden Periode auf diese Berechtigung hinweist. Das Real-Register des livländischen Ritterschafts-Archivs von Moritz Baron Wrangell ist von dem Verfasser dieser Skizze eigens zu dem Zwecke durchgesehen worden, Aufklärung über die Stellung der kleinen Städte zur ständischen Vertretung zu finden, es hat sich nichts Einschlagendes vorfinden lassen. Hätten die kleinen Städte die Berechtigung zur Landtagstheilnahme je besessen, so ist nicht anzunehmen, daß dieselbe fallen gelassen und weder zu polnischer, noch zu schwedischer oder russischer Zeit beansprucht worden wäre. Der fernere Grund aber, aus dem wir glauben müssen, diese Orte, die früher bedeutender als heut zu Tage waren, seien auf den Landtagen, trotzdem daß diese in jener Zeit rein ständischen Charakter hatten, nicht vertreten gewesen, ist in der Stellung des Bürgerstandes in den baltischen Provinzen dem Adel gegenüber zu suchen. Zwar steht es fest, daß Riga, Dorpat und Reval, vielleicht auch Pernau, auf die alten Landtage Deputirte schickten, daß sie eine eigene städtische Curie bildeten, also den Bürgerstand vertreten sollten; vergleicht man aber die Stellung der Städte mit der des Adels, zieht man dazu in Betracht, was aus derselben schon in der folgenden Periode wurde, so erscheint die Behauptung, der livländische Bürgerstand sei nie oder nur sehr vorübergehend ein vollberechtigter gewesen, vielleicht gewagt, aber nicht unbegründet. Wäre der Bürgerstand je ein dem Adel gleichberechtigter livländischer Landstand gewesen, so könnte es heut zu Tage nicht höchst zweifelhaft sein, ob auch die Mehrzahl der livländischen Städte je auf dem Landtage eine Vertretung gehabt habe, so wäre es unerklärlich, warum in den folgenden Perioden der livländischen Geschichte dieser Stand von der Bühne des öffentlichen

Lebens abgetreten ist und sich die civitas Rigensis schon nach dem Landtagsreceß von 1662 „ratione bonorum terrestrium“ zur Theilnahme an den (hundert Jahre früher ständisch gewesenen) Landtagen meldete. Wahrscheinlicher erscheint es, will man nicht allen historischen Zusammenhang zerreißen, daß die vier größeren Städte nur nominell als eigner Stand an den Landtagen Theil nahmen, factisch aber gleich den Aebten von Padis und Falkenau als mächtige Vasallen, die eine exceptionelle Stellung hatten, selbstständig zu jenen Versammlungen gezogen wurden.

Wegen der Analogie mit den deutschen Reichstagen hatten auch die livländischen Landtage eine städtische Curie; weil der Bürgerstand aber nur in den wenigen größeren Städten (später nur in Riga) mächtig war, und diese sich von dem übrigen Lande absonderten, so gebrach ihm Selbstständigkeits- und Einheitsgefühl, und er verlor alle selbstthätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, als die Staatsform sich änderte, während derselbe Zeitpunkt vom Adel zur Erweiterung seiner Macht benutzt wurde.

Nur von untergeordnetem Interesse kann es sein, zu erfahren, wo die verschiedenen Landtage abgehalten worden seien. Die Beantwortung dieser Frage bietet außerdem nur wenig Schwierigkeiten, da die Daten über Zeit und Ort meist den Recessen beigefügt sind; aus ihnen geht hervor, daß die Landtage weder zu gewissen Zeiten noch an bestimmten Orten abgehalten worden seien. Wie sich aus den Recessen selbst ergiebt, wurden die Landtage an sehr verschiedenen Orten, meist aber in den Städten Wolmar und Walk, zuweilen auch in Riga abgehalten. Noch im 18. Jahrhundert beriefen sich die kleinen Städte auf ihr Recht und Herkommen, zuweilen auch bei sich den Landtag zu beherbergen, bei Gelegenheit einer Berathung der Ritterschaft, ob die Landtage nicht künftig nur in Riga zu halten seien. Die älteste bekannt gewordene Versammlung von Herren und Ständen war wie bereits erwähnt zu Dorpat abgehalten worden, wo später indeß nur selten, vielleicht nur 1481, dergleichen Versammlungen zu Stande kamen. Die Versammlung des Jahres 1383 (1385?) fand zu Wolmar statt und der „Schloßremter“ dieser Stadt scheint auch später der am häufigsten benutzte Schauplatz der alten Landtagsverhandlungen gewesen zu sein, wenn auch die Bequemlichkeit der Lage, „mitten im Lande“, die Bunge als Grund dafür anführt, in noch höherem Grade Walk vindicirt werden kann, das in gleicher Entfernung von Reval und Dünaburg, den beiden Polen des alten Livlands, liegt; im 15. Jahrhundert sind auch

mehrere Landtage in dieser Stadt, die damals nur ein Flecken war, abgehalten worden, z. B. 1424, 1426, 1428, 1453 und 1456; aus „dem grauen Kloster“ zu Fellin ist der Landtagsreceß von 1534, aus Pernau, wahrscheinlich wegen der abgelegenen Lage dieser Stadt, dem Anschein nach einzig der des Jahres 1532 datirt. Auch in Riga und Wenden fanden wie im 15. so im 16. Jahrhundert Landtage statt, am häufigsten aber, wie erwähnt, in Wolmar. So sind in allen livländischen Städten (im engeren Sinne des Worts) Landtage abgehalten worden; es sind aber nicht nur Städte Schauplätze derselben gewesen, sondern auch die verschiedensten Landsitze und Schlösser. So spricht Melchior Fuchs im rothen Buch von vielen Landtagen zu Versohn, Kirchholm, den Birkenbäumen und der Salze; was unter den „Birkenbäumen“ zu verstehen ist, läßt sich weder aus Ceumern Theatr. Liv. noch aus Bunges Archiv, Bd. V. oder v. Richters Angaben ermitteln, der zwar vom Landtage im Jahre 1473 und mehreren Verhandlungen an diesem Ort spricht, ohne ihn näher zu bezeichnen. Die Versammlungsorte der Landtage haben also bis in das 18. Jahrhundert hinein gewechselt, das Radziwil'sche Memorial thut ihrer keine Erwähnung.

Einer genaueren Ausführung bedarf die oben angedeutete Eintheilung der Landtagstheilnehmer nach vier Curien; keiner der Recesse enthält eine Beschreibung des Verfahrens auf den Landtagen oder erwähnt der Curien genauer, und so müssen wir uns wiederum an das Radziwil'sche Memorial wenden, um die nöthigen Aufschlüsse zu erhalten; ob auf den ältern Landtagsversammlungen dieselbe Ordnung eingehalten worden, wie dieselbe mit dem erwähnten Beschlusse des Jahres 1555 in Uebereinstimmung zu bringen sei, ist bis jetzt noch nicht genau festgestellt worden. Der Bericht des Memorials bezieht sich auf das 16. Jahrhundert und die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Convocatis ordinibus et statibus, gratiae actae sunt, postea articuli proponi solebant, de quibus in comiciis deliberandum erat, quibus auditis exemplar illorum singulis Ordinibus dabatur, quibus bene perpensis et deliberatis, stato die conveniebant omnes, ac, suffragiis collectis, in quod ex usu et utilitate Reipublicae facere videbatur, constituerunt.“ (Nach Zusammentritt aller der verschiedenen Stände wurden die verschiedenen Vorschläge gemacht und ein Exemplar der Deliberationspunkte jedem Stande übergeben. Die Berathungen fanden sodann innerhalb der einzelnen Curien statt, sodann wurde eine allgemeine Ver-

sammlung vorgeschrieben, die Stimmen gesammelt und das entschieden, was für das Wohl des Staates am geeignetsten erschien.)

Die Analogie mit dem Verfahren auf den Reichstagen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist zu einleuchtend, um einer genaueren Ausführung zu bedürfen: nach Eröffnung der Versammlung wurden durch den Reichskanzler, Chur-Mainz, (auf unsern Landtagen durch den Ordens-Kanzler) den Ständen die Deliberationspunkte überreicht, die sich dann zu ihren Sonderberathungen zurückzogen; zum Schlusse wurden die Entscheidungen der einzelnen Curien collationirt, die Entscheidung der Majorität zum conclusum imperii erhoben und in Deutschland dem Kaiser ad confirmandum unterbreitet; in Livland wurde die kaiserliche Bestätigung nur für besonders wichtige Landtagsbeschlüsse eingeholt, wie z. B. zu dem im Jahre 1546, in welchem festgesetzt worden war, der Meister und die Bischöfe dürften ihren geistlichen Stand nicht verändern noch ausländische Fürsten zu Coadjutoren wählen.

Livland stand also staatsrechtlich in demselben Verhältniß zum deutschen Reiche wie die übrigen Territorien und Reichsstände. Die abweichenden Verhältnisse, die bedeutende geographische Entfernung schwächte aber die schon an sich ohnmächtige Reichsmacht in Livland noch mehr als in den übrigen Territorien.

Nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten waren aber in Livland und Deutschland die Curien selbst geordnet, und v. Richter hat nicht ganz Recht, wenn er behauptet: „Der Landtag theilte sich nach Analogie des deutschen Reichstages in vier Collegien." Auf den deutschen Reichstagen finden wir (wenigstens seit 1356, und seit diesem Jahre ist der deutsche Reichstag als geordnet anzusehen) nur drei Curien, und auch diese sind nach anderen Grundsätzen geordnet, als die des livländischen Landtags.

In der ersten Curie saßen (seit die goldene Bulle in Kraft war) auf dem deutschen Reichstage die Churfürsten, in der zweiten die Fürsten, Grafen, Herren und Bischöfe ohne Churstimme, die dritte Curie war die städtische. In der livländischen Landtags-Verfassung heißt es aber l. c.: „Ita observabatur ordo, ut Archiepiscopus cum Episcopis Dorptano, Oziliano, Curoniensi et Revaliensi, adjunctis sibi Abbatibus Valkena et Padis, unum statum repraesentarent ac in unum sua consilia redigerent. (Hiebei wurde die Ordnung derartig beobachtet, daß der Erzbischof mit den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval sammt den Aebten von Falkenau und Padis einen Stand bildeten und ge-

schaftlich ein Votum hatten.) Wäre das Princip, nach dem die deutschen Reichs-Curien geordnet waren, „in jeder Curie alle zur Theilnahme berechtigten Standesgenossen zu vereinigen", in Livland beibehalten worden, so wäre der Meister als Landesherr zu den übrigen Landesherren in die erste Curie gezogen worden, in die er hineingehörte und nicht die Aebte von Falkenau und Padis.

Statt dessen war in Livland der Riß zwischen Orden und Episkopat ein so tiefer, daß jede dieser beiden Gewalten eine eigene Curie auf dem Landtage hatte; in der ersten saß der Erzbischof mit den Stützen seines Regiments, die gleich ihm Landesherren waren, neben ihnen (wol aber nur mit berathender Stimme, denn es ist nicht anzunehmen, daß sie, die nirgend als gefürstet bezeichnet werden, gleiche Stellung mit den reichsfürstlichen Bischöfen gehabt haben sollten) die obgenannten Aebte.

Wie Bunge meint, gehörten zur ersten Curie auch noch die Capitel, als Regierungs-Collegien der Bischöfe, da sie sonst in keine Classe mehr passen. Mit demselben Recht kann man aber wol annehmen, daß zu der Zeit, in der die Curien nach der im Memorial geschilderten Weise zusammentraten, die Capitel, die durch die Stiftsräthe überhaupt an Einfluß verloren, auf dem Landtage keine Stimme oder höchstens ein votum consultativum hatten.

Von der zweiten Curie heißt es l. c.: „Proximum locum sibi vindicabat reverendus Dominus Magister cum comprecatoribus et ordinis sui fratribus, qui cum constituerunt alterum gradum insimul consilium suum composuerunt." (Den nächsten Platz nahm der Herrmeister für sich und die Gebietiger und Brüder seines Ordens in Anspruch, nachdem er den zweiten Stand bildete und ein gemeinschaftliches Votum hatte.)

Daß der Landesherr eines Territoriums mit seinen Räthen eine eigene Curie bildet, während die übrigen zusammen nur eine Curialstimme haben, ist wol überhaupt und nicht nur in der deutschen Reichsverfassung ohne Analogie, findet aber darin seine Erklärung, daß der Meister als Glied der ersten Curie, in der die Bischöfe, durch das gemeinschaftliche Interesse verbunden, die Majorität hatten, ohne allen Einfluß gewesen wäre; damit wäre aber nur das Factum erklärt, daß der Meister eine ebenso viel geltende Stimme auf den Landtagen hatte, als der Erzbischof sammt allen den Bischöfen. Zur Erklärung der formalen Anomalie, den mächtigsten Landesherrn nicht unter seinen Standesgenossen, sondern in einer zweiten Curie zu finden, dient es aber vielleicht, daß

wir uns daran erinnern, der Meister sei Lehnsträger jedes der Bischöfe gewesen; als solcher gehörte er in jedes einzelne Territorium und in der zweiten Curie war so ein Stand vertreten, der sich in jedem der bischöflichen Territorien wiederfand. Da aber seit dem 15. Jahrhundert von einem Lehnsverhältniß des Ordens zu den Bischöfen nicht mehr die Rede war, so behielt der Meister die alte Form nur bei, um dieselbe zur Entfaltung seiner Macht und Selbstständigkeit zu benutzen.

Die dritte Curie bestand aus den Ritterschaften, resp. deren Deputirten, denen sich die Stifts- und Ordensräthe, insofern sie Eingeborene waren, anschlossen. Der Vasallen-Adel war im deutschen Reichstage ohne Vertretung und nur auf den Territorial-Landtagen activ betheiligt. Ueber die Art und Weise der Vertretung des ritterlichen Vasallenstandes, der in Livland die Stellung des deutschen Reichs- oder unmittelbaren Adels einnahm, ohne zu demselben zu gehören, ist oben das Nähere verhandelt worden; die Stifts- und Ordensräthe, die gleichfalls der dritten Curie angehörten, thaten dieses nur in ihrer Eigenschaft als Edelleute.

Die vierte Curie des livländischen Landtages, die der Städte, entspricht der dritten Curie des deutschen Reichstages und ist bereits oben näher betrachtet worden.

Mit dem Angeführten ist der Inhalt des Radziwill'schen Memorials, soweit er die Landtage betrifft, erschöpft; über die Geschäftsordnung innerhalb der Curien, die Stimmabgabe innerhalb derselben, die Art und Weise der General-Collation der Stimmen schweigt sie. So wichtig dieses Aktenstück auch sein mag, maßgebend ist es nur für die Landtagsgeschichte des letzten Jahrzehends der Unabhängigkeitsperiode und enthält manchen Widerspruch mit dem, was uns sonst über die livländische Landesverfassung bekannt ist*).

Aus den Lücken, die dieses officielle Aktenstück, das dem Unterhändler Polens die bisherige Centralregierung Livlands darstellen sollte, bietet, läßt sich ersehen, wie wenig ausgebildet noch die ganze Landtagsverfassung war; der Landtag trägt nur in seinen Umrissen das Gepräge eines nach Rechts-Grundsätzen construirten Parlaments an sich, er ist eine Versammlung, an der alle die Theil nahmen, die sich überhaupt durch ihre Macht einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten erworben hatten. Darum sind die Curien nicht gleichartig geordnete Collegien, sondern es finden

*) Vergl. z. B. der Landtags-Receß von 1534.

sich in jeder derselben nur durch ihr Interesse und ihre Stellung zusammengehörige Machthaber vor.

Was den Geschäftskreis der Landtage in der angenommenen Periode anlangt, so war derselbe in dieser ausgedehnter als in irgend einem späteren Zeitabschnitt, denn nur in ihr waren die Landtage die oberste Instanz für alle privatrechtlichen und öffentlichen Angelegenheiten. Einerseits finden wir in den späteren Perioden der livländischen Geschichte die oberste Gewalt nicht mehr innerhalb des Landes, andererseits sind Justiz und Verwaltung in der neueren Zeit nicht mehr so unzertrennlich verbunden wie im Mittelalter. Nur bis zum Jahre 1562 war der livländische Landtag die Versammlung der Stände des Landes, das sich vom Felsenufer des finnischen Busens bis zur Südabdachung der Düna ausbreitete; seit diesem Jahre werden die Grenzen Livlands enger gezogen und bald darauf ist auf den Landtagsversammlungen nur noch ein Stand des enger gewordenen Vaterlandes thätig und stimmberechtigt. Darum mußten die Verhandlungsgegenstände allmälig an Wichtigkeit verlieren und wurde ihr Kreis in den enger werdenden Verhältnissen des Landtags selbst enger.

Die Landtage waren aus dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit entstanden, die Territorien und ihre Herren durch Einigkeit gegen äußere Angriffe und Beseitigung innerer Feindseligkeiten zu kräftigen; schon 1304 hatten diese Gründe den größten Theil der Landesherren und ihrer Stände dazu vermocht, ein Schutz- und Trutzbündniß abzuschließen, dessen Absicht darauf ging, alle innern Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, gegen die Nachbarn aber eine gemeinschaftliche Politik zu befolgen. Die Ausgleichung auseinandergehender Interessen und Feststellung einer Ordnung, in der sich die verschiedenen Territorien als Glieder eines Ganzen fühlen sollten, war und blieb der Hauptzweck und Haupt-Verhandlungsgegenstand der Landtagsverhandlungen. Der angedeutete Zweck wurde in Bezug auf die Landesherren nie ganz erreicht, auch nicht, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit die Stände der verschiedenen Territorien schon hinreichend durchdrungen hatte. Die Kämpfe zwischen Erzbischof und Orden, zu denen noch häufige Differenzen dieser Rivalen mit der mächtigen Stadt Riga kamen, machten die Ausgleichung von Streitigkeiten zum immer wiederkehrenden Gegenstand der Berathungen der Landtage, die berufen werden mußten, sollte nicht von den streitenden Parteien zum Schwert gegriffen werden. So entschied der Landtag von 1424 einen Streit zwischen

dem Meister Seibert von Sponheim und dem Rathe der Stadt Riga; Melchior Fuchs berichtet ferner von den Versuchen, die der Erzbischof Sylvester Stodewescher (1449 bis 1479) anstellte, „die gute Stadt" auf den erwähnten „vielen Landtagen zur Salze, Versohn, Kirchholm und den Birkenbäumen" bei den übrigen Ständen anzuschwärzen. Das ganze rothe Buch ist von Berichten über Streitigkeiten, die auf dem Landtage entschieden werden sollen, durchzogen. Ein besonderes Interesse bietet der 1477 zu Wolmar abgehaltene Landtag, zu dem Gesandte des Königs von Dänemark (Persberg und Peterssen) und die Canonici von Upsala und Stockholm gezogen wurden, um ein Schiedsgericht zu bilden. Die Thätigkeit der Landtage in dieser Beziehung offenbart sich unter den verschiedensten Formen auf jeder Seite unserer alten Landesgeschichte. Als nächste Folge dieses friedlichen Einflusses der Landtage erscheint der auf denselben zu wiederholten Malen abgeschlossene Landfrieden, dessen Dauer gewöhnlich zehn Jahre betrug; die Aufrechterhaltung desselben war eine Sache aller Landesherren und wurde darum gleichfalls durch den Landtag überwacht.

Wenn sich das Verhältniß zwischen den Gliedern des livländischen Bundes zeitweilig besserte, so blieben die Landtage darum nicht aus, denn der Kreis der Verhandlungsgegenstände erweiterte sich nach andern Richtungen hin; um an einen, dem vorigen verwandten Zweig der Landtagsthätigkeit anzuknüpfen, erwähnen wir des wiederholentlich gefaßten Beschlusses, nur gemeinschaftlich auswärtige Kriege anzufangen (1457 und 1537) und zu führen; wurde dann ein gemeinschaftlicher Krieg beschlossen, so ordnete auch der Landtag die Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Territorien, bestimmte den Betrag der aufzubringenden Kriegsgelder, die von jedem Landesherrn zu stellende Truppenmasse u. s. w.

Aber nicht nur Streitigkeiten von öffentlichem Charakter wurden dem Landtage zur Schlichtung und Ausgleichung vorgelegt. Da alle Appellation außer Landes durch den Kirchholmer Vertrag (1452) und die Urkunde Kaiser Sigismunds (1424) unmöglich geworden war*), sich innerhalb der Territorien aber nur zwei Instanzen vorfanden, so kamen bald auch Privatstreitigkeiten an den Landtag als dritte und allendliche Instanz.

An diese richterliche Befugniß knüpfte sich bald auch eine legislative und im 15. und 16. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Verwaltungs- und Polizeigesetzen, unter denen die Kleiderordnungen ihre regel-

*) Eine Ausnahme fand für die Stadt Reval statt, von deren Rath nach Lübeck appellirt werden konnte.

mäßig wiederkehrende Rolle spielen, die vom Landtage mit verbindlicher Gültigkeit für alle Territorien erlassen worden waren.

Wenngleich die Aufzählung und Besprechung der Verhandlungsgegenstände des Landtags von bedeutendem Interesse ist, so gehört dieselbe doch nur zum Theil in den Rahmen des vorliegenden Versuchs, der es vorwiegend mit dem öffentlichen Recht und der Stellung, die dieses den livländischen Landtagen zuwies, zu thun hat. Ferner ist diese Materie in den angezogenen Werken von Bunge, v. Richter, Rahden-Sievers genügend besprochen, während dieselben die übrigen den Landtag und seine Geschichte betreffenden Fragen nur vorübergehend behandeln; endlich ist die staatsrechtliche Stellung der Landtage bereits eines Breiteren besprochen und mit Quellennachweisen, so weit dieselben dem Verfasser zugänglich waren, versehen worden, während die Beziehungen zur Polizei und dem Privatrecht eine Menge neuer Fragen in Anregung bringen und ein kritisches Quellenstudium erfordern, das vom vorliegenden Thema zu weit abführen würde. Wir verweisen darum namentlich, wie schon erwähnt, auf v. Bunge und v. Richter und die in diesen Werken zahlreich sich vorfindenden Quellennachweise.

Mit dem Vorliegenden wäre das Wesentlichste dessen, was sich über den livländischen Landtag der Unabhängigkeits-Periode sagen läßt, gegeben; der Charakter der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit, den er in derselben hat, hört in den folgenden Perioden der livländischen Geschichte auf und läßt den Landtag an Wichtigkeit und allgemeinem Interesse verlieren. Der Abriß der Verfassungsgeschichte Livlands von 1561—1611 wird auf die verschiedenen Gründe dieser Aenderung hinweisen; ein Factor derselben verdient aber noch am Schlusse des vorliegenden Abschnitts erwähnt zu werden, weil er noch in die Zeit der livländischen Unabhängigkeit fällt. Es ist die Stellung, die die Ritterschaften der verschiedenen Territorien zu einander einnahmen. Dieselbe war schon von so entschiedenem Einfluß auf die Gestaltung des alten Livlands, daß sie bei der Neubildung, der dieser Staat nach Auflösung von Episkopat und Orden unterlag, von entscheidendem Gewicht sein sollte. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit durchdrang keinen der in den verschiedenen Territorien abgeschlossenen Stände so lebhaft wie den Vasallenstand. Zwar bildete jede Ritterschaft eine eigene Corporation, hatte jede einen eigenen Hauptmann, besondere Privilegien und besondere Zusammenkünfte (Verschreibungen); sie hatten aber alle dasselbe Ziel: die Erlangung der Stellung, die der Adel von Harrien und

Wirkung errungen hatte, dem schon die deutschen Könige eine exceptionelle Stellung verliehen hatten, die unter den Hoch- und Landmeistern nur noch an Macht und Ausdehnung gewachsen war. Auf dieses Ziel arbeiteten sie bald mit gemeinsamen Kräften hin und wenn sie es auch nicht gemeinschaftlich, sondern eine nach der andern errangen und erzwangen, so war doch eine Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften das schließliche Resultat. Während die Landesherren in blutigen Fehden lagen und sich gegenseitig schwächten, wuchsen ihre Vasallenschaften an Macht und was noch wichtiger war — an Einigkeit. Ihrer Theilnahme an den Landtagen und der wichtigen Rolle, die sie auf denselben spielten, ist bereits gedacht worden; die Berathungen in der dritten Landtagscurie (mag dieselbe aus allen Vasallen oder nur aus Deputationen zusammengesetzt gewesen sein) gaben die Anknüpfungspunkte zu einem engeren Aneinanderschluß; neben den allgemeinen Landesangelegenheiten kamen in der dritten Curie auch specielle Adelsangelegenheiten zur Sprache, und das gemeinsame Interesse der Ritterschaft als solches wurde gewahrt. Bald ging man aber noch einen Schritt weiter. Das Bedürfniß des Verkehrs und eines gemeinsamen Handelns trieb den Adel dazu, sich auch außerhalb der dritten Curie und der Landtage zu allgemeinen Adelstagen, auf denen alle Ritterschaften vertreten waren, zu versammeln und gemeinschaftliche Interessen zu berathen. Es sind uns die Recesse zweier solcher ritterschaftlichen Versammlungen erhalten. Die eine wurde „am Donnerstag vor St. Johannis Baptistä“ 1482 zu Wemel abgehalten, die andere „am Donnerstag nach Lätare“ 1543 zu Wolmar. In dem Receß der Wemelschen Vereinigung ist die Ordensritterschaft nicht namentlich aufgeführt, sondern es sind nur Deputirte „aus den Gebieten von Wenden und Oberpahlen“ genannt; beide Recesse zeugen von der Macht, die die Vasallenschaften besessen haben müssen, da sie Beschlüsse über Gegenstände enthalten, die nicht nur den Adel, sondern das ganze Land betreffen und namentlich viele Verfügungen über die Bauern, welche die völlige Abhängigkeit dieser vom Adel bezeugen.

Durch solche gemeinschaftlichen Maßregeln, die das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Ritterschaften bezeugen, wurden die Adelscorporationen nicht nur der mächtigste Landstand, sondern mächtiger als der größte Theil der Landesherren. Er ging als der einzige vollberechtigte Stand aus den Wirren hervor, die anbrachen, als der livländische Föderativstaat zerfiel und seine Bestandtheile in die Hände der Polen und Schweden kamen.

III. Die Verfassungsgeschichte Livlands von 1561 bis 16[illegible].

Mit dem Jahre 1558 begannen die alten livländischen Zustände nach einem vierhundertjährigen Bestehen zusammenzustürzen, ihre innere Auflösung hatte mit der Ausbreitung der Kirchen-Reformation in Livland begonnen. Zwar gab es noch einen Orden, Erzbischof und Bischöfe, nachdem sich schon die Städte und das flache Land der neuen Lehre zugewandt hatten, aber das Beispiel des benachbarten Preußen hatte zu mächtig gewirkt, um nicht eine Säcularisation des Ordens wie der Stifte in Aussicht zu stellen.

Die äußere Veranlassung zur Auflösung der alten Verhältnisse gab der Einfall eines zahlreichen russischen Heeres unter Iwan IV., die bei dem deutschen Reiche gesuchte Hilfe konnte der mit Türkenkriegen beschäftigte Kaiser Ferdinand den Livländern nicht gewähren; unterdessen flößte die Einnahme Dorpats durch ein russisches Heer unter Kurbsky dem Lande einen panischen Schrecken ein und die Landesherren erkannten, daß Livland ohne fremde Hilfe rettungslos dem russischen Eroberer und seinem wilden Heere verfallen sei. Die durch den deutschen Kaiser in Anspruch genommene schwedische Unterstützung blieb aus, ein zweiter Nothruf Livlands an den Kaiser, sowie dessen Brief an den Zar halfen der Noth nicht ab. Da wandten sich der Ordensmeister Kettler (der schon als Comthur Verbindungen mit dem Fürsten Radziwill angeknüpft hatte) und der Erzbischof an den König Sigismund August von Polen und Litauen und verpfändeten ihm, da alle ihre Mittel erschöpft waren, gegen zusammen 160,000 Gulden einen bedeutenden Theil ihrer Territorien im September 1559; der Herzog Magnus von Holstein, der sich später unter russischen Schutz stellte, kaufte die Bisthümer Oesel, Kurland und später Reval; da er aber dem durch die Russen hart bedrängten Estland nicht die gehörige Hilfe leisten konnte, unterwarf Reval (später auch die Ritterschaft) sich am 4. Juni 1561 dem König Erich von Schweden.

Diese Unterwerfung Estlands war der Anfang der Zerstückelung des livländischen Staatenbundes. König Sigismund August machte einen Anschluß Kurlands und des südlichen Livlands (Dorpat blieb bis zum Frieden von Zapolje 1582 in russischen Händen) an sein Reich zur Bedingung thätiger Hilfe gegen den Zaren; da der Krone Polen schon ein bedeutender Theil des Landes verpfändet war, das Reich keine Unterstützung gegen die drängenden Feinde gewährte, so unterwarfen sich der Orden mit seinen Ständen und der Erzbischof für sein ländliches Territorium dem König

von Polen, der ihnen durch das Privilegium S. A. und die vorzugsweise auf Livland bezügliche Provisio Ducalis ihre Privilegien sicher stellte; der Orden löste sich auf, seine Glieder traten in die Zahl der adeligen Vasallen, Kurland wurde ein polnisches Lehnsherzogthum unter dem zum Herzog ernannten Meister Gotthard Kettler, Livland wurde eine Provinz des Königs von Polen, die seit 1566 den Namen und Titel eines Herzogthums führte; die Stadt Riga wahrte zwanzig Jahre länger noch ihre Unabhängigkeit und unterwarf sich erst im Januar 1581 dem König Stephan Bathory.

Auf Wunsch des Königs beschloß der livländische Landtag 1566 die Vereinigung Livlands mit Litauen und als dieses Großherzogthum, das bisher den polnischen König auch zu seinem Fürsten gehabt hatte, 1569 mit Polen vereinigt wurde, ward Livland auf dem Lubliner Reichstag am 6. August (unter Vorbehalt seiner Privilegien) eine Provinz des polnischen Königreichs.

Wir sind durch die Erhaltung der betreffenden Actenstücke im Stande allen den Veränderungen zu folgen, die die livländische Verfassung in der vorliegenden Periode trafen; vergleicht man die öffentlichen Verhältnisse, wie sie durch die polnisch-litauischen Gesetze geworden waren, mit denen vor 1561, so ist ihr fremdartiger, *octroyirter* Charakter unverkennbar. Von den durch die Privilegien-Urkunden gemachten Versprechungen, wurden (wie unten gezeigt werden wird) fast alle gebrochen; alle Constitutionen der berüchtigten polnisch-litauischen Reichstage tragen ein Vae victis für die unterworfenen Livländer an der Stirn. Die 60jährige Dauer der polnisch-litauischen Herrschaft in Livland hat schon darum nur wenige und unheilvolle Spuren hinterlassen, weil die alten naturgemäß entstandenen Landeszustände einer Reihe aufeinander folgender Landesordnungen unterlagen, von denen keine lang genug in Kraft war, um im Rechtsbewußtsein der Provinz festen Fuß zu fassen. Die polnisch-litauische Periode, die durch den politischen und kirchlichen Druck Livlands *an sich* unheilvoll genug war, ist in ihren Folgen aber höchst segensvoll gewesen. Der Druck polnischer Magnaten und Pfaffen rief die Resistenzfähigkeit bisher indolenter und unpatriotischer Landeskinder wach und half ihnen zu einem wenigstens approximativen Verständniß ihrer politischen Bedürfnisse; die 2 Privilegien sind endlich die Grundlagen des Verfassungslebens Livlands geworden und wären wol nie zu Tage gefördert worden, wenn der nationale und religiöse Gegensatz zwischen der Regierung und dem unterworfenen Lande nicht die Nothwendigkeit geordneter Verfassungsgrundsätze zur Evidenz erhoben hätte.

Drei verschiedene Abschnitte sind im Verfassungsleben der polnischen Periode zu unterscheiden; dieselben werden durch die Jahreszahlen 1566, 1582 und 1598 fixirt.

Die durch das Unionsdiplom von 1566 für Livland vereinbarte Landesverfassung, die 16 Jahr lang zu Recht bestand, war in ihren Grundzügen folgende:

Das Land zerfiel in vier Kreise: Riga, Wenden, Dünaburg und Treyden; an der Spitze jedes dieser Kreise stand ein königlicher Senator, der aber geborener Livländer sein mußte. Das ganze Land wurde von einem königlichen Administrator regiert, bei dessen Wahl (er sollte Livländer von Geburt sein) Livland ein Votum consultativum hatte. Die vier Senatoren und vom Adel gewählten Deputirten sollten auf den mit Litauen gemeinschaftlich abzuhaltenden Conventen und Landtagen Sitz und Stimme haben. Für jeden der vier Kreise bestand ein Landgericht (judicium terrestre), von dessen Entscheidung noch eine Appellation an den höheren Gerichtshof, der aus den Senatoren und dem Administrator bestand, möglich war; der Adel Kurlands hatte sich schon 1561 die Möglichkeit einer Appellation „von ihrem Fürsten" an den Landtag vorbehalten. Die Dürftigkeit dieses Entwurfs sowol (der z. B. über das Ständerecht nichts Bestimmtes giebt, obgleich gerade dieses einer Neubildung bedurfte, da ja die alten Stände durch die Säcularisirungen zum Theil aufgehört hatten), als die Erweiterung des livländischen Gebiets durch die Abtretung Dorpats seitens der Russen, erklären es, warum König Stephan im Jahre 1582 in Warschau ein neues Verfassungsgesetz für Livland gab (die Constitutiones Livoniae v. 4. Decbr.)

An der Spitze der Provinz (so verordnete es das neue Gesetz) stand der Administrator, ihm zur Seite ein Quaestor Provincialis für die Finanzangelegenheiten; Livland zerfällt nach der neuen Bestimmung nunmehr in die drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau, von denen jede unter einem Präses steht, der der Chef für Civil- und Militairangelegenheiten ist; ihm zur Seite steht ein Subcollector (für Finanzangelegenheiten, analog dem Q. Pr.) ein Succamerarius (zur Regulirung von Grenzen) und ein Vexillifer (Fahnenträger). Jede Präsidentschaft zerfällt in mehrere Starosteien (Capitaneatus), von denen jede unter einem Capitaneus (Starost) steht, der Pole, Litauer oder Livländer sein konnte. An die Stelle der früheren 4 Landgerichte, sind drei getreten, die schon bestimmte Jurisdiction halten; die Appellation findet an einen Conventus judicalis, von ganz

eigenthümlicher Zusammensetzung statt; anders zusammengesetzte Landtage werden für die öffentlichen Bedürfnisse (conventus necessitatis publicae causa) abgehalten, die von Deputirten aus den einzelnen Praesidiatus besucht werden. Die wichtigste Einrichtung des neuen Gesetzes ist aber die Gründung eines katholischen Bisthums sammt Capitel in Wenden.

Wenn durch diesen Entwurf einer neuen Verfassung auch manchem Bedürfniß abgeholfen wurde und er manche Vorzüge vor der Verfassung von 1566 hatte, so ist er doch im Ganzen nur ein redendes Zeugniß für die Art und Weise, in der die polnische Könige ihre Versprechungen zu halten pflegten. Vergleicht man diese Constitutiones Livoniae mit dem Verfassungsentwurf in dem Unionsdiplom, so fällt schon die Verschiedenheit des Tons in der Sprache König Stephan's mit der Sigmund August's auf; was das Materielle anlangt, so sind die im ersten Actenstück stipulirten Privilegien, im zweiten fast alle aufgehoben oder umgangen. § 7 des Unions-Diploms verspricht keinerlei Aenderungen in kirchlichen Angelegenheiten vorzunehmen, die Const. I. decretirt die Gründung eines katholischen Bisthums; die herrschende Confession in Livland ist nach demselben § die lutherische, Const. II. nennt die Lutheraner in ihrem eignen Lande Dissidenten; § 18 des Unions-Diploms giebt den Livländern ein votum consultativum bei der Wahl des Administrators, § 9 verlangt von den Senatoren, (an deren Stelle jetzt die Praesides getreten waren) daß sie das livländische Indigenat haben und verspricht, daß alle Beamte in Livland Deutsche sein sollen; von all diesen Privilegien ist in den Constitutiones nicht mehr die Rede und nach Const. XI. haben die Polen und Litauer gleiche Ansprüche bei Besetzung der wichtigen Starosteien, wie die eingeborenen Livländer. Aber es sollten noch größere Beeinträchtigungen folgen; eine Modification der Verfassung von 1582 trat durch die sogenannte Ordinatio Livoniae I. im Jahre 1589 in Kraft. Drei Punkte derselben wurden als besonders verletzend in der Rede (oratio Livoniae supplicantis) der livländischen Deputirten auf dem Reichstage zu Warschau 1597 und 1598 hervorgehoben:

Die Vertheilung der Starosteien unter lauter Polen und Litauern, die Einführung des sächsischen oder Magdeburger Rechts „quum Livonia hactenus nullo jure usa est“ (die §§ 9 des Unions-Diploms, § 4 des Privileg. S. A. II. und der Provisio Ducalis hatten die Geltung des Provinzial-Rechts festgestellt) und die Aufhebung aller, seit den

Zeiten des Erzbischofs Wilhelm gemachten Schenkungen (durch dieselbe war der § 7 des Privileg. S. A. II. verletzt).

Die angeführten Beschwerden der Livländer hatten aber nur zur Folge, daß 1598 eine Ordinatio Livoniae II. erlassen wurde, in der zwar die Einführung des fremden Rechts nicht mehr vorgeschrieben war, die aber sonst folgende Ordnung der Dinge festsetzte:

Die Präsidenten wurden nach polnischem Muster durch 3 Palatine (Wojewoden) ersetzt; denselben zur Seite standen 3 Castellane (ein polnischer, ein litauischer und ein livländischer), die die Anführer im Kriege sein sollten; die 26 Starosteien blieben beibehalten und wie die ordinatio sagte wollte der König nichts dagegen haben, wenn dieselben zum Theil auch verdienten Livländern verliehen würden. Die Landgerichte sollten aus Personen aller drei Nationen zusammengesetzt werden; der Bischof zu Wenden solle in den Besitz aller früheren bischöflichen (Vogtey-?) Güter gesetzt werden. Mit den Landtagen solle es wie zu Zeiten König Stephan's gehalten werden, zwei Gesandte aus jeder der 3 Nationen (Livländer, Litauer und Polen), die Livland bewohnten, sollten diese Provinz auf dem polnisch-litauischen Reichstage vertreten.

Seit dem Jahre 1600 trat wenigstens zeitweilig an die Stelle des Conventus judicialis ein Tribunal, das (nach polnischem Muster) aus je 5 Deputirten jedes Palatinats unter Vorsitz des Administrators in allen streitigen Angelegenheiten inappellabel entscheiden sollte, mit Ausnahme der geistlichen Angelegenheiten und derer, die das Krons-Interesse betrafen; gleichzeitig erhielten die fünf größten und befestigten Städte Schloß- oder Starostei-Gerichte, die sich bis in die schwedische Zeit erhielten und die ersten Instanzen für Criminal- und Polizeisachen abgeben sollten.

Die Ordinatio Livoniae II. versprach, daß eine Commission (Leo Sapieha und Erzbischof Solikowsky waren die Häupter derselben) unter Zuziehung von Adelsdeputirten ein livländisches Landrecht zusammenstellen und dem Könige zur Bestätigung vorlegen sollte; diese Commission übertrug die Arbeit im Jahre 1599 dem Dr. David Hilchen, einem ihrer Glieder, der einen Entwurf zu Stande brachte, der aber nie bestätigt wurde und auch nie in den Druck gekommen. So mangelhaft dieser Entwurf ist, so sind doch die Titel über das öffentliche Recht von Werth, weil sie ein Bild der damaligen Rechtszustände geben.

Dieses waren in ihren Grundzügen die Schicksale Livlands und seiner Verfassung. War es zu verwundern, daß die polnische Herrschaft nur

Haß erntete und die meisten ihrer Institute vernichtet wurden, als Schwedens größter König Gustav Adolph als Sieger den Vertrag zu Altmark 1629 unterzeichnete und Livland so seiner Krone unterwarf.

Livländische Landtage in der polnisch-litauischen Periode.

So weit sich aus den Chroniken von Salomon Henning, Thomas Hiärn, M. Fuchs, den Werken von Gadebusch, A. v. Richter, Dogiel, und H. v. Hagemeister entnehmen läßt, haben von 1562—1629 ungefähr vier und zwanzig Landtagsversammlungen stattgefunden; dieselben sind aber über den sieben und sechzig Jahre umfassenden Zeitabschnitt sehr unregelmäßig vertheilt, was sich durch die vielen Kriege, die zuweilen für Jahre alle Ordnung und allen Verkehr unmöglich machten, erklären läßt.

Bevor wir auf die Beantwortung der Fragen über die Zusammensetzung, die Thätigkeit u. s. w. der Landtage dieser Periode übergehen, die viele und eigenthümliche Schwierigkeiten bieten, folge ein Verzeichniß der Jahre, in den nach den vorliegenden angeführten Quellen dergleichen Versammlungen stattgefunden haben; die Daten darüber sind in diesem Zeitabschnitt von Wichtigkeit, wie sich aus der Besprechung der Landtagszusammensetzung weiter unten ergeben wird. Etwanige Lücken seien mit dem relativ beschränkten Material, das dem Verfasser dieser Skizze zu Gebote stand, entschuldigt; eine Hauptquelle für die Landtagsgeschichte der zweiten Hälfte des sechszehnten und den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sind die von Gadebusch und v. Richter öfter angeführten Dorpater Raths-Protokolle.

Landtage sind abgehalten worden:

Im Jahre 1562 zu Riga. Die Veranlassung war die Huldigung, die Fürst Radziwill für Sigismund August in Empfang nahm, in Folge dessen den Livländern ihre Privilegien bestätigt wurden.

Im Jahre 1566 zu Kokenhusen und Wenden.

Im Jahre 1567 zu Riga*).

Im Jahre 1569 zu Wenden.

Im Jahre 1572. Daß in diesem Jahr ein Landtag stattgefunden habe ist wahrscheinlich und stützt sich auf Dogiel, Cod. Dipl. Nr. 171 pag. 294; König Sigismund August II. war im Juli gestorben und die Livländer baten

*) Auf diesen 3 Landtagen war Kettler anwesend.

den polnischen Senat um Bestätigung ihrer Privilegien, die ihnen im citirten Actenstück gewährt ward; eine solche petitio equestris ordinis et incolarum Duc. Livoniae konnte aber nur auf dem Landtage beschlossen worden sein.

In keinem der angeführten Werke ist ein Landtag während der darauf folgenden zehn Jahre angegeben. Wir fahren fort:

Im Jahre 1583 zu Riga.

Im Jahre 1584 hat kein Landtag stattgefunden; irrthümlich ist dieses von v. Hagemeister behauptet, der Gadebusch dafür anführt, welcher jedoch unter der Ueberschrift „1584" von einem Landtage des vorigen Jahres spricht.

Im Jahre 1586 zu Riga oder Neuermühlen.

Im Jahre 1588 zu Riga; der Herzog von Kurland leitete denselben.

Im Jahre 1591 zu Wenden.

Im Jahre 1593 zu Wenden.

Im Jahre 1595 zu Wenden.

Im Jahre 1596 zu Wenden.

Im Jahre 1597 zu Wenden.

Im Jahre 1598 zu Wenden.

Im Jahre 1599 zu Wenden.

Im Jahre 1601 zu Wenden.

Im Jahre 1614 zu Riga.

Im Jahre 1616 zu Riga.

Im Jahre 1620 zu Wenden.

Im Jahre 1621 ist wahrscheinlich zu Riga auch ein Landtag abgehalten worden.

Im Jahre 1626. v. Richter und Gadebusch sprechen von Angelegenheiten, die auf diesen Landtag verschoben wurden, die v. Richtersche Angabe erzählt, auf diesem Landtage hätten die Jesuiten die Stadt Dorpat verklagt, was nach Gadebusch S. 542 schon im Jahre 1620 geschehen war. Beide geben für ihre Erzählung keine Quellen an.

Der Blick, den wir im vorigen Abschnitt auf die Verfassungsgeschichte geworfen haben, machte uns mit Veränderungen bekannt, die auf die livländische Stände- und Landtagsverfassung vom wesentlichsten Einfluß sein mußten, durch die Säcularisationen in den Jahren 1562 und 1566, die Unterwerfung Estlands an Schweden, die Gründung und Abtrennung des Herzogthums Kurland war der livländische Landtag naturgemäß ein anderer geworden; die erste und zweite Curie desselben hörten auf, weil ihre Mit-

glieder wegfielen, in der dritten Curie gab es keine Vertreter von Harrien, Wierland und Kurland mehr, aus der vierten Curie waren die Vertreter Revals verschwunden und bis 1582 auch die Dorpats und Pernaus, da diese Städte bis zu den genannten Jahren in den Händen der Russen waren.

Die Ordens- und Domherrn waren nach Aufhebung ihrer resp. Corporationen zum Theil nach Deutschland ausgewandert, was ursprünglich auch Kettler für seine Person beschlossen hatte. Zum größten Theil aber waren sie in den weltlichen Adel Livlands übergegangen, der, schon in der vorhergehenden Periode mächtig und einflußreich, jetzt alle öffentlichen Angelegenheiten in seine Hände bekam, da auf den fünf Landtagen, die von 1562 (exclusive) bis zum Jahre 1583 (exclusive) gehalten wurden, neben ihm nur noch die Stadt Riga als Landstand vertreten war.

Nach der gegebenen Uebersicht zu urtheilen, fand von 1562 bis zu der Vereinigung Livlands mit Litauen nur ein Landtag statt, der im Jahre 1566, auf dem diese Vereinigung beschlossen wurde. Auf demselben übergab Herzog Gotthard, der bisherige Administrator, dem neuen Statthalter Radziwill die Regierung. Auf den späteren Landtagen erschien Kettler nur ausnahmsweise.

Nachdem Dorpat und Pernau wieder den Russen abgenommen worden waren, erschienen, wie erwähnt, im Jahre 1582 die Constitutionen König Stephan Bathory's, durch die auch die Landtagsverfassung auf eine neue Basis gestellt wurde. Die Constitutionen unterscheiden zwei Arten von Landtagen: Conventus publici judiciales und Conventus necessitatis publicae causa; wol nur in den letzteren ist eine Fortsetzung der alten Landtage zu sehen. Der Conventus judicialis war eine Appellationsbehörde, die mit dem Jahre 1600 aufhörte und zu der vielleicht § 7, Punkt 4 der Provisio Ducalis, in der von dem Recht des Adels an den Landtag zu appelliren die Rede ist, eine Veranlassung gewesen war. Die wichtigsten Sätze der Constitutio XIII. (die von den Gerichtslandtagen handelt) lauten, wie folgt: „Es sollen jährlich zwei Gerichtslandtage zu Wenden abgehalten werden und an sie sollen alle Appellationssachen aus den Städten, wie aus den Landgerichten gebracht werden; die Entscheidungen sollen auf diesen Gerichtslandtagen durch folgende Personen getroffen werden: von dem Bischof von Wenden, den drei Präsidenten, dem Starost von Wenden, dem Quästor der Provinz, den drei Unterkämmerern, zwei Rigischen, einem Dörptschen, einem Pernauschen und einem Wendenschen Deputirten. Präsidiren soll der Gouverneur, sein Stellvertreter oder ein königlicher Commissär. Der Gerichtsland-

tag soll, ohne daß eine weitere Appellation für andere als gewisse Erbschafts-angelegenheiten erlaubt ist, allendlich entscheiden und der Wendensche Landgerichts-Notarius ein Protokoll über die gepflogenen Verhandlungen führen."

(„Conventus judiciales Vendae quotannis bis celebrentur ......, ad praedictos Conventus publicos omnes causae tam ex civitatibus, quam ex judiciis terrestribus per appellationem devolvantur ...., eae vero appellationes cognoscentur in dicto conventu ab Episcopo, tribus praesidibus, capitaneo Vendensi, Quaestore provinziali, tribusque Succamerariis, civitatumque Rigensis duobus, Derpatensis uno, Pernaviensis uno, Vendensis uno, Deputatibus. Praesidebit ei Gubernator, vel locum tenens, vel Comissarius a nobis pro tempore designandus, atque ibi omnes causae finientur, sine ulteriore provocatione exceptis causis amissionis hereditatis bonorum ...., decreta vero praedicta Conventionalia a Notario terrestri Vendensi conscribentur .... etc.")

Nach welchem Princip diese eigenthümliche Versammlung zusammengesetzt war, ist nicht abzusehen; Bischöfe, Administrativbeamte, Finanzmänner und Soldaten sitzen in so buntem Gemisch neben einander, daß man glauben möchte, die polnische Regierung habe bei Abfassung der betreffenden Constitutio gar kein Princip und gar keine Ordnung befolgt. Wie widersinnig ist es nicht z. B. daß die Ritterschaft ohne Vertretung bleibt, und 5 städtische Deputirte neben 9 polnischen Beamten sitzen! 18 Jahr lang war sie, wenigstens nach polnischem Gesetz, die höchste Instanz für Civil- und Criminal-Processe. Wie oft es zu diesen conventibus judicialibus gekommen sei, ist wenigstens aus den deutschen Quellen nicht zu ersehen, vielleicht sind die betreffenden Acten mit dem übrigen reichen alten Archiv der Stadt Wenden ein Raub der Flammen im Jahre 1748 geworden. Erwähnung geschieht des Rechts, an den Gerichtslandtag zu appelliren, noch im Privilegium Stephaneum der Stadt Riga und in dem Investitur-Diplom der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Kurland, in welchem der Wortlaut des erwähnten § 7, 4 der Prov. Duc. gebraucht ist. Was die Abschaffung dieser Einrichtung, die im Jahre 1600 durch ein Tribunal nach polnischem Muster ersetzt wurde, betrifft, so geben weder v. Richter noch Rahden-Sivers noch Gadebusch die Quelle an, aus der sie diese Nachricht schöpfen, noch findet sich auch im Codex diplomaticus etwas Einschlagendes.

Von größerer Wichtigkeit für die livländische Landtagsgeschichte waren die erwähnten conventus necessitatis publicae causa; sie sind eine Fort-

setzung dessen, was die Landtage vor 1561 waren, und eine Zusammenstellung mit den Nachrichten, die D. Hilchen Tit. 15 „von den gemeinen Zusammenkünften“ giebt, wird zeigen, daß das alte Institut in der polnischen Legislation berücksichtigt und in Erwägung gezogen war. Die Constitutio XV. „de Conventibus necessitatis publicae causa“ lautet: „Wenn das öffentliche Bedürfniß eine allgemeine Landtagsversammlung nothwendig macht, so werden Wir und Unsere Nachfolger einen solchen jedes Mal nach Ort und Zeit bestimmen; zuvor sollen aber unsere Präsidenten in den drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau Specialversammlungen des Adels einberufen, damit auf diesen die Abgeordneten für den allgemeinen Landtag gewählt werden; wer nicht erscheint, ob er gleich dazu verpflichtet ist, soll 6 Mark rigisch, halb zum Besten des Präsidenten, halb für den livländischen Staatsschatz erlegen. Auf dem Landtage sollen ferner zwei Vertreter der Stadt Riga, ein Vertreter Dorpats, je einer aus Wenden und Pernau erscheinen und ein Gesandter des Herzogs von Kurland zugezogen werden, dem ein gebührender Platz einzuräumen ist.“

(„Quando opus fuerit Conventio pro necessitate publica (quem Nos et Successores Nostri arbitrio Nostro indicemus loco et die) prius in singulis Praesidiatibus Vendensi, Derpatensi, Pernaviensi, fiat Nobilitatis conventio particularis, quam Praesides in suis Praesidiatibus ad aliquem locum convenientem litteris suis de mandato nostro convocent, ut Nuntii ad hujus modi conventum eligantur. Qui autem vocatus non comparuit, poenam sex Marcarum Rigensium pendet. Cujus medietas Praesidi, altera vero fisco Livonico proveniat. Mittent etiam ad eundum Conventum Nuntios duos Civitas Rigensis, unum Derpatensis, unum Pernaviensis, unum Vendensis, ac item Curlandiae dux, cujus Nuntio locus dignus ac conveniens in consessu attribui debet.“)

Wie bereits oben angedeutet, findet eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesen Bestimmungen über die Kreiswahlen zum livländischen Landtag und dem Art. 5 § 2 des Unionsdiploms, der von den Deputirten auf den litauischen Landesversammlungen handelt, statt; bei der Eintheilung Livlands in Kreise (1566 in 4 Districtus, 1582 in 3 Praesidiatus, die 1598 in Palatinatus umbenannt wurden), die beiden Instituten zu Grunde liegt, war auf die früheren Territorialverhältnisse keine Rücksicht genommen worden, man hatte vielleicht absichtlich die Erinnerung an dieselben verwischen wollen. Dennoch spielten sie dieselbe Rolle, die die alten Territorien im livländi-

schen Föderativstaat gespielt hatten. Im Jahre 1555 war beschlossen worden, um die Kosten einer allgemeinen Versammlung zu ersparen, sollten aus der Ritterschaft jedes Territoriums je zwei Deputirte in der dritten Landtagscurie erscheinen; die Aehnlichkeit dieser Einrichtung mit der durch die obige Constit. XV. getroffene ist unleugbar: die jetzigen Kreisversammlungen des Adels spielten dieselbe Rolle, die früher die territorialen Ritterschaftsverschreibungen gespielt hatten, sie waren die Wahlversammlungen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Kreisversammlungen einzig zu diesem Zwecke zusammentraten, der bei den Ritterschaftsverschreibungen der älteren Zeit ein hinzugekommener war; auf den Ritterschaftsverschreibungen hatte der Hauptmann der betreffenden Vasallen-Corporation präsidirt, in den Kreistagen präsidirte der königliche Präsident. Es scheint, daß in diesem Zeitraum für den Adel der ganzen Provinz ein Ritterschaftshauptmann gewählt wurde, denn Gadebusch erzählt uns, dieses Amt sei 1599 von der Revisions-Commission abgeschafft und von dem letzten Ritterschaftshauptmann Johann von Tiesenhausen niedergelegt worden.

Außer den Deputirten (es müssen ihrer wenigstens zwei gewesen sein, da die Constitutio von den „Nuntiis“ spricht) der verschiedenen Kreisritterschaften finden wir auf den conventus publicae necessitatis causa noch fünf städtische Deputirte (zwei aus Riga, je einen aus Dorpat, Wenden und Pernau) und einen Vertreter des Herzogs von Kurland; es scheint, daß dieser Deputirte des Herzogs mehr in der Eigenschaft eines Gesandten, denn als stimmberechtigtes Glied an den Versammlungen theilnehmen sollte. Als höchst mangelhaft ist es anzusehen, daß ein Gesetz so ungenau formulirt ist, daß es nur (wie hier von den Ritterschafts-Deputirten geschieht) von „Vertretern“ im Allgemeinen spricht, ohne die Zahl derselben, auf die es doch hauptsächlich ankommt, anzugeben.

Die Zusammensetzung der alten livländischen Landtage war eine durch das Herkommen geregelt gewesene, der König und die polnische Regierung kannten dieselbe nur aus dem mehrerwähnten Radziwil'schen Memorial. Die in demselben angeführte Betheiligung aller livländischen Städte entbehrte, wie wir oben gesehen haben, der historischen Begründung. Dem König mag es augenfällig gewesen sein, daß kleine Orte, wie Wolmar, Kokenhusen und Fellin, die durch die häufigen Kriege furchtbar gelitten hatten, nicht in eine Reihe zu stellen seien mit den größeren Städten, darum strich er sie ohne weiteres von der Liste der landtagsberechtigten Orte (wie solches bei der englischen Parlamentsreform mit den sogenannten rottenboroughs

geschah); das Städtchen Wenden hätte ohne Zweifel dasselbe Schicksal gehabt (denn es hatte auf den alten Landtagen wahrscheinlich auch nie Deputirte gehabt und war kaum viel größer als Wolmar oder Fellin), wenn es nicht durch die Const. I. desselben Erlasses von 1582 zum Sitz eines katholischen Bischofs erhoben worden wäre, dem König Stephan wahrscheinlich dadurch einigen Einfluß auf die Landesangelegenheiten verschaffen wollte. Wie oft die Stadt Wenden von diesem ihrem neuen Privilegio Gebrauch gemacht hat, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; David Hilchen erwähnt ihrer unter den Landtagsgliedern in seinem Gesetzentwurf von 1599 nicht mehr, und sie hat später nie wieder ihr Recht geltend gemacht.

Die Beziehungen des livländischen Landtages zu Kurland und seinen Herzögen scheinen allmälig erloschen zu sein; in den späteren Investitur-Diplomen ist des Appellationsrechts der kurischen Ritterschaft nicht mehr wie in dem erwähnten von 1589 gedacht und der herzoglichen Deputirten wird nicht mehr Erwähnung gethan.

Ueber das Verfahren auf den Landtagen, die nach der Const. XV. eingerichtet wurden, ist nichts aufgezeichnet, was auf die Nachwelt gekommen wäre: das Präsidium auf denselben scheint, wie auf den Conventibus judicialibus, ein wechselndes gewesen zu sein; wir wissen, daß 1597 der Bischof Schenking, 1583 der Administrator Radziwill selbst präsidirte. Gestimmt wurde wahrscheinlich nach Köpfen; von den alten Curien findet sich keine Spur mehr, obgleich es nah gelegen hätte, nachdem die erste und zweite Curie verschwunden war, die beiden übrig gebliebenen in eine Adels- und eine Städte-Kammer zu verwandeln. Die Gegenstände der Verhandlung waren Angelegenheiten des öffentlichen Bedürfnisses, um derentwillen sie, wie sich die Const. sehr allgemein ausdrückt, abgehalten wurden. Vorzüglich bestand aber die Thätigkeit der Landtage in dieser Periode in dem Kampf für die Aufrechthaltung der zugesicherten Landesprivilegien, namentlich der lutherischen Religion. Mehrere Male trat er auch richtend auf, was nach der Absicht der polnischen Könige wahrscheinlich mehr den Conventibus judicialibus zukam.

Die Ordinatio Livoniae I. von 1589 erwähnt, so weit sich aus den angezogenen Auszügen ersehen läßt, der Landtage mit keinem Wort; die Ordinatio II. schreibt in den §§. 8 und 9 einfach vor, die Landtage nach den Bedürfnissen zu Wenden abzuhalten und zwar in der Art, wie König Stephan es befohlen habe; zu den polnischen Reichstagen solle der Landtag je zwei Deputirte aus jeder Nation abordnen. Dieser Nachsatz zeigt an,

daß die zahlreichen litauischen und polnischen Edelleute, die in Livland lebten und fast alle Starosteien besetzt hatten, gleichfalls zur Landtags-theilnahme berechtigt gewesen seien, wahrscheinlich nicht zum Heil für diese Versammlungen, deren individueller provinzialer Charakter dabei allmälig verloren gehen mußte.

Von Wichtigkeit für den in dieser Skizze verfolgten Zweck wird es noch sein, kennen zu lernen, was das Landrecht, das David Hilchen im Jahre 1599 im Auftrage der polnischen Commission unter Sapieha zusammenstellte, in Bezug auf die Landesvertretung festsetzte.

So ungenügend und mangelhaft die Arbeit Hilchen's auch für das Privat- und Prozeßrecht sein mag, so wichtig werden uns die Angaben sein müssen, die wir in diesem Entwurf über Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und der Verfassung finden. Hilchen mußte dieselbe genau kennen, denn er war Livländer von Geburt und hatte hohe Aemter bekleidet, ihm war der Einfluß der polnischen Legislation auf die angestammte Verfassung gewiß nicht fremd, denn er hatte den Reichstagen zu wiederholten Malen beigewohnt, um auf ihnen livländische Interessen zu wahren, und ebenso genau mußten ihm, dem Syndicus Riga's, die provinziellen Landtagsverhältnisse bekannt sein. Es folge ein Auszug aus dem Tit. 15 des ersten Buchs der Hilchenschen Arbeit:

Tit. 15. Von gemeinen Zusammenkünften.

„Gemeine Zusammenkünfte sollen nur mit Genehmigung des Königs abgehalten werden; die von Adel sollen sich einfinden und auch die Abwesenden sind verpflichtet, sich den Beschlüssen zu fügen. Die Bekanntmachung der Einberufung soll durch die Kastellane und Wojewoden geschehen. Die von Riga sollen „zween Presentanten" schicken, die von Dörpt und Pernau aber je einen. Der Anfang soll Morgens um acht genommen werden. Der Ordnung wegen soll ein Marschall, der Reihe nach aus den drei Nationen, gewählt werden. Es soll ohne des Marschalls Genehmigung niemand sprechen dürfen; keiner aber soll dem andern in die Rede fallen. Wenn die Berathungen geschlossen sind, soll der Marschall bei auseinander laufenden Stimmen für Einhelligkeit derselben sorgen. Nach geschehener Abstimmung und geschlossenen Berathungen soll ein Receß verfertigt und gehörig untersiegelt werden."

Man kann den vorliegenden Abschnitt des Hilchen'schen Entwurfs, so abweichend er auch von der Landtags-Ordnung ist, die König Stephan

durch Cap. XV. seiner Constitutionen ins Dasein rief, unmöglich für eine politische Phantasie seines Verfassers ansehen, besonders wenn man ihn mit den Landtags-Ordnungen der vergangenen und der späteren Periode vergleicht. David Hilchen war ein mit der Verfassungsgeschichte seines Vaterlandes vertrauter Gelehrter und zudem Bevollmächtigter der polnischen Regierung, der er sein Adelsdiplom und seine Carriere verdankte, es konnte ihm mithin nicht in den Sinn kommen, eine neue Landtagsverfassung gegen das Herkommen und die bestehenden Gesetze realisiren zu wollen. Schon der Umstand, daß die königlich schwedische Landtagsordnung mit der des Hilchen'schen Entwurfs übereinstimmend ist, müßte uns darauf führen, diese für ein historisch und juristisch begründetes Institut anzusehen; wir können darum v. Richter's Behauptung, daß auf den Landtagen der polnischen Zeit nur Abgeordnete erschienen seien, wenigstens in dieser allgemeinen Fassung nicht zustimmen.

Der Wortlaut der Ueberschrift des betreffenden 15. Titels giebt schon einen Fingerzeig. „Gemeine Zusammenkünfte" oder gemeine Landtage hießen schon in der livländischen Unabhängigkeitsperiode die Versammlungen vor dem Beschluß von 1555, durch welchen diese, „um die allzugroßen Kosten zu sparen", in Zusammenkünfte von je sechs Deputirten (darunter 2 ritterschaftlichen) jedes Territoriums verwandelt worden waren. Wir haben oben die Gründe entwickelt, aus denen sich daraus schließen läßt, daß auf den allgemeinen Landtags-Versammlungen (die wenigstens vor 1555 die Regel waren) alle belehnten Vasallen erschienen seien. Daß solches in der Periode der polnischen Oberhoheit in Livland von Zeit zu Zeit geschehen sei, das ist nicht nur aus dem directen Hilchen'schen Bericht darüber zu entnehmen, sondern wird auch sonst erzählt. Im Jahre 1585 versammelte sich die gesammte Ritterschaft wohlgerüstet am 13. Januar zu Neuermühlen bei Riga, wo ihr von dem Obristen der livländischen Adelsfahne, dem bekannten Starosten Georg Fahrensbach, angekündigt wurde, sie würde daselbst längere Zeit bleiben; am 20. desselben Monats eröffnete ebendaselbst der polnische General-Commissär den Landtag. Wäre die Ritterschaft von der Theilnahme an der Landtagsversammlung ausgeschlossen gewesen, so hätte man dieselbe nicht gegen den Gebrauch der Zeit auf ein Landgut berufen, das dazu im Augenblick das Hauptquartier der Ritterschaft war. Es wird uns aber ferner berichtet, auf demselben Landtage habe „die Ritterschaft" Deputirte für den Warschauer Reichstag gewählt, was nach den Constitutiones dem aus Deputirten bestehenden Conventus publ. necess. causa

zugekommen wäre, wenn außer diesen nicht noch in anderer Form Landtage abgehalten worden wären. Zudem wurde dieser Landtag lange vor Abfassung des Hilchen'schen Entwurfs abgehalten, konnte also durch diesen, der nie bestätigt und anerkannt worden ist, unmöglich ins Leben gerufen worden sein. Von gleicher Beschaffenheit scheint auch der Landtag von 1597 gewesen zu sein, der im königlichen Brief vom 5. December 1596, der an die Ritterschaft und die Städte gerichtet ist und die Versammlung beruft, abweichend von den sonstigen Bezeichnungen ein Conventus generalis genannt wird. In dem angeführten Briefe heißt es: „hortamur Fidelitates et Sinceritates Vestras, ut frequenter ad praestitum diem conveniant", was der Ritterschaft nicht gesagt worden wäre, wenn sie nach Angabe der Const. 15. eine festgesetzte Anzahl von Deputirten zum Conv. publ. necess. zu senden verpflichtet, wie das für die Conventus publ. jud. die Regel war. Endlich nennt Gadebusch die betreffende Versammlung einen gemeinen (allgemeinen) Landtag, während er sonst einfach die Bezeichnung „Landtag" braucht.

Zieht man die angeführten Thatsachen, die von den verschiedenen Schriftstellern übereinstimmend berichtet werden, gehörig in Erwägung, will man die Hilchen'sche Angabe nicht als Erfindung verwerfen und die mit derselben übereinstimmende schwedische Landtagsordnung von 1647 als eine ein ganz neues Institut begründende Kabinetsordre ansehen, so gelangt man mit Nothwendigkeit zu der Annahme, in der polnischen Zeit wie in der Unabhängigkeitsperiode seien verschiedenartig zusammengesetzte Landtagsversammlungen abgehalten worden, die aber nicht wesentlich von einander verschieden waren. Weshalb die aus Deputirten bestehenden Landtage, wie sie 1555 und 1582 angeordnet worden, ganz durch die allgemeinen (von allen Adeligen besuchten) verdrängt worden sind, läßt sich zwar aus den ungenauen Berichten der alten Chronisten nicht ersehen, erräth sich aber aus dem wachsenden Einfluß des Adels. So tiefgehend und wichtig auch nach moderner Rechtsansicht die Unterscheidung zwischen einer Deputirten-Versammlung und einem Landtage, an der alle Glieder des berechtigten Standes theilnehmen, schon an sich ist, so wurde sie für die livländische Landtagsgeschichte doch erst in der vorliegenden polnischen Zeit von entscheidender Wichtigkeit, denn in dieser hörten die Curien auf. So lange nach verschiedenen Curien gestimmt wurde, war die Zusammensetzung der einzelnen von secundärer Wichtigkeit; wenn die einzelnen Stände gleich stark vertreten waren, wie man nach der Const. XV. annehmen muß, so

gab es noch nicht den Ausschlag, wenn man, statt nach Curien, nach Köpfen stimmte. Als aber gleichzeitig die Curien verschwanden und die Glieder der ehemaligen dritten Curie alle auf den Landtagen erschienen, mußte der Adel — die frühere dritte Curie — zum Alleinherrscher werden.

So unerklärlich es einerseits erscheinem mag, daß auf diesem einfachen, aller rechtlichen Begründung entbehrenden Wege, der Bürgerstand Livlands seine politische Vollberechtigung verloren haben sollte, so wenig läßt sich andrerseits gegen die angeführten Thatsachen einwenden: stellt man das Radziwil'sche Memorial, das Aufhören der ersten und zweiten Landtagscurie durch Untergang von Episkopat und Orden, die Constitutionen König Stephan's, den Tit. 15 des Dav. Hilchen'schen Landrechts und die Landtagsordnung von 1647 in eine Reihe (und daß diese Daten in der angegebenen Weise aufeinander folgten, ist unleugbar), so hat man eine Erklärung dafür, wie im Verlauf von kaum 100 Jahren aus einer Ständeversammlung ohne einen Staatsstreich ein Adelslandtag geworden war. Aber wir haben schon in der Unabhängigkeits-Periode gesehen, daß der Bürgerstand nie an politischem Einfluß dem Adel gleichkam und die Schwäche der vierten Curie darin bestanden hatte, daß sie nicht einen Stand vertrat, sondern aus den Deputirten dreier Städte zusammengesetzt, es nur mit den Interessen dieser zu thun hatte. Leider ist das hier referirte Factum aber nicht das einzige Beispiel dafür, daß die wichtigsten und heiligsten Rechte unserer vaterländischen Provinz verloren gegangen sind, weil die zu ihrer Wahrung verpflichteten Organe nicht den allgemeinen Zweck jedes öffentlichen Lebens im Auge hatten, sondern so ausschließlich im Dienste oder vielmehr in der Knechtschaft ihrer engsten Particular-Interessen standen, daß sie diesen Alles opferten und mit unvergleichlicher Indolenz alle Beeinträchtigungen und Verletzungen hinnahmen, die sie nicht direct betrafen. Ist es doch leider für uns charakteristisch, daß ein ganzer Stand in Folge zufälliger Veränderungen zur politischen Unmündigkeit herabsank und diese erst empfand, als das alte gute Recht durch die Indolenz seiner Vertreter unwiederbringlich verloren gegangen war! Es ist ja auch keineswegs unwahrscheinlich, daß dergleichen Fälle sich in Zukunft wiederholen, denn Livland hat in Beziehung auf politische Bildung in jüngster Zeit keineswegs Fortschritte gemacht.

Wie schon oben angedeutet, ist außer Riga und Dorpat auch Pernau in Uebereinstimmung mit der Anordnung König Stephan's unter den zur

Theilnahme am Landtag berechtigten livländischen Städten von Hilchen genannt, Wenden dagegen ebensowenig wie eine der übrigen kleinen Städte.

Bemerkenswerth ist es noch, daß D. Hilchen zuerst den Vorsitzer der „gemeinen Zusammenkünfte" Marschall nennt. Der Titel Landmarschall, der früher dem Ordensfeldherrn zukam, ist seitdem, scheint es, den Landtags- und Adelshäuptern in Livland geblieben, die entsprechenden Würdenträger tragen in Est- und Kurland andere Bezeichnungen. Aus der Bestimmung, daß die Marschälle der Reihe nach aus den drei vermeintlich herrschenden Nationen gewählt werden sollten, läßt sich daraus schließen, wie entsprechend der Hilchen'sche Entwurf der königlich-polnischen Politik war, also nur Realitäten berücksichtigte und fern davon war, neu begründend auftreten zu wollen.

Julius Eckardt.

(Schluß folgt.)

Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage.*)

Die zahlreichen Aufsätze, welche in den inländischen wie in den russischen Zeitschriften die Tagesfragen besprechen, nicht minder die Broschüren-Literatur zeugen von der bewegteren Zeit in unserm engeren, bei weitem mehr aber noch in unserem weiteren Vaterlande. Ist der Wunsch auch gerechtfertigt, daß fundamentale Gesetze rechtzeitig dort eingreifen mögen, wo es Noth thut, so ist für Livland doch zu wünschen, daß an unserer Agrar- und Bauernverordnung nicht gerüttelt werde, da der begonnene Neubau allein auf einer dauernd festen Basis gefördert und weitergeführt werden kann. Allerdings greift auch die Finanzfrage des Reiches sehr tief in die Verhältnisse der Gegenwart hinein; wir können uns jedoch zu ihr nur passiv verhalten; um so schärfer haben wir die uns näher liegenden Entwicklungsverhältnisse in unseren Provinzen ins Auge zu fassen.

Der Aufsatz in der Baltischen Monatsschrift (Juni 1860): „Der Proletarier-Charakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland" — ist das Ergebniß einer Uebergangsperiode, als welche die gegenwärtigen agrarischen Verhältnisse zu bezeichnen sind, indem die Agrar- und Bauernverordnung von 1849 sicheren Schrittes zur Frohnablösung und dann zum Grundeigenthum führt. Der Verfasser jenes Aufsatzes, sich vielfach auf v. Hagemeisters Materialen 2c. berufend, führt aus: daß der Bauernstand, ehe er nicht auf Grundbesitz basirt sei, Proletarier bleibe,

*) Von einem livländischen Edelmann aus dem estnischen Theil Livlands. D. Red.

da der Frohn-, wie der Geldpächter stets der Gefahr ausgesetzt seien, durch Kündigung oder durch Steigerung der Pacht aus ihrem Pachtbesitz verdrängt zu werden; daß Mißernten wie 1844 den Bauer dem Hunger Preis geben u. dgl. m. Wir bemerken dagegen, daß unser Bauer kein Proletarier ist; und was die Kündigungen anlangt, so haben dieselben fast ausschließlich von Seiten der Bauern stattgefunden. Der Gutsherr dagegen erfreute sich an dem steigenden Wohlstande der Bauern, der ihm die Frohn- wie die Geldpachten sicherte und Befürchtungen eines Nothjahres wie 1845 beseitigt erscheinen ließ, wenn der Bauer seinen Acker mit gleicher Liebe wie in den letzten Jahren zu bestellen fortfuhr. Es liegen aber andere Verhältnisse vor, welche lähmend auf den Landbau einwirken. Wenn, wie behauptet wird, die Auswanderung aus Livland eine namhafte Zahl erreicht hat*), wenn Fabriken, Eisenbahn- und Chausséebauten, landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten und Bauten dem gewöhnlichen Ackerbau gewaltige Arbeitskräfte entziehen, so muß dies alles empfindlich auf das Land zurückwirken. Dazu kommt, daß das Schwinden der klingenden Münze den Werth des Geldes bedeutend herabdrückt. In nothwendiger Folge steigt der Arbeitslohn und wiederum leidet der Ackerbau, dessen Er-

*) Die Samarasche Gouvernementszeitung v. 1860 Nr. 27, enthält in einem Aufsatz zur Geschichte und Statistik des Gouvernements Samara von W. Ljaskowski folgenden Passus:
— — „Einen neuen Zuwachs der Bevölkerung bilden einwandernde Esten aus dem Dorpat-Werroschen Kreise des livländischen Gouvernements. Im Jahre 1857 kamen zu uns 11 estnische Familien (28 männl. und 27 weibl. Individuen), welche von der Obrigkeit im Dorfe Karpenkow-Chutor, am Flusse Jeruslan, Kreis Nowousensk, untergebracht wurden. Im Jahre 1858 kam durch Vermittlung der livländischen Gounernements-Obrigkeit (mestnawo natschalstwa) das Gesuch von 182 Personen aus dem estnischen Bauerstande ein (99 Revisionsseelen ausmachend), eine selbstständige Niederlassung auf unbebautem Domainenlande gründen zu dürfen, und im folgenden Jahre 1859 haben diese neuen Einwanderer in der That das Dorf Lifljandka, unweit dem Kirchdorf Kraisnoi-Kut im Woskressenskischen Dominial-Territorium, gegründet. Innerhalb desselben Territoriums haben sich im laufenden Jahre noch 129 Individuen, 64 männliche und 65 weibliche, angesiedelt. Bei dem hiesigen Domainenhofe erscheinen immer wieder Abgeordnete von livländischen Bauergemeinden, mit dem Ansuchen, unbebaute Grundstücke sich ansehen zu dürfen. Bis jetzt sind auf diese Weise schon 1415 revisorische Seelen zur Uebersiedelung nach Samara angemeldet; aber nach Aussage der erwähnten Abgeordneten rüsten sich außerdem noch 200 Familien zu demselben Zwecke. Die Einwanderung von Bauern aus den Ostseeprovinzen ist für uns eine ganz neue Erscheinung. Von selbst drängt sich die Frage auf: was veranlaßt diese livländischen Esten, ihre Heimath zu verlassen und die ferne Wolga-Steppe aufzusuchen — unbekannt wie sie sind mit der russischen Sprache und mit den Lebensbedingungen hiesiger Bauern? —“

D. Red.

träge den steigenden Arbeitslohn schließlich nicht mehr werden decken können, wenn nicht rasche Abhülfe geschafft wird. Dieselben Befürchtungen sind unter den Frohnpächtern laut geworden; die Geldpächter werden ängstlich; ja sogar Gesindeseigenthümer sehen der Steigerung des Knechtslohnes rathlos entgegen. Trotz der reichen Korn-, Kartoffel- und Flachsernte ist der Bauerwirth von der Vorstellung wie gebannt: den hohen Knechtslohn nicht mehr erschwingen zu können. Samara war es, welches dem Landvolk in der letzten Zeit als Eldorado vorschwebte. Jetzt lüftet sich der Schleier und sie kommen auf andere Gedanken. Sie hoffen sich helfen zu können, wenn sie sämmt und sonders kündigen, um auf diese Weise einen bedeutenden Erlaß an der Frohne oder eine Pacht von 1 bis 3 R. S. per Thaler Landes zu erzwingen. Dies waren die Ergebnisse der Zusammenkünfte der Bauern auf den städtischen Wochenmärkten. Die nächste Folge war auf vielen Gütern, daß die Bauern ihre Felder vernachlässigten und aussaugten — eine Methode, welche Mißernten schlimmer als die von 1845 herbeiführen kann, wenn dem nicht durch langdauernde feste Contracte vorgebeugt wird. Mit wahrer Befriedigung konnte man bisher auf die Lust und Liebe blicken, mit der der Bauer seinen Acker bestellte, wie er bemüht war, die Mittel zu erwerben, um zum Grundeigenthum zu gelangen, wie das Gesetz in Achtung bei ihm stand. Seitdem aber der Samara-Schwindel den Bauer erfaßt hat — zu dem die Veranlassung nicht in seiner Stellung zum Grundherrn zu suchen ist, sondern in Einflüsterungen, die von außen her kamen und in den Gemüthern einen durch lockende Beschreibungen in estnisch geschriebenen Schriften wolvorbereiteten Boden fanden — trägt er sich mit den unsinnigsten und verkehrtesten Gedanken, er ist geradezu unzurechnungsfähig und muß wie ein Kranker behandelt werden. Wie nun helfen? Wir glauben, nach ernster und sorgfältiger Erwägung aller Umstände, uns dahin aussprechen zu müssen, daß Nachgiebigkeit jetzt am unrechten Orte wäre. Der Bauer muß zu der Erkenntniß gebracht werden, daß der Gutsherr als Arbeitgeber von ihm nicht abhängig sei; und der Beweis dessen muß von Einzelnen praktisch geführt werden, indem sie sich die nöthigen Arbeitskräfte anderweitig beschaffen. Auf diese Weise würde zugleich die Concurrenz des Gutsherrn beim Engagement der Knechte wegfallen, und diese werden sich dazu verstehen müssen, für einen mäßigeren Lohn beim Gesindswirthen in Dienst zu treten; der Wirth wird wieder Muth schöpfen und wieder zu pachten und zu kaufen wagen. Ist unser Bauer — Este oder Lette — einen Stand zu bilden überhaupt

fähig, so bietet sich ihm auf diesem Wege die Möglichkeit dazu. Ob aber der Sinn dieses Volkes, das kein Nationalgefühl und keinen Nationalstolz kennt, jemals ein anderer werden wird als gegenwärtig, ist eine zweite Frage. Ein Volk, das keine Geschichte gehabt hat, auf die es mit Erhebung zurückblicken kann, wird sich und seine sociale Stellung nie achten lernen. Unsere ackerbauenden Nationalen bedürfen also eines besseren Beispiels in ihrer eigenen Mitte, um erkennen zu lernen, welch ein hoher Beruf ihnen von der Vorsehung zugewiesen worden. Als 1807 in Ostpreußen die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde, wanderten aus dem Westen deutsche Bauern und Gutsbesitzer in größerer Zahl ein, mit ihnen eine höhere Cultur, Ordnungsliebe und Intelligenz, und das Land wurde nun erst recht ein deutsches. Es blühte unter diesen segensreichen Bedingungen auf, und das Volk, höhern Interessen erschlossen, lernte den redlichen Sinn schätzen, den es sich als ein unschätzbares Kleinod bewahrt hat.

Unserm Landvolke ist die Bildungsfähigkeit durchaus nicht abzusprechen; das bessere Beispiel muß aber nicht allein vom Gutsherrn gegeben werden, in seiner eigenen Mitte muß es ein solches haben. Bei dem gemeinsamen Berufe werden sich die Bauern auch die Sprache des höheren Culturvolkes eher aneignen und in den besser einzurichtenden Schulen einen Haltpunkt finden, in denen die Kinder der Berufsgenossen gemeinsamen Unterricht genießen werden.

Ein solches Ziel ist allerdings ein entferntes, aber nicht unerreichbares. Dafür bürgt uns namentlich auch der Senats-Ukas vom 20. Juni 1860, welcher die Rechte der Ausländer in Rußland erweitert. Insbesondere ist der §. 4 desselben für den Ackerbau von der größten Bedeutung.*) Diese Verordnung weist darauf hin, daß unsere Staatsregierung bestrebt ist, nicht allein ausländische Capitalien, sondern auch ausländische Intelligenzen ins Land zu ziehen und sie zum Wohle des Reiches zu verwerthen. Die angeordnete Maßregel kann der wohlthätigsten Folgen in finan-

*) Der betreffende Senats-Ukas hebt die bisherigen Beschränkungen der Ausländer rücksichtlich des Handels auf und bestimmt im Punkt 4: „Ausländer, mit Ausnahme von Hebräern, können Landgüter mit Bauern in Vollmacht der Eigenthümer solcher Güter mit den Rechten der Commissionäre (Prikastschiki) verwalten. Sie können ebenso auch unbewegliche Besitzthümer mit und ohne Bauern pachten und zur Arrende oder in Possession und überhaupt in Grundlage jeglicher Art von gesetzlich nicht verbotenen Abmachungen besitzen, unter Beobachtung nur derjenigen Bedingungen und Beschränkungen, welche für die geborenen Unterthanen des Reichs festgesetzt sind.“ D. Red.

zieller wie industrieller Beziehung nicht verfehlen und wird namentlich auf die Ackerbauindustrie auf das günstigste zurückwirken. Unsere Pflicht ist es nun, das von der Regierung Gebotene seiner ganzen Tragweite nach auszubeuten und zum Wohle unseres Landes zu benutzen.

Wenn wir nun ferner dem Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes folgen und annehmen, daß der Bauer durch den Grundbesitz den Charakter eines Proletariers verlieren werde, so ist denn doch noch die Art und Weise, wie dieses Ziel allendlich erreicht werden soll, näher zu erwägen. Vor allem wird es darauf ankommen, daß den contrahirenden Theilen ihr beiderseitiger Vortheil einleuchte. Wenn der Gutsherr den Verkauf für sich vortheilhaft findet, so wird er zu demselben geneigt sein. Ob aber, wenn Gesindesstellen in größerer Zahl zum Verkauf ausgeboten werden, der Bauer zum Kaufe bereit sein oder ob er nicht vielmehr den Preis noch weiter werde herunterdrücken wollen — das ist eine andere Frage. Bis jetzt fehlte es bei niedrigem Preise des Landes zu keiner Zeit an Kauflust bei den Bauern; der Gutsherr war aber begreiflich bei niedrigem Angebot wenig zum Verkaufen geneigt. Es treten indessen jetzt Erwägungen anderer Art in den Vordergrund. Der Bauer fühlt sich in seiner gegenwärtigen Stellung unbehaglich; er wünscht in ein anderes Rechtsverhältniß überzugehn und auch das Gefühl des Hörigkeitsverhältnisses abzustreifen, während der Gutsherr das alte Band als nicht gelöst betrachten und zu conserviren suchen möchte. Einsender dieses ist der Ansicht: daß der Gutsherr jetzt zu der Ueberzeugung kommen müsse, daß das alte Band in seinen Grundfesten bereits wirklich gelöst ist und der Bauer sich eine eigene selbstständige Hütte bauen müsse, der Gutsherr also wol zu bedenken habe, daß er einem freien Menschen gegenüberstehe. Dieser freie Mensch steht aber auf der untersten Stufe der Bildung; unter seinen Stammesgenossen findet er keinen Halt; der zu einiger Bildung gelangende Theil der Nationalen tritt — mit sehr seltenen Ausnahmen — aus seinem Volke, von dem er durch Sprache, Sitte und Beruf sich scheidet, heraus; nur die Kirche bleibt ihnen noch gemeinsam, und auch hier nicht der Gottesdienst. So lange der höher cultivirte Theil unseres Landvolkes dem Ackerbau den Rücken wendet, möchte die Bildung eines wirklichen Bauernstandes zu den frommen Wünschen gehören. Soll unseren Nationalen ihre Eigenthümlichkeit erhalten werden, so müssen sie zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es nur der größere bäuerliche Grundbesitzer, also mindestens ein Halb-

häkner (Sechstagsbauer) ist, um den sich das übrige Landvolk — der Kleinbauer, der Häusler, der Knecht — schaaren kann. Denn nur der Ackerbauer, welcher durch den Ackerbau selbst zu Wohlstand gelangt ist, wird seinen Stand und seinen Beruf als einen hohen ansehen lernen, nur er wird auch seinen Mitbrüdern Achtung für denselben einzuflößen vermögen. Der Eintags-, der Zweitagsbauer, selbst der Viertler (Dreitagsbauer) können den Stand nicht repräsentiren; die Erträge seines kleinen Grundstücks gewähren ihm nicht die Mittel zur Aufrechterhaltung einer selbstständigen Stellung, geschweige denn zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über das tägliche Brod hinausreichen. Wie nun der größere Rittergutsbesitzer seine Rechnung dabei findet, mit Maschinenkraft zu arbeiten, wie er die Mittel zur Anstellung eines intelligenten Verwaltungspersonales aus seinem Grundstück beschafft, so wird auch der Großbauer eher im Stande sein, seinen Acker rationeller zu bestellen, als der Kleinbauer oder der Häusler. Dieser hat sich zwar bis jetzt durch sorgsame Wirthschaft und Sparsamkeit zu einigem Wohlstande emporschwingen, einigermaßen beträchtlichere Capitalien aber nur durch Handel erwerben können. Die Geldpächter kleinerer Landstellen verdienen zum Theil durch Frachtfuhren das Geld zu ihren Pachtzahlungen und das Salz zu ihrer Consumtion. Der unverhältnißmäßig starke Flachsbau nöthigt sie zur Beschaffung der Culturmittel Heu zu kaufen u. dergl. m.; so leben sie ohne eigentliche Berechnung; der Kartoffel- und Kleebau ist nur in einzelnen Gegenden dem Bedarf einigermaßen entsprechend.

Die oben entwickelte Ansicht, daß der kleine Bauergrundbesitzer dem Bauerstande keinen festen Halt zu geben vermöge, hat mit die Veranlassung zu nachstehender auf concreter Basis gemachter Berechnung gegeben.

Es befindet sich auf dem Gute K. ein zu Hofesland designirtes Stück Bauerlandes mit durchschnittlich gutem Boden, welches nach dem Wackenbuche fast 40 Thaler Landeswerth enthält. Die auf demselben gegenwärtig noch befindlichen fünf Frohnpächter würden eine Geldpacht von 5 R. S. pro Thaler Landes unzweifelhaft für zu hoch halten, also nicht gern 200 R. S. an Pacht entrichten. Nach einigen Entwässerungsarbeiten würde dieses Landstück eine Ackerfläche von 204 Lofstellen, 35 Lofstellen Wiese und etwa 150 Lofstellen Wald enthalten, also eine Rente von mindestens 600 R. S. sicherstellen. Etwa nachstehende Fruchtfolge möchte genügende Futtermittel und Weide bieten, um durch Nutzvieh die zur Erlangung guter Kornernten unerläßlichen Culturmittel zu liefern: Der Acker wäre in 12 Schläge zu 17 Lofstellen zu theilen: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4)

Gerste, 5) Brache, 6) Roggen, 7) Hafer, 8) Klee, 9) 10) und 11) Weide, 12) Kartoffeln, Erbsen, Flachs. Bei dieser Rotation könnte eine Heerde von 200 Merino- oder Kammwollschafen (oder statt dessen 25 Kühe oder 18 Mastochsen), ferner 8 Kühe, 1 Bulle und 6 Ackerpferde reiches Futter haben, zumal bei Verfütterung der Hafer- und Kartoffelernte. Die Kornernte könnte mit Sicherheit auf 10 Lof pro Lofstelle veranschlagt werden, wovon zur Bestreitung der Wirthschaftsunkosten 180 Lof Roggen, 90 Lof Gerste, die Erbsen-, Kartoffel- und Hafererute, sowie der Ertrag von 8 Kühen in Abzug zu bringen wäre. Der Rest würde in Geld betragen: 200 Schafe — 500 Rbl., 5 S.-Pfd. Flachs — 200 Rbl., 160 Lof Roggen — 240 Rbl., 80 Lof Gerste — 120 Rbl., zusammen also 1060 Rbl. Bei Annahme einer Rente von 600 Rbl. bliebe somit ein Ueberschuß von 460 Rbl., welcher den Inhaber einer solchen Gesindestelle vollkommen in den Stand setzen müßte, seine Wirthschaft in einem blühenden Stande zu erhalten. Schon der Pächter, in höherem Maße aber noch der Käufer eines solchen Bauerngutes würde als wohlhäbiger Großbauer seinen Stand wirklich repräsentiren und ihm einen Halt geben können. Der Gutsherr dagegen sähe sich die Möglichkeit eröffnet, daß ihm ein angemessener Kaufpreis für seinen Grund und Boden gezahlt werde. Bei einem Angebot von 250 bis 300 Rbl. für besseren und 130 bis 150 Rbl. für geringeren Boden pro Thaler Landes würde er gern verkaufen. Wenn nun nach den früheren Annahmen ein Durchschnitts-Kaufpreis von 100 Rbl. pro Thaler Landes oder 8000 Rbl. für den Haken Bauerland für eine nicht zu niedrige Veranschlagung galt; so wäre nach Vorstehendem der Durchschnittswerth eines Thaler Landes mit 225 Rbl. oder eines Hakens Bauerlandes mit 18,000 Rbl. als ein überaus mäßiger Satz zu betrachten. Der Mehrwerth der 7500 Haken Bauerlandes in Livland würde somit 75 Millionen Rbl. S. betragen — eine in der That sehr beträchtliche Summe, die allein aus dem Bodenreichthum dieses Landes sich ergeben würde.

Solchen Resultaten gegenüber drängen sich indessen die Fragen auf: ob unter den Nationalen sich Leute von ausreichender Intelligenz und Umsicht finden werden, die sich mit Beharrlichkeit an die Arbeit machen und ob bei vollständiger Umgestaltung der Agrarverhältnisse auch hinreichende Arbeitskräfte vorhanden sein würden? Einsender dieses ist der Ansicht, daß bei einer allgemeinen Durchführung einer solchen Maßregel die vorhandenen Arbeitskräfte besser verwendet werden würden, als dies gegenwärtig der Fall ist; daß größere Bauerwirthschaften, mit besserer Vieh-

zucht und Weidengang, für den Acker weniger Arbeitskräfte brauchen werden; daß daher in späterer Zeit die Tagelöhner-Familien uns nicht fehlen würden. Indessen wird die Uebergangszeit zweifellos ein höheres Maß von Arbeitskräften und von Geldmitteln, sowol für die Hofes- als für die Bauerwirthschaften, in Anspruch nehmen; der Nationale hat aber nicht die nöthige Intelligenz, um jene Kräfte und Mittel mit der erforderlichen Umsicht zu verwenden und durch sein Beispiel belebend auf die Gesammtheit einzuwirken. Den Grundherrn wird also die Rücksicht auf sich selbst antreiben, den Weg aufzufinden, der betreten werden muß, um zu dem ersehnten Ziele zu gelangen, welches, im beiderseitigen Interesse begründet, nur durch beiderseitiges Entgegenkommen gefördert werden kann. Es ist nicht zu erwarten, daß das neue Verhältniß wie mit einem Zauberschlage sich herstellen werde; guter Wille, Besonnenheit und Ausdauer werden aber sicher zum Ziele führen, während es durch Ueberstürzung nur gefährdet werden kann. Der Erfolg wird um so mehr gesichert sein, je allgemeiner man sich an dem Betreten der neuen Bahn betheiligt; die Kraft des Einzelnen würde gar bald erlahmen.

K. Decbr. 1860. U.

Der Rechtspunkt in der russischen Bauer-Emancipationsfrage.

Ueberblickt man die russische Broschüren-Literatur, welche die Frage über die Aufhebung der Leibeigenschaft behandelt, so findet man, daß dieselbe zwar mit allem Zuge die von der Staatsregierung in Angriff genommene Emancipation der Bauern als zeitgemäß und nothwendig anerkennt, indessen fast ausschließlich als Grund für Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit dieser Maßregel die Hebung des Nationalwohlstandes, folgeweise die Kräftigung des Staats nach innen und außen hinstellt. Hieran wird die Hoffnung geknüpft, daß, nachdem das große Reich durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt dem Verkehr völlig erschlossen sein werde, alle Segnungen des gesteigerten Nationalreichthums für das Land weder ausbleiben würden noch könnten.

So gewiß der vernunft- und erfahrungsmäßige Zweck des Staats die Erstrebung des Wohlbefindens aller Staatsangehörigen ist und seine materielle Grundlage in der Summe der Vermögensobjecte findet, die die Mittel zur genügenden Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung darbieten, so gewiß jeder volkswirthschaftliche Verkehr und sein Aufschwung durch das Recht freier Selbstbestimmung der Verkehrenden bedingt und befördert wird, so gewiß ist das Wohlbefinden der Staatsbürger auch noch von andern Umständen bedingt, zu denen vor allem zu rechnen ist: das feste Bewußtsein jedes Staatsangehörigen, daß überall das Recht geschützt werde.

Intelligenz und Fleiß, die dem Einzelnen unter Mühen und Arbeit ein Eigenthum geschaffen, müssen durch Gesetze in ihren Erträgnissen geschützt werden, wenn sie nicht erschlaffen und gänzlich untergraben werden sollen. Es bedarf daher im Volks- und Gesetzesleben zunächst der Entwicklung des Begriffs des Eigenthums mit seinen scharfen Consequenzen, für welchen das mit juristischem Scharfsinne in eminentem Grade begabte Römervolk einst die für alle nachherigen civilisirten Nationen maßgebenden Definitionen aufgestellt und herausgebildet hat. Denn jede irdische Kraft und Selbstständigkeit muß auf dem stützenden Bewußtsein fußen, daß diejenigen Objecte, deren sie bedürfen, um zu existiren und sich zu entwickeln, sich eines unbedingten Rechtsschutzes erfreuen, der ihnen nur für den Fall entzogen werden darf, wo dieselben wirklichen Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, und auch hier nur gegen volle Entschädigung durch den Staat. Die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen und der einzelnen Stände müssen folglich solange den unfehlbaren Rechtsschutz genießen, bis nicht nachgewiesen worden, daß Privatrechte und Privateigenthum die gedeihliche Entwicklung des Ganzen oder wesentlicher Theile desselben behindern und deshalb zu dem Zwecke aus der bisherigen Privatdisposition auszuscheiden haben, um dem Interesse des Ganzen dienstbar zu werden. Eine Frivolität der Ansichten über die Heiligkeit von Privatrechten und Privateigenthum führt unbedingt zum Ruin des Ganzen, da das Ganze aus Individuen besteht, deren Existenz und folgeweise die des Ganzen in Frage gestellt wird, wenn Privatrechte aufhören, heilig gehalten zu werden.

Die Erkenntniß dieser Wahrheit, angewandt auf die Emancipationsfrage, läßt im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte hervortreten:

1. Der im Reichsgesetzbuch niedergelegte gegenwärtige Rechtszustand qualificirt das Verhältniß des Leibeigenen zum Herrn als ein wesentlich privatrechtliches insofern, als ersterer dem letzteren zu nutzbaren Diensten verpflichtet ist und das Erträgniß der Arbeit des Leibeigenen im gesetzlichen Betrage*) somit ein Vermögensobject des Leibherrn bildet. Es resultirt somit die Nothwendigkeit des Rechtsschutzes für diese nutzbaren leibherrlichen Privatrechte so lange, als nicht die Beseitigung derselben zum Wohle des Ganzen — wie trotz der entgegenstehenden großen Privatintereſſen fast

*) Der gesetzliche Betrag ist durch Art. 1046 Bd. IX. des Swod (Ständerecht) für die großrussischen Gouvts. auf 3 Tage in der Woche fixirt, während für die 9 westlichen Gouvts. sog. Inventarien existiren, d. h. Frohn- und Prästations-Tabellen, die sich nicht nach der Seelenzahl, sondern nach der Quantität und Qualität der bäuerlichen Grundstücke richten.

oppositionslos anerkannt worden — gebieterisch erheischt wird. Diese Beseitigung darf aber ferner nur eine solche sein, die mit einer vollen Entschädigung der ihrer nutzbaren Rechte zu Entsetzenden verbunden ist. Erheischt es überdies noch eine wohlverstandene Staatsraison, daß von den Leibherrn nicht nur ein Aufgeben ihrer Rechte auf die Dienste ihrer Leibeigenen, sondern außerdem auch noch die Hingabe anderer Eigenthumsobjecte an die Emancipirten verlangt wird, um wie viel mehr muß hiefür denselben ein vollständiger Ersatz zu Theil werden. Eine solche Entäußerung von Eigenthumsobjecten an die Emancipirten involvirt die Regelung der Baueremancipation, nach welcher die Freigelassenen gleichzeitig zu Eigenthümern (eines Theils oder des Ganzen) desjenigen Grundes und Bodens sammt Zubehörungen gemacht werden sollen, das sie bisher in Nutzung gehabt, an welchem sie indessen bisher keinerlei Recht, sondern nur factische Detention gehabt und nur solche haben können, weil sie ihrem Leibherrn gegenüber vermögensrechtlich nicht klagefähig*), folglich rechtlos, waren und zur Zeit noch sind. Abgesehen davon also, ob es in einem Lande wie Rußland, welches einen großen Ueberfluß an cultivirtem und cultivirbarem Lande und eine sehr dünne Bevölkerung hat, das Staatswohl gebiete, daß die Emancipation die Bauern auch gleichzeitig zu Grundeigenthümern machen müsse, ob es daher nothwendig, die Privatrechte des Adels an dem in der bäuerlichen Nutzung befindlichen Lande selbst unter der Bedingung vollsten Schadenersatzes zu beseitigen und ob es nicht unter solchen, von den Agrarverhältnissen des übrigen Europa (in welchem früher Regelungen ähnlicher, wenngleich bei näherer Beleuchtung rechtlich wesentlich von den russischen differirender, Beziehungen stattgehabt, auf welche man sich zu berufen pflegt) abweichenden Umständen vollkommen genüge, daß den Bauern nur die unbedingte Berechtigung gegeben werde, nach Maßgabe bestehender oder zu schaffender Rechtstitel durch eigene Intelligenz und eigenen Fleiß sich Grundeigenthum zu schaffen, und abgesehen von der Frage, ob es nicht rathsam, vorläufig in der Geldpacht an den Bauerngrundstücken für die Emancipirten das regelmäßige Mittel zu suchen und zu fixiren, durch welches der Bauer, ohne Schädigung der Eigenthumsrechte des Adels an dem s. g. Bauerlande, allein zu Capital und durch dasselbe zum Eigenthume an einer Pachtstelle gelangen könne — möchte

*) Der Art. 175 Bd. X. des Swod der Civil-Gesetze Thl. II. verbietet den leibeigenen Leuten gegen ihre Leibherrn Recht und Gericht zu geben (dawat' ssud), außer in Sachen wegen Freiheitsreclamation.

soviel unerschütterlich feststehen, daß das gesetzlich verbriefte Eigenthum des Adels an Land und Leuten demselben nur gegen volle Entschädigung entzogen werden könne.

2. Erst mit der Emancipation der Bauern tritt der bei weitem größte Theil der russischen Staatsangehörigen in den Kreis staatsbürgerlicher Berechtigung, erwirbt Rechte und Vermögensobjecte, die des Rechtsschutzes bedürfen und eröffnet sich Rechtsbeziehungen, die geregelt werden müssen. Es entsteht eine große Anzahl von Rechtssubjecten und eine große Menge neuer Rechtsbeziehungen. Während zur Zeit des Leibeigenschaftsrechts einestheils der Leibeigene dem Herrn gegenüber rechtlos war, weil er zum Schutze seines — somit lediglich factischen — Besitzes bei keinem Richter gegen seinen Leibherrn klagen durfte, (Art. 175 Bd. X. Thl. II.), anderntheils dem inappellablen Ausspruche seines Herrn der Regel nach in allen sonstigen civilrechtlichen Beziehungen unterlag (Art. 1050 Bd. IX.), und in solche sich überhaupt nicht ohne Genehmigung seines Herrn einlassen durfte (Art. 1138 und folg. ibid.), bedarf dagegen der Emancipirte der Rechtsschutzes nicht nur gegen seinen ehemaligen Leibherrn, sondern auch gegen alle diejenigen, mit welchen er als nunmehriges Rechtssubject in Rechtsbeziehungen tritt und von denen er sich verletzt erachtet. Während ihm früher der einflußreiche Schutz seines Herrn*), wegen der Identität der Interessen, überall da zu Gute kam, wo er gegen Fremde sein Recht zu wahren hatte, fällt mit der Emancipation nicht nur diese Interessen-Identität und deren Consequenz in jeder Beziehung weg, sondern es kann auch nicht fehlen, daß gerade der ehemalige Leibherr sehr häufig der Proceßgegner des vormaligen Leibeigenen sein wird, gleichviel ob die Emancipation sich zur Aufgabe macht, den Freigewordenen zum Eigenthümer der bisher von ihm genutzten Landparcelle zu machen, oder ob er blos Geldpächter derselben würde. Im ersteren Fall werden schon die aus der bloßen Nachbarschaft der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücke entspringenden Berührungen, die früher durch den Machtspruch des Leibherrn erledigt wurden, Gegenstand eingehender Verhandlungen vor dem Richter um so mehr werden, als beide Theile, ungewohnt eines geordneten Rechtszustandes, nur zu sehr geneigt sein werden, ihre gegenseitigen Rechtssphären, bewußt oder unbewußt, zu verletzen. Im letztern Falle wird die Neuheit der Verhältnisse nicht minder zu Ausschreitungen Veranlassung geben und

*) Der Art. 1119 Bd. IX. autorisirt den Leibherrn zur Vertretung seiner Leibeigenen vor Gericht in allen Civilsachen derselben.

in beiden Fällen um so gewisser, als es nicht zu viel behauptet sein dürfte, wenn man die zur Zeit in dem Civilcodex des Reichs vorfindlichen, die einschlägigen Rechtsverhältnisse regelnden Gesetzesbestimmungen als solche bezeichnet, die keineswegs genügend sein möchten, um den gegenwärtigen Anforderungen eines kleinen Kreises Rechtsbefähigter Rechnung zu tragen, geschweige denn die künftige große Masse Rechtsuchender zu befriedigen.

Ein Blick in den das Privatrecht enthaltenden X. Band des Reichsgesetzbuches möchte darthun, daß der Begriff des Eigenthums ein noch eben so wenig entwickelter ist, wie der dinglicher Rechte, insbesondere der Hypothek, welcher doch zur Herstellung eines den Aufschwung der Volkswirthschaft bedingenden Immobiliar-Credits als unumgänglich nothwendig zu bezeichnen ist, daß es auch im Obligationenrecht an ausreichenden Definitionen und consequenter Durchbildung der einzelnen Lehren fehlt, daß insbesondere die Gesetzgebung über den so wichtigen Pacht- und Dienstvertrag wenig befriedigend ist.

Fehlt es nun an Normen für die richterliche Beurtheilung der Rechtsinstitute in materia, so möchte derjenige Theil des Rechts, der die Art und Weise enthält, wie die Staatsangehörigen ihre etwa angegriffenen Rechtsbefugnisse zu schützen und zur Geltung zu bringen haben, als noch ungenügender sich herausstellen. Abgesehen davon, daß die Competenz der Gerichte und die zu wählende Proceßart häufig zweifelhaft ist, giebt es keinen Schutz und keine Sicherheit für den Ersatz von Proceßkosten, wenn Rechtsstreite frivol von Ersatzunfähigen entamirt worden; man weiß nicht, wie weit die richterliche Befugniß zur Ergänzung der Partenvorträge geht; dieser letzteren Anzahl ferner ist nicht normirt, der Begriff der Exception fehlt gänzlich, Rechtspräjudice und Präclusionen finden nicht statt und folglich ist das Ende eines Rechtsganges überall da nicht abzusehen, wo die Processirenden gleich mächtig auf den Proceß einwirken können, während, wenn unter den Parteien in solcher Beziehung Ungleichheit herrscht, entweder kein Ende erlebt wird, oder dieses sehr rasch, jedoch wahrlich nicht im Interesse der Gerechtigkeit herbeigeführt werden muß. Der Concursproceß endlich insbesondere ist äußerst ungenügend und da es an dem Begriffe der Provocation fehlt, giebt es keine rechtliche Möglichkeit, die Freiheit vorzüglich der Immobilien von etwaigen Verhaftungen zu constatiren.

Daß unter solchen Umständen kein, wesentlich durch Rechtssicherheit herzustellendes Wohlbefinden der Staatsangehörigen zu ermöglichen sein möchte, dürfte auf der Hand liegen, und wenn die bisherige kleine Anzahl

vollberechtigter russischer Staatsangehörigen in verhältnißmäßig seltenen und einfachen Rechtsbeziehungen sich kaum den genügenden Rechtsschutz verschaffen kann, weil Civil- und Proceßrecht mangelhaft ist, so darf es wol als eine unumgänglich nothwendige präparatorische oder wenigstens gleichzeitig zu ergreifende Maßregel jeder Emancipation bisher Rechtsunbefähigter bezeichnet werden, daß eine Codification für sie erfolge, welche civile Rechte und Verpflichtungen der Staatsbürger und die Art ihrer Realisirung und ihres Schutzes in einer Weise feststelle, wie sie der künftigen staatsbürgerlichen Entwicklung derselben angemessen erscheint. Wenn es selbst unter solcher Voraussetzung auch dann noch — wenigstens anfänglich — vielfältig an einer gerechten und raschen Handhabung des Rechtsschutzes fehlen wird, weil es an Richtern von genügender Rechtsbildung gebricht und gebrechen muß, da das Rechtsstudium bisher gerade nicht von den Begabteren der Nation (als keine sog. Carriere der Regel nach in Aussicht stellend) ergriffen worden und die Anforderungen an die Justiz bei der veränderten Rechtslage des bei weitem größten Theils des Volks gewaltig gesteigert sein werden, so steht doch immer erst nach Realisirung solcher Voraussetzung zu erwarten, daß die in Angriff genommene große Reorganisation, die das ganze Volksleben umgestalten wird, diejenige Stetigkeit und Beharrlichkeit gewinnen werde, die dem Wohlbefinden des Menschen im Staate nothwendig ist und die vorzüglich in dem Bewußtsein jedes Einzelnen wurzelt, daß überall das Recht der Person und des Eigenthums zu schützen möglich ist und geschützt werde.

Zur Notiz
für die Leser der Baltischen Monatsschrift.

Die im Schlußworte des ersten Jahrganges der Baltischen Monatsschrift in Aussicht gestellte Erweiterung der Redaction hat sich nicht verwirklichen lassen, und wird dieselbe von den bisherigen Redacteuren weitergeführt werden.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath. — Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes zweites Heft.

Februar 1861.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unsern Städten.

Soll das Thier-, Pflanzen- oder Mineralreich seinen Tribut zur Beleuchtung unserer Häuser und Straßen liefern? In welchem Verhältnisse stehen Stärke und Schönheit des verschiedenen Quellen entströmenden Lichtes zu den Kosten seiner Herstellung? Welche anderweitigen wesentlichen Vortheile oder Nachtheile bietet die eine oder andere Beleuchtungsmethode? Wie ist dieselbe in unsern Haupt- und Provincialstädten, in Seeplätzen und Binnenansiedlungen praktisch und sachgemäß auszuführen?

Die Geschichte ist auf allen Gebieten staatlichen und industriellen Lebens der beste Lehrmeister. Sei's auch uns gestattet, bei Beantwortung obiger Frage zur Vermeidnng trügerischer Seitenpfade und Sackgassen mit einem historischen Ueberblicke zu beginnen. Er wird uns die Fehlgriffe unserer Vorgänger als Meilenzeiger und Wegweiser auf den bereits gebahnten Weg stellen und dadurch seine künftige Richtung bezeichnen.

Asien, die traditionelle Wiege der Menschheit, ward auch die der Gasbeleuchtung. Seit Jahrtausenden entquellen dem Erdinnern auf der Halbinsel Baku am Westufer des kaspischen Meeres Ströme brennbarer Luft, die, dem Steinkohlengase nahezu gleich zusammengesetzt, seit Menschengedenken entzündet, mit weithinleuchtender Flamme fortbrennend in den Tempeln der Feueranbeter Cultuszwecken dienen. Der Gedanke, diesen Gasstrom durch Röhren der nahebelegenen Stadt und dem Leuchtthurm von Baku als natürliche Licht- und Wärmequellen zuzuführen und nament-

lich letzteren dauernd damit zu speisen, lag nahe. Er blieb bis jetzt bloßes Project, steht indeß bei fortgeschrittener Colonisation und Civilisation der kaspischen Küstengebiete seiner Ausführung entgegen.*) Doch selbst im aufgeklärteren, industrielleren Abendlande, in England und Italien, ließ die praktische Anwendung ähnlicher Naturerscheinungen lange auf sich warten. Brennende Gasströme auf der Höhe der Apenninen zwischen Bologna und Florenz waren bereits den alten Etruskern bekannt, vielleicht gleichfalls zu Cultuszwecken benutzt, während die Bewohner von Wigan in Lancashire den unterirdischen ausgedehnten Steinkohlenlagern entquellende Ströme brennbarer Luft seit Jahrhunderten beobachteten. Herr Thomas Shirley, Hausbesitzer dieser Stadt, theilte der Royal Society 1659 ausführlichere Beobachtungen darüber mit, die Stephan Hales, den berühmten Pflanzenphysiologen, 1726 zu den ersten Versuchen künstlicher Darstellung dieses brennbaren leuchtenden Gases durch Glühen pflanzlicher Stoffe verschiedener Art in Verkohlungsapparaten verschiedener Form und Größe veranlaßten. Sir James Lowther, Kohlenbergwerksbesitzer zu Whiteheaven, berichtet 1733 der Royal Society, daß seine Arbeiter beim Graben eines neuen Schachtes auf seinem Reviere in einer Tiefe von 42 Faden, ohne wie sie erwartet auf Wasser zu stoßen, durch einen plötzlich hervorbrechenden Strom brennbarer Luft überrascht worden seien, der sich bei Annäherung eines Grubenlichts sofort entzündete. Die Flamme hatte 3 Fuß Durchmesser auf 6 Fuß Höhe, war unten blau, oben weiß, konnte durch Zudecken des Schachtes gelöscht und der Gasstrom durch ein seitliches Zugrohr abgeleitet werden, ohne daß die Intensität und Brennbarkeit desselben binnen zwei Jahren vermindert worden wäre. In Blasen mit Ansatzröhren aufgefangen, konnte das Leuchtgas überall hin transportirt und, durch gelinden Druck ausgetrieben, wieder entzündet werden.

Dr. John Clayton, Dechant von Kildare, ging wenige Jahre darauf 1739 auf dem von Hales vorgezeichneten Wege des directen Experiments weiter. Er stellte das Steinkohlengas durch Glühen von Steinkohlen in geschlossenen eisernen Röhren dar, sammelte das mit leuchtender Flamme brennende Gas in Blasen auf und entzündete es gelegentlich zur Belustigung seiner Freunde. Der Versuch wurde als Erklärung des brennenden Luftstroms von Wigan und „amüsantes Experiment“ seitdem bis zum Schlusse

*) Die „Transkaspische Handelsgesellschaft“ hat in der jüngsten Zeit die ewigen Feuer von Baku zu industriellen Zwecken auszubeuten begonnen. Dort, wo bisher der Tempel der Gebern stand, erhebt sich jetzt ein mächtiges Fabrikgebäude. D. Red.

des 18. Jahrhunderts oft und in mehrfach modificirter Weise mit den verschiedensten Steinkohlensorten wiederholt, ohne daß Jemand daran gedacht hätte, ihn auf die Praxis im Großen zu übertragen.

Dies Verdienst gebührt einem Schotten, William Murdoch, Civilingenieur zu Redruth in Cornwall, der somit als eigentlicher Begründer der Gasbeleuchtung als selbstständigen Industriezweiges zu betrachten ist. Er beleuchtete 1792 zuerst sein Haus mittelst eines selbsterbauten Steinkohlen-Gasapparates. Zum großen Erstaunen seiner Nachbarn beleuchtete er mit diesem Gase auch einen kleinen Dampfwagen, mit dem er täglich von seinem Hause zu den etwas entlegenen von ihm verwalteten Minen fuhr. Nach Schottland zurückgekehrt setzte Murdoch seine Versuche fort und beleuchtete seine Gebäude in Old Cumnock in Ayrshire nach derselben Methode wie 5 Jahre früher in Cornwall. Im folgenden Jahre stellte Murdoch einen größern Gasbeleuchtungs-Apparat für die Fabrik der Herren Boulton, Watt und Comp. in Soho, Birmingham, auf, der 1802 bei der allgemeinen Illumination zur Feier des Friedens von Amiens allgemeines Aufsehen erregte. 1803 wurde der erste Gasbehälter (Gasholder) von 300 Cubikfuß Inhalt zwischen die eisernen Cylinder, in denen die Steinkohlen behufs der Gasentwicklung geglüht wurden, und die kupferne Röhrenleitung eingeschaltet. Die anfangs senkrechten Glühcylinder wurden mehr und mehr geneigt, bis die horizontale Lage als die zweckmäßigste erkannt und hinfort beibehalten wurde. Murdoch vereinigte sich 1805 mit Boulton und Watt zur Beleuchtung der ausgedehnten Baumwollspinnereien der Herren Phillips und Lee in Salford und legte am 13. (25.) Februar 1805 seine bisherigen Erfahrungen im Zusammenhange unter dem Titel: „Bericht über die Anwendung des Steinkohlengases zu ökonomischen Zwecken" der Royal Society, unter dem Vorsitz von Joseph Banks, vor. Diese Abhandlung, in den Philosophical Transactions desselben Jahres veröffentlicht, bildet die Grundlage der späteren systematisch-wissenschaftlichen Behandlung dieses wichtigen Industriezweiges, die wir seinem damaligen Zöglinge, dem später auf diesem Gebiete als erste Autorität berühmt gewordenen Samuel Clegg verdanken. Das Werk dieses ausgezeichneten Ingenieurs, von dem kürzlich (1859) nach seinem Tode die dritte Auflage unter T. G. Barlow's Redaction mit vorzüglichen Illustrationen in Holzschnitt und Stahlstich erschienen ist, führt den Titel: „A practical treatise on the manufacture and distribution of coal-gas, by Samuel Clegg jun." London, John Weale 59, High Holborn 1859 gr. 4to.

Es ist das Quellenwerk für den Ingenieur wie für den Freund industrieller Studien, auf das noch gegenwärtig hinsichtlich der Anlage und des Betriebes von Steinkohlengas-Einrichtungen in jedem Maßstabe bis ins genauste Detail hinein verwiesen werden muß und rechtfertigt daher seine specielle Anführung auch für den weitern gebildeten Leserkreis, der wahrem Verdienst gern die gebührende Anerkennung zollt.

Der von Murdoch in der ersterwähnten Abhandlung 1805 gelieferte Beweis, daß troß der Unvollkommenheit der damaligen Apparate die Beleuchtung mit Steinkohlengas nur den fünften Theil der bisherigen mit Talglichten, in der genannten Spinnerei von Phillips und Lee z. B. statt 3000 L. St. nur 650 d. h. statt 21,000 Rbl. nur 4550, jährlich kostete, war schlagend und entschied die Zukunft des neuen Beleuchtungssystems. Es verbreitete sich rasch über die Fabriken, seit sein Schüler und Nachfolger Samuel Clegg behufs Reinigung des bisher roh verwendeten Gases 1806 zuerst Kalkmilch in den Gasbehälter brachte und bald darauf 1808 bei Beleuchtung des Catholic College zu Stonyhurst, Lancashire, den besonderen Kalkreinigungs-Apparat zwischen die Gasentwicklungs-Retorten (gußeiserne Glühcylinder) und den Gasbehälter einschaltete. Das vom übelriechenden, Silber und andere Metalle schwärzenden, der Gesundheit nachtheiligen Schwefelwasserstoffgase und der die Leuchtkraft sehr beeinträchtigenden Kohlensäure dadurch befreite Gas war jetzt auch für Wohnhäuser, Läden und zahlreiche industrielle Etablissements, Salons und Theater anwendbar gemacht, in denen die erwähnten Uebelstände bisher seine Einführung, troß der bedeutenden ökonomischen Vortheile, Sauberkeit und leichter Reinigung der Brenner und Candelaber, verhindert hatten.

Die Bahn war gebrochen; Murdoch's, Clegg's und ihrer Freunde Genie, Ausdauer und rastlose Thätigkeit auf dem betretenen Gebiete siegten über die Opposition der Feuerassecuranz-Gesellschaften und die Vorurtheile des Publicums. Wenige Züge werden genügen, die weiteren Entwicklungsstufen und die rasche Ausbreitung der neuen Beleuchtungsmethode zu skizziren. In Leeds war seit 1805 Herr Northern, in Birmingham Herr Pemberton troß vielfacher Einsprachen der Feuerassecuranz-Gesellschaften für Einführung der Steinkohlengasbeleuchtung thätig. In London lenkte Winsor seit 1803 durch eine Reihe öffentlicher Vorträge im Lyceum-Theater die allgemeine Aufmerksamkeit darauf, beleuchtete 1807 ein Haus und die daran stoßende Straßenfronte in Pall-Mall mit Steinkohlengas, trat 1809 mit dem Chemiker Accum in Verbindung und setzte im folgenden

Jahre 1810 nach hartem Kampfe mit Vorurtheilen aller Art, selbst von Seite der ersten wissenschaftlichen Corporation Englands, der Royal Society, die Parlamentsacte zur Gründung der ersten Gasbeleuchtungs-Gesellschaft: „The London and Westminster Chartered Gaslight and Coke Company“ durch. Ihr Plan, die ganze Stadt nach dem neuen Systeme zu beleuchten, erschien damals, selbst nach dem 1813 erfolgten Eintritt eines so ausgezeichneten Gasingenieurs wie Samuel Clegg, im Publicum als so übertriebene Schwindelei und abenteuerliche Renommirsucht, daß sogar Englands größter Chemiker Humphrey Davy bei einem Besuche der neu begründeten Anstalt die sarkastische Frage nicht unterdrücken konnte: „ob die Herren Unternehmer nicht die Kuppel der Paulskirche als Gasometer zu benutzen beabsichtigten?“ Clegg's kühne Antwort, er hoffe, daß nach einem halben Jahrhundert die Kuppel der Paulskirche für den täglichen Gasbedarf Londons zu klein sein würde, hat sich glänzend bewahrheitet — die Kuppel von 175 Fuß Innendurchmesser faßt noch nicht 1½ Millionen Cubikfuß (1,433,000), London verbraucht an einem Wintertage gegenwärtig 11 bis 12 Millionen Cubikfuß!

Clegg's unermüdlicher Ausdauer gelang es, die Hindernisse praktisch zu überwinden. In der Sylvesternacht 1813—1814 feierte er mit der Beleuchtung der Westminsterbrücke gegenüber der Westminsterabtei und dem Parlamentshause seinen ersten Triumph. Die Städte Birmingham, Bristol, Chester, Kidderminster und Worcester folgten unmittelbar darauf. Der Mangel an passenden Leitungsröhren, Hähnen und Brennern, dem man bis dahin mühsam und kostspielig durch zusammengeschraubte Flintenläufe, Blei- und Kupferröhren, sowie durch Handarbeit einzelner Mechaniker abzuhelfen gesucht hatte, führte 1815 zur Gründung der ersten Fabrik dieser Gegenstände durch Dixon und Vardy in Wolverhampton, einem der Centralsitze englischer Eisenindustrie, während Clegg gleichzeitig durch Construction der ersten Gasuhr (Gas meter, compteur à gaz) als unparteiischem Controlinstrument und selbstmessendem Vermittler zwischen dem Gas-Producenten und Consumenten das friedliche Gegenstück zur Siegesfeier von Waterloo auf seinem Gebiete lieferte.

So waren die wichtigsten Hindernisse überwunden, Verbesserungen und Vervollkommnungen aller Art ermöglicht. Die Hauptstädte des Continents folgten bedeutend später, anfangs meist mit englischen Gasingenieuren und Arbeitern als Lehrern der einheimischen.

Oertlicher Mangel an Steinkohlen und unverhältnißmäßige Steige-

rung des Preises derselben durch weiten Landtransport auf gewöhnlichen Heerstraßen hatte schon lange vor Anlage der ersten Schienenwege in Deutschland und Frankreich zum Versuch von Surrogaten derselben geführt. Oel, Harz, bituminöse Schiefer, Holz, Torf, Abfälle von Gerbereien, Seifensiedereien, Cattundruckereien und andern industriellen Etablissements wurden vorgeschlagen und mit verschiedenem, jedoch meist glücklichem Erfolge je nach den Localverhältnissen angewendet. Doch blieb die Einführung aus ökonomischen Gründen stets beschränkt, da Harz- oder Oelgas zu theuer war, um die Concurrenz mit der Kerze oder Oellampe aushalten zu können, Fabrikabfälle, zu sehr an örtliche Handelsconjuncturen geknüpft, in zu geringer Menge producirt werden, um das Material zur Beleuchtung größerer Städte liefern zu können, und die bituminösen Schiefer eine so bedeutende Menge unnütz mit zu transportirenden Ballastes von Mineralbestandtheilen, der eigentlichen Gesteinsmasse, enthalten, daß sie nur in unmittelbarer Nähe der Schieferbrüche selbst oder nach vorgängiger Concentration der brennbar-flüchtigen Stoffe durch kostspielige Präliminarprocesse transportabler gemacht, verwendet werden können.

Ganz anders stellt sich das Verhältniß beim Holz und Torf heraus, Materialien, die auf dem Continente fast überall leicht zu beschaffen, durch Verwerthung der Nebenproducte, wie Kohlen, Theer, Holzessig, von vornherein eine viel günstigere ökonomische Bilanz erwarten ließen. Der patriarchalische Kienspahn der Bauernstube und Dreschtenne oder Darr-Riege, wie das, Salon und Boudoir des Grundherrn in traulicher Dämmerungsstunde lustig beleuchtende Kaminfeuer, der ästhetisch modificirte Familienheerd der Vorfahren, lieferten den Beweis, daß das überall in hinreichender Menge producirbare Holz, passend behandelt, eine sehr schöne, reine Flamme liefern könne und müsse. Es handelt sich demnach wesentlich um Ermittlung der geeigneten Fabrikationsmethode, um namentlich den bedeutenden Wassergehalt desselben vorgängig zu entfernen, der bei möglichst lufttrocknem Holze noch gegen 20 Procente des Gesammtgewichts, bei Steinkohlen unter gleichen Verhältnissen der Aufspeicherung kaum 2 bis 3 Procent beträgt.

Bereits im Beginn unseres Jahrhunderts, 1802, hatte ein französischer Techniker, le Bon, durch Aufstellung eines kleinen geschlossenen Holzverkohlungs-Apparates zur gleichzeitigen Heizung und Beleuchtung von Sälen und Wohnzimmern unter dem Namen: „Thermolampe“ in Paris Aufsehn erregt. Die Idee war gut, die Ausführung aber so mangelhaft, daß dieselbe bald als Charlatanerie und Spielerei beseitigt wurde. Mehrere

spätere Versuche in gleicher Richtung angestellt blieben gleich erfolglos; sie scheiterten an der geringen Leuchtkraft des erhaltenen Gases, das weder mit Oel-, Harz- oder Steinkohlengas noch mit dem althergebrachten Kerzen- oder Lampenlichte den Vergleich aushielt.

Die Lösung dieses Problems gelang in befriedigender Weise erst nach einem halben Jahrhundert den rastlosen Bemühungen eines deutschen Chemikers, des Professors Dr. Pettenkofer in München, der dem Gegenstande seit 1848, anfangs allein, dann im Verein mit einigen Freunden, Baurath Ruland, dem Director des Civilbauwesens in Baiern v. Pauli und dem Fabrikbesitzer A. Riemerschmid in München, namentlich aber mit dem Fabrikbesitzer C. A. Riedinger in Augsburg, einem Manne von sehr bedeutender technischer und industrieller Begabung, seine Thätigkeit zuwandte. Wir werden auf das Sachliche der Fabrikation im Vergleich zu der des Steinkohlengases weiter unten ausführlicher zurückkommen. Das Holzgas hat seitdem binnen wenigen Jahren in vielen Städten und Fabriken der Schweiz und Süddeutschlands, wo die Steinkohlenpreise durch weiten Landtransport übermäßig gesteigert sind, dagegen Holz in hinreichender Menge und geregeltem Wiederersatz vorhanden ist, das Steinkohlengas mit günstigstem Erfolge ersetzt. Die Städte Baireuth, Basel, Coburg, Darmstadt, Erlangen, St. Gallen, Gießen, Gotha, Kempten, Pforzheim, Regensburg, Ulm, Würzburg sind bereits mit Holzgas beleuchtet. Es verbreitet sich von den Straßen und Vorhöfen rasch in die Wohnzimmer, die industriellen Werkstätten und Küchen, wo es den Zweck der ursprünglichen le Bon'schen Thermolampe gleichzeitig als Licht- und Wärmequelle zu dienen, zum großen ökonomischen Vortheil der Consumenten in der That erfüllt.

Die photometrischen und gasometrischen d. h. die zur Feststellung der Lichtstärke und chemischen Zusammensetzung brennbarer Gase dienenden Methoden waren bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts mangelhaft. Die Untersuchungen Professor Bunsen's in Heidelberg, eines der ausgezeichnetsten Chemiker der Gegenwart, vervollkommneten sie zu einem Grade der Schärfe und Sicherheit, der die experimentelle Beantwortung der schwierigsten Fragen auf diesem Gebiete ermöglicht.

Wenden wir uns nach diesem gedrängten historischen Ueberblicke zur Erörterung des Wesens der Gasbeleuchtung gegenüber den althergebrachten Beleuchtungsmethoden, der Kerze, der Oellampe, ja selbst dem nationalen,

fast traditionell gewordenen Kienspahn („Pergel") unserer Bauerhäuser und Getraidedarren („Riegen"). Die Flamme ist nahezu dieselbe, die sie bildenden Elemente und deren unmittelbar vorhergehende Verbindungen wie die sie bildenden chemischen Processe die gleichen. Der Unterschied besteht wesentlich in der räumlichen Trennung der letzteren, die in der entzündeten Kerze, Lampe oder Holzfackel in stetiger Aufeinanderfolge unmittelbar nebeneinander, beim Gasbeleuchtungs-Apparate in bedeutender Entfernung von einander vorgenommen werden. Erstere, durch einmalige Entzündung eingeleitet, produciren sich selbst weiter, letzterer bedarf der unausgesetzten Ueberwachung und Regelung durch den sachverständigen Werkmeister.

Bei der Lampe oder Kerze ist der Docht ein System kleiner senkrecht an einander lehnender Glühcylinder, deren Wände aus rothglühender Kohle bestehn, rings umgeben und in gleichmäßiger Rothglut erhalten durch die Flamme des stetig selbstproducirten Gases. Das Problem des sich selbst am Zopfe aus dem Sumpf ziehenden Münchhausen ist darin scheinbar gelöst. Beim Anzünden eines Lichtes oder einer Oellampe verkohlt der Zünder das nächstliegende Stück Docht und verwandelt denselben so in das ersterwähnte System senkrecht an einander gestellter, rothglühender, haarfeiner Kohlenröhrchen. Das durch die strahlende Wärme desselben leichtflüssig gewordene Leuchtmaterial, Stearin, Wachs, Talg der Kerze oder bereits als solches vorhandene Oel der Lampe wird durch Capillaranziehung in die rothglühenden Kohlenkanäle des glimmenden Dochtes aufgesogen, zerfällt bei dieser hohen Temperatur in ein Gemenge von Leuchtgas, etwas Kohlensäure, Wasser und andern secundären Zersetzungsproducten, das den 5 bis 600fachen Raum des ursprünglichen Fettes einnimmt, sich daher sofort ringsum verbreitet, bei Rothglühhitze allseitig vom Sauerstoff der Atmosphäre umgeben, sich mit demselben unter Bildung von Licht und Wärme, d. h. Flamme, verbindet und das glühende Kohlencapillarsystem des Dochtes in gleichmäßiger Glut erhält, so lange noch zu zersetzendes Material vorhanden ist, das Oel der Lampe auf gleichem Niveau erhalten bleibt. Im Innern der rothglühenden senkrechten Kohlenröhrchen, die, eine bis anderthalb Linien hoch ringförmig an einander gestellt, den obern verkohlten Theil des Dochtes einer gewöhnlichen Arbeitslampe bilden, übersteigt die Temperatur bei gleichmäßigen Oelzufluß nicht 500 ° R., da bei dem stetigen Uebergange des Oeles aus dem flüssigen in den gasförmigen Zustand eine Wärmemenge gebunden, mithin der Umgebung stetig entzogen wird, die auf 1 Pfund

verbrennenden Oels hinreichen würde, um 11 Pfund desselben Oels 80° R. über die Zimmertemperatur oder, was gleichbedeutend ist, dasselbe eine Pfund von 15° R. auf 895° R. oder 13¾ Pfund Oel von der Zimmertemperatur bis zur Siedhitze des Wassers zu erwärmen. Bei dieser niedrigen Temperatur (500° R.) wird das Oel aber in gasförmige Producte, Kohlenwasserstoffe verwandelt, ohne daß letztere sich innerhalb des Dochtes weiter zersetzen können; jedes capillar nachgesogene Oeltheilchen unterliegt denselben Zersetzungsprocessen und entzieht der umgebenden Flamme dieselbe Wärmemenge behufs eigner Vergasung, wie seine Vorgänger. Sinkt das Oelniveau der Lampe, so wird das Gleichgewicht zwischen der Wärmebildung außerhalb des Dochtes durch Verbindung des im Innern desselben producirten Oelgases mit dem umgebenden Sauerstoff der Luft und Wärmeentziehung (Abkühlung) des Centrums der so gebildeten Flamme durch den Vergasungsproceß im Innern des Dochtes zu Gunsten des erstern aufgehoben. Die Temperatur im obern Theile der kleinen glühenden Kohlencylinder des Dochtes steigert sich stetig bis zur lebhaften Rothglut, einem Wärmegrade, bei dem das gebildete kohlenstoffreiche Leuchtgas sich in Kohle, einerseits kohlenstoffärmere Kohlenwasserstoffe, andrerseits weiter zerlegt. Ein Theil dieser abgeschiedenen Kohlenpartikelchen, in der Flamme letzterer weißglühend schwebend erhalten, lagert sich beim Hineinhalten kalter Gegenstände als Ruß auf dieselben ab, der Rest incrustirt die Innenwand jedes glühenden Kohlenröhrchens, verengt dadurch deren Centralkanal mehr und mehr und erschwert das Nachsteigen des Oels, bis derselbe völlig verstopft als feste compakte Kohlenmasse (Dochtkohle) abfällt oder abgestoßen wird.

Bei der Kerze erfolgt dieselbe Reihe von Processen stetig in letzterer Weise, da das Niveau des Brennmaterials fortwährend gleichmäßig sinkt. Die verkohlte Dochtspitze verbrennt, in den heißern Theil der Flamme, den äußern Saum derselben umbiegend, mit dem Sauerstoff der Luft zusammentreffend, vollständig, wie bei der Stearinkerze, oder muß, beim Talglicht oder Wachsstock, im kälteren Centrum der Flamme durch den umgebenden Flammenmantel selbst vom Luftzutritt abgeschlossen, durch Abschneiden mit der Lichtscheere entfernt werden.

Der Lampen- oder Kerzendocht ist demnach ein Gaslaboratorium im kleinsten Maßstabe von rationellster Einrichtung, leicht transportabel, keines geübten Ingenieurs oder Chemikers als Dirigenten bedürftig, die brennende Lampe oder Kerze ein vollständiger Gasbeleuchtungs-Apparat zierlichster Form und zweckmäßigster Construction. Wozu also die Neuerung?

Zu welchem Zwecke bedeutende Capital-Anlagen, Störung des öffentlichen Verkehrs durch Aufreißen des Straßenpflasters, Unterminirung der Gebäude behufs Legung der Gasleitungsröhren, übler Geruch und Unbequemlichkeiten mancherlei Art bei späteren Reparaturen derselben?

Eine Stearinkerze oder Carcel-Lampe ist der eleganteste und bequemste, aber bei weitem kostspieligste Gasbeleuchtungs-Apparat, theils durch besondere Reinheit des zu vergasenden Materials, theils durch sehr vervielfachte mechanische Arbeit. Ein Pfund Stearin-Oel oder Talg, bei möglichst niedriger Temperatur in eisernen Cylindern vergast, liefert fast genau 10 Cubikfuß Leuchtgas von mittlerer Zimmertemperatur (14 ° R.) und 0,907 specifischem Gewicht. Die Leuchtkraft beider ist nahezu gleich, da der bei der Oelgasdarstellung im Großen unvermeidliche Verlust durch die Temperaturerniedrigung, mithin geringere Lichtstärke des Flammenkegels in unmittelbarer Nähe des Dochtes durch den Vergasungsproceß des nachströmenden Oels compensirt wird. Ein gewöhnliches Stearinlicht à $^1/_5$ Pfund besitzt demnach die Leuchtkraft von 2 Cubikfuß Gas, die während des Brennens im glühenden Kohlencylindersysteme seines Dochtes gebildet werden. Wenn dasselbe 9 Stunden brennt, so muß eine Gasflamme gleicher Leuchtkraft eine Ausströmungsöffnung à $^2/_9$ Cubikfuß Gaspassage per Stunde haben, oder umgekehrt die Flamme eines Gasbrenners, der 2 Cubikfuß Leuchtgas binnen einer Stunde consumirt, die Helligkeit von 9 Stearinkerzen à $^1/_5$ Pfund, ein solcher, der 5 Cubikfuß per Stunde verbraucht, die von $22^1/_2$ Stearinkerzen gleicher Qualität u. s. w. besitzen. Die Lichtstärke d. h. der Gasverbrauch jedes einzelnen Brenners, kann durch verschiedene Stellung des zugehörigen Gases in jedem Augenblick nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden; die Kerze brennt mit gleicher Lichtstärke fort, eine Modification ist unmöglich. Die Carcel-Lampe kann durch verschiedene Dochtstellung auf gleich verschiedene Maße der Lichtstärke und des Oelverbrauchs reducirt werden wie der Gasbrenner, erfordert aber zur Instandhaltung ein vielfaches Maß Arbeitskraft und Zeit, Reparaturkosten und Capitalverzinsung. Letztere verringern sich bei der gewöhnlichen Arbeitslampe mit Argand'schem Brenner so bedeutend, daß für die Einzelfamilie der ökonomische Unterschied verschwindet. Anders bei größeren Fabriken, in denen das Anlagecapital für die erste Einrichtung verhältnißmäßig gering, der Jahresverbrauch dagegen bedeutend ist, wodurch der Unterschied im Preise des Rohmaterials entsprechend stärker hervortritt. Diese Differenz beträgt durchschnittlich 40 bis 50 Procent. Eine Fabrik, deren jährlicher Licht-

bedarf 400 Centner Lampenöl oder Talglichte à 20 Rbl. per Centner einschließlich Remonte und Capitalverzinsung für Lampen und Leuchter, mithin 8000 Rbl. jährlich beträgt, die 400,000 Cubikfuß Leuchtgas repräsentiren, braucht dazu einen Gasometer von 1200 Cubikfuß Rauminhalt, 4 Glühcylinder im Souterrain oder einem steinernen Nebengebäude und die nöthigen eisernen Röhrenleitungen nebst Hähnen und Brennern im Gesammtbetrage von 8000 Rbl. S.

Zum Betriebe sind erforderlich:

2 Arbeiter à 300 Rbl S.	600	Rbl.	S.
Holz, Torf, Braunkohlen oder Steinkohlen zur Retortenfeuerung	250 bis 300	„	„
Zinsen des Anlagecapitales à 6 Procent . .	480	„	„
Abnutzung und Remonte à 4 Procent . . .	320	„	„
Rohmaterial	4000 bis 4800	„	„
mithin im Ganzen	5650 bis 6500	Rbl.	S.
jährliche Ersparniß	2350 „ 1500	„	„

Dazu ist der bedeutende Gewinn an Zeit und Arbeitskraft in Anschlag zu bringen, der durch die große Sauberkeit des Gasbrennens gegenüber der Oellampe oder dem Talglichte erzielt wird, ein Gewinn, der reichlich bei obigen Dimensionen 1000 Rbl. S. jährlich geschätzt werden kann.

Minder günstig stellt sich die Bilanz für weitere Röhrenleitungen, bei denen nicht allein das Anlage-Capital viel bedeutender, sondern in Folge des nothwendigen stärkeren Druckes der Gasverlust durch die Verbindungsstellen, Kreuze, Kniestücke u. s. w. vergrößert wird. Die Beleuchtung mit Oel- oder Harzgas ist daher für Straßenbeleuchtung gegenwärtig allgemein aufgegeben, da die grössere Leichtigkeit der Darstellung, die Reinheit und Helligkeit des Gases außer Verhältniß zu den hohen Productionskosten steht.

Bituminöse Schiefer geben meist sehr gutes Leuchtgas, haben indeß eine zu locale Verbreitung, um allgemeine Anwendung finden zu können. Sie finden sich unter Anderm als Zwischenglieder des silurischen Systems, auch hie und da in unsern Provinzen. Doch stehen die Bruch- und Transportkosten meist außer Verhältniß zur gelieferten Gasmenge. Eine der reichsten Proben der Art von Tolks bei Port-Kunda in Estland gab mir von 20 Pfund Mineral 28 bis 30 Cubikfuß Leuchtgas, demnach nicht über 1½ Cubikfuß, während gute Wigan Cannelcoal unter gleichen Verhältnissen 4,8 bis 5 Cubikfuß, gewöhnliche Newcastler Kohle 4 Cubikfuß per

Pfund lieferte. Der Leuchtgas-Apparat unseres neuen Universitäts-Laboratoriums gestattet derartige Versuche in hinlänglich großem Maßstabe anzustellen, um die Resultate direct auf die Praxis im Großen zu übertragen. Das Gas war schwefelfrei, bedurfte keiner weitern Reinigung und brannte à 4 Cubikfuß per Stunde mit einer Lichtstärke von 16 $^{1}/_{5}$pfündigen Stearinlichten. 100 Pfund Schiefer liefern demnach 150 Cubikfuß Gas, dessen Lichtstärke $106,_{6}$ Cubikfuß Oelgas oder $10,_{66}$ Pfund Oel oder Stearin entspricht. Bruch und Transport bis Dorpat, Reval oder Narva, den nächstliegenden etwas bedeutenderen Städten, kosten mindestens 1 R. S. per Centner, der Destillationsrückstand ist werthlos, das Gas käme daher nicht billiger zu stehen, als gutes Lampenöl und mindestens 3 mal so theuer als Steinkohlen- oder Holzgas.

Wenden wir uns den beiden letztern zu, die ihre Concurrenten gegenwärtig fast allgemein verdrängt haben. Beide, gut gereinigt, liefern ein die Gesundheit nicht gefährdendes Leuchtmaterial von hinreichender Lichtstärke, in beliebig großem Maßstabe überall darstellbar. Die Frage über die Vorzüge des einen oder andern ist eine finanzielle und staatsökonómische. Im Allgemeinen wird Steinkohlengas für Seeplätze und holzarme, an großen Wasserstraßen liegende Gegenden, Holzgas für Binnenstädte in waldreichen Districten vorzuziehn sein. Holzgas ist im rohen Zustande kohlensäurereicher, erfordert daher mehr Kalkhydrat zur Reinigung, Steinkohlengas übelriechender, bei der geringsten Unaufmerksamkeit im Reinigen Silber, Bronze und andere Metalle schwärzend, daher in Magazinen und Läden mancherlei Art nur mit einigem Risico anwendbar. Indessen ist diese Gefahr durch die gegenwärtigen vollkommenen Reinigungs-Methoden und Apparate sehr verringert.

In unsern Städten, Riga nicht ausgenommen, sind die Holzpreise noch so mäßig und die Nebenproducte, Kohlen, Theer und Holzessig, so vortheilhaft verwerthbar, dabei Kalk zum Reinigen gleichfalls so leicht zu beschaffen, daß dem Holzgase der Vorzug gebühren dürfte. Führen wir die Bilanz für Riga specieller durch; es ist ein Leichtes, in gleicher Weise mit geänderten Localpreisen den Ueberschlag für unsere kleineren Städte zu machen.

Die Leuchtkraft des gereinigten Holzgases verhält sich nach zahlreichen directen photometrischen Bestimmungen von Liebig und Steinheil in München zu der des gereinigten Steinkohlengases, in dem Zustande wie beide im Großen geliefert werden, wie 5 : 6. 1000 Cubikfuß Holzgas besitzen

demnach die Lichtstärke von 1200 Cubikfuß Steinkohlengas, sie sind denselben gleichwerthig.

Nach dem Betriebsjournal der Holzgasanstalt zu Baireuth waren im November 1853 zur Darstellung von 1000 engl. Cubikfuß gereinigten Holzgases erforderlich (1000 Cubikfuß bairisch = 870,4 engl. = russisch; 1000 Pfund bairisch = 1367, 4 Pfund russisch):

a) zur Heizung: zum Anheizen bis zum Rothglühen der Gasretorte . . . . 18,68 Pfund russ. Holz oder dessen Aequivalent an Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Coaks 2c.

1½ Stunden Rothglut bis zur beendeten Gasentwicklung . . . . 222,40 Pfund russ.

b) zur Gasentwicklung, eigentliches Productionsmaterial . . . . 297,27 Pfund russ.

im Ganzen 538,30 Pfund Holz

wovon durch jedes andere Holzmaterial ersetzbar 241,08 Pfd. = 44,8 Proc. als eigentliches Productionsmaterial unersetzbar 297,27 Pfd. = 55,2 Proc.

c) zur Reinigung des Gases 58,54 Pfund Kalk.

Die Anstalt war damals neu begründet; die vorliegenden Angaben sind demnach als Maximalwerthe zu betrachten. Bei weiterer Uebung der Arbeiter, Beseitigung dieser oder jener kleinen Mängel und Hindernisse, wie sie die längere Erfahrung mit sich bringt, müssen sich die Verhältnisse immer günstiger gestalten. Wir wählen sie absichtlich, weil unsere projectirten Gasbeleuchtungsanstalten dieselben Entwicklungsperioden durchlaufen werden.

Im Großen angekauft, kostet in Riga der siebenfüßige Cubikfaden d. h. 343 russ. Cubikfuß Tannenbrennholz 8 R. S. Die Kosten des Rohmaterials von 1000 Cubikfuß Holzgas betragen demnach — das Durchschnittsgewicht des 7füßigen Cubikfadens Tannenbrennholz zu 8980 Pfd. angenommen, bei Steigerung des Holzpreises auf 9 R. S. oder, leichterer Uebersicht halber, 8 R. 98 C. per Cubikfaden d. h. 10 C. S. für 100 Pfd. Brennholz —:

241 Pfund Holz als Heizmaterial kosten	24,1 Cop.
297 Pfund Holz als Productionsmaterial	29,7 „
58½ Pfund Kalk	11 „
im Ganzen	64,8 Cop.

Das Anlagecapital beträgt in Deutschland für Städte von der Größe und Bauart Rigas durchschnittlich 100,000 Thaler für 10 Millionen Cubikfuß Jahresproduction, demnach, den Thaler = Rub. gesetzt:

für 1000 Cubikfuß Jahreszinsen à 6 Procent . . .	60 C. S.
Arbeitslohn	25 „ „
Remonte und Abnutzung à 4 Procent	40 „ „
Rohmaterial	65 „ „

Maximalwerth der Productionskosten von 1000 Cbkf. Holzgas 1 R. 90 C. S.

Als Nebenproducte erhält man: 59,4 Pfund bester Holzkohlen
8,0 Pfund Holztheer
71,5 Pfund Holzessig,

deren Minimalwerth zu 50 C. veranschlagt, von dem Maximalwerth der Productionskosten abgezogen, die reinen Maximalproductionskosten mit 1 R. 40 C. für 1000 Cubikfuß gereinigten Holzgases ergiebt.

Eine Tonne = 2481 Pfd. russ. bester Wigan Cannel Coal als Heiz- und Productionsmaterial verwendet, in dem ein Theil der rückständigen Coaks sofort als Bremmaterial weiter benutzt wird, liefert durchschnittlich 10,000 Cubikfuß Leuchtgas, von dem 5 Cubikfuß per Stunde aus dem Gasbrenner strömend eine Flamme von der Lichtstärke von 16 1/5 pfündigen Stearinkerzen geben. Sie kostet in Riga 8 R. 60 K.; mittlere Newcastle Kohle 7 bis 7½ R.; Boghead oder Lesmahago Cannel Coal 10 bis 11 R. Heiz- und Productionsmaterial kosten demnach bei Steinkohlengas nahezu das Doppelte von dem des Holzgases. Kalk und Eisenoxydhydrat zum Reinigen des Steinkohlengases kosten circa 15 K. für 1000 Cubikfuß. Die größere Schwierigkeit der Reinigung erfordert complicirtere Apparate und vermehrte Arbeitskraft, mithin höheren Arbeitslohn, während die Nebenproducte, Coaks, Steinkohlentheer und ammoniakalisches Wasser einen geringeren Werth besitzen, als ihre Analoga bei der Holzgasgewinnung. Werden die Coaks nicht wieder zur Feuerung verwendet, sondern als solche verkauft und gewöhnliche Steinkohle à 7 R. per Tonne als Heizmaterial benutzt, so ist der Gewinn höchst unbedeutend, da die gußeisernen Retorten durch den starken Schwefelgehalt letzterer stärker angegriffen, mithin früher untauglich werden, die neuerdings in großen Gaswerken Londons benutzten Gasretorten aus feuerfestem Thon (Stourbridge Thon) aber einerseits durch den Transport viel kostspieliger werden, andererseits, einmal

geplatzt oder gerissen, nicht umgegossen werden können und complicirtere Einrichtungen zur möglichsten Verminderung des innerhalb der porösen Retorte stattfindenden Gasdrucks (Exhaustors) mit zugehöriger Dampfkraft erfordern, die das Anlagecapital so bedeutend steigern, daß sie nur bei sehr großartigem Betriebe ökonomischen Vortheil gewähren. Ich habe diesem Gegenstande bei meinem Sommeraufenthalte in England vor 3 Jahren besondere Aufmerksamkeit zugewendet und verdanke der zuvorkommenden Liebenswürdigkeit, mit der die Herren Ingenieure der großartigen Imperial Gas works, Hackneyroad, und der Commercial Gas works, Stepney green, mich in diesen so sinnreich als zweckmäßig in kolossalem Maßstabe angelegten neueren Anstalten orientirten, die interessantesten Aufschlüsse. Da mir die bedeutendsten Steinkohlengas-Anstalten Deutschlands bereits seit 1842 aus eigner Anschauung bekannt waren und ich 1857 durch meine Freunde Prof. Pettenkofer in München und Ingenieur John Tebay, Director der Holzgasanstalt in Gießen, in diesem durch Pettenkofer wissenschaftlich und praktisch begründeten Fabrikzweige an Ort und Stelle aus erster Hand mit größter Offenheit und zuvorkommender Bereitwilligkeit genau orientirt worden, Herr Dr. Reissig, Ingenieur der Holzgasanstalt zu Zürich, mein Reisegefährte in London war und meine wissenschaftlichen Freunde in Liverpool, Manchester und Sheffield mir gründliche Einsicht in die dortigen Gewerbe, wie die mit ihnen in inniger Verbindung stehenden chemischen Fabriken (tar distilleries) verschafft hatten; so glaube ich mein Urtheil auf diesem Gebiete mit hinreichender Sicherheit begründen zu können. Natürlich schwanken die Preise des Rohmaterials, der Maschinen, Leitungsröhren und die Arbeitslöhne nach den Handelsconjuncturen und politischen Verhältnissen, doch glaube ich nicht allein für Riga, sondern für das gesammte europäische Rußland, so weit die Waldregion in den Süden hinabreicht, aufs Entschiedenste dem Holzgase vor dem Steinkohlengase den Vorzug geben zu müssen. Größere Reinheit, Einfachheit der Darstellung und dadurch bedingte geringere Anlage- und Betriebskosten, namentlich längere Dauer der Retorten, größere Wohlfeilheit des Rohmaterials und allgemeinere Anwendbarkeit, da es selbst bei unvollständiger Reinigung weder Metallgegenstände schwärzt noch den penetranten widrigen Geruch des unvollständig gereinigten Steinkohlengases bei etwanigem Offenlassen eines Hahns oder Undichtwerden einer Röhrenverbindung besitzt — dies alles sind Vortheile, die die kleine Unbequemlichkeit vorherigen scharfen Trocknens des zur Gaserzeugung bestimmten Holzes durch die

Wärme der Retortenfeuerungszüge selbst, sowie das größere Volum dieses Rohmaterials reichlich überwiegen.

Es ist mehrfach die Befürchtung geäußert worden, die Gasbereitung aus Holz erfordere so bedeutende Mengen dieses Brennmaterials, daß sein Preis dadurch bedeutend gesteigert, ja Holzmangel hervorgerufen werden könnte. Diese Besorgniß ist nicht nur unbegründet, sondern führt bei genauerer Untersuchung zum entgegengesetztem Resultate. Durch die Holzgasdarstellung wird unser althergebrachtes Heizmaterial so rationell verwerthet, daß sein Verbrauch nicht nur nicht gesteigert, sondern sogar verringert werden kann, falls zur Heizung der Gasretorten in der Anstalt ein anderes Brennmaterial benutzt wird, wie Torf, Braunkohlen oder was sonst billiger am Orte zu stellen und aus anderweitigen Gründen sich zur Heizung der Küchen, Stubenöfen oder Kamine weniger eignet.

1000 Cubikfuß Holzgas, dessen Dichtigkeit $0,_{667}$ ist, wiegen $56,_{3}$ Pfd.

1 Pfd. Holzgas, verbrannt, bildet 7240 Wärmeeinheiten d. h. soviel Wärme als erforderlich ist, um $72,_{4}$ Pfd. Wasser vom 0° bis zum Siedepunkte zu erhitzen.

1 Pfd. Holzkohle ebenso 78 Pfd. Wasser von 0° bis zum Siedepunkt.

1 „ Holz „ 30 „ „ „ „ „ „

$297,_{3}$ „ Holz, dessen Heizeffect 8919 Pfd. Wasser von 0° bis zum Siedepunkt, zerfällt bei der Gasbereitung in:

$59,_{4}$ „ Kohle, deren Heizkraft 4633 } zusammen 8709 Pfd. Wasser vom
$56,_{3}$ „ Gas, deren Heizkraft 4076 } 0° bis zum Siedepunkt.

Durch Vergasung sind demnach $2,_{4}$ Procent vom Heizeffect verloren gegangen, ein Verlust, der durch die Verwandlung eines Theils des Gases zur Straßenbeleuchtung, also außerhalb der Häuser, bedeutend vergrößert wird. Durchschnittlich wird $^1/_4$ der producirten Gasmenge zur Straßenbeleuchtung, $^3/_4$ in den Häusern verwendet (in Stettin z. B. von $26,_{2}$ Millionen Cubikfuß $6,_{8}$ zur Straßen-, $19,_{4}$ zur Häuserbeleuchtung). Die Straßenbeleuchtung consumirt demnach weitere $11,_{4}$ Procent, so daß scheinbar in Form von Kohle und Gas nur der Rest von $86,_{2}$ Procent des Heizeffects des vergasten Holzes zur Erwärmung der Häuser disponibel bleibt. Factisch gestaltet sich indeß das Verhältniß wesentlich anders, da beim Heizen eines guten Stubenofens mit Holz mindestens $^1/_3$, mit Kohle höchstens $^1/_{10}$ der producirten Wärmemenge durch den Schornstein davongeht, die durch Verbrennung des Leuchtgases gebildete Wärme aber vollständig im Hause bleibt.

Vom Heizeffect des Holzes = 8919 bleibt demnach factisch im Hause circa 6000.

Vom Heizeffect der Kohle = 4633 circa 4200 } = 8276
Vom Heizeffect des Gases = 4076 circa 4076 }

so daß in der That durch vorgängige Vergasung des Holzes ein Wärmegewinn von 30 bis 35 Procent erzielt würde, falls sämmtliche Stadtbewohner Oefen und Küche mit Kohle und Holzgas heizten. Sie hätten die Beleuchtung dabei als Gratisprämie und brauchten statt 100 nur 65 bis 70 Faden im Jahre.

Eine geschlossene Corporation, wie die Stadtcommunen, die sich's zur Aufgabe stellt, ihren sämmtlichen Mitgliedern Licht und Wärme in möglichst vortheilhafter Weise zum Productionspreise zu liefern, kann das Holzgas, wie wir sahen, zu 1½ R. per 1000 Cubikfuß = 56,₈ Pfd. stellen. Diese besitzen die Leuchtkraft von 71 Pfd. Talg- oder Stearinlichten, deren erstere 11—12 R., letztere 20—24 R., oder Oel, dessen geringste Sorte 10 bis 11 R. kostet, und liefern durch die Verbrennung die zum Erhitzen von 4076 Pfd. Wasser von 0° bis zum Siedepunkte nöthige Wärmemenge. Sie entspricht, den wirklichen Heizeffect des Holzes in unsern Oefen zu ²/₃ des absoluten veranschlagt, 204 Pfd. oder 12,₈ Cubikfuß lufttrocknen Fichtenholzes. Die einem 7füßigen Cubikfaden = 8980 Pfd. desselben calorimetrisch gleichwerthige Gasmenge ist demnach ca. 43,000 Cubikfuß, deren Preis, 64½ R., den des Fichtenholzes um das Siebenfache übersteigt.

Während das Gas-Licht ¹/₇ der geringsten Sorte Talg- oder Oel-, ¹/₁₄ von Stearinkerzenlicht bei gleicher Stärke und Reinheit des letzteren kostet, außerdem gar keine Arbeitskraft zur Reinigung der Lampen und Leuchter, Reparaturen und Remonte beansprucht — eine Ersparniß, die den ökonomischen Vortheil des erstern noch bedeutend erhöht — erscheint dennoch die Gas-Wärme auf den ersten Blick viel zu kostbar, um an und für sich ausgedehntere Verwendung finden zu können. Sie ist es, als ausschließliches Heizmaterial angewendet, allerdings, wird aber viel billiger, wenn das Gas als ausschließliche Lichtquelle benutzt, wenn mithin ein Theil des Holzes nicht als solches, sondern durch sein Wärmeäquivalent aus daraus dargestelltem Gas und Kohle, in dem Verhältniß der Production selbst,

ersetzt, alles anderweitige Beleuchtungsmaterial aber aus dem Hause verbannt wird.

1000 Cubikfuß Holzgas = 56,₈ Pfd.) deren Wärmeeffect 8709 Pfd.
und die rückständige Holzkohle = 59,₄ „) Wasser,
und dazu gehöriges Licht = 71 Pfd. Oel kosten 1 R. 80 K., Theer und Holzessig sehr gering zu 10 K. veranschlagt und in Abrechnung gebracht.

Zur Jahresheizung einer mittleren Familienwohnung von 40,000 Cubikfuß Inhalt sind in Dorpat oder Riga 7 Cubikfaden Birkenholz erforderlich, deren gegenwärtiger Preis 84 R. ist. Die Beleuchtung derselben kostet durchschnittlich mindestens 50 R., demnach mindester Jahresbedarf an Wärme und Licht für 40,000 Cubikfuß Wohnraum 134 R.

Dieser Jahresbedarf an Licht entspricht durchschnittlich 250 Pfd. Oel oder 3530 Cubikfuß Holzgas. Fügen wir 6470 Cubikfuß als gleichzeitiges Leucht- und Brennmaterial am Theetisch und in der Küche hinzu, so erhalten wir eine Lichtmenge von 711 Pfd. oder 3555 Stück 1/5 pfündigen Stearinlichten jährlich, oder circa 10 Stück täglich, mithin eine sehr comfortable Beleuchtung. 10,000 Cubikfuß Holzgas, = 563 Pfd., verbrannt, erhitzen 40,760 Pfd. Wasser von 0° bis zum Siedpunkte. Den Jahresbedarf an Wärme liefern 84,000 Pfd. lufttrocknes Holz, deren Wärmeeffect in guten Oefen 1,680,000 Pfd. Die Beleuchtung und die Kochlampen liefern demnach nur 2½ Procent des Gesammtwärmebedarfs; die frühere Stearin- oder Oelbeleuchtung nur 9/10 Procent desselben. Nehmen wir die dazu gehörigen 594 Pfd. Kohlen dazu, deren Heizeffect 42,000 Pfd. von 0° bis zum Sieden erhitztes Wasser darstellen, so kommen zu dem Beleuchtungswärmegewinn von 1,₆ Procent noch 2,₅ Procent, mithin im Ganzen 4,₁ Procent des Gesammtwärmebedarfs, ein sehr unerheblicher Gewinn von 3 R. 40 K. heraus.

Erwägt man indeß, wie bedeutend die Holzverschwendung in unsern Küchen durch stetiges Fortheizen derselben Jahr aus Jahr ein ist, die durch Anwendung der Gaslampe als momentane Heizquelle dauernd beseitigt wird, so wird man die dadurch erzielte Ersparniß auf reichlich 10 Procent des Gesammtbedarfs veranschlagen können.

Der Gesammtbedarf an Licht und Wärme wird demnach durch theilweise Einführung von Holzgas als Wärmequelle und vollständige Einführung als Leuchtmaterial bei viel besserer, sauberer und bequemer Beleuchtung und Heizung von 134 R. auf 94 R. d. h. um 30 Procent des dafür ausgeworfenen Jahresbudgets verringert. Der jährliche Holzbedarf

einer Stadt wird mithin in der That durch Einführung von Holzgas statt der bisherigen Straßen- und Häuserbeleuchtung nicht nur nicht gesteigert, sondern durch rationelle Verwendung sogar erheblich verringert, das gleichzeitig disponible Lichtquantum bei 30 Procent Jahresersparniß im Haushaltungsconto für Licht und Wärme um mehr als das Doppelte gesteigert.

Der Gasbedarf Riga's wird sich auf 30 Millionen Cubikfuß erstrecken, wovon 7½ Millionen für Straßenbeleuchtung, 22½ Millionen für Wohnhäuser, Comptoire, Läden und Fabriken. Ein Cubikfaden Holz liefert 30,200 Cubikfuß Gas, mithin sind 1000 Cubikfaden Holz als Productions- und 810 Cubikfaden Holz als Heizmaterial, im Maximum 2000 Cubikfaden jährlich erforderlich. Das Anlagecapital, einschließlich der Röhrenleitung, ist auf 300,000 R. zu veranschlagen und wird diese Summe nicht wesentlich überschreiten. Der Selbstkostenpreis der Straßenbeleuchtung wird 10,500 Rbl. jährlich betragen, mithin die gegenwärtig zu diesem Zweck (für die innere Stadt) ausgeworfene Summe von 8530 R. nur um 1970 R. überschreiten, während die Lichtmenge die gegenwärtige mindestens um das Zehnfache übertreffen wird.

Für die Binnenstädte ist das Anlagecapital durch die Kosten des Landtransports der Entwicklungs-Cylinder, Leitungsröhren und Reinigungsapparate entsprechend höher. Es müssen daher die Seestädte, vor allem Riga, mit aufmunterndem Beispiel vorangehen, nicht nur hinsichtlich der Anlage und weiteren Betriebes, sondern namentlich auch hinsichtlich der Abgabe des Gases an Privatconsumenten zu den möglichst billigen Bedingungen, dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise. Vor allem muß von vorn herein auf die wahrscheinliche Richtung der Ausdehnung der Stadt Rücksicht genommen und die Hauptröhren eher einige Zoll Durchmesser zu weit als zu eng gewählt werden. Die geringe Steigerung des Anlagecapitals ist verschwindend klein gegenüber den großen Verkehrsstörungen und Kosten durch spätere Verlegung der Leitungsröhren oder stärkeren Gasverlust durch gesteigerten Druck, um den Reibungswiderstand zu enger Röhren zu überwinden.

Es bleibt uns noch die Anwendung des Torfs als Ersatzmaterial von Steinkohlen oder Holz, als Gasentwicklungs- oder Heiz-Material, oder nur eines dieser letztern, zu erörtern. Seine allgemeine Verbreitung, namentlich in der Umgegend unserer großen Städte Petersburg, Moskau, Riga gegenüber der stetig fortschreitenden Abholzung der umliegenden oder

sie durch Wasserstraßen versorgenden Waldreviere macht diese Untersuchung zu einer praktischen Lebensfrage. Ein solcher Ersatz durch Torf besitzt an und für sich keine Schwierigkeiten. Es sind dabei dieselben Modificationen des ältern Verfahrens wie bei der Holzgasdarstellung anzubringen, nämlich viel größere gußeiserne Glüh-Retorten, deren Rauminhalt den des Entwicklungs-Materials um das Dreifache übersteigt, Heitzen derselben bis zum Rothglühen vor dem Eintragen des Entwicklungs-Materials (Holz und Torf) und sehr scharfes Trocknen des letztern durch die Wärme der Retortenfeuerungen selbst, durch Aufstapelung auf den Retortenöfen und die sie mit dem Hauptschlot verbindenden, beliebig verlängerbaren Zugkanäle. Bei der leichten Entzündlichkeit scharf gedörrten Holzes oder Torfes ist natürlich die Anlage so einzurichten, daß die für die nächsten Tage vorzutrocknenden kleinen Mengen von dem größern Vorrathe hinlänglich weit entfernt sind, um bei etwaiger Entzündung ersterer in Folge von Unachtsamkeit von dem Brande nicht mit ergriffen zu werden. Bei einiger Geistesgegenwart ist es übrigens sehr leicht, letzterem durch sofortige Benutzung des in Brand gerathenden Trockenholzes als Heizmaterial der Retortenöfen selbst zu begegnen. In sämmtlichen obenerwähnten seit 1852 erbauten Holzgasanstalten Süd-Deutschlands und der Schweiz ist meines Wissens bisher kein Brand von erheblichen Folgen vorgekommen.

Hinsichtlich der Gasbrenner ist nicht außer Acht zu lassen, daß sie, bei der größern Dichtigkeit des Holz- und Torfgases, 1½mal so weite Schlitze oder Löcher haben müssen, als die entsprechenden Steinkohlengasbrenner, um binnen gleicher Zeiträume unter gleichem Drucke dasselbe Gasvolum, etwa 5 Cubikfuß per Stunde, durchzulassen.

Die Nebenproducte der Torfgasfabrikation sind: Torfkohle, Theer und ammoniakalisches Wasser. Sie haben weniger Werth, da die Torfkohle meist Schwefelcalcium enthält, in Folge dessen in feuchter Luft Schwefelwasserstoff entwickelt wird, welches durch seinen üblen Geruch, Schwärzung von Silber, Bronze, Messing, kurz fast aller Metallgeräthe und Ornamente und durch nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit lästig ist. Der Schwefelgehalt macht sie auch für Schmiede minder tauglich, da das Eisen durch Glühen mit schwefelhaltiger Kohle schwefelhaltig und brüchig wird. Sie ist sehr locker, zerfällt daher leicht zu Grus und hinterläßt mehr Asche als Holzkohle. Der Torftheer ist zäher als Holztheer, durch Paraffingehalt mehr oder weniger breiig, besitzt die fäulnißwidrigen, vor Wurm- und Insectenlarvenfraß schützenden Eigenschaften des Holztheers in viel geringe-

rem Grade und eignet sich daher vorzugsweise, mit Graphitpulver gemengt, zu roher Wagenachsenschmiere. Das ammoniakalische Wasser kann, mit Kalk destillirt, zur Darstellung von Ammoniak, Salmiak, Ammoniakalaun, wie Steinkohlengaswasser, benutzt werden, hat aber an letzterm gegenwärtig einen gefährlichen, die Preise sehr niederdrückenden Concurrenten.

Aus diesen Gründen wird es meist vorzuziehn sein, den Torf neben Holz als Heizmaterial der Retorten, dagegen letzteres, in Hinsicht auf leichte und sehr vortheilhafte Verwerthbarkeit der Nebenproducte, als eigentliches Gaserzeugungs-Material zu verwenden. Der Gang der Operation erhellt aus folgenden, mir von meinem Freunde, Herrn Dr. Reissig, Ingenieur-Director der Holzgasanstalt in Zürich, mitgetheilten neuntägigen Durchschnittswerthen einer Reihe directer Parallelversuche in größerem Maßstabe:

100 Pfund Gasmaterial lieferten, in die glühende Gasretorte eingetragen, binnen 1½ Stunden (auf russisches Maß und Gewicht reducirt):

100 russ. Pfund	Holz	Torf
Während der ersten 10 Minuten	107	71 russ. Cubikfuß
„ „ folgenden „ „	94	51
„ „ „ „ „	89	48
„ „ „ „ „	67	43
„ „ „ „ „	38	36
„ „ „ 20 „	14	23
„ „ „ „ „	4	6
im Ganzen binnen 1½ Stunden	413	278 russ. = engl. Cubikfuß.

Die Entwicklung beider Gase schreitet demnach gleichmäßig so fort, daß während der ersten 45 Minuten beim Holzgase 92, beim Torf 84 Procent der Gesammtmenge Gas erhalten wird. Doch muß die Operation bis zum Aufhören derselben d. h. 1½ Stunden fortgesetzt werden, da die am stärksten leuchtenden schweren Kohlenwasserstoffe zuletzt auftreten, durch ihren Ausschluß mithin die Leuchtkraft des Gases beeinträchtigt wird. Der Unterschied in der erhaltenen Gesammtmenge beider Gase beruht auf dem größern Gehalt des Torfes an mineralischen Bestandtheilen, der beim Verglimmen der rückständigen Kohle als Asche hinterbleibt. Auf gleiche Gewichtstheile reiner organischer Substanz (Holzfaser) reducirt, geben beide nahezu gleiche Gasmengen. Leuchtkraft und Reinigungsmethode sind gleich; erstere richtet sich beim Torfe nach der Qualität desselben; schwerer com-

pacter Baggertorf giebt stärker leuchtendes Gas, als leichter, fasriger Wiesen- oder Moortorf. Durch vorheriges Zermalmen und Pressen des Torfs (Preßtorf, Patenttorf) wird kein wesentlicher Vortheil erzielt, weder hinsichtlich des Gases noch der rückständigen Kohle. Es ist daher bequemer und ökonomischer es zu unterlassen. Die Torfziegel können in der gewöhnlichen Form und Größe in die Retorten geschoben und die lockere Kohle bequem wieder ausgezogen werden. Letztere erhalten die 5fache Länge des Durchmessers bei cylindrischer, die 4fache bei plancylindrischer Form, also 3 Fuß Durchmesser auf 15 Fuß Länge bei ersterer, 12 Fuß Länge bei letzterer. Das Torfgas riecht unangenehmer als Holzgas, doch kann dieser durch Beimengung kleiner Quantitäten kohlensauren Ammoniaks veranlaßte Uebelstand durch Bespritzen des zur Reinigung bestimmten trocknen Kalkhydrats mit etwas verdünnter Eisenvitriolauflösung oder Beimengung einer kleinen Quantität lockern Gypspulvers großentheils beseitigt werden.

Nach der zu Anfang des Jahres 1859 veröffentlichten „Statistik der deutschen Gas-Anstalten von Wilhelm Oechelhäuser, Generaldirector der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau“ waren am Schlusse des Jahres 1858 nicht weniger als 171 größere und kleinere Städte Deutschlands mit Gas beleuchtet. Die Mehrzahl dieser Anstalten war durch Actiengesellschaften begründet, bei denen sich häufig die Stadtcommunen selbst als Hauptactionäre mitbetheiligten. Die Contractbedingungen sind sehr verschieden. Während früher die Preise für Privatconsumenten die für öffentliche Zwecke, namentlich Straßenbeleuchtung, bedeutend, oft um mehr als das Doppelte, überstiegen, stellt man dieselben gegenwärtig, und zwar mit vollem Rechte und eclatant günstigem Erfolge, möglichst mäßig. Es hat sich dasselbe Resultat herausgestellt, wie bei Herabsetzung des Postportos und der Telegraphensätze in England wie auf dem Continente. Der Reinertrag hat sich trotz der Herabsetzung, also der Förderung allgemeiner Interessen durch vervielfachte Benützung, nicht nur nicht verringert, sondern bedeutend gesteigert. Licht und Wärme sind zu wesentliche Grundbedingungen allgemeiner Wohlfahrt, als daß die staatlichen Corporationen sich der Verpflichtung entziehen dürfen, sie namentlich ihren ärmeren Angehörigen, dem Kleingewerbe jeder Art, gleichmäßig zum möglichst niedrigsten Selbstkostenpreise zu liefern. Daher ist es wichtig, daß die Städte entweder selbst als Hauptactionäre auftreten oder die Privatgesellschaften zur Festsetzung möglichst gleichmäßiger Preise für größere und kleinere Consu-

menten verpflichten. Wir hegen die feste Zuversicht, daß die einsichtsvollen Leiter unserer städtischen Corporationen diesen Punkt berücksichtigen und zur Förderung des Gemeinwohls für baldige Einführung der Gasbeleuchtung in unseren Städten Sorge tragen werden. Wenn Städte Deutschlands von 5—10,000 Einwohnern dieselbe mehrfach einführen, in England es wenige Städte gleicher Größe giebt, die sie nicht bereits eingeführt haben oder im Begriff sind es zu thun, so ist damit der praktische Beweis nicht nur der Möglichkeit, sondern der staatsökonomischen Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben geliefert.*)

Dorpat im December 1860. C. Schmidt.

*) In Riga ist bereits vor länger als 10 Jahren ein Project zur Beleuchtung der Stadt und der Vorstädte mit Gas entworfen worden, hat jedoch damals nicht die höhere Genehmigung erlangt. In neuester Zeit, nachdem die Abtragung der Festungswerke in Angriff genommen worden, hat der Ingenieur Kühnell — eine in Gasbeleuchtungs-Angelegenheiten anerkannte Autorität — ein neues, den veränderten Verhältnissen angepaßtes Project entworfen, welches von der Communal-Obrigkeit der Staatsregierung zur Bestätigung unterbreitet worden ist. Gleichzeitig soll die gegenwärtige höchst mangelhafte Wasserleitung durch eine andere ersetzt werden, welche weiter oberhalb des Stromes errichtet werden und nicht blos wie bisher die innere Stadt, sondern auch die Vorstädte mit gutem Wasser versorgen soll. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Gasanstalten, wenn dieselben Privatgesellschaften übergeben werden, in der Regel zum Nachtheile des Publicums im einseitigen Interesse der Unternehmer ausgebeutet werden und daß die Communen, dort wo sie diese Anstalten selbst errichten und verwalten, einen nicht unerheblichen Gewinn auch dann erzielen, wenn den Bewohnern das Gas in guter Qualität und zu einem billigen Preise geliefert wird, so muß es als eben so dankenswerth wie zweckmäßig anerkannt werden, daß die Stände Rigas sowohl die Gasanstalt, als auch die mit derselben engverbundene Wasserleitung aus eignen Mitteln zu errichten und selbst zu verwalten beschlossen haben. Es darf erwartet werden, daß beide Projecte in kurzem die höhere Bestätigung erhalten werden. D. Red.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung.

(Schluß.)

III. Die Periode der schwedischen Herrschaft.

Keine der bisher geschilderten Perioden unserer Landesgeschichte möchte so verschiedenartige Beurtheilungen erfahren haben, wie die vorliegende; die schwedische Regierung wurde in Livland mit dem günstigsten Vorurtheil aufgenommen, die Religionsgleichheit und der geordnete Zustand Schwedens im 17. Jahrhundert versprachen der neu unterworfenen Provinz, die den Fanatismus und die Regellosigkeit des polnischen Regiments bitter genug empfunden hatte, eine glückliche Zukunft.

Die ersten Decennien der schwedischen Herrschaft in Livland brachten in der That mancherlei segensvolle Neuerungen mit sich; das zu Riga gegründete Gymnasium, die Universität zu Dorpat geben noch heute ein Zeugniß für die Sorgfalt ab, die Gustav Adolf seinen neuen Unterthanen zuwandte; mannigfache Verbesserungen im Verwaltungs- und Gerichtswesen verdankte Livland gleichfalls seinen schwedischen Herrschern. Auch als die bösen Tage kamen und Carl's XI. hartes Regiment den Adel zu Boden drückte, wußte die Regierung sich im bürgerlichen und geistlichen Stande ihre Anhänger zu bewahren, die kurzsichtig genug waren, den Unfällen, die den einen Stand trafen, gleichgiltig zuzusehen oder gar Beifall zuzurufen.

Bei den älteren livländischen Geschichtsschreibern ist daher eine gewisse

Vorliebe für die Zeit der schwedischen Herrschaft unverkennbar, die Verdienste dieser Regierung werden betont, ihre Mißgriffe und Rechtsverletzungen finden milde Rüge oder, wie bei Jannau, Entschuldigung und Zustimmung. In neuerer Zeit ist die schwedische Regierungszeit dagegen schärfer als die polnische angegriffen und verurtheilt worden und man ist dabei nicht immer in den Grenzen der Billigkeit geblieben.

Die harten und despotischen Maßregeln der schwedischen Regierung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts waren nur Consequenzen, zu denen die durch die Reduction begangene Rechtsverletzung nöthigte, die General-Gouverneure ließen es auf das Aeußerste kommen und die Ritterschaft durfte und konnte nicht nachgeben, so lange noch ein Funke von Selbstständigkeit in ihr übrig blieb. In der vorliegenden Skizze sollen nur die Thatsachen reden und hat der Verfasser es versucht, seine Darstellung von den beiden Extremen übertünchender Parteilichkeit für und unbilligen Hasses gegen die schwedische Regierung fernzuhalten.

Im Jahre 1592 war Sigismund III. von Polen zugleich auch König von Schweden geworden; die Anhänglichkeit dieses Fürsten an die katholische Kirche entfremdete ihm seine streng protestantischen schwedischen Unterthanen, die nicht mit Unrecht eine Bedrückung ihrer evangelischen Religionsfreiheit fürchteten. Die schwedischen Reichsstände erklärten ihren papistischen König im Jahre 1600 der Krone verlustig, ernannten den königlichen Oheim, Herzog Carl von Südermannland zum Reichsstatthalter und wählten denselben 1604 unter dem Namen Carl IX. zum König der Schweden und Gothen. Die durch diese Umwälzung hervorgerufenen Kämpfe zwischen Polen und Schweden wurden meist in Livland ausgekämpft; Carl knüpfte schon im Jahre 1602 Verbindungen mit der Ritterschaft dieses Landes an, Gustav Adolf, der große Nachfolger seines Vaters, erzwang 1629 im Altmarker Waffenstillstand die Abtretung Livlands, das er fast Schritt für Schritt erobert hatte.

König Carl hatte als Herzog von Südermannland schon am 12. und 13. Juli 1602 die Privilegien des Adels bestätigt. Am 18. Mai 1629 folgte eine „vorläufige" Confirmation Gustav Adolf's; die Nachfolgerin Gustav Adolf's, Christina, bestätigte gleichfalls die Ritterschaftsprivilegien. Von einer Confirmation seitens Carl's X. lassen sich wenigstens die Actenstücke nicht vorweisen, wohl aber von einer Bestätigung seitens der Königin und Regentin Hedwig Eleonore und die Ratification dieser Bestätigung durch Carl XI. selbst. Eine verspätete Confirmation der livländischen

Privilegien sammt dem Entwurf einer neuen Verfassung erfolgte im Jahre 1719 (den 30. Juni) seitens der Königin Ulrike Eleonore, als Livland sich bereits seit 9 Jahren Peter I. unterworfen hatten. Das Verhältniß, in das Livland zur Krone Schwedens trat, ist staatsrechtlich ihr gegenüber nie in vollkommene Klarheit gebracht worden. v. Richter hat dasselbe treffend als Personal-Union bezeichnet. Da die livländischen Stände nie Reichsstandschaft in Schweden genossen, diese Reichsstandschaft aber eine Grundbedingung der Angehörigkeit zum schwedischen Reichsverbande ist, so konnte Livland nie als ein Theil des schwedischen Reiches angesehen werden. Weil aber die staatsrechtliche Stellung unseres Vaterlandes zu Schweden nie einen formellen Ausdruck gefunden hatte, so sollten die verschiedenen Ansichten, die in Stockholm und Riga darüber walteten, ob eine Real- oder Personal-Union stattgefunden habe, gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine traurige Uneinigkeit zwischen Regenten und Regierten herbeiführen. Carl XI. dehnte die schwedischen Reichstagsbeschlüsse über Revision und beziehungsweise Reduction des adeligen Güterbesitzes auf Livland aus, dessen Adel durch diese Maßregel und ihre unbillige Anwendung gänzlich ruinirt wurde; die Bitten und Vorstellungen der Ritterschaft fanden kein Gehör und reizten den König nur zu gesteigerter Hartnäckigkeit, die mit der Aufhebung der bisherigen Landesverfassung eine lange Reihe erbitternder Rechtsverletzungen schloß.

Dieses Regiment der schwedischen Herrscher und ihrer General-Gouverneure, welche letztere untereinander mit Willkürlichkeiten zu wetteifern schienen, macht es erklärlich, daß die Abtretung der durch Peter den Großen eroberten Provinzen Liv- und Estland an Rußland von Stadt und Land als ein freudiges Ereigniß begrüßt wurde. Vergleicht man die Herrschaft der Polen in Livland mit der der Schweden, so unterscheiden sie sich dadurch von einander, daß die letzteren die Privilegien und ihre Confirmation als solche nicht anerkannten, die Polen aber, ohne die verbindende Kraft der Privilegien zu leugnen, dieselben verletzten.

Die die Adelscorporation betreffenden Einrichtungen, welche die schwedische Regierung traf, werden in dem Referat über die Landtagsgeschichte Erwähnung finden. Der Einfluß der schwedischen Regierung auf diese und alle übrigen Verfassungsverhältnisse war viel tiefgreifender und nachhaltig fühlbarer, als der des verworrenen polnischen Regiments. Die schwedische Regierung war eine geordnete, die planmäßig verfuhr und sich manches Verdienst durch die Regelung der durch Kriege zerrütteten öffentlichen Angelegenheiten er-

ward. Ueber die durch die schwedische Regierung ins Leben gerufenen Verwaltungs- und Regierungs-Einrichtungen wäre Folgendes zu bemerken:

An der Spitze Liv- und Estlands stand ein durch den König ernannter General-Gouverneur, unter diesem für jede Provinz ein eigener Gouverneur. Zu den drei Landgerichts-Kreisen, die durch die Constitution von 1582 und die Ordinatio Livoniae II. von 1592 eingerichtet worden waren, kam ein vierter, der rigische, mit einem eigenen Landgericht; diesen Landgerichten wurden im Jahre 1694 die Landwackengerichte einverleibt, die früher als selbstständige Behörden constituirt worden waren, endlich auch die Polizei-Sachen übergeben, für die bis 1694 die aus polnischer Zeit stammenden Schloßgerichte bestanden hatten. Als zweite Instanz für Civil- und Criminal-Processe, sowie als erste Instanz für Criminal-Angelegenheiten der Edelleute, für Erbschafts-Regulirungen u. s. w. wurde 1630 von Gustav Adolf durch den General-Gouverneur Johann Bengtson Skytte das livländische Hofgericht ins Leben gerufen.

Wie zu polnischer, so auch zu schwedischer Zeit kam kein bestätigter Codex des livländischen Provinzialrechts zu Stande; gleich der Arbeit David Hilchen's blieb auch der Landrechtsentwurf des Vice-Präsidenten Engelbrecht von Mengden liegen und wurde nie bestätigt. Ein ähnliches Schicksal hatte auch die sogenannte Flügeln-Meyersche Redaction des Rigischen Stadtrechts. Das Bestreben der schwedischen Regierung aber, durch Benutzung dieser Umstände Raum zur Einführung des schwedischen Reichsrechts zu gewinnen, wurde nur sehr theilweise realisirt.

Die livländischen Landtage von 1629 bis 1710.

Was sich in der polnischen Periode in Bezug auf die Landtags-Verhältnisse angebahnt hatte, entwickelte sich zur Zeit der schwedischen Oberhoheit rasch weiter. Die Landtage gewannen immer mehr den Charakter von Adelsversammlungen, die Anwesenheit der ganzen Ritterschaft auf denselben wurde zur Regel. Das Interesse und endlich auch die wirkliche Theilnahme der Städte an ihnen hörte (mit Ausnahme Riga's) allmälig auf.

v. Richter führt als Grund dafür an, daß die schwedische Regierung die livländischen Landtage nach schwedischem Muster (der sogenannten Ritterhaus-Ordnung) umgebildet habe. Schon bei Gelegenheit eines Referats über die älteren Landtage begründet er seine Behauptung: „es sei nicht anzunehmen, daß auf den gemeinen Landtagen der Unabhängigkeitsperiode alle Vasallen erschienen", unter anderem damit, daß er die jetzigen Land-

tags-Einrichtungen in Livland sämmtlich aus der schwedischen Zeit herleitet. Abgesehen von dem in der vorliegenden Arbeit versuchten Nachweis darüber, daß wahrscheinlich schon in der bischöflich-herrmeisterlichen Zeit, gewiß aber in den Jahren der polnischen Herrschaft auf den gemeinen Landtagen sämmtliche besitzlichen Ritterschaftsglieder erschienen, ließe sich gegen jene Behauptung noch anführen, daß, wenn schwedische Verhältnisse das Muster für die Neubildung der livländischen Landtagsverfassung abgegeben hätten, die Curie der städtischen Repräsentanten gleichfalls wieder hergestellt worden wäre, die schwedische Regierung auch gewiß nicht verabsäumt hätte, den ihr ergebenen livländischen Predigerstand auch in politischer Beziehung dem schwedischen gleich zu stellen, wie das durch das bekannte Priesterprivilegium von 1675 für die übrigen Beziehungen geschehen war; denn trotz seiner Macht und seines vorwiegenden Einflußes im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat der schwedische Adel die anderen Stände nie aus dem Reichstage verdrängt. Wenn auch schwedische Einflüsse bei der Reorganisation der livländischen Stände- und Landtagsverfassung gewaltet haben — die Politik des divide et impera war den schwedischen Herrschern keineswegs fremd — so muß doch die ganze Autorität des Herkommens nöthig gewesen sein, um die Versammlung per deputatos equitum et civitatum durch die häufiger werdenden Zusammenkünfte der ganzen Ritterschaft zu verdrängen, und den Einfluß der Städte dabei auf Null zu reduciren. Als hinzutretender, wenn auch wichtiger Umstand bei dieser Aenderung ist es wohl noch anzusehen, daß, wie sich aus vielen Angaben der Chronisten, namentlich Gadebusch's, entnehmen läßt, die Städte seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts direct mit den Regenten und deren Stellvertretern zu verhandeln begannen, um ihre Sonderinteressen gegen die wachsende Macht des Adels und die Uebergriffe der Beamten und Heerführer zu schützen; namentlich führte die Stadt Dorpat, die früher immer ihre Angelegenheiten auf den Landtag gebracht hatte, häufig selbstständige Unterhandlungen mit der schwedischen Regierung, um ihre unter der polnischen Regierung zum Theil verloren gegangenen Privilegien wiederzuerlangen.

Seitdem der Adel sich mehr als Einheit fühlte, hörten endlich auch die sogenannten Verschreibungen der früher territorial getrennten Corporationen auf, und dieser Umstand war von Einfluß auf die Zukunft der Landtage; da der Adel sich gegen das Ende der polnischen Zeit, nach den Angaben Hilchen's, Hiärne's und Gadebusch's, wenigstens zuweilen voll-

zählig auf den gemeinen Landtagen versammelt hatte, so benutzte er diese auch, um seine Particular-Angelegenheiten zu besprechen.

Da nur wenige von den Städten vertreten waren und die Curien aufgehört hatten (wir fanden sie schon in den Constitutiones Livoniae von 1582 nicht mehr vor), mußten durch das Vorherrschen adeliger und ländlicher Interessen die Angelegenheiten der Städte verdrängt werden, und daß dieses Ueberhandnehmen ausschließlicher Adelsinteressen von den Bürgerschaften wohl empfunden worden ist und den Grund zu Separat-Verhandlungen mit den Regierungen gegeben hat, beweist unter anderm die von den Dorpater Gilden 1643 ausgesprochene Weigerung, Deputirte auf den Landtag zu senden, „weil daselbst von Adelsangelegenheiten und nichts von Kaufmannssachen verhandelt würde" und das allmälige Verschwinden der städtischen Deputationen; die Städte erholten sich, wie überall, so auch in Livland, zudem nur allmälig und viel langsamer als die Landedelleute von den furchtbaren Folgen der polnisch-russisch-schwedischen Kriege und mußten allen Fleiß und alle Energie aufwenden, um ihre gefährdeten materiellen Interessen vor gänzlichem Ruin zu bewahren; darum beschränkte sich naturgemäß ihr politisches Leben auf den Kreis ihrer Communal-Angelegenheiten, verlor aber auch seinen recht- und verfassungsmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten des gesammten Landes.

Die Anzahl der unter der schwedischen Oberherrschaft abgehaltenen Landtage ist, wie sich aus den seit 1643 auf dem Ritterhause gesammelten Recessen, den Berichten Gadebusch's, v. Richter's, v. Hageneister's u. s. w. entnehmen läßt, bedeutend größer als die aus polnischer Zeit. Es sind ihrer über 40 in den neunzig Jahren der schwedischen Regierungszeit; wenn man bedenkt, daß in dem letzten Jahrzehnt (von 1700 bis 1710) gar keine Landtagsversammlungen stattfanden, so ersieht man, daß die Landtage in jener Periode öfter wie zu unserer Zeit abgehalten worden sind.

Der erste Landtag zur schwedischen Zeit wurde wahrscheinlich im Jahre 1634 abgehalten, denn es kann wohl nur als Folge eines entsprechenden Schritts der versammelten Ritterschaft angesehen werden, daß am 4. Aug. 1634 die Erlaubniß seitens der für Christina unter dem Vorsitz Gabriel Oxenstierna's eingesetzten Regentschaft erlassen wurde, nach altem Brauch einen Ritterschaftshauptmann zu wählen. Der nächste Landtag wurde im Jahre 1637 abgehalten und auf ihm beschlossen, eine Ritterschaftslade zu stiften und zu dieser per ½ Thaler vom privaten Haken zu steuern; das Selbst-Besteuerungsrecht ist bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein all-

gemeines Privilegium der livländischen Landstände gewesen und erst später, gerade durch die Ablösung der Städte vom Landtage, zu einem Adelsprivilegium eingeschmolzen.

Ueber die Form dieser beiden Landtage ist leider, wenigstens in den gedruckten Quellen, die allgemein zugänglich sind, nichts auf die Nachwelt gekommen; ebenso wenig wissen wir, ob und wie die Städte sich an ihnen betheiligt haben. Daß solches geschehen, ist eben nicht wahrscheinlich, da es von dem gewissenhaften Gadebusch, dem die Dorpater Rathsprotokolle zugänglich waren, wohl nicht mit Stillschweigen übergangen worden wäre, und so weit wir gesehen, auch nur Adelsangelegenheiten verhandelt worden sind.

In den nächsten sechs Jahren nach 1637 scheint kein Landtag abgehalten worden zu sein; es findet sich wenigstens in keinem der angeführten Schriftsteller ein Bericht darüber. Ueber den im Jahre 1643 zu Wenden abgehaltenen Landtag haben wir dagegen mehrfache Nachrichten. Als derselbe ausgeschrieben worden war, kam es zu der angeführten Weigerung der Dorpater Gilden und ihrer Aelterleute, sich an demselben durch eine Deputation zu betheiligen. Die Gilden fügten zu den angeführten Klagen, „es würde daselbst nichts von Kaufmanns-Sachen gehandelt" nach Gadebusch's Bericht noch hinzu „die Landschaft würde der Stadt auch nichts nehmen oder geben." Trotzdem, berichtet Gadebusch weiter, reiste der Secretär des Raths Hirsch im Auftrage des Magistrats ab; in den Protokollen des Dorpater Raths findet sich aber nach Gadebusch's Angabe kein Bericht über die auf diesem Landtage verhandelten Angelegenheiten und der betreffende Receß erwähnt keiner anderen als der Rigischen Stadtdeputirten. Daß auch die Stadt Pernau sich so gleichgültig gegen die Landtage verhalten habe, obgleich sie wie wir gesehen haben durch die Constitutiones Livoniae und auch nach Hilchen's Angabe zur Theilnahme am Landtage berechtigt war, ist um so weniger erklärlich, als sie im 18. Jahrhundert vom Jahre 1712 an, sich auf ihr Recht als „alter Landstand" berief und dasselbe geltend machte; in der deutschen Städtegeschichte wird sonst umgekehrt das 18. Jahrhundert als das der politischen Passivität und eines Spießbürgerthums bezeichnet, das mit anderen als den nächstliegenden Interessen nichts zu thun haben will, während im 17. Jahrhundert die deutschen Reichsstädte noch thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen.

Wie sich aus dem Receß ergiebt wurde auf dem gedachten Landtag, auf dem die gesammte Ritterschaft erschien, aus jedem der Kreise ein Candidat zum Hauptmanns-Amt gewählt und dem General-Gouverneur Hermann von Wrangel zur Bestätigung vorgestellt; ferner wurde ein Ausschuß von vier Personen dazu bestimmt, „allen Sachen so zu des Vaterlandes Besten berathschlagt würden", beizuwohnen und so der Grund zu dem späteren Landraths-Collegio gelegt.

Im Juli desselben Jahres erließ die königliche Regentschaft (Gabriel und Axel Oxenstierna, G. Wrangel, Erich Ryningk und Graf P. Brahe) eine Resolution, durch die ein aus 3 schwedischen und 3 deutschen Edelleuten (je einer aus jedem Kreise) bestehender Landesrath (Landraths-Collegium) organisirt und bestätigt wurde. Dieser Landesrath soll dem General-Gouverneur „in allen vorfallenden Sachen treu an die Hand gehen", jährlich den Roßdienst mustern und Klagen und Anfragen „so aus den Kreisen einliefen", treulich dem General-Gouverneur referiren. Die Wichtigkeit dieser Einrichtung, die dem in Harrien und Wierland seit dänischen Zeiten existirenden, aus 12 Personen bestehenden Landrath nachgebildet war und durch die der Adel wesentlich Einfluß auf alle laufenden Geschäfte erlangen konnte, liegt auf der Hand und braucht nicht näher beleuchtet zu werden. v. Buddenbrock, der alle in neuerer Zeit erworbenen oder arrogirten Rechte der Ritterschaft aus „unvordenklichen" Zeiten herzuleiten bemüht ist, bringt dieses Landraths-Collegium, als „schon in den ältesten Zeiten das oberste Tribunal seiend" mit dem Senatoren-Gericht der vorigen Periode, in ebenso fälschlicher Weise in Verbindung, als er das ausschließliche Recht des Adels auf die Richterstellen in Livland schon aus polnischer oder schwedischer Zeit zurück zu datiren bestrebt ist. (Vgl. das „Inland" 1844, Nr. 47, 48, 49). Die Stifts- und Ordensräthe der „ältesten Zeiten" waren gleichmäßig, wenigstens in Riga und Dorpat, mit Raths-deputirten versehen und wurden von den Landesherrn, wenigstens anfangs, ernannt und das Senatoren-Gericht der späteren polnischen Zeit war eine Appellations- und Justiz-Behörde, während die Justizangelegenheiten ganz außerhalb des Geschäftskreises der Landräthe lagen. Die erste Wahl dieser „Väter des Vaterlandes" wurde auf dem noch im Herbst desselben Jahres zusammengetretenen Landtage vollzogen.

Von dem Landtage von 1645 ist nichts Besonderes zu berichten; was die Theilnahme der Städte an demselben betrifft, berichtet uns Gadebusch nichts von einer etwanigen Theilnahme der Stadt Dorpat, und in dem

Register des Barons Moritz Wrangel (einem aus einigen zwanzig Bänden bestehenden alphabetischen Register über den Inhalt sämmtlicher Landtags- und Reßdirungs-Recesse seit 1643), ist überhaupt nie von Dorpater Stadt-Deputirten die Rede.

Der Receß des Landtags vom März 1646, auf welchem sich gegen die herrschende Sitte nur Landräthe und Deputirte der Kreise einfanden*), berichtet uns, die Stadt Riga sei als Landstand anerkannt worden und ihre Deputirten hätten ihre Plätze zwischen den Vertretern des Wendenschen Kreises eingenommen. Die Bedeutung der Anerkennung eines Factums, das eben so lange bestand wie die Ritterschaft selbst, ist nicht recht erklärlich; wahrscheinlich hatte die Stadt Riga von ihrem guten Recht längere Zeit nicht Gebrauch gemacht und es wurde beim Wiedererscheinen ihrer Deputirten ausgesprochen, daß sie ihr Recht nicht verwirkt habe. Sehr merkwürdig und ein Beleg dafür, daß die Städte ihr Recht schon früher nicht gehörig vertreten hatten, ist es, daß diese Anerkennung eines uralten Rechts gerade auf einem Landtage geschah, der noch nach der alten Form per deputatos abgehalten wurde; v. Richter und v. Hagemeister berichten über die einschlagenden Verhandlungen, die Stadt Riga „sei ihrer Landgüter wegen“ zu der Versammlung „auf ihre Bitte zugelassen worden“. In Bezug auf diese Angabe scheint aber eine Anticipation stattgefunden zu haben. In dem Receß des Landtags von 1662 heißt es: „Es erschien Herr Heinrich Vestring „nomine civitatis Rigensis ratione bonorum terrestrium“. Es erscheint auch nicht unwahrscheinlich, daß erst 20 Jahr später durch die Beifügung „nomine bonorum terrestrium“ die letzte Spur der Landstandschaft der Städte vernichtet wurde; ein rechtzeitiger Protest im Jahre 1646 gegen die ausdrückliche Anerkennung einer s e l b s t v e r s t ä n d l i c h e n T h a t s a c h e hätte die angeführte Erklärung im Jahr 1662 unmöglich gemacht, und die politische Existenz der Städte und somit des Bürgerstandes wäre nicht völlig von der des Adels abgetrennt worden. Verhängnißvoll war es, daß auf diesem Landtage nicht Dorpater Deputirte erschienen sind, die durch eine Geltendmachung ihres Rechts das der Rigenser gestützt hätten. Nach Gadebusch's Bericht sind zwar, trotz der Weigerung der Glieder, Geld für eine Landtagsdeputation herzugeben, der Bürgermeister Wylbers und der gelegentlich des Landtags von 1643 erwähnte Secretarius Hirsch

*) Dieser Landtag scheint der letzte aus Deputirten bestehende gewesen zu sein; später wurden in derselben Form die sogenannten „Convente“ abgehalten.

zum Landtage abgereist, aber aus Gründen, die unser Dorpater Chronist nur sehr unklar andeutet, schon nach wenigen Tagen wieder nach Dorpat zurückgekehrt; im Receß ist ihrer, wie oben bereits angedeutet, gar keine Erwähnung geschehen.

Aber noch aus anderen Gründen erscheint die alleinige Anwesenheit der städtischen Deputirten Riga's und die Abwesenheit der Dorpat's und Pernau's auf dem erwähnten Landtage bedauerlich: nach v. Richter's Darstellung scheinen auf dieser Versammlung die Berathungen über eine zu entwerfende Landtags-Ordnung gepflogen worden zu sein; am 7. September des darauf folgenden Jahres wurde dieselbe nach geschehener Revision von der schwedischen Regierung erlassen und publicirt. Daß die Städte an den Berathungen über diese Landtags-Ordnung nicht oder nur in einer geringen Anzahl d. h. mit zwei Deputirten betheiligt gewesen waren, sollte ihnen fühlbar genug gemacht werden: dieselbe erwähnt der Landstandschaft der Städte mit keinem Wort und erhebt es zum Gesetz, daß alle Eingesessenen von Adel auf dem Landtage erscheinen; wie wir gesehen haben, war dieses früher schon geschehen, verdrängte aber jetzt erst die Deputirten-Landtage und die Berechtigung der Städte. Die neue Landtags-Ordnung wurde angenommen und unbegreiflicher Weise thaten die Städte gar keine nachweislichen Schritte gegen dieselbe.

Diese neue Landtags-Ordnung vom 6. September 1647 besteht aus 12 Punkten, die hier im Auszuge folgen:

Punkt 1. Der General-Gouverneur schreibt nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen den Landtag aus.

" 2. Alle Eingesessenen (scilicet von Adel?) sollen bei 10 R.-Thlr. Strafe erscheinen oder ihr votum einsenden.

" 3. Der Landmarschall wird von den drei Kreisen der Reihe nach gewählt.

" 4. Wahlen zu etwanigen Deputationen brauchen nicht nach Kreisen zu geschehen.

" 5. Die Arrendatoren haben keine Stimme.

" 6. Enthält die Pflichten des Landmarschalls.

" 7. Ueber die Art und Weise der Abstimmung, die nach Kreisen geschieht; wenn zwei Kreise einig sind, so soll der dritte Kreis „zu flogen schuldig sein".

Punkt 8. Das Landraths-Collegium hat Berathungen für sich zu halten und der Ritterschaft durch den Landmarschall Vorschläge zu machen.

„ 9. Etwanige Beschwerden außer der Landtagszeit sind dem resp. Landrath des Kreises mitzutheilen, der dann gemeinschaftlich mit dem Ritterschafts-Secretair sich an den General-Gouverneur zu wenden hat.

„ 10. Die Landtagsbeschlüsse werden vom Secretair zu Protokoll genommen und schließlich vom Landmarschall im Namen der Ritter- und Landschaft unterschrieben und untersiegelt; dieses Protokoll wird durch eine Deputation dem General-Gouverneur überreicht. Dann legt der Landmarschall den Stab nieder.

„ 11. Die durch die Hakenabgaben gebildete Casse soll zum Unterhalt des Secretairen verwandt werden; sonstige Ausgaben dürfen nur mit Bewilligung der Landräthe geschehen.

„ 12. Ueber die Ein- und Ausgaben führt der Secretair Buch und legt den Landräthen und dem Landmarschall Rechnung ab.

Unterzeichnet ist die betreffende Urkunde nicht wie die meisten übrigen von sämmtlichen Gliedern der Regentschaft, sondern nur von dem Reichsschatzmeister und General-Gouverneur von Livland, Gabriel Oxenstierna.

Nach v. Hagemeister's und v. Richter's Berichten wurde der nächste Landtag im Jahre 1648 abgehalten und auf demselben eine Deputation, an deren Spitze der Landrath Otto Mengden stand, nach Stockholm gesandt, um von der nunmehr mündig gewordenen Königin Christina eine Bestätigung und beziehungsweise Erweiterung der Privilegien und des neugeordneten Landesstaats zu erlangen. Das Resultat dieses Schrittes war den Wünschen des Landtags entsprechend: eine königliche Resolution vermehrte die Zahl der Landräthe auf 12, bestimmte, „daß der Ritterschaftshauptmann immer auf 3 Jahre gewählt würde und daß drei von den Assessoren des 1630 gegründeten Hofgerichts Landräthe sein sollten.

Eine neue Deputation wurde durch Landtagsbeschluß vom April des Jahres 1650 dazu bestimmt, der Krönungsfeier Christinas beizuwohnen und zugleich die Abfassung einer Ritterbank oder Matrikel zu bewirken; eine königliche Resolution vom November desselben Jahres versprach zwar die Erfüllung dieses Wunsches der Ritterschaft, der sich aber bekanntlich erst unter der Kaiserin Elisabeth von Rußland fast ein Jahrhundert später (1747) realisiren ließ.

Bemerkenswerth ist es noch, daß die Stadt Dorpat während der Dauer des obgenannten im April zu Riga abgehaltenen Landtags die Rathsherrn Schlottmann und Warnecke als Deputirte ebendahin absandte, um einer durch die Professoren der neu gegründeten Dorpater Universität und die dortigen Garnisonsofficiere gesponnenen Intrigue entgegenzuwirken, und daß dieselben, wie Gadebusch, der uns diesen Vorfall erzählt, berichtet, vielfach mit dem General-Gouverneur, Grafen de la Gardie und Personen vom Adel conferirten, ohne den Landtag zu besuchen, der unterdeß abgehalten wurde. Die Stadt Dorpat scheint ihr Recht auf Landstandschaft entweder für aufgehoben oder doch durch die neue Ordnung der Dinge zu sehr beeinträchtigt angesehen zu haben, um von demselben Gebrauch zu machen.

Die nächsten Landtage wurden in den Jahren 1651, 1653, 1655, 1656 und 1657 abgehalten und seit 1653 vorher nach schwedischem Brauch mit „Pauken und Trompeten-Schall" in Riga, wo sie jetzt fast immer stattfanden, bekannt gemacht, was aber, wie sich aus dem mehrerwähnten Wrangelschen Realregister ergiebt, mit dem Jahre 1675 aufhörte und später nur noch ein Mal (1679) vorkam. Obgleich jetzt alle besitzlichen („eingesessenen") Edelleute den Landtag besuchten, hatten die früheren Deputirten der Kreise doch nicht aufgehört, sondern sie bildeten eine eigene „Kreisdeputirten-Kammer" und verfügten mit dem Landraths-Collegio gemeinschaftlich in Angelegenheiten, deretwegen man keinen Landtag berufen wollte. Diese Versammlungen der Kreisdeputirten und Landräthe heißen von nun an Convente, welcher Ausdruck früher promiscue mit Landtag gebraucht worden war. Diese Verschiedenheit von Landtagen und Conventen erinnert an die, welche in der Unabhängigkeits- und der polnischen Zeit zwischen „gemeinen Zusammenkünften" und Deputirten-Versammlungen seit 1555 stattgefunden hatte; nur wurden mit den ausnahmsweise vorkommenden Deputirten-Conventen nicht auch die alten Curien hergestellt und damit ein Zusammenwirken von Stadt und Land nicht weiter ermöglicht.

Der Landtag vom Jahre 1660 sandte wiederum eine Deputation (bestehend aus den berühmten Landrath Gustav Mengden, dem Landrath v. Budberg und den Ritterschafts-Secretairen Caspar von Ceumern) nach Stockholm und zwar an die Königin Hedwig Eleonore, die nach Carl's X. Tode (1660) für ihren unmündigen Sohn, den spätern Carl XI., regierte. Der eine Zweck dieser Mission: die Beschleunigung der Matrikel-Angelegenheit, wurde zwar, trotz der königlichen Resolution vom 23. November

desselben Jahres nicht erreicht, dafür aber eine vorläufige Confirmation der Privilegien seitens der Königin-Regentin erwirkt. Seit 1660 wurden in den nächsten 20 Jahren fast jährlich Landtage zu Riga abgehalten, die nächsten in den folgenden Jahren 1661 und 1662; wie bereits oben erwähnt, erschien auf dem des Jahres 1662 nomine Civitatis Rigensis der Stadt-Syndicus H. Vestring und zwar — wie die Worte des betreffenden Recesses lauten — nur ratione bonorum terrestrium. Aus dem Recesse erfahren wir auch weiter, Vestring habe gegen eine Maßregel des Landtags in Betreff „des Provocationsprocesses ex lege diffamari der Wittwe Freyberg contra den v. Mengden" protestirt, was ihm aber von dem Landmarschall verwiesen worden; was diesen Protest hervorgerufen und welcher Art die Sache der Freyberg contra v. Mengden gewesen sei, läßt sich aus dem Receß nicht ersehen. Der Landtag von 1662 ist aber sonst noch in mehrfacher Beziehung wichtig. Gadebusch erzählt, auf ihm hätte die Ritterschaft wieder von ihrem alten Recht Gebrauch gemacht, die Landgerichte mit Edelleuten zu besetzen, die von den einzelnen Kreisen gewählt wurden. Es erschien ferner, wie es scheint gegen die herrschende Sitte,*) der neu ernannte General-Gouverneur Bengt Oxenstierna in der Versammlung und verlangte, „die Landstube" solle mit dem Bildniß des Königs geschmückt und auch sonst nach Art des schwedischen Reichsversammlungs-Saales eingerichtet werden, welchem Begehren die Ritterschaft aber nicht willfahrte; zugleich brachte auch der General-Gouverneur zum ersten Male die von den schwedischen Reichsständen auf Wunsch des Königs bewilligte Güter-Reduction und ihre Ausdehnung auf Livland zur Sprache. Der Landtag verwahrte sich energisch gegen die letztere und berief sich auf seine besonderen Rechte. Es lag auf der Hand, daß Beschlüsse eines Reichstags, auf dem Livland nicht vertreten gewesen war, sich auch nicht auf dieses beziehen konnten; die Ritterschaft hielt consequent daran fest, daß, so lange nicht die livländischen Stände auch schwedische Reichsstände seien, nur eine Personal- und keine Real-Union zwischen Livland und Schweden stattgefunden habe; gerade die Erwähnung des bezeichneten Reichstagsbeschlusses durch den Grafen Oxenstierna bewog aber den Adel dazu, seine schon 1661 vorgebrachte Bitte zu wiederholen: Sr. Majestät wolle die livländische Adelscorporation in die schwedische Reichsritterschaft aufnehmen und ihr dadurch Reichsstandschaft verschaffen. Daß der übrigen Stände dabei nicht

*) Die Landtags-Ordnung erwähnt keiner einschlagenden Berechtigung, und die Recesse bemerken das Erscheinen des General-Gouverneurs ausdrücklich.

Erwähnung geschah, bleibt zwar bedauerlich, ist aber aus den Zeitverhältnissen, dem in Livland zu allen Zeiten gleichmäßigen Zwiespalt der Stände und der Ausschließlichkeit der Ritterschaft, die nur ihre eigene Macht vermehren wollte, zu erklären. Eine Deputation, an deren Spitze sich der Landrath Albedyll und wiederum der erfahrene Gustav Mengden befanden, ging nach Stockholm ab; wie sich aus der Resolution vom 31. October 1662 aber ergiebt, wurde dem billigen Verlangen der Ritterschaft nicht Genüge geleistet, sondern nur eine spätere Erledigung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt. Erwähnt sei noch die Einrichtung einer beständigen Residirung je eines Landraths zu Riga, um, wie der Receß von 1662 sagt, die laufenden Geschäfte, für die es keines Landtags oder Convents bedürfe, zu regeln.

Von 1662 bis 1667 gingen die jährlichen Landtage zu Riga weiter fort; auf dem des Jahres 1666 war der General-Gouverneur Oxenstierna wiederum erschienen, ohne daß der Receß, der dieses Erscheinen besonders vermerkt, den Grund dafür angiebt; 1667 schrieb der neue General-Gouverneur Graf Claus Tott bei Antritt seines Amts einen Landtag zu Riga aus, auf dem bestimmt wurde, eine aus adligen und städtischen Deputirten zusammengesetzte Commission zur Regelung der Embach-Schifffahrt und einschlagender Handelsangelegenheiten niederzusetzen. Noch während der Dauer des Landtags erschienen Deputirte aus Riga, Dorpat und Pernau, die mit der Ritterschaft und dem Landraths-Collegio unterhandelten — das erste Beispiel, daß eine Stadt und Land betreffende innere Angelegenheit während der Dauer eines Landtags von adeligen Commissarien und bürgerlichen Deputirten außerhalb desselben geordnet wurde, und erscheint es unbegreiflich, daß die anwesenden städtischen Deputirten nicht selbstverständlich auf der Landstube erschienen; daß solches aber nicht geschehen, geht unzweideutig aus dem Schweigen, das Gadebusch und die Recesse beobachten, hervor.

In dem folgenden Decennium fanden nach v. Hagemeister's Bericht, mit dem die übrigen Schriftsteller nirgend auseinandergehen, in den Jahren 1669, 1673, 1675, 1677, 1678 und 1679 Landtagsversammlungen in gleicher Weise wie bisher statt.

Einer besonderen Erwähnung bedarf der des Jahres 1673, weil auf ihm die Reductions-Angelegenheit wiederum zur Sprache kam, die Ritterschaft aber, ihrem bisherigen Verfahren getreu, die Anwendbarkeit schwedischer Reichstagsbeschlüsse, wie die Reduction einer war, in Abrede stellte.

Mit dem Jahre 1672 war König Carl XI. mündig erklärt worden und da bisher noch von Seiten dieses Monarchen keine Bestätigung der livländischen Privilegien erfolgt war, so sandte der 1678 zu Riga versammelte Landtag eine Deputation, an deren Spitze sich wiederum Gustav Mengden, jetzt zum dritten Mal Livlands Vertreter in Schweden, befand, an den König, um die Confirmation der Privilegien zu erlangen und darüber zu klagen, daß die Starosteien unmäßig vergrößert würden, und zwar auf Unkosten der umliegenden Privatgüter. Der König sollte um schleunige Regulirung dieser Angelegenheit angegangen werden.*) Scheinbar fanden alle diese Wünsche Gehör, und befriedigt durch eine königliche Resolution vom 10. Mai, durch welche Livland auch vor der gefürchteten Reduction gesichert zu sein schien, kehrten die Deputirten zurück.

Eine genauere Darstellung der Reductionsangelegenheit würde zwar nicht wenig geeignet sein, die Collisionen und Kämpfe des Landtags mit der schwedischen Regierung und Carl XI. in ein klares Licht zu stellen, sie unterbleibt aber, weil sie über die dieser Skizze gesteckten Grenzen hinausgehen würde. Es sei einfach bemerkt, daß die schwedische Regierung in Folge eines neuen Reichstagsbeschlusses anordnete, die Reduction in ihrem ganzen Umfange auf Liv- und Estland auszudehnen; von 1679 bis 1684 versammelte sich der Landtag jährlich (ausgenommen 1682) zu Riga;**) zahlreiche Convente wurden zu Wolmar, Riga und Wenden gehalten, aber weder Bitten noch Protestationen konnten bei dem starren Könige etwas ausrichten; 1681 mußte sich der hochverdiente Gustav Mengden gegen die Angriffe seiner Standesgenossen vertheidigen, die ihm einen Vorwurf daraus machten, mit dem Könige wegen der Starosteien verhandelt zu haben, obgleich grade er eine Erwähnung dieser Angelegenheit widerrathen hatte.

Auf den Landtagen von 1683, 1684, 1686 und 1687 kam es zu fortwährenden Reibungen und Kämpfen zwischen der patriotischen, von Gustav Mengden geführten Adelspartei und dem General-Gouverneur Horn, dem 1686 der verhaßte Graf Jacob Hastfer folgte, der sich in der Rolle eines persischen Satrapen zu gefallen schien und nur eine kleine Adels-

*) Mengden hatte mit Recht eine Erwähnung dieser Angelegenheit widerrathen, weil er voraussah, daß sie die Reductions-Commission zur Folge haben könne und den schwedischen hohen Adel verstimmen würde, der die Starosteien Livlands meist inne hatte.

**) Der Landtag von 1680 wurde ausnahmsweise zu Wenden abgehalten, was später öfter vorkam.

Minorität für sich hatte, unter der sich der spätere Landmarschall Ungern-Sternberg*) besonders hervorthat; die Verhandlungen betrafen immer wieder die Reduction und die Einquartierung des Pahlschen Dragoner-Regiments, die die Regierung dem erschöpften Lande aufdrängen wollte. Alle Anstrengungen der Ritterschaft und ihres unermüdlichen Vorkämpfers Gustav Mengden, der sich am besten selbst mit seinem bekannten Wahlspruch „ne quid temere, ne quid timide“ charakterisirt hat, waren vergeblich. 1686 und 1687 gingen Bittschriften an den König ab, und in den letzteren berief sich die Ritterschaft auf ihre Privilegien, deren wiederholte Confirmation und die königliche Resolution vom Mai 1678.

Dem 1688 versammelten Landtage wurde seine erste, durch Mengden 1681 überreichte Bittschrift in der Reductionssache zurückgegeben, angeblich weil sie nur vom Landmarschall und drei Landräthen unterschrieben gewesen sei. Auf dem am 18. Februar 1690 eröffnete Landtage begegnen wir zum ersten Male dem berühmten Johann Reinhold von Patkul, der in die Fußstapfen des kürzlich dahingeschiedenen Gustav Mengden zu treten schien, dem er zwar an Patriotismus und Charakterfestigkeit, leider aber nicht auch an Mäßigung und diplomatischer Klugheit ebenbürtig war; Patkul und der Landrath Wilhelm von Budberg wurden als Deputirte nach Stockholm gesandt, um wo möglich durch eine persönliche Unterhandlung mit dem Könige auszuwirken, was bisher durch Bittschriften noch nicht erreicht worden war. Mit welchen Schwierigkeiten die beiden Deputirten zu kämpfen hatten, welch einen unerschrockenen patriotischen Eifer namentlich Patkul bewies, ersieht man am besten aus dem Bericht der Deputirten an den 1692 wiederum und dieses Mal zu Wenden versammelten Landtag;**) auf demselben verfaßte eine von der Ritterschaft niedergesetzte Commission, in der sich auch Patkul befand, die letzte Petition des Adels an den König in Betreff der Reduction und zwar in starken und beweglichen Ausdrücken, die Hauptschuld alles Unheils der feindseligen Stellung Hastfer's gegen

---

*) Derselbe ist in Gadebusch's und Jannau's hier einschlagenden Werken immer nur als Herr Y bezeichnet. Von den vom Verf. vorzugsweise benutzten Schriftstellern vertritt Jannau mit offenbarer Parteilichkeit die Sache der schwedischen Regierung, v. Richter mit Mäßigung die Sache der Ritterschaft, Gadebusch referirt meist einfach die Begebenheiten oder macht kurze, sachliche Bemerkungen, im allgemeinen ist er kein Anhänger der schwedischen Regierung und Carl's XI.

**) Ein Abdruck desselben befindet sich in der 1841 bei Otto Wiegandt in Leipzig erschienenen Schrift: „Der Landtag zu Wenden 1692.“

Livland und der Böswilligkeit dieses königlichen Günstlings zuschreibend. Diese Bittschrift ist nicht „von der Residirung allein verfaßt und fälschlich aus der Landtagszeit her datirt worden", wie Gadebusch und (auf dessen Angabe hin) Jannau behauptet haben, sondern von der versammelten Ritterschaft genehmigt und dann vom Landmarschall, drei Landräthen und den residirenden Deputirten unterschrieben. Als Hastfer im folgenden Jahre aus Holland, wo er längere Zeit über das Bad gebraucht hatte, über Stockholm zurückkehrte, rächte er sich an der Ritterschaft sogleich dadurch, daß er ihrem Organ, dem Landraths-Collegio eröffnete, der Landmarschall und die Landräthe, die die Petition des Landtags von 1692 unterschrieben hätten, würden dafür zu strenger Rechenschaft gezogen werden. Das Landraths-Collegium, das diese Eröffnung mit Recht als Angelegenheit der ganzen Ritterschaft ansah, berief den Landtag, der am 4. Febr. 1693 zu Riga zusammentrat. Hastfer verlangte, der Receß der vorigen Versammlung, die Instruction für die Verfasser der Bittschrift u. s. w. sollten ihm vorgelegt werden; als der Landtag dieses unerhörte Verlangen abschlug, erklärte der erzürnte General-Gouverneur denselben für aufgelöst; die Ritterschaft legte dagegen Bewahrung ein und verlangte, eine Copie derselben solle dem Könige unterlegt werden; Hastfer antwortete, er nehme von einem aufgelösten Landtage keine Bewahrungen an.

Der Rücktritt einiger Deputirten und Landräthe, die Abreise anderer zur Verantwortung in Stockholm vor dem Könige, die ferneren Schicksale Patkul's u. s. w. liegen außerhalb des hierher gehörigen Materials; für den hier verfolgten Zweck genüge die Angabe, daß die Vertreter der Ritterschaft vor eine Criminal-Behörde gestellt und wie Privatpersonen trotz des Hinweises auf ihre Mandate inquirirt und verurtheilt wurden, der König aber durch eine „Gnädige Ordnung und Reglement vom 20. Decbr. 1694", die ganze bisherige Landtags- und Ritterschafts-Verfassung umstürzte. Hier ihr Inhalt:

§. 1) hebt das Landraths-Collegium auf; dasselbe sei eine Einrichtung, die aus königlich schwedischer Gnade entstanden sei und sich nicht bewährt habe.

§. 2) verordnet die Einrichtung einer Matrikel.

§. 3) Der General-Gouverneur beruft den Landtag, auf dem sich alle besitzlichen Edelleute einzufinden haben.

§. 4) Der General-Gouverneur ernennt nach eigner Wahl einen Ritterschaftshauptmann.

§. 5) Der General-Gouverneur, resp. der Gouverneur führt auf der Landtags-Versammlung den Vorsitz.

Es ist zu bemerken, daß die beiden letzten Paragraphen Einrichtungen aufheben, die nicht erst aus schwedischer Zeit stammten, für die also der §. 1 angeführte Grund keine Geltung haben konnte.

§. 6) Eine Liste der anwesenden Edelleute wird dem General-Gouverneur vorgelegt und dieser erwählt nach den Kreisen einen Ausschuß.

§. 7 und 8) Die Anträge gehen vom General-Gouverneur an die Landtags-Versammlung, die nach Kreisen über dieselben abstimmt und ihre Vota werden der General-Gouverneurs-Canzellei übergeben und daselbst von allen adeligen Familien, die Besitzlichkeiten in Livland haben, unterschrieben.

Diese letztere Einrichtung scheint eine Folge der erwähnten Streitigkeiten zu sein, die darüber ausgebrochen waren, daß die Beschlüsse bisher nur vom Landmarschall und den dreien Landräthen unterschrieben waren.

§. 9) Klagen von Privatpersonen dürfen vom Landtage nicht angenommen werden.

Durch diese Verordnung wurde §. 7, P. 4 der Provisio Ducalis verletzt.

§. 10) Wenn die Landtagsversammlung geschlossen ist, so legt der Landmarschall seinen Stab nieder und es giebt bis zum nächsten Landtag keinen Landmarschall.

§. 11) Nur Edelleute, die wirkliche Eigenthümer von Landgütern sind, dürfen zum Landtage zugelassen werden.

Durch die Reduction und die Revision aller Besitztitel war die Zahl der eigentlichen Eigenthümer von Landgütern sehr eingeschmolzen und eine beträchtliche Zahl von adeligen Arrendatoren entstanden, denen man ihr vormaliges Eigenthum zur Arrende gab.

Der Betheiligung der Stadt Riga und der zwar nicht mehr praktischen, aber zu Recht bestehenden Landtagstheilnahme von Pernau und Dorpat geschieht ebenso wenig Erwähnung wie in der Landtags-Ordnung vom Jahre 1647; dieselbe war der königlich schwedischen Regierung wahrscheinlich nicht unbekannt, aber nicht genehm.

§. 12) Ueber alle Verhandlungen führt der Secretär der Ritterschaft ein Protokoll.

Die folgenden §§. 13—21 der Resolution vom 20. Decbr. beziehen sich nicht mehr auf den Landtag oder die Corporations-Verfassung der Ritterschaft.

Durch die angeführten Paragraphen waren nicht nur die sich auf die Ritterschaft beziehenden schwedischen Einrichtungen aufgehoben (wie der Eingang der „Gnädigen Ordnung" sagt), sondern der ganze Landesstaat war vernichtet; der livländische Landtag konnte fürder weder das Organ eines repräsentirten Landes, noch einer privilegirten Corporation genannt werden, er wurde zu einem berathenden Unter-Collegium der General-Gouverneure. Jannau's Behauptung, daß die Alleinherrschaft des Adels einer solchen Beschränkung bedurft habe, ist gänzlich unhaltbar: der Adel war am Ende des 17. Jahrhunderts factisch einmal der einzige vollberechtigte Stand in Livland, er repräsentirte fast das ganze Land; mit dem Schlage, der ihn traf, war also die ganze politische Existenz der Provinz getroffen; denn es trat kein Ersatz für die genommenen Institutionen seitens der schwedischen Regierung ein.

Graf Hastfer versammelte, als er 1695 triumphirend aus Schweden zurückkam, die Ritterschaft zu einem Landtag, der aber nur durch die höhnende Rede des General-Gouverneurs bemerkenswerth wurde; natürlich war es, daß die tiefverletzte Ritterschaft, die auf dieser Versammlung durch nichts sich activ bethätigen konnte, von diesem Landtage gar keinen Receß aufnehmen ließ.

Nach Hastfer's Tode wurde in der Person des Grafen Erich Dahlberg der neue (und letzte schwedische) General-Gouverneur von Livland ernannt; derselbe berief zu Anfang seiner Regierung einen Landtag nach der neu begründeten Ordnung, der am 14. Januar 1697 begann, von dem sich aber nichts Erhebliches berichten läßt. Zum Landmarschall ernannte Erich Dahlberg den als Anhänger Hastfer's verhaßten, mehrerwähnten Herrn von Ungern-Sternberg. Gadebusch sagt: „Auch 1697 wurde ein vermeintlicher Landtag oder eigentlich eine Versammlung des erbangesessenen Adels ausgeschrieben." Diese Bemerkung des gewissenhaften Dorpater Chronisten ist nicht recht erklärlich, denn wie wir gesehen haben, waren auf allen Landtagen von 1643 bis 1697 nur angesessene Edelleute und rigische Stadtdeputirte erschienen; will Gadebusch vielleicht andeuten, daß letztere fortan auch nicht mehr erschienen seien?

Dieser Landtag von 1697 ist der letzte, der nach der neuen Ordnung abgehalten wurde; eine eigenthümliche Bewandtniß hat es mit dem Land-

tage von 1700, dem letzten, der zu schwedischer Zeit gehalten wurde, der in der livländischen Landtagsgeschichte überhaupt einzig in seiner Art ist.

Durch die Einfälle der sächsischen, polnischen und russischen Truppen bedrängt, berief der General-Gouverneur Dahlberg durch Patent vom 24. Mai einen Landtag nach Riga, auf dem die gesammte Ritterschaft, sämmtliche Gutsbesitzer und Arrende-Inhaber persönlich, zudem noch ein geistlicher Vertreter jeder Propstei und Repräsentanten sämmtlicher livländischen Städte erscheinen sollten. Diese Versammlung war berufen worden, weil der commandirende General Welling zur Erhaltung seiner Armee vom General-Gouverneur hohe Steuern und Abgaben vom ganzen Lande verlangt hatte, die Dahlberg nicht von sich aus aufbringen und bewilligen zu können glaubte; um aber nicht mit jedem Stande und jeder Stadt einzeln verhandeln zu müssen, griff er zu dem Ausweg, eine allgemeine Versammlung auszuschreiben. Wie und in welcher Weise dieser allgemeine Landtag, der (wenn nicht schon seine Berufung ein Willkür-Act gewesen wäre) wohl dazu geeignet gewesen wäre, die Landtagsverfassung zu revidiren und mehr in Uebereinstimmung mit den alten Privilegien der Städte zu bringen, beschickt worden ist, bleibt leider fast unbekannt, da in dem betreffenden Receß nur die anwesenden adeligen Theilnehmer des Landtags namhaft geworden sind; was die gepflogenen Verhandlungen anbetrifft, ist nur zu bemerken, daß die Ritterschaft directe Verhandlungen mit Welling als verfassungswidrig ablehnte und daß statt des gewünschten Geldes Lieferungen in Naturalien bewilligt wurden.

Mit dem Landtage vom Jahre 1700 schließt die livländische Landtagsgeschichte der schwedischen Periode. Der nächste Landtag wurde 1710 abgehalten, als Peter der Große der anerkannte Herrscher von Liv- und Estland war. Der durch die königliche Verordnung von 1694 beschworene Untergang dieses Instituts wurde durch den nordischen Krieg und des Kaisers Rechtsgefühl bei der Reorganisation des Landesstaats abgewandt. Die Hoffnungen, mit denen Livland den Beginn der schwedischen Herrschaft begrüßt hatte, waren vergebliche gewesen; die glaubensverwandten Schweden waren Livland ebenso harte Herren gewesen wie die katholisch-fanatischen Polen. Treu hielten die Livländer dennoch bei ihrem angestammten Herrscher aus und erst nach hartnäckigem Widerstande unterwarf der Feldmarschall Scheremetjew unser Vaterland, das seinem neuen Herrscher erst huldigte, als ihm seine theuersten Güter — die protestantische Kirche und das angestammte Recht — gewährleistet worden waren.

IV. Die Periode der russischen Herrschaft bis zur Einführung der Statthalterschafts-Verfassung. (1710 bis 1785.)

Die vorliegende vierte Periode unserer Landes- und Landtagsgeschichte entzieht sich aus verschiedenen Gründen einer mit der Darstellung der früheren Abschnitte gleichartigen Darstellung: einmal konnte dieselbe nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt werden, in der nach Ansicht des Verfassers gerade der charakteristische Gährungsproceß der vierten Phase des baltischen Lebens begonnen hat; es liegt ferner der ganze hier in Rede stehende Zeitraum noch nicht fern genug ab, um übersichtlich und mit der nöthigen Objectivität und Sachlichkeit besprochen werden zu können, und endlich gebricht es an dem nöthigen Material zur Darstellung einer Landtagsgeschichte der letzten hundert und fünfzig Jahre fast gänzlich, da keinerlei genügende Vorarbeiten vorliegen und die eigentliche Quelle, das Ritterschaftsarchiv, bisher noch nicht in weiteren Kreisen bekannt und zugänglich geworden ist. Die vorliegende Skizze mußte daher bei einer Darstellung der formalen Seite unserer Landtagsgeschichte stehen bleiben. Erst die jüngste Vergangenheit Livlands hat die Activität der Landeskinder und ihr Interesse an der invidueллen Gestaltung der vaterländischen Verhältnisse neu belebt. Das erste Jahrhundert nach der Eroberung Livlands durch Peter den Großen bot unseren Vorfahren die langentbehrte Ruhe, die erste Zeit ungestörten Friedens und wurde fast ausschließlich zur Reorganisation der ökonomischen und administrativen Verhältnisse ausgebeutet, die tief genug zerrüttet waren, um sich nur sehr langsam kräftigen zu können. Zudem war das vorige Jahrhundert nicht eben der gedeihlichste Boden für organisch-individuelle Fortbildung von Zuständen, die zum Theil mittelalterlich genug beschaffen waren, um von dem „philosophischen Jahrhundert" völlig in Frage gestellt zu werden.

Das achtzehnte Jahrhundert, die Zeit des philosophischen Encyklopädismus und des liberalen Despotismus, die Periode, in der alles Verkehrte und Ungesunde, was sich seit dem Reformationszeitalter gesammelt hatte, ans Licht gebracht wurde — versuchte es mit aller Geschichte zu brechen und völlig neu begründend zu verfahren. Die Zustände, die man vorfand, die von allen Seiten in ihrer Unhaltbarkeit an das Licht traten, legten den Gedanken nahe genug, nur durch gänzliche Beseitigung alles Ueberkommenen sei Rath zu schaffen. Von einer philosophischen Geschichts-

auffassung hatte das vorige Jahrhundert noch keinen Begriff; man prüfte die Facta und dachte nicht daran, auf die Quelle ihrer allmäligen Entstehung zurück zu gehen und ihre Fortbildungsfähigheit zu prüfen. Livland blieb von dieser im Westen entstandenen Geistesströmung keineswegs unberührt und es schied sich bei uns die gebildete Gesellschaft in zwei antagonistische Gruppen, von denen die eine alle überkommenen Zustände niederwarf und nach philosophischen Grundsätzen neu construiren wollte, während die andere, sogenannte conservative Richtung im blinden Festhalten an stagnirenden Zuständen das Heil suchte und damit erst recht den Umsturz heraufbeschwor.

Das Jahrhundert versuchte aber nicht nur mit den historischen, sondern auch mit den geographischen Schranken zu brechen; der Kosmopolitismus konnte für das baltische Provinzialbewußtsein aber nur ein lähmendes Moment sein.

Die Ideen des Kosmopolitismus und der absoluten bürgerlichen Gleichstellung ließen die ständische Gliederung unserer Verfassung nur als Ueberbleibsel feudaler Zwingherrschaft erscheinen, verschmähten jedes Individualitätsbewußtsein als Beschränktheit und Engherzigkeit, jede nationale Unterscheidung sollte in einem unrichtig aufgefaßten Weltbürgerthum aufgehen. Erst seitdem man in nationaler und ständischer Verschiedenheit einerseits nicht mehr directe göttliche Einrichtungen verehrt, andererseits nicht mehr jede Verschiedenheit als mittelalterliche Bornirtheit und Unfreiheit verwirft, sondern dieselben in ihrem Wesen als organische Bildungen der Geschichte anerkannt hat, nimmt die vaterländische Geschichte wieder die ihr zukommende Stellung ein und hat sich der Livländer wieder seinen heimathlichen Interessen zugewandt, nachdem sie ihm lange Zeit hindurch, namentlich neben den großartigen Kämpfen und Bestrebungen Alexanders I., entrückt gewesen waren. Dem provinziellen Individualitätsleben liegt ja zudem jederzeit die Gefahr nah, daß umfassendere Geister ihren Wirkungskreis gern außerhalb der begrenzten Sphäre desselben suchen und die große Wahrheit übersehen, daß nicht der Tummelplatz des Lebens, sondern sein Gehalt ihm den Werth giebt.

Da die vorliegende Skizze sich fast ausschließlich auf die formale Landtagsgeschichte beschränken muß, wird sie es vorzüglich mit der Verfassung und Geschäftsordnung der Ritterschaft zu thun haben. Von Wichtigkeit wird es dabei sein, das Verhältniß zu betrachten, in das die Städte zum Landtage treten, denn der Schwerpunkt der Aufgabe, den unsere Pro-

vinzialverfassung noch zu lösen hat, seitdem das Verhältniß der Provinz zum Kaiserreich durch die beiden ersten Theile des Provinzial-Gesetzbuchs geregelt und festgestellt worden ist, liegt nach Ansicht des Verfassers darin — das richtige und naturgemäß einheitliche Verhältniß zwischen Stadt und Land zu finden und herzustellen. Hegel's bekannter Ausspruch: „Die Geschichte lehrt uns, daß die Völker und Regierungen nie etwas aus der Geschichte gelernt haben", stellt freilich der künftigen, schon seit Jahrhunderten versuchten Lösung dieser Aufgabe ein trübes Prognostikon, warnt aber vorzüglich vor Nachahmungen, zu denen in Livland derjenige zuletzt greifen wird, der die ernste Geschichte seines Vaterlandes kennt und verstanden hat. Jedenfalls dürfen wir uns aber die traurige Wahrheit nicht verschweigen, daß einheitliche, die Schranken ständischer Beschränktheit überschreitende Bestrebungen in der vorliegenden Periode unseres provinziellen Verfassungslebens weniger denn je Platz gegriffen haben und Stadt und Land sich heut zu Tage ebenso fremd und indifferent entgegenstehen, wie vor 150 Jahren.

Wenige Monate, nachdem die Schweden Riga geräumt hatten, am 8. December 1710 versammelte sich die Ritterschaft zum Landtage, trotz dem daß ihre bisherige „Landstube" bei der Belagerung durch die Russen zerstört worden war; nach 16jähriger Willkürherrschaft wählte sie wieder selbst ihren Landmarschall, dieses Mal in der Person des Baron Mengden, und konnte jetzt endlich, nachdem ihr ein Vierteljahrhundert Prüfungen aller Art auferlegt hatte, einer glücklicheren Zukunft entgegensehen; schon im October hatte der Baron Löwenwolde dem stellvertretenden Landmarschall Tiesenhausen die Nachricht zusenden können, Se. Majestät habe die Accordpunkte bestätigt: die Ritterschaft hatte jetzt die Gewißheit, daß der von ihr mit der Krone Schweden geführte Verfassungskampf kein vergeblicher gewesen war.

Während des sich in das Jahr 1711 fortsetzenden Aufenthalts des Barons Löwenwolde zu St. Petersburg setzte Kaiser Peter eine eigene Commission zur Regelung der livländischen Angelegenheiten nieder, die unter Löwenwolde's Präsidio aus den livländischen Deputirten v. Ring und v. Vietinghof und dem kaiserlichen Ober-Commissair Jefim Sybin bestand. Die Vorschläge dieser Commission erhielten zum größten Theil die Bestätigung des Monarchen und waren namentlich dadurch von bleibendem Werth, daß sie die Grundlage zur Lösung der durch die Reduction entstandenen

Wirren abgaben. Am 1. März 1712 erhielt die Ritterschaft die Allerhöchste Bestätigung verschiedener durch ein nachträgliches Memorial in Anregung gebrachter Punkte; aus der Zahl dieser sind besonders folgende hervorzuheben:

§. 7) Livland soll bei dem Privilegio Sigismundi Augusti erhalten werden.

§. 6) Die livländischen Landräthe sollen bei den Adel und das Land angehenden Fragen zu Rath gezogen werden und erhalten den Rang von General-Majors. (Diesen Rang erhielten durch Ukas von 1726 auch die Landmarschälle.)

§. 8) Se. Majestät verspricht, der Ritterschaft ihr durch die Belagerung zerstörtes Ritterhaus wieder aufbauen zu lassen.

§. 10 und 11) Die durch die Reduction in ihrem Eigenthum gekränkten Gutsbesitzer sollen nach vorangegangener Revision rehabilitirt werden.

Am 11. Juni desselben Jahres trat der, dieses Mal durch den Geheimrath Löwenwolde berufene Landtag in Riga zusammen; auf ihm erschienen außer der Ritterschaft und den Deputirten Riga's auch zwei Vertreter der Stadt Pernau, die nach langer Zeit wieder ihr Recht der Landstandschaft geltend machte; wie aus dem vorigen Abschnitt der vorliegenden Skizze ersichtlich, ist der Theilnahme dieser Stadt an den Landtagen schwedischer Zeit nirgend ausdrücklich gedacht. Ihre Landstandschaft datirte aus der Unabhängigkeits-Periode und ist durch Polen bei den Veränderungen, die mit den Landtagsverhältnissen vorgingen, ausdrücklich bestätigt worden; die schwedische Landtags-Ordnung von 1647 gedenkt der Städte überhaupt nicht, hob aber das Privilegium Pernau's eben so wenig auf wie das noch heute bestehende der Stadt Riga.

Ohne allen Widerspruch nahmen die Pernauer Deputirten Brehm und Bergin an der Versammlung Theil, die sich nach Gadebusch's Bericht vorwiegend damit beschäftigte, die Landesämter durch Neuwahlen zu besetzen, deren Bestätigung dieses Mal von dem anwesenden Minister des Kaisers, Baron Löwenwolde, ausging. Ein zweiter Verhandlungsgegenstand war die durch den Minister in Anregung gebrachte Einrichtung von Post-Stationen, die die Ritterschaft in's Werk setzte und noch jetzt unter ihrer Aufsicht hält.

Aus den gesammelten Publicationen der Gouvernements-Regierung ist

ersichtlich, daß im Juli 1716 der nächste Landtag abgehalten wurde, der dritte nach der Eroberung des Landes durch Peter den Großen.

Wie schon im Eingange berührt worden, haben wir es in der gegenwärtigen Periode vorwiegend mit der formalen Entwicklung der Landtage zu thun; eine Geschichte der Landtagsthätigkeit in den letzten 150 Jahren ist der Zukunft vorbehalten und wird nur möglich sein, wenn die Recesse und Protokolle der Landtage und Adels-Convente vollständig in die Oeffentlichkeit getreten sind.

1721 wurde der Landtag zum 24. Mai nach Riga einberufen, die Pernauer Deputirten erschienen dieses Mal nicht, weil die finanzielle Lage der Stadt im Augenblick eine beschränkte war; die Stadt reservirte sich aber ihr altes Recht, ohne daß dagegen Einspruch erhoben wurde; die Deputirten Riga's betheiligten sich, wie der Receß ausdrücklich vermerkt, dieses Mal auch an den Landtags-Wahlen.

Eine Angelegenheit von weitgreifender Tragweite kam auf dem Landtag von 1727 zur Sprache: es wurde von der Ritterschaft beschlossen, die Staatsregierung um die Einwilligung zur Errichtung einer Matrikel oder Ritterbank anzugehen, wie eine solche schon zu schwedischer Zeit begonnen, aber nicht zu Ende geführt worden war. Dieser Schritt war mit Nothwendigkeit geboten, wenn die Ritterschaft ihren germanisch-provinzialen Charakter wahren wollte. Der durch Peter den Großen geschaffene russische Dienstadel, der bis zum Jahre 1845 auch von Subaltern-Beamten mit Leichtigkeit erworben werden konnte, schuf auch in Livland eine Menge von Edelleuten, deren Stellung auf wesentlich anderen Grundlagen basirt war, als die des alten, zum größten Theil erbangesessenen Adels der baltischen Provinzen.

Es mußte festgestellt werden, wer zum livländischen privilegirten Ritterschafts-Corps gehörte, sollte dieser nicht vollkommen in den russischen Reichs-Adel (zu dem auch der Verdienst-Adel gehört) aufgehen.

Zu polnischer und auch zu schwedischer Zeit war die Zahl der im Lande angesessenen fremden (nicht eingeborenen) Edelleute nicht unbedeutend gewesen und hatte sich mit der indigenen Ritterschaft verschmolzen; in Polen und Schweden waren die Bedingungen und Verhältnisse des Adels aber den deutschen verwandt, denn in beiden Ländern gab es geschlossene Adels-Körperschaften, in die der Staatsdienst allein nicht Eintritt gewährte. Darum war die Assimilation dieser Elemente mit dem livländischen Adel eine Verschmelzung verwandter Kräfte gewesen und ohne Einfluß auf die Individualität desselben geblieben.

Der General-Gouverneur Lascy, an den die Ritterschaft sich mit ihrem Wunsche gewandt hatte, eröffnete derselben am 22. August 1728 die Kaiserliche Autorisation zur Anfertigung einer Matrikel. Ein Regierungs-Patent vom 17. November 1730 schrieb vor, daß Jedermann, der einen Anspruch auf das livländische Indigenat zu haben glaube, denselben bei der Commission zur Anfertigung einer Matrikel im Laufe des Jahres 1731 geltend machen sollte. Aber erst mehrere Jahre später kam man zur Erledigung dieser Angelegenheit, die nächst den Aenderungen, die mit den Verhältnissen der livländischen Bauern vorgenommen worden sind, zu den wichtigsten Erlebnissen der Ritterschaft im vorigen Jahrhundert gehört, weil sie von bedeutendem Einfluß auf das Standesbewußtsein der livländischen Ritterschaftsglieder war. Mit dem Beginn des Jahres 1733 trat die erwähnte Commission zur Anfertigung des Geschlechtsregisters zusammen; an der Spitze derselben befand sich der Landrath de la Barre, die Glieder waren drei andere Landräthe (von Berg, Helmersen und von Patkul), der Landmarschall von Patkul, die Deputirten Meck, Moller, Igelström und Anrep (je einer aus jedem Kreise).

Ein Patent vom 6. Februar 1733 giebt uns über die Grundsätze Aufschluß, nach denen die Fähigkeit zum Indigenat beurtheilt und geprüft werden sollte: „Der Adel muß entweder durch wahre und unstreitige Notorietät, oder richtige Adels- und Indigenats-Briefe oder durch andere unverwerfliche Zeugnisse erwiesen werden. Jede Familie muß durch Schenk-, Kauf- und andere Briefe darthun, zu welcher Zeit sie in Liv- oder Estland Erb- oder Lehngüter zu besitzen angefangen hat. Die jetzigen von der Familie müssen durch Stamm- und Ahnentafeln erweisen, wie sie mit den zuerst geadelten Personen verwandt sind oder von diesen abstammen."

Eine Publication vom 17. April 1737 gab einen jährigen allendlichen Termin für die Anmeldungen. Die Resultate der jahrelangen Commissionsarbeiten waren die Matrikel von 1742 und die neue Matrikel von 1745, zu der im Jahre 1747 noch ein Additament kam.

Die Matrikel vom Jahre 1745 scheint von einer neuen oder wenigstens reducirten und veränderten Commission herausgegeben worden zu sein, deren Glieder folgende waren:

Landrath Valent. Joh. Krüdener, Vice-Präsident Joh. Gust. Budberg, Landmarschall Patkul, Deputirte: Igelström und Ludwig Krüdener; Secretär der Commission war J. G. Wolff.

Die bezeichnete Matrikel enthält ein Verzeichniß von 172 zur Ritter-

schaft gehörigen Familien, zu denen bis zum Jahre 1780 noch 27 andere Geschlechter kamen. Die Matrikel sammt Zusätzen zerfällt in 5 Classen: in die 1ste gehören 52 Familien aus der Zeit der Unabhängigkeit Livland's, in die 2te 16 Familien aus polnischer, in die 3te 45 Familien aus der schwedischen Zeit. Die 4te Classe besteht aus den 59 Familien, die zwischen 1710 und 1747 das Indigenat erhielten, die 5te Classe aus allen später aufgenommenen Geschlechtern, deren, wie angegeben, bis zur Einführung der russischen Statthalterschafts-Verfassung 27 sind, mit Ausschluß der 15 Personen, die auf Allerhöchsten Befehl 1764 immatriculirt wurden, um Krons-Arrenden erhalten zu können und sämmtlich in Livland ohne Descendenz geblieben zu sein scheinen.

Unleugbar enthält die Matrikel einige Unrichtigkeiten, die darum aber nicht immer der Commission zur Last fallen; so ist z. B. die freiherrliche Familie von Delwig unter den zu russischer Zeit (sub Nr. 168) immatriculirten Geschlechtern genannt, obgleich sie unbestrittenermaßen schon seit 400 Jahren zum livländischen Adel gehört, die Familie von Transehe (sub Nr. 138) schon zu schwedischer Zeit nobilitirt und in Livland angesessen gewesen u. s. w. Hupel vermuthet, daß verspätete Meldungen bei der Commission wenigstens zum Theil die Schuld dieser chronologischen Fehler tragen.

Völlig erloschen sind von den sogenannten herrmeisterlichen Familien, wenigstens in Livland, nachweislich 5 (Dücker, Ermes, Lode, Pfeil und Albedyll); von den sich aus polnischer Zeit datirenden Geschlechtern sind die Lauw, Boye, de la Barre, Hilchen, Kawern u. a. in Livland nicht mehr zu finden, die Zahl der aus schwedischer Zeit stammenden Familien hat sich um 14 vermindert. Von den 9 altrussischen Adelsgeschlechtern, die sich in der Matrikel von 1745 vorfinden, sind nur noch die Grafen Scheremetjew in Livland besitzlich, die übrigen 8 Familien machen, wenigstens in der Gegenwart, von ihrem livländischen Indigenat keinen Gebrauch.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch einer Frage Erwähnung thun, die in der Wochenschrift „Das Inland" 1844. Nr. 47 bis 49 einer interessanten, eingehenden Besprechung unterzogen worden ist. Das schwedische Gesetz hatte die Besetzung der Landes-Richterposten durch „Eingeborene" festgestellt. Unter diesen „Eingeborenen" hat man irrthümlich nur livländische indigene Ritterschaftsglieder verstanden. Bis in die Zeit der Abfassung der Matrikel hinein war es dennoch, wenn auch ausnahmsweise, vorgekommen, daß dergleichen Landesposten mit Bürgerlichen oder nicht indigenen adeligen Livländern besetzt worden waren.

Seit Feststellung der Matrikel ist dagegen die Besetzung solcher Posten durch livländische Edelleute zum feststehenden Gebrauch, seit Abfassung des Provinzialgesetzbuchs zum Gesetz geworden.

Kehren wir von dieser gelegentlich des Landtags vom Jahre 1727 gemachten Episode zurück, so begegnen wir den Landtags-Verhandlungen von 1730; wie der betreffende Receß besagt, waren auch zu dieser Versammlung keine Pernauer Deputirten erschienen, ohne Widerspruch wurde aber das einschlägliche Reservat der Stadt unterm 10. Februar zu Protokoll genommen. Aus unbekannt gebliebenen Gründen wurde auf diesem Landtage das Wahlrecht der Rigaer Stadtdeputirten, das diese noch 1721 ausgeübt hatten, bestritten. Die factische Wichtigkeit dieser 2 Stimmen war gewiß von geringem Belang, und muß diesem weiteren Angriff gegen die Landstandschaft der Städte wol eine principielle Färbung vindicirt werden, die wenige Jahre später auch grell genug hervortrat. Diese Landtagstheilnahme der Städte war zwar durch deren eigene Schuld seit langer Zeit nur eine nominelle, von Schweden absichtlich in den Hintergrund gedrängte Berechtigung, die aber von Landtagsgliedern nie direct bestritten worden war; indirecte Angriffe waren es allerdings gewesen, daß man zu ihrer Auslassung in der Landtags-Ordnung von 1647 geschwiegen und 1662 die Stadt Riga nur ratione bonorum terrestrium vertreten genannt hatte!

Gelegentlich des Landtags von 1737 reservirte sich Pernau, dessen Deputirte nicht erschienen waren, „weil der Stadt der Landtag nicht angemeldet worden", unterm 18. Februar sein Privilegium der Theilnahme am Landtage; am 9. März desselben Jahres aber erklärte die Ritterschaft, sie recipire diese Bewahrung nicht „weil hierüber nichts zu finden gewesen sei". Leider besagt diese Notiz nicht, was dabei als Norm für die Entscheidung über Landtagsfähigkeit angesehen worden war. Die Landtags-Ordnung von 1647 konnte unmöglich für normirend gelten und die Sammlung der Recesse geht leider nur bis in die schwedische Zeit zurück.

Hätte man herrmeisterliche und polnische Quellen zu Rathe ziehen wollen, so hätte die Zurückweisung Pernau's wenigstens aus dem angeführten Grunde nicht stattfinden können.

Ließ sich Pernau gleichwohl, wie der Verlauf zeigen wird, durch die Hypothese: „über ihre Landstandschaft sei nichts zu finden", um dieselbe bringen, so ist es doch zu verwundern, daß diese Stadt nicht sogleich und in ernstlicherer Weise remonstrirte.

Was die Städte durch ihre Passivität bei Publication der Landtags-Ordnung von 1647 eingebüßt hatten, konnten sie bei der diesmalig gebotenen Gelegenheit sehr gut wieder einholen; ein letzter Zeitpunkt zur Geltendmachung ihrer politischen Rechte trat noch im Jahre 1759 ein, wo eine neue Landtags-Ordnung abgefaßt wurde, aber auch dieser blieb völlig unbenutzt.

Auf dem Landtage vom November 1742 kommen die Matrikelangelegenheiten wiederum zur Sprache; Hupel erwähnt in seiner Einleitung zur livländischen Adelsgeschichte noch eines Landtags vom Jahre 1745; das Verzeichniß der im vorigen Jahrhundert abgehaltenen Landtags-Verhandlungen, welches in der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts" abgedruckt ist, thut aber keines Landtags vom Jahre 1745 Erwähnung, ebensowenig wie Gadebusch's livländische Jahrbücher.

Mit der im Jahre 1747 eingetretenen Beendigung der Matrikelarbeiten begann sich der Gegensatz zwischen der Ritterschaft und der Landschaft (so wurden irriger Weise die in Livland besitzlichen nicht-indigenen Edelleute und die bürgerlichen Gutsbesitzer genannt) schärfer herauszubilden; die Ritterschaft nahm das Recht, ländlichen Grundbesitz in Livland zu erwerben, ausschließlich für sich in Anspruch, glaubte sich auch allein zum Einlösen von Pfandgütern berechtigt; die Erledigung der Frage, wer zum ländlichen Grundeigenthum in Livland berechtigt sei, fand erst 25 Jahre später und auch dann nur vorläufig, eine Erledigung, die zwar mit einigen Modificationen noch in der Gegenwart zu Recht besteht, aber aller historischen Basis entbehrt. Die Berechtigung, ländlichen Grundbesitz auf die eine oder die andere Weise zu erwerben, hat von der ältesten Zeit bis zum Beginne des 19. Jahrh. Bürgerlichen und namentlichen Bürgern der Stadt Riga zugestanden.

Im Juni 1750 ließ die Stadt Pernau dem versammelten Landtage gegenüber wiederum eine Bewahrung ihres in Frage gestellten Rechts, sich zu den Gliedern des Landtags zu zählen, zu Protokoll nehmen. Von nachhaltigem Einfluß auf die formale Gestaltung der Landtagsversammlungen sollte aber das Jahr 1759 sein. Die Ritterschaft schritt nämlich zur Abfassung einer neuen Landtags-Ordnung, die trotz einer vorläufig, im Jahre 1742 getroffenen Bestimmung, die diese Verhältnisse regeln sollte, zur Nothwendigkeit geworden war, da die Bestimmungen aus schwedischer Zeit durch ihre Flüchtigkeit und Willkürlichkeit eigentlich nie den livländischen Verhältnissen volle Rechnung getragen hatten.

Die Landtags-Ordnung vom Jahre 1759, (vollständig abgedruckt in Hupel's Nordischen Miscellaneen, Stück 7) zerfällt in zwei Theile; der

erste regelt das Verfahren auf den Landtagsversammlungen, der zweite enthält eine Instruction für den Landmarschall, die Landräthe, die Deputirten und die Ritterschafts-Canzellei; zu diesem Gesetzbuch kam im Jahre 1769 ein Supplement hinzu, das gleichfalls in den Hupel'schen Nord. Miscellaneen a. a. O. abgedruckt ist.

Der erste Theil, die Landtags-Ordnung im engeren Sinn, zerfällt in X. Titel und ist von dem Landmarschall Leonhard von Budberg und dem Ritterschafts-Secretären Löwenwolde im Namen der gesammten Corporation unter dem 2. August 1759 unterschrieben.

Der wesentliche Inhalt der in demselben getroffenen Bestimmungen ist folgender:

Landtagsversammlungen sollten alle 3 Jahr abgehalten werden und nur durch Beschluß des Convents vertagt werden können; auf ihnen sollten alle Wahlen vorgenommen werden, extraordinäre Landtage dagegen nur in Ausnahmsfällen berufen werden. Der Termin zur Eröffnung des Landtags wird durch den General-Gouverneuren fixirt und durch gedruckte Circulairbefehle bekannt gemacht.

Acht Tage vor Beginn des Landtags treten die Landräthe unter dem Präsidio des Landmarschalls zusammen, um die Deliberanda zu beprüfen und zu regeln oder etwanige Vorschläge des Consistorii über Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den General-Superintendenten in Empfang zu nehmen.

Alle diese Bestimmungen lehnen sich im Wesentlichen an die alte schwedische Landtags-Ordnung an und führen nur näher aus, was in dieser angedeutet worden.

Abweichend ist aber schon die folgende Bestimmung: Außer den Landräthen und Deputirten sind nur angesessene livländische Edelleute und die 2 Vertreter der Stadt Riga zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet; Kronsarrendatoren und Landsassen können je nach ihrem Belieben erscheinen oder wegbleiben. Die alte Landtags-Ordnung hatte gesagt: alle Eingesessenen sollen erscheinen; seit Abfassung der Matrikel war man sich erst der genauen Unterschiede zwischen den verschiedenen Eingesessenen bewußt; in der Verordnung von 1647 hatte man der städtischen Deputirten keine Erwähnung gethan, sie hatten sich stillschweigend, aber regelmäßig aus Riga, zuweilen auch, wie wir wissen, aus Dorpat und Pernau eingefunden, und daß ein Landtags-Receß diese Vertretung Rigas nur bonorum terrestrium ratione constatirt hatte, war nie officiell bestätigt worden; die neue Land-

tags-Ordnung that Riga's Erwähnung, überging aber geflissentlich die beiden übrigen landtagsfähigen Städte.

Die verpflichteten Personen müssen bei Strafe von ½ Thaler für jeden versäumten Tag, Landräthe bei Strafe von einem Thaler täglich auf der Versammlung erscheinen und verfallen bei gänzlichem Wegbleiben von der Versammlung in eine Pön von 10 Thalern, welche Pön für Landräthe um das Fünffache erhöht werden soll.

Die versammelten Glieder des Landtags ordnen sich am termino initiali unter dem Vortritt des Landmarschalls zu einem festlichen Zuge in die Ritterschafts- und Kronskirche zu St. Jacob in Riga, in welcher der livländische General-Superintendent die sogenannte Landtags-Predigt hält. Nach Beendigung des Gottesdienstes begiebt sich der Zug in das Schloß zur Begrüßung des General-Gouverneuren, an den der Landmarschall sich in einer Rede wendet; sodann begiebt man sich wieder in den Saal des Ritterhauses und der Landmarschall eröffnet den Landtag durch eine Rede, indem er gleichzeitig die Versammlung für diesen Tag entläßt und nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen (in der sogenannten Raths-kammer) den Termin für die nächste Zusammenkunft bestimmt.

Die alte Landtags-Ordnung hatte über die Eröffnungsfeierlichkeiten keinerlei Bestimmung getroffen; nach schwedischem Brauch, der noch gegenwärtig bei Eröffnung der Ständeversammlungen zu Stockholm beobachtet wird, war in Livland zu schwedischer Zeit der Landtag mit Pauken und Trompeten feierlich „ausgeblasen" worden; an die Stelle dieses immer zeitweilig üblich gewesenen Brauchs war der feierliche Gottesdienst getreten.

Wie noch heute üblich, so sollte auch nach der in Rede stehenden Ordnung das erste Geschäft der Ritterschaft die Wahl des neuen Landmarschalls sein, ob derselbe gleich gegenwärtig erst nach Schluß des einberufenen Landtags in seine Function tritt. Wie wir wissen hatte das alte schwedische Gesetz einfach vorgeschrieben, diejenigen zwei Candidaten, die die meisten Stimmen erhielten, sollten dem General-Gouverneuren ad confirmandum vorgestellt werden. Die neue Landtags-Ordnung geht mehr in das Detail ein; sie bestimmt, daß der Landmarschall abwechselnd aus dem livländischen und estnischen Bezirk gewählt werde; die gesammte Zahl der besitzlichen Glieder der livländischen Ritterschaft wählt aus dem betreffenden Bezirk sechs Candidaten („erfahrene und in Landessachen geschickte Männer"). Das Landraths-Collegium wählt aus der Zahl dieser die drei geeignetsten Candidaten und über diese stimmt die Versammlung

einzeln ab. Niemand darf nahen Verwandten seine Stimme geben. Der bisherige Landmarschall legt nach vollzogener Wahl seines Nachfolgers den Stab in die Hände dieses nieder. Diese letztere Bestimmung ist im Jahre 1827 dahin abgeändert worden, daß die Geschäftsübergabe erst nach Schluß des Landtags stattfindet. Das Appointement des Landmarschalls besteht aus 300 Thl. Alb. (!)

Alle Landesbedienungen werden durch Landtagswahlen besetzt; wer sich auf anderem Wege um eine solche bewirbt, ist für immer unfähig, einen Landesposten zu bekleiden. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird dieselbe am Tage zuvor von dem Landmarschall angekündigt; am Wahltage selbst sammelt derselbe die Stimmzettel ein und fängt dabei mit dem Bezirk an, zu welchem er selbst gehört. Verwandte in den ersten zwei Graden sollen weder mit noch für einander stimmen; bei den Wahlen betheiligen sich außer den Gliedern der livländischen Ritterschaft nur noch die beiden Deputirten der Stadt Riga.

Tit. II. § 4 läßt es zweifelhaft, ob nichtbesitzliche Glieder der Corporation ein Stimmrecht haben, da derselbe nur sagt: „Zum Erscheinen auf dem Landtage sind die ritterlichen Besitzer von Erb-, Pfand- und Arrendegütern verbunden." Die Angaben der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen 2c. des Provinzialrechts" sind über diesen Punkt zu allgemein gehalten, um Aufklärung geben zu können.

Die Durchsicht der Stimmzettel geschieht in der Landraths-Kammer; die 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden dem General-Gouverneur „zur Election und Confirmation" vorgestellt.

Bei den Bewilligungen der Landes-Präſtanden vom Privathaken stimmen nur besitzliche Personen, aber auch wenn sie nicht zur Corporation gehören, mit; werden die Bewilligungen auch auf publike Güter und Pastorate ausgedehnt, so stimmen die betreffenden Prediger und Arrendatoren mit.

Zur Aufnahme in die Matrikel ist die Beistimmung von ³/₄ aller anwesenden Glieder derselben erforderlich.

Die 12 Landräthe werden zur Hälfte aus dem lettischen, zur Hälfte aus dem estnischen Bezirk gewählt.

Zu jedem neu zu besetzenden Landraths-Posten schlägt das Landraths-Collegium drei angesessene Mitbrüder vor, aus deren Zahl die Ritterschaft den geeignetsten, „welcher die gehörigen Schicklichkeiten und Meriten hat", auswählt. Nach erfolgter Bestätigung durch den General-Gouverneur wird der Neugewählte durch den ältesten Landrath im Collegio begrüßt.

Bei eingetretener Vacanz sollen sich diejenigen Glieder der Ritterschaft, die das Amt des Secretärs oder Notars zu erlangen wünschen, supplicando an das Landraths-Collegium wenden und dann durch Stimmenmehrheit vom Landtage gewählt werden, der Neugewählte legt hierauf in der Rathskammer bei offenen Thüren den vorgeschriebenen Amtseid ab und wird vom ältesten Landrath sodann über seine Pflichten instruirt.

In Gegenwart des Landmarschalls, dreier Landräthe und dreier Deputirten wird dem neuen Secretär das Ritterschaftsarchiv übergeben.

Die Obliegenheiten des Secretärs sind: den Receß aufzunehmen, die Correspondenz zu führen, die Propositionen dem „Saal" zu verlesen und die einlaufenden Schriften zu unterlegen; ohne Vorwissen des Landmarschalls soll nichts in den Receß aufgenommen werden.

Der Notar führt ein Protokoll über die Präsenz der auf dem Saal erscheinenden Glieder des Landtags, treibt die Strafgelder ein, assistirt dem Ausschuß und besorgt die Reinschriften.

Interimistisch werden diese Kanzellei-Bedienungen vom Landmarschall und den Landräthen besetzt.

Diejenigen Glieder des Ordnungsgerichts, welche dimittirt zu werden wünschen, müssen ihre desfallsigen Eingaben vor Beginn des Landtags bei dem Landraths-Collegio einreichen. Die Candidaten werden von dem Landraths-Collegio proponirt, und votiren die entsprechenden Districte (der lettische oder estnische) über solche Propositionen; Verwandte (bis zum 3. Grade excl.) dürfen nicht in demselben Gerichte sitzen.

Sobald das Confirmatorium des General-Gouverneurs erfolgt ist, werden die Constitutoria nebst den eidlichen Reversalien (welche nach geschehener Unterschrift zurück zu senden sind) vom Landraths-Collegio den neugewählten Ordnungsgerichts-Beamten übersandt.

Auffälliger Weise geschieht der Wahl der Hof- und Landgerichtsbeamten keine Erwähnung, obgleich die Wichtigkeit gesetzlicher Bestimmungen über die Besetzung des Hofgerichts und der Landgerichte größer ist als die, welche ein Reglement über die Wahlen zum Ordnungsgerichte herbeiführte.

Ueber die auf dem Saal „tractirten" Angelegenheiten wird ein Stillschweigen fremden Leuten gegenüber, die nicht zum Landtage gehören, empfohlen.

Bei zehn Thalern Pön soll Niemand „einigen Streit, Zank oder Tumult" auf dem Ritterhause erregen, sondern mit Liebe und „in Moderation" verhandelt werden.

Nicht hingehörige Personen soll der Landmarschall „mit guter Manier"

wegzubringen suchen; bei jedem ungehörigen Geschrei giebt der Landmarschall mit dem Stabe ein Zeichen, „worauf alles stille sein muß."

Während der Dauer des Landtags werden sämmtliche Gravamina und Desideria dem General-Gouverneur übergeben und dessen Resolutionen der Ritterschaft verlesen. Unwesentliche Dinge sollen nicht vorgebracht werden, da der Landtag wo möglich nicht über 4 Wochen dauern soll.

Die Convents-Deputirten werden aus dem engeren Ausschuß, die Cassa-Deputirten aus der Commission, die zur Revision der Casse besteht, gewählt.

Sind die vorgetragenen Angelegenheiten erledigt, so wird der Receß der versammelten Ritterschaft vom Secretär verlesen; zwei Landräthe machen dem General-Gouverneur die Anzeige vom Schluß des Landtags; etwanige jetzt noch erfolgende Anträge desselben werden sogleich erledigt. Die Ritterschaft begiebt sich sodann auf das Schloß, wo der Landmarschall dem General-Gouverneur eine kurze Abschiedsrede hält; endlich begiebt sich die Ritterschaft wiederum in den Saal und der Landmarschall schließt den Landtag, indem er zu allseitiger Wahrnehmung der Landesinteressen ermahnt.

Unterzeichnet ist dieser erste Theil der neuen Landtags-Ordnung in „Riga auf dem Ritterhause den 21. August 1759" vom Landmarschall Leonh. von Budberg und dem Ritterschafts-Secretär G. F. von Löwenwolde.

Der schon erwähnte zweite Theil der Landtags-Ordnung von 1759 enthält „Die Instruction für Landräthe, Landmarschall und Deputirte E. Edlen Ritterschaft"; er enthält in 5 Titeln eine genauere Ausführung dessen, was nach den oben gegebenen Andeutungen den genannten Corporations-Beamten obliegt.

In das vorliegende Referat über die Landtagsgeschichte gehört eigentlich nur Tit. III. dieser Instruction, da derselbe vom Convent und den Kreisdeputirten handelt; wie oben ausgeführt worden, war dieser sogenannte Convent ein Ueberbleibsel und eine Fortsetzung der nach den älteren Grundsätzen und polnischen Gesetzen nur aus Deputirten der verschiedenen Kreisritterschaften (Territorien) zusammengesetzten Landtage und Conventus publicae necessitatis causa, die mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts durch allgemeine Adelsversammlungen verdrängt worden waren; schon in der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts waren uns diese Convente als berathende Ausschüsse begegnet, die in Ermangelung von abgehaltenen Landtagen die vorliegenden Geschäfte erledigten oder beriethen; wie vom Schauplatz der Landtage, so auch vom Convent war die städtische Vertretung

verschwunden, obgleich, wie wir gesehen haben, die Constitutiones Livoniae derselben ausdrücklich erwähnen.

Die Instruction (in 11 §§.) berichtet, daß der Convent aus den Landräthen, dem Landmarschall und den Deputirten bestehe und diejenigen Entscheidungen treffe, die ihrer Wichtigkeit wegen nicht vom residirenden Landrathe abgemacht werden könnten, zugleich aber befugt sei, bei „discrepanten" Meinungen des residirenden Landraths und Landmarschalls den Ausschlag zu geben.

Unter der Residirung verstand man jetzt, wie zu schwedischer Zeit, die 4wöchentliche Anwesenheit je eines Landraths zur Erledigung der laufenden Geschäfte, Vertretung des ritterschaftlichen Interesses u. s. w.

Die Zusammenberufung des Convents geschieht auf Verfügung des residirenden Landraths oder Landmarschalls, der der Versammlung dann auch die Deliberationspunkte vorzulegen hat. Die Landräthe haben ein Votum consultativum, die Deputirten entscheiden durch Stimmenmehrheit; der Landmarschall wohnt den Deliberationen der Deputirten nur für den Fall nicht bei, daß über eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und dem residirenden Landrath entschieden werden soll; ihn zu vertreten, tritt dann ein Landrath ein, dessen Stimme (wie sonst die des Landmarschalls) bei Stimmengleichheit der Deputirten den Ausschlag giebt.

Von den Deliberandis des Convents sind ausgenommen und können nur vom Landtage selbst entschieden werden:

1) Veränderungen des alten Rechts und der Verfassung; 2) Ausschreibung von neuen Anlagen; 3) Besetzung der Landraths- oder Landmarschallsstellen; 4) Aufnahme neuer Glieder in die Corporation; 5) Vergebung (d. h. Verpachtung) der Ritterschaftsgüter. In diesen sogenannten „Reservaten" kann der Convent höchstens ein votum consultativum abgeben, wenn ein solches von ihm gefordert wird.

Durch ein schriftliches Circulair kann von den Gliedern des Convents nur die Besetzung erledigter Richterstellen angeordnet werden; zu Landgerichtsbeamten sollen nur in den resp. Districten ansäßige Personen, die der Landessprache kundig sind, gewählt werden können.

Ob die regelmäßige Besetzung der Landgerichte dem Landtage oder dem Convent zustand, ist weder aus der eigentlichen Landtags-Ordnung noch aus der vorliegenden Instruction zu ersehen. Die Analogie mit der Wahl der Ordnungsgerichtsglieder spricht für die erstere Annahme.

Bei extraordinären Conventen erhalten die Glieder eine tägliche Diäten-

summe von 1 Thlr. und haben für die Hin- und Rückreise nach Riga („wenn sie sich der Post wirklich bedienen") 6 Postpferde frei.

Dieses ist im Wesentlichen der Inhalt der Bestimmungen vom Jahre 1759 und giebt ein deutliches Bild von der formalen Seite der Landtags- und Conventsverhandlungen, so wie von dem Wirkungskreise der verschiedenen Landesbeamten. Die Wichtigkeit dieser Landtags-Ordnung ist nicht nur eine historische, sondern gewinnt dadurch an Bedeutung, daß sie die Grundlage für die späteren Ordnungen von 1802 und 1827 geworden ist. Die Ausführlichkeit des besprochenen Reglements machte es ihm möglich, die Basis für die Zukunft zu werden, auf die sonst die Statthalterschafts-Verfassung der Kaiserin Catharina vielleicht einen überwiegenden Einfluß behalten hätte, auch als sie vom Kaiser Paul im Jahre 1796 wieder abgeschafft wurde.

Wenden wir uns von der formalen Seite der livländischen Landtags-Geschichte wiederum den eigentlichen Landtagsverhandlungen, in so weit dieselben bekannt geworden, zu, so haben wir noch zweier Thatsachen zu erwähnen, die sich auf derselben Versammlung des Jahres 1759 zutrugen, auf der das mehrerwähnte neue Gesetz gegeben worden war.

Unter dem 5. Juni 1759 wurde, wie der einschlägliche Receß lautet,*) anerkannt, daß die Stadt Riga nicht nur ihres Güterbesitzes wegen auf dem Landtage vertreten sei, sondern weil überhaupt die Städte (früher auch Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhusen) einen besonderen Stand auf dem Landtage bildeten. Daß diese Anerkennung eines noch wenige Jahre früher von der Ritterschaft bestrittenen Rechts stattgefunden, möchte zweifelhaft erscheinen, wenn nicht die Genauigkeit der citirten Angabe, so wie der Name des Schriftstellers, der ihrer Erwähnung thut, für die Richtigkeit des Factums bürgten; warum die Landstandschaft Dorpat's, Pernau's u. s. w. (es sind alle die Städte genannt, deren die Aulico-Polonica Erwähnung thun) als erloschen angesehen, ist nicht angegeben; daß dieselbe für manche der angeführten Städte immer sehr zweifelhaft gewesen, gleichfalls nicht erwähnt. Im Juli desselben Jahres brachte die Stadt Pernau, wie sie solches schon 1737 und 1750 gethan, ihren Protest gegen die Bestreitung ihrer Landtagsfähigkeit an, und es scheint die Ritterschaft ihre Ansichten über eine solche trotz der Erklärung vom 5. Juni durchaus nicht geändert zu haben.

*) Vergl. Schubert, Handbuch der allg. Staatenkunde von Europa I. S. 299.

In der ersten Hälfte der sechziger Jahre wurde die Thätigkeit des Landtags von einer Angelegenheit in Anspruch genommen, die sich von nun an als eine der wichtigsten des gesammten Landes erwies. Auf Befehl der Kaiserin Catharina trug der livländische General-Gouverneur Graf Browne bei der Ritterschaft auf Verbesserung der Lage des unglücklichen Bauernstandes an, der sich seit mehr als drei Jahrhunderten unter dem Druck einer strengen Leibeigenschaft befand. Obgleich nähere Ausführungen über diese Angelegenheit außerhalb der engen Grenze dieser Skizze liegen, muß hier eines Mannes gedacht werden, der, von seinen Zeitgenossen verkannt und verlästert, sich unvergängliche Ansprüche auf die Dankbarkeit seines Vaterlandes erworben hat. Dieser Mann ist der Landrath Baron Schoultz, Erbherr von Ascheraden; muthig und consequent vertrat er die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft gegen die Vorurtheile seiner Standesgenossen auf zahlreichen Landtagen und lieferte ein aufmunterndes, leider aber nur wenig befolgtes Beispiel dadurch, daß er den Bewohnern seiner ausgedehnten Besitzungen ein selbst verfaßtes Gesetzbuch und durch dieses eine rechtliche Stellung gab. Durch die Browne'schen Anträge bewogen, machte die Ritterschaft im Jahre 1765 einige Concessionen; wirklich erhebliche Fortschritte in der Bauernangelegenheit erfolgten aber erst im letzten Decennio des vorigen und den ersten zwanzig Jahren des laufenden Jahrhunderts.

Wie bereits erwähnt, hatte sich seit Feststellung der Adelsmatrikel der Gegensatz zwischen Ritter- und Landschaft auszubilden begonnen; Grund zu Mißhelligkeiten hatte der Anspruch der Ritterschaft auf das Recht ausschließlichen Grundbesitzes gegeben. Ein Gegengewicht gegen die Ritterschaft schien seitens der Landschaft, wenn auch nur vorübergehend, dadurch begründet zu werden, daß diese einen Anlauf zu corporativem Zusammenschluß im Jahre 1766 nahm. Gelegentlich des Zusammentritts der in diesem Jahre durch die Kaiserin Catharina II. nach Moskau berufenen großen Reichs-Gesetzes-Commission beklagte die Landschaft sich darüber, daß nur die Ritterschaft auf derselben seitens der Provinz Livland vertreten sei; auf ihre Bitte wurde der Landschaft gestattet, gleichfalls einen Deputirten nach Moskau zu senden; bei dieser Gelegenheit wählte sich die Landschaft auch einen eigenen Marschall, dessen Amt neun Jahre lang bestand. In demselben Jahre begann zwischen Ritter- und Landschaft ein förmlicher Proceß über das Recht des Grundbesitzes, der 8 Jahre lang dauerte und erst zu Ende gebracht wurde, als beide streitenden Parteien sich zu Con-

cessionen verstanden. Zu verwundern ist es, daß die Stadt Pernau, die im Jahre 1769 ihren Bürgermeister Schmidt nach Riga sandte, um an den Landtagsberathungen Theil zu nehmen, sich nicht den Landsassen im Kampf gegen die Ritterschaft anschloß; dem Bürgermeister Schmidt war nämlich, als er sich als Landstand zur Theilnahme an den Verhandlungen meldete, vom Landmarschall geantwortet worden: „In die Rechte der Landsassen könne er eintreten, da die Stadt Pernau sieben Haken Land besitze; andere Rechte könnten von ihr nicht beansprucht werden.“ Ungeachtet dieses indirecten Winkes, sich einer der streitenden Parteien anzuschließen, erfolgte seitens der genannten Stadt keine Maßregel, die zur Entscheidung der streitigen oder (richtiger gesagt) bestrittenen Frage führte. Auch in den bürgerlichen Kreisen Livlands scheint man von den alten landständischen Rechten der livländischen Städte nicht viel gewußt zu haben. Der fleißige Sammler Hupel sagt bei Gelegenheit einer Beschreibung Pernau's, „er habe gehört, die Stadt habe früher an den Landtagen Theil genommen, auch Herr Zange (?) habe dessen in seiner Beschreibung Pernau's gedacht;“ eine ähnliche, ebenso unbestimmt und allgemein lautende Notiz findet sich in den Nachrichten desselben Autors über die Stadt Dorpat.

Was die Landtagsverhandlungen der sechziger und siebziger Jahre anlangt, so scheinen sie durch den Proceß mit der Landschaft und die immer wiederkehrenden Regierungsvorschläge in Betreff der Bauern bedeutend an Lebhaftigkeit gewonnen zu haben. Die wildesten Leidenschaften scheinen namentlich gelegentlich der Bauersache hervorgebrochen zu sein; die Art und Weise, mit der erbitterte Gegner dem Landrath Baron Schoultz begegnet, lebt in Livland noch jetzt traditionell fort und blieb nicht ohne Einfluß auf die Landtagsgesetze, die einen ernsteren Ton annehmen mußten, wenn die Freiheit der Debatte und der individuellen Anschauung noch gewahrt bleiben sollte. Unter dem 5. März 1774 entstanden auf die berührte Veranlassung hin die Supplemente zur Landtags-Ordnung von 1759, die durch Hupel's Sorgfalt der Nachwelt erhalten sind.

Der Eingang dieses Actenstücks führt an, daß die Erfahrung leider bewiesen habe, wie die bisherigen im Tit. V. der Landtags-Ordnung getroffenen Bestimmungen nicht hingereicht hätten, um „Anstand und gute Ordnung“ in den Versammlungen aufrecht zu erhalten. Eine Edle Ritterschaft habe daher Maßregeln ergreifen müssen, die ihre Würde für die Zukunft vor ähnlichen Ereignissen sicher stellten, zu diesem Zweck aber festgesetzt:

1) Jeder, der sich im Rittersaal oder den Nebenzimmern gegen

Ruhe und Ordnung vergehe und dem solches bewiesen werden könne, solle nicht (wie bisher) auf zehn, sondern auf fünfzig Rthl. gestraft werden.

2) „Könnte sich aber Jemand so weit vergessen", daß er sich mit Verbal- oder gar Real-Injurien („Betastungen") vergehen sollte, so soll er von allen Landtags- und Convents-Verhandlungen ausgeschlossen „und seinem Schicksal überlassen" werden.

3) Wer sich gegen den Landmarschall, die Landräthe, Deputirte u. s. w. in ihrem amtlichen Charakter vergeht, ihnen nicht mit der gehörigen Achtung begegnet oder die Fides ihrer Landtags-Recesse, Residir-Diarien, Commissions-Protokolle mündlich oder schriftlich antastet und bezweifelt, soll dem Actori officioso zu öffentlicher Beahndung übergeben werden.

4) Die Entscheidung in den einzelnen Fällen, ob das Gesetz verletzt sei, behält sich das Plenum des Landtags (nach vorangegangener Beprüfung durch das Landraths-Collegium und den Ausschuß) vor, renuncirt aber auf jede Dispensation von den angedrohten Strafen.

Gegeben den 6. März 1774.

Landmarschall Carl Gustav Freiherr von Mengden.

C. A. von Richter,
Ord. Eq. Duc. Liv. Secret.

(folgen die Namen von 10 Landräthen und 4 Deputirten.)

Dem Abdruck des somit im Wesentlichen mitgetheilten Actenstücks folgt (was weder bei der Landtagsordnung noch deren übrigen Supplementen geschehen ist) die Bestätigung der vorstehenden Landtagsschlüsse durch den damaligen General-Gouverneur Grafen Browne und Gen.-Gouv.-Secretär Maga, vielleicht um denselben die volle Gewalt von Strafgesetzen beizulegen.

Zu gleicher Zeit erfolgte seitens des General-Gouverneurs eine Entscheidung, welche den seit dem Beginn der russischen Herrschaft zwischen der livländischen Ritterschaft und der Landschaft obschwebenden Differenzen in privatrechtlicher und öffentlicher Beziehung ein Ende machte.

Wir lassen dieses denkwürdige Actenstück hier in extenso folgen:

Resolution,

welche auf Eines Erlauchten dirigirenden Senats Ukase vom 26. Juni 1773 E. E. Ritterschaft eines Theils und der Liefländischen Landschaft andern

Theils, nachdem beide Theile ihre Prä- und Repräsentationes an- und beigebracht und da sie darüber nicht einig werden können, ad sententiam provociret, ertheilt wird. Riga Schloß, den 5. Martii 1774.

Da die Desideria, welche die Landschaft schriftlich aufgegeben und unter welchen sie alle bishero obgewaltete Streitigkeiten aufzuheben sich anerbothen, darin bestehen, daß

I. E. E. Ritterschaft dem bisher intendirten Reluitionsrechte derjenigen Güter, die von nicht zur Matricul gehörigen Personen besessen werden renuncire;

II. die nicht zur Matricul gehörige Possessores zu denen Landtägen mit convocire, um bei Bewilligungs-Sachen Sitz und Stimme zu genießen;

III. die von der Landschaft wegen des Deputirten gemachte Schuld von ungefähr fünftausend Rbl. bezahle;

IV. das Haupt der Landschaft, den Herrn Canzellei-Rath von Reimersen, und den Deputirten, den Herrn Major von Bluhmen, in das Corps der Ritterschaft recipire; —

So wird nach Erwägung desjenigen, was E. E. Ritterschaft hierauf geantwortet und was sonsten hierbei rechtlich in Betracht kommen kann, hiemit ad singula momenta folgendergestalt resolviret:

ad I. Da sich E. E. Ritterschaft in diesem Haupt-Artikel, welcher zu der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, dahin erklärt hat, daß sie bei erfolgender Vereinigung und Aufhebung aller bisherigen Trennung das prätendirte Reluitions-Recht so einschränken wolle, daß nicht nur alle bisherigen Possessiones derer, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehören, gesichert werden, sondern auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu den Gütern nur währender legalen Proclamationsfrist von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen dem Adel vorbehalten bleiben soll; so hat E. Landschaft bei dieser billigen Declaration um so mehr rechtlich zu acquiesciren, als E. E. Ritterschaft in dieser Sache zwei Privilegien für sich allegiret.

ad II. Ist es billig, daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörige Possessores zu denen Landtägen convociret werden und bei allen Bewilligungen Sitz und Stimme haben. — Und da E. E. Ritterschaft sich hierzu willig erkläret hat, so hat es hierbei sein rechtliches Bewenden, mithin cessiren hierdurch auch eo ipso alle von der Landschaft in Ansehung der Casse intendirte Neuerungen, um so mehr als 1) die ordinäre Landes-Abgaben (wie solches E. Landschaft eben so gut als E. E. Ritterschaft bekannt ist) lediglich zu Unterhaltung des durch die Allerhöchste Landesherr-

schaft festgesetzten Status Provincialis, als zum Unterhalt der Posten, zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Unterhalt der Ober-Kirchen-Vorsteherschaften 2c. verwendet werden, von welchen Polizei-Einrichtungen E. Landschaft eben die Vortheile wie E. E. Ritterschaft genießet; 2) alle vorhin gemachte Bewilligungen nicht nur mit der Concurrenz und Beistimmung der ganzen Landschaft geschehen, sondern auch jedesmal auf dem Landtage ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe namentlich diese Bewilligungen bestimmt worden, und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung E. E. Ritterschaft auch künftig kein Thaler bewilligt werden wird, ohne daß die Landschaft dabei concurriret.

ad III. Obgleich 1) E. Landschaft aufs höchste nur auf einen solchen Beitrag Ansprache machen könnte, der mit denen Haken, die sie besitzet, gegen die übrigen Haken des Landes in einem Verhältniß stände und die Richtigkeit dieses Maßstabes einem jeden gar sehr in die Augen leuchtet; 2) die willkührliche große Depense, die E. Landschaft dem Deputirten zugestanden, als der in anderthalb Jahren fünftausend Rthlr. verzehret, um so weniger mit einem Schein des Rechtens E. E. Ritterschaft zugeschoben werden kann, als E. E. Ritterschaft selbst ihrem eigenen Deputirten (dessen Constituenten fast zehnmal so viel Haken besitzen als die Landschaft) zu seinem Aufwande am letztern Landtage doch nur 1600 Rubel jährlich zugestanden, welcher, wenn die Rubel in Thaler reducirt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen Gehaltes ausmacht, den die Landschaft für ihren Deputirten prätendiret; so wird doch, da dieser Vorgang einmal geschehen, hiedurch ex aequo et bono und zu gänzlicher Aufhebung aller Differenzen festgesetzet, daß E. E. Ritterschaft zu Tilgung der von der Landschaft contrahirten Schuld dieselbe mit 3000 Thl. Alb. zu subleviren hat, wogegen aber alle übrige Prätension an E. E. Ritterschaft von Seiten der Landschaft aufhöret und E. Landschaft für den etwanigen Rest der willkührlich contrahirten Schuld um so mehr selbst zu sorgen hat, als sie bereits i. J. 1769 ihre Verbindlichkeit hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haken selbst auf 3 Rubel repartiret und um den obrigkeitlichen Beitritt hierinnen angesuchet.

ad IV. Was die Reception des Haupts und des Deputirten der Landschaft in die Matricul des Herzogthums Liefland betrifft, so rühret die von beiden gemachte Forderung lediglich ihr Personale und kann mit denen Gerechtsamen der Landschaft auf keine Weise confundiret werden, mithin werden obgenannte beide Subjecte mit diesem Privat-Desiderio, soweit solches nach der Landesverfassung thunlich, an E. E. Ritterschaft um so mehr ver-

wiesen, als von keiner Behörde Jemand zur Reception obtrudiret werden mag, sondern dergleichen Befehle nur zu dem Regale der Allerhöchsten Souverainité gehören. Ut supra.

(L. S.) G. Browne.

G. J. Waga,

G. G. Secret.

Im October des Jahres 1783 wiederholte sich zum letzten Mal, was schon ohne irgend welche Wirkung drei Mal geschehen war: die Stadt Pernau protestirte dagegen, daß ihr Vertreter, der Rathsherr Frantzen, nicht als Glied des Landtags angesehen wurde, da die Stadt Pernau doch „ein alter Landstand sei"; das Anerbieten des Landmarschalls, sich mit den Rechten der Eingesessenen (Landsassen) zu begnügen, wurde von den Pernauer Deputirten nicht angenommen.

Der December des Jahres 1785 brachte aber eine Aenderung in den ländlichen wie städtischen Verfassungs-Verhältnissen Livlands und seiner Schwester-Provinzen mit sich, die so wichtig und tiefgehend war, daß vor ihr alle innern Zwistigkeiten verstummen mußten. Ein Ukas der Kaiserin Catharina II. vom 30. December 1785 erklärte die Verfassung des livländischen Landesstaats für beseitigt und befahl die Einführung der für das ganze russische Reich geltenden allgemeinen Statthalterschafts-Ordnung, die seit dem Jahre 1783 (Ukas vom 3. Juli) in die alte Verfassung hineingefügt worden war; während der 11jährigen Dauer ihres Bestehens war die Ritterschaft mit den in Livland lebenden russischen Edelleuten in einen Gouvernements-Adel verschmolzen, gab es keinen Landmarschall, keine Kreisdeputirten und keinen Landtag; ein Ukas vom 12. August 1786 hob das Landraths-Collegium, als überflüssig geworden, auf; das Hofgericht, die Land- und Ordnungsgerichte wurden gleichfalls aufgehoben und durch neue, nach russischem Muster geordnete Behörden ersetzt.

Mit diesen Neuerungen schien das individuelle Rechtsleben der baltischen Provinzen (Kur- und Estland traf das gleiche Loos, ebenso die Städte) aufgelöst und mit dem des Reichs verschmolzen worden zu sein. Die Centralisationsbestrebungen der Kaiserin waren die gleichen, wie sie von Joseph II. in Oesterreich, Gustav III. in Schweden, dem Minister Struensee in Dänemark fast gleichzeitig unternommen worden waren, wie sie im Geist der damaligen Zeit lagen, kurze Zeit später aber schon zurücktraten.

Der historisch-conservative Sinn des Kaisers Paul gab den baltischen Provinzen ihre angestammte Verfassung und damit ihre Individualität

wieder. Ein kaiserlicher Ukas vom 28. November 1796 befahl die Wiederherstellung des Landesstaats und der früheren Behörden-Verfassung, und mit ihr beginnt eine neue Aera unserer Landes- und Landtagsgeschichte, die auch in unsern Tagen noch nicht ihren Abschluß erreicht hat und in der es sich fast ausschließlich um die rechtliche Stellung des Bauernstandes handelte.

Mit dem Vorliegenden wären wir der Geschichte der livländischen Landtage durch einen Zeitraum von fast 600 Jahren gefolgt und es möchte nahe liegen, nach den Consequenzen zu fragen, die sich aus ihr ergeben. Wo im 19. Jahrhundert noch Geschichtsforschung in conservativem Sinn getrieben wird, sieht man der Zukunft nicht ohne Besorgniß entgegen und doch sollte die Beschäftigung mit der Vergangenheit nur ermuthigend und belebend auf die Zeitgenossen wirken. Beutet aber nicht heut zu Tage jede Partei das Wort „conservativ“ in ihrem Sinne aus? meint die bekannte „kleine, aber mächtige“ Partei in unserem westlichen Nachbarstaat nicht auch, sie treibe conservative Politik, wo sie direct darauf ausgeht, zu Recht bestehende Gesetzesbestimmungen nicht ins Leben treten zu lassen?

Die historisch-conservative Richtung im Rechts- und Staatsleben existirt als bewußte systematische Doctrin erst seit dem Beginn unseres Jahrhunderts; sie ist eine Rückwirkung der französischen Revolution und wurde von Burke in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst aufgestellt. Möge sie ihres Ursprungs und damit ihres Zieles stets bewußt bleiben! Thut sie das, dann wird es eine unbestreitbare Wahrheit werden und bleiben, daß nur die Politik conservativ genannt werden darf, die dem historisch Ueberkommenen Lebensfähigkeit einhaucht, das Bestehende weiter entwickelt und nicht in Formen, sondern im Wesen ihr Ziel sucht. Nur wo man rechtzeitig aufzugeben weiß, da versteht man es, der organischen Fortbildung Raum zu geben und die Gespenster zu bannen, die an der Wiege der conservativ-historischen Schule standen — den gewaltsamen Umsturz und die Willkührherrschaft.

Julius Eckardt.

Quellen.

Balthasar Rüssow, Chronika der Provinz Lyffland.
Salomon Henning, Liffländische und Churländische Chronika.
Melchior Fuchs, Das rothe Buch inter Archiepiscopalia.
Deff. Historia mutati regiminis civitatis rigensis.
Christian Kelch, Liefflåndische Historia.
Dogiel, Codex Diplomaticus. Bd. V.
Hupel, Nordische Miscellaneen.
Deff. Neue nordische Miscellaneen.
Deff. Topographische Beschreibung von Liefland.
David Hilchen's Landrechtsentwurf.
Ceumern, Theatridium Livonicum.
Gadebusch, Livländische Jahrbücher.
von Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 4 Bde.
A. von Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen. 5 Thl.
Jannau, Geschichte von Liv- und Esthland, pragmatisch vorgetragen.
O. von Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen. 2 B.
T. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte.
Deff. Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland.
Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts (von Oscar Baron Rahden und Emanuel Grafen Sievers).
v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561.
Die livländischen Landesprivilegien und deren Confirmation (Leipzig bei Otto Wiegandt 1841).
Der Landtag zu Wenden 1692 (bei Otto Wiegandt 1841).
v. Hagemeister, Auszug aus livländischen Landtagsverhandlungen.
Verschiedene Landtags- und Residirungs-Recesse.

Zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland.

Die Bauerverhältnisse in unsern Provinzen, ihre Regelung und Verbesserung sind in neuerer Zeit so sehr in den Vordergrund getreten und haben das Interesse des Publikums in dem Maße erregt, daß zur Aufklärung der vielfach verwickelten und häufig mißverstandenen Zustände der Bauern beizutragen als eine öffentliche Pflicht erscheint, geschweige denn der Entschuldigung bedarf. Es ist ein Besprechen dieser Verhältnisse um so mehr Pflicht desjenigen, der sich bewußt ist, daß kein Vorurtheil weder für noch gegen irgend einen Stand und keine Befangenheit für die Sache der Bauern ihn zur öffentlichen Behandlung dieser Frage veranlaßt hat, sondern daß lediglich das Interesse für alle Stände, für die Hebung der Volkswohlfahrt und für die Bildung und zeitgemäße Entwickelung des Bauernstandes ihm hiebei die Feder führt. Je weiter der Bauer in der Bildung vorschreitet, um so weniger wird er die Rechte der andern Stände sich anmaßen wollen, um so fester aber auch wird er an seinen ihm vom Staate gegebenen Rechte festzuhalten suchen. Wir glauben nicht, daß dem Bauer eine solche Bildung Noth thut, die er sich nur auf den höhern Schulen erwerben könnte, sondern eine Bildung des Herzens und des Geistes, die ihn befähigt, seine Stellung im Staate mit Verständniß zu erfassen, seine persönlichen Verhältnisse zum Grundherrn und zur Gemeinde richtig zu beurtheilen und in dem durch das Gesetz ihm angewiesenen Kreise seiner Thätigkeit seinen Platz würdig auszufüllen. Daß eine solche Bildung zu erlangen ist und erlangt werden wird, wenn erst die Uebergangsperiode

von der Unfreiheit zur vollen Freiheit und Selbstständigkeit überstanden sein wird, das ist unsere feste Ueberzeugung.

Es mag uns gestattet sein, die Behauptung, daß der Bauer in Kurland sich noch nicht desjenigen Maßes von Freiheit erfreut, das ihm ursprünglich der Gesetzgeber bestimmte, und daß daher gegenwärtig eine Fortentwickelung nicht allein geboten, sondern auch ohne wesentliche Veränderung der kurländischen Bauer-Verordnung ausführbar ist, näher nachzuweisen nnd sodann zu zeigen, nach welchen Beziehungen hin diese Modification der bestehenden Gesetze in der nächsten Zukunft nach unserer Ansicht geboten sein dürfte und welche Richtung eingeschlagen werden müßte, um zukünftigen Erschütterungen unserer provinziellen Verhältnisse vorzubeugen. Nur eine allmälige Anbahnung der dringend nothwendigen Verbesserungen kann für zweckentsprechend erachtet werden, ein Ueberstürzen aber nur nachtheilig für die Bauern wie für die andern Stände sein und möglicherweise Unruhen erzeugen, deren Beseitigung mit vielfachen Mißständen und Verlusten für alle Theile verbunden sein würde. Nur ein allmäliges Vorschreiten wird den Bauer zum Gebrauche einer größern Freiheit heranbilden und ihn abhalten, eigenmächtige Versuche zur Anmaßung von weitern Rechten zu machen. Ebenso dürfte das Vorschreiten bei der Verbesserung der Verhältnisse der Bauern am zweckmäßigsten wohl nur von der Provinz selbst ausgehen, die Anregung muß von den hiezu competenten und befähigten Autoritäten Kurlands kommen; ein Abwarten bis die Gesetzgebung von oben her einschreitet, könnte verhängnißvoll werden, denn in den Centralstellen können die detaillirten Verhältnisse eines Standes einer einzelnen Provinz nicht so genau bekannt sein wie den örtlichen Autoritäten, sie könnten leichter fehlgreifen, als dieses an Ort und Stelle möglich ist. Jetzt können die Bedingungen des allmäligen Vorgehens noch hier gestellt werden, was bei noch längerm Warten in vielleicht naher Zukunft kaum noch möglich sein würde.

Als 1817 durch die kurländische Bauer-Verordnung die Leibeigenschaft aufgehoben und die Freiheit der Bauern ausgesprochen ward, wurde gleichzeitig ein allmäliges Uebergehen aus dem unfreien in den freien Stand in drei verschiedenen Perioden festgesetzt, so daß die Bauern erst nach 14 Jahren ausnahmslos frei und selbstständig werden sollten. In den ersten 8 Jahren fand die Ueberführung sämmtlicher Leibeigenen zur Freiheit statt, während in den letzten 6 Jahren ein allmäliges Vorschreiten der frei gewordenen Bauern zu immer größerer Freiheit eintreten sollte, die Geltung der Ver-

ordnungen für die Uebergangsperiode ganz aufhörte und die Bauer-Verordnung für den definitiven Zustand maßgebend wurde. In Bezug auf den Uebergang zur größeren Selbstständigkeit wurden sowohl für die Pächter der Gesinde (Wirthe), als für die Dienstboten zwei Perioden von je 3 Jahren festgestellt. In der ersten Periode erlangte der Wirth, wenn er das Gesinde, das er innehatte, nicht weiter behalten wollte, das Recht sich innerhalb des Kirchspiels nach einer andern Pacht oder einer Dienststelle umzusehen, in der zweiten Periode erlangte er dieses Recht in der Oberhauptmannschaft, nach Ablauf beider Perioden endlich hatte er das Recht sich im ganzen Gouvernement beliebig auf allen Landgütern niederzulassen. Außerhalb des Gouvernements, so wie in den Städten durfte er sich einstweilen nicht ansiedeln. Die Dienstboten erlangten durch den Eintritt in die erste Periode der Freiheit das Recht, sich in den Grenzen des Guts, zu dem sie gehörten, beliebig einen Dienst zu wählen, ein Recht, das in der zweiten Periode auf das Kirchspiel ausgedehnt ward. Mit dem Eintritt in den definitiven Freiheitszustand endlich durften die Dienstboten sich im ganzen Gouvernement auf dem Lande niederlassen und Verträge aller Art schließen. Das Recht zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Städten, zur Abschließung von Pachtcontracten über solche Grundstücke, zum Eintritt in die Stadtgemeinden und zur Schließung von Dienstcontracten in den Städten sollten die Bauern erst dann erlangen, wenn ihre Anzahl 200,000 männliche Seelen überschritt und sollten überhaupt auch dann nur die Ueberzähligen entlassen werden dürfen (§ 555 der kurl. B.-V.) Ebensowenig war den Bauern die Möglichkeit geboten, sich Grundeigenthum auf dem Lande, mit Ausschluß nur etwa der Flecken, zu erwerben, weil das Land entweder der Krone oder Stiftungen gehörte oder als zu einem Rittergute gehörig nur von einem Edelmann eigenthümlich erworben werden durfte. Sonach blieb dem Bauern als alleiniges Mittel zur Erwerbung eines dem Eigenthum nahe kommenden Grundbesitzes der Abschluß von Pfandcontracten über Landgrundstücke übrig, die ihnen für die Dauer von 50 Jahre gestattet waren (§ 174 der kurl. B.-V.), jedoch factisch nur in höchst seltenen Fällen zur Anwendung kamen; theils weil dieses Mittel den Bauern unbekannt und sehr prekär war, theils auch weil es von den Gutsbesitzern selbst nicht ergriffen wurde. Zudem ward dieses Recht durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 19. März 1830 dahin definirt, daß Bauern bis zur allendlichen Entscheidung der über die Pfandcontracte angeregten Frage nur die zu adligen Gütern gehörigen Bauerhöfe

(Gesinde) und Ländereien pfandweise erwerben durften, nicht aber die Güter selbst. Ebensowenig Anklang fand das den Bauern, wie andern Nichtindigenis zuständige Recht adlige Güter auf Erbzins zu nehmen (§ 111 der kurl. Statuten); nur bei kleinere Landparcellen und auch meist nur bei den in Städten und Flecken belegenen kam dieses Recht zur Anwendung. In der Erwerbung beweglichen Vermögens endlich war der Bauer ganz unbeschränkt.

Jedem Mitgliede einer Bauergemeinde stand es ferner auch frei, aus dem Gemeindeverbande zu scheiden, nur mußte es der Gemeinde Bürgschaft für die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben und für die von ihm als Staatsangehörigen zu leistenden persönlichen Verpflichtungen stellen (§ 27 der kurl. B.-V.), während andererseits die Bauergemeinde wie überhaupt jede Gemeinde im ganzen Reiche, das Recht hatte, ihre Glieder aus dem Gemeindeverbande auszuschließen, wobei jedoch bloße Arbeitsunfähigkeit keine Befugniß zu dieser gewissermaßen eine Strafe involvirenden Ausschließung gab (§ 26 a. a. O.) Das ausgeschlossene Glied konnte entweder als Rekrut in den Militairdienst abgegeben werden oder mußte im Falle der Untauglichkeit hiezu nach Sibirien versandt und dort angesiedelt werden. Das während des transitorischen Zustandes der Gemeinde und dem Gutsherrn gewährte Kündigungsrecht, also das Recht ein Gemeindeglied ohne alle Gründe und ohne daß begangene Vergehen die Ursache waren, aus der Gemeinde zu entfernen und für seine Aufnahme in einer andern Gemeinde zu sorgen, hörte mit Eintritt der vollen Freiheit auf.*) Anderweitige Rechte an der Person eines seine Abgaben und öffentlichen Leistungen entrichtenden Bauern standen der Gemeinde nicht zu. Nur gegen Personen, die ihre öffentlichen Abgaben schuldig blieben, durfte die Gemeinde, die bekanntlich dem Staate gegenüber solidarisch für die richtige Abgabenzahlung haftet, einschreiten und die Säumigen zur Entrichtung ihrer Schuld durch Zwang zur Arbeit anhalten, falls die Leistung nicht aus seinem Vermögen beschafft werden konnte.**) Dagegen hatte aber die Gemeinde wiederum die Verpflichtung für ihre kranken, mittellosen und arbeitsunfähigen Glieder Sorge zu tragen, so daß Recht und Pflicht sich hier die Wage halten. Der Gutsherr hatte an die Person des Bauern und an die Gemeinde keine Ansprüche und Rechte, was sich mit der Auf-

*) § 62, 82, 91, 101 und 114 des transitorischen Gesetzes und III. und IV. der allgemeinen Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der Bauer-Verordnung.

**) § 23, 244 und 249, 7 der kurl. Bauer-Verordnung.

hebung der Leibeigenschaft übrigens von selbst verstand; er hatte der Gemeinde den Wohnsitz auf seinem Grund und Boden gestattet und ihm war eine umfangreiche polizeiliche Macht und ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde, so wie über die polizeiliche und administrative Thätigkeit des Gemeindegerichts eingeräumt. Als anormale Ausnahme stand jedoch dem Gutsherrn, und nicht der Gemeinde, das Recht zu, die Glieder der auf seinem Gute ansässigen Gemeinde für ihre zeitweilige Abwesenheit von der Gemeinde mit den erforderlichen Personallegitimationen (Pässen) zu versehen und ebenso den aus dem Gemeindeverbande Scheidenden das gesetzliche Attestat, beziehungsweise den Paß zu ertheilen. Die zur zeitweiligen Abwesenheit erforderlichen Pässe mußten binnen 24 Stunden, beim Nichtvorhandensein gesetzlicher Hindernisse, ertheilt werden, bei stattfindender Verweigerung aber und hierauf erhobener Klage wurde der Paß vom Kreisgerichte ausgefertigt, vorausgesetzt daß die Weigerung als rechtswidrig anerkannt wurde (§ 266 und 268 a. a. O.)

Diese durch die Bestimmungen der kurländischen Bauer-Verordnung von 1817 den Bauern gewährten Rechte haben im Laufe der Zeit jedoch mannigfache Modificationen erlitten, vorzugsweise durch Vorschriften der frühern Commission zur Einführung der kurländischen Bauer-Verordnung, und der jetzigen Commission in Sachen der k. B.-V., zum geringsten Theile durch Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt und der Administrativ-Autoritäten.

Die erste jener Commissionen hatte die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Bauern stufenweise zur Freiheit gelangten und die ihnen zugestandenen Rechte wirklich erwarben und genossen. Sie sollte für die Belehrung der Bauern über die ihnen gegebenen Rechte und die diesbezüglichen Gesetze, so wie für die richtige Auffassung derselben abseiten der Behörden Sorge tragen und hiezu abzweckende Bekanntmachungen erlassen, die jedoch der Bauer-Verordnung niemals widersprechen durften, sondern den zweifelhaften Sinn nur deutlicher und verständlicher machen sollten. Fänd die Commission, daß einzelne Bestimmungen dem Bauernstande oder den Gutsbesitzern wesentlich nachtheilig seien, so konnte sie mit Genehmigung der Civiloberverwaltung die Geltung dieser Bestimmung einstweilen suspendiren, jedoch mußte über jedes entstandene Bedenken und jedes Hinderniß von letzterer dem Herrn und Kaiser unterlegt und dessen Allerhöchster Befehl abgewartet werden (§ 20, 22 und 23 der Instruction der Commission). Diese Rechte der Einführungs-Commission gingen nach deren Auflösung

1833 auf die Commission in Sachen der kurländischen Bauer-Verordnung über und werden von derselben noch gegenwärtig ausgeübt.

Auf diese Art und Weise sollte für eine Fortentwickelung des bäuerlichen Gesetzbuches und ein allmäliges Heranziehen der bisherigen Leibeigenen zu freien, ihrer Rechte und Pflichten sich bewußten Menschen und für die Anbahnung der erforderlichen Bildung Vorsorge getroffen werden. Ob und in wie weit dieser Wille des Gesetzgebers in Betreff der oben dargelegten Rechte der Bauern erfüllt worden und in wiefern ein Fortschritt in den bäuerlichen Verhältnissen geschehen ist, das soll Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen über die bezüglichen, zur Zeit bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Bauern sein.

Wirft man einen Blick auf die durch die Bauer-Verordnung gewährten Rechte der Bauern, namentlich deren unbeschränkte persönliche Freiheit und auf den durch spätere Verordnungen und ohne dieselben hervorgerufenen gegenwärtigen Zustand, so ergiebt sich leider ein nur geringer Fortschritt gegenüber mehrfachen offenbaren Rückschritten.

Zu den Fortschritten könnte man die Regelung der Termine sowohl für den Dienstantritt als für den Austritt aus dem Gemeindeverbande, das für die Bauern auf Grund der Bauer-Verordnung ausgearbeitete Rekrutirungsreglement, das Magazinreglement, die Aufhebung der Landpflichtigkeit und die Verordnung über die Erhebung und Repartition der Abgaben zählen.*)

*) Das System der Abgabenerhebung hat in neuester Zeit in Beziehung auf die Kronsbauergemeinden durch die Domainen-Verwaltung, unter Bestätigung des Domainen-Ministeriums, eine weitere Fortbildung erfahren. Bisher wurden in Kurland die Landgemeinden in vier Steuerclassen getheilt, deren erste die Gesindeswirthe, sowie die verheiratheten und unverheiratheten vollen Knechte umfaßte, während zu der zweiten, dritten und vierten Classe die Knechte und Jungen gehörten, welche resp. nur $^3/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ des in der Gemeinde üblichen Lohnes bezogen. Nur die erste Classe zahlte die volle Abgabenquote, die drei andern nach Verhältniß ihres Lohnes.

In Folge der fortschreitenden Entwicklung des Bauerstandes und der Einführung der Geldpacht für die Gesinde hatte diese Classification mit der Zeit alle Berechtigung verloren. Die Erwerbsfähigkeit der einzelnen Bauergemeindeglieder hatte wesentliche Aenderungen erfahren, namentlich der Wohlstand der Gesindeswirthe, denen alle Vortheile der ökonomischen Regulirung zugefallen waren, sich bedeutend gehoben und bei der ausgedehnteren Freizügigkeit viele Gemeindeglieder außerhalb ihrer Gemeinden als Hofes- und Viehpächter, Wirthschaftsaufseher und Krüger oder auch in den Städten und Flecken, wo sie sich selbstständig niederließen oder in Dienst traten, einen reichlicheren Erwerb gefunden. Auch war die Lage der

Als Rückschritte auf der von der Bauer-Verordnung vorgezeichneten Bahn aber glauben wir, ohne begründeten Widerspruch befürchten zu müssen, bezeichnen zu können:

1) die Hindernisse, welche den Bauern in den Weg gelegt werden, wenn sie, ohne aus dem Gemeindeverbande herauszutreten, einen Paß zum zeitweiligen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde erlangen wollen,
2) die den Gemeinden und den Gutsherrn gegebene Befugniß, den Bauern den Gemeindeverband zu kündigen und sie aus der Gemeinde ohne rechtlichen Grund zu entfernen,
3) den Zwang zur Annahme von Diensten innerhalb der Gemeinde und bei dem Gutsherrn.

Schon oben haben wir gezeigt, daß ein Kündigungsrecht des Gutsherrn nur während der Zeit des Uebergangs der Bauern aus der Leibeigenschaft in den freien Zustand bestand und mit dem Aufhören der Gültigkeit des Gesetzes für die Uebergangsperiode selbstverständlich auch außer Kraft treten mußte. Es findet sich denn auch in der That in der

unverheiratheten Vollknechte eine bessere als die der verheiratheten Knechte geworden. Es wurde demnach eine mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit und die Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder erweiterte Classeneintheilung zum Zweck der Besteuerung erforderlich, und bestehen nunmehr (seit 1860) folgende sechs Classen: 1) Gesindeswirthe, Hofespächter, Hausbesitzer in den Städten und Flecken, Wirthschaftsaufseher, Krüger, Viehpächter und andere mit ihnen in gleichen Vermögensverhältnissen stehende Gemeindeglieder; 2) unverheirathete volle Knechte; 3) verheirathete volle Knechte; 4) Dreiviertellöhner; 5) Halblöhner; 6) Einviertellöhner.

Das unterscheidende Moment des gegenwärtigen Besteuerungssystems gegenüber dem früheren besteht darin, daß, während in den vier Classen der letzteren jedes Gemeindeglied in seiner Classe einen gleichen Abgabensatz zu zahlen hatte, die neue Classeneintheilung sechs Abstufungen aufstellt, in deren erster auf die verschiedenen Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder Rücksicht genommen wird und dieselben, wenn gleich sie im allgemeinen alle einen höheren Steuersatz zu tragen haben als die übrigen fünf Classen, dennoch nicht alle gleichmäßig, sondern nach ihrer Erwerbsfähigkeit und ihren Vermögensverhältnissen verschieden besteuert werden und namentlich die Wirthe nach der Dotation ihrer Gesinde und ihren sonstigen Vermögensverhältnissen in der ersten Steuerclasse einer Classification unterliegen. Dagegen hat in den andern fünf Classen jedes Gemeindeglied in seiner Classe eine gleiche Abgabenquote zu entrichten, weil zu diesen Classen nur solche Gemeindeglieder gehören, die auf dem Lande leben und in der Gemeinde als Knechte und Dienstboten den üblichen Lohn nach ihrer Arbeitsfähigkeit gleichmäßig erhalten, daher denn bei gleicher Erwerbsfähigkeit auch eine gleiche Abgabenquote in der bezüglichen Steuerclasse zu entrichten haben. D. Red.

ganzen Verordnung für den definitiven Zustand nicht ein einziger Punkt, durch dessen Interpretation das Recht des Gutsherrn und der Gemeinde, ein Glied der Bauergemeinde aus derselben auszuschließen und dessen Eintritt in eine andere Gemeinde herbeizuführen, irgend deducirt werden könnte. Der § 15 der Bauer-Verordnung, der die einzige Quelle ist,*) aus welcher man dieses Recht hat schöpfen wollen, spricht nur von einer Ausschließung aus der Classe der Dienstboten, die der Gutsherr in Gemeinschaft mit dem Gemeindegericht und den Gebietsvorstehern von der Gemeinde verlangen kann. Er hat somit, und nicht einmal allein und selbständig, das Recht der Initiative bezüglich solcher Ausschließung; aber auch mit allen Mitteln der Interpretation kann aus diesem Paragraphen nicht das Kündigungsrecht des Gutsherrn, welches ihm gegenwärtig zugestanden worden, herausgedeutet werden. Viel eher könnte man aus diesem Gesetze die Folgerung ziehen, daß nur Dienstboten und zwar nur für begangene Vergehen aus der Gemeinde entfernt werden dürfen, nicht aber auch Wirthe und Hofesleute, namentlich würde dieses dann als eine Erläuterung des § 26 anzusehen sein.**) Es wäre jedenfalls auffallend, daß dieses Kündigungsrecht des Gutsherrn in den „Grundsätzen der Bauer-Verordnung" (den ersten 21 Paragraphen) so flüchtig und dunkel Erwähnung gefunden haben sollte, ohne in den weitern Bestimmungen des Gesetzbuches, in welchen die übrigen in den „Grundsätzen" angedeuteten Rechte des Gutsherrn volle Berücksichtigung gefunden haben, näher erörtert zu sein, während doch andere Rechte von weit geringerer Tragweite umständlich besprochen worden sind. Es wäre in der That sonderbar, wenn dem Gutsherrn durch diesen Paragraphen ein so wesentliches Recht gewährt worden wäre, ohne daß auch nur im Entferntesten angedeutet wird, daß das ausgeschlossene Glied in eine andere Gemeinde übergeführt werden könne und müsse. Ja es entstände die Frage, was aus solchem entfernten Gemeindegliede werden soll, wenn eine andere Gemeinde in dessen Aufnahme in ihre Mitte nicht

*) Der § 15 lautet: Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und des Gutsherrn nothwendig. Dem Letztern steht es auch zu, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Classe der Dienenden zu verlangen; jedoch nur unter Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher.

**) Der § 26 lautet: Eine Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen oder die schon aufgenommenen wieder zu entfernen, jedoch ist hierzu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizei erforderlich. Wegen bloßer Arbeitsunfähigkeit darf Niemand aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

einwilligt. Alle diese Bedenken und Zweifel werden aber beseitigt durch die Interpretation, daß hier von der Ausschließung eines liederlichen und unverbesserlichen Dienstboten die Rede ist, der durch die Ausschließung zur Disposition des Staates gestellt wird, und daß der § 26 in genauer Verbindung hiemit eine Entfernung solcher Individuen gestattet. Vorausgesetzt scheint dabei zu sein, daß man dergleichen gemeinschädliche Subjecte, weder als Hofesleute noch als Gesindespächter geduldet haben werde, und daß sie daher von selbst in die Classe der Dienstboten hineingerathen seien und auch trotz dieser Degradation sich nicht gebessert hätten, sondern eine vollständige Entfernung erforderlich machen. Die nähere Ausführung und das Detail des im § 15 erwähnten Rechtes der Gemeinde findet sich nach unserer Ansicht in dem § 26 und den folgenden vor und was nicht in diesen detaillirten Verordnungen enthalten ist, kann nicht durch Zurückgreifen auf den die allgemeinen Andeutungen der Rechte der Gemeinde enthaltenden § 15 in die Bauer-Verordnung hineingelegt werden, zumal wenn eine Bestimmung dem ganzen Geiste des Gesetzes so sehr widerspricht, wie das der Gemeinde nicht nur, sondern auch dem Gutsherrn gegebene Kündigungsrecht. Daß das Eigenthumsrecht am Grund und Boden an und für sich nicht das Recht enthält, ein beliebiges Glied der ansässigen Gemeinde aus dem Gemeindeverbande auszustoßen, bedarf wohl kaum einer eingehenden Widerlegung, denn schon durch das der Gemeinde gewährte Recht sich zu constituiren, ist das Eigenthumsrecht in so weit beschränkt als der Grundherr die Gemeinde nicht eigenbeliebig auflösen oder vertreiben kann, mithin auch die einzelnen Glieder der Gemeinheit dulden und auf seinem Grund und Boden wohnen lassen muß. Ebensowenig scheint es einer nähern Darlegung dessen zu bedürfen, daß eine solche grundherrliche Befugniß nicht aus einem Rechte der Gegenseitigkeit fließen könne, denn eine solche Gegenseitigkeit der Rechte besteht gar nicht, weil das einzelne Gemeindeglied in keinem Verhältnisse, es sei denn einem privatrechtlichen, zum Gutsherrn steht, sondern lediglich zwischen seiner Gemeinde und ihm ein solches Recht der Ausschließung gedacht werden könnte und gesetzlich auch in gewissen Grenzen gestattet ist. Trotz alle dem ist dem Gutsherrn das Recht in neuerer Zeit*) zugestanden worden, mit Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher jedem Gemeindegliede den Gemeindeverband zu kündigen und es auf diese Art aus der Gemeinde zu

*) Vorschriften der Commission in Sachen der kurländischen Bauer-Verordnung vom 10. Februar 1858 und vom 27. April 1859.

entfernen, ja wenn das Gemeindeglied auf die Kündigung hin nicht selbst für seine Aufnahme in eine Gemeinde sorgt, kann er es beliebig zu einer andern Gemeinde verzeichnen lassen und mit einem Federstriche alle verwandtschaftlichen und Familienbande zerreißen. In der That eine ungeheure Machtvollkommenheit eines Menschen über einen andern! Dieses Recht ist freilich von der Zustimmung der Gemeindevorsteher und des Gemeindegerichts abhängig gemacht, es ist das jedoch kaum mehr als eine leere Formalität, denn weder die erstern noch das letztere wird sich jemals unter den gegenwärtigen Rechtszuständen zu einem Widerstande gegen den gutsherrlichen Willen verleiten lassen; auch ihnen schwebt nach zurückgelegter Amtszeit das Damoklesschwert der Entfernung und des Verstoßens über dem Haupte. Die Willfährigkeit dieser Autoritäten läßt sich vielmehr leicht aus der Masse von Publicationen erkennen, welche jährlich gegen Ende des Jahres die Zeitungen anfüllen und Kündigungen für alle nicht innerhalb der Gutsgemeinde lebenden Gemeindeglieder, mögen sie mit Pässen versehen sein oder nicht, enthalten, ja sogar bisweilen noch alle diejenigen mit Strafen bedrohen, die nicht zur Gemeinde zurückkehren, sondern in gesetzlicher Grundlage mit Pässen versehen außerhalb der Gutsgrenzen und der Gemeinde, vielleicht beim Nachbar sich aufhalten wollen. Als Strafe darf man aber wohl die beim Nichtaustritt aus der Gemeinde angedrohte zwangsweise Rücksendung in die Gemeinde, Verwendung zu Ackerbaudiensten oder gar Belegung mit doppelten Abgaben ansehen,*) denn die ersteren Folgen des Ungehorsams ziehen eine Auflösung der bisherigen Verhältnisse und materielle Verluste nach sich und unterwerfen den freien Menschen einem Zwange zur Betreibung von Ackerbauarbeiten, denen er oft seit einer

*) Kurländische Gouvernements-Zeitung Nr. 88 und andere, namentlich Nr. 93 von 1859; in letzterer ist eine Publication des Weeßenschen Gemeindegerichts, welche die nicht zurückkehrenden Bauern mit doppelter Abgabenzahlung bedroht. Wie wenig relevant die Zustimmung der Gemeindevorsteher und des Gemeindegerichts ist und wie gering deren Autorität geachtet wird, läßt sich aus den vielen Publicationen von Kronsgemeindegerichten ersehen, in denen unumwunden gesagt wird, daß die Kündigung ihnen vom Bezirks-Inspector vorgeschrieben ist, wobei also von einem gemeinsamen Vorgehen der drei Autoritäten, die gefordert wird, gänzlich abgesehen ist. Indessen hat der baltische Domainenhof neuerdings, unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften der Bezirks-Verwaltungen, den Kronsgemeindegerichten in Kurland die Weisung ertheilt alle in Folge jener Aufforderungen in der Gouvernements-Zeitung erfolgten Kündigungen ohne Wirkung zu lassen, auch in Zukunft auf Grund des Erlasses der Commission in Sachen der B.-V. vom 10. Februar 1858 eine Kündigung des Gemeindeverbandes nicht anders, als nach dazu für die gutsherrliche Krone vom Domainenhofe eingeholter Genehmigung eintreten zu lassen.

Reihe von Jahren entfremdet gewesen, die doppelte Abgabenzahlung aber ist doch offenbar eine empfindliche und völlig ungesetzliche Geldstrafe. Durch die jährlich wiederkehrenden massenhaften Kündigungen des Gemeindeverbandes wird aber lediglich das erreicht, daß eine fortwährende Aufregung unter den mit gesetzlichen Pässen versehenen, auf dem Lande und in den Städten in Dienstverhältnissen aller Art stehenden oder als Tagelöhner reichlichen Erwerb findenden Personen wach erhalten und Unzufriedenheit über diesen Zwang und diese fortwährende Unsicherheit ihrer Existenz hervorgerufen wird, während den Gutsbesitzern und Gemeinden durch die Rückkehr solcher dem Ackerbau entfremdeten Personen keine die Nachtheile aufwiegenden Vortheile erwachsen; denn diese Individuen, mit ihrem Loose unzufrieden und nicht im Stande den Nutzen der wider sie ergriffenen Maßregeln einzusehen, an einen weit reichlichern Erwerb zumal in den Städten gewöhnt, verbreiten auch unter ihren Standesgenossen diese Mißstimmung, werden trotzig und widerspenstig und behelligen in dem Bewußtsein einer Rechtskränkung die Autoritäten mit Klagen, die unter den gegenwärtigen Umständen doch gleich von vorn herein zurückgewiesen werden müssen. Dieser Gegenstand verdient wohl in hohem Maße die Aufmerksamkeit der örtlichen Autoritäten und erheischt nach unserer unmaßgeblichen Ansicht eine dringende und baldige Abhilfe.

Mit diesen eben besprochenen Verhältnissen in enger Verbindung und ebenso dringend der Abhülfe bedürftig sind die dem Verlassen der Gemeinde auf gewisse Zeit und der Ertheilung von Pässen in den Weg gelegten Hindernisse, so wie auch der Dienstzwang. Wie oben hervorgehoben, hat ein jeder Bauer das Recht, zum Verlassen der Gemeinde einen Paß zu verlangen, wenn dem keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen. Welches jedoch diese gesetzlichen Hindernisse sind, die ein Verweigern des Passes begründen können, darüber bestehen einander schroff gegenüberstehende Ansichten.

Einerseits behauptet man, dem einzelnen Gemeindegliede könne ein Paß nicht verweigert werden, wenn es die ihm als solchem auferlegten Staats- und Gemeindelasten prästirt oder sichergestellt habe, also z. B. die Seelensteuer, die Prästanden, die Kosten der Gemeindeadministration, Zahlungen fürs Vorrathsmagazin u. dergl. m. Andererseits verficht man das Princip, daß ein Mangel an Dienstboten*) die Gemeinde berechtige, ihren Gliedern

*) Nur auf Dienstboten erstreckt sich der Zwang. Zur Uebernahme der Pacht eines

das Verlassen der Gemeinde zu verwehren. Unter der Gemeinde versteht man aber nicht gerade die Commune selbst, sondern die Pächter von Gesinden und Ländereien und den Gutsherrn, denn offenbar können die Gemeinden als solche keinen Mangel an Dienstboten haben, weil sie keiner Dienste bedürfen und keine Arbeiten zu vergeben haben. Mit welchem Rechte man aber Gutsherrn und Pächter der Gemeinde substituiren kann und ihnen Befugnisse zuzuschreiben vermag, die ihnen nirgend gewährleistet sind, dürfte schwer zu beantworten sein. Verkennen läßt sich jedoch nicht, daß als ein bedeutender Factor bei der Begründung der dem Verlassen der Gemeinde entgegengestellten Hindernisse die der Gemeinde durch das gegenwärtige Finanzsystem auferlegte Pflicht der solidarischen Verhaftung der Gemeinde für die richtige Zahlung und Leistung aller Abgaben und Prästanden von Seiten der Gemeindeglieder anzusehen ist. Diese Haftpflicht der Gemeinde, die sich unter Umständen sogar auf den Gutsherrn ausdehnen kann, wenn Abgabenrückstände durch seine Säumigkeit bei Beaufsichtigung der Abgabenbeitreibung entstehen, hat dazu geführt, daß es allerdings oft im Interesse der Gemeinden liegen kann, ihre Glieder so viel und so lange als möglich in ihrem Kreise zurückzuhalten, um die Möglichkeit zu haben, sie ohne Weitläuftigkeit zur Prästation ihrer Abgaben anhalten zu können. Dadurch aber wird die gewährte Freiheit factisch aufgehoben und an ihre Stelle tritt das Gebundensein an die Scholle. Ein ferneres wohl eben so gewichtiges Motiv, das bei dem Hervorsuchen von Hindernissen gegen das Verlassen der Gemeinde mitgewirkt haben mag, liegt in dem an und für sich ganz erlaubten Streben, zu möglichst billigen Preisen Arbeiter zu haben und aus dem Boden die größtmögliche Rente zu ziehen; als unerlaubt muß dieses Streben aber dann bezeichnet werden, sobald es der gesetzlich gewährleisteten Freiheit der Bauern zu nahe tritt und dieselbe im fremden Interesse beschränkt. So gewiß einerseits dem Landbesitzer das Recht zusteht, seinen Grund und Boden nach allen Richtungen auszubeuten und zu benutzen, ebenso gewiß ist ihm nirgend das Recht gewährt, die auf seinem Grund und Boden ansäßige Gemeinde für sich arbeiten zu lassen und sie bei mangelndem guten Willen zu solcher Arbeit durch Zwangsmittel anzuhalten. Man begnügt sich nämlich nicht allein damit, den Bauern das Hinausgehen aus dem Gebiete ihrer Gemeinde zu versagen, was einem indirecten Zwange gleichkommt, sondern

Gesindes, Kruges rc. kann niemand gezwungen werden, wohl aber tritt beim Aufgeben der Pacht der bisherige Pächter ohne weiteres in die Classe der Dienstboten zurück.

man zwingt ohne weiteres die in der Gemeinde wohnenden Bauern, in sofern sie nicht Pächter sind, als Dienstboten bei den Wirthen und dem Gutsherrn einzutreten, ja, so unglaublich es klingt und so schnurstracks es dem Bauerngesetzbuche widerspricht,*) man zwingt diese Personen, als Dienstboten für einen vom Gemeindegerichte oder sonst wie bestimmten Lohn bei diesem oder jenem Wirthe oder im Hofe einzutreten. Daß ein solches Maßregeln bei vagabundirenden oder der Gemeinde zur Last fallenden Individuen oder als außerordentliche Abhülfe gegen außerordentliche Zustände eintreten kann und muß, mag gern zugegeben werden; wie jedoch dieses Gebahren in Fällen, die keine außerordentliche Gefahr mit sich bringen, zugelassen und gebilligt werden kann, dürfte schwer zu begreifen und gegenüber den Bestimmungen der Bauer-Verordnung wohl in keiner Weise zu rechtfertigen sein. Wie erwähnt begreift man wohl, daß außerordentliche Zustände außerordentliche Maßregeln erheischen, als solche kann man aber doch nicht Mangel an Dienstboten bei einigen Pächtern oder beim Gutsbesitzer gelten lassen, denn dieser Mangel hat seinen Grund häufig in schlechter Behandlung der Dienstboten oder in geringem Lohn oder in sonst irgend welchen örtlichen Verhältnissen. Man erhöhe den Lohn und in den meisten Fällen wird der an dem Boden seiner Heimath in der Regel mit Liebe hängende Bauer sich hüten, in der Stadt, bei industriellen Arbeiten oder in der Nachbarschaft einen Erwerb zu suchen, der ihm eine bedeutende Verbesserung seiner Lage und die Begründung einer behaglichen Existenz keineswegs in gewissere Aussicht stellt. Der Fall mag gar nicht vereinzelt vorgekommen sein, daß man von obrigkeitswegen den Sohn eines Pächters oder Dienstboten zwingt, Dienstbote zu werden und zwar gegen den Willen seiner Eltern, die oft wohlhabend genug sind, ihre Familie zu unterhalten. Erfahrungsmäßig ist es jedenfalls, daß man die Behauptung, die Gemeinde oder der Gutsherr habe gar nicht das Recht, die Familienbande in dieser Weise zu zerreißen und solchen Zwang auszuüben, als eine ganz ungeheuerliche ansah und sie von sich wies. Werden solche Ansichten nun in die

*) §. 148 der Bauer-Verordnung lautet: Ein kurländischer Bauer hat das Recht, mit einem jeden innerhalb der Gemeinde, zu der er gehört, Wohnhaften, welches Standes er auch sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen zu schließen..... §. 149. Der kurländische Bauer hat ferner das Recht, auch mit Personen jedes Standes, die außerhalb der Gemeinde, zu der er gehört, wohnhaft sind, Dienstverträge einzugehen..... In den folgenden Paragraphen ist ferner von der Lohnbestimmung durch die Contrahenten die Rede und wird namentlich betont, daß dieselbe nur von der freien Uebereinkunft beider Theile abhängig ist.

Praxis übergeführt, so kann man sich doch wahrlich nicht wundern, wenn die Bauern eine diese Grundsätze sich aneignende Gemeinde zu verlassen wünschen, sobald man es ihnen nur irgend gestattet und sie nicht durch Zwang zurückhält.

Vor Einführung der Geldpacht glaubte man, es werde sich mit dem neuen Systeme eine Ueberzahl von Arbeitern ergeben. In dieser Befürchtung wurden damals die Bauern freigebig mit Pässen versehen und aus der Gemeinde entlassen, ja man traf sogar vorsorgende Anordnungen für ein erwartetes arbeitsloses Proletariat und verpflichtete die Gemeinden, demselben die nöthigen Wohnungen einzuweisen, während man dem Gutsherrn empfahl, auf Subsistenzmittel für dasselbe bedacht zu sein. Man irrte sich. Gerade das Unerwartete geschah: unmittelbar nach Einführung der Geldpacht trat ein Mangel an Arbeitskräften für die Hoflagen der Güter ein und die Furcht vor einem dienstlosen Proletariat erwies sich als eine leere. Diese Thatsache, die sich aus der Abneigung der Bauern, im Hofe Dienste zu nehmen, und aus der Verkümmerung des Freizügigkeitsrechts erklärt, führte nunmehr zur strengsten Anwendung des Princips der Gemeindepflichtigkeit, dessen natürliche Folge der Dienstzwang war. Eine weitere Folge war die extensive Auslegung des Kündigungsrechts, mit dessen Hilfe man jetzt den Bauern dem Willen des Herrn und der Gemeinde fügsamer macht. So interpretirte man an dem Bauergesetzbuche und deutete wieder die Interpretation, bis man den Geist des Gesetzes in der Gemeindepflichtigkeit und im Dienstzwange zu finden meinte.

Wird nun allmälig die Verwendung von Maschinen in der Landwirthschaft vorschreiten und abermals die Furcht vor einem Ueberfluß an Arbeitern eintreten, und wird man dann abermals mit dem Herausgeben von Pässen freigebiger werden, so könnte möglicherweise in einer noch spätern Zeit der Fall eintreten, daß wiederum zu Zwangsmaßregeln gegriffen wird, um die bei vergrößerter Culturfläche doch nicht entbehrlichen Menschenkräfte zu billigem Preise zu erlangen. Dieser schwankende Zustand, diese Ungewißheit darüber, ob ein Dienstbote nicht schon in naher Zeit gezwungen sein werde, seine außerhalb der Gemeinde errungene Existenz aufzugeben und in seine Gemeinde zurückzukehren, demoralisirt die Leute unglaublich, verhindert sie, sich eine gesicherte Existenz zu schaffen, Ersparnisse zu sammeln, veranlaßt sie von der Hand in den Mund zu leben und schafft geradezu das Proletariat, dessen Entstehung man durch die angewandten Zwangsmaßregeln unmöglich zu machen vermeinte.

Als charakteristisches Zeichen des geringen Verständnisses der zwischen dem Grundherrn, der Gemeinde und deren Gliedern bestehenden öffentlich-rechtlichen und socialen Beziehungen mag auch der Umstand angeführt werden, daß die Entscheidung über die Frage, ob ein Bauer das Recht habe, den Gemeindeverband in einem gegebenen Falle zu verlassen und ob die Verweigerung eines Passes zum temporären Verlassen des Gemeindegebiets gesetzlich rechtfertig sei oder nicht, den Justizbehörden zugewiesen worden ist, statt daß diese Angelegenheiten doch der Natur der Sache nach und gemäß der bestehenden Organisation der Behörden als rein administrativ-polizeiliche vor die Administrativ-Autoritäten ebenso hingehören sollten wie dieses bezüglich der Stadtbewohner, des Adels u. s. w. der Fall ist. Daß aber Angelegenheiten dieser Art in der That als Justizsachen aufgefaßt worden, dafür spricht der angeordnete Instanzenzug, der vom Kreisgerichte zum Oberhofgerichte, also einer reinen Justizbehörde verweist, zu welcher Verweisung kein gesetzliches Motiv denkbar ist, sondern eben nur die irrthümliche Auffassungsweise dieser Verhältnisse geführt hat.*)

Vermögen wir nun auch nicht die gegenwärtigen Verhältnisse des Bauernstandes in Kurland als so zufriedenstellende zu bezeichnen, wie solches u. A. in einem Aufsatze der St. Petersburger Zeitung vom Jahre 1858 Nr. 126—30: „die bäuerlichen Verhältnisse Kurlands. Ein Wort zur Bauerfrage" geschehen ist; vermögen wir noch weniger die in der neuerdings erschienenen Broschüre „Zur Emancipationsfrage des russischen Volks. Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland. Von einem Patrioten." enthaltenen Behauptungen als wahr anzuerkennen, die zum großen Theile völlig aus der Luft gegriffen sind und zum noch größeren Theile übertriebene Schilderungen enthalten, deren Tendenz sich aus dem Schlusse der Schrift mit leichter Mühe erkennen läßt, so glauben wir um so weniger mit denjenigen Vorschlägen zurückhalten zu dürfen, die nach unserer unmaßgeblichen Ansicht in nächster Zukunft zur Tagesordnung werden gehören müssen, soll nicht die jetzt schon zum Theil vorhandene Unzufriedenheit ge-

*) Der §. 555 der Bauer-Verordnung überweist geradezu die Ertheilung von Pässen zum Aufenthalte in den Städten der Administrativbehörde, nämlich der Gouvernements-Regierung, die den Landesbevollmächtigten hinzuziehen muß. Die Vorschrift der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung, publicirt durch die Gouvernements-Regierung in Nr. 30 der Gouvernements-Zeitung von 1858, verweist die Verhandlungen in Paßangelegenheiten vor das Oberhofgericht als letzte Instanz.

nährt und die Herbeiführung eines gedeihlichen Zustandes der Bauern eine organische, an das Bestehende anknüpfende Entwicklung derselben unmöglich gemacht und die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staates geradezu hervorgerufen werden. Es könnte dann leicht kommen, daß wir statt allmälig vorzuschreiten, in Sprüngen den uns vielleicht alsdann zuvorgekommenen Nachbarprovinzen nacheilen müssen, und daß die kurländischen Bauern, obwohl schon länger von der Leibeigenschaft befreit, dennoch geringere Rechte und Freiheiten genießen, als die eben erst aus diesem Zustande heraustretenden.

Diese Vorschläge sind aber folgende:

1. **Aufhebung des dem Gutsherrn und der Gemeinde zugestandenen Rechts, den Gliedern der Bauergemeinde den Gemeindeverband zu kündigen und sie zum Austritte zu zwingen oder ihre Umschreibung in eine andere Gemeinde ohne weiteres und wider ihren Willen herbeizuführen.**

Im Obigen haben wir nicht allein die Unverträglichkeit des besprochenen Rechts mit dem Bauergesetzbuche, sondern auch dessen unvermeidliche übeln Folgen darzuthun versucht, weshalb wir zur Vermeidung von Wiederholungen darauf hin verweisen.

2. **Aufhebung des den Gutsherrn und den Gemeinden gegebenen Rechts, ihren Gemeinde-Gliedern das temporäre Verlassen der Gemeinde zu versagen, sie zur Annahme eines Dienstes in der Gemeinde zu zwingen und überdies das Maximum des Lohnes zu fixiren, das sie zu fordern berechtigt sein sollen.**

Die hiebei bestehenden Mißbräuche und namentlich die nach unserer Ansicht unhaltbaren Gründe für die Verweigerung von Pässen haben wir ebenfalls oben besprochen, wie nicht minder das Ungesetzliche des Dienstzwanges und der Bestimmung der Größe des Lohns dargethan. Wir erlauben uns nur noch zu bemerken, daß nachdem den kurländischen Bauern durch die Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités vom 30. November 1848 und 15. Juli 1858 gestattet worden, sich nicht allein zu den Städten dieses und anderer Gouvernements verzeichnen zu lassen, sondern auch in die Landgemeinden anderer Gouvernements überzusiedeln, ein zwangsweises Zurückhalten der Bauern bei ihren Gemeinden doch nimmermehr durchzuführen ist. Werden diese Rechte unter den Bauern erst mehr

bekannt werden, als es bis jetzt der Fall gewesen, so muß dadurch den Wühlereien von Agenten, welche die Bauern auch in Kurland zum Auswandern zu überreden suchen, nur noch mehr Vorschub geleistet werden und das friedliche Verhältniß zwischen Grundbesitzern und Bauern, an dessen Aufrechthaltung nicht nur allen Bewohnern der Provinz, sondern auch der Staatsregierung eben so sehr gelegen sein muß wie den Betheiligten selbst, nur noch mehr in Frage gestellt und erschüttert werden.

3. Herstellung des Instituts der Mäkler in Anleitung des § 252 der Bauer-Verordnung.

Dieses Institut setzt die Ausübung des Freizügigkeitsrechts und die ungeschmälerte Befugniß des Bauern zur Annahme von Diensten und Pachten außerhalb der Gemeinde voraus. Wie diese Rechte illusorisch geworden, haben wir bereits nachgewiesen. Natürlich mußte nach den geschilderten Zuständen auch das Institut der Mäkler wesenlos werden. Allein der Ackerbau kann nach Ablösung der Frohne eine freie Bewegung der Arbeitskräfte für die Dauer nicht entbehren, und wird die Freizügigkeit der Bauern daher von allen Seiten nicht mehr lange vermißt und die Entziehung derselben nicht länger aufrecht erhalten werden können.

Daß mit der Freizügigkeit ein Vagabundiren der Dienstboten eintreten müsse, ist wohl eine unberechtigte Besorgniß, denn die Bauerverordnung selbst bietet dagegen das Mittel in dem § 252 wo es Punkt 1 wörtlich heißt:

„Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht- und Dienststellen kein „Umherziehen einzelner Personen oder ganzer Familien entstehe, welches „leicht in Vagabundiren ausarten kann, und um zugleich sowohl dem Guts- „herrn als auch den Bauerwirthen das Auffinden der nöthigen Pächter „und Dienstboten zu erleichtern, sollen die Gemeinden eines Kirchspiels „einen Mäkler anstellen, an den sich Pächter oder Dienstboten, die Pacht- „oder Dienststellen suchen, und auch Grundeigenthümer, die Pachtstellen zu „vergeben haben oder Dienstboten brauchen, zu wenden haben, um durch „denselben die nöthigen Nachweisungen zu erhalten.“

Das Institut der Mäkler ist also zur Aufrechthaltung der Ordnung unentbehrlich. Es konnte nur auf so lange beseitigt werden, als man das Freizügigkeitsrecht und den § 149 der Bauer-Verordnung ignorirte.

4. Regelung der Verordnungen über die Pacht der Bauergesinde.

Kraft des § 175 der kurländischen Bauer-Verordnung muß ein jeder

Contract über ein Grundstück entweder schriftlich abgefaßt oder vor Gericht mündlich angegeben und zu den Acten verschrieben werden. Wer keinen Pachtvertrag in dieser Form errichtet hat, darf nach § 177 a. a. O. aus dem Vertrage keine Klage erheben und die Gerichte müssen eine jede dennoch erhobene Klage abweisen. Thatsächlich werden schriftliche Contracte über die Verpachtung von Gesinden aber fast nur von der Domainen-Verwaltung geschlossen, während auf den Privatgütern, mit nur höchst seltenen Ausnahmen, der Abschluß mündlicher und nicht protocollirter Verträge an der Tagesordnung ist. Eine Folge dessen aber ist die vollständige Rechtlosigkeit des Pächters gegenüber dem Gutsherrn, da dieser ihn ganz in seiner Hand hat und ihn nach Laune und Willkühr behandeln kann. Freilich hätte der Pächter wohl das Recht bei entstehendem Streite den Abschluß eines rechtsgiltigen Contracts zu fordern und bei dessen Verweigerung Klage zu erheben und auf Vollziehung des Abschlusses zu dringen; dieses Recht ist jedoch ein rein illusorisches. Angenommen der Gutsherr halte die Stipulationen nicht oder der Pächter ziehe sich den Unwillen des Gutsherrn zu, so kann die nächste Folge die sein, daß der Gutsherr durch das Gemeindegericht den ohne gehörigen Rechtstitel im Besitze seines Eigenthums befindlichen Pächter ohne weiteres aus dem Gesinde hinauswerfen läßt, ohne daß auf die Einrede des geschehenen Contractschlusses Rücksicht genommen werden darf. Klagt nun auch der Bauer bei der betreffenden Behörde auf Abschluß des Contracts, welches vorläufig die einzig mögliche Klage sein kann, so wird das in den wenigsten Fällen von einem besondern praktischen Erfolge für ihn sein, weil er meist den Beweis für den Abschluß des Contracts und dessen Bedingungen nicht wird erbringen können und weil er über dies nur selten im Stande sein wird, das Ende des Processes abzuwarten, ohne gezwungen zu sein, zu einem andern Erwerbsmittel zu greifen und sich durch Uebernahme eines Dienstes oder einer andern Pacht die Subsistenz zu sichern. Es ist demnach der günstige Ausgang des Processes für den Kläger wohl meist gleichgiltig und nur selten wird er für sich davon Gebrauch machen können. Wir möchten demnach eine andere Fassung des bezogenen Gesetzes befürworten, kraft deren eine Person, welche sich ohne schriftlichen Contract seit einer bestimmten Zeit (etwa 3 Monaten) im Besitz eines Gesindes befindet, als dessen Pächter präsumirt werden muß und nur verpflichtet werden kann, die in dem letzten Jahre gezahlte Pachtsumme oder die geleisteten Dienste fernerhin zu prästiren; daß ferner bei einer von Seiten des Gutsherrn vorgebrachten Klage der Pächter in

seinem Besitze geschützt und, wenn nicht ein anderer contractlicher Termin gerichtlich constatirt werden kann, noch wenigstens 12 Jahre als Pächter des Gesindes gerichtlich anerkannt werde. Der Pachtgeber ist nämlich immer im Stande die Abschließung eines formellen Vertrages herbeizuführen und zu erzwingen, weil er den Besitz des Pachtstückes hat und dasselbe nicht vor Abschluß des Contractes an den Pächter zu übergeben braucht, wie er nicht minder bei Nichteinhaltung der verabredeten Vertragsbedingungen seitens des Pächters hinreichende Mittel und Wege in Händen hat, ihn zum Contractabschlusse oder zum Schadensersatze zu zwingen, sei's durch Retention des Vermögens des Pächters, sei's durch die Vorausbedingung einer vorgängigen Sicherheitsbestellung oder auf anderm Wege. Ist dennoch ein Pachtcontract nicht formgemäß abgeschlossen, so müßte billigerweise doch auch die Strafe und der Schaden denjenigen treffen, der allein die Schuld an dem Unterlassen hat. Ebenso nothwendig erscheint eine Bestimmung über die geringste Frist, auf welche ein Pachtcontract über Bauergesinde abgeschlossen werden muß und welche Folgen das Nichteinhalten dieses Minimaltermins privat- und etwa auch strafrechtlich nach sich zieht. Zu Gunsten des Gutsherrn ist bezüglich der Indigenatsedelleuten gehörigen Grundstücke im § 174 der Bauer-Verordnung die Bestimmung enthalten, daß solche nie auf länger als 50 Jahre verpachtet und verpfändet, ja daß nicht einmal Meliorationen dem Verpächter oder Verpfänder in Rechnung gebracht werden dürfen. Dieses Maximum der Pacht- und Pfandjahre müßte doch auch ein Gegengewicht zum Schutze des Bauern gegen einseitige Willkühr in dem viel nothwendigern Festsetzen eines Minimums finden und, wie es scheinen möchte, mit viel mehr Grund als bei Bestimmung der längsten Frist. Weshalb eine solche Maximalbestimmung überhaupt für so nothwendig erachtet worden, daß sie im Gesetze eine Berücksichtigung gefunden, ist schwer abzusehen, desto leichter läßt sich aber die Nothwendigkeit eines Schutzes des Pächters gegen den so leicht möglichen Mißbrauch bei der Verpachtung der Gesinde ohne Termin und ohne gehörige Form nachweisen. Es ist kein Geheimniß und liegt zu sehr in der Natur der Sache wie in der Schwäche des Menschen, daß nicht jeder Gutsbesitzer für seine Pächter ein wohlwollender und nur dem strengen Rechte huldigender Herr sein wird. Der augenblickliche verlockende Gewinn, der jedem Gutsbesitzer aus der Erhöhung des Pachtzinses erwächst, läßt ihn übersehen, daß diese Methode des Schraubens der Pacht von Jahr zu Jahr oder wenigstens im Verlaufe kurzer

Fristen einen wesentlichen Nachtheil für den Grund und Boden mit sich bringt und üble Folgen mannigfacher Art in seinem Gefolge hat. Der Bauer, der mit einem Gutsherrn einen mündlichen Contract im Vertrauen auf dessen Wort hin für mehrere Jahre geschlossen hat und nun plötzlich eine Kündigung des Pachtcontracts erhält oder auch möglicherweise nicht einmal eine solche empfängt, muß natürlich sein in das Wort des Verpächters gesetztes Vertrauen verlieren, ist jedoch meist gezwungen, die an ihn gestellten höhern Forderungen eine Zeit hindurch zu erfüllen, weil er sonst den Verlust des in das Gesinde gesteckten kleinern oder größern Capitals befürchten muß, er wird sich aber gewiß hüten noch weiteres Geld auf dasselbe zu verwenden, vielmehr bemüht sein, so viel als möglich aus dem Boden zu ziehen, um so rasch als möglich seine Auslagen wieder zu erhalten und die Pacht bei neuem Schrauben des Pachtzinses ohne Verlust aufgeben zu können. Die Folge ist somit Entwerthung des Grundes und Bodens und fortwährender Wechsel der Gesindespächter, Vernichtung der tiefwurzelnden, wenn auch meist unbewußten Anhänglichkeit des Pächters an die heimathliche Scholle und an seinen Gutsherrn und das Entstehen eines wachsenden bäuerlichen Proletariats, das die erlernten Grundsätze über die Heiligkeit der Verträge bald auch seinerseits auszubeuten wissen wird. Es wird vielleicht Mancher glauben, daß wir zu grell zeichneten und daß ein solches fortwährendes Erhöhen der Pacht nur in ganz vereinzelten Fällen vorkomme und nicht so traurige Folge nach sich ziehe; in der That jedoch sind derartige Fälle nicht so sehr selten, wenn auch keinesweges das öftere Vorkommen behauptet werden soll. Wer eine Macht in Händen hat, wie sie bei uns dem Gutsbesitzer gesetzlich eingeräumt ist, der ist nur zu sehr der Versuchung ausgesetzt, dieselbe zu mißbrauchen und in Willkür zu verfallen, denn die Selbstbeherrschung und die Achtung fremder Rechte, da wo solche mit den eigenen collidiren, ist eine seltene Tugend. Die Folgen eines solchen Systems lassen sich aber leicht an den Kronsgütern absehen, bei denen eine Periode hindurch das System der kurzen Pachten das herrschende war, und doch waren hier schon die kürzesten Fristen auf 6 Jahre normirt. Es fällt Niemandem auf beim Anblicke eines verfallenen Gutes zu hören, daß es ein Kronsgut sei und so wird, wenn das von der Krone schon aufgegebene System auf den Privatgütern beibehalten wird, es vielleicht in der Zukunft Niemanden befremden, beim Anblick verwahrloster Gesinde zu vernehmen, es seien Privatgütern angehörige. Von Seiten der Krone ist, wenn auch nicht gesetzlich, doch factisch, bezüglich der Gesindespachten eine

Art Erbrecht der Familie des Pächters bezüglich der Pacht sowohl zur Zeit der Frohne als auch gegenwärtig während des Geldpachtsystems anerkannt und aufrecht erhalten, und die meisten Gesinde bleiben in der Familie.*) Von Seiten der Privatgüter ist ein ähnliches System während des Bestehens des Gehorchs beobachtet, jetzt jedoch scheint man vielfältig nur nach dem Meistbietenden zu fragen und die Erträge der Pacht auf alle Weise so rasch als möglich steigern zu wollen. Beispielsweise sind auf vielen Gütern zu den ursprünglich stipulirten Geldzahlungen von Jahr zu Jahr nachträglich noch Mehrleistungen gefordert worden, die meist in einer Beihilfe bei den größern Arbeiten im Hofe bestehen, und hat somit häufig der Pächter zu einer den frühern Gehorch anfänglich ersetzenden Geldzahlung nach und nach einen großen Theil des Gehorchs wiederum hinzubekommen. Daß dieses Gemisch von Pacht und Frohne ganz ebenso nachtheilig und ebenso theuer ist wie die reine Frohne, ist wohl unbestreitbar, wie auch ebenso unzweifelhaft durch diese Pachtsteigerungen die Zwangsmaßregeln gegen die Dienstboten und das Bedürfniß, deren Lohn wo möglich immer mehr zu verringern, hervorgerufen wird. Daß durch das gegen Pächter und Dienstboten beobachtete System aber weder die Wohlfahrt des Bauern im Allgemeinen noch auch dessen sittliche Bildung befördert wird, liegt auf der Hand. Man wird dagegen einwenden, daß augenscheinlich die Bauern seit Einführung des Pachtsystems an Wohlhabenheit bedeutend zugenommen haben, man wird jedoch den Beweis dessen, daß dieses durchgängig der Fall sei, schwerlich liefern können, sondern sich in den meisten Fällen begnügen müssen, auf die Bauern und Pächter auf den Kronsgütern und einer mäßigen Anzahl von Privatgütern hinzuweisen, deren Besitzer nicht allein einsehen, daß ihre Güter durch langjährige Pachten nur gewinnen können, sondern die auch mit dieser Einsicht den guten Willen zur Hebung der bäuerlichen Verhältnisse verbinden und deren wohlthätiger Einfluß auf die ihrer Fürsorge anvertrauten Gemeinden alle Anerkennung verdient.

5. Erlaubniß zur Erwerbung von Gesindesländereien als Eigenthum und Verbot des Einziehens von Gesindesländereien.

Nach dem Vorgange der Domainen-Verwaltung, die in neuester Zeit den Verkauf der der Krone gehörigen Gesinde eingeleitet hat, konnte man

*) Vrgl. die Note zu dem Aufsatz: „Zur Geschichte unseres Volkes in Kurland," im Decemberheft 1859 der Baltischen Monatsschrift S. 275.

hoffen, daß das Verbot der Veräußerung auch bezüglich der den Privaten gehörigen Gesinde freiwillig von Seiten des Adels befürwortet werden würde, und sollen in der That in dieser Richtung von manchen Seiten Anträge gestellt worden sein, die jedoch gescheitert zu sein scheinen. Wir glauben jedoch kaum, daß dem natürlichen Streben des Bauerstandes nach Eigenthum und der davon wesentlich abhängigen Entwicklung eines wirklich freien Bauerstandes, so wie nach Regelung der Gemeindeverhältnisse noch lange wird widerstanden werden können, wir glauben ferner, daß die natürliche Lage der Dinge den Bauer immer auf den ehemaligen Gutsherrn als seinen Schutz und seinen Rathgeber hinweisen wird und daß mit allen Kräften dafür Sorge getragen werden sollte, die Liebe der Bauern zu dem Gutsherrn und ihre Achtung vor demselben aufrecht zu erhalten und zu stärken, daß demnach es im höchsten Interresse namentlich des Adels liegen muß, sich bei allen Bestrebungen der Bauern zur Fortentwicklung an die Spitze zu stellen und die Leitung mit Einsicht und aufrichtigem Wohlwollen in die Hand zu nehmen.

Demnach müßte alles vermieden werden, was den Adel als Gegner des Bauern erscheinen und was ihn seine alleinige Hoffnung darauf richten ließe, daß von Seiten der Staatsregierung zu seinem Besten eingeschritten werde. Eine natürliche Fortentwicklung aller Verhältnisse läßt sich aber nur dann erwarten, wenn der Adel die Identität seiner Interessen mit denen des Bauern erkennt, wenn diese Stände sich nicht als Gegner gegenüberstehen, sondern der höhere Stand als Schutzherr des unteren in die Schranken tritt; die wahren Interessen beider sind ja in der That naturgemäß dieselben, sie sind conservativer Natur und sollen der beweglichen Stadtbevölkerung als Gegengewicht dienen und deren nivellirenden Einflüssen Schranken ziehen. Ueben nun auch gegenwärtig die Städte unseres Landes noch lange nicht den Einfluß, wie in weiter vorgeschrittenen Staaten, so ist doch die Schaffung eines conservativen Elements in der Landbevölkerung nichts desto weniger dringend geboten, weil diese Elemente sich nicht mit einem Male, sondern nur nach und nach bilden können und, sollen sie die erforderliche Wirkung leisten, Zeit zur Kräftigung und zum Heranwachsen haben müssen. Und wir hegen die innige Ueberzeugung, daß allem schädlichen Einflusse, der von manchen Seiten her droht, nur durch Schaffung eines wahrhaft freien Bauerstandes, der wiederum ohne Eigenthum nicht denkbar ist, entgegengewirkt werden kann. Es liegt daher denn die weitere Forderung auch nur in der Billigkeit begründet, daß fortan den

Gutsherrn das Recht genommen werde, die Gesinde willkürlich zu „sprengen", um aus denselben größere ökonomische Etablissements zu bilden. Diese billige Berücksichtigung ist in den beiden Schwesterprovinzen den Bauern bereits zu Theil geworden und sie ist zur Bildung eines freien Bauerstandes in der That unumgänglich nothwendig. Daß ebenso Vorsichtsmaßregeln gegen das Theilen der Gesinde in gar zu kleine Parcellen getroffen werden müssen, versteht sich von selbst und ist auch, wenn wir nicht irren, von der Krone bei dem Verkaufe ihrer Gesinde ins Auge gefaßt worden. Ist die willkürliche Einziehung der Gesinde gestattet und wird dieselbe so weiter fortgesetzt, wie sie bereits hier und da begonnen ist, so muß als Folge dessen das Aufhören der Bauergemeinden und das Entstehen von Gemeinden, die aus Tagelöhnern zusammengesetzt sind und jeder soliden Basis entbehren, eintreten. Diese aber bilden ein höchst schädliches Proletariat, sobald man ihre Anzahl wachsen läßt und ihnen jedes Interesse an dem Grund und Boden nimmt. Allen solchen Uebelständen kann nur der bäuerliche Grundeigenthümer erfolgreich entgegentreten, dessen Interesse ihn naturgemäß an sein Eigenthum fesselt und ihn jeglichem Streben, das dieses Eigenthum gefährden wollte, kräftig entgegenzutreten zwingt. Man gebe daher dem Bauer ohne alle Besorgniß das Recht, ländliches Grundeigenthum zu erwerben, man fessele ihn da, wo der Eigenthumserwerb nicht möglich ist, wie bei Majoraten, durch langdauernde Contracte an den Grund und Boden, man richte sein Augenmerk nicht einzig auf Erlangung eines möglichst hohen Pachtzinses, sondern bedenke, daß auch bei den Gesinden eine rationelle Bearbeitung des Landes nur dann möglich wird, wenn dem Pächter ein langjähriger, ungestörter Besitz sichergestellt ist, und der Bauerstand wird einen ganz unglaublichen Aufschwung gewinnen, er wird an Bildung zunehmen und wenn er auch nicht mehr eine knechtische Ehrfurcht vor dem Grundherrn bewahren wird, so wird er doch umgekehrt durch Achtung seiner Rechte zur Achtung der Rechte des Grundherrn angeleitet und gezwungen werden und ein kräftiges und starkes Glied im Staatsverbande sein, auf das man im Falle der Noth unendlich viel mehr wird vertrauen können, als auf den Bauerstand in seinen gegenwärtigen Verhältnissen, in denen er einer jeden Veränderung zum Besseren schwächtig entgegenharrt.

Christoph Heinrich von Kursel.

Ein Beitrag zur Charakteristik Friedrich's des Großen.

Das Leben der großen Männer, deren die Geschichte gedenkt, ist selten eben und fleckenlos dahingegangen. Manche Gewaltthat durchbrach die grade Bahn des strengen Rechts; manche Willkür warf einen Schatten auf das sonst so lichte Leben dieser Großen. Daß Preußens Friedrich, den die Geschichte den Großen nennt, ein großer König auch gewesen, wird Niemand bezweifeln, aber das Geschick des unglücklichen Friedrich von der Trenck verdunkelt manchen edlen Zug des Königs. Und doch steht dieses Geschick nicht allein da; auch Estland hat seinen Trenck gehabt; das Schicksal Christoph Heinrich von Kursel's hat nur zu viel Aehnlichkeit mit dem jenes berühmten Gefangenen.

Wir geben hier die Geschichte der langen Gefangenschaft dieses estländischen Edelmanns nach den Mittheilungen seiner vor einigen Jahren verstorbenen 87jährigen Tochter.

Christoph Heinrich von Kursel, Sohn des Herren Christoph von Kursel zu Echmes in Estland, wurde am 29. November 1722 geboren, anfangs im elterlichen Hause, später auf einer öffentlichen Schule erzogen und zum Militairdienst bestimmt. In damaligen Zeiten, während der Regierung der Kaiserin Anna, welche im Jahre 1730 den Thron bestiegen hatte, war es noch nicht gebräuchlich oder wenigstens nur sehr selten, daß Edelleute aus den deutschen Ostseeprovinzen in russische Militairdienste traten. Um so gewöhnlicher war es aber, daß die jungen Edelleute dieser

Provinzen in ausländischen Diensten ihr Glück versuchten. So wurde denn auch der junge Kursel, als er 15 Jahr alt war, von seinem Vater nach Preußen in ein Regiment geschickt, das ein General Kursel, der Onkel des jungen Christoph, befehligte. Ueber diese erste Dienstzeit des jungen Mannes erzählte dessen Tochter unter anderem von der großen Strenge, mit der er von seinem Onkel gleich allen Fähnrichen damaliger Zeit gehalten worden sei. Als alter Mann habe er später seinen Kindern versichert, sein Onkel habe ihn „stramm" gehalten. Wenn die jungen Leute irgend einen Unfug angegeben, so habe er sie vom Wachtmeister „fuchteln" lassen und immer dabei gesagt: „mit meinem Neffen fange Er an." Obgleich diese strenge Behandlung auch nicht ermangelt haben mag, auf die Härten, die sich im Alter in dem Charakter des damals noch jungen Mannes zeigten, einzuwirken, so scheint doch die Behandlung, die ihm später widerfuhr, die Hauptursache gewesen zu sein, daß aus einem lebensfrohen, wohlwollenden Jüngling ein mißtrauischer, verdrüßlicher Greis werden mußte. Kursel, der Neffe, war ein wohlaussehender, ungewöhnlich langer Mann, der als besonders tüchtiger Offizier und durch seine Geschicklichkeit im Blasen der Flöte bald die Aufmerksamkeit Friedrichs des Großen auf sich zog. Noch im späteren Leben hat er, seines Groll's vergessend, von der Freundlichkeit erzählt, mit der ihm der König bei häufigen Gelegenheiten begegnet war, und seine persönliche Anhänglichkeit an den großen Fürsten beweist, wie sehr dieser ihn geliebt und hervorgezogen haben muß.

Als vor dem Frieden von Aachen, nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges, Rußland sich mit Oesterreich und den Seemächten in einen Vertrag eingelassen hatte und dadurch eine kriegerische Stellung gegen Preußen einzunehmen begann, erging im Jahre 1747 aus St. Petersburg von der damals regierenden Kaiserin Elisabeth der Befehl an sämmtliche russische Unterthanen in fremden Diensten, in ihr Vaterland zurückzukehren, und ihren jetzigen Dienst aufzugeben.*) Da die Stellung zwischen Rußland und Preußen besonders eine feindliche war und der junge Kursel somit in den Fall kommen konnte gegen Rußland kämpfen zu müssen, reichte er beim Könige das Gesuch um seinen Abschied ein, in dem er die Beweggründe zu diesem Schritte anführte. Nichts destoweniger wurde ihm der Abschied verweigert. Kursel wiederholte hierauf sein Gesuch um Entlassung aus

*) Ein solcher Befehl aus dem Jahre 1747 ist uns nicht bekannt; wir kennen nur einen Ukas dieses Inhalts — „bei Verlust ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens" — vom 3. März 1749. D. Red.

dem preußischen Militairdienste noch mehrmals auf verschiedenen Wegen, jedoch blieben diese Bemühungen gänzlich ohne Erfolg, so daß der junge Mann sich hierdurch in die größte Verlegenheit gesetzt sah. Als Offizier in Diensten des Königs von Preußen band ihn die Pflicht an den Fahneneid, während ihn andererseis als russischen Unterthan der Befehl seiner Kaiserin zur Rückkehr in sein Vaterland zwang. Da die kriegerische Stellung Rußlands gegen Preußen einen Zusammenstoß immer wahrscheinlicher machte, welcher auch später im siebenjährigen Kriege wirklich erfolgte, so mußte der junge preußische Offizier sich endlich entschließen, entweder sich dem Befehl seiner Kaiserin zu widersetzen und gegen sein Vaterland in's Feld zu ziehen, oder gegen den Willen des Königs von Preußen dessen Dienst und Land zu verlassen. Da er als Freiwilliger in preußische Dienste getreten war und mit keinem Rechte in diesem Dienst zurückgehalten werden durfte, sobald er auf legalem Wege das Gesuch um seinen Abschied eingereicht hatte, während ihm von der anderen Seite nur der Wille seiner Kaiserin diesen Dienst im fremden Staate gestatten oder verweigern konnte, so war es natürlich, daß Kursel, nachdem er eingesehen, daß man ihn gütlich nicht entlassen werde, sich gezwungen sah heimlich nach Rußland zurückzukehren. Noch in demselben Jahre 1747 verließ er Berlin, ohne daß seine Entfernung anfänglich bemerkt wurde, und erreichte Danzig, von wo er zu Wasser seine Reise fortzusetzen gedachte. In Berlin war man aber unterdessen dem Flüchtling auf die Spur gekommen, und die Commandantur von Danzig wurde beauftragt, den Deserteur aufzuspüren und zurückzusenden.

Obgleich Kursel, der auf eine günstige Schiffsgelegenheit warten mußte, sich in Danzig fast nur in den Zimmern seines Gasthofs aufhielt, um nicht bemerkt zu werden, hatte man doch seinen Aufenthalt entdeckt. In der Nacht vor seiner beabsichtigten Abreise drang Militair in sein Zimmer und besetzte Fenster und Thüren. Kursel wurde gezwungen sogleich seinen Wächtern zu folgen und bald darauf unter militairischer Bedeckung nach Berlin zurück transportirt. Die Lage des unglücklichen jungen Mannes war jetzt eine sehr schlimme, denn was konnte er anderes erwarten, als daß man ihn als Deserteur kriegsrechtlich behandeln und verurtheilen werde.

In Berlin nahm die Untersuchung jedoch nicht so bald ihren Anfang, und Kursel, der in strenger Haft gehalten wurde, mußte lange in der unheimlichsten Ungewißheit über sein Schicksal bleiben, bis er, mehr-

wartèter Weise endlich den Befehl erhielt persönlich vor dem Könige zu erscheinen. Diese unverhoffte Gnade ermuthigte den jungen Offizieren wieder; er glaubte, des Königs oft bewiesene Freundlichkeit gegen ihn werde auch dieses Mal sich bewähren und ihm ungehinderte Rückkehr in sein Vaterland gestatten. Allein er täuschte sich. Friedrich war hart und scharf in der Unterredung und wollte keinen der Gründe Kursel's gelten lassen, sondern erklärte ihn für einen Eidbrüchigen, der heimlich seine Fahne verlassen habe und eigentlich dem Kriegsgerichte übergeben werden müsse. Die persönliche Zuneigung des Königs zu dem jungen Estländer muß aber groß gewesen sein, da er ihn doch noch zu bereden suchte, in preußischen Diensten zu bleiben und ihm völlige Verzeihung verhieß. Als aber Kursel standhaft dabei blieb, er wolle und dürfe nicht gegen sein Vaterland fechten und werde dem Befehle seiner Kaiserin nicht ungehorsam sein, so erklärte der König heftig, er lasse ihm die Wahl, ob er in preußischen Diensten bleiben oder auf Lebenszeit in Gefangenschaft gehalten werden wolle.

Kursel war ein Mann von 25 Jahren, dem noch ein langes Leben bevorstand, ein Mann, dessen äußere Vorzüge und dessen kräftiger Charakter ihm eine glänzende Zukunft unter dem ihm wohlwollenden König verhießen, ein Mann, der eingelebt und eingebürgert in seiner jetzigen Umgebung als 15jähriger Knabe sein Vaterland verlassen und dort im Vergleich zu seinen Aussichten in Preußen nichts zu erwarten hatte, aber ein Mann, dessen Ehrgefühl und Gewissen stärker waren als alle sonstigen Erwägungen. Er erklärte dem drohenden Fürsten: seine Pflicht werde er nie vergessen und wenn er auch sein Leben in ewiger Gefangenschaft verschmachten müsse.

Es ist zu verwundern, daß diese würdige Erklärung Friedrich, den man mit Recht den Großen nannte, nicht imponirte oder gefiel, sondern daß der große Mann den edlen Muth eines Anderen nicht erkannte und nur die Widersetzlichkeit seines Untergebenen fühlte.

Heftig wandte der König sich ab, und nach wenigen Tagen ward Kursel nach der Festung Spandau abgeführt.

Als der junge Mann sich bückend durch die Thür seines neuen Gefängnisses trat und in demselben sich wieder aufrichten wollte, stieß er mit dem Kopf an die Lage und konnte nicht aufrecht stehen, ohne sich stark nach vorn zu beugen. Entsetzt darüber wollte er dem Wärter, der ihn geführt hatte, Vorstellungen machen. Allein dieser warf ihm die Thür in's Schloß und überließ den Unglücklichen der Einsamkeit und seinen Gedanken.

Kursel befand sich jetzt in einer engen, halb finsteren, nur mit den nothdürftigsten Möbeln versehenen Zelle, die wie erwähnt für den langen Mann zu niedrig war, so daß derselbe nicht gerade darin stehen konnte. Er konnte sich nicht denken, daß man ihn für lange Zeit in dieser trostlosen Lage lassen werde und gab sich die erdenklichste Mühe, den Wärter, wenn er in's Gefängniß kam, um eine Veränderung des Locals anzugehn. Aber auch diese Hoffnung mußte er aufgeben, als er sah, daß alle seine Vorstellungen vergeblich waren. Ja es wurde ihm nicht einmal gestattet sich geistig durch Lesen oder Schreiben oder mit dem geliebten Flötenspiel zu beschäftigen, da man ihm die Mittel dazu versagte und seine Flöte ihm genommen hatte. Diese empörende Grausamkeit läßt sich nicht anders erklären, als daß böswillige Untergebene sich eigenmächtig solcher Schändlichkeiten schuldig machten und der König von denselben nichts wußte.

Wie dem auch sei, so bleibt es dennoch unbegreiflich, daß ein König wie Friedrich der Große einen Unschuldigen, der ihn nur durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung gekränkt hatte, so behandeln lassen konnte, ohne sich um ihn und seine Lage weiter zu bekümmern. Höchst unwahrscheinlich bleibt es immer, daß die Lage des unglücklichen jungen Mannes dem Könige nicht durch Freunde und Dienstgenossen Kursel's bekannt geworden sein sollte, um so mehr, als diese empörende Haft drei ganze Jahre unverändert fortdauerte, ohne daß irgend welche Erleichterung in derselben eingetreten wäre. Auch ist schon deshalb kaum anzunehmen, daß Friedrich von der ungewöhnlich strengen Haft seines früheren Lieblings gar nichts gewußt haben sollte, weil dem Gefangenen jeder Umgang und jede Communication mit anderen Menschen auf das Strengste versagt wurde, was doch schwerlich wider Wissen und Willen des Königs während dreier Jahre hätte durchgeführt werden können. Thatsache ist es aber, daß Kursel in seinem niedrigen Gefängniß, abgeschnitten von jedem lebenden Wesen und jeder Möglichkeit einer zerstreuenden Beschäftigung, in dumpfer Kellerluft und ohne alle körperliche Bewegung in der ganzen Jugendkraft eines 25-jährigen Mannes ohne irgend eine Hoffnung auf endliche Erlösung aus dieser entsetzlichen Lage verharren mußte, weil ein fremder Monarch ihn zwingen wollte, dem Befehle seiner rechtmäßigen Kaiserin ungehorsam zu sein. War doch 1745, zwei Jahre vor Kursel's Gefangensetzung, auch der Freiherr Friedrich v. d. Trenck ohne Urtheil und Recht von dem gewaltsamen Könige in Glatz eingesperrt worden, ohne irgend eine Aussicht auf Befreiung, bis er durch eiserne Ausdauer und Geduld seine Flucht möglich

machte und gerade in dem Jahre der Gefangennahme Kursel's glücklich nach Wien entkam. Mag auch jener Zeit die Anwendung durchgreifender Mittel und Maßregeln angemessener erschienen sein als sie es der Gegenwart ist, so bleibt doch die Wahrheit in der bittern Klage Trenck's, welche er damals ausstieß, auf alle Zeiten anwendbar, und es paßte ebenso gut auf das Schicksal Kursel's als des jungen Preußen, wenn dieser in seiner Selbstbiographie in die Worte ausbricht: „O unglückliches Volk! wo die „Gewalt über dem Recht steht, wo ein Wille den Unterthanen ohne wei„teres, ohne gesetzmäßigen Urtheilsspruch seines Eigenthums, seiner Frei„heit, seines Lebens, seiner Ehre beraubt!“

Trotz der entsetzlichen Lage, in der Kursel sich befand, hat er doch keine Versuche zur Flucht gemacht. Wahrscheinlich war ihm der Erfolg durch die getroffenen Haftmaßregeln zu unwahrscheinlich. Ein Trost jedoch in der schweren Einsamkeit wurde dem jungen Gefangenen durch die Theilnahme und Bemühungen einiger Landsleute zu Theil, welche es nach längerer Zeit endlich möglich machten, von außen durch das Fenster einen wenn auch unterbrochenen und gefährlichen Verkehr mit Kursel zu Stande zu bringen. Namentlich war es ein Herr von Staël aus Jerwakast, der sich damals auf Reisen in Deutschland befand und sich alle mögliche Mühe gab, dem Gefangenen sein Loos zu erleichtern. Es gelang ihm seinem unglücklichen Landsmann in einer finstern Nacht dessen Flöte so wie Musikalien und Bücher durch das Gitter des Fensters in das Gefängniß zu reichen. Alle sonstigen Bemühungen Staël's zu Gunsten Kursel's blieben erfolglos, und dieser konnte nur in der Nacht, wenn Niemand es hörte, von seiner Flöte Gebrauch machen, und mußte seine Musikalien und Bücher, so wie das Instrument unter einem Stein der schadhaften Diele des Gefängnisses den Tag über aufbewahren, weil man ihm sonst auch diesen einzigen Trost in der Einsamkeit genommen hätte. Nachdem auf diese Weise drei lange Jahre verstrichen waren, wurde Kursel auf Verwendung seiner Freunde oder vielleicht nach einem Wechsel des Commandanten von Spandau in eine andere Zelle gebracht, in der er wenigstens aufrecht stehen konnte, wenn er auch sonst keine weiteren Vergünstigungen genoß und namentlich von jedem Umgang mit seinen Bekannten oder anderen Personen auf das strengste ausgeschlossen blieb. Die fortwährende Einsamkeit, in der ihn nur seine Flöte und die wenigen Bücher, welche ihm heimlich von Freunden verschafft wurden, Zerstreuung gewährten, scheint hier dem jungen Mann einen besonderen Genuß in dem Umgang mit Thieren angewiesen

zu haben, da seine Tochter von den Canarienvögeln erzählt, welche ihr Vater im Gefängniß erzogen und gezähmt habe. Eine große Anzahl dieser Thiere bevölkerte sein Gefängniß und half ihm die Zeit vertreiben, wie die zahme Maus, welche Trenck später in Magdeburg während seiner zweiten Gefangenschaft zur einzigen lebenden Gefährtin hatte, bis ein grausamer Befehl ihm auch diese nahm. Kursel ließ man jedoch die gefiederten Genossen, wenn ihm auch jeder andere Umgang untersagt blieb.

So vergingen abermals neun endlose Jahre; der Gefangene war jetzt nach 12jähriger Haft, frühzeitig ergraut und gekrümmt durch die grausame Haft der ersten drei Jahre, immer noch ohne irgend eine Hoffnung auf Befreiung, als endlich seine Schwester, Frau von Brevern aus Maart in Estland, die Gelegenheit fand, im Jahr 1759 vor der Kaiserin Elisabeth einen Fußfall zu thun und um Befreiung ihres Bruders auf diplomatischem Wege zu bitten. Die russische Regierung verwandte sich dringend für den unglücklichen Gefangenen und vielleicht war die Schlacht bei Kunersdorf, in welcher die russischen Waffen zum ersten Male siegreich Friedrichs Heeren widerstanden, mehr als alle sonstigen Bemühungen ein Anlaß dazu, daß man dem Gefangenen in Spandau mehr Freiheiten gestattete und ihm den Genuß frischer Luft auf den Wällen der Festung erlaubte. Aber noch drei Jahre blieb Kursel im Gefängniß. Rußland stand Preußen in Waffen gegenüber und Friedrich, bedrängt von Oesterreich und Frankreich, mochte in dieser äußersten Noth wohl an andere Dinge zu denken haben als an den jungen Officier, den er vor 14 Jahren so ungerecht behandelt hatte. Da starb die Kaiserin Elisabeth, und Friedrichs größter Verehrer unter den Fürsten Europas, Peter III., bestieg den russischen Thron. Preußen schloß mit Rußland nicht nur Frieden, sondern sogar ein Bündniß.

Kursel, endlich der Spandauer Haft entlassen, kehrte im Sommer des Jahres 1762 nach 15jähriger Gefangenschaft als ergrauter, gebeugter Mann nach Rußland zurück. Hier hatte mittlerweile Catharina II. den Thron bestiegen und das Bündniß mit Friedrich aufgelöst, so daß Kursel bei einiger Verzögerung möglicher Weise auch jetzt noch nicht zur Freiheit gelangt wäre. Die Kaiserin, der das allgemein bedauerte Schicksal des unglücklichen Gefangenen nicht unbekannt war, ließ sich Kursel vorstellen, ernannte ihn zum Obristen des Ladogaschen Infanterie-Regiments und ertheilte dem durch die lange Gefangenschaft geschwächten Mann sogleich einen Urlaub von einem Jahr zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Die weiteren Schicksale Kursel's sind von keinem allgemeineren Interesse, sie mögen daher nur kurz berührt werden. Im Jahre 1763 heirathete er die Tochter des Landraths von Essen auf Päddis in Estland, von der er nur Töchter hatte. Kursel diente glücklich und wurde bald General. Er war genau und ernst im Dienst, streng, fast hart in der Familie, ein Mann der die allgemeine Achtung seiner Vorgesetzten wie Untergebenen genoß. Im Jahre 1772 starb seine Frau und Kursel heirathete bald darauf ein Fräulein von Fersen aus Laupa, aus welcher Ehe zwei Töchter und drei Söhne entsprossen. Die Söhne traten in russischen Militairdienst und zogen in das Innere des Reiches; es existiren keine weiteren Nachrichten über sie. Der alte General nahm endlich seinen Abschied und lebte auf seinen Gütern Selli und Ocht in Estland, bis er dieselben verkaufte. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er auf dem Gute Sellenküll bei Hapsal und starb auf demselben in hohem Alter.

Die Wirkung der harten und ungerechten Behandlung, welche ihn seiner schönsten Lebensjahre auf so grausame Weise beraubt hatte, zeigte sich im späteren Alter bei Kursel, nach Mittheilungen seiner Tochter, nur in Launen und Eigenthümlichkeiten, die ihm in früheren Jahren gänzlich fremd gewesen waren — wenn der Grund derselben nicht in der Morosität des Alters zu suchen ist; aber niemals verdunkelte ihm kleinlicher Groll das leuchtende Bild des großen Königs.

Berichtigungen zum Januar-Heft d. J.

S. 1. unter dem Titel l. 1860 st. 1859.
S. 46. Z. 7. die römische II. fällt weg.
S. 56. Z. 25. l. mit denen st. nachdem.
S. 62. Z. 1. ist II. statt III. zu setzen.
S. 76. Z. 13. l. diese st. die Conventus publ. jud.

Redacteure:
Theodor Böttcher, Livl. Hofgerichtsrath.
Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Die deutsche Gewerbefreiheits-Bewegung.

Deutschland verdankt es seiner staatlichen Zersplitterung, daß Länder, in denen die durchschnittliche Bildung und Gesittung keineswegs höher steht, es in der Befreiung der Arbeit von allerhand überlieferten gesetzlichen Fesseln überholt haben. Es leidet zum großen Theil noch heute an den Vorrechten und Beschränkungen der Zunftverfassung, die England schon seit mehr als zwei Jahrhunderten eine nach der andern abgestreift hat, während Frankreich sie in der denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 mit einer einzigen Kraftanstrengung von sich schüttelte. Die bald darauf folgende zeitweilige Herrschaft Frankreichs über deutsche Gebietstheile übertrug zwar auch auf diese die Gewerbefreiheit; aber mit Ausnahme der Rheinpfalz genügte diese kurze und unwillkommene Bekanntschaft nicht, sie dauernd einzubürgern, sondern mit den alten Herren kehrten gleich den meisten übrigen Einrichtungen der Vergangenheit auch die Zünfte zurück. Nur der größte deutsche Staat, das Königreich Preußen, eignete sich im Laufe seiner großen Reformperiode von 1807 — 11 aus freiem Entschlusse die Gewerbefreiheit an, ein Beweis mehr, daß es die staatliche Zersplitterung war, was in Deutschland das zünftige Elend „zu hohen Jahren kommen ließ."

Im Lauf ihrer langen Geschichte haben sich die Zünfte weit genug von ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernt. Als sie zuerst aufkamen, dienten sie gleichsam als schützende Hülle für den zarten jungen Gewerbfleiß in einem noch sehr rauhen socialen Klima. Um nicht jeden Augenblick gestört, ge-

brandschatzt, vielleicht gar in die alte Sklaverei zurückgeführt zu werden, während sie sich den langen und mühseligen Arbeiten der Werkstatt hingaben, mußten die Handwerksgenossen sich zu festem, streitfertigem Verbande zusammenthun. Von dieser Seite betrachtet waren also die Zünfte eine rein politische Schöpfung, eine Veranstaltung zum Schutze gegen räuberische Gewalt. Auf der andern Seite waren sie die Träger des Kunstfleißes wie er damals war. Während sie ihre Fertigkeiten und Kenntnisse vor der Außenwelt streng geheim hielten, unterrichteten sie einander, halfen sich gegenseitig aus und benutzten gemeinsame Hilfsmittel ohne den mindesten Neid. Es gab noch keine Concurrenz unter ihnen wie heute, wo sie auf die Kundschaft ihrer Stadt nebst der nächsten Umgebung beschränkt sind und daher einander die Kunden nicht gönnen, jede Vermehrung ihrer Zahl aber nach Kräften zu hindern suchen. Sofern schon eine Art Concurrenz in unserm Wortverstande vorhanden war, waltete sie zwischen den verschiedenen Städten, nicht zwischen den einzelnen Handwerksmeistern. Ebensowenig konnte es den Genossen der ersten Zünfte schon einfallen, ihren Abnehmern irgend welche Beschränkungen auferlegen zu wollen. Sie waren ihrer ohnehin gewiß; was sie machten, war das Beste, dessen sich die damalige Welt zu erfreuen hatte. Sie waren tugendhaft und bescheiden wie der Glückliche, dem es nichts kostet Gerechtigkeit zu üben.

Die Zünfte waren im frühen Mittelalter aber nicht bloß die Windeln des Gewerbefleißes, sondern auch die des Bürgerthums. In ihnen bildete sich die neue Bevölkerung der Städte heran. Ihre Genossen wollten der Leibeigenschaft des Ackers nicht entronnen sein, um zwischen Wall und Mauern einer andern Knechtschaft anheimzufallen, mit der die „Geschlechter" oder „Patricier", d. h. der in die Stadt gezogene ärmere Adel, sie bedrohte. Sobald sie wirthschaftlich erstarkt waren, forderten sie Gleichberechtigung und Theil an der Herrschaft. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts drangen an den meisten Orten die Zünfte, voran die Kaufmannsgilden, in den Rath. Aus ihnen schöpften die deutschen Städte die Kraft, ihre Selbstständigkeit zu behaupten und unter begünstigenden Umständen sogar eine gebietende Rolle zu spielen.

Zur Gründung förmlicher Reiche reichte diese Kraft indessen doch nicht aus. Als zu solchen die Mittel sich darboten, vermochten die Städte nicht sich derselben völlig zu bemächtigen. Die aufstrebende landesherrliche Gewalt, die es ihnen darin zuvorthat, nöthigte sie aus ihrer Vereinzelung heraus in Bündnisse mit anderen Lebensmächten zu treten. Wo sie sich

wie in England mit dem Adel gegen das Königthum vereinigten, halfen sie der öffentlichen Freiheit eine Stätte bereiten; da erstarrten auch die Zünfte nicht in zufälligen Formen, sondern blieben im Flusse selbstthätiger Entwicklung, der sie ohne Kampf und Schmerzgefühl am Ende bis auf den bloßen Namen auflöste. Wo die Städte dagegen, wie in Frankreich und Deutschland, aus Haß gegen die näheren Dränger mit den Oberlehnsherrn gemeine Sache machten, da mußten sie bald erfahren, daß sie mit dem Löwen gejagt hatten. Er nahm erst die ganze Beute allein hin und machte sich dann an seine Verbündeten obendrein. Die städtische Selbstverwaltung hörte auf. An den Geschäften des Staats erhielten die Städter keinen Antheil. So stockte der Saft in den Adern dieser einst so kräftig blühenden alten Bäume; Aeste und Zweige erneuerten sich nicht mehr, die Rinde zerbröckelte und das Holz fing an zu faulen. Die Zünfte, als eine eigenthümliche Einrichtung der Städte, bestanden fort, aber ohne die Veränderungen der rastlos wechselnden Zeit in sich aufzunehmen. Was an ihnen einst Vernunft gewesen war, ward Unsinn, was Wohlthat — Plage. Der Gewerbefleiß strebte immer dringender aus diesem engen Rahmen heraus, während sie ihn immer ängstlicher, immer gewaltthätiger festzuhalten sich bemühten. Das Publikum bekam ein Interesse an Erleichterungen des Eintritts in die Zunft und der Zufuhr von außerhalb der Zünfte verfertigten Waaren; nur desto krampfhafter sperrte jede Zunft sich ab, suchte sie den Gütern der Fremde die Thore zu verschließen und die Kundschaft zwangsweise an sich zu fesseln. Dies war aber nur möglich durch den guten Willen der Staatsgewalt. Von ihr neue Vorrechte zu erlangen oder die alten bekräftigt zu sehen, wurde daher für Jahrhunderte der Inbegriff ihres politischen Strebens. So haben denn die Zünfte, auf denen im Mittelalter die städtische Selbstständigkeit sich aufbaute, in der Zeit ihres Verfalls das Ihrige dazu beigetragen, alle städtische Selbstständigkeit und alle gemeine Freiheit an den Staatswillen dahinzugeben. Um in ihren Vorrechten geschützt zu werden, opferten sie ihre Rechte und diejenigen aller ihrer Mitbürger.

Nur eine kurze Frist gewannen sie damit. Denn als die Staatsgewalt alles Widerstandes Herr geworden war und nun keiner Bundesgenossen mehr bedurfte, begann sie ihrerseits in jeder Richtung sich der Interessen des Publicums anzunehmen und das öffentliche Wohl zu ihrer Hauptsorge zu machen. Die Einsicht, daß die zünftigen Beschränkungen der Gesammtheit mehr schadeten als nützten, ergriff im achtzehnten Jahr-

hundert die Spitzen der Gesellschaft und insbesondere auch des Staats. Die Polizei entzog den Privilegien ihre Stütze und fing vielmehr an sie zu beschneiden. Es war eine bloße Fortsetzung ihrer Bemühungen, kein revolutionärer Bruch mit der Vergangenheit, wenn endlich die französische Nationalversammlung von 1789 die Zünfte vollends aufhob. Die Polizei ist unter Napoleon in Frankreich wieder allmächtig geworden, aber die Zünfte hat sie nicht hergestellt. Die Gewerbefreiheit gehört mit allen andern wirthschaftlichen Freiheiten zu dem festen Kern inmitten der schwankenden und oftmals wechselnden französischen Staatszustände. Auch in Deutschland wäre man auf diesem Wege wohl, wenn auch langsamer, zur Abschaffung der Zünfte vorgedrungen, hätte der feindliche Zusammenstoß mit den revolutionär aufgeregten Franzosen die Frage nicht in den nationalen Gegensatz mit verwickelt und den Glanz der Freiheit für deutsche Augen zeitweilig verwischt. Da aber inzwischen die wirthschaftliche Entwicklung, die den Zünften nachtheilig war, ihren Fortgang nahm, so sollte in Deutschland nur um so greifbarer sich herausstellen, daß die Lebensfähigkeit dieser alten Körperschaften vollständig dahin sei.

Zu ihrer Zerstörung verbanden sich innere Feinde jetzt mit äußeren. Unter jenen darf man als die gefährlichsten ansehen zwei der größten Segnungen, deren sich das Menschengeschlecht im neunzehnten Jahrhundert erfreut: den Erfindungsgeist, der die Maschinen, und das große Capital, das die Fabriken zur Welt brachte. Unter ihrem doppelten Einflusse erlitt das wirthschaftliche Verhältniß, in welchem der Handwerker zu seinem Kunden steht, eine Umwälzung von Grund aus. Eng verbunden, rissen die beiden immer mehr von der zünftigen Arbeit an sich. Die Maschine arbeitete billiger als die Hand; der Betrieb im Großen erforderte weniger Erzeugungskosten als der Betrieb im Kleinen. So sah sich der Zunftmeister auf seinem eigenen Markte geschlagen. Seine Geschicklichkeit stand nicht mehr oben an, sondern wurde weit überboten durch die Leistungen der neuen wundervollen Werkzeuge, deren Werth eine mörderische Concurrenz ihm nur allzu fühlbar machte, die er sich aber weder aneignen noch, wenn angeeignet, gebrauchen konnte, weil es ihm zu dem Einen an Capital und zu dem Andern an Bildung gebrach. Eine Waare nach der andern wurde so der Werkstatt entfremdet und für die Fabrik in Beschlag genommen. Und was das schlimmste war, die Schranken des Raumes schienen für die neuen Nebenbuhler kaum noch zu bestehen: die gleichzeitigen Verbesserungen der Beförderungsmittel machten Europa immer mehr

gewissermaßen zu einem einzigen Marktgebiet. Sogar die politischen Schlagbäume mußten diesem Drange weichen, so daß nicht einmal die Grenzen der Staaten mehr den einen Markt von dem andern schieden.

Die Wirkungen waren in Wahrheit schrecklich, und es ist nur aus der natürlichen Blindheit der Menschen für die gewohnten nächsten Umgebungen zu erklären, daß man nicht mehr Aufhebens von ihnen gemacht hat. Während in einer rasch fortschreitenden Gesellschaft alle Berufsstände ihren durchschnittlichen Wohlstand erhöhten, sank der Handwerkerstand von Stufe zu Stufe. Sein Verfall wurde besonders sichtbar an dem gleichzeitigen Gedeihen des Bauernstandes. Für diesen that die Gesetzgebung nichts als daß sie ihm alte Fesseln der Abhängigkeit abnahm und dies genügte, ihn in den Fluß eines stetigen wirthschaftlichen und geistigen Fortschritts zu versetzen. Was that sie hingegen nicht alles für den Handwerkerstand, und was nützte es ihm! Die Zunftgesetze regeln den Bildungsgang des angehenden Meisters aufs bestimmteste. Er muß erst so und so viel Jahre lernen, dann so und so viel Jahre wandern; er kann weder Lehrling noch Geselle, noch endlich Meister werden, ohne unter dem Joche einer bald theoretischen bald praktischen Prüfung hindurchzugehen. Dies, sollte man denken, müßte jeden jugendlichen Leichtsinn bei der Vorbereitung bis zu dem Grade ausschließen, daß es keine besser unterrichtete und auf ihr Fach geübte Gruppe von jungen Männern gäbe als den Nachwuchs des Handwerkerstandes. Aber das grade Gegentheil ist richtig. Als ein Ganzes genommen, befriedigt kein Berufsstand die Bedürfnisse und Ansprüche seiner Kunden schlechter als der Handwerkerstand. Und dies hat nicht etwa in der ungewöhnlichen Schwierigkeit der ihm obliegenden Geschäfte seinen Grund. Es sind vielmehr die leichtesten. Es sind die ältest bekannten. Keine menschliche Beschäftigung hat im Laufe der Jahrhunderte so geringe Fortschritte gemacht als die hauptsächlichsten Handwerke, wie Backen, Schlachten, Schneidern und Schustern. Selbst von den Arbeiten, welche vorzugsweise der Hand bedürfen, sind durchweg die leichteren zünftig und die schwereren unzünftig. Bäcker, Schlosser und Maurer werden an die langwierige Strenge des zünftigen Bildungsganges gefesselt, während Conditoren, Uhrmacher und Baumeister sich zur Ausübung ihres Berufs vorbereiten können, wie es ihnen beliebt. Die Zunftgesetze thun aber noch mehr zur Sicherung ihrer Angehörigen gegen Verarmung; sie geben ihnen eine Anwartschaft auf Kundschaft, wie kein anderer Stand sie besitzt. Sie verbieten, daß irgend ein nichtzünftiger Mann leiste oder liefere, was sie

der Zunft vorbehalten. Sie verbieten die Einfuhr von außen in Betreff aller solcher Waaren, die sie von der Zunft verfertigt wissen wollen. Mitunter beschränken sie sogar die Zahl der Zunftmeister noch auf eine bestimmte Ziffer, die dann nicht einmal mit der Bevölkerungszunahme ebenfalls zu steigen braucht. Sind alle diese Bürgschaften genügenden Auskommens aber im Stande gewesen, den Handwerkerstand in Blüthe zu erhalten? Im Gegentheil ist er es vor allen, der die Armenhäuser füllt.

Alle diese Bürgschaften der Geschicklichkeit auf der einen, des genügenden Auskommens auf der andern Seite sind jetzt erkannt als ebenso viele Hemmschuhe für Bildung und wirthschaftliches Gedeihen zugleich. Die Wissenschaft vom wirthschaftlichen Zusammenleben der Menschen, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich ziemlich gleichzeitig entstanden, hat gesammelt, was einzelne Beobachter vor ihr bereits von den unseligen Wirkungen der Zünfte erfaßt hatten, hat es wissenschaftlich zurückbezogen auf die menschliche Natur und dann lehrend in alle Welt hinausgerufen. So wurde sie der furchtbare Angreifer der Zünfte von außen her, deren bewußte Feindschaft die verborgenen inneren Wunden erst tödtlich machte. Unter ihrem Einfluß führte zunächst Frankreich im Jahre 1789, Preußen 1810 die Gewerbefreiheit ein.

Die Wirthschaftslehre zeigt, daß die freie Concurrenz alle Interessen in Harmonie versetzt, daß Beschränkungen der freien Concurrenz nicht allein gegen das consumirende Publikum ein Unrecht, sondern für diejenigen selbst zu deren Gunsten sie gegeben werden, ein Unglück sind. Sie folgert dies aus der großen Thatsache, daß der Mensch ein bildungs- und entwicklungsfähiges Wesen ist. Nicht unter allen Umständen wendet der Mensch an die gleiche Aufgabe gleiche Kraft. Es giebt Umstände, die ihn zu außerordentlichen Anstrengungen bewegen, und Umstände, unter denen ihm selbst eine gewöhnliche Anstrengung schon zuviel wird. Unter die letzteren, lehrt die Wissenschaft, gehören alle Zunftbeschränkungen. Grade weil sie über rechtmäßige Ansprüche und natürliche Wirkungen hinaus dem Arbeiter Höhe und Sicherheit seines Lohnes gewährleisten, ermuntern sie ihn zur Sorglosigkeit und Trägheit. Indem sie die Verantwortlichkeit, welche jeder Mensch für sein und der Seinigen Wohl im Gewissen sich regen fühlt, theilweise auf die Gesetzgebung übernehmen, schwächen sie die Triebfeder, von der vornehmlich Eifer, Fleiß und Stetigkeit der menschlichen Arbeit abhängen. Sie vermindern also zuerst die Menge und Güte der Leistungen, dann die Leistungsfähigkeit. Sie verringern den Vorrath, aus dem

wir die Befriedigung unserer Bedürfnisse entnehmen, nicht bloß für das Gebiet, in welchem sie herrschen, sondern überhaupt, weil sie eine der Quellen, aus denen er sich unaufhörlich erneuert, und zwar die wichtigste Quelle von allen, die menschliche Arbeitskraft, verunreinigen und zum Theil verschütten.

Dies ist die allgemeinste Folge der Zunftgesetzgebung für die Zunftmeister selbst. Andere kommen hinzu, die nicht günstiger sind. Die gesetzlich festgestellte Lehrzeit, die schon deshalb verwerflich ist, weil weder alle Gewerbe, noch in den einzelnen Gewerben alle einzelnen Fälle zweckmäßiger Weise über einen Kamm geschoren werden können, die aber außerdem unter den jetzigen Verhältnissen fast für alle Gewerbe und alle einzelnen Fälle zu hoch gegriffen ist — diese lange Lehrzeit macht, daß der Meister sie durchweg als einen Nebenvortheil ausbeutet, indem er den Lehrling, statt ihn sachmäßig auszubilden, zu allerhand häuslichen Verrichtungen vom Stiefelputzen bis zum Kinderwarten gebraucht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Wanderjahre des Gesellen machen, daß auch diejenigen wandern, die nur daheim im Stande wären sich selbst zu erhalten, und folglich ihr Reisegeld durch Betteln zu vervollständigen suchen, was so gut wie der Müßiggang, den das Zwangswandern gleichfalls befördert, aller Laster Anfang ist. Die Bestimmung ferner, daß Gesellen nicht heirathen dürfen, bietet einen der stärksten und berechtigtsten menschlichen Triebe gegen die Vorsicht auf, welche man bei dem Uebergang von der Lohnarbeit zu selbstständiger Besetzung walten lassen soll. Diese Vorsicht hat in den Zunftgesetzen noch einen andern Feind. Die Zunftgesetze huldigen im ganzen dem Zweck, ihren Schützlingen ein hinlängliches Einkommen zu sichern. Die Vorstellung, welche sie dem angehenden Handwerker einflößen, ist die, daß er zeitlebens sein Brot haben werde, wenn es ihm nur gelinge den zünftigen Erfordernissen genugzuthun. Kann er das Meisterstück machen, sich über zünftige Erlernung des Handwerks ausweisen, und vor allen Dingen, kann er die Meistergebühr bezahlen, so kümmert er sich um weiter nichts. Es fällt ihm nicht ein, wie einem angehenden Kaufmann oder Landwirth, nach den wirklichen Bedingungen des Erfolgs zu fragen. Er fragt nicht, ob er zu machen im Stande ist, was das in Betracht kommende Publikum begehrt; nicht, ob er Capital oder in Ermanglung desselben Credit genug hat um ein gedeihendes Geschäft zu begründen. Sondern er besetzt sich selbstständig im Vertrauen auf die wunderbare Kraft seiner zünftigen Rechte. Fehlt es ihm also, wie gewöhnlich, an Capital und Credit; kann er sich weder eine

geräumige Werkstatt, noch einen Laden an besuchter Lage, weder die besten Werkzeuge noch die besten Rohstoffe verschaffen, muß er mit ein paar Gehilfen oder ohne alle Gehilfen arbeiten: nun, so muß er die als Geselle vielleicht erworbene Geschicklichkeit an die niedrigste Kundenarbeit der nächsten Nachbarschaft verschwenden, und es dauert nicht lange, so hat er sie ganz eingebüßt. Wenn aber die Kunst rückwärts geht, so tritt auch die Wirthschaft bald den Krebsgang an und die Sittlichkeit nimmt Schaden. Dies ist das Schicksal nur zu vieler strebsamer und geschickter jungen Männer, wenn sie mit übereiltem und unbesonnenem Entschluß, aber von mächtigen Trieben gedrängt die Kluft überspringen, die innerhalb der Zunftverfassung den Gesellen vom Meister trennt. Denn den Sprung, den sie einmal gethan, können sie nachher auch nicht wieder zurückthun. Die Zunftgesetze sind eine wesentlich aristokratische Verfassung und scheiden die verschiedenen Stufen des Lebenslaufs nicht weniger streng von einander, wie sie in den stehenden Heeren geschieden zu sein pflegen. So wenig ein Oberst wieder Hauptmann werden mag, so wenig ein Meister wieder Geselle. Nur die bitterste Noth bringt einen herabgekommenen Handwerksmeister dahin, für fremde Rechnung zu arbeiten; aber in der Regel erst dann, wenn er einen guten Theil seiner Gesellen-Geschicklichkeit bereits eingebüßt hat. Und mit welchem wahrhaft mitleidswürdigem Bettelstolz meinen diese armen Menschen gleichwohl auf englische Fabrikarbeiter herabsehen zu können! Sie würden mit allem leiblichen Behagen derselben nicht tauschen, weil, so werfen sie sich in die Brust, die Selbstständigkeit über alles leibliche Behagen gehe. Nun, daß Engländer nicht mindestens ebensoviel Gefühl für persönliche Freiheit und Würde haben sollten als Deutsche, klingt von vornherein nicht recht glaubhaft. Bei Lichte besehen aber löst sich der vermeintliche Vorzug vollends in Nebel auf, und alle Vorzüge bleiben auf Seite der englischen Arbeiter. Abgesehen davon, daß die Genossenschaftsbewegung diesen die Möglichkeit selbstständiger Geschäftsverwaltung durchaus offen läßt, was in Deutschland noch nicht der Fall ist, opfern sie bloß ein werthloses Recht auf, ein Recht, von dem Leute in ihrer Lage ohnehin nicht im Stande sind einen nützlichen Gebrauch zu machen, und tauschen dafür eine Höhe und Sicherheit des Lohnes ein, die ihnen erlaubt ihren menschlichen und bürgerlichen Pflichten ungleich getreuer nachzukommen und für sich selbst sowohl als für ihre Familie, für Gemeinde, Staat und Menschheit nach ihren Umständen zu sorgen.

So erfüllt die Zunftverfassung nicht einmal diejenigen Aufgaben, denen

sie dient, sondern ruft das grade Gegentheil hervor. Um so viel weniger ist sie berechtigt die Opfer in Anspruch zu nehmen, die sie für diese Aufgaben braucht. Könnte doch selbst die vollständige Erfüllung aller ihrer Zwecke die verwandten Mittel nicht rechtfertigen. Diese Mittel charakterisiren sich in ihrer Gesammtheit als ungerechte Gewalt. Sie mißbrauchen die Macht des Staates, dessen Wesen die Beschützung eines jeden Bürgers in seinen natürlichen Freiheiten und Rechten ist, zur Beeinträchtigung eben dieser Freiheiten und Rechte bei Vielen, damit Wenige einen unverdienten Vortheil haben. Der Zunftmeister ist Einer, seiner Kunden sind Viele. Allen diesen wird genommen, was sie aus freien Stücken nicht hergeben würden, um jenem gegeben zu werden. Die Ungerechtigkeit des Verfahrens wächst, wenn man bedenkt, daß die Handwerker ihrerseits durchaus nicht bloß Producenten, sondern gleich uns allen auch Consumenten sind. Wenn die Einfuhr von Brot verboten wird, so gewinnt niemand als die Bäcker durch die Beschränkung des Marktes; Schlachter, Schneider, Tischler und alle übrigen Zunftgenossen leiden darunter mit. Umgekehrt, wenn die Zahl der Schlachter auf einen bestimmten Satz beschränkt, wenn der Zugang zum Tischlergewerbe erschwert wird, sind die Bäcker an der Reihe, die Zeche bezahlen zu helfen. Die Zunftvorrechte sind, wirthschaftlich zu sprechen, ein Almosen, das die Inhaber jeder einzelnen Zunft der Gesammtheit abdringen, die anderen Zünfte eingeschlossen.

Die nothwendigen Wirkungen der Gewerbefreiheit ergeben sich hiernach von selbst. Sie nimmt allen denen, welche Handwerksarbeit verbrauchen, eine ihnen mit Unrecht aufgebürdete thatsächliche Last ab. Sie mehrt den Bestand des Volksvermögens; denn die Zunftverfassung verpflanzt nicht etwa bloß gewisse Summen von Werthen aus der Tasche der geopferten Consumenten in die Tasche der bevorrechteten Producenten, sie macht mit eben diesem Verfahren die Triebfeder wirthschaftlicher Arbeit in den letzteren schlaff. Sie nöthigt ferner die angehenden Handwerker für unnöthige Vorbereitungen Zeit und Geld zum Fenster hinaus zu werfen, was durch die Gewerbefreiheit ebenfalls erspart wird. Sie hält endlich eine Menge Menschen fortwährend ab sich demjenigen Gewerbe zu widmen, zu welchem sie die größte Lust und Fähigkeit haben, wodurch abermals die natürliche Vermehrung des Volksvermögens gehemmt und eine Unsumme von traurig verfehlten Existenzen geschaffen wird.

Mit den Ruinen der Zunftverfassung aber gilt es zugleich die Schmarotzergewächse hinwegzuschaffen, die in ihnen den üppigsten Boden gefunden

haben. Auch das sogenannte Concessionswesen, die Knüpfung einer mehr oder minder beträchtlichen Zahl von Gewerben an obrigkeitliche Genehmigung, wird durch eine wirkliche Gewerbefreiheit aufgehoben. Es sollte anfänglich, so lange die Polizei noch unter den Fortschrittsmächten der Zeit einen Platz behauptete, zur Milderung strenger Zunftgesetze dienen, ihren Bann mit dem Zauberstab der höchsten irdischen Gewalt durchbrechen; bald aber verwandelte es sich in eines der gefährlichsten Werkzeuge sowohl einer rücksichtslosen Polizeigewalt als insbesondere auch politischer Parteien.

Alle die schlimmen Folgen nun, welche die Wissenschaft dem Zunftwesen und seinen Auswüchsen nachzusagen hat, konnten sich in Deutschland während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts aufs üppigste entwickeln. Aufgeklärte Beamte kamen daher schon im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre auf den Gedanken, daß die Gewerbefreiheit doch wohl keine von den ungesunden Früchten des französischen Freiheitsbaumes gewesen sein möge. Sie führten in den meisten deutschen Staaten mit bald bewußtem bald unbewußtem Streben nach Befreiung eine liberale Praxis in die Verwaltung ein, die immer mehr Tageslicht und frische Luft in das alte Gemäuer einließ; sie faßten den unübersehbaren Wust der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Gewerbeordnungen zusammen, und gaben so dem Ungethüm jenen einzigen Kopf, dessen man bedurfte, um es demnächst auf einen Streich zu fällen. Zugleich nahm der philosophisch-belletristische Liberalismus, der damals Deutschlands geistiges Leben beherrschte, die Gewerbefreiheit in das Verzeichniß seiner Forderungen an die Zukunft auf.

So konnte es nicht fehlen, daß, als im Jahre 1848 die bestehenden Ordnungen durch eine plötzliche gesellschaftliche Erschütterung über den Haufen fielen, auch die Zünfte ein jähes Ende nehmen zu sollen schienen. Nicht allein die in Frankfurt entworfenen deutschen Grundrechte, auch verschiedene Einzelverfassungen führten Gewerbefreiheit ein. Allein der Handwerkerstand, dem die zeitweilige Ohnmacht der Polizei ebenfalls zu einem vorübergehenden bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verhalf, widersetzte sich der Aufhebung seiner Vorrechte, die er noch weit entfernt war in ihrer zweischneidigen und gemeinverderblichen Bedeutung zu würdigen. Die übrigen Classen der Bevölkerung waren über ihr Interesse an dem Fall der Zünfte gleichfalls noch nicht hinlänglich aufgeklärt, um der fanatisirten Stimmung der Handwerker ein Gegengewicht zu bieten. Wo daher ein zunftfreundlicher Minister am Ruder war, wie Stüve in Hannover, oder wo eine mit Staatsstreichen umgehende Regierung um die

Gunst des Handwerkerstandes buhlte, wie in Preußen, da wurden freisinnige Gewerbegesetze aufgehoben oder beschränkt. Nirgends machte die Gesetzgebung Fortschritte in der Richtung der Gewerbefreiheit, und selbst ihre Verheißung in den deutschen Grundrechten konnte nicht stehen bleiben, als sich der Bundestag 1850 wie ein Phönix aus der Asche erhob.

Aber die Handwerker wurden ihres Sieges nicht froh. Die übrige Bevölkerung hingegen empfand ihre Niederlage. Als die Wogen der politischen Aufregung sich völlig gelegt hatten, entstand aus dem Sumpfe einseitigen materiellen Strebens die wirthschaftliche Bewegung, welche neben der nationalen Bewegung noch gegenwärtig Deutschland in Athem erhält. Die Gewerbefreiheit ward ihr erstes Ziel; und insofern sie auf dieses lossteuerte, setzte sie sich zusammen aus Regungen der Reue im Handwerkerstande und Regungen des Unmuths in den andern Ständen. Ihre Führer aber wurden die vereinigten deutschen Volkswirthe, die sich zuerst im Herbst 1858 in Gotha, 1859 dann in Frankfurt am Main und 1860 in Köln zu einem Wander-Congreß zusammenfanden. Der nächste Urheber dieser Vereinigung, Dr. Victor Böhmert in Bremen, gab derselben auch ihren ersten Gegenstand, indem er unmittelbar vor dem Congreß in einem lebendig geschriebenen inhaltsreichen Buche „Freiheit der Arbeit" die Forderung der Gewerbefreiheit für ganz Deutschland begründete und gleichzeitig in Bremen die Agitation gegen die Zünfte auch thatsächlich eröffnete. Der Congreß sprach sich im ersten Jahre für unumschränkte Gewerbefreiheit, im zweiten für sofortige Einführung derselben ohne Uebergangszustand, im dritten auch gegen das Schmarotzergewächs der Zunftverfassung, das gewerbliche Concessionswesen, aus. Daneben empfahl er in Gotha, anstatt der Zünfte, die auf freier Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften nach den Entwürfen von Schulze-Delitzsch, und in Köln die Einführung gewerblicher Freizügigkeit. In Frankfurt veröffentlichte er auch eine Zusammenstellung deutscher Gewerbe-Gesetzgebungen.

Der Widerhall dieser Aufforderung blieb nicht aus, und zwar erscholl er zuerst, merkwürdig genug, aus dem Lager der Handwerker selbst. Schon vor dem ersten Congreß hatten in einzelnen größeren Staaten die aus Zunftmeistern und andern Bestandtheilen gemischten Gewerbevereine begonnen, die wirthschaftlichen Tagesfragen zu besprechen und so den Boden für die große Maßregel der Befreiung vorzubereiten. In Hannover hatten schon zwei allgemeine Gewerbevereinstage zur Erörterung der Gewerbegesetzgebung, deren Aenderung damals von der Regierung beabsichtigt wurde, stattgefunden.

Der dritte Gewerbevereinstag nun, der sehr bald nach dem Gothaer Congreß in Celle abgehalten wurde, sprach sich für unbedingte und sofort einzuführende Gewerbefreiheit aus. Der nassauische Gewerbevereinstag in Montabaur folgte gleich darauf mit demselben Beschlusse. Später haben auch die sächsischen, würtembergischen und badischen Gewerbevereine sich in gleichem Sinne öffentlich erklärt. Alle entgegengesetzten Regungen sind nach kurzem Kampfe überwunden und für immer erstickt worden.

Nachdem auf diese Weise der bevorrechtete Stand selber begonnen hatte an der Abschüttelung seiner Vorrechte zu arbeiten, konnten die gesetzgebenden Gewalten sich nicht lange mehr gegen die Bewegung absperren. Vereinzelt hatten schon Regierungen Entwürfe zu neuen Gesetzen herausgegeben, von denen der österreichische durch den Minister v. Bruck sehr freisinnig, der sächsische künstlich und verschroben genug ausfiel, die aber doch immer dazu dienten, die Sache im Flusse der öffentlichen Erörterung zu erhalten. Sie waren indessen nicht Gesetz geworden; jener nicht, weil die reactionär-ultramontane Camarilla in Wien, dieser nicht, weil die öffentliche Meinung ihm widerstand. Der Gothaer Congreß regte nun zunächst die Regierung von Koburg-Gotha an, den ärgsten Zopf des Zunftwesens in ihrem Lande abzuschneiden. Noch wichtigere Erfolge traten zwischen dem Frankfurter und dem Kölner Congreß hervor. Oesterreich, durch große militärische Niederlagen und finanzielle Verluste zu wirthschaftlichen Reformen gedrängt, führte vom 1. Mai an Gewerbefreiheit ein, beinahe so unumwunden als Bruck's ursprünglicher Entwurf sie gewollt hatte. Nassau folgte. Der dritte Staat, der freilich erst nach dem Kölner Congreß damit zum Abschlusse kam, war gar eine der vier freien Städte, in denen die Zünfte aus politischen und socialen Ursachen sich ungleich kräftiger erhalten haben als in den monarchischen Staaten — Bremen nämlich, wo nach fast unausgesetztem dreijährigem Kampfe die Bürgerschaft am 29. Decbr. 1860 und der Senat am 11. Februar 1861 die unverzügliche Einführung vollständiger Gewerbefreiheit beschloß. In Oldenburg wurde von der Regierung ein entschieden freisinniger Entwurf vorgelegt, den der Landtag wahrscheinlich ohne allen Anstand genehmigen wird. In Sachsen hat die Regierung jetzt denselben graden Weg eingeschlagen und schon ist die zweite Kammer in ihre Fußtapfen getreten. In Hamburg wie in Frankfurt sind die gesetzgebenden Körperschaften so gesinnt, daß sie ehestens dem Beispiel ihrer Schwesterstadt Bremen nachfolgen werden. In Würtemberg scheint die entschiedene Richtung eines Theils der Beamten die Oberhand

zu gewinnen über eine andere mehr vermittelnde. Von Baden ist dasselbe zu erwarten. Die thüringenschen Herzogthümer werden auf keinen Fall noch lange zurückbleiben. Bayern befindet sich mitten in einer starken Agitation, die nicht ohne Ergebnisse verlaufen kann, und in Preußen ist es lediglich noch die eine Person des Ministers v. d. Heydt, was die Herstellung unbeschränkter Freiheit aufhält, bis Herr v. d. Heydt entweder sein Liebäugeln mit den Zünften oder sein Portefeuille aufgiebt. Nur in den beiden Hessen, Hannover, Mecklenburg und Holstein ist der politische Gegensatz zu brennend, um nicht vorerst noch die wirthschaftliche Bewegung aufzutrocknen, wiewohl es auch in diesen Ländern nicht an Vorbereitung der Gemüther zur Freiheit noch an Männern fehlt, um im rechten Augenblicke die Entscheidung unverzüglich herbeizuführen.

Es versteht sich, daß eine rege geistige Thätigkeit die Veränderung der Meinungen und der Thatsachen wie zuerst entzündet, so auch fortgesetzt begleitet hat. Auf die Schrift des Dr. Böhmert sind Schriften des Dr. Pickford für Baden, des Dr. Braun für Nassau, des Dr. Rentzsch für Sachsen, des Assessor Kekulé für Hessen-Darmstadt, der Herren Berg und Leuchs für Bayern, des Redacteuren Baurmeister für Holstein gefolgt. Die gesammte Tagespresse hallt seit drei oder vier Jahren wider von dem Lärm, den der stückweise Sturz der Zunftruinen erzeugt. Zahlreiche wirthschaftliche Gesellschaften und Gewerbevereine betrachten noch immer die Gewerbefreiheit als ihren wichtigsten Stoff. Es verstreicht kein Tag, wo nicht eine Zeitung und ein Verein dem fallenden Zunftgebäude einen neuen Stoß versetzte. Es giebt keine Stadt in Deutschland, die durch diese gewaltige Bewegung nicht in Parteien gespalten würde. Aber die eine Partei ist überall siegreich, die andere auf einem beständigen, immer geschwinderen Rückzuge begriffen. Ehe noch fünf Jahre um sind, wird, wenn nicht Krieg oder Umwälzung dazwischentritt, von dem mächtigen alten Bau der Zünfte in Deutschland kein Stein mehr auf dem andern stehen.

August Lammers.

Bremen, Mitte Februar 1861.

Das germanische Nationalmuseum und unsere historische Arbeit.

Jeder Fortschritt ist durch Kenntniß von den Zuständen der Gegenwart bedingt, knüpfen aber diese an die Vergangenheit, so ist auch diese zu erkunden. Schon der Begriff des Fortschrittes setzt einen früheren Zustand voraus, aus welchem man in einen anderen, entweder wesentlich oder nur modificirt anderen, übergehen will. Der vernünftige Fortschritt kann nur nach Erkenntniß des Zuständlichen geschehen; der Fortschritt um des Fortschritts willen ist als Reform um der Reform willen unberechtigt. Geschichte und Statistik vermitteln die erforderliche Erkenntniß. Die denselben gestellten Aufgaben sind so große und ausgedehnte, daß eine Theilung ihrer Arbeit unabweislich ist und je weiter diese Theilung vorschreitet, desto mehr Aussicht auf Erfolg — so wie alle Wissenschaften sich erst aus Einzelschriften in den Reichthum des Ganzen hineinarbeiten und dieses nur dann in seinem ganzen Inhalt abgebildet werden kann, wann alle einzelnen Theile bereits durchgearbeitet sind. Vorbedingung der Universalgeschichte ist die Specialgeschichte. Bis zu den Ideen zu einer Geschichte der Menschheit konnte es freilich schon früher kommen, sie waren indeß mehr Voraussetzungen als Schlußergebniß; eine Geschichte der Menschheit muß noch Jahrhunderte hindurch ein verfrühtes Unternehmen bleiben. Schon die Geschichte eines einzelnen und wissenschaftlich fleißig erforschten Landes wie Deutschland, ist zur Zeit im ganzen Umfange und in voller Glaubwürdigkeit eine Unmög-

lichkeit. Eben erst ist man mitten in der Arbeit, viele der dazu erforderlichen Quellen zu entdecken, andere herauszugeben, noch andere zu bearbeiten. Auch hier gilt es daher specialisiren, aber so, daß man das Besondere nicht außer Bezug zum Allgemeinen weiß. Die Bestrebungen zu Gunsten einer Darstellung deutscher Geschichte haben wiederholt gewechselt. Bald wollte man sofort das Ganze, bald ließ man am Besonderen sich genügen, bald endlich sammelte man alles Einzelne zum Erhalt des Ganzen. Die letzte Arbeit war freilich ein Verzichtleisten auf Selbstgenuß der Früchte, man zeitigte diese vielmehr nur, aber sie sicherte die Zukunft deutscher Geschichtschreibung. Daneben war aber das Bestreben, das Ganze, wenn auch vergleichsweise nur in allgemeinen Zügen darzustellen, ein wohlberechtigtes, denn auch die Gegenwart will an der Geschichte ihrer Vergangenheit die Continuität der ihr gestellten Aufgaben erkennen. Unter Vaterländischen wird nur durch das Bewußtwerden einer gemeinsamen Geschichte ein festes Band geknüpft, ihre Zusammengehörigkeit veranschaulicht und von dem Wahn befreit, als könnten Genossen einer politischen Gesammtheit ihre Aufgabe ohne Gemeinsamkeit der Bestrebungen erreichen. In der vaterländischen Geschichte findet sich wieder, was Selbstinteresse trennte, geht die Parteiung auf in Einmüthigkeit des Wollens, Strebens und Wirkens. Die Einzelnen vertreten sich nicht mehr den Weg, sondern wandeln ihn gemeinsam zu dem ihnen gemeinschaftlich gesteckten Ziele. Der Gegenwart die Geschichte ihrer Vergangenheit im Bewußtsein des historischen Quellenreichthums vorenthalten, heißt die Quelle ihres Lebens verstopfen und von der gestellten allgemeinen Aufgabe weit ab führen. Ein Land ohne Geschichte ist ein Leben ohne Plan und Ziel.

Ein Schriftsteller unserer Zeit veröffentlichte, nach Beendigung eines inhaltreichen, umfassenden Werkes, das auf Bewunderung, wenn auch nicht immer auf Zustimmung Anspruch erhebt, seine Arbeitsweise in einer kleinen Schrift: „Wie soll man forschen und dann schreiben"? und in der That ist diese Frage eine vor jeder schriftstellerischen Leistung zu beantwortende. Vorzugsweise aber wird ihre Beantwortung unumgänglich auf historischem Gebiete, wo die Zeit der Vorbereitung der Zeit der Erfüllung nimmer weichen wird. Es kann hier nie von Abschluß, sondern nur von Arbeit auf Arbeit die Rede sein. Die einzig gute Art ist aber die planmäßige. Zufälliges und zusammenhangloses Forschen werden vielleicht vorwärts, gewiß aber auch rückwärts bringen. Nicht minder erforderlich ist aber vereinte Arbeit. Die vielen Theilnehmer an einer Arbeit verbürgen nicht

ihren Erfolg, sondern daß sie alle arbeiten in einem Gedanken. Planlose und vereinzelte Arbeit war auch auf dem Gebiete deutscher Geschichtsforschung. Erst als die Arbeit eine bestimmte Ordnung erhielt und die Einzelarbeit zur Gesammtarbeit ward im Bewußtwerden der gemeinschaftlichen Aufgabe und der ihr förderlichen Mittel, ist Hoffnung vorhanden, daß das Erstrebte einst in Wirklichkeit umgesetzt werde. Zwei Vereinigungscentren sind erstanden. Der historische Gesammtverein und das germanische Nationalmuseum. Wirken sie arbeitend zusammen, so kann ihre gemeinschaftliche Aufgabe der Abbildung der deutschen Entwicklung im Ganzen und Einzelnen nicht unerfüllt bleiben. Noch fehlt freilich ein solch arbeitendes Zusammenwirken, aber das Bewußtsein von der Nothwendigkeit dringt immer tiefer ein, denn die politische Einheit kann nur das Ergebniß eines Bewußtwerdens Aller und Einzelner von der geschichtlichen Einheit des Ganzen sein, welcher die erkannte Mannichfaltigkeit nicht entgegentritt, sondern sie vollbereitet. Ohne Einheitsgeschichte ist die Einheit nur Ahnung, nicht Bewußtsein. Aber der Weg bis zum Entstehen dieser beiden großartigen Institute deutscher Geschichtsarbeit war kein kurzer. Jahrhunderte ward zu ihm hin und wieder von ihm ab gewendet, bis endlich unsere Tage den allein geraden Weg zum Ziele wiesen und einhielten. Auch die Geschichte wechselvoller Bestrebungen ist lehrreich, ja sie bilden den Grundzug aller Geschichte der irrenden und durch Zweifel zur Wahrheit sich hindurchkämpfenden Menschheit. Erkennen wir daher den Werth des Erstrebten aus der Weise der Bestrebungen.

Schon dem 15. und 16. Jahrhundert sind Bestrebungen zur Herausgabe von Quellenschriften für die deutsche Geschichtswissenschaft nachzurühmen. Im letzteren und folgenden erschienen größere und kleinere Sammlungen. Das achtzehnte beabsichtigt schon eine Sammlung und ein Generalverzeichniß aller Quellen. Am Ende desselben erörterte Prof. Köhler die Frage der Forschung in verschiedenen Abhandlungen, stellte ein förmliches System kritischer Bearbeitung von Quellenschriften des Mittelalters auf und bewährte seine Grundsätze durch Herausgabe von 11 der ältesten deutschen Quellenschriften. Nach Joh. v. Müller's Ansicht sollte die Ausgabe einer neuen Sammlung von Quellenschriften nicht nur gelehrten Forschungen zur Grundlage dienen, sondern auch eine bleibende und fruchtbringende Lectüre für das Volk werden „zum Erwecken, Erhalten und Nähren des noch vorhandenen rein deutschen Sinnes“. Mit unermüdlichem Eifer förderte der Freiherr von Stein den von ihm gefaßten Plan der

Herausgabe einer „vollständigen, kritischen, leicht anzukaufenden Sammlung". Seine ursprüngliche Absicht, nur die Geschichtsquellen der Zeit von Chlodwig bis zum Untergang der staufischen Kaiser herauszugeben, wurde zu einer umfassenden Quellensammlung bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts erweitert. Nur mit vereinten Kräften war aber die dauernde Durchführung der großen Geschichtsaufgabe gesichert. Schon im 18. Jahrhundert regte der Gönner von Leibnitz, der Freiherr von Boyneburg die Stiftung einer gelehrten Gesellschaft zur kritischen Bearbeitung der deutschen Geschichte an, stiftete Gatterer eine historische Gesellschaft zu Göttingen. Herder beabsichtigte zur Förderung der deutschen Geschichtswissenschaft die Stiftung einer historischen Akademie, Joh. v. Müller die einer Gesellschaft zur Herausgabe der deutschen Quellenschriften, v. Stein führte in Verbindung mit Aretin, v. Gagern, Arndt, Voigt, Schlosser u. A. die Stiftung eines Vereines zur Herausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters zu Frankfurt a. M. herbei. Die erste wesentliche Arbeitsleistung dieses Vereins war die Herausgabe des „Archivs", welches die in den verschiedenen Bibliotheken gesammelten Erfahrungen über Handschriften mittheilen, die einzelnen Quellenschriften nach ihrer Eigenthümlichkeit, ihren Zeit- und Lebensumständen kritisch beleuchten, den Werth der Handschriften durch vergleichende Abschätzung bestimmen und sichere Grundsätze für die Bearbeitung und Herausgabe feststellen sollte. Die schon im vorigen Jahrhundert als nothwendig erkannte und von Rößler beabsichtigte Herausgabe eines vollständigen Repertoriums der zerstreuten deutschen Geschichtsquellen stellte sich auch jetzt heraus. Junge Gelehrte wurden an in- und ausländische Bibliotheken geschickt, um dort aus den Katalogen und, beim Mangel derselben, aus den Sammlungen selbst ein zuverlässiges Repertorium der handschriftlichen Geschichtsquellen nach und nach herzustellen und Resultate ihrer und Anderer Forschungen im Archiv niedergelegt. Gefördert wurde aber dennoch nur die Herausgabe von Geschichtsbüchern, Annalen, Chroniken und Lebensbeschreibungen. Erst unter Pertz's Leitung und unter Mitwirkung der Bundesregierungen war die Herausgabe deutscher Geschichtsquellen im großartigsten Maßstabe gesichert. Auch die Hochschulen förderten die Sache deutscher Geschichtschreibung durch Aufstellung bezüglicher Preisaufgaben.

Die durch v. Stein angeregten Vereinsbestrebungen riefen ähnliche, wenn auch für ein beschränkteres Gebiet hervor. So z. B. der Verein von Paul Wigand für Westphalen. Dieser zog in das Gebiet der Er-

kundung auch andere, nicht bloß schriftliche, Denkmäler, namentlich Traditionen, Kunstdenkmäler, überhaupt alle Erinnerungszeichen der Vorzeit. In Breslau stiftete Büsching eine Gesellschaft mit ähnlicher Tendenz, aus ihr entwickelte sich später die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur mit einer Abtheilung für Geschichte, Geographie, Alterthumskunde und Künste. In München bildete sich für Bayerns Geschichte ein Verein. Diesen Vereinen folgten ähnliche fast in allen deutschen Landen und wo Deutsche zahlreich ihren bleibenden Aufenthalt hatten, so daß ihre Gesammtzahl auf gegen 100 anwuchs. War ein jeder von diesen Einzelvereinen auch zunächst nur auf einen bestimmten Theil der großen Aufgabe: eine Gesammtgeschichte Deutschlands, angewiesen, so war doch bei den vielfachen Berührungen der Geschichte einzelner Gebiete und in Hinsicht auf die Gesammtgeschichte eine Vereinigung der gesonderten Bestrebungen und der gesammten Kräfte zur Förderung der gemeinschaftlichen Aufgabe eine Nothwendigkeit. Solche Vereinigung konnte auf das erste Stadium der Vorbereitung, namentlich also auf Ansammlung des Materials in seinen verschiedenartigsten Erscheinungsformen, oder auf das zweite: die Herausgabe der Quellen, oder auf die Erfüllung, durch Bearbeitung des Materials und der Quellen zum Zweck der Geschichte eines einzelnen oder des Gesammtgebietes gerichtet werden. Die ersten Ausführungsversuche verunglückten. Paul Wigand's Jahrbücher „als Vermittelungsorgan sämmtlicher deutscher Geschichtsvereine" gingen aus Mangel an Theilnahme ein. Auch die Wiederaufnahme des Versuchs durch den thüringisch-sächsischen Verein war von keinem wesentlichen Einfluß auf das Ganze. Mit rastlosem Eifer strebte der Verwirklichung der Vereinigung der Freiherr von Aufseß entgegen. Schon 1833 bildete sich auf seine Anregung ein Verein für Erforschung und Bewahrung der Denkmäler deutscher Geschichte und Kunst, während die durch denselben deutschen Mann begründete Zeitschrift „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit" als Centralorgan für sämmtliche Geschichtsvereine von ihm zur Verfügung gestellt und in demselben die von den Einzelvereinen eingesandten Berichte und Mittheilungen veröffentlicht wurden. Sämmtliche Vereine sollten durch Deputirte in festgesetzter Zeit zu Generalversammlungen zusammentreten und an denselben auch die übrigen, außer den Vereinen stehenden, Geschichtsforscher Theil nehmen, um so die Lösung umfassender Fragen, die Begründung und Erhaltung der Geschichtswissenschaft förderlicher Institute möglich zu machen. Als Hauptaufgabe der zu einer Körperschaft verbundenen Vereine wurde

ein Centralmuseum bezeichnet, das alle Theile der deutschen Geschichtswissenschaft in Schrift und Bild, Original und Copie umfassen und sich zu dieser Ausdehnung mit Hülfe der Vereine wie des ganzen Volkes und seiner Regierungen entwickeln sollte. Aber diese großartigen, patriotischen Bestrebungen wurden durch unwürdige Gegenbestrebungen kleinlicher, selbstsüchtiger Persönlichkeiten vereinzelt. v. Aufseß, gezwungen einstweilen von der Ausführung seiner Pläne abzustehen, übergab den Anzeiger dem Professor Mone, der ihn zu einem Archiv für deutsche Sprache und Literatur umgestaltete und bis 1839 fortsetzte. Der Verein zu Nürnberg wandelte sich aber, nach dem Zurücktreten von v. Aufseß und der bedeutendsten Mitglieder, in einen Nürnberger Geschichtsverein, der bald erlosch. Nur benachbarte und verwandte Vereine wie die Sachsens, für beide Hessen, Wiesbaden, Frankfurt und Mainz strebten noch eine Vereinigung an. Angesehene Historiker versuchten eine gemeinsame Organisation des ganzen Vereinswesens anzuregen. Eine Vereinigung bezweckten auch mehrere literärische Unternehmungen, insbesondere die Zeitschrift für deutsche Geschichtswissenschaft von Ad. Schmidt und Walther's systematisches Repertorium der Schriften sämmtlicher historischen Gesellschaften Deutschlands. Neue Hoffnungen auch für die Geschichtsforschung konnte die Germanistenversammlung erwecken. Eine Versammlung deutscher Gelehrter, Staatsmänner, Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher. Ein Plan zu einem Vereine dieser Gelehrten über ganz Deutschland sollte berathen und einigende Gesichtspunkte zu gemeinsamen ineinandergreifenden Forschungen aufgestellt werden. In Frankfurt a. M. tagte 1846 die erste, in Lübeck 1847 die zweite Versammlung. Unter Feststellung gemeinsamer Statuten schlossen sich die Versammelten zu einem Vereine der deutschen Geschichtsforscher zusammen, der mit sämmtlichen Geschichtsvereinen in Deutschland und den stammverwandten Nachbarländern in feste Verbindung treten sollte. v. Aufseß trat mit seinem nunmehr noch weiter ausgearbeiteten Plane wiederum hervor. Ein Nationalmuseum sollte alle Gebiete der deutschen Geschichtswissenschaft in Schrift wie in Bild aufnehmen, jedoch ohne die Einzelsammlungen in sich zu centralisiren, sondern nur in der Art zu einem Mittel- und Vereinigungspunkte für alle sich entwickeln, daß durch dasselbe vorzugsweise ein alle Denkmäler der deutschen Geschichte umfassendes Verzeichniß oder Generalrepertorium gewonnen würde; Kunst und Alterthumssammlungen, Bibliothek und Archiv sollten ebenfalls angelegt und in dieselben sowohl Originalien, als Abgüsse, Abdrücke, Zeichnungen und zweckdienliche Copien

aufgenommen werden. Ein Centralblatt bezweckte, als Anzeige- und Correspondenzblatt, Berichte von sämmtlichen neuen Bestrebungen im Fache der historischen Wissenschaften zu erstatten und bezügliche Bemerkungen, Kritiken, Anzeigen, Anfragen und Beantwortungen zu veröffentlichen. Aber in Frankfurt mußte der Plan noch Plan bleiben. Es kam indeß zur Begründung einer neuen Gesellschaft der deutschen Geschichtsforscher, die als solche unter Vorsitz und Leitung von Pertz, Ranke, Lappenberg und Adolph Schmidt den anderen Vereinen sich ankündigte und aufforderte zu einer gemeinsamen Herausgabe der Reichstagsacten, eines Verzeichnisses sämmtlicher deutscher Orte bis 1500, der deutschen Todtenbücher u. a. Auf der Lübecker Versammlung rückten die Vereinsangelegenheiten ihrem Ziel nicht viel näher. Es kam nur bis zu einem Ausschuß. Das nördliche, mittlere, südliche Deutschland vertraten Waitz, Landau, v. Aufseß. Jede weitere Beschlußnahme wurde auf eine dritte nach Nürnberg zu berufende Versammlung vertagt. Die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 traten dazwischen. Erst im Herbst 1851 wurde wieder eine Versammlung von Alterthumsforschern und Abgeordneten der Vereine durch v. Quast und Lisch in Anregung gebracht. Der Vorschlag blieb aber auch für das Jahr unausgeführt. Im folgenden (1852) vorbereitete aber der sächsische Geschichts- und Alterthumsverein zu Dresden eine Versammlung. Prinz Johann von Sachsen übernahm auf eine an ihn ergangene Einladung der deutschen Alterthumsforscher den Vorsitz. Fast gleichzeitig erließ auch der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz eine Einladung zu einer am 16. September in Mainz abzuhaltenden Versammlung von Abgeordneten der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Am 16. August ward die Dresdener Versammlung eröffnet. v. Aufseß legte seinen Plan zur Errichtung eines germanischen Nationalmuseums auch dieses Mal vor, sicherte aber demselben die Ausführung sowohl durch das Anerbieten mehrjähriger (anfangs auf 10, später auf 20 Jahre) unentgeltlicher Ueberlassung seiner reichhaltigen Alterthums- und Kunstsammlungen und seiner historischen Bibliothek als auch geeigneter Localitäten in Nürnberg. Diese Mittheilungen wurden unter lebhaftestem Beifall angenommen, das zu Nürnberg zu errichtende Museum als ein nationales anerkannt und die Bearbeitung eines Repertoriums der Quellen und Hülfsmittel deutscher Geschichte, sowie die Herausgabe eines Organs für Kunde der deutschen Vorzeit beschlossen. Die Herstellung einer Anstalt zur Abformung, Verbreitung und Aufbewahrung der Denkmäler

deutscher Vorzeit, ein dauerndes Bündniß der Einzelvereine zu einem Gesammtverein und eine jährliche Zusammenkunft wurden beabsichtigt. Am 16—19 September fand die Versammlung in Mainz Statt. Sie beschloß die Begründung eines eigenen Organs und eines zweiten Centralmuseums in Mainz als Sammlung und Vervielfältigungsanstalt der römisch-germanischen Alterthümer. Das Directorium des Gesammtvereins der historischen Vereine übernahm zunächst der sächsische Verein, hierauf siedelte derselbe nach Hannover und später nach Stuttgart über. Wir beschränken uns, der uns gestellten Aufgabe gemäß und mit Rücksicht auf die uns zu Gebote stehenden Hülfsquellen, auf eine eingehende Schilderung des Nürnberger Nationalmuseums.

Als vorläufiger Sitz des germanischen Nationalmuseums war schon in Dresden Nürnberg bestimmt worden. Am 15. Juni 1853 wurde dasselbe in provisorischen Räumen dem Publicum eröffnet. Drei deutsche Fürsten boten Räume an. Der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha einen Theil der Veste Coburg, der Großherzog von Sachsen-Weimar die Wartburg und der König von Bayern die alte Karthause in Nürnberg. Dennoch mußte das Museum vier Jahre hindurch in gemietheten und unzusammenhängenden Räumen verbleiben. Erst im September 1857 wurde die Karthause (das Karthäuser-Kloster) als bleibender und eigenthümlicher Sitz des Museums bezogen. Drei große, sechs kleinere Säle und Hallen, drei und zwanzig Zimmer und etliche Kammern wurden gewonnen und diese, sowie die restaurirte Kapelle und ein provisorisch hergestellter Theil der Kreuzgänge zur Aufnahme der verschiedenen Sammlungen und Repertorien, wie auch als Geschäftslocalitäten für das Beamtenpersonal, für wirthschaftliche und technische Zwecke eingerichtet. Die Gemälde, größere Gypsabgüsse und Sculpturen fanden aber auch jetzt keinen genügenden Raum, so daß es dringend nöthig erschien, die noch nicht restaurirte Kirche mit Anbau, sowie die Kreuzgänge in nächster Zeit in Verwendung bringen zu können. Schon 1859 ward die große schöne Karthäuserkirche mit ihren Nebencapellen und zwei anstoßenden Kreuzgängen hergestellt und zur Kunsthalle eingerichtet, während die drei Capellen zusammen ein kirchlich-germanisches Museum ausmachen, der eine Kreuzgang die Waffenhalle, der andere die Grabmälerhalle bildet.

Das Museum arbeitete aber schon vor der Gewinnung bleibender und ausreichender Räume in Anleitung einer bis in alle Einzelheiten festgesetzten Ordnung. Vor Allem war die Feststellung des Zweckes und ins-

besondere eine, wenn auch nur zeitweilige Beschränkung in der Ausführung desselben mit Rücksicht auf den Zeitraum eine Nothwendigkeit. Ein vierfacher Zweck ward anerkannt. Es wurde beabsichtigt, nicht nur die Herstellung eines wohlgeordneten Generalrepertoriums über das ganze Quellenmaterial für die deutsche Geschichte, Literatur und Kunst und zwar vorläufig nur bis zum Jahre 1650, sondern auch die Errichtung eines diesem Umfange entsprechenden allgemeinen Museums, bestehend in Archiv, Bibliothek, Kunst- und Alterthumssammlung, hauptsächlich durch Copien aus anderen Museen. Beide sollten allgemeiner Benutzung dienen. Ein fernerer Zweck war die Veröffentlichung der bedeutendsten Quellenschätze und die Herausgabe belehrender Handbücher zur Verbreitung gründlicher Kenntniß der historischen, literarischen und artistischen Zustände der deutschen Vorzeit.

Das Generalrepertorium war und blieb zunächst die Hauptaufgabe, die einstweilige Beschränkung desselben auf eine gewisse Zeit war eine zur Erreichung des Zieles nothwendige. Die Form des Repertoriums war eine gleich anfänglich bestimmt vorgezeichnete. Es besteht in einem Blattkatalog. Jedes selbstständige Werk erhält ein eigenes Blatt mit entsprechender Ueberschrift, dessen Mitte die Zeit der Handschrift oder des Druckes und beide Seiten die Bezeichnung der wissenschaftlichen Abtheilungen des Systems des bezüglichen Werks enthalten. In der Spalte links vom Titel des Werks ist der Autor, rechts die Bibliothek bezeichnet nebst deren Signaturen, sowie auch Citate gedruckter Kataloge und bibliographischer Werke. Die Rückseite des Blattes dient zu literärischen Bemerkungen. Bei Handschriften werden erst nach Aufnahme der bereits in Druck erschienenen Verzeichnisse in das Repertorium die handschriftlichen Manuscriptenkataloge der Bibliotheken in Angriff genommen. Das Repertorium erhält ein alphabetisches Personen-, Orts- und Sachregister. Außerdem wird demselben auf je einzelnen Blättern ein Autorenregister angefügt, mit dem Namen des Autors, dessen Stand und Geburtsort oder -land, dessen Lebenszeit, den Angaben vorhandener Biographien und der Hinweisung auf dessen Werke durch Citiren der bezüglichen Fächer des Repertoriums. Nicht minder war der Inhalt des Repertoriums ein bestimmter. Dasselbe soll sämmtliche Quellenschriften der deutschen Geschichte, die handschriftlichen wie die gedruckten, die zusammenhängenden Werke wie die einzelnen Acten, Urkunden und fliegenden Blätter, desgleichen alle historisch wichtigen bildlichen Monumente und Darstellungen, gleichviel ob sie Erzeugnisse der Kunst

oder des Handwerks sind, umfassen. Eine Aufgabe, die demnach nicht blos vielumfassend, sondern auch nimmerabschließend ist. An Vorarbeiten für einzelne Zweige fehlt es dabei freilich nicht, aber das Ganze im Einzelnen zu erringen ist Zweck. Daß diese Aufgabe aber nicht zu den unerreichbaren gehört, geht daraus hervor, daß schon in den ersten fünf Jahren des Bestehens des Vereines, trotz der geringen Zahl der Beamten desselben, nicht nur die Zusammenstellungen der gedruckten Vorarbeiten fast vollendet wurden, sondern überdies noch vieles zur Ergänzung der Repertorien beigefügt wurde. Das Generalrepertorium ist die Spitze des Ganzen und wird gebildet aus den drei Zweigrepertorien der Archive, Bibliotheken, Kunst- und Alterthumssammlungen Deutschlands und anderer Länder. Zur Bewältigung und geordneten Weiterführung der bedeutend anwachsenden Arbeiten sowohl des Generalrepertoriums als der Zweigrepertorien wurden aus der Zahl der Beamten eigene Büreaus organisirt. Es wäre auch entschieden unmöglich, die nothwendige Ordnung in den mehr denn eine halbe Million betragenden fliegenden Blättern der Repertorien aufrecht zu erhalten, wollte man nicht die Verantwortung über die Einreihung derselben bestimmten Personen übertragen. Bezüglich der Repertorienherstellung wurde ein bestimmter, vom Gelehrtenausschuß vorgelegter Plan befolgt. Nach demselben sollte mit der Zusammenstellung der historischen Quellen des fränkischen Kreises eine Musterarbeit für die Bearbeitung der übrigen Theile Deutschlands erlangt werden. Dabei wurden aber die Arbeiten für die übrigen deutschen Landestheile in gleicher Weise fortgesetzt, um später für jeden einzelnen Kreis zu gleichen Resultaten zu gelangen.

Die allgemeine Angabe des Gegenstandes konnte aber nicht genügen, es bedurfte genauerer Bestimmung. Zwei Hauptmomente hierbei waren die Zeit, auf welche das Museum seine historischen Forschungen und Sammlungen zurückzuführen, und die geographischen Grenzen, auf welche es dieselben auszudehnen beabsichtigte. Rücksichtlich der ersten Frage wurde festgesetzt, daß in Anbetracht der Leistungen des speciell für römische und heidnisch-germanische Alterthümer errichteten Museums zu Mainz die Sorge für Erforschung und Zusammenstellung der römischen Alterthümer in Deutschland diesem allein zu überlassen und nur insoweit Notiz davon zu nehmen sei, als ein wesentlicher und bleibender Einfluß auf germanische Cultur und Zustände daraus hervorging. Das deutsche Heidenthum dagegen mußte schon wegen der vielseitigen Beziehungen zur späteren christlichen Zeit, namentlich in Betreff der Ortsnamen, Sagen, Sitten und

Gebräuche, des Cultus und Rechtswesens, dem Bereich des germanischen Museums zugewiesen bleiben, wenn gleich das Museum zu Mainz die besondere Aufgabe behält, durch getreue Gypsabgüsse des von Ausgrabungen gewonnenen stofflichen Materials heidnischer Vorzeit einen Gesammtüberblick über dieses zu erstreben. Die zweite Frage ward dahin entschieden, daß die Landestheile, welche zur Zeit der größten Ausdehnung des deutschen Reichs, um das Jahr 1200, diesem verbunden waren, einschließlich der später noch hinzugekommenen, als territoriale Grenzlinie für Arbeiten und Sammlungen des germanischen Museums gelten sollten, unbenommen jedoch eine allenfalls nöthig erscheinende Unterscheidung zur Erläuterung einzelner Perioden und Zustände. Die innere Anordnung des bei dieser Abgrenzung dennoch mannigfaltigen Stoffes geschah nach einem bestimmten System, das indeß je nach Bedürfniß für bestimmte Fächer mit der Zeit erweitert werden kann. Das System hat als Hauptkategorien: Geschichte und Zustände. Die Geschichte wird behandelt nach Oertlichkeiten, Persönlichkeiten und besonderen Begebenheiten. Als Oertlichkeiten werden berücksichtigt die Deutschlands und der europäischen Staaten, sodann einzelner Provinzen und Gebiete und endlich einzelner Städte, Klöster, Kirchen, Burgen und Orte. Bei der Rücksichtnahme auf Persönlichkeiten werden unterschieden Geschlechtshistorien und Genealogien einerseits und Biographien andererseits. Die Begebenheiten werden hervorgehoben im kirchlichen, Staats- und Kriegsleben, als Reisen und als außerordentliche Vorfälle. Die Kategorie der Zustände hat zwei Hauptabtheilungen: allgemeine Cultur und sociale Zustände (I) und besondere Anstalten für allgemeines Wohl (II). Erstere werden erfaßt in geistiger Beziehung, namentlich in Sprache und Schrift, als: Kunst und Kunstwerke, Wissenschaft (Philosophie, Theologie, Afterphilosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, historische Wissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaft), Erziehung und Bildung (pädagogische Anstalten und gelehrte Gesellschaften, Collegien) und in materieller Beziehung mit Unterscheidung von Land (Deutschland, deutsche Provinzen und Gebiete, Städte, Klöster, Burgen), Leuten (Geschlechts- und Familienverhältnisse, Standes- und Classenverhältnisse, Nationalitäten und Stammverhältnisse), Leben (erstens Lebensbedarf und Erwerb, insbesondere: Bedarf, namentlich Leibesbedeckung und Leibesunterhalt, und Erzeugung und Erwerb, sowohl natürlicher: Landbau und Thiernutzung, Bergbau und Hüttenwesen, als künstlicher: Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr); zweitens: Lebensweise, insbesondere Sitten und Gebräuche und

sociale Verhältnisse d. h. Geselligkeit, Courtoisie, Unterhaltungen, Feste). Bei den besonderen Anstalten für allgemeines Wohl erscheinen die für geistiges Wohl als Religionsanstalten und die für materielles als Staatsanstalten. Die Ordnungen der letzteren sind: die staatlichen Rechtsgrundlagen und der deutsche Reichs- und Staatskörper. Bei den ersteren werden Volksgemeinden, Volksrechte, Beneficial- und Lehnwesen, bei dem letzteren Staatsverfassung, Ordnung und Rechte sowohl des Reichs, als der Territorien und Gebiete, das Staats- und Hofceremoniel, die Staatsverwaltung und der Staatsschutz (als Rechts- und Waffenschutz) berücksichtigt.

Bei einem so ausgedehnten und zur Verwirklichung des Zweckes, das Ganze in allen Einzelheiten zu erlangen, nicht weit genug auszudehnenden System war nicht blos viel zu sammeln, sondern auch viel zu arbeiten. Das Sammeln wird vom Museum nur als Mittel zum Zweck betrachtet. Denn das germanische Nationalmuseum ist nicht in der Art anderer Museen eine bloße Sammlung zur Belehrung des Publicums, sondern es haben die Sammlungen nur als Mittel zur Herstellung eines Generalrepertoriums des in allen Sammlungen Deutschlands befindlichen Stoffes in schriftlicher und bildlicher Darstellung zu dienen. Hieraus erklärt sich die Nothwendigkeit eines zahlreichen Personals von Gelehrten und Künstlern für das Museum selbst und einer steten Wechselwirkung mit allen übrigen Anstalten, insbesondere Archiven, Bibliotheken und Kunst- und Alterthumssammlungen. Das Museum geht daher wohl darauf aus, das überall Vorhandene zu repertorisiren, nicht aber in sich sachlich zu centralisiren und kann das Ganze nur dann erreichen, wenn überall für das Einzelne, insbesondere durch Gründung und Hebung recht viel neuer Bergungsanstalten des Ueberlieferten gewirkt wird. Ebenso werden aber auch die Einzelanstalten durch die Gesammtanstalt Ergänzungen durch deren in das Einzelne gehende Gesammtarbeit erlangen können. Die Einzelsammlung kann mit einer Monographie, die Gesammtsammlung mit dem entsprechenden wissenschaftlichen Ganzen verglichen werden.

Zur Durchführung einer erfolgreichen Thätigkeit des Museums gehörte aber nicht bloß die Feststellung und Ordnung der Aufgabe, sondern auch ein gegliederter Organismus der zur Arbeit berufenen Persönlichkeiten. Daß dieser Bestand im Verhältniß zur Aufgabe stehen muß, ist zwar nothwendige Voraussetzung, aber das zur Zeit gebotene Maß der verfügbaren materiellen Mittel gebietet zur Leistung des unter Umständen Möglichen Einschränkung. Das Personal ist zur Zeit folgendes. An der Spitze steht

der Vorstand des Museums. Er stellt das Ganze nach außen dar, leitet die Gesammtarbeit und steht über den einzelnen Anstalten des Museums, zur Bewahrung der nothwendigen Einheit in der Gesammtarbeit und der Einzelarbeit für diese. Das zur Geschäftsführung angestellte Personal besteht theils aus Verwaltungsbeamten, theils aus Beamten für die Sammlungen und wissenschaftlichen Arbeiten, sowie aus Künstlern und Technikern. Das *Beisitzercollegium*, zugleich *Verwaltungsausschuß*, steht dem Vorstande sowohl berathend zur Seite, als auch controlirend und entscheidend über die Geschäftsführung und die wichtigen Angelegenheiten des Museums und bildet mit dem Vorstande die Gesammtvertretung desselben. Es besteht aus 24 Männern verschiedener deutscher Staaten, denen nach Bedürfen noch einige hinzugefügt werden können. Es ergänzt sich durch eigene Wahl und wählt den Vorstand. Als permanente Commission dieses Collegiums, welches jährlich nur *ein* Mal, zur Prüfung der Rechnungen und Arbeiten, zur Einsichtnahme in die Sammlungen und Repertorien, zur Berathung und Beschlußfassung über etwa vorzunehmende wesentliche Anordnungen und Verbesserungen am Sitz des Museums zusammentritt, haben fünf bis sieben am Sitz des Museums oder demselben zunächst wohnende Mitglieder des Collegiums, unter dem Namen *Localausschuß*, in monatlichen Conferenzen mit dem Vorstande die während des Jahres vorkommenden Geschäfte des Collegiums zu vertreten und je nach ihrer Wichtigkeit für den Gesammtausschuß vorzubereiten. Als Beirath für die wissenschaftlichen Aufgaben des Museums besteht ein *Gelehrtenausschuß*, ein vom Beisitzercollegium und dem Vorstand erwählter größerer Ausschuß aus Männern der Wissenschaft aller deutschen und Nachbarstaaten, welcher nach Bedarf und zum Gedeihen des Museums ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl, auch auf Vorschlag seiner Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Grenzen Deutschlands erweitert werden kann. Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich zwischen dem 1. August und 31. October eine allgemeine Conferenz des Verwaltungs- und Gelehrtenausschusses am Sitz des Museums zu veranstalten. Der Gelehrtenausschuß theilt sich in Sectionen. Für heidnische Alterthümer — Geschichte, Genealogie und Topographie — Rechts-, Staats- und Kriegswesen — Kirchen- und Schulwesen, Pädagogik — Literatur, Sprache und Bibliographie — Kunst und Technik — Lebensweise und Lebensbedarf, Cultur — Numismatik, Heraldik und Sphragistik. Die Mitglieder des Gelehrtenausschusses müssen, nach geschehener Wahl, für irgend eines der verschiedenen Fächer der Wissenschaft oder Kunst des

Museums ihre Mitwirkung zusagen. Die Wirksamkeit des Gelehrtenausschusses ist keine corporative, wie die des Verwaltungsausschusses, sondern sie beschränkt sich theils auf die, einzelnen Mitgliedern desselben durch schriftliche Anfragen des Vorstandes des Museums übertragene Begutachtung und Aufklärung einzelner Punkte derjenigen Zweige der Wissenschaft, für welche das befragte Mitglied seine Mitwirkung zugesagt hat, theils auf die mündliche Berathung der wissenschaftlichen und artistischen Angelegenheiten und Arbeiten des Museums bei Gelegenheit der Jahresversammlungen. Der Gelehrtenausschuß hat als oberste wissenschaftliche Instanz des Museums seine thätige Mitwirkung bekundet, viele schriftliche Anfragen wurden durch einzelne Mitglieder desselben erledigt. Die wissenschaftlichen Anfragen und Aufträge stellten sich stets von bei weitem größerem Belang als die künstlerischen und technischen heraus. Es zeigte sich dabei insbesondere die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit des Gelehrtenausschusses. Regierungen, Behörden, Corporationen, Familien, Einzelne erkannten die Leistungen desselben als sachdienlich und nützlich an. Die Entfaltung der vollen Theilnahme dieser Corporation ruht aber in der Zukunft des Museums, dem es bisher vor allem oblag, sich selbst zu befestigen und im eigenen Hause aufzuarbeiten. Erst wenn für jedes einzelne Fach der Materialvorrath eine gewisse Vollständigkeit erreicht haben wird, um daraus neue Resultate zu schöpfen, wenn sich Anfragen von außen von höherem Belang und schwieriger Lösung mehren, wird es des Rathes und der thätigen Mitwirkung der Autoritäten der Wissenschaft auf das Entschiedenste und in höherem Maße bedürfen. Dessenunerachtet wurde schon im ersten Jahre des Bestehens des Museums ein eigenes Anfragebüreau begründet, während zur Erledigung bezüglicher Aufträge auch die artistische Anstalt des Museums von einem Commissionsbüreau benutzt wurde. Für dieses Anfragebüreau wirkte wesentlich der Gelehrtenausschuß mit. Denn wo die bereits vorhandenen Materialien nicht ausreichen, erledigt das Museum durch Correspondenz mit seinem Gelehrtenausschuß so wie mit den mit ihm in Verbindung stehenden Anstalten und Vereinen die in die Zweige der Wissenschaft und Kunst des Museums einschlagenden Anfragen und Aufträge. Es wurden Anfragen und Aufträge der verschiedensten Art, namentlich aus dem Gebiet der älteren Literatur, der Genealogie, Wappen-, Siegelkunde, Sculptur, Hauseinrichtung und Gefäßkunde erledigt. Außerdem wurden für Auswärtige mehrere Copien aus Archiv und Bibliothek gefertigt. Auch wurden andererseits dagegen von mehreren öffentlichen und Privatbibliotheken

Handschriften und seltene Drucke gegen eigene Haftung auf unbestimmte Zeit mitgetheilt, um sie unter geeigneter Controle im Locale des Museums den ansuchenden Gelehrten zur wissenschaftlichen Benutzung überlassen zu können. So wird das Museum nicht bloß zu einem Vermittler von Gelehrten und Gelehrten, sondern auch zu einem Vermittelungsbüreau für gelehrte Forschungen.

Die Grundlagen und Hülfsleistungen für die Wirksamkeit des Gesammtinstitutes bieten die einzelnen Anstalten desselben, das Archiv, die Bibliothek und die Alterthums- und Kunstsammlungen des Museums nebst der artistischen Anstalt. Auch deren Arbeit war eine gleich anfänglich geregelte. Sie stehen sämmtlich selbstständig da, wenn auch unter Leitung und Oberaufsicht des Museumsvorstandes, haben ihr eigenes Personal, arbeiten nicht nur im Inneren nach eigenem, festgestellten Plan, sondern treten auch nach außen mit entsprechenden anderen Anstalten sowohl, als bezüglichen Vereinen und ihren Aufgaben zugewandten einzelnen Gelehrten in Verbindung zur Erwerbung ihrer Arbeit dienlicher Gegenstände, namentlich auch durch Austausch von Doubletten und zur Erlangung ihre Arbeit fördernder Mittheilungen.

Die Arbeiten des Archivs geschehen im Locale des Museums oder außerhalb, auch in fremden Archiven. Die Urkunden, Acten, Bücher des Archivs werden nach chronologischer Ordnung aufbewahrt. Von den Urkunden werden genaue Regesten angefertigt. Die Archivalien des Museums und der fremden Archive aus der Periode vor 1651 werden in das Repertorium aufgenommen und wird über deren Inhalt ein Personen-, Orts- und Sachregister angelegt. Bezweckt ist die Herstellung eines Repertoriums sämmtlicher, das jetzige und ehemalige deutsche Gebiet, mit Einschluß derjenigen Landestheile, wo Deutsche sich ansiedelten und als staatliche Gesammtheit organisirten, betreffender Archivalien. Das Repertorium der Urkunden besteht aus losen Blättern, je für eine Urkunde ein Blatt und wird theils aus den schon gedruckten, theils aus den bereits handschriftlich in Archiven befindlichen, theils aus den erst zu fertigenden Regesten der Urkunden gebildet. Eine Ueberschrift bezeichnet den Hauptbetreff, die Gattung der Urkunde und die Provinz, welcher sie angehört, während links vom Inhalte der Urkunde Jahr und Tag der Ausstellung, rechts das Archiv, wo sie sich befindet und das Werk, in welchem sie etwa abgedruckt ist, auch der Stoff, worauf und die fremde Sprache, in welcher sie etwa geschrieben ist, angezeigt sind. Unter dem Inhalt steht die das Datum ent-

haltende Schlußformel, getreu nach dem Wortlaut der Urkunde, nebst kurzer Angabe über Siegel und auf der Rückseite werden die in der Urkunde vorkommenden Personen, Orte und Gegenstände von Erheblichkeit in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Nach Aufnahme der bereits in Druck erschienenen Regesten in das Repertorium sind die gedruckten Urkundenverzeichnisse zu benutzen und hieraus Regesten zu bilden, resp. die Citate derselben bei den fertigen Repertorien nachzutragen. Erst wenn sämmtliche Druckwerke für das Repertorium benutzt sind, ist die Arbeit in den Archiven selbst zu beginnen, und zwar sind hier vor allem die fertigen Regesten und Repertorien zu benutzen und in letzter Linie die noch unbearbeiteten Urkunden zu regeriren. Gleichzeitig können in fremden Archiven noch nicht bekannten Inhalts für das Generalrepertorium Regesten gefertigt werden.

Bei der Bibliothek werden außer einem Hauptkatalog Blattkataloge, der alphabetische, der systematische, so wie der Handschriften- und chronologische Katalog für alte Drucke fortgeführt. Sämmtliche Werke der Bibliothek werden in ein nach Personen, Orten und Sachen eingetheiltes alphabetisches Register auf einzelne Blätter eingetragen. Eine Hauptaufgabe des Bibliothekars ist die Herstellung eines Repertoriums über die, sämmtliche Fächer des Museums und die Zeitperiode vor 1651 betreffende, sowohl gedruckte als ungedruckte Literatur. Das Repertorium wird in ähnlicher Weise wie das des Archivs angefertigt. Die Bibliothek erhielt eine beträchtliche Zugabe durch Ueberweisung der 6000 Bände der Bibliothek des Frankfurter Parlaments, von welchen indeß nur ungefähr 600 einverleibt sind, indem die übrigen die Zeit nach 1650 betreffen, durch Uebersendung von Schulprogrammen seitens der deutschen Schulanstalten, durch Gratis-Zusendungen der Verlagsartikel des bei weitem größten Theiles der Buchhandlungen Deutschlands, so wie durch Schriftenaustausch mit historischen Vereinen und Gesellschaften und beträchtliche Geschenke von Privaten.

Gleichsam einen Uebergang zu der Kunst- und Alterthumssammlung des Museums bildet das Bilderrepertorium, welches als Zugabe zu den handschriftlichen Repertorien angelegt wurde. Es besteht aus leichten Copien und Durchzeichnungen aller für Sitten und Culturgeschichte lehrreichen, in den Sammlungen des Museums enthaltenen Abbildungen in ihren Einzelheiten, geordnet nach dem bestehenden System. Dasselbe gewährt schon jetzt einen sowohl sachlich als chronologisch zusammenhängenden Ueberblick über die materiellen Lebensbedürfnisse unserer Vorfahren vom 11. bis in das 17. Jahrhundert. In gleicher Weise soll ein heraldisches Bilderreper-

torium angelegt werden, um nach Wappenbildern und Zeichen jedes nicht leicht zu erkennende Siegel oder Wappen zu bestimmen.

Die Kunst- und Alterthumssammlung des Museums, mit Einschluß der numismatischen und heraldischen, der geographischen und genealogischen nebst der artistischen Anstalt, welche letztere im Zusammenhange mit dem wissenschaftlichen Theile der Bureaux „literärisch-artistische Anstalt" bezeichnet wird, schließt die Reihe der Anstalten des Museums ab.

Als Einzelrepertorien dieser Sammlung sind hervorzuheben das Münz-, Siegel-, Gemälde-, Kupferstich-, Holzstichrepertorium und das der historischen Bilder. Sämmtliche Gegenstände werden in den Hauptkatalog mit den nöthigen Bemerkungen, Citaten und Verweisungen eingetragen. Neben dem Hauptkatalog werden noch zwei besondere Nebenkataloge, Blattkataloge, geführt, der eine systematisch, der andere alphabetisch. Hauptaufgabe auch dieser Sammlungen bleibt die Herstellung eines Repertoriums sämmtlicher in das System des Museums hineingehörender Kunst- und Alterthumsdenkmäler. Zur genauen Beschreibung der Gegenstände wird deren Fundort, Standort, Maß, Gewicht, Zeit und Verfertiger beigefügt. Im Uebrigen ist die Art der Herstellung und die Form des Repertoriums eine den anderen ähnliche. Die Sammlungen des Museums sollen in Originalen oder Copien zum Studium der deutschen Vorzeit und gewissermaßen als Illustrationen des Generalrepertoriums dienen, zugleich aber auch eine Rettungsanstalt für Gegenstände bilden, welche außerdem dem Verderben oder Vergessen anheimfallen würden. Sie können natürlich mit der Bibliothek rücksichtlich der Vollständigkeit an Originalien nicht gleichen Schritt halten, was auch gar nicht im Plan der Anstalt liegt. Es handelt sich hier vielmehr nur um Originalien, insoweit solche zum Verständniß der in möglichster Reichhaltigkeit daneben befindlichen Copien, Beschreibungen, Umrisse und Auszüge erforderlich sind. Es ist namentlich schon in einzelnen Zweigen durch eine Zusammenstellung zahlreichen Copien aus verschiedenen fremden Sammlungen der Eindruck hervorgebracht, wie äußerst förderlich eine solche Art der Vereinigung des zerstreuten Materials zur deutschen Kunst- und Alterthumsgeschichte werden muß. Das Museum sucht gerade mit der Zeit hierin etwas zu erreichen, was bis jetzt noch nicht irgendwo vollkommen durchgeführt worden ist, wenngleich bedeutende Anfänge hierzu bei verschiedenen Museen gemacht sind.

Die artistische Anstalt besteht in einem Atelier für Bildhauerei und Gießerei, in einem für Zeichner und Maler und in einer Werkstätte für

Restauration und Reinigung von älteren Kunstwerken. Daneben bestehen noch außerhalb der Localitäten des Museums die noch nicht zu ausschließlichen Museumsateliers gediehenen fremden Ateliers von Xylographen, Lithographen, Photographen und Graveuren, welche für Rechnung und unter Leitung des Museums die erforderlichen Arbeiten zu fertigen haben. Die Photographien dienen dem Museum insbesondere zur Herstellung von Facsimiles der Handschriften, Handzeichnungen, Holzschnitte und Kupferstiche, theilweise für Sculpturen und Gemälde. Auch auf Einrichtungen für galvanoplastische Apparate und Naturselbstdruck, sowie auf die Erfindung der Nachahmung von Webstoffen und Stickereien hat das Museum sein Augenmerk gerichtet. Die artistische Anstalt des Museums hat den dreifachen Zweck: die Originalien der Sammlung des Museums zu vervielfältigen, um sie dem Publicum zur Anschauung zu bringen und durch Austausch der Copien andere Gegenstände für die Sammlungen zu erwerben, dann diese Sammlungen durch Copirung fremder Kunst- und Alterthumsgegenstände zu bereichern, endlich durch Verkauf der Erzeugnisse der Ateliers und Vollziehung auswärtiger Aufträge die Kosten der Unterhaltung der Anstalt zu decken, wenigstens möglichst zu vermindern. Zum Zweck des Detailverkaufs wurde ein besonderes Magazin von Gypsabgüssen im Vorhof des Museums eingerichtet.

Auf die innere Arbeit konnte aber das Museum sich nicht beschränken. Als ein öffentliches Institut, als eine Nationalanstalt, war es darauf hingewiesen, sein Wirken der Beurtheilung eines Jeden darzulegen, zunächst überhaupt das Verständniß für dasselbe anzuregen und sodann die Theilnahme an demselben durch fortlaufende Berichterstattung wach zu erhalten. Das geschah durch Herausgabe von Denkschriften (1856 I. Thl.), Jahresberichten und Flugblättern. Der erste Band der Denkschriften enthält die Kataloge des Museums. Dessen Organismus und System sind in besonderen Abdrücken erschienen. Die Fortsetzung der Denkschriften wird vollständige Reihenfolgen gewisser Quellenschriften oder bildlicher Denkmäler auf bestimmtem, beschränktem Gebiete enthalten, außerdem größere Abhandlungen und Aufsätze. Auf eine fernere Zukunft ist die Herausgabe aller für die Entwicklung der Geschichte und Cultur des deutschen Volkes besonders bedeutsamen Werke und von Handbüchern hinausgeschoben. Das beständige Organ des Museums ist sein „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.“ Es liegt weniger im Plane desselben, solche Beiträge zu geben, wie sie in anderen wissenschaftlichen Zeitschriften vorkommen, sondern

vielmehr, neben Mittheilungen über das Museum, durch Anfragen und Beantwortung, Anzeigen und Notizen das theilnehmende Publicum in eine Art Wechselwirkung zu setzen und Dinge an das Tageslicht zu bringen, welche anregend zu weiteren Forschungen und Untersuchungen leiten. Das Organ des Museums bleibt so im Einklange mit dem nächsten und Hauptzweck der Anstalt: zu repertorisiren. Der Anzeiger erhält demnach nur kleinere Aufsätze und berichtet in Kürze über die neuesten in das Gebiet der Geschichts- und Alterthumsforschung fallenden literärischen und künstlerischen Erscheinungen. Er veranschaulicht aber auch die Thätigkeit deutscher Geschichtsforschung, indem er nicht nur eine fortlaufende Chronik der sämmtlichen historischen und Alterthumsvereine Deutschlands und germanischer angrenzender Länder, sondern auch eine möglichst vollständige Uebersicht der in verschiedenen Zeitschriften und Tagesblättern neu erschienenen historischen, cultur-, kunst- und literargeschichtlichen Aufsätze, mit Ausnahme der diesen Fächern speciell gewidmeten Zeitschriften giebt. Endlich berichtet auch der Anzeiger über Tagesneuigkeiten auf dem Gebiete der Geschichts- und Alterthumsforschung.

Die unablässigen Bemühungen des Museums, seinen Zwecken überallhin Theilnahme und Unterstützung in deutschen Landen zu sichern, waren von dem besten Erfolge begleitet. Zunächst erkannte die k. bayerische Regierung ausdrücklich die Satzungen desselben an und verlieh dem Museum, als einer öffentlichen Anstalt zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und Bildung, die Eigenschaften einer juristischen Person. Der deutsche Bundestag anerkannte das Museum als ein für die vaterländische Geschichte wichtiges nationales Unternehmen und empfahl es wiederholt der schützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung der Regierungen. Reichliche Beiträge flossen von den Fürsten, aus den Staatscassen, von den Städten, Corporationen, Anstalten und einer großen Zahl von Privatpersonen ein. Die Geldmittel sind theils für Fundation des Museums und Vermehrung seines Vermögens, theils für Bestreitung seiner laufenden Ausgaben, je nach Bestimmung der Geber. Für Erzielung und Einbringung der Geldmittel sind an verschiedenen Orten Agenturen errichtet, welche die Geschäfte der Zeichnung und Einziehung solcher freiwilligen Beiträge besorgen. Eine zur Begründung des ständigen Fonds errichtete, vom Museum unabhängige Actiengesellschaft liefert unter Sicherung des Actiencapitals dem Museum blos die jährlichen Zinsen, welche theils angesammelt, theils zur Anschaffung wesentlicher Ergänzungen der Sammlungen verwendet

werden können. Die Actie beträgt 100 Thaler oder Gulden, welche unverzinslich auf zehn Jahre dargeliehen werden. Außerdem haben sich Hülfsvereine für die Zwecke des Museums gebildet. Der Zweck des Hülfsvereins in Berlin ist, das germanische Museum durch Verbreitung der Kenntnißnahme von seinen Einrichtungen, sowie durch Erlangung von Beiträgen an Geld und geeigneten Gegenständen in Berlin und in der Provinz Brandenburg zu unterstützen und zu fördern. Der Verein veranstaltete historische Vorlesungen, deren Ertrag dem Nationalmuseum übersandt wurde. Ein zweiter Hülfsverein wurde in Mannheim begründet. Die Arbeiten des Archivs wurden aber gefördert sowohl durch bereitwillige Oeffnung der Archive mehrerer Regierungen, als auch durch Mitarbeit für die Zwecke des Museums. Das k. Staatsarchiv zu Dresden, das k. Hausarchiv zu Berlin, die k. Universitätsbibliothek zu Bonn ließen mehrere tausend Regestenzettel für die Museumsrepertorien fertigen. Auch Städte, Vereine, Private lieferten manche werthvolle Arbeiten. Im Local des Museums selbst arbeiteten aber neben dem beständigen Personal patriotische, wissenschaftlich oder künstlerisch tüchtige Männer lediglich aus Interesse für die Sache. Der Beiträge für die Bibliothek ist schon oben gedacht worden. Nicht minder hatten aber die Sammlungen sich reicher Beiträge namentlich auch durch Vermächtnisse zu erfreuen. So wirkten Gesammtheiten und Einzelne durch Geben und Arbeiten mit und solche opferfreudige Bethätigung stieg von Jahr zu Jahr und wird steigen, je mehr die Nothwendigkeit des Museums und seine Wichtigkeit erkannt wird.

Aber es gab der früher und später entstandenen Vereine und Anstalten für deutsche Geschichte in deutschen Landen außerhalb des Museums noch viele und ein Zusammenwirken mit diesen sicherte allein die Erreichung des gesteckten Zieles. Das Museum steht daher zu fast sämmtlichen deutsch-historischen Vereinen und ähnlichen Verbindungen in Beziehung und wird auf die eine oder andere Weise thätig von den meisten unterstützt. Schon bei der ersten Begründung des Museums zu Dresden wurde auf eine rege Theilnahme der zahlreichen Vereine gerechnet und als Vermittelungsorgan sämmtlicher Vereine zu solch gemeinsamer Theilnahme der gleichzeitig mit dem Museum gestiftete Central- oder Gesammtverein der historischen Vereine angesehen. Seiner Wirksamkeit ward namentlich durch Beschluß der Dresdner Versammlung vom 17. August 1852 eine thätige Mitwirkung zur Herstellung eines Repertoriums der Monumente, Kunst und Geschichte deutscher Vorzeit zugewiesen. Wäre diesem Beschlusse seit jener Zeit Rech-

nung getragen worden, so müßte bei zweckmäßiger Arbeitstheilung die Arbeit des Museums noch um ein Beträchtliches weiter gebracht worden sein. Die Mitwirkung der Specialvereine in Anspruch zu nehmen ist aber das Museum genöthigt, wenn es sich um Aufklärung örtlicher Verhältnisse und dergleichen handelt. Durch Beiträge aus den Sammlungen der Vereine wird aber ein vollständiger Ueberblick über die verschiedenen Vereinssammlungen möglich und ein Anlaß zur Vervollständigung derselben durch Doublettenaustausch geboten.

Wenn dagegen andererseits das Museum nie einen Centralpunkt der Forschung für die Vereine bilden kann, indem diese Aufgabe dem Gesammtverein zugewiesen bleibt, so kann und wird es doch immer eine Art Stapelplatz für die sämmtlichen Vereine werden, durch welchen ihnen der Zugang eines nicht unbedeutenden Theils ihrer historischen Bedürfnisse vermittelt wird, wie auch das Museum durch seine allgemeinen historischen Sammlungen und umfassenden Zusammenstellungen des allenthalben vorhandenen Quellenmaterials die speciellen Untersuchungen und Vergleichungen der Vereine in geeigneter Weise unterstützen kann.

Die Entwicklung des germanischen Nationalmuseums bis zum Ende des Jahres 1859 mögen schließlich folgende Zahlen veranschaulichen:

Der Gesammtbestand der Repertorien ist beim Generalrepertorium 89,000 Nummern, beim Archiv 151,700 Regesten und 36,000 Repertorienzettel, bei der Bibliothek 92,700 Katalogs- und 76,000 Repertorienzettel, bei der Kunst- und Alterthumssammlung 88,000 Katalogszettel, worunter 27,000 Zeichnungen für das Bilderrepertorium, somit Alles in Allem 541,700 Zettel. Der Gesammtbestand der Bibliothek beträgt 30,000 Bände, das Archiv hat 14,000 Urkunden und Actenstücke, die Kunst- und Alterthumssammlung zählt 80,000 Nummern. Der Gesammtbestand der in den Sammlungen des Museums befindlichen Gegenstände beträgt nunmehr ungefähr 124,000 Nr. Ist dieser Bestand der Sammlungen, wenngleich diese nicht den ersten und einzigen Zweck des Museums ausmachen, schon der Zahl nach ein nicht unbeträchtlicher, so erscheinen sie durch den innern Werth ihrer Theile um so bedeutender als sie in ihrem streng vorgezeichneten Zusammenhang und in ihrer Bearbeitung ein abgerundetes Ganze bilden, an welches auch Vereinzeltes und allmälig im Laufe der Zeit Dazukommendes sich stets organisch anschließen kann. Der materielle Werth der Sammlungen beläuft sich auf 214,388 fl. im Ganzen und zwar 88,600 fl. angekauftes und geschenktes Eigenthum des Museums und 125,788 fl.

zur Benutzung überlassenes fremdes Eigenthum, wovon der größere Theil vom Gründer des Museums, dem Freiherrn v. Aufseß, auf 20 Jahre überlassen wurde. Hierzu kommt noch, was das Museum an Inventar- und Lagervorräthen besitzt, so daß sich dessen Eigenthum, ohne die zur Benutzung überlassenen Gegenstände, in runder Zahl auf 100,000 fl. berechnet. Der jährliche Beitrag regierender Häuser und Staatscassen betrug 7440 fl. 56 kr., die Geschenke derselben 366 fl. 40 kr., der jährliche Beitrag vormals reichsständischer Häuser und anderer Fürsten 1016 fl. 20 kr., der politischen Corporationen und Städte 810 fl. 36 kr. und ihre Geschenke 273 fl. 20 kr., der jährliche Beitrag militärischer Corporationen und Anstalten 20 fl. 42 kr., der von Corporationen und Anstalten für Cultus und Unterricht 64 fl. 52½ kr., der von Gesellschaften und Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe 204 fl. 29 kr., der von andern Vereinen und Gesellschaften 100 fl. 7½ kr., der Beitrag einzelner Personen 6208 fl. ½ kr. und 596 fl. 37 kr. Geschenke, der Betrag der Actienzeichnung war 187 fl. 30 kr. In Summa war die Jahreseinnahme 1859: 17,290 fl. 10½ kr. 377 Buchhandlungen übersenden ihre Verlagsartikel. 132 Vereine stehen mit dem Museum in Schriftenaustausch und sonstigen Beziehungen. — Der Bestand des Personals des Museums ist folgender. Der Verwaltungsausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Der erste Vorstand ist der Freiherr von und zu Aufseß, der zweite Freiherr Roth von Schreckenstein. Die Verwaltung besteht aus einem Rechtsconsulenten, einem Fondsadministrator, einem Cassirer und Regieverwalter, einem Secretair, Hausmeister und zwei Haus- und Büreaudienern; das Geschäftsbüreau aus zwei Secretairen, deren erster E. Hektor und zweiter G. Rüll; für das Generalrepertorium wirken der erste Vorstand, ein Inspector und ein Inscribent, für das Archiv der zweite Vorstand, ein Secretair, ein Conservator und Gehülfe, für die Bibliothek ein besonderer Vorstand, ein Secretair, zwei Conservatoren und zwei Gehülfen, für die Kunst- und Alterthumssammlung ein besonderer Vorstand, ein Conservator, zwei Gehülfen und drei Fremdenführer, für die Ateliers und Werkstätten derselbe Vorstand, ein Inspector, ein Photograph, ein Gypsformator, ein Colorist, ein Schriftzeichner, ein Buchbinder, ein Schreiner und Schlosser, welche letztere auch bereits früher genannte niedere Functionen bekleiden. Die Gesammtzahl ist 36. Die Specialrepertorien werden von den Beamten der einzelnen Sammlungen gefertigt. Die übrigen für das Museum arbeitenden Werkstätten außerhalb der Karthause sind hier nicht mit aufgeführt, ebensowenig

die wechselnde Zahl der unentgeltlichen zeitweiligen Mitarbeiter im Locale des Museums oder außerhalb desselben. Der Gelehrtenausschuß zählt 310 Mitglieder.

Zwei Fragen liegen einem Provinciellen nahe bei Betrachtung des geschilderten National-Instituts. Welche Stellung nehmen wir demselben gegenüber ein und welche sollen wir einnehmen? und was lehrt uns das Institut in Bezug auf unsere historische Arbeit? Die Beantwortung dieser Fragen wird uns diese selbst als in ihrem Inhalt vielfach verbunden aufweisen.

Unsere bestehenden Beziehungen sind bald dargelegt. Die sie ausdrückenden Zahlen erweisen aber die Nothwendigkeit einer Steigerung und Erweiterung derselben. Der Jahresbericht des Museums von 1859 erwähnt Beziehungen zu der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde unserer Provinzen, der literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga und der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat. Der Gelehrtenausschuß zählt unter Provinciellen zu Mitgliedern F. G. v. Bunge für Geschichte unserer Provinzen und Rechtsgeschichte des späteren deutschen Mittelalters, C. E. Napiersky für Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, C. Rußwurm für Geschichte und Alterthümer Estlands, Baron Simolin auf Groß-Dselden für Heraldik und Genealogie, insbesondere provincielle Adelsgeschichte und den Unterzeichneten für das Staatsrecht Liv-, Est- und Kurlands. Auch Geschenke an Büchern, Kunstgegenständen, Münzen, insbesondere eine werthvolle Münz- und Medaillensammlung in Silber und Gold von Reinhold Schilling in Riga sind eingegangen. Aber die Zahl der provinciellen Jahresbeiträge ist eine sehr geringe. Es sind deren nur sieben. Davon kommen auf Kurland 4, auf Livland 3. Der Gesammtbetrag der willkürlich von einem jeden Beitragenden festzusetzenden Quoten ist 35 fl. 45 kr. Im December 1860 hat auch die literärisch-praktische Bürgerverbindung zu einem jährlichen Beitrage von 20 fl. sich verpflichtet. — Soll darauf die Betheiligung unserer Provinciellen beschränkt bleiben? Unbezweifelt entspricht sie weder dem Interesse, welches wir dem Institute schulden, noch dem Gewinne, welchen es auch uns für unsere Geschichtsforschung gewähren kann, noch insbesondere der großen Zahl Gebildeter, welche sich schon aus Liebe zu ihrer eigenen Geschichte einen Antheil an demselben sichern müßten. Es mußte daher die Aufgabe unserer Darstel-

lung sein, Kenntniß und Interesse zugleich für das Institut dem provinciellen Leser zu gewähren und abzugewinnen; damit auch wir, nicht bloß durch einen jährlichen Beitrag, sondern durch die fortdauernde passive oder active Antheilnahme an den Bestrebungen bekunden, daß nur die mangelnde Verbreitung irgend welcher oder einer genaueren Kenntniß die unverhältnißmäßige Betheiligung unserer Provinciellen ursachte. Zur Vermittlung der Jahresbeiträge könnten auch bei uns an allen hervorragenden Orten, also in Reval, Dorpat, Riga, Mitau Agenturen errichtet werden oder es übernähmen etwa unsere gelehrten rein historischen oder auch historischen Gesellschaften an diesen Orten die Vermittlung, was bei den schon bestehenden Beziehungen einiger derselben keine neuen Schwierigkeiten ursachen könnte. Wir empfehlen daher diese Vermittlung den resp. Vereinen zur geneigten Beachtung. Aber auf bloße, wenn auch gewiß mit allem Danke anzuerkennende Beiträge könnte sich unsere Betheiligung nicht beschränken. Durch den Beitrag tritt man an das Institut erst heran, eine lebendige Wechselwirkung mit demselben erfordert mehr. Der Schriftenaustausch unserer Vereine mit dem Museum ist auch nur das erste Stadium des Verkehrs, auch nur ein äußeres Geben und Nehmen schon zu anderem Zweck geschehener Leistungen, erst die gemeinsame Arbeit verknüpft inniger. Der Hauptzweck des Museums ist zu repertorisiren an Urkunden, Büchern und mannigfachen Erinnerungszeichen der Geschichte der Vergangenheit. Unsere Geschichte war von unserer Einwanderung bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Deutschlands vielfach verbunden. Hat nun das Nationalmuseum gerade jenen Zeitraum, wenn auch noch ein Jahrhundert weiter voraus zunächst in Angriff genommen, so ist es wohl ersichtlich, daß auch unserer Geschichtsforschung insbesondere die großartige Arbeit des Museums zu gute kommen muß. Unsere Arbeit mit dem Museum wäre aber eine zwiefache. Wir könnten den Repertorien desselben entnehmen und ihnen geben. Unsere mannigfachen Sammlungen, sowohl von Vereinen als Privaten, könnten für die Zwecke des Museums repertorisiren und die Repertorien desselben für ihre eigenen Zwecke benutzen, nicht minder wäre ein Austausch von Doubletten, ein Mittheilen von Copien in Schrift und Bild möglich. Für unsere gelehrten Forschungen endlich würde das Museum uns Auskunft gewähren, so wie wir wiederum im Stande wären, demselben die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Was lehrt uns aber das Museum? Zunächst: Daß Einheit der Bestrebungen auch auf geschichtlichem Gebiete allein einen Erfolg sichert.

Demnach wäre ein innigerer Anschluß unserer einzelnen historischen Aufgaben zugewandten Vereine eine dringende Nothwendigkeit, eine Mitarbeit zur Gesammtarbeit, nicht minder ein Verbinden aller zerstreut arbeitenden Kräfte und ein gegenseitiges Ergänzen der mannigfachen Sammlungen. Vor allem gilt es aber auch bei uns, ein Inventarium des Vermögens der Vergangenheit aufzunehmen. Zu repertorisiren — muß also auch unser nächster Zweck sein und zwar gleich dem Museum sowohl in Bezug auf Archive als Bibliotheken als auch Alterthums- und Kunstsammlungen. Aus diesen Zweigrepertorien müßte denn auch bei uns ein Generalrepertorium aller Denkmäler in Schrift und Bild aus der Geschichte unserer Vergangenheit gebildet werden. Wir hoffen, daß die ersten Grundlagen zu dieser Arbeit bereits geboten sind. Denn es wird wohl den einzelnen Sammlungen sowohl von Vereinen als Privaten an Verzeichnissen nicht fehlen. Unter dieser Voraussetzung wäre das Zusammenstellen derselben nach einem bestimmten einheitlichen System die erste Arbeit. In Bezug auf Archivalien wären wir aber, trotz der auch auf diesem Gebiete begonnenen Vorarbeiten und insbesondere der zu einem Verzeichnisse zu benutzenden Veröffentlichungen, wie sie uns in den Ausgaben provincieller Urkunden vorliegen, auf eine umfassende Arbeit zunächst in provinciellen, öffentlichen und Privatarchiven hingewiesen. Erst nach der Feststellung unseres inländischen status wäre es geboten, das Fehlende aus auswärtigen Archiven, Bibliotheken und Sammlungen, insbesondere solcher Länder, mit welchen unsere Provinzen politisch verbunden waren und sind, also Deutschland, Polen, Schweden, Dänemark und Rußland, zu ergänzen. Hierbei wäre in Bezug auf Deutschland das Nationalmuseum uns von besonderer Wichtigkeit. — So könnten wir, wenn auch nach jahrelanger Arbeit, das Material zusammenstellen, das uns eine in alle Einzelheiten eingehende Geschichte darzustellen gewähren würde. Die mannigfachen, auch auf dem Gebiete des bereits bearbeiteten Stoffes vorhandenen Arbeiten kämen uns natürlich auch beim Repertorisiren durch die in ihnen enthaltenen Quellennachweise zu Nutze, wenn sie selbst auch durch Neuentdecktes eine vielfache Ueber- und Umarbeitung erfahren müßten.

Die Arbeit, welche für unsere provincielle Geschichtsforschung in Aussicht steht, ist demnach eine große und vielumfassende. Eine vorläufige Beschränkung der Aufgabe, etwa bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, wäre also vielleicht auch unserer Arbeit anzurathen. Verzweifeln dürfen wir aber an der Möglichkeit der Durchführung nicht. Unbezweifelt ist die

Aufgabe, wenn wir auch in den Vorarbeiten weiter zurück sind, dennoch verhältnißmäßig eine viel geringere als die dem Nationalmuseum gestellte. Freilich werden wir, wenigstens zunächst nicht, über sehr viele Arbeitskräfte und Geldmittel zur entsprechenden Verwerthung derselben zu verfügen haben. Aber dennoch müssen wir uns daran wagen. Solche Arbeit bleibt das einzige Mittel, unserer Geschichtsforschung die Erreichung ihres Zieles: Darstellung des Ganzen im Einzelnen, in Aussicht zu stellen. Mit vereinten Kräften, mit zweckmäßiger Theilung der Arbeit und ihrer Ausführung in einem Gedanken werden wir das sonst Unmögliche möglich zu machen hoffen dürfen. Unsere Pflicht, mit allem Ernst uns der Vorbereitung zu widmen, schließt aber nicht die aus, auch schon jetzt uns an das entferntere Stadium der Erfüllung zu wagen. Schon jetzt wird es, wenn auch nicht in der gewünschten Vollständigkeit, mit Benutzung der an den Tag geförderten Denkmäler der Vergangenheit und der auf sie gestützten bereits veröffentlichten Forschungen möglich sein, Einzelnes nicht nur, sondern auch das Ganze, wenn auch nur im weiten Umrisse, darzustellen. Jeder Arbeiter wird natürlich dazu nicht der geeignete sein, aber die Arbeit selbst ist möglich. Die Geschichtschreibung anderer Länder ist unter nicht günstigeren Umständen begonnen und durchgeführt worden. Freilich wird aber auch hier zunächst die Frage des Forschens der des Schreibens vorangehen, damit das Geschriebene nicht ein unförmliches Ganze von Stoff und Arbeit werde. Das Bedürfniß nach einer Darstellung der Geschichte unserer Provinzen, nicht die Erkenntniß, daß das Stadium der Vorbereitung zurückgelegt sei, war es, welches die Prämienstiftung für ein populäres Werk der Geschichte der Ostseeprovinzen anregte, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Befriedigung desselben war es, welches die Stifter veranlaßte, der an sie ergangenen Aufforderung zur Stiftung einer Prämie willigst Folge zu leisten. Der in unsern Provincielen hoffentlich immer regere Sinn für ihre Geschichte wird auch weitere Opfer an Mitteln zur Arbeit der Vorbereitung nicht scheuen. Aber auch hier handelt es sich nicht bloß um die materielle Unterstützung, sondern auch um Mitarbeit. Wir müssen uns gestehen, daß die Zahl dieser Arbeiter zunächst nur eine kleine ist, wenn wir auch die großen Verdienste unserer mehr denn fünf und zwanzig Jahre bestehenden historischen Gesellschaft und die unermüdlichen Arbeiten, insbesondere unserer hochverdienten Veteranen v. Bunge und Napiersky nicht hoch genug anschlagen können. An diese für uns unvergeßlichen Männer hat sich eine Anzahl jüngerer, tüch-

tiger Arbeiter gereiht, aber eine sehr kleine. Selbst der bloße Beitritt zu unserer historischen, keineswegs bloß livländischen oder gar nur rigischen, sondern baltischen Gesellschaft hat, besonders außerhalb Riga's, eher ab- als zugenommen. Von ihren Stiftern und ersten Mitgliedern sind schon viele dahingegangen, wo sind aber ihre Ersatzmänner? Eine neue Generation Gebildeter ist seitdem in unsern Provinzen erstanden, die Bildung ist vorwärts und in weitere Kreise eingedrungen, aber wie sehr viel wenigere als früher haben selbst nur den ersten Schritt unternommen, haben sich selbst nur einen passiven Antheil an den Bestrebungen des Vereins gesichert. Hat auch bei uns die Gegenwart von der Vergangenheit ganz abgedrängt, liegt diese ganz außer Bezug zu jener? Ist es interessanter, den Zeitläufen in fremden Landen zuzuschauen als im eigenen Lande sich mit Bewußtsein heimisch zu fühlen? Wir können nicht leugnen, daß die Zahl der Gebildeten bei uns keine geringe ist, die immer nach außen anstatt nach innen sich wendet und nur im Lande sich nähren, aber nicht sonst für dasselbe wirken will. Aber es wird auch bei uns besser werden. Ein erfrischtes geistiges Leben ist durch unsere Presse angeregt worden, mit Interesse wendet sich der provincielle Leser insbesondere den provinciellen Artikeln derselben zu und so kann auch die Zeit nicht fern sein, wo die Liebe zur vaterländischen Geschichte nicht blos mächtig wachsen, sondern auch Begeisterung zum Wirken für dieselbe, besonders in der jüngeren Generation, der Hoffnung der Zukunft, sich regen wird. Nur zu erinnern, aber auch immer wieder zu erinnern an die gemeinsame Sache und Arbeit wird hoffentlich genügen. Ohne Bewußtsein von der Geschichte der Vergangenheit sichern wir unseren Provinzen weder ihre bewußte Eigenthümlichkeit in der Gegenwart noch in der Zukunft. Wer die Geschichte seines Landes nicht liebt und sich von dem Wirken für dieselbe ganz fern hält, der liebt auch sein Land nicht.

Ist aber wirklich ein planmäßiges Zusammenwirken von Vereinen und Einzelnen eine Nothwendigkeit, so kann doch über die Art der Durchführung der entsprechenden Arbeit nur eine gemeinsame Verständigung zum Ziele führen. Die Art der Arbeit möge daher der Gegenstand der Berathung unserer Geschichtsforscher werden. Unser gegebener, von uns selbst gewollter und anerkannter Vereinigungspunkt unserer historischen Bestrebungen ist die provincielle historische Gesellschaft in Riga. Ihr gebührt daher die Initiative. Möge sie zu einem geeigneten Zeitpunkt, etwa Ende Juni dieses Jahres, eine Zusammenkunft, insbesondere auch von Mitglie-

dern der anderen provinciellen bloß oder auch historischen Vereine, von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden veranstalten zur gemeinsamen Berathung der gemeinsamen Arbeit, insbesondere ihrer Art und Theilung. Gelingt es dann nicht bloß gut zu planen, sondern auch hinterher gut zu thaten, so kann der Erfolg kein zweifelhafter sein und auch wir werden dann einst nach beendeter historischer Vorarbeit und Arbeit uns im Einzelnen bewußt werden, welche unsere historische Aufgabe sei.

A. Bulmerincq.

Artemy Petrowitsch Wolinsky.

Eine biographische Skizze aus dem Staatsleben des 18. Jahrhunderts.
(Nach Schischkin.)

Wie in jeder Special-Geschichte, so sind auch in der russischen die herrschenden Ansichten über manche historischen Personen traditionell irrige. Seitdem Geschichte geschrieben wird, ist es das Schicksal einiger historischen Persönlichkeiten gewesen, nur in der Drapirung auf das Theater der Geschichte gebracht zu werden, die ihnen von irrthümlich berichteten oder böswillig entstellenden Geschichtschreibern umgehängt worden ist, und derlei Anschauungen und Urtheile einer Generation werden von der folgenden in den meisten Fällen auf Treu und Glauben angenommen und weiter verbreitet.

Es ist zur leidigen Gewohnheit der historischen Darstellung geworden, die hervorragenderen Gestalten der Vorzeit unter gewisse Kategorien zu bringen, ob sie in dieselben passen oder nicht. Wer überhaupt der Berücksichtigung gewürdigt wird, hat gewöhnlich das Schicksal, in eine der folgenden drei Rubriken zu kommen: entweder er ist „Held" in optima forma und verfällt dann unfehlbar den Epithetis: genial, unsterblich, groß, unvergeßlich u. s. w.; oder er gilt für einen „Bösewicht", einen Schurken und muß dann natürlich Monstrum, Ausgeburt der Hölle u. s. w. heißen; in eine dritte Rubrik werden gewöhnlich die sogenannten Trabanten gethan und diese müssen dann „ehrliche, aber mittelmäßige" Köpfe sein, deren man am liebsten nur Erwähnung thut, um sie zur Folie für den

Lieblingshelden zu machen, der für den Planeten oder Fixstern „dieses Trabanten“ zu gelten, das Glück hat. Ein Historiker citirt den andern, der Charakter und moralische Werth dieser oder jener historischen Persönlichkeit wird „zur ausgemachten Sache“, kommt als solche in Schul- und Handbücher und wird von der Jugend gelernt, um später einmal wiederum weiter gelehrt zu werden.

Plötzlich ändert sich die Scene. Irgend ein altes vergessenes Document wird an das Licht gefördert, zieht das Interesse aller Kritiker und aller derer, die für solche gelten wollen, auf sich, hält auch dem unerbittlichsten Skepticismus Stich und wirft mit einem Schlage alle hergebrachten Anschauungen in den Staub: Die „erhabenen Helden“ werden von dem Piedestal, auf das der Schlendrian sie gestellt hat, hinabgestürzt und sinken in die Reihe der gewöhnlichen Sterblichen hinab; die großen Bösewichter und Ungeheuer, die bisher mit hergebrachter Entrüstung verurtheilt wurden, verlieren bei näherer Betrachtung bedeutend von ihrer Scheußlichkeit, haben auch ihre guten Seiten, „die nicht übersehen werden dürfen“ und werden in der öffentlichen Meinung und in den historischen Darstellungen allmälig rehabilitirt. Die „Trabanten“ weisen sich jetzt als die eigentlichen Planeten aus und die Trabantenrolle wird denjenigen zugewiesen, die bisher für die lichtspendenden Sonnen jener verkannten, aber wirklichen Größen galten; die gewohnten und oft so wohlklingenden Epitheta verlieren ihre Bedeutung und zwar zum großen Bedauern derjenigen, die sie einst mit andern Namen mühsam und mechanisch auswendig gelernt haben.

In die Zahl dieser Personen, die bisher keine richtige Beurtheilung gefunden haben, gehört der Oberjägermeister und Cabinetsminister Artemy Petrowitsch Wolinsky. Der Name dieses Mannes ist seiner Zeit in Prosa und in Versen gefeiert worden, sein tragisches Ende sowohl als die Antipathie, die sein berühmter Gegner Biron nach den verschiedensten Seiten hin erweckt hat, alles war geeignet, den Namen Wolinsky interessant und gefeiert zu machen.

Die Einen sahen in Wolinsky den edlen Märtyrer ächter Ueberzeugungstreue und hielten ihn für einen Staatsbürger und Patrioten nach antikem Schnitt; die Andern übersahen alles übrige und versenkten sich in das tragische Ende dieses Schlachtopfers des blutdürstigen Günstlings der Kaiserin Anna, des verabscheuten Herzogs Biron; wieder Andere wur-

den vornehmlich durch das romantische und romanhafte Element in Wolinsky's Charakter gefesselt, seine Ritterlichkeit, seine eines Don Juan würdigen Abenteuer und sein mystisches Liebesverhältniß mit einer halb-mythischen Schönen, das so effectvoll durch die Eingehung einer „ungeheuerlichen“ Ehe gestört wird. Die eifrigsten Anhänger hat „unser Held“ sich aber unter denjenigen erworben, die in ihm die ächtrussische Natur bewunderten, den Feind und Gegner des Deutschen und der Deutschen und die ihm am liebsten ein Monument auf irgend einem der Plätze Moskau's, der rechtgläubigen Russen-Stadt, errichtet hätten.

Das im Jahre 1858 erschienene nach Actenstücken bearbeitete Sendschreiben über Artemy Wolinsky warf aber bedenkliche Schatten auf die Lichterscheinung des „Gegners Biron's“ und mußte dem Verfasser der vorliegenden Skizze schon darum von dauerndem Interesse sein, weil derselbe bereits früher auf einzelne Thatsachen gestoßen war, die ihm zu seinem eignen Bedauern die Ritterschaft Wolinsky's und dessen Ruhm bedenklich gemacht hatten; in der Folge sind ihm Archive und Documente aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugänglich geworden, die es ihm möglich machten, mit bisher unentdeckten Hülfsmitteln und Materialien eine mehr authentische biographische Skizze Wolinsky's zu liefern. Fast alle russischen, französischen und deutschen Geschichtsschreiber, mit alleiniger Ausnahme Hermanns „Geschichte des russischen Staats“, haben ihre ganze Kunde über den Charakter des Staatsmannes, der der Gegenstand unserer Abhandlung ist, aus einer Notiz Mannstein's geschöpft, die als Zeugniß eines Zeitgenossen allerdings wichtig ist und wie folgt lautet: „Wolinsky war ein Mann von Geist, großer Thatkraft und Gewandtheit, aber dabei ehrgeizig, leidenschaftlich und schroff. Durch seine verwegene, unbedachtsame Handlungsweise zog er den Zorn Herzog Biron's auf sich und ging an ihm unter, indem er seine Genossen Chruschtschow, Jeropkin, Ssoymonow, Mussin-Puschkin und Eichler mit sich ins Verderben zog.“ Dieses Resumé Mannstein's, seitdem vielfach von andern Schriftstellern variirt und commentirt, ist und bleibt aber flüchtig und darum ungenügend.

Seitdem wie erwähnt zwei bisher unzugängliche Quellen der Geschichte des vorigen Jahrhunderts eröffnet worden sind, ist es nothwendig geworden, ein Mehreres über Wolinsky in die Oeffentlichkeit zu bringen und dadurch die bisherigen Vorstellungen zu ergänzen und zu berichtigen. Der Verfasser hat es darum für seine Pflicht gehalten, in der vorliegenden Skizze dem Publicum dasjenige zugänglich zu machen, was ihm, Dank be-

sonderen Umständen, aus acten- und quellenmäßigen Darstellungen bekannt geworden ist. Alle Lücken und zweifelhaften Partien im Leben Wolinsky's werden zwar auch jetzt noch nicht aufgeklärt und ergänzt sein, die vorliegende Skizze will nur für eine gewissenhafte Verwalterin des ihr zu Theil gewordenen Materials gelten, und wird jeder umfassenderen und reicheren Darstellung der in Rede stehenden Epoche gern und freudig den ihr zustehenden Ehrenplatz einräumen.

I.

Artemy Petrowitsch Wolinsky, im Jahre 1682 geboren, stammte aus einer alten russischen Adelsfamilie, die im 14. Jahrhundert aus Wolhynien nach Rußland eingewandert war und deren Glieder als Führer mit Auszeichnung die Schlacht auf den Kulikowschen Feldern mitgefochten hatten; einer der Ahnherren unseres Helden hatte Anna, die Schwester des gefeierten Großfürsten Dimitri Donskoi, zur Gattin, mit der er zwei Söhne, Boris und David zeugte, von denen der ältere der Stammvater der Familie Wolinsky wurde, wie solches im russischen Adelsgeschlechtsbuch ausdrücklich vermerkt ist. Von den Nachkommen des Helden von Kulikowo ist eigentlich keiner in die Fußtapfen des tapfern Ahnherrn getreten oder hat sich sonst eine historische Bedeutung gesichert, fast zu allen Zeiten hat die Familie Wolinsky aber in näheren Beziehungen zum großfürstlichen Thron gestanden und als altes Bojarengeschlecht Theil an den höheren Hof- und Staatsämtern gehabt und ist Zeuge und Genosse der Schicksale gewesen, die Rußlands Fürsten in Leid und Lust erfuhren.

Artemy, der eine Schwägerin Peter's des Großen, Alexandra Naryschkin, zur Frau hatte, that sich auf seine doppelte Verwandtschaft mit dem erlauchten Hause Romanow nicht wenig zu gute und sprach gern davon, daß er unter seinen Ahnherren Großfürsten von Moskau zähle, legte aber durch diese stete Erwähnung des Verwandschaftsbandes mit der regierenden Herrscherfamilie, wie wir sehen werden, selbst den Grund zu seinem späteren Verderben.

Ueber die Kindheit und Jugend Wolinsky's wissen wir zu unserm Bedauern nur wenig und dieses Wenige besteht fast ausschließlich in Vermuthungen, die sich auf Analogie mit dem Erziehungssystem des jungen russischen Adels der damaligen Zeit stützen. Ueber seine individuelle Entwicklung, die persönlichen Eigenschaften, die an dem Knaben und Jüng-

ling hervortraten, den eigenthümlichen Bildungsgang seines Geistes ist nichts auf die Nachwelt gekommen.

Hat die Jugend Wolinsky's dieselben Schicksale und denselben Entwicklungsgang genommen, wie die des übrigen jungen Bojaren-Adels jener Zeit, so ist anzunehmen, daß die Flur, „in der er als Knabe spielte", auf dem Bojarensitz seiner Familie im Innern des gesegneten, fruchtbaren Russenlandes lag und in einem Herrenhause bestand, das an den Ufern eines kleinen Flusses gegenüber dem Dorfe lag, von einem reichen Obstgarten umgeben war und die Aussicht auf ein kleines hölzernes Dorfkirchlein mit alterthümlichem Glockenthurm hatte, während dunkle, undurchdringliche Forsten den Hintergrund bildeten.

Die Existenz, die sich in einem solchen engbegrenzten Rahmen abspielte, hat für die weichherzigen und starrköpfigen Anhänger des Altrussenthums einen unbeschreiblichen Reiz. In den Vordergrund stellt sich der gestrenge Gebieter, der Herrscher des Hauses und des Dorfes, vor dem Alles von der ehrwürdigen Hausfrau und Gattin bis zur tückischen Zofe hinab in ehrerbietigem, athemlosen Schweigen starrt. Sein rauher, unerbittlicher Wille, sein gnädiges Belieben, seine oft etwas trunkfälligen Launen sind das oberste Gesetz des Hauses und Hofes und jede Abweichung von ihnen zieht unfehlbar Züchtigung nach sich.

Erst in zweiter Reihe steht die ehrsame Hausfrau und Herrin in ihrer beschränkten und beschränkenden Existenz, stumm und gefügig vor dem Eheherrn, nur im Kinder- und Domestiken-Zimmer herrschend und gebietend. Ihr geistiger Horizont beschränkt sich auf die Herrschaft in Küche und Keller, auf Piroggenbacken und Quasbrauen und selbst Gästen gegenüber kommt ihr nur „Handreichung und Bewirthung" zu. Als unfehlbares Geleit und conditio sine qua non einer solchen Bojaren-Existenz taucht dann hinter dem herrschaftlichen Ehepaar das Heer leibeigener Lakaien und dienstbarer Mägde auf, die, von der Schließerin bis zum Stallbuben hinab, unzählige streng vorgeschriebene Einzelverpflichtungen haben, welche in ihrer vollen Eigenthümlichkeit nur von einem ächt-russischen Kenner gewürdigt werden können.

Bei den Jugendspielen eines gnädigen jungen Herrn war es in Rußland von jeher auf eine zeitige Entwicklung der physischen Kräfte abgesehen und sollten dieselben vorzugsweise dazu dienen, in dem Bojaren-Sprößling frühzeitig kriegerische Neigungen zu wecken und zu nähren. Die geistige Natur wurde in jener Zeit wenig mit Bildungsansprüchen und gelehrtem

Ballast angegriffen und belästigt. Der junge adlige Herr sollte vor allem frühzeitig zur Erkenntniß dessen kommen, was er war: ein Edelmann und zwar ein russischer, als solcher aber der einzige Erdensohn, der sich einer vollberechtigten und vollbürtigen Existenz erfreute. Die menschliche Natur der Deutschen und der übrigen „Nichtchristen" (von denen ihm überhaupt nur eine sehr ungewisse Kunde zukam), wurde ihm als mindestens sehr bestritten und zweifelhaft dargestellt; die übrigen nicht-adligen Russen galten ihm als Rechtgläubige und als Menschen, in Bezug auf die aber nicht außer Augen gesetzt werden durfte, daß sie vermöge directer göttlicher Einsetzung nur zum Dienst und zur Abhängigkeit vom Adel bestimmt waren.

Die Rechte und Vorzüge seines Bojaren-Standes lernte der junge Edelmann durch die Praxis und durch die thatsächlichen Erscheinungen des täglichen Lebens, im Gesellschafts- und Kinderzimmer, wie in der Küche und im Stall kennen; diese ächte „Lancaster-Methode" der Jugend-Erziehung war gleichzeitig angenehm und nützlich und ermangelte darum auch nicht, die herrlichsten Früchte zu tragen. Der junge Mann erwuchs im Vollgefühl seines Standes und Berufs, wie er ihn Vater und Mutter abgesehen hatte und zeichnete sich nicht wenig durch seine straffe, kraftvolle Haltung, sein blitzendes Auge, sein donnerähnliches, stets gebieterisches Organ und vor allem durch seine festen Nerven aus, die von Kindheit auf an Scenen des Jammers und der Qual gewöhnt waren, darum aber auch vor nichts erbebten. Seine geistige Bildung hatte an dem Studium eines Gebetbuchs ihren Ausgangspunkt genommen und schritt an der Hand des erfahrenen Dorfpriesters und des Herrn Küsters allmälig zu höheren Stufen fort, d. h. ging auf den Psalter und die Apostelgeschichte über, bis sie in Erlernung der Schreibekunst ihren Gipfel- und Ausgangspunkt fand; die letztere machte der nervigen Faust des Bojaren-Jünglings allerdings nicht geringe Schwierigkeiten, man nahm es darum mit den Resultaten derselben aber auch nicht allzu genau und wußte es gebührend zu entschuldigen, wenn die Zahl der Schreibfehler mit der der geschriebenen Buchstaben zufällig zusammenfiel. Hatte der Jüngling auf diese Weise an Leib und Seele die gehörige Vorbildung erhalten, so trat er beim Eintritt seiner Volljährigkeit wohlgerüstet in die Welt.

Dieser harmlose Urzustand, in dem sich bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts nicht nur die Kinder, sondern auch die alten Leute in Rußland befunden hatten, dieser Zustand, der ebenso durch die nördlich-isolirte Lage des Landes, wie durch den in sich abgeschlossenen Geist der Nation

bedingt worden war, erfuhr eine plötzliche und gewaltsame Erschütterung, als Peter der Große den alten Zarenthron bestieg. Ein dumpfes, ängstliches Gerücht ging durch jene Steppen, in denen jede Neuerung gleich verpönt und unerhört erschien, und erschreckte die Leute mit der Kunde von dem neuen jungen Herrscher, dem die bisherigen Zustände nicht genügten, der Ausländer in ganzen Schaaren in das heilige Moskau zog, den jungen Adel zu einer Beute der Wissenschaft machen wollte, von dem hochgeborenen Junker verlangte, er solle den Militairdienst in gleicher Weise wie der leibeigen geborene Knecht erlernen, der sogar wagte, die Blüthe des jungen Bojaren-Adels übers Meer in die Länder des ketzerischen Westen fortzusenden. Wankte die Welt in ihren Fugen? Erfahrene Greise schüttelten die grauen Häupter über dieses neumodische Gebahren und der großen Menge machte allen Ernstes der Gedanke zu schaffen, der jüngste Tag stände vor der Thür und die Posaune des Gerichts würde nächstens die vom Brauch der Väter abgefallenen Enkel zur Rechenschaft laden. „Herr sei uns armen Sündern gnädig! Wachet und betet, denn der Tag seines Gerichts ist kommen!“ Derlei Bekümmernisse und Aengste beschränkten sich nicht auf die unteren Volksclassen; das Haupt der griechischen Geistlichkeit, der Patriarch Hadrian, sprach in seinen noch heute erhaltenen Predigten seine Unzufriedenheit mit dem Bartscheeren und anderen Neuerungen aus und drohte mit dem Zorn des Himmels.

Diese Erschütterungen „der letzten Tage“ sind es, in die die Jugendzeit und die Erziehungsperiode unseres Artemy Wolinsky fällt und mag auch ihm mit ihren lästigen, anspruchsvollen Neuerungen höchst unerwünscht und unbequem gewesen sein.

Um seinen Ideen Jünger und Apostel zu schaffen, sandte Peter der Große zahlreiche Glieder des jüngeren Bojaren-Adels nach West-Europa, um der Cultur des Abendlandes theilhaft zu werden. Brachten viele dieser jungen Leute auch nicht mehr als die Unarten und Laster der civilisirten Welt in die Heimath zurück und beschränkte sich ihre ganze Weisheit oft nur auf französische Moden und Phrasen, so war doch, Dank dem gesunden Kern der russischen Natur, die Zahl derer vorwiegend, die eine gründliche Bildung und gediegene wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf ihren Reisen erworben hatte. Der Generation dieser ersten europäisch gebildeten Jugend Rußlands war es vorbehalten, das heranwachsende Geschlecht in die neuen Ideen des jugendlichen Herrschers einzuweihen, selbst

aber die entscheidende Rolle in den Staats- und Hofsgeschicken der Nachfolger und Nachfolgerinnen Peters des Großen zu spielen.

Ob unser Artemy gleich vielen seiner Standes- und Zeitgenossen die übliche europäische Bildungsreise auf Wunsch des Zaren gemacht hat, ist uns nicht bekannt geworden; jedenfalls gehörte er aber jener strebsamen Generation und ihrer Schule an. Früh in die Zahl der Haus- und Leibtruppen Peters eingereiht, hatte er Gelegenheit den großen Herrscher und seine Reformen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Er wurde deßhalb kein blinder Anhänger des Neuen und Ausländischen, er ließ sich aber auch nicht an der einseitigen und selbstgenügsamen Exclusivität alt-russischen Bojarenthums genügen. Er liebte die Deutschen nicht, er verfluchte sie aber auch nicht als „verruchte Ketzer", sondern wußte, daß sich von diesen Leuten außerordentlich viel lernen lasse. Ohne eine einzige fremde Sprache erlernt zu haben, erwarb er sich dennoch ein Verständniß und ein reges Interesse für die ausländische Literatur, ließ sich die hervorragenden Erscheinungen derselben eigens übersetzen, versuchte der fremden Denk- und Anschauungsweise nachzugehen, trieb eifrig Lectüre und besaß eine Bibliothek, in der man mehr als den Psalter und das Gebetbuch finden konnte. Dabei war er Autodidakt im strengsten Sinne des Worts, hatte nach seiner eigenen Angabe niemals eine Schule besucht, verdankte sich all seine Bildung selbst und unterschied sich auf diese Weise vortheilhaft von der langen Reihe seiner biedern Vorfahren, die ihren „gelehrten" Enkel mit nicht allzu günstigen Augen angesehen hätten, da er von der Reinheit altväterischer Bildungslosigkeit abgefallen war.

Dieser „gelehrte Enkel" stand allerdings unter den Fahnen der Reform und gehörte der Fortschrittspartei an, war aber darum noch lange kein Renegat; er blieb ein Sohn seines Vaterlandes und seines alten Geschlechts und das Bojarenblut floß rein und ungemischt in seinen Adern, seiner innerlichsten Natur nach blieb Artemy Wolinsky ein Russe. Hatte er auch die Reformbewegungen der damaligen Zeit ausgebeutet, um das westliche Bildungselement in sich aufzunehmen und mancherlei Kenntnisse zu sammeln, so blieb seine selbstgewonnene Bildung immer ungeordnet und aphoristisch, wie sie gewöhnlich bleibt, wenn sie nicht auf systematischem Wege erworben ist. Mit Hülfe des Machiavell und anderer derartiger Schriften wurde in ihm vorwiegend der Geist der Intrigue, der Hang zu weitsehenden, kühnen Planen und Projecten geweckt; die eigentliche Staatsweisheit war und blieb ihm fremd, sie reducirte sich auf einige Phrasen über Vater-

landsliebe, äußere und innere Politik, es gebrach ihm aber sowohl an eigentlicher sittlicher Bildung als an gediegenen staatswissenschaftlichen Kenntnissen. Er war eben ein Kind seiner Zeit und diese war eine Uebergangsperiode, die die Gefahr der Halbbildung nur zu sehr mit sich brachte.

II.

Während die jungen Bojaren in früherer Zeit „vor Einführung der ausländischen Mißbräuche" gleich nach Beendigung ihrer naturwüchsigen Erziehung in alle Rechte und Vortheile ihres Standes getreten waren und sich um die ernsten Anforderungen dieser Welt und dieses Lebens nur ausnahmsweise bekümmert hatten, war seit Peters Thronbesteigung an die Stelle dieses glücklichen Zustandes ungetrübter Muße eine Reihe von Verpflichtungen getreten, die auch starke Schultern zuweilen allzuschwer drückten.

Durch ein kaiserliches Decret war jeder russische Edelmann, wenn er anders seiner Standesprivilegien nicht verlustig gehen wollte, gezwungen, eine Zeit lang (wo möglich im Militär) zu dienen — und das nicht zum Scherz, sondern im strengsten Sinne des Worts: zu dienen, wie der Zar selbst diente, von dessen Händen die durch harte Arbeit erworbenen Schwielen niemals verschwanden. Aller Standesunterschied war für die Zeit dieses militärischen Noviciats aufgehoben, der hochgeborene Junker stand in Reih und Glied mit dem leibeigen geborenen Bauernsohn trug dieselbe grobe Tuchuniform wie dieser und mußte für jede Uebertretung der „Kriegs-Artikel" der strengsten und empfindlichsten Rüge gewärtig sein, die der Zar zuweilen gar höchsteigenhändig vollstreckte.

Es versteht sich von selbst, daß der Rang und die Familienverbindungen dieser jungen Rekruten factisch manche Modificationen in der Behandlung derselben mit sich bringen mußten, und war erst einmal die gesetzliche Zeit der harten Dienstpflicht überstanden, so stand es dem jungen Bojaren frei, sich auf dem väterlichen Stammsitz von den ausgestandenen Beschwerden zu erholen oder, wenn er einige Jahre freiwillig weiterdiente, als Gouverneur irgend einer vaterländischen Provinz das otium cum dignitate zu genießen.

Gleich den Meisten seiner Zeitgenossen trat Artemy Wolinsky als gemeiner Soldat in die Garde, machte aber in kurzer Zeit eine glänzende Carriere; mit dem Jahre 1715 ging er im Range eines Obristlieutenants als außerordentlicher Gesandter nach Persien und war 1718 schon General-Adjutant und Gouverneur von Astrachan.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese raschen und glücklichen

Erfolge Wolinsky's durch seine hervorragenden geistigen Eigenschaften bedingt waren, so dürfen wir uns dabei doch nicht verhehlen, daß jener Geist der Intrigue und des Ränkeschmiedens schon damals in unserem jungen Gardeoffizier rege war und er gerade diesen seinen schlechten Eigenschaften einen wesentlichen Theil seiner Erfolge verdankte. Seinem Wahlspruch getreu, daß man zur Förderung seines Glückes ebenso mit der Zunge wie mit den Händen thätig sein müsse, nahm er es mit der Wahl seiner Mittel keineswegs genau.

Zu den Günstlingen und Vertrauensmännern Peter's gehörte in jener Zeit der Baron Peter Schafirow; Wolinsky verdankte dem Interesse, das er diesem Manne einzuflößen gewußt hatte, fast ausschließlich seine rasche Erhebung zum Offizier und nichtsdestoweniger ging sein Bestreben nunmehr direct darauf los, seinen Wohlthäter in den Schatten, sich selbst aber unter die Augen des Monarchen zu stellen, und diese Absicht erreichte er in kurzem: kaum 28 Jahre alt wurde er wie oben erwähnt zum Gesandten in Persien ernannt und mit einer außerordentlichen Mission von hoher Wichtigkeit betraut.

Peter's weitsehender und kühner Geist war längst mit dem Gedanken beschäftigt gewesen, dem russischen Handel über Persien einen Weg nach Indien zu eröffnen und gleichzeitig der russischen Politik einen bleibenden Einfluß auf die asiatischen Angelegenheiten zu erwerben. Für eine Einmischung in die Angelegenheiten Persiens und der von ihm abhängenden Staaten schien im Jahre 1715 die Gelegenheit besonders günstig zu sein. Der damalige Schah Hussein war ein unselbstständiger, beschränkter Regent, der nur seinem Serail lebte; die unruhigen Gebirgsvölker Afghanistans verbanden sich mit andern ihrer Stammesgenossen, beschlossen das persische Joch abzuwerfen und unter ihrem Führer Mirawis ein selbstständiges Staatsleben zu begründen. Der schwache Schah versäumte es, diesen Aufstand in seiner Geburt zu ersticken und bald loderte die Flamme des Aufruhrs auch in andern Theilen seines Reiches; durch das Beispiel der Afghanen ermuthigt, erhob der frühere Muschir Daud die Fahne der Rebellion in Derbent, verband sich mit dem Chan von Daghestan, nannte sich einen Propheten und Apostel Gottes, drang mit Feuer und Schwert bis an den Fuß des Kaukasus, überfiel Schemacha und ließ 300 daselbst ansässige russische Kaufleute niedermetzeln.

Die russische Regierung forderte sowohl vom Schah selbst als von Daud und seinen Verbündeten die gebührende Genugthuung; der ohnmäch-

tige Schah war nicht im Stande, eine solche zu gewähren und bat den beleidigten Herrscher Rußlands um Hülfe und Unterstützung gegen die eigenen übermüthigen und rebellischen Vasallen. Dieser Hülferuf war die Veranlassung zur Mission Wolinsky's nach Ispahan; seine Instruction ging dahin, der persischen Regierung die Unterstützung Rußlands, das für den Augenblick zu sehr mit dem schwedisch-türkischen Kriege beschäftigt war, um Truppen entbehren zu können, wenigstens für die Zukunft in Aussicht zu stellen, gleichzeitig aber die Abschließung eines günstigen Handelsvertrages zu bewirken und möglichst genaue Auskünfte über die industriellen und militärischen Hülfsmittel Persiens, seine Festungen, Armee, Finanzen u. s. w. einzuziehen. Wolinsky war vom Kaiser ganz an den rechten Platz gestellt und entledigte sich des ihm gewordenen Auftrags mit großem Geschick; am 14. März 1717 traf er in Ispahan ein, wurde mit hohen Ehren empfangen und hatte es nach drei Audienzen bereits soweit gebracht, daß am 30. Juli ein Handelsvertrag zwischen Rußland und Persien abgeschlossen wurde, der so günstig war, daß Peter ihn ratificirte und seine höchste Zufriedenheit aussprach. Bereits am 1. September desselben Jahres verließ Wolinsky Ispahan und überreichte seinem Monarchen im December des folgenden Jahres ein eigenhändiges Schreiben des Schah's, in welchem derselbe in den erkenntlichsten Ausdrücken für die Gesandschaft und den Gesandten dankte, die russische Unterstützung nochmals erbat und seinem mächtigen Nachbar ewige Freundschaft und Bundesgenossenschaft anbot. Seine eigene Berichterstattung an den Kaiser schloß Wolinsky mit dem Vorschlag, ein russisches Heer über das kaspische Meer zur Besetzung der an dasselbe grenzenden persischen Provinzen abzusenden, und bereits im Januar 1719 wurde dem Flottlieutenant von Werden der kaiserliche Auftrag zu Theil, eine Karte der Wolga-Mündung bis nach Astrabad zu entwerfen.

Während seiner persischen Mission hatte Wolinsky's intriguanter Geist aber neben den Plänen seines Herrn noch eigene Entwürfe ins Werk gesetzt und versucht, neben dem staatlichen Vortheil auch sein privates Interesse wahrzunehmen. Der scharfsichtige Diplomat hatte den schwachen Schah, ohne daß es großer Anstrengungen bedurft hätte, bald durchschaut und mit Befriedigung wahrgenommen, daß es Hussein Schah allerdings darum zu thun war, gegen seine rebellischen Vasallen Unterstützung zu finden, daß er aber ängstlich besorgt war, Rußland möchte die wehrlose Lage Persiens benutzen und dessen Unabhängigkeit gefährden. Wolinsky wußte diese Besorgniß zu nähren, sprach von gewissen Absichten des Kaisers, deren

Ende sich allerdings nicht absehen ließe, ließ dabei aber durchblicken, wie er ganz der Mann sei, diese Absichten seines Monarchen im Interesse Persiens zu beeinflussen, wie es in Petersburg hauptsächlich auf die Berichte des russischen Gesandten aus Ispahan ankäme und wie diese den allendlichen Ausschlag für die kaiserlichen Entschließungen geben würden. Reiche Geschenke belohnten diese gefällige Offenherzigkeit, machten Wolinsky's Habsucht aber nur noch reger und das Resultat war, daß dieser dem Schah erklärte, für 100,000 Rbl. S. mache er sich anheischig, seinen Herrn von allen Anschlägen gegen Persien abzuhalten. Die für jene Zeit ungeheure Summe, die er forderte, versetzte den Schah in Verlegenheit; das Opfer schien zu groß, der Erfolg nur zweifelhaft; zum Schein willigte Hussein aber ein und kurze Zeit darauf machte Wolinsky ihm die Mittheilung, die erforderliche beschwichtigende Depesche sei nach Petersburg abgegangen und nunmehr alle Gefahr vorüber. Jetzt hielt der Schah sich für sicher und übergab dem russischen Gesandten statt der gewünschten baaren Summe eine Anweisung an den Statthalter von Schirwan, der aber gleichzeitig die geheime Weisung erhielt, dem Gesandten, wenn er Schirwan berühre, alle möglichen Ehren zu erweisen, ihm aber unter keiner Bedingung auch nur das Geringste zu zahlen. Wolinsky ging in die Falle und sah sich bald zu seinem Aerger von dem Schah, dem er sich für unendlich überlegen gehalten hatte, betrogen. Er schwor ihm tödtliche Rache und Wolinsky war ganz der Mann, sein Wort zu halten und eine erlittene Schmach heimzugeben.

So berichtet Herrmann in seiner „Geschichte des russischen Staats", und wir dürfen uns leider nicht verhehlen, daß seine Erzählung nur allzu wahrscheinlich ist. Einmal stützt Herrmann seine sämmtlichen Angaben auf die diplomatischen Berichte eines sehr zuverlässigen Mannes, des sächsischen Gesandten Suhm und des Gesandtschafts-Secretärs Pezold, und dann war Wolinsky, wie sich auch weiter unten ergeben wird, keineswegs ein sittlich reiner Charakter. Ein unseliger Dualismus geht durch das ganze Leben dieses Mannes; wenn er einerseits unleugbar ein geistreicher und höchst brauchbarer Diplomat und Staatsmann war, so war er doch auch ein geborener Intriguant; die Intrigue wurde ihm zur zweiten Natur und der Hang zu ihr bildete sich in ihm gleichmäßig mit seinen guten und tüchtigen Eigenschaften aus. Es kam ihm bald nur noch darauf an, um jeden Preis „Fortüne zu machen". Durch und durch ehrgeizig, wies er auch den unerlaubten Vortheil nicht von sich und neben manchen großartigen Zügen

leuchtete immer wieder das Bestreben bei ihm durch, sein persönliches Interesse bei jeder Gelegenheit geltend zu machen.

III.

Wie bereits erwähnt, belohnte Peter seinen glücklichen „außerordentlichen Gesandten in Ispahan“ mit der Ernennung zum Gouverneur von Astrachan. Die Art und Weise der Verwaltung Wolinsky's in diesen ihm anvertrauten südrussischen Provinzen entsprach durchaus seinem Verfahren am persischen Hofe; er war ein thätiger und unermüdlicher Statthalter, der sich nicht nur in kurzer Zeit das richtigste Verständniß für die Bedürfnisse seiner Provinzen erworben hatte, sondern auch alle Mittel in Bewegung setzte, um die Befriedigung derselben herbeizuführen und dabei doch willkürlich und despotisch wie ein persischer Satrap blieb, Knute und Peitsche unbarmherzig schwang, keine Persönlichkeit und keine Eigenthümlichkeit neben sich gelten ließ und wie die meisten seiner Zeitgenossen auch nicht entfernt ahnte, was unter Heiligkeit des Gesetzes zu verstehen sei. „Gott ist hoch und der Zar weit“ war der Wahlspruch dieser Herren, die ihr Gewissen Gott dem Herrn gegenüber mit Freitagsfasten und Weihekerzen, dem Kaiser gegenüber mit wörtlicher Erfüllung seiner Befehle und und unermüdlichen Berichten rein zu halten bemüht waren.

Wir könnten füglich die einzelnen Thatsachen übergehen, die sich der Nachwelt über das unbarmherzige Regiment Wolinsky's in Südrußland erhalten haben, wenn dieselben den deutschen Lesern dieser Skizze nicht als culturhistorische Beiträge zur Charakteristik russischer Zustände im vorigen Jahrhundert von Interesse sein müßten. Die Billigkeit macht es uns aber zur Pflicht, den Leser daran zu erinnern, daß die hier geschilderten Zustände in eine Zeit fallen, in der Frankreich die heillose Regierung eines Philipp von Orleans und seiner berüchtigten Roué's erduldete, in Deutschland der Despotismus kleinerer und größerer Machthaber seinen Culminationspunkt erreicht hatte, ein Wüstling wie August der Starke die Kräfte Sachsens für ein halbes Jahrhundert untergrub und das rauhe, ja barbarische Soldatenregiment Friedrich Wilhelm I. von Preußen auf dem ganzen europäischen Continent als mustergültig gelten konnte. Möchten die Zustände, die wir durch einzelne Aufzeichnungen zu schildern versuchen werden, allen denen ein warnendes Bild sein, die „die gute alte Zeit“ mit ihrer Romantik, ihren „großartigen Erscheinungen“ und „friedlich-patriarchalischen Zuständen“ auf Kosten der unstreitig vorgeschrittenen Neuzeit zu preisen, bemüht sind! Erscheint es uns doch fast unglaublich, daß die-

selben russischen Magnaten, die dem Gange der Literatur in Frankreich mit Interesse folgten, deren Berichte und Correspondenzen an den Kaiser die Worte „Menschenliebe", „Patriotismus", „Aufklärung" u. s. w. mit den glänzendsten Phrasen verbrämten und bis zum Ueberdruß wiederholten — gleichzeitig in Verachtung aller Menschenwürde, in Bedrückung und Mißhandlung des gemeinen Mannes zu wetteifern scheinen. Der größte Theil der Gouverneure in den entlegeneren Provinzen des Reichs ließ es sich vor allem angelegen sein, das System stummen Gehorsams und unbedingter Gefügigkeit unter den Untergebenen zum obersten Gesetz zu machen und dem Auge des Monarchen die Zustände der Wirklichkeit tief zu verhüllen, damit ihre Berichte das Einzige blieben, was nach Petersburg und in die Oeffentlichkeit gelangte. Möge es uns verstattet sein, zwei kleine Episoden aus der Zeit von Wolinsky's Regierung in Astrachan zu geben, ehe wir zur Darstellung der öffentlichen und officiellen Verwaltungsmaßregeln dieses „vielgepriesenen", „ächt russischen" Gegners Biron's übergehen.

In einem altehrwürdigen Kloster Astrachans befand sich ein prachtvolles, von reichen Edelsteinen blitzendes Meßgewand, das Johann der Schreckliche diesem Kloster zum Geschenk gemacht hatte, und dessen Werth auf mindestens 100,000 Rbl. S. geschätzt wurde. Dieser Eigenschaft und nicht seinem Alter verdankte dieses Weihgeschenk das Interesse, das ihm der General-Adjutant und Gouverneur Wolinsky bald nach Antritt seiner hohen Function geschenkt hatte. Er beschloß dasselbe um jeden Preis an sich zu bringen, ließ den Prior zu sich bescheiden und eröffnete demselben, er wünsche die Stickereien jenes Meßgewandes abzeichnen zu lassen und bäte ihn daher, ihm dasselbe auf einige Tage zu leihen. Dieses geschah, und nach Ablauf einiger Zeit stellte Wolinsky dem Mönch, der mit der Aufbewahrung jenes Kleinods betraut war, dasselbe zurück. Am folgenden Tage erschien ein Lakai Wolinsky's bei diesem Mönch und bat ihn im Namen des Gouverneurs, er möge das Gewand nochmals herausgeben, bei der Abzeichnung der Stickerei sei ein Fehler begangen worden. Arglos lieferte dieser seinen Schatz aus, war aber sehr erstaunt, als der Lakai an dem festgesetzten Tage nicht erschien. Er begab sich zum Gouverneur und bat in bescheidenem Tone, derselbe möge die Rücklieferung des Meßgewandes anordnen, er, der Bittsteller, könne sonst in Ungelegenheiten kommen. Wolinsky sandte sogleich nach dem Lakaien, behauptete aber selbst von nichts zu wissen; der herbeigerufene Lakai wußte natürlich auch von nichts und stellte sämmtliche Angaben des bestürzten Geistlichen in Abrede. Wolinsky rief

seine Schergen herbei und ließ den verstockten Bedienten vor den Augen des Mönchs durchpeitschen; seiner Rolle getreu verharrte der Gepeitschte bei seinem Läugnen. Jetzt aber ging Wolinsky dem Mönch zu Leibe: „Du bist der Dieb, elender Verleumder! Du hast das Vertrauen deines Klosters gemißbraucht und das kostbare Gewand selbst gestohlen! Fort mit dir ins Gefängniß!“ Der Mönch wurde wirklich in das Gefängniß geführt und hat in demselben geschmachtet, bis das fragliche Meßgewand nach Wolinsky's Sturz in dessen Nachlaß gefunden wurde.

Ein Seitenstück zu dieser Infamie ist folgende Geschichte: Ein Wolinsky mißliebiger Kaufmann in Astrachan war von einem Spion des Gouverneurs beschuldigt worden, sich über die Gemahlin desselben geringschätzig geäußert zu haben. Ohne sich irgend von der Wahrheit dieser Anschuldigung zu überzeugen, ließ Wolinsky den Unglücklichen zu Tisch laden, dann überfallen und während er selbst dinirte, unausgesetzt peitschen. Als der Kaufmann blutbedeckt zu Boden stürzte, wurde er in den Hof des Palais geschleppt, die wilde Jagdmeute des Gouverneurs auf ihn gehetzt, sein blutiger Rücken mit Salz eingerieben, er selbst aber in völlig bewußtlosem Zustande in den Schnee geworfen.

Wenn diese den Berichten des glaubwürdigen Herrmann entnommenen Thatsachen nicht genügten, um die Härte und den Eigennutz des von uns geschilderten Mannes zu belegen, so ließen sich eine Menge ähnlicher Facta anführen, die von Freunden und Anhängern Wolinsky's, wie Eichler, Saltikow, de la Suda 2c. bezeugt und darum über allen Zweifel erhaben sind. Leider kamen aber dergleichen barbarische Rohheiten in jenen Tagen nicht selten vor; untergeordnete Personen als völlig rechtlos zu behandeln galt damals für vollkommen „gentlemanlike“ und that dem „guten Ton“, in dem man wetteiferte, durchaus keinen Abbruch. Selbst die edleren Erscheinungen jener Zeit, wie Münnich, der zweifellos zu den Vorkämpfern der Civilisation in Rußland gehörte, sind von ähnlichen Willkürlichkeiten nicht freizusprechen und in der Wahl ihrer Mittel wenig wählerisch gewesen, besonders wenn es auf Unkosten ihrer Gegner geschehen konnte.

Neben der Verwaltung der ihm anvertrauten Provinz, deren militärische Befestigung Wolinsky sich vorwiegend angelegen sein ließ, wandte er sein Augenmerk beständig dem Gange der persischen Angelegenheiten zu. Die persische Monarchie schien ihrer Auflösung unaufhaltsam entgegen zu gehen; dem Beispiele der Afghanen und Derbentinen folgte allmälig der größte Theil der übrigen persischen Vasallen. Der Sohn und Nachfolger

des Rebellenhäuptlings Mirawis, Mir Mahmud, übertraf seinen Vorgänger an Kühnheit und Unternehmungsgeist, bemächtigte sich in den Jahren 1719 und 1720 fast der gesammten Küste des kaspischen Meeres, eroberte Schemacha zum zweiten Mal, unterwarf sich dem türkischen Sultan und versuchte unter dessen Aegide den Kampf mit dem Schah in größerem Maßstabe fortzusetzen. Nach Beendigung des nordischen Krieges durch den Nystädter Frieden hatte Peter endlich freie Hand und begann mit Ernst seine Rüstungen für den persischen Feldzug zu betreiben. Den Einzelheiten desselben zu folgen, verstattet die dieser Skizze gesteckte Grenze nicht, wir müssen uns darauf beschränken, die Resultate wiederzugeben. Der Kaiser begab sich mit seiner Gemahlin nach Astrachan, besiegte die Bundesgenossen Mir Mahmud's und Daud's, wurde aber durch die Herbststürme des Jahres 1722, die seine Proviantflotille zerstörten, am weiteren Vordringen nach Osten verhindert und kehrte mit der Kaiserin im November desselben Jahres wieder nach Moskau zurück. Wolinsky hatte an dem persischen Feldzuge anfangs Theil genommen, erwarb sich aber keine Lorbeeren, wahrscheinlich ist er nicht ein Mal im Feuer gewesen. Die Zeit der persönlichen Anwesenheit des Monarchen in Astrachan war überhaupt für Wolinsky's Glück nicht besonders ersprießlich, da der thatsächliche Zustand dieser Provinzen nach Ansicht des Kaisers den Schilderungen, die der Gouverneur gemacht hatte, wenig entsprach. Das scharfe Auge Peter's war nicht zu täuschen und mehrere Zeugnisse stimmen darin überein, daß Wolinsky's Rücken in unsanfte Berührung mit dem allerhöchsten Stocke gekommen sei und die Kaiserin ihren vollen Einfluß aufbieten mußte, um das alte Einvernehmen ihres Gemahls mit dem Astrachanschen Gouverneur herzustellen. Ein glaubwürdiger Zeuge legt dem Kaiser die charakteristische Aeußerung in den Mund: „Wenn mein Stock dir dieses Mal zu übel mitgespielt hat, Artemy Petrowitsch, so kannst du Dir die erhaltenen Schläge bei nächster Gelegenheit in Anrechnung bringen“ — und, wie der Referent hinzufügt, Wolinsky gab dem Kaiser später Gelegenheit, dieses Versprechens eingedenk zu sein.

Nichts desto weniger sehen wir unsern Helden bei der Krönung Katharina's, am 7. Mai 1724, in Moskau als General-Adjutanten fungiren und die allerhöchsten Herrschaften beim Krönungsmahl bedienen. Schon im Januar des folgenden Jahres hauchte Peter sein großes Leben aus und Katharina, einst die Pflegetochter des Pastors Glück in Livland, bestieg am 28. Januar 1725 den Thron Rußlands; im Juli des folgenden Jahres

wurde Wolinsky, der sich von jeher der Gunst der Kaiserin erfreut hatte, mit dem Range eines Generalmajors zum Gouverneur Kasan's ernannt und müssen wir ihm in seinen neuen Wirkungskreis folgen.

IV.

Das Regiment Wolinsky's in Kasan unterschied sich von dem in Astrachan nur durch die größere Frechheit, mit der er seine Räubereien und Grausamkeiten betrieb. Mit systematischer Kaltblütigkeit trat er jedes Gesetz, jeden Brauch und jedes ehrwürdige Herkommen mit Füßen und verfuhr mit völliger Offenheit, wußte er doch, daß das strenge Auge des großen Herrschers, der sich nicht durch officielle Berichte und glänzende Phrasen über geförderte Civilisation, gehobene Industrie und allgemeinen Wohlstand täuschen ließ, für immer geschlossen war. Wenn Wolinsky auch unleugbar manche Verbesserungen einführte und manche nützliche Einrichtung traf, so geschah das doch nicht aus Pflichtgefühl, sondern war das Resultat einer glücklichen Laune und wurde durch hundert Handlungen seiner Hab- und Rachsucht aufgewogen. Allen despotischen Neigungen des Gewalthabers in Kasan wurde durch die Ukasen der Jahre 1727 (15. März) und 1728 (12. September) Thür und Thor geöffnet, da dieselben die ursprünglich noch einigermaßen in Schranken gehaltene Machtstellung der Gouverneure erweiterten und jenes unglückliche Centralisations-Princip, das hunderttausende von Menschen aller Stände von der Willkühr eines Mannes abhängig machte, auf die Spitze trieben. Die Gouverneure und Befehlshaber wurden durch diese, freilich in bester Absicht und zur Erleichterung des Rechtsganges erlassenen Befehle zu Vice-Königen und kaiserlichen Stellvertretern, was sie bis dahin nicht gewesen waren.

Mit dieser neuen Machtvollkommenheit bekleidet, glaubte Wolinsky die Stunde gekommen, in der er Alles vor sich niederwerfen dürfe, was im kasanischen Gouvernement noch einen Schein von Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit hatte; seine angeborene Energie wandte er zur Durchführung persönlicher Interessen und Neigungen an und schien gänzlich außer Augen zu setzen, daß ein Tag der Rechenschaft herannahen könne, der auch die Unthaten eines russischen Bojaren und Gouverneurs strafen werde; leider täuschte er sich in seiner Beurtheilung der Verhältnisse nicht und es verging noch manches Jahr, bis seine Stunde schlug und ihm mit dem Maß gemessen wurde, mit dem er gemessen hatte.

Aber schon während der Zeit seiner Herrschaft in Kasan erhob sich eine klagende Stimme, die sich durch das bange Schweigen, das der

hochmüthige Fürstengünstling in seiner Umgebung erzwungen hatte, nicht beirren ließ und nicht glaubte, daß die Schwachen und Kleinen nur dazu geschaffen seien, von den Großen und Starken mißhandelt zu werden, wie das „in der guten alten Zeit“ noch ziemlich allgemein angenommen war. Zu den Personen, die den rachsüchtigen Jähzorn und die eiserne Hand unseres Helden am schwersten gefühlt hatten, gehörte der ehrwürdige, friedliche Metropolit Sylvester von Kasan, der jahrelang das Opfer der schamlosesten Bedrückungen und Mißhandlungen des Gouverneurs gewesen war und sich, wenngleich die Hoffnung auf Erfolg nur schwach sein konnte, in einer aus 37 Punkten bestehenden Klageschrift an seine Oberbehörde, den dirigirenden Synod wandte. Das Original dieser Klage hat sich bis auf die Gegenwart erhalten und enthält allein 7 Beschwerden wegen grundloser Mißhandlung von Geistlichen, die in einzelnen Fällen deren Tod zur Folge gehabt hatte, verschiedene Beschwerden wegen gewaltsamer Entwendung von Werthgegenständen der Kirche, mehrere Fälle von gewaltsamer Besitznahme von der Geistlichkeit angehörigen Gebäuden und Grundstücken, Klagen wegen Verwüstung von Klostergärten, Jagdfreveln, widergesetzlicher Benutzung von Klosterbauern zu Arbeiten auf den Heuschlägen des Gouverneurs, nächtlichen Ueberfalls von Geistlichen u. s. w., die der Angabe nach von Wolinsky selbst oder auf seinen Befehl unternommen worden waren.

Wie sich voraussehen ließ war der Erfolg dieser Beschwerde ihrer Veranlassung wenig entsprechend. Wolinsky ging, ehe noch die Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, selbst nach Petersburg, von der siegreichen und wie sich zeigen wird nicht vergeblichen Hoffnung erfüllt, die Anschläge seiner Gegner zu vernichten und eine höhere Sprosse auf der Glücksleiter zu ersteigen. Die bleiche Gestalt Peters II. war nach kurzer bald vergessener Herrschaft ins Grab gesunken und bald nach dem Hingang des jungen Regenten bestieg Anna Joannowna den russischen Thron. Ihre Thronbesteigung war von wichtigen, in Rußland bisher unerhört gewesenen Umständen begleitet gewesen, die zwar nicht im ganzen Reiche, aber doch in den Kreisen maßgebender Personen, „die bei jedem Wechsel nur gewinnen konnten“, mannigfache Umwälzungen zur Folge gehabt hatten. Das „geheime hohe Conseil“, das sich zum ausschließlichen Theilnehmer der kaiserlichen Gewalt aufzuschwingen versucht hatte, war durch die freilich auch nur in selbstischem Interesse genommenen Maßregeln seiner politischen Gegner gestürzt worden; die Kaiserin hatte dem Leiter und Parteiführer der Conseils-Partei, dem Fürsten Wassily Lukitsch Dolgoruky am

24. Febr. 1730 das bekannte Wort: „Du hast mich betrogen, Fürst Wassily Lukitsch!“ zugerufen und die alte Ordnung der Dinge war, um uns der Worte des kaiserlichen Manifestes zu bedienen, „durch Gottes allmächtigen und gnädigen Beistand“ wieder hergestellt.

Diese Umwälzungen am kaiserlichen Hof waren es, auf die Wolinsky gerechnet hatte; zu den einflußreichsten Persönlichkeiten der nunmehr herrschenden Partei gehörten zwei seiner Freunde, der General-Lieutenant Ssemen Saltykow, in gleicher Weise ihm wie der Kaiserin verwandt, und der Senateur Fürst Tscherkassky. Wolinsky's Gegner gehörten fast sämmtlich den Anhängern des gestürzten geheimen hohen Conseils an, waren unter dem gegenwärtigen Regime also allen Einflusses beraubt. Für den Augenblick zog sich zwar noch eine neue Wolke über Wolinsky's Haupt zusammen, sie wurde aber durch die Sonne der kaiserlichen Gnade bald zerstreut. Die Häuptlinge der tributpflichtigen muhamedanischen Stämme im Kasanischen Gouvernement hatten angegeben und zur Evidenz dargethan, daß der Gouverneur einen kaiserlichen Befehl, der die Verwendung ihrer Stammesgenossen zu Schiffsbauten ausdrücklich untersagte, 3 Monate lang unterschlagen und sie gezwungen hatte, jene aufgehobene Verpflichtung durch einen Tribut von 2500 Rbl. S. abzulösen.

Wolinsky erschien vor dem Senat und verantwortete sich, indem er die letztere Angabe einfach in Abrede stellte und vorgab, jene Summe sei ihm von den Muhamedanern zum Geschenk gemacht worden. Im Uebrigen und was namentlich die verspätete Publication des kaiserlichen Befehls sowie Erpressungen, die wir hier nicht näher ausführen, anlangte, unterwarf er sich „der Gnade der Kaiserin“ und wußte durch seine Verbindungen sowohl eine Amnestie für sich als die schimpfliche Abweisung der Kläger durchzusetzen. Stolzer denn je erhob Wolinsky nunmehr sein Haupt, seine Vergangenheit war durch die kaiserliche Gnade von allen Vergehungen gereinigt, seine Verdienste wußte er in das hellste Licht zu stellen und zuversichtlich ging er einer neuen glänzenden Laufbahn entgegen.

V.

Es war eine der ersten Regierungshandlungen Anna's gewesen, ihren Kammerjunker Ernst Johann Biron aus Mitau nach Moskau kommen zu lassen, und dieser Herr hatte natürlich keinen Augenblick länger als nöthig war auf sich warten lassen, ungeachtet die Deputirten des geheimen hohen Conseils es der Kaiserin zu einer der von ihr beim Thronwechsel ratificirten

Bedingungen gemacht hatten, ihren Kammerjunker nicht nach Rußland kommen zu lassen. Nur ungern hatte die Kaiserin sich dieser Bedingung gefügt und so wurde denn der erste günstige Augenblick zur Aufhebung derselben benutzt; am 24. Februar 1730 wurden, wie oben erwähnt, mit Hülfe Saltikow's die die absolute monarchische Gewalt beschränkenden Institutionen des geheimen hohen Conseils feierlich und öffentlich aufgehoben und bald darauf erschien Biron im vollen Glanz seiner Macht und seines Einflusses: er wurde sogleich in den Grafenstand erhoben, zum Oberkammerherrn ernannt und mit dem höchsten russischen Orden, dem Andreas-Stern, geschmückt. Stolz und Uebermuth bezeichneten alle seine Schritte und sein ganzes Gebahren; die Kaiserin wandte ihm ihre volle Huld zu und während sie ihrer ganzen übrigen Umgebung mit einer gewissen kalten Größe entgegentrat, war sie Biron gegenüber weich und hingebend; sie forderte von ihm nur, daß er sie mit seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, seinen gewandten Phrasen und unerschöpflichen Scherzen unterhielt und über die lästigen, mühsamen Staatsgeschäfte hinwegtrug.

Die Zeitgenossen und Augenzeugen des Hoflebens jener Zeit berichten eines Genaueren über all die interessanten Einzelheiten in den Beziehungen der Kaiserin zu ihrem Günstling; Graf Münnich der Sohn, der bei Biron erst als Kammerjunker, dann als Kammerherr diente, ist unser Hauptbürge für die vorliegende Schilderung der Verhältnisse jener Zeit. Biron herrschte fast unumschränkt, ein Lächeln oder ein freundlicher Händedruck von ihm entschied über „Sein oder Nichtsein" in den Hofkreisen; bejahrte Männer und stolze Magnaten beugten sich in Ehrfurcht vor ihm und hielten ihre Zukunft für gesichert, wenn er ihnen wohl wollte; eine finstere Miene auf seinem Gesicht machte die kühnsten Herzen stillstehen und erschreckte die Muthigsten bis in ihr Innerstes. Die Kaiserin kannte die Hof- und Staatsbeziehungen und Ereignisse nur aus seinen Darstellungen und meinte im Uebrigen aufrichtig, die Nation sei beglückt und erfreue sich des höchsten Aufschwungs aller öffentlichen Verhältnisse; sie sah „das Volk" nur bei prunkvollen Aufzügen und glänzenden Festen, im bunten Schein von Illuminationen, die die Sonne beschämten, beim Prasseln von Raketen, im magischen Licht zerstiebender Leuchtkugeln, wenn es rings um sie in buntem Gewimmel neugieriger Zuschauer wogte, die Lüfte von tausendstimmigem Hurrah erschüttert wurden und gehörig instruirte Trabanten und Gardereiter dafür sorgten, daß kein Unberufener sich nahte und nichts die allgemeine Lust störte. Ueber die Zustände der Monarchie urtheilte sie nach

officiellen Berichten, die ihr zufällig unter die Augen kamen, gewöhnlich in den vier Wänden einer stillen Kanzellei des kaiserlichen Palais das Licht der Welt erblickt hatten und aus den Phantasien der mit ihrer Abfassung betrauten Beamten bestanden; der allmächtige Oberkammerherr hatte dafür zu sorgen gewußt, daß die Kaiserin nur erfuhr was er sie erfahren lassen wollte und sie mochte kaum eine entfernte Ahnung davon haben, daß die Nation, wie sie ihr verkümmertes Staatsleben in den entfernten Gouvernements unter dem Scepter allmächtiger Gouverneure abspann, nicht identisch mit jener bunten Menge sei, die bei Illuminationen und Aufzügen auf den Straßen Petersburg's oder auf dem Wege nach Peterhof hin und her wogte. Selbst von dem, was in ihrer nächsten Nähe, in Petersburg selbst vorfiel oder hinter den Mauern der geheimen Kanzellei und der Peter-Pauls-Festung sein geheimnißvolles Wesen trieb, gelangte fast nie eine Kunde in das allerhöchste Ohr, denn nicht umsonst wachte Biron und hatte seine Späher und Wächter.

Bei einem solchen Stande der Dinge war es für Jeden, der sich den Weg zum Glücke bahnen oder Carrière machen wollte, unerläßlich die Aufmerksamkeit des allmächtigen Oberkammerherrn und Andreas Iwanowitsch auf sich zu lenken; das hielt aber in jener Zeit nicht leicht; der wegen schlechter Führung relegirte Exstudent der Königsberger Universität hielt sich in der Wolke unnahbaren Hochmuths von jeder Berührung mit ihm mißliebigen oder unbekannten Personen fern. Den Weg zu seiner Person konnte man sich nur durch die Schaar seiner Günstlinge und Freunde bahnen, die ihn mit einem förmlichen Hofstaat, der sein eignes Ceremoniell und seine besondere Etiquette hatte, umgeben hielten.

Artemy Petrowitsch Wolinsky hatte das längst erkannt und danach seine Maßregeln getroffen; kaum war die Wolke der kasanischen Beschwerden und Ungnaden vorüber, so setzte unser Held alle ihm zu Gebot stehenden Mittel in Bewegung, um eine Hof-Carrière zu machen und zum Zweck einer solchen mit Biron, dem Mann des Tages, in Verbindung zu treten. Den Mittelsmann für die Annäherung an diesen hatte Wolinsky mit gewohntem Geschick gewählt. Zu den nächsten Freunden und Vertrauten des Allmächtigen gehörte der Graf Carl Gustav von Löwenwolde, Ihrer Majestät Oberstallmeister. Dieser Mann war, nach dem Zeugniß unseres russischen Referenten, der Typus eines Deutschen in russischen Diensten und das Bild, das im russischen Original dieser Skizze von ihm entworfen wird, ist natürlich im höchsten Grade ungünstig, denn der deutsche, zumal

baltische Aristokrat ist in den Augen des Russen das unleidlichste Geschöpf von der Welt, besonders wenn er eine höhere Stellung zu erreichen gewußt hat. „Er verstand es als ächter Deutscher, mit einer wichtigen Miene in foro Ergebenheit für Vornehmere inter privatos parietes zu verbinden“. Mag den Deutschen am russischen Hofe auch eine nicht geringe Schuld in ihrem Verhalten gegen die Russen beizumessen sein, ein unparteiischer Kenner der russischen Geschichte wird nicht leugnen können, daß das meiste Gute das in Rußland unter den Herrschern des vorigen Jahrhunderts in's Leben gerufen worden, von Deutschen stammt, und Namen, wie Münnich, Ostermann, Johann Jacob Sievers möchten die Russen nicht eben viele russische an die Seite zu setzen haben. Der Graf Löwenwolde war ein Mann, dessen Hauptfehler Hochmuth war und dieser wird von den russischen Schriftstellern mit Recht als unleidlich bezeichnet; zu Biron stand er in den besten Beziehungen und war dem mächtigen Günstling der Kaiserin gegenüber bedeutend liebenswürdiger als im Verhalten gegen niedrig stehende Personen; außerdem wird ihm, vielleicht nicht ohne Grund, Habsucht vorgeworfen und berichtet, er sei, „wie jeder richtige Deutsche“, ein leidenschaftlicher Kartenspieler gewesen, dem es beim Spiel mehr um den Gewinn als um das Amüsement zu thun war.

Wie Wolinsky zu Werk gegangen, um sich mit Löwenwolde, der den altrussischen hohen Adel nicht gern begünstigte, in ein gutes Vernehmen zu setzen, vermögen wir nicht anzugeben; genug, es gelang ihm im Mai 1732 das Amt eines Militair-Inspectors, das er zuletzt bekleidet hatte, mit dem eines Gehilfen des Oberstallmeisters Löwenwolde zu vertauschen. Wolinsky war mit diesem Tausch aus den verschiedensten Gründen höchst zufrieden; er bekleidete jetzt ein Hofamt, und um ein solches war es ihm vornehmlich zu thun gewesen; die Anstellung beim Stallwesen und bei der Person Löwenwolde's bot zudem die günstigste Gelegenheit, mit Biron in tägliche und nähere Berührung zu kommen. Die Leidenschaft für Pferde war bei dem Favoriten der Kaiserin Anna bekanntlich zur Manie geworden, die Haupttummelplätze des mächtigsten Mannes in Rußland waren der Marstall und die Manege und darum galt es für einen besondern Vorzug, bei dem Stallwesen angestellt zu sein. Die Kaiserin begnügte sich in den ersten Jahren ihrer Herrschaft, in der Manege den Reiterkünsten ihres Lieblings zuzusehen, bald aber begann sie, trotz ihres bereits ziemlich unjugendlichen Alters, selbst das Roß zu besteigen und brachte es wenigstens so weit, im Sommer durch die Parks von Peterhof sprengen zu können. Von nun an

brachte Anna in der guten Jahreszeit den größten Theil des Tages an der Seite Birons zu Pferde und in traulichem Gespräch mit ihm zu; auf diese Weise war es natürlich, daß sie mit den Stall- und Manege-Beamten in fortwährende Berührung kam und die Bedeutung dieser von Tage zu Tage wuchs.

Biron gegenüber, der die vornehmen Russen mit Argwohn betrachtete und jeder Zeit besorgt war, aus seiner Machtstellung verdrängt zu werden, mag unser Artemy Petrowitsch einen schweren Stand gehabt haben, denn der Hochmuth und die rohe Rücksichtslosigkeit jenes Mannes war im Anfang der Bekanntschaft mit ihm besonders unerträglich und es bedurfte eines so feinen, gewandten und verschmitzten Kopfes wie Wolinsky, um mit dem hochmüthigen Parvenu auf guten Fuß zu kommen und zu bleiben. Er wußte aber so geschickt zu agiren, daß nachdem der erste Schritt einmal gethan war, seine Erfolge ihn selbst in Erstaunen setzen mußten.

Schon im December 1734 wurde Wolinsky Generallieutenant und General-Adjutant, am 27. Januar 1736, dem Geburtstag der Kaiserin, ernannte diese ihn bereits zum General-en-Chef und Oberjägermeister; hatte er es ja nicht nur verstanden, Biron täglich in der Manege zu unterhalten und mit Scherzen zu belustigen, sondern sich, wie es in dem betreffenden Ukas heißt, ein Verdienst dadurch erworben, daß er nur tüchtige, wohlgebaute Pferde ausgesucht, dafür gesorgt hatte, daß sich unter ihnen keine hartmäuligen, dickknochigen u. s. w. vorfanden und daß die ausländischen Racepferde die rechte Wartung und Pflege fanden.

Während Wolinsky sich bereits auf die ersten Sprossen der Freundschaft oder wenigstens des guten Vernehmens mit Biron geschwungen hatte, verabsäumte er es keineswegs, sich auch der Kaiserin selbst von der besten Seite zu zeigen und dazu bot ihm seine neue Stellung als Oberjägermeister die erwünschteste Gelegenheit, da diese in den Augen Anna's mehr und mehr gewann.

Wie die meisten kränklichen Personen, war die hohe Frau in ihrem Geschmack, ihren Vergnügungen und Liebhabereien ziemlich veränderlicher Natur. Der Bälle, Illuminationen und Feuerwerke, mit denen sie es im Anfang ihrer Regierung versucht hatte, ihren Hof zum glänzendsten in Europa zu machen, war sie überdrüssig geworden; was sie gewollt, hatte sie errungen und als die Eigenliebe der Kaiserin befriedigt war, wurde ihr das Gedränge, die Hitze und der Lärm täglicher Feste, trotz der Huldigungen bewundernder fremder Gesandten bei rauschender Musik, blendenden

Kerzen und feenartigen Illuminationen höchst langweilig; das fröhliche Lächeln verschwand von ihren Lippen und kaum, daß sie es über sich vermochte, einem Ball über seinen Beginn hinaus beizuwohnen. Dazu kam noch, daß ihr Aeußeres sich mit den zunehmenden Jahren für die elegante Toilette nicht mehr recht eignete. Die hohe und kräftige Gestalt der Kaiserin, der es an weiblicher Eleganz und Anmuth mangelte, nahm sich vortrefflich in halb-männlicher Kleidung zu Pferde aus und schien an der Spitze eines Garderegiments, das sie selbst commandirte, weit mehr an ihrem Platz zu sein, als wenn sie sich einer eleganten Ball-Conversation hingab. Der Bälle und Feste müde, begann die Kaiserin zu spielen; da sie immer verlor, der Gewinn auch keinen Reiz für sie haben konnte, warf sie die Karten bald bei Seite und aufs neue gähnte ihr die unerbittliche Langeweile entgegen; für eine Zeit lang hielten jetzt Spaßmacher und Possenreißer vor, aber auch diese wurden bald als lästig bei Seite geschoben.

An einem Hof finden sich immer Leute, die sich's angelegen sein lassen, keine fürstliche Langeweile aufkommen zu lassen; so verstand man es auch am Petersburger Hof, für die Kaiserin ein neues Vergnügen zu entdecken: die Jagd und das Scheibenschießen. Anna hatte es bald so weit gebracht, ihres Ziels zuweilen nicht mehr zu fehlen; jetzt verbrachte sie ganze Tage auf der Jagd oder an der Zielscheibe, die kaiserlichen Gemächer gewannen das Ansehen eines kleinen Arsenals, es wimmelte förmlich von geladenen Büchsen, Vogelflinten und Stutzen und aus den Fenstern schoß man auf Krähen und Raben. Es mußte zu allen Jahres- und Tageszeiten geschossen werden; in den kaiserlichen Parks wurden Wildhäuser gebaut und mit Gethier und Gevögel aller Art, aller Zonen angefüllt, die Umgegend von Petersburg und Peterhof wurde zum ausschließlichen Jagdrevier des Hofs gemacht, Privatpersonen war es bei Strafe untersagt durch ihre Jagd die Lustbarkeit der Monarchin zu schmälern oder zu stören.

Wolinsky war als Oberjägermeister eine vielbeschäftigte, überallgesuchte Persönlichkeit; alle Arrangements, die in das Gebiet der neuen allerhöchsten Liebhaberei schlugen, gingen von ihm aus und wurden von ihm geleitet. Er war ganz der Mann dazu, für stets neue Raffinements zu sorgen, keine Eintönigkeit aufkommen zu lassen, mit einem Wort sich unentbehrlich zu machen. Auf die Summen, die dabei verausgabt wurden, kam es in jener glücklichen Zeit noch nicht an und unser Held verstand es trefflich, seinen persönlichen Vortheil wahrzunehmen. Er selbst klagte zwar beständig über die Mittellosigkeit seiner Lage; er besaß nur zweitausend leibeigene Bauern,

große Weinberge im Kasanischen, vier Häuser in Petersburg und ein Hôtel in Moskau. Alle diese Häuser waren mit aristokratischem Luxus en grand seigneur eingerichtet; weite Säle waren mit feinen Meublen und Kostbarkeiten aller Art angefüllt, gold- und silberumrahmte Spiegel zeigten dem Oberjägermeister sein eigenes Bildniß in Lebensgröße, unzählige Lakaien standen jeden Winks gewärtig und in den Ställen stampften Rosse von russischem, deutschem, neapolitanischem, türkischem und grusinischem Geblüt. In dem Hause, das Artemy Petrowitsch selbst bewohnte, gab es freilich nur 18 herrschaftliche Wohnzimmer, aber diese waren mit Atlasmeublen reich ausgestattet, an den Wänden prangten treffliche Gemälde, unter ihnen die Portraits Peter's des Großen, Anna's und Biron's, sechzig Bediente, unter ihnen Indier, Perser und Kalmücken, starrten in rothen, goldgestickten Livreen. Bei der Confiscation von Wolinsky's Vermögen fanden sich allein 25 Galacostüme und 27 nicht minder prächtige andere Anzüge. All dieser Aufwand mußte von leibeigenen Bauern bezahlt werden; auch hatten die Wolinsky anvertrauten Ressorts ihr reichliches Contingent an Geld und Naturalien zu liefern. Nach Löwenwolde's 1735 erfolgtem Ableben kam das ganze Departement der Marstall-Angelegenheiten unter des Oberjägermeisters ausschließliche Leitung.

Wolinsky's rastlose Thätigkeit ließ sich aber an dem Hoftreiben keineswegs genügen; das thätige und männliche Element in ihm verlangte nach staatsmännischer Thätigkeit und für einen so brauchbaren Diplomaten wie ihn, fanden sich immer Aufträge und Missionen. Im Jahre 1737 wurde er mit einer Angelegenheit von hoher Wichtigkeit betraut. In Gemeinschaft mit dem Baron Schafirow und dem Geheimerath Neplujew wurde er als zweiter Gesandter der Kaiserin zu einem Congreß mit den Vertretern Oesterreichs und der Pforte in das polnische Städtchen Nemirow gesandt; zwei Monate dauerten die Verhandlungen, es wurde außerordentlich viel gesprochen und geschrieben, Couriere flogen hin und her, aber ohne irgend welches Resultat kehrten die verschiedenen Gesandten wieder nach Hause. Im März 1738 traf Artemy Petrowitsch wieder in Petersburg ein und wurde am 5. April desselben Jahres „in Ansehung seiner vielfachen und außerordentlichen Verdienste" (wie die Petersburger Zeitung besagte) zum Cabinetsminister der Kaiserin ernannt.

VI.

Unsere Leser kennen bereits „die vielfachen und außerordentlichen Verdienste" Wolinskys zu genau, als daß wir nöthig hätten ihnen zu sagen,

daß dieselben sich darauf beschränkten, dem Herzog Biron von Curland angenehm und bequem zu sein. Geniale Leute brauchte und suchte der Herzog nicht, er wollte nur gefügige Werkzeuge und brauchbare Handlanger seiner Launen im Rath und der Umgebung der Kaiserin wissen.

Die Collegen, die der neue Minister im kaiserlichen Cabinet vorfand, waren der Graf Andreas Ostermann und der bereits erwähnte Fürst Tscherkassky; mit dem ersteren stand Wolinsky von Hause aus im feindlichsten Verhältniß: Ostermann war ja ein Deutscher, Artemy Petrowitsch ein ächter, exclusiver Russe und sein Gegner zudem eine thätige, rastlose Natur, von der Wolinsky nicht beeinflußt werden wollte, die er zu beeinflußen nicht im Stande war; ein fortwährender Antagonismus, der allmälig in die erbittertste Feindschaft übergehen mußte, war das natürliche Resultat des Nebeneinandergehens der beiden Staatsmänner. Mit dem andern Collegen, dem Fürsten Tscherkassky, war Wolinsky anfangs befreundet, die apathische, völlig charakterlose Natur dieses Mannes, an der jeder äußere Einfluß, jede fremde Meinung wie an Wachs ihre Spuren abdrückte, die selbst zu schwach war, um sich auch nur Einem völlig hinzugeben, wurde ihm allmälig unerträglich. „Ich weiß nicht, was ich anfangen soll, äußerte einst der neue Minister, der eine meiner Collegen schweigt immer, der andere hintergeht mich jeden Augenblick". Mit dem Herzog stand Wolinsky in einem ziemlich geschraubt-freundschaftlichen Verhältniß. Er empfand seine völlige Abhängigkeit von dem verhaßten „Deutschen" zu bitter, um ihn nicht gründlich zu hassen; und doch mußte er diesen Haß unter dem Anschein warmer Ergebenheit ängstlich verbergen. Biron dagegen kannte seinen Günstling zu gut, um ihm blindlings zu trauen, er ahnte in ihm den kühnen gefährlichen Rivalen in der kaiserlichen Gunst; in seinem gränzenlosen Hochmuth und seiner siegestrunkenen Eigenliebe hielt er aber Niemanden für fähig, mit ihm in die Schranken zu treten und blickte auf seine gesammte Umgebung mit der tiefsten Verachtung herab. „Ich weiß sehr wohl, hatte der Herzog gesagt, daß Wolinsky von sich reden macht; ich kenne ihn mit allen seinen Fehlern und Mängeln, wo soll ich aber unter diesen Russen einen Tüchtigeren und Fähigeren auftreiben? Sind sie doch Alle mit einander zu nichts brauchbar und dermaßen untüchtig daß man gar nicht wählen kann, sondern die nehmen muß, die grade da sind". Wolinsky scheint übrigens unter seinen Standes- und Zeitgenossen wenig Liebe und Anhang gehabt zu haben, die Zahl seiner Gegner war und blieb beträchtlich; an der Spitze derselben standen der Fürst Alexander

Kurakin, der Graf Golowin und Jagushinsky, die jeder Zeit nach Kräften bemüht waren ihm zu schaden; hatte der letztere der Kaiserin doch einst gesagt, er halte den Artemy Petrowitsch für einen solchen Spitzbuben, daß er es sich gern 30,000 Ducaten kosten lassen wolle, ihn zu stürzen; und auf seinem Todbette (1736) äußerte er: „Ich fühle es wohl, Wolinsky bringt es noch zum Minister, aber in zwei Jahren ist es gewiß mit ihm zu Ende".

Den gefährlichsten Gegner hatte Wolinsky aber an Ostermann, der in feindseliger Gesinnung gegen ihn Jagushinsky reichlich doppelt ersetzte. Freilich waren die Motive der Feinde unseres Helden nicht die reinsten. Sie waren weit davon entfernt ihm seine Bestechlichkeit, Unredlichkeit oder Ränkesucht mit sittlicher Entrüstung vorzuwerfen; in diesen Eigenschaften excellirten ja all die leitenden Staatsmänner der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sie schienen von einer hohen, einflußreichen Stellung völlig untrennbar zu sein. Gefährlich und verhaßt war er ihnen nur wegen seines rastlosen Ehrgeizes; unermüdlich legte er der Kaiserin Pläne und Projecte vor, hatte immer und für alles Rathschläge bei der Hand und ließ es nie außer Augen mit ihnen seinen politischen Gegnern zu schaden oder ihnen zu zeigen, er sei besser, redlicher und geschickter als sie alle. Charakteristisch für diese ganze Zeit wie für Wolinsky selbst ist es, was er einst dem Fürsten Urussow schrieb: „Wir Russen haben kein Brod nöthig, wir fressen einander gegenseitig auf und werden davon satt".

Wenn Wolinsky auch den größten Theil der hohen Würdenträger zu Feinden hatte und neutrale Persönlichkeiten nur zu oft durch sein hochfahrendes Wesen und sein Prahlen mit den doppelten verwandtschaftlichen Beziehungen zum kaiserlichen Hause verletzte und verstimmte, so verfuhr er doch in der Wahl seiner Freunde und Partisanen mit großem Geschick. Seine alten Gönner, die das Kasanische Ungewitter so glücklich beschworen hatten, Graf Mussin-Puschkin und der Senateur Ssoimonow, blieben ihm zugeneigt; zu seinem Anhang gehörten ferner Jeropkin, der Erbauer des Alexander-Newsky-Klosters, der Cabinetssecretär Eichler, ein gewandter und kenntnißreicher Deutsch-Russe und de la Suda, der Secretär des Ministeriums oder, wie es damals hieß, Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten. Mit Ssoimonow arbeitete Wolinsky gewöhnlich an seinen Entwürfen und Berichten, welche de la Suda durchzusehn und mit seinen feinen und treffenden Bemerkungen zu begleiten pflegte. Mit diesen und andern Genossen arbeitete und schwelgte er gewöhnlich bis tief in die Nacht

hinein. Zu den Resultaten jener Conferenzen gehörten mannigfache Vorschläge zu Reformen und Umbildungen im Staatsorganismus. In seinem Nachlaß haben sich Abhandlungen vom verschiedenartigsten Inhalt vorgefunden, vor allem ein Memoire unter dem Titel: „General-Ueberblick über die Verwaltung der inneren Angelegenheiten". Dieser „General-Ueberblick" war erst im Concept fertig und wurde eben die letzte Hand an ihn gelegt, als der Grimm des Herzogs gegen den Autor zum Ausbruch kam, seine schöpferischen Phantasien unterbrach und mit eherner Gewalt die Feder aus der Hand des betroffenen Schreibers schlug, die ihr letztes Werk nicht mehr beschließen sollte. Ein phrasenreicher Eingang, der von Patriotismus und Menschenliebe überfloß, war zu dem Zweck geschrieben, daß „das Gute nicht durch Interpretation schlecht werde". Dann folgte ein historischer Ueberblick über das öffentliche Leben und die Politik Rußlands, der mit einem Panegyricus auf die bestehende Ordnung der Dinge schloß. Der Kern der Abhandlung bestand in einer Aufzählung der Verpflichtungen, die einem Cabinetsminister obliegen und enthielt sechs Capitel: über die Befestigung der Grenzen und der Armee, über die kirchlichen Würden, über den niederen Adel, über den Kaufmannsstand, über die Justiz und über die Oekonomie.

Heutzutage würde Jeder sich lächerlich machen, der in einem kurzen Memoire fast die sämmtlichen innern Angelegenheiten einer Monarchie von 60 Millionen Einwohnern besprechen wollte; damals war das anders; Gemeinplätze und allgemeine Redensarten wie: „die Civil- und Militair-Befehlshaberstellen sollen mit gebildeten Leuten besetzt werden", „die Ausgaben des Staats müssen beschränkt werden, damit keine drückenden Schulden entstehen", „die Grenzen müssen befestigt werden" ꝛc. waren in jener harmlosen Zeit weniger verbraucht als jetzt und fanden nicht nur ihr aufmerksames Publicum sondern wurden mit hohen Staatsämtern, Schenkungen und Decorationen reichlich belohnt. Aus Wolinsky's Arbeit, die neben manchem glücklichen Gedanken fast ausschließlich ein Gewebe solcher allgemeinen Phrasen ist, nirgend auf Specialitäten eingeht, in der man vergebens nach Andeutungen sucht, durch welche Mittel die als wünschenswerth bezeichneten Zustände erreicht werden sollen — aus ihr wollen wir nur des Anfanges und des Schlusses erwähnen. Im Eingang heißt es: der Autor habe nicht aus egoistischen Nebengedanken, sondern einzig im Interesse des Vaterlandes die Feder ergriffen; am Schluß ist der Verfasser von der Nützlichkeit und Vortrefflichkeit seiner Vorschläge so tief durchdrungen, daß

er es nicht über sich vermag, die Belohnungen, auf die er und seine Kinder Anspruch erworben hätten, mit Stillschweigen zu übergehen.

Da wir eben von den schriftstellerischen Bestrebungen Wolinsky's sprechen, so möchte es von Interesse sein, noch die Titel der übrigen Abhandlungen aufzuführen, die sich im Nachlaß unseres Helden vorfanden: „Vorschläge zur Verminderung der Armee"; „Von der Freundschaft zwischen Menschen", „Vom Bürgerthum"; „Ist zwischen Männern und Frauen Freundschaft möglich?" „Wie haben die Herrscher gleichzeitig Schrecken und Gnade zu verbreiten?"

Je mehr Wolinsky's Machtstellung wuchs und er an Ansehen und Einfluß gewann, desto unerträglicher schien ihm seine Lage zu sein; täglich wurde ihm die Abhängigkeit vom Herzog drückender, täglich wuchs sein Groll gegen Ostermann, mit dessen Ueberlegenheit er im Cabinet einen vergeblichen Kampf kämpfte. Seinem Ehrgeiz erschien Macht und ausschließliche Herrschaft im Cabinet und am Hofe im verführerischesten Zauberglanz; er schloß sich enger an seine Freunde, ihre Zusammenkünfte wurden häufiger, das Gespräch drehte sich anfangs um Angelegenheiten des Hofs und Cabinets, hatte zuletzt aber nur ein stehendes Thema: den Haß und die Verachtung gegen die Deutschen und ihren gegenwärtig überwiegenden Einfluß bei der Kaiserin. Bei Mussin-Puschkin war der Haß gegen die Deutschen, nach Wolinsky's eigenem Ausdruck, zum Fanatismus geworden.

Nächte lang wurden die verschiedenen Möglichkeiten abgewogen, Anschläge zur Vernichtung Biron's und Ostermann's geschmiedet, die neue, bessere Ordnung der Dinge in glänzenden Farben geschildert. Wolinsky selbst war, wenn er in Feuer gebracht wurde, unermüdlich in dergleichen Reden und Träumereien; seine Ausfälle auf die deutschen Parvenü's des Tages beschloß er gewöhnlich mit einem wehmüthig-stolzen Rückblick auf die lange Reihe der eigenen trefflichen Ahnen, unterließ nie, seiner hohen Ahnfrau, der Schwester Dmitri Donskoi's Erwähnung zu thun, schilderte sie, wie sie in ihrer zarischen Herrlichkeit es nicht verschmäht habe, einem Sprossen seines Hauses die Hand zu reichen und es mag seiner von Ehrgeiz und Haß erhitzten Phantasie wohl zuweilen der Gedanke vorgeschwebt haben, wie der General en chef, Minister ꝛc. Artemy Petrowitsch, der Enkel einer Zarin, der Schwager eines Zaren, dem Thron Rußlands nicht zu fern stände und ihn dereinst noch zieren könne.

Vor der Hand blieb es bei derartigen Redensarten; Wolinsky und

seine Freunde spielten wenn auch heimlich die Mißvergnügten bei Hof, waren mit allem unzufrieden, sprachen das aber nur unter sich im Freundeskreise aus. Aber dieser Glaube an eine höhere Bestimmung, dieser Haß gegen alles Bestehende wurde in Wolinsky zur zweiten Natur, die Gedanken an das, was er noch werden könne, ließen ihm bei Tag und Nacht keine Ruhe und verkümmerten ihm jeden Genuß. Vom Wort bis zur That ist aber noch ein weiter Schritt; im 18. Jahrhundert, zumal zur Zeit der Kaiserin Anna, war der erste Gedanke eines russischen Hofmanns: „Was wird heute Abend aus mir geworden sein?"; diese stete Furcht, daß es vielleicht nur eines Wortes aus dem Munde des Herzogs bedurfte, um in der Kibitke den Weg nach Nordosten zu machen, lähmte auch den kühnsten Arm. Dieselben Genossen, an deren Spitze Wolinsky die Nacht vorher allen Deutschen Haß und Untergang geschworen, sahen ihn am andern Morgen zur Früh-Audienz bei Biron erscheinen und manchen unfreundlichen Gruß in stiller Demuth hinnehmen. „O welch ein System ist hier!" sagte er einstmals im Freundeskreise; „in Polen wagt der König es nicht, dem kleinsten Lumpen von Edelmann an den Leib zu gehen, jeder Senator ist dort ein freier Mann — hier zittern wir Alle insgesammt!" Die gereizte Stimmung Wolinsky's steigerte sich noch bedeutend, als er von zwei untergeordneten Stallmeistern, die er weggejagt hatte, auf Anstiften seiner Gegner bei der Kaiserin wegen Unterschleifs angeklagt wurde. Er vertheidigte sich anscheinend ziemlich glücklich in einer längeren Schrift, auf die wir noch weiter unten zurückkommen; sein gutes Vernehmen mit Biron erlitt durch diese Klage aber den ersten Stoß; die ganze Sache war „die schwarze Katze, die zwischen ihnen über den Weg lief" und alsbald zum grimmen Tiger wurde, der den einen der beiden Gegner verschlingen sollte.

VII.

Wolinsky hatte es für angemessen gehalten, seine eigene Vertheidigungsschrift mit Ausfällen gegen seine Gegner, namentlich gegen Golowin und Ostermann, auszustatten und die Politik dieser Männer „heimtückisch und gewissenlos" genannt. Vorsichtige Freunde, denen er das Actenstück zur Begutachtung gegeben hatte, riethen ab und sprachen sich warnend aus; Artemy Petrowitsch schlug die gutgemeinten Winke seiner Freunde in den Wind, strich einige zu starke, um nicht zu sagen pöbelhafte Ausdrücke, fertigte Biron eine deutsche Uebersetzung der Schrift zu und übergab das russische Original der Kaiserin. Biron war mit dieser Kühnheit unzufrie-

den, verhinderte sie zwar nicht, ließ der Monarchin gegenüber aber einige mißgünstige Worte fallen.

Anna beschied den kühnen Autor vor sich und fragte ihn, wen er unter den „schädlichen Elementen und Urhebern der heimtückischen, gewissenlosen Politik“ gemeint habe; Wolinsky bat Ihre Majestät, die fragliche Vertheidigungsschrift außer dem Minister Tscherkassky, seinem uns bekannten „schlafenden“ Collegen, Niemandem mitzutheilen, fügte aber hinzu: „Ich habe Kurakin und Golowin gemeint, und auch Ostermann, wenn ich das gleich kaum zu sagen wage.“ Die Kaiserin erwiederte ihm in ungnädigem Ton, er habe sich erlaubt, ihr zu schreiben, als wenn sie eine junge unerfahrene Fürstin sei, und entließ ihn.

Wolinsky war in großer Unruhe; er wußte, daß Ostermann nicht ermangeln würde, mit gewohnter Gewandtheit und Feinheit gegen ihn zu intriguiren; der Herzog war einige Zeit lang auffallend kühl und ablehnend, Ihre Majestät schien den Herrn Cabinetsminister keines gnädigen Lächelns mehr zu würdigen, die Bücklinge der Hofleute wurden minder devot als sie gewesen — und in höheren wie entfernteren Kreisen war einige Tage lang von etwas die Rede, das einer Ungnade wenigstens sehr ähnlich sah. Vorsichtige Freunde erschienen nicht mehr zu den gewohnten nächtlichen Arbeiten und Berathungen, Chruschtschow behauptete sogar aus guter Quelle erfahren zu haben, die nächtlichen Conferenzen in Wolinsky's Hause würden beobachtet und erlitten Auslegungen höchst eigenthümlicher und keineswegs freundlicher Art. Artemy Petrowitsch selbst war nachdenklicher und stiller als sonst. Aber auch dieses Mal schien das Glück ihm hold, der Herzog wurde allmälig freundlicher, die Kaiserin redete ihn wieder an, die bösen Gerüchte verstummten, denn zwei wichtige Angelegenheiten höchst peinlicher Natur begannen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Der schwedische Major Sinclair, der mit geheimen Depeschen von Constantinopel nach Stockholm gegangen war und von dem man wußte, daß er einen Vertrag mit sich führe, in welchem Schweden sich der Pforte gegenüber verpflichtet hatte, die russischen Truppen im Norden zu beschäftigen und dadurch der Pforte freie Hand zu machen — war auf der Reise überfallen und ermordet worden. Das Gerücht bezeichnete Münnich als den Anstifter, der zwar nur den Ueberfall angeordnet haben sollte, dessen Ordre aber von den betrauten Militairpersonen überschritten zu sein schien. Der schwedische Gesandte forderte Genugthuung, seine Regierung schien die

Sache mit dem nachdrücklichsten Ernst zu betreiben und das ganze blutige Ereigniß wurde mit Mühe vergessen.

Die andere Angelegenheit betraf das Schicksal der Familie Dolgorukow, die bereits durch den Staatsstreich vom 24. Februar 1730 gestürzt war, von ihrem unversöhnlichen Feinde, dem Herzog, aber mit einem, wahrscheinlich höchst frivol und böswillig angezettelten Hochverraths-Proceß bedroht war. Wolinsky that seinerseits das Mögliche, um das Loos der Beklagten zu verschlimmern, er hoffte auf diese Weise die halbeingebüßte Hofgunst wieder erlangen zu können. Mannstein in seinen bekannten „Mémoires historiques“ mißt es vornehmlich dem Einfluß dieses Mannes zu, daß das Urtheil mit unerhörter Strenge gefällt und vollzogen wurde. Im November 1739 wurden drei Glieder der fürstlichen Familie enthauptet, der Fürst Iwan Alexejewitsch geviertheilt. Der betreffende Ukas war von Münnich, Ostermann, Tscherkassky, Wolinsky und Uschakow unterzeichnet.

Die grauenhafte Episode dieser Hinrichtungen war bald vergessen, ein Fest höchst eigenthümlicher und scherzhafter Art beschäftigte den Hof und trug dazu bei, den halb bei Seite geschobenen Oberjägermeister und Staatsminister wieder zu Ehren zu bringen. Auf Anregung des Kammerherrn Tatischtschew hatte die Kaiserin beschlossen, eine sogenannte „curiose Hochzeit“, die Vermählung des 50jährigen Pagen und Hofnarren Fürsten Golizyn (den man zum Hofnarren creirt hatte, weil er in Rom katholisch geworden war) mit der „Hofkalmückin“, zu feiern; eine eigene Commission zur Anordnung dieser Festlichkeit, die in einem aus Eis künstlich gebauten Hause vollzogen werden sollte, wurde niedergesetzt, und zu dieser gehörte auch der hochbeglückte Oberjägermeister. Vertreter aller nordischen Völker des asiatischen und europäischen Rußlands wurden in ihren Nationaltrachten mit den entsprechenden Pferden, Hunden, Rennthieren, ihrer eigenen Musik ꝛc. verschrieben. Das Eis-Haus, das mit großer Kunst auf der Newa in der Nähe des kaiserlichen Palais hergestellt war, bestand aus reinem Newa-Eise, war mit einem eisigen Mobiliar, einem Ofen, Wanduhren, einem Brautbett, alles aus demselben kalten Material, auf das prächtigste ausgestattet, Eiscandelaber mit Naphta gefüllt sorgten für die Beleuchtung. Durch Marmor consolidirte Eispfeiler trugen das Dach; die Fenster, das Frontispice u. s. w. alles war von Eis und sollte am Hochzeitstage des unglücklichen Paares durch Naphta und Laternen glänzend illuminirt werden; eisige Delphine starrten vor den Thoren des merkwürdigen Gebäudes den Zuschauer an und sollten gleichfalls am Festtage Feuer speien; ein rie-

scher Elephant, aus Eis construirt, in welchem ein Mensch saß, der die Stimme des Thiers nachahmte, bildete den Gipfelpunkt dieser originellen Schöpfung, die für ein Kunstwerk „ächt-russischer" Erfindung galt und ihr Entstehen zum guten Theil der Rührigkeit Artemy's verdankte. Das Festprogramm hatte bestimmt, daß das Brautpaar an der Spitze eines langen Zuges der Vertreter nordischer Stämme, die in ihren eigenthümlichen Trachten auf Kameelen, Pferden, Rennthieren, Hunden, ja auf Schweinen und Ziegenböcken sich eigenthümlich genug ausnahmen, durch die Hauptstraßen der Residenz reiten sollte; dann sollte in der Manege Biron's das Festmahl mit den nordischen Gästen, die jeder ihre Nationalspeise erhielten, folgen und durch die Anwesenheit der Kaiserin und des ganzen Hofes celebrirt werden. Beim Anbruch der Dunkelheit begab sich der ganze Zug auf die Newa, das junge Paar wurde in sein eisiges Brautgemach geleitet, Wachen vor die Thür gestellt, damit es erst am andern Morgen herauskäme, und zur Belustigung des Hofs und der unzählbaren Zuschauermenge das Eishaus, seine Umgebung, die aus Eis geformten Thiere, Pyramiden 2c. prachtvoll erleuchtet.

So wenig die hier nur flüchtig angedeutete Festlichkeit dem verfeinerten Geschmack unserer Zeit behagen könnte, so ungetheilt war das Interesse und der Beifall, den sie sich bei den Zeitgenossen und Zuschauern erwarb.

Im 18. Jahrhundert ging es bei keiner größeren oder kleineren Feier ohne Verse oder allegorische Festspiele ab. Auch die „curiose Hochzeit" bedurfte einer Weihe durch die Musen. Wolinsky ließ daher einige Tage vor der eigentlichen Feier den Secretair der Akademie Tredjakowsky durch einen Kadetten zu sich bescheiden, um ihm die poetische Verherrlichung des Hochzeitsfestes aufzutragen. Als der Kadett bei dem Akademie-Secretair erschien und ihn in das kaiserliche Cabinet beschied, überfiel diesen „ein gewaltiges Zittern". Der Kadett befahl ihm mit barschen Worten, ihm zu folgen, sagte dem erschreckten Poeten aber unterwegs, es gehe nicht in das allerhöchste Cabinet, sondern in das Elephantenhaus an der Fontanka, in welchem Wolinsky eben mit Anordnungen für den asiatischen Festzug, der von hier seinen Ausgang nehmen sollte, beschäftigt sei. Der Poet athmete zwar leichter auf, warf seinem jungen Führer aber vor, mit der anfänglichen Erwähnung des kaiserlichen Cabinets einen höchst unpassenden Scherz getrieben zu haben, „der einem Menschen das Leben kosten oder ihn wenigstens seiner Besinnung berauben könne"; der Kadett replicirte in unverschämtem Ton und die beiden Gefährten langten unter dem

heftigsten Wortwechsel im Elephantenhause an. Der Secretair der Akademie stellte sich „Sr. Excellenz mit dem gebührenden Respect“ (wie es in dem betreffenden Bericht Tredjakowsky's an die Akademie heißt) vor und beklagte sich über den unverschämten jungen Menschen. Ohne den Kläger auch nur des Gehörs zu würdigen, gab Se. Excellenz dem unglücklichen Dichter ein paar Faustschläge ins Gesicht und trug dem Kadetten dann auf, sein Müthchen an dem wehrlosen Gegner zu kühlen. Hunderte von Menschen sahen diese Brutalitäten gegen den armen Gelehrten lautlos an — Se. Excellenz der Herr Cabinetsminister hatte ja geruht, dieselbe anzuordnen. Nachdem die Mißhandlungen ihr Ende erreicht hatten, eröffnete Se. Excellenz dem Akademie-Secretair, daß er ein Festcarmen in continenti zu verfassen und am andern Tage in der Biron'schen Manege während des Festbanquets vorzutragen habe.

Da der hier geschilderte Auftritt einen ominösen Einfluß auf das Geschick unseres Freundes und Helden haben sollte, so wollen wir im Folgenden an den noch heute existirenden Bericht Tredjakowsky's anknüpfen und ein Bruchstück aus demselben hier mittheilen:

„Ich begab mich nach Hause, verfaßte die mir aufgetragenen Verse, dachte an den mir zugefügten Schimpf und beschloß am andern Morgen mich Sr. Durchlaucht dem Herzog zu Füßen zu werfen, um über Se. Excellenz Klage zu führen. Am andern Morgen fuhr ich in meiner Galauniform mit Hut und Degen in das herzogliche Palais, um das feierliche Erscheinen Sr. Durchlaucht abzuwarten. Zu meinem Schrecken traf aber bald nach mir Se. Excellenz ein, fragte mich, was ich hier zu suchen hätte, begann, als ich schwieg, mich aufs neue zu schlagen, packte mich an den Hals, übergab mich dem dejourirenden Sergeanten und befahl, mich unter amtlicher Begleitung in das Local der Festcommission zu führen. Bald darauf folgten mir Se. Excellenz dahin, ließen mir Hut und Degen abnehmen, schalten mich und ließen mich fürchterlich und unbarmherzig mit Stockschlägen auf den bloßen Rücken prügeln; ich erhielt 70 Streiche. Hierauf begannen Se. Excellenz wiederum zu schelten und mich zu inquiriren; ich war aber zu erschöpft, um verstehen oder antworten zu können. Sogleich wurde ich auf Sr. Excellenz Anordnung zu Boden geworfen und wiederum geprügelt; ich erhielt 30 neue Streiche; dann wurde ich ohnmächtig weggetragen und verblieb bis zum Abend des folgenden Tages unter Bewachung in einem anstoßenden Saal“.

Am Morgen des 6. Februars 1740 war die ganze Bevölkerung Peters-

burgs auf den Beinen, um den Festzug zu sehen, der „die curiose Hochzeit" eröffnete und in der angedeuteten Ordnung die Straßen durchzog; beim Banquet in der Bironschen Manege, dem Ihre Majestät selbst präsidirte, erschien der unglückliche Dichter, verlas sein Festcarmen und wurde dann wiederum der Wache übergeben, die ihn in sein improvisirtes Gefängniß zurückführte, wo er bis zum folgenden Morgen verblieb, während in der Manege ein Ball stattfand, der durch die Nationaltänze aller der Kalmücken, Jakuten, Kamtschadalen, Tscheremissen und Mordwinen beim Schall nationaler Instrumente einen höchst eigenthümlichen Charakter erhielt. „Am Donnerstag früh" — fährt Tredjakowsky in seinem Schmerzensbericht fort — „wurde ich wieder zu Sr. Excellenz beschieden und mit drohenden Scheltworten empfangen; ich warf mich weinend ihm zu Füßen und bat um Gnade, es gelang mir aber nicht diese zu erwirken, Sr. Excellenz befahlen vielmehr dem wachhabenden Korporal mir 10 Stockschläge zu appliciren, nach deren Erhalt ich endlich Hut und Degen wiedererhielt und unter grauenhaften Drohungen des Herrn Ministers entlassen wurde". Durch den Dr. Duvernois erfuhr Wolinsky, daß sein unglückliches Schlachtopfer mit Blut bedeckt nach Hause gekommen und das linke Auge eingebüßt habe, ließ sich diese Nachricht aber nur bringen, um sein barbarisches Benehmen durch einige Scherze ins Komische zu ziehen. Tredjakowsky theilte in der erwähnten Klageschrift den ganzen Vorfall der Akademie mit, wußte Biron und andere Feinde Wolinsky's von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und wandte sich später mit einer Bittschrift direct an die Kaiserin.

Da für den Augenblick keine weiteren Schritte erfolgten, hatte Wolinsky den ganzen Handel bald vergessen, die Nachricht der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges bewegte im Augenblick Aller Herzen und sollte durch großartige Feierlichkeiten und Gnadenverleihungen festlich begangen werden. Dieses Intermezzo sollte aber nur „Frist den siechen Tagen sein".

Die Beschreibung der drei Tage lang dauernden großartigen Friedensfeier, wie sie im russischen Original vorliegt, können wir füglich übergehen; sie bestanden in einem großen Manoeuvre der Truppen, Dankgottesdiensten, Ehrenpforten, einem Gala-Ball bei Hof und allgemeiner festlicher Beleuchtung der Stadt. Die größte Wichtigkeit für Wolinsky und alle höchsten Beamten hatte der letzte Festtag, an welchem die Belohnungen und Gnadenerweise stattfanden.

An der Spitze der Beschenkten stand selbstverständlich der Herzog

Biron, der einen goldnen mit Diamanten besetzten Pokal erhielt, die Herzogin wurde mit dem St. Katharinen-Orden geschmückt, die Prinzen erhielten Andreassterne, Münnich und Ostermann goldne Degen und Brillantringe, der Feldmarschall Lacy wurde General-Gouverneur von Livland, der Minister Tscherkassky erhielt ein Silberservice, Wolinsky die Summe von 20,000 Rbl. S.

Unterdessen hatten seine Feinde thätig agirt und den Herzog für Wolinsky möglichst ungünstig gestimmt, indem sie ihm den in seinen Sälen vorgefallenen Auftritt mit dem Secretairen der Akademie als persönliche Beleidigung seines Hauses und seiner Würde darstellten. Unvermuthet bot sich aber eine neue Gelegenheit, die durch Wolinsky's Ungeschicklichkeit den Zorn des Herzogs in wüthenden, unversöhnlichen Haß verwandelte.

Die glückliche Beendigung des russisch-türkischen Krieges hatte die polnische Regierung, der ein andrer Ausgang erwünschter gewesen wäre, höchlichst verstimmt; um Rußland neue Ungelegenheiten zu bereiten, erschien daher in der Person des Grafen Oginsky in Petersburg ein außerordentlicher Botschafter der erlauchten Republik und forderte wegen verschiedener, von der russischen Armee begangenen Grenzverletzungen und Vergewaltigungen einen unverhältnißmäßig großen Schadenersatz. Biron, der als Herzog von Curland von Polen abhängig war, wußte es durch seinen Einfluß und seine Intriguen im Cabinet dahin zu bringen, daß man auf dem Punkt war, den Forderungen des polnischen Gesandten in weitester Ausdehnung nachzugeben. Wolinsky allein widersetzte sich mit Eifer und Hartnäckigkeit; er führte an, wie Polen immer versucht habe Rußland zu schaden, wie die in Rede stehenden Grenzverletzungen übertrieben und noch gar nicht untersucht seien; seine gewohnte Heftigkeit verleitete ihn, seinen ganzen, dem Herzog ohnehin feindlichen Antrag mit den Worten zu schließen: „Ich bin kein polnischer Magnat und kein Vasall der Republik, ich sehe daher nicht ab, zu welchem Ende wir dieser, uns immer feindlich gewesenen Nation schmeicheln und ihren Wünschen zuvorkommen sollen". Biron war ein polnischer Vasall und bezog — ob mit Recht oder Unrecht — diesen Ausfall Wolinsky's auf sich. Tödtlich verletzt, beschloß er den Verwegnen, der seiner herzoglichen Würde gespottet hatte, zu vernichten und den erlittenen Schimpf blutig heimzugeben. Noch an demselben Tage erschien er vor der Kaiserin, übergab ihr ein langes Klagen- und Sündenregister Wolinsky's und verlangte, daß sie zwischen ihnen richte. „Er oder ich"! von dieser Alternative ging Biron nicht mehr ab und damit war Wolinsky's

Urtheil gesprochen, ehe noch der Criminal-Proceß gegen den unglücklichen Minister eingeleitet war.

Die weitläufige Klageschrift des Herzogs geben wir nur in der Kürze wieder, sie enthält lauter uns bereits bekannte Thatsachen. Zuvörderst wird des Vertheidigungs-Memoires gedacht, das der Cabinetsminister sich unterfangen der Kaiserin einzureichen, in welchem ihre weise Regierung geschmäht, ihre Politik beschimpft, ihrer Weisheit gute Lehren gegeben worden; der zweite Klagepunkt betrifft den Vorfall zwischen Wolinsky und Tredjakowsky in dem herzoglichen Palais, welches Ihrer Majestät Gemächern beigezählt werde u. s. w. Die mehrgedachte Vertheidigungsschrift Wolinsky's, die der Herzog jetzt zum Verbrechen stempelte, wurde nunmehr von der Kaiserin dem Grafen Ostermann zur Begutachtung übergeben; mit der ihm eigenthümlichen Ruhe und Feinheit erwiederte der Graf: Es sei ihm nicht entgangen, daß die in dem Actenstück enthaltenen Ausfälle gegen seine Person gemünzt seien; er sei sich allerdings bewußt, zum öfteren mit dem Oberjägermeister in Meinungsverschiedenheit gestanden zu haben, solches aber sei im Geschäfts- und Staatsleben unvermeidlich und durch die menschliche Mangelhaftigkeit bedingt; Groll hege er darum nicht gegen Wolinsky und wünsche, daß solches bei diesem sich ebenso verhalte. Was die gegen ihn enthaltenen Anschuldigungen und Verdächtigungen betreffe, so bitte er, den Autor zu genaueren und präciseren Angaben zu veranlassen, die ihm, dem Angeschuldigten, die Möglichkeit einer eingehenderen Vertheidigung geben könnten.

Die äußerlich strenge, ihrer innersten Natur nach aber gutmüthige Kaiserin konnte sich trotz der Klageschrift des Herzogs und der Meinungsäußerung Ostermann's nicht sogleich entschließen, den Wünschen ihres Favoriten Folge zu leisten. Weinend bat sie den Herzog, er möge sie zu keinem so schrecklichen Entschluß drängen; Biron aber warf sich auf die Knie und als die Wiederholung der von ihm bereits ausgesprochenen Phrase: „Er oder ich" nicht gleich die gewünschte Wirkung zu haben schien, erhob er sich heftig und drohte mit seiner schleunigen Abreise und sofortigem Ausscheiden aus dem russischen Staatsdienst.

Diese Drohung gab den Ausschlag und wurde zu gleicher Zeit zum entscheidenden Moment wider den unglücklichen Oberjägermeister. Am folgenden Morgen erschien der stete Hiobsbote kaiserlicher Ungnaden, der General-Adjutant Uschakow, im Wolinskyschen Hôtel und verbot ihm im

Namen Ihrer Majestät, fürder bei Hof zu erscheinen. Wolinsky wußte sogleich, daß der Herzog die Hand im Spiele haben müsse und begab sich sogleich zu diesem, um ihn zu begütigen, wurde aber nicht vorgelassen; er wandte sich an den Feldmarschall Münnich, auf dessen Feindschaft mit Ostermann und gutes Vernehmen mit Biron er rechnen zu dürfen glaubte, fand aber auch bei diesem kein Gehör. Nunmehr entsank dem sonst kühnen und entschlossenen Manne der Muth, er und seine Familie saßen gebrochen und in bangem Harren da. Die Freunde und Vertrauten des gestürzten Ministers versuchten zu trösten, waren aber selbst von der verzweifelten Lage ihres Genossen zu sehr überzeugt, um an die eigenen Trostgründe zu glauben; die vorsichtigeren und charakterlosen machten sich von ihm los und mieden jedes Zusammentreffen mit ihm. Nur der Fürst Schachowskoi, Lapuchin, de la Suda und Eichler schienen sich zu bewähren und suchten ihn nach wie vor auf; Eichler versicherte sogar aus guter Quelle zu wissen, „Ihre Majestät würden für diesel Mal noch durch die Finger sehen“, der General Bruce ließ Wolinsky sogar durch seinen Adjutanten die Mittheilung machen, die Kaiserin habe sich vortheilhaft über die Begabung des Ministers zu „Dokladen“ ausgesprochen. Wolinsky war ein zu alter und zu gewandter Hofmann, um sich über seine Lage täuschen zu können, er ließ sich durch diese guten Nachrichten nicht mehr beruhigen und sagte traurig: „Gott will mich für meine Sünden strafen — die jetzige Ungnade ist nur ein Vorwand“! Alle seine Gegner bestürmten die Monarchin nunmehr mit Beschwerden wider den gestürzten Hofmann und am 12. April erhielt Wolinsky Hausarrest; zwei Grenadiere mußten fortan vor seinem Hause Wache stehen.

VIII.

Für außerordentliche Criminalfälle, namentlich wenn das Verbrechen des Hochverraths vorzuliegen scheint, ist es in Rußland üblich, daß nicht die gewöhnlichen Gerichtshöfe mit der Untersuchung betraut werden, sondern daß der Kaiser eine aus Vertrauensmännern vom höchsten Rang zusammengesetzte Commission zur Untersuchung und Aburtheilung niedersetzt. Einer solchen Commission wurde nunmehr auch Wolinsky übergeben: sie bestand aus den Generalen Rumänzow, Grigory Tschernischew, den Fürsten Uschakow, Trubetzkoy und Repnin, dem Geheimrath Neplujew und mehreren anderen vornehmen Civil- und Militair-Beamten; geschäftsführender Secretair

war der mehrgenannte Assessor der geheimen Canzeley Chruschtschew.*) Die übrigen, meist völlig unbedeutenden Namen übergehen wir. Der Instructions-Ukas befahl der Commission, den Oberjägermeister und Cabinetsminister A. P. Wolinsky über die unehrerbietigen Rathschläge und beunruhigenden Angaben in seiner, Ihrer Majestät überreichten Vertheidigungsschrift zu inquiriren und wegen der von demselben in einem kaiserlichen Palais (der Wohnung Biron's) vollführten Vergewaltigung und Mißhandlung zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Klagepunkte scheinen dem Unbefangenen ziemlich geringfügige Vergehungen zu betreffen; sie hatten in den Augen der Richter aber jetzt schon eine hohe Bedeutung und sollten durch später hinzukommende Beschwerden zu wahren Lavinen anwachsen.

Ein Gardelieutenant mit mehreren Soldaten wurde in Wolinsky's Hause postirt, er selbst mußte sich auf ein einziges Zimmer beschränken, durfte mit Niemand verkehren und selbst den ihn behandelnden Hofarzt Sanchez nur im Beisein des dejourirenden Offiziers sprechen.

Die erste Sitzung der Untersuchungs-Commission fand am 15. April statt und dauerte von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Wolinsky wurde vorgeführt und befragt, wen er in seinem mehrgenannten Vertheidigungs-Memoire unter den „gewissenlosen Politikern, die sich dämonischer Kanäle zu ihren Zwecken bedienten", verstanden habe. „Den Grafen Jagushinsky, die Fürsten Trubetzkoi und Golizyn und die Grafen Golowin und Kurakin" lautete die Antwort, „auch Ostermann, der Andere vorschiebt, sich selbst aber im Hintergrunde hält, habe ich als einen verdächtigen Mann bezeichnet". Er gab übrigens zu, diese Ausdrücke in zorniger Aufwallung gebraucht zu haben; seine Angaben stütze er auf die Mittheilungen seines Collegen Tscherkassky, Löwenwolde's, Schafirow's und Jagushinsky's und auf eigne Beobachtungen; endlich lieferten ihm seiner Behauptung nach die Denunciationen der von ihm entlassenen und von seinen Feinden aufgewiegelten Stallmeister den besten Beweis für die Falschheit und Unredlichkeit seiner Gegner. Seine Heftigkeit im Bironschen Palais gestand der Angeklagte reuig zu, gestand auch ein, sein Memoire an die Kaiserin zwar einigen Freunden, wie Novossilzow, Eichler, Mussin-Puschkin 2c. gezeigt, dasselbe aber ohne jede fremde Beihilfe abgefaßt zu haben. Die Fragen waren von den Richtern in barschem, verletzendem Ton gethan, von Wolinsky

*) Dieser Michael Chruschtschew ist von einem Mitangeklagten Andreas Chruschtschew wohl zu unterscheiden.

fest und männlich beantwortet worden; zum Schluß empfahl er sich der Gnade der Kaiserin.

Schon das erste Verhör hatte Wolinsky von der verzweifelten Lage seiner Angelegenheit überzeugt; an den folgenden Tagen war er völlig gebrochen: „Gott wollte mich strafen, und der Teufel hat meinen Verstand umdunkelt und mich zu unbedachtsamer Heftigkeit verführt", sagte er dem Fürsten Uschakow bei Gelegenheit des dritten Verhörs, das immer wieder die in dem unseligen Memoire vorkommenden Ausdrücke betraf.

Eine bedeutende Verschlimmerung gewann der Proceß durch die Angaben eines untergeordneten Beamten Wolinsky's, Namens Kubanez, den er in sein volles Vertrauen gezogen hatte und der, als ihm für den Fall eines offenherzigen Geständnisses Begnadigung zugesichert worden war, immer neue, gravirende Beschuldigungen und selbst Entstellungen und Verleumdungen wider seinen unglücklichen Herrn vorbrachte. Vor allem nannte er sämmtliche Freunde und Genossen des Angeklagten und bezeichnete Eichler, de la Suda, Mussin-Puschkin, Jeropkin, Andr. Chruschtschow, Narüschkin u. A. als besonders gefährlich; er deutete auf geheime Beziehungen Artemy's zu einer Hofdame der Großfürstin Anna hin und gab an, derselbe habe sich durch diese Dame der Großfürstin nähern und dieselbe für seine Zwecke ausbeuten wollen, berichtete, daß Wolinsky seine Ahnentafel mit dem kaiserlichen Wappen geschmückt und einen Säbel vom Kulikowschen Schlachtfelde geheimnißvoll aufbewahrt habe, bestechlich gewesen sei, ihm anvertraute Cassen veruntreut habe u. s. w. Kubanez schloß seine Denunciation damit, daß er gehört, wie dem Angeklagten durch einen Hofbeamten, Smirnow, mitgetheilt worden, der ganze Proceß sei ohne persönliche Erbitterung seitens Ihrer Majestät nur auf Antrieb des erzürnten Herzogs instruirt worden.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß von Wolinsky's Feinden aus diesen Angaben ohne große Mühe eine Anschuldigung auf Hochverrath, geheime Verschwörung u. dgl. geschmiedet wurde. Nunmehr wurde jedes im Freundeskreise unbedacht gesprochene Wort auf die Goldwage gelegt; ein Secretär des Cabinets, dessen Entlassung der Angeklagte gleich nach seiner Ernennung zum Minister, bewirkt hatte, wurde zur Stelle geschafft und als Zeuge benutzt; er hatte nichts eiliger zu thun, als die alten, halbvergessenen Beschwerden, die vor Jahren aus Kasan und von den ungerechterweise besteuerten Kalmücken anhängig gemacht worden waren, aufzurühren, Kubanez wurde zu immer neuen Angaben gedrängt und war mit

diesen nicht sparsam oder ängstlich: Jeropkin, Eichler, de la Suda und der allzu offenherzig gewesene Hofbeamte Smirnow wurden sogleich arretirt, Ssoimonow und Graf Mussin-Puschkin blieben ihrer hohen Stellung wegen vor der Hand unangefochten. Kubanez schrieb direct an die Kaiserin, um ihr eine geheime Mittheilung zu machen: Wolinsky besitze ein Manuscript des streng verbotenen Werkes des Justus Lipsius und habe bei einer in demselben enthaltenen Notiz über die Königin von Neapel und die berüchtigte Messalina verfängliche Randglossen gemacht und lachend ausgerufen: „Solch ein Buch sollte man heutzutage nicht mehr lesen"! Als davon die Rede gewesen, daß die Großfürstin Anna vielleicht den Sohn des Herzogs Biron heirathen werde, habe Wolinsky ausgerufen: „Die Zeiten Boris Godunow's kehren wieder"! und sich dahin geäußert, daß ihm eine Verbindung dieser Prinzessin mit dem Herzoge von Braunschweig viel angemessener erschiene, da Peter Biron, der Sohn des Herzogs von Kurland, ein heftiger und jähzorniger Mensch sei.

Diese hochwichtige Mittheilung hatte auf den Gang des Processes den nachhaltigsten Einfluß: der Angeklagte und seine Schicksalsgenossen wurden sogleich in das Admiralitätsgefängniß und bald darauf in die Festung abgeführt. Ueber die letztaufgeführten Punkte sollte das Verhör ausschließlich durch den Fürsten Uschakow und Neplujew geführt werden; der Proceß wurde zu einer Angelegenheit der geheimen Kanzellei und Wolinsky's gesammtes Vermögen mit Beschlag belegt.

In dem folgenden Verhör wurden alle die aufgeführten Beschuldigungen dem Angeklagten vorgelegt und bestand dessen Vertheidigung, (die wir aber nur sehr fragmentarisch wiedergeben können, da eine ausführliche Darstellung des gesammten Proceßganges die dieser Skizze gesteckte Grenze überschreiten müßte) in Folgendem: Wolinsky gestand zu, das Werk des Justus Lipsius zu besitzen und „aus Dummheit" Anderen aus demselben vorgelesen zu haben, gab aber an, mehrere hochgestellte Beamte, unter ihnen der Minister Tscherkassky, besäßen dasselbe gleichfalls; bei der Lectüre desselben habe er zwar Kubanez gegenüber geäußert: „Solch ein Buch sollte man nicht heutzutage lesen", aber auch hinzugefügt: es enthält Verleumdungen gegen das ganze weibliche Geschlecht und verbirgt unter einer heitern Maske wilden Grimm; darum sei es auch seine Absicht gewesen dieses Werk zu verbrennen. Was die Beziehungen zu dem Hoffräulein anbetreffe, so habe er sich nur erkundigen wollen, ob Ihre Kaiserliche Hoheit die Prinzessin Anna mit den von ihm besorgten Pferden zufrieden sei; er

gestand auch zu, daran gedacht zu haben, sich Ihrer Kaiserlichen Hoheit zu nähern, habe diesen Gedanken aber auf den Rath Eichler's, der Mißdeutungen gefürchtet, bald aufgegeben und niemals in Ausführung gebracht. Was die unter seinen Papieren gefundenen Projecte über die Lage der inneren Verhältnisse Rußlands und „über eine etwanige Verminderung des Bestandes der Armee" betreffe, so habe er dieselben auf Befehl der Kaiserin ausgearbeitet und einigen Freunden, wie Ssoimonow, Eichler 2c. zur Begutachtung vertraulich mitgetheilt.

Ueber die Ahnentafel seiner Familie und die Aufbewahrung des alten Säbels gab Wolinsky an, er habe sie aus Pietät gegen seine Familie, nach dem Beispiel anderer Edelleute, namentlich des Grafen Scheremetjew, ohne alle Nebengedanken abfassen und aufbewahren lassen; daß er sich habe bestechen lassen, leugnete der Angeklagte vollständig; Geschenke habe er dann und wann, durch die Mittellosigkeit seiner Lage gezwungen, annehmen müssen; Geld aus ihm anvertrauten Cassen habe er nur ein Mal genommen und bald darauf restituirt.

Selbst die feindseligste Böswilligkeit vermochte nicht, aus diesen Antworten allein den Beklagten hochverrätherischer Absichten zu zeihen; sie wurden zwar entstellt und auf die absurdeste Weise ausgebeutet, der thätige Kubanez wußte aber neues, reichhaltigeres Material auf den Wunsch und das Andrängen der Commission herbeizuschaffen:

Wolinsky hatte seinen „General-Ueberblick", wie wir wissen, mit einem Abriß der russischen Geschichte eingeleitet; in diesem hatte er den Zaren Iwan Wassiljewitsch den Schrecklichen einen „Tyrannen" genannt; andere „grobe Ausdrücke" wurden aus demselben Memoire herausgezogen und dem Angeklagten als „Unehrerbietigkeiten" zur Last gelegt, die Beziehungen desselben zur Prinzessin Anna aufs neue in ihrer Verdächtigkeit dargestellt und Wolinsky endlich zu dem Geständniß gebracht: Er habe allerdings die Freundschaft Ihrer Kaiserlichen Hoheit gewünscht, ihr auch ein Mal zur Verbindung mit dem Herzog von Braunschweig gerathen und denselben möglichst günstig geschildert. Die abgeschmacktesten Folgerungen zog man aber aus dem oben erwähnten Schlußsatz des „General-Ueberblicks", in welchem Wolinsky gesagt hatte, „er und seine Nachkommen hätten wegen desselben Anspruch auf Belohnungen"; man folgerte nämlich, er hätte gemeint, seine Söhne müßten dereinst Erben des russischen Thrones werden! Dieser Ausspruch bildete neben dem kaiserlichen Wappen, das Jeropkin auf den Wunsch Wolinsky's unter dessen Stammbaum gezeichnet hatte, der

Lectüre des Justus Lipsius und den Aeußerungen von der Wiederkehr der Zeiten Godunow's den Mittelpunkt der Hochverraths-Bezüchtigung; nunmehr wurden die nächtlichen Conferenzen und Arbeiten der Freunde Wolinsky's als Verschwörungs-Gelage aufgefaßt. In Moskau sollte nach Jeropkin's Zeugniß der Angeklagte vor Jahren geäußert haben, die Ausschließung der Großfürstin (späteren Kaiserin) Elisabeth, der Tochter Peter's des Großen, erinnere ihn daran, daß auch Godunow eine Großfürstin ins Kloster gesperrt habe, jetzt leugnete er dies. Sein Eingeständniß, er habe die Befürchtung ausgesprochen, der Einfluß Biron's und die projectirte Heirath von dessen Sohn mit der Prinzessin Anna würde die Russen um allen Einfluß bei Hof bringen, wurde den übrigen „höchst gefährlichen" Aeußerungen als mitgravirend zugezählt. Auch daß er eingestandenermaßen im Zorn dem Bischofe von Pskow gesagt: „Ich lebe schlechter als ein Hund", wurde als wichtig zu Protokoll genommen. Alle diese Indicien, sowie der Umstand, daß der Angeklagte einen Theil seiner Correspondenz vor seiner Gefangennehmung verbrannt habe, wurden Chruschtschow und Gladkow vorgelegt und dieselben inquirirt. Chruschtschow sagte aus: 1) Wolinsky habe sich factisch der kaiserlichen Familie zugezählt; 2) derselbe habe an seinem Stammbaum das kaiserliche Wappen angebracht und in Rußland und im Auslande verbreiten wollen; 3) auch habe er gesagt, er besitze Verstand genug, um das Reich zu regieren; 4) Wolinsky habe den Plan gehabt, sich durch einen Aufstand zum Herrscher Rußlands zu machen.

Gladkow, der Secretair Wolinsky's, war nicht so leicht zu beugen. Er gab nur zu gehört zu haben, wie der Hofbeamte Smirnow dem Angeklagten mitgetheilt, Biron habe der Kaiserin auf den Knien gesagt: „Er oder ich"! und dadurch den ganzen Proceß durchgesetzt. Für dieses „verstockte Leugnen" wurde der allzu gewissenhafte Angeklagte mit 10 Knutenhieben gestraft und auf die Folter gespannt.

Vergebens stellte Wolinsky den größten Theil der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in Abrede und bat um Confrontation mit den einzelnen Denuncianten, dieselbe wurde ihm nur sehr unzureichend nachgegeben; vergebens führte er an, die Schwägerschaft seiner Frau mit Peter dem Großen gebe wenigstens dieser ein Anrecht darauf, mit der kaiserlichen Familie verwandt zu sein. Die Kaiserin befahl auf Andringen Biron's, daß der Angeklagte wegen seiner hochverrätherischen Aeußerungen peinlich befragt werden solle, zumal da der Minister Tscherkassky als Zeuge für die Wolinsky, seiner Behauptung nach, untergeschobene Aeußerung über das

Schicksal der Großfürstin Elisabeth auftrat; schon vorher war der vor Jahren niedergeschlagene Proceß, den der Metropolit von Kasan gegen den Angeklagten erhoben hatte, neu entamirt und fortgeführt worden.

Das peinliche Verhör begann: Wolinsky wiederholte, bevor er auf die Folter gespannt wurde, seine bisherigen Geständnisse über die Erpressungen in Kasan, über seine Absicht, durch den „General-Ueberblick" manche Umgestaltungen in der inneren Organisation zu bewirken, gestand nochmals zu, den Justus Lipsius gelesen und in der angegebenen Weise commentirt, endlich seinen Stammbaum mit dem kaiserlichen Wappen geschmückt zu haben, läugnete aber aufs Bestimmteste, Abschriften desselben vertheilt oder je irgend welche hochverrätherische Absichten verfolgt zu haben. „Chruschtschow, Jeropkin und Kubanez, Deine Vertrauten, haben das alles schon eingestanden", herrschte der Richter dem Unglücklichen zu. „Mögen sie mit mir confrontirt werden und mir gegenüber ihre Angaben wiederholen", war die Antwort.

Nicht die gewünschte Confrontation, sondern eine halbstündige Tortur war die Folge, die man Wolinsky's Ansuchen gab. Der Tortur folgten 8 fürchterliche Knutenhiebe, die so wohlgezielt waren, daß der Unglückliche des Gebrauchs seines rechten Arms beraubt wurde und keines der folgenden Protokolle mehr zu unterschreiben im Stande war. Aber er blieb fest bei seinen bisherigen Angaben und ließ sich kein weiteres Geständniß abpressen.

Man schritt nunmehr zu nochmaliger Vernehmung der Mitangeklagten, dieselbe wurde aber auf sehr verschiedenartige Weise bewerkstelligt. Während man die mißliebigen Personen, wie Jeropkin, Eichler und Ssoimonow, aus dem Festungsgefängniß vorführte und abhörte, und den kranken Grafen Mussin-Puschkin, der nur Wolinsky's „General-Ueberblick" gelesen und von der Eingabe desselben abgerathen haben wollte, zudem die Aeußerungen des Angeklagten über die Gefahr, die Biron's Heirathspläne mit seinen Söhnen nach sich ziehen könnten, angehört hatte, ohne Rücksicht auf seinen Zustand in die Festung abführte, wurde Nowossilzow dagegen auf seine einfache Behauptung hin, das Memoire zwar gesehen, aber nicht durchgelesen zu haben, ohne weiteres freigelassen; der Fürst Trubetzkoi sollte nach Wolinsky's Angabe an der Lectüre des Justus Lipsius Theil genommen haben, auf Befehl der Kaiserin wurde jedoch der geheimen Canzellei vorgeschrieben, dieser Angabe des Angeklagten nicht zu glauben, da der Fürst der Kaiserin gegenüber seine Unschuld betheuert habe. Das ganze

Verhör des Ministers Tscherkassky (der wie wir wissen von Artemy Petrowitsch des Besitzes der Justus Lipsius bezüchtigt und in Beziehung auf andere Beschuldigungen als Zeuge und Mitwisser genannt worden war) bestand in einer Unterredung mit der Kaiserin, fernere Nachforschungen bei dem Minister wurden untersagt.

Diese Verhöre versprachen keine erhebliche Ausbeute mehr, besonders seitdem Eichler und de la Suda ausgesagt hatten, Wolinsky habe sie zwar dazu vermocht, seine Projecte durchzulesen und zu begutachten, befreundet seien sie aber niemals mit ihm gewesen, ihre Abhängigkeit von ihm, dem mächtigen Minister, habe sie nur dazu gezwungen, seinen Wünschen und Aufträgen nachzukommen, da sie sonst unfehlbar seinen Zorn auf sich geladen hätten.

Neplujew und Uschakow wußten wohl, daß ihnen ihre Opfer nicht entgehen könnten, sie waren von den Ergebnissen der Untersuchung über ihres Feindes hochverrätherische Pläne keineswegs befriedigt; noch lag aber ein reichhaltiges Material von Klagen vor; die Untersuchungen über die Kasanischen Klagen, die Beschwerde des Akademie-Secretairs Tredjakowsky, die Denunciationen der entlassenen Stallmeister u. s. w. waren noch nicht geschlossen, zum Theil noch nicht eingeleitet. Diese wirklichen Verbrechen Wolinsky's versprachen seinen Feinden aber keinen genügenden Erfolg, sie schienen ihnen wahrscheinlich zu geringfügig, der Hochverrath war es, auf den sie immer wieder zurückkommen wollten. Demgemäß erfolgte im Juni ein allerhöchster Befehl, „neue Untersuchungen nicht mehr einzuleiten oder fortzuführen, die entdeckten Verbrechen aber in einer umfassenden Darlegung zusammenzustellen und Ihrer Majestät zu unterlegen."

Bis zum 16. Juni wurde die aufgegebene „Darlegung und Zusammenstellung" beendet und der Kaiserin am 17. Juni zu Peterhof von Uschakow und Neplujew feierlich unterbreitet. Sie enthielt folgende „Verbrechen" Wolinsky's:

1) Er habe eine „freche und betrügerische" Unterlegung (die Vertheidigungsschrift) Ihrer Majestät zu unterlegen sich unterstanden, in derselben ergebene Diener angeschwärzt und Ihre Majestät zu gefährlicher Kriegszeit zu beunruhigen sich unterfangen;

2) er habe die Unverletzlichkeit eines kaiserlichen Palais durch die Mißhandlung Tredjakowsky's gebrochen;

3) Ihre Majestät durch den Vergleich mit einer Schilderung des Justus Lipsius auf das Abscheulichste beleidigt;

4) die gegenwärtige Regierung eine wahre Zeit von Godunow's Regiment genannt;

5) in mehreren verbrecherischen Schriftstücken die frühere und die gegenwärtige Regierung des Reichs absichtlich entstellt und seinen Freunden solche Verleumdungen mitgetheilt, dieselben auch noch weiter verbreiten wollen;

6) sich in einem anonymen Vorwort zu einem solchen Memoire an die Leser und den Staat gewandt;

7) ein Project über Verminderung des Bestandes der Armee abgefaßt;

8) seinen Freunden gegenüber verbrecherische Reden in Bezug auf die Vermählung und die etwanigen Freier der Prinzessin Anna geführt;

9) versucht unter die Glieder der kaiserlichen Familie Zwietracht zu säen;

10) sich der kaiserlichen Familie zuzuzählen gewagt und seine Ahnentafel mit dem Wappen derselben geziert;

11) den Gedanken ausgesprochen, seine Söhne könnten Erben des kaiserlichen Thrones werden.

Diese „Darlegung der Verbrechen" Wolinsky's, zum Theil böswillige Auslegungen der Worte und Handlungen des Angeklagten, zum Theil juristisch unerwiesene Beschuldigungen, gewann eine außerordentliche Wichtigkeit und wurde der Ausgangspunkt für den Fortgang und Abschluß des Hochverraths-Processes wider Wolinsky und seine Unglücksgenossen. Zwei Tage nach Unterbreitung dieses Actenstücks, am 19. Juni 1740, trat auf allerhöchsten Befehl ein Comité zur Urtheilsfällung zusammen, an dessen Spitze der Feldmarschall Trubetzkoi stand und unter dessen Gliedern wir unerhörter Weise drei Personen finden, die in den Proceß mitverwickelt gewesen waren und gegen den Angeklagten gezeugt hatten: Nikita Trubetzkoi und den Minister Tscherkassky, die von Wolinsky der Mitwissenschaft um den Besitz und die Lectüre des Justus Lipsius geziehen worden waren, und Nowossilzow, dem er seinen „General-Ueberblick" vorgelegt haben wollte.

Das Urtheil wurde mit einer unglaublichen Geschwindigkeit gefällt, ob es gleich nicht nur Wolinsky und seine drei unschuldigen Kinder, sondern auch die angeblichen sechs Mitschuldigen des Hochverräthers treffen sollte; bereits am Tage nach der ersten Sitzung, am 20. Juni, wurde es gesprochen und durch den Assessor der geheimen Kanzellei, Michail Chruschtschow, der wiederum als Secretair fungirte, sofort abgefaßt. Die Richter hatten sich einstimmig dafür ausgesprochen:

„daß dem Angeklagten Wolinsky wegen seiner eidbrüchigen, empörerischen und verrätherischen Absichten und anderen verbrecherischen Hand-

lungen die Zunge auszureißen und er lebendig zu pfählen sei; seine Mitschuldigen Chruschtschow, Mussin-Puschkin, Ssoimonow und Jeropkin sollten wegen ihrer Theilnahme an seinen verbrecherischen Schriften und Absichten geviertheilt und dann enthauptet, Eichler gerädert und enthauptet, de la Suda einfach enthauptet werden. Die Kinder sollten auf ewig nach Sibirien verschickt werden, weil ihr Vater sie als künftige Thronerben bezeichnet habe; das sämmtliche Vermögen Wolinsky's und der übrigen Verurtheilten endlich sollte confiscirt werden."

Sieben und zwanzig der höchsten Staatsbeamten hatten das furchtbare Urtheil unterschrieben, unter ihnen die ersten russischen Namen; kein Einziger hatte seine Stimme gegen eine Entscheidung erhoben, die man schon zwanzig Jahre später nur mit Entsetzen las und die heutzutage das Herz des rohsten Menschen mit Schauder erfüllt.

Nur die Kaiserin zauderte, die Blutsentenz zu unterzeichnen; wenn sie auch weit davon entfernt war, die Gerechtigkeit des gesprochenen Urtheils in Zweifel zu ziehen, ihr Herz konnte es nicht über sich gewinnen, ihren Oberjägermeister und Minister, wie schwer er sich auch verschuldet haben mochte, einem martervollen Tode zu überantworten. Biron aber kannte kein Erbarmen; er stellte der Monarchin noch einmal die Alternative, sein Todesurtheil oder das seines Feindes zu unterzeichnen — und jetzt war das Loos Wolinsky's gefallen: mit Thränen in den Augen setzte die Kaiserin wenigstens die Milderung der Todesart für ihren früheren Minister, Jeropkin und Andreas Chruschtschow durch; an den übrigen Mitschuldigen sollte die Todesstrafe gar nicht zur Ausführung kommen, indessen denselben publicirt werden.

Die allerhöchste Entscheidung wurde Wolinsky an dem Tage ihrer Abfassung eröffnet; als besondere Gnade Ihrer Majestät wurde den sämmtlichen Verurtheilten verstattet, durch einen griechischen Geistlichen, Feodor, der Tröstungen der Religion theilhaft zu werden; Eichler, als Protestant, wurde durch einen Prediger seiner Confession zum Tode vorbereitet. Eine dumpfe Verzweiflung bemächtigte sich der Seele Wolinsky's, sein phantastisches Gemüth wurde durch Erscheinungen seiner Einbildungskraft geängstigt; als ihn der Priester nach tröstendem Zuspruch verlassen hatte, sagte Wolinsky dem wachthabenden Offizier, er habe die Nacht zuvor geträumt, in einer großen, aber finstern Kirche gewesen zu sein; da sei derselbe Priester Feodor, der ihn jetzt verlassen und den er heute zum ersten Mal in seinem Leben gesehen, in demselben Gewande zu ihm getreten und

habe ihm Licht versprochen. Bei der am 24. Juni stattgefundenen Beichte betete er das „Vater unser“, sagte dabei aber seinem Beichtvater: „Wie soll ich beten: Vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern! wie soll ich meinen Schuldigern vergeben, mir ist auch nicht vergeben!“ Nach einem kurzen Schweigen bedachte er sich eines Besseren und sagte: „Ich bin so sündig, daß ich zu beten pflegte: Herr gieb, daß ich meinen Schuldigern vergebe!“

Dumpfe Verzweiflung wechselte in der Seele des Unglücklichen mit frivolem Cynismus; der Ernst seiner Lage gewann die Ueberhand in seinem Herzen; von dem Grafen Golowin sagte er nur: „In jener Welt will ich mit ihm rechten“, Neplujew und Uschakow ließ er zu sich bitten, und bat sie, der Kaiserin seine Reue für das Verbrochene zu schildern und sich seiner Kinder anzunehmen; die Heiligenbilder und ein goldenes Kreuz, das er ihnen vermachen wollte, sind übrigens nicht in ihre Hände gekommen.

Der Morgen des 27. Juni 1740 sah auf ein Blutgerüst, das in der Mitte des Heumarktes in St. Petersburg errichtet worden war, hinab; Trommelschlag hatte den Bewohnern der Residenz Tags vorher die Kunde gebracht, daß die Hinrichtung und Bestrafung der Hochverräther in der Frühe des folgenden Morgens vor sich gehen solle. Um 8 Uhr bestieg Artemy Petrowitsch Wolinsky das Schaffot; ihm wurde die rechte Hand und dann das Haupt abgeschlagen, gleich darauf fielen die Häupter seiner angeblichen Mitschuldigen Andreas Chruschtschow und Jeropkin; Ssoimonow und Eichler wurden mit der Knute, de la Suda mit der Plette gestraft. Das schrecklichste Loos traf den unglücklichen Grafen Mussin-Puschkin; während der Hinrichtung seiner Genossen lag er krank in der Festung; Uschakow und Neplujew erschienen bei ihm, eröffneten ihm das Todesurtheil, dann die Begnadigung und ließen ihm dann die Zunge ausreißen. Am 7. Juli desselben Jahres erließ die Kaiserin ein Manifest, das die Kunde von den Verbrechen und der Hinrichtung Wolinsky's und seiner Freunde zur allgemeinen Kenntniß brachte.

Die Rache Birons ging über das Grab Wolinsky's hinaus; der kleine Sohn des Hingerichteten wurde nach Sselenginsk in Sibirien verschickt und war auf Lebenszeit zum gemeinen Soldaten verurtheilt, die beiden Töchter Wolinsky's, Anna und Marianne, wurden in sibirische Klöster gesteckt.

Die schaurige Tragödie, die sich vor unsern Augen abgesponnen hat, entbehrt nicht jeder Versöhnung; schon im folgenden Jahre befahl die Re-

gentin Anna, die unglücklichen Kinder Wolinsky's dem Leben wiederzugeben, die Töchter des Klostergelübdes, den Sohn der Militairpflicht zu entbinden und die Geschwister in Moskau im Hause des Geheimraths Naruischkin erziehen zu lassen. Eichler, Ssoimonow und de la Suda wurden aus dem sibirischen Asyl zurückgerufen und auf freien Fuß gesetzt; der unglückliche Mussin-Puschkin wurde völlig rehabilitirt und ihm sein Vermögen zurückgegeben. Die glänzendste Genugthuung wurde aber allen Unglücksgenossen, freilich als sie längst begraben waren, durch den Befehl der Kaiserin Katharina II. zu Theil, die ihrem Sohn und ihren sämmtlichen Nachfolgern durch testamentarische Verfügung Folgendes vorschrieb:

„Meinem Sohn und allen meinen Nachkommen rathe ich und ermahne sie, den Proceß Wolinsky's von Anfang bis zu Ende durchzulesen, auf daß sie hier ein Beispiel völliger Gesetzlosigkeit sehen und sich davor hüten mögen. Die Kaiserin hatte ihrem Cabinetsminister Artemy Wolinsky aufgetragen, ein Project zur Reform der inneren Verwaltung des Reiches anzufertigen, welches er ihr denn auch überreichte; es war ihr anheimgestellt, das Brauchbare anzuwenden, das Unbrauchbare bei Seite zu lassen. Aber seine Feinde, denen sein Project mißfiel, zogen den Gedanken des Hochverraths gewissermaßen bei den Haaren herbei und bürdeten Wolinsky die falsche Beschuldigung auf, als habe er sich kaiserliche Gewalt anmaßen wollen, wofür in der That nicht der geringste Beweis vorliegt. Man ersieht zugleich aus der Sache, wie wenig auf Geständnisse zu geben ist, die durch die Folter erpreßt sind, denn vor der Folter betheuerten alle diese Unglücklichen die Unschuld Wolinsky's, aber auf der Folter sagten sie alles, was ihre Feinde wollten. Es ist sonderbar, wie das Menschengeschlecht darauf gekommen, den Worten eines Fieberkranken mehr Glauben zu schenken als denen eines Kaltblütigen. Wer auf der Folter ist, ist ein Fieberkranker und weiß nicht was er spricht. Und so stelle ich es der Erwägung jedes halbwegs vernünftigen Menschen anheim, ob man den Geständnissen auf der Folter Glauben schenken und sich auf dieselben mit gutem Gewissen verlassen könne. Wolinsky war ein stolzer und hochfahrender Mann, aber kein Verräther, sondern im Gegentheil ein guter und eifriger Patriot und Eiferer für nützliche Reformen in seinem Vaterlande. So hat er denn, ein Schuldloser, die Todesstrafe erlitten. Und hätte er auch wirklich die anstößigen Aeußerungen über die Kaiserin Anna gemacht, von denen in den Acten die Rede ist, so wäre sie, als eine züchtige Herrin, immer in der Lage gewesen zu beweisen, wie man solche geringfügige Dinge in ihr Nichts

auflösen müsse, die ihr nicht einen Zoll von ihrer Größe nehmen und ihre persönlichen Eigenschaften nicht im mindesten verringern konnten. Jedem Monarchen stehn unzählige gelinde Mittel zu Gebote, seine Unterthanen in der Ehrerbietung für sich zu erhalten. Hätte Wolinsky zu meiner Zeit gelebt und ich hätte in ihm Fähigkeit zu Staatsgeschäften und einige Unehrbietigkeit gegen mich entdeckt, so hätte ich mich auf jede für ihn nicht verletzende Weise bemüht, ihn auf den Weg der Wahrheit zu leiten; hätte ich aber erkannt, daß er für die Geschäfte untauglich sei, so würde ich ihm gesagt oder zu verstehen gegeben haben, ohne ihn zu kränken: „Sei glücklich und zufrieden, aber ich kann dich nicht brauchen." Immer trägt der Monarch die Schuld, wenn die Unterthanen gegen ihn erbittert sind. An diesem Maße möge sich jeder messen. Wenn aber Einer von Euch, meine theuren Nachkommen, diese Lehren liest und mit Mißachtung, so mag ihm in der Welt, zumal der russischen, mehr Glück gewünscht als prophezeit werden."

Catharina.*)

Unsere biographische Skizze hat ihr Ziel erreicht; mit welchem Resultat legen wir sie aus Händen? Seine Verbrechen sind Wolinsky ungerächt hingegangen, er mußte aber für ein Verbrechen büßen, das er nicht begangen hatte. Wir können ihn weder einen „makellosen Helden" noch ein „Ungeheuer" nennen, er war ein Kind seiner traurigen, wilden Zeit, ein Sohn der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ein talentvoller Staatsmann und Diplomat, ein Mensch ohne Gewissen und doch das unschuldige Opfer eines rachsüchtigen Zeitgenossen. J. E.

*) Mittheilungen der kaiserlichen Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthumskunde an der Universität Moskau. 1858. Buch IV. S. 143—44.

Die russische Finanzkrisis.

Wenngleich die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland gegenwärtig alle Gemüther beschäftigt und die Aufmerksamkeit von unseren finanziellen Verhältnissen wenigstens für den Augenblick abgelenkt hat, so sind diese letzteren doch unleugbar von so großer Bedeutung, daß unablässig und mit größtem Eifer an ihrer Besserung gearbeitet werden muß. Während die erstere Frage wenigstens insoweit ihrem Abschlusse entgegen geht, als die Feststellung der Principien auf dem Wege der Gesetzgebung stattgefunden und es nur noch ihrer freilich nicht mit geringen Schwierigkeiten verbundenen Ausführung bedarf, wird es noch eine geraume Zeit erfordern, ehe unsere durch den letzten Krieg erschütterten ökonomischen und finanziellen Zustände geregelt und auf eine solide Basis gestellt sein werden.

Es ist natürlich, daß eine Frage, wie die vorliegende, welche den ganzen Organismus des Staatskörpers in allen seinen Theilen auf das Empfindlichste berührt und ebenso die Gesammtheit, wie jeden Einzelnen mit Gefahren, wirklichen und eingebildeten, bedroht, vielseitig und von den verschiedensten Gesichtspunkten besprochen wird. Erklärlich ist es aber, daß auch ganz Unberufene ihre Stimme erheben und mit dem Scheine der Unfehlbarkeit das Heilmittel zu Markte tragen, welches sie als das untrügliche gefunden zu haben glauben. Viele unserer jugendlichen Tagesschriftsteller meinen jede Frage ohne Ausnahme vor ihren Richterstuhl ziehen und entscheiden zu können. So geschieht es, daß leichtfertige Urtheile

das Publicum, anstatt es über die Ursachen der Krankheit und über die Mittel der Heilung aufzuklären, nur verwirren und verhindern, das Uebel richtig zu erkennen und weiteren Gefahren zu begegnen. Höchst erfreulich ist es daher, wenn die wahrhaft Berufenen es nicht verabsäumen, von Zeit zu Zeit die Nebel zu zerstreuen und mit Hilfe der Wissenschaft und der Erfahrung die Diagnose zu stellen und nachzuweisen, auf welchem Wege das Uebel zu beseitigen sei.

Im Januar-Hefte d. J. brachte die Baltische Monatsschrift einen Artikel über die russischen Creditanstalten, der mit ebensoviel Kenntniß der gegenwärtigen Situation, als mit großem Scharfsinne auf den Weg hinwies, welcher zur allmäligen Beseitigung der Krisis führen müsse.

Wir können nicht unterlassen, unsere Leser auf eine zweite hierher gehörige Schrift aufmerksam zu machen. Wir meinen die „Bemerkungen über die gegenwärtige Finanzkrisis in Rußland" von dem bekannten National-Oekonomen N. Bunge, (im Journal für Actionaire Nr. 194 und 195 von 1860). Diese Schrift ist besonders beachtungswerth nicht blos wegen des historischen Materials, sondern auch besonders wegen der Maßregeln, welche der Verfasser zur Herbeiführung geordneter Finanzzustände für nothwendig erachtet.

Die alleinige Ursache des gegenwärtigen Nothstandes sieht auch der Verfasser dieser Schrift in der Emission von Papiergeld während des orientalischen Krieges, mit dessen Hilfe die Bedürfnisse des Staats während jener Zeit bestritten worden sind.

Metall- und Papiergeld haben vieles mit einander gemein: beide bilden eine Macht, welche über das Capital frei zu disponiren gestattet und zur Production, zur Vertheilung und Consumtion der Reichthümer dient. Aber wie jede Macht, so ist auch die des Geldes nur dann gesichert, wenn sie eine materielle Basis hat. Hierin liegt der Unterschied zwischen Metall- und Papiergeld. Die Macht, die in der klingenden Münze liegt, beruht auf dem Tauschwerthe des Metalls, aus welchem die Münze geprägt ist; die Münze gestattet über das Capital zu verfügen, weil sie selbst ein Capital ist. Die Macht, welche im Papiergelde liegt, stützt sich auf das Recht, die Stelle der Münze zu vertreten. Deshalb besteht sie nur so lange, als jeder Besitzer von Papiergeld des ihm zugesicherten Rechts sich wirklich bedienen kann. So bildet die Münze einen Theil des Nationalreichthums, während das Papiergeld nur eine Anweisung auf dieses Capital ist. Die Münze wird als Waare des Weltmarkts

zum Preise der Volksarbeit oder der Boden-Industrie erworben; das Papiergeld kostet dem, welcher es herausgiebt, fast nichts und dessen Vermehrung ist in der Regel nicht ein Resultat verstärkter Industrie, sondern der Nothstände der Gesellschaft und des Staats. Daher kommt es, daß in einem Staate mit ausschließlicher Metall-Circulation unmöglich weder ein Ueberfluß der Münze bei Armuth des Waaren-Marktes, noch Mangel an Geld bei Entwickelung der Industrie sich denken läßt.

Ein Staat, welcher keine Gold- und Silber-Minen besitzt, wird immer mit einem hinlänglichen Münzvorrathe versorgt sein, wenn er an Erzeugnissen der Industrie reich ist. Umgekehrt wird ein Staat, selbst bei beträchtlicher Ausbeute seiner Minen, an edlen Metallen Noth leiden, wenn er arm ist an Erzeugnissen des Bodens und der Industrie. Die Emission von Papiergeld gestattet einem armen Volke mit großen Staats- und Privat-Bedürfnissen eine Zeitlang ein künstliches Scheinleben zu führen. So lange die Macht, welche im Papiergelde liegt, ihre Herrschaft nicht verloren hat, fährt das Volk fort, über seine Mittel hinaus zu verbrauchen; der verstärkte Verbrauch kann sogar eine scheinbare Anhäufung des Capitals hervorrufen. Es häuft sich indessen nicht das Capital an, sondern nur das Anrecht auf das Capital und solange dieses Anrecht allgemeine Anerkennung findet, erscheinen die Ersparnisse als wirkliche und rufen einen Unternehmungsgeist hervor, welcher sehr bald die Kräfte und materiellen Mittel des Volks übersteigt. Aber diese kurze Erregung geht vorüber, es folgt eine Abspannung der Kräfte, eine völlige Erschöpfung, bis der Organismus wiederum in einen normalen Zustand gebracht ist.

So zeichnet der Verfasser in kurzen Zügen unser ökonomisches Leben in den letzten fünf Jahren. In der weitern Ausführung theilt er diese Zeit in drei Perioden. Die erste ist die der Emission von Papiergeld während des Krieges. Die 400 Millionen Rubel Creditbillete, welche in den Jahren 1854 bis 1856 verausgabt wurden, sind zwar nicht als ein zu Staatszwecken verbrauchtes und daher verlorenes Capital anzusehen, denn ein großer Theil dieser Summe gereichte denen zum Nutzen, welche die Producte lieferten oder durch deren Hände die Finanzmittel des Reichs gingen; es sind aber außerdem gegen 100 Millionen verausgabt worden, welche der Staat im Innern und außerhalb des Reichs angeliehen; gegen eine Million Menschen sind ihren friedlichen Beschäftigen entzogen worden; die dem Kriegstheater zunächst belegenen Provinzen haben die Kosten der Verpflegung des Heeres besonders zu tragen gehabt. Diese materiellen

Verluste bilden eine sehr große Ziffer, obgleich sie im Budget nicht figuriren, und einige derselben, wie z. B. das Deficit in der Bevölkerungszunahme, machen sich noch heute in unserer National-Oekonomie fühlbar.

Der starke Verbrauch erzeugte die Anhäufung von Capitalien. Die große Nachfrage von Seiten des Staates trieb die Forderungen in die Höhe und Lieferanten und Producenten erlangten großen Gewinn. So geschah es, daß die Einlagen in den Reichs-Creditanstalten, welche im Jahre 1857 die Summe von 848 Millionen Rubel betragen hatten, im Jahre 1858 die Höhe von 1002 Millionen erreichten. Diese Steigerung der Ersparnisse ist ungeheuer, wenn man bedenkt, daß der Nationalreichthum in dieser Zeit nicht nur nicht gewachsen war, sondern sich wesentlich vermindert hatte. In den Credit-Anstalten concentrirte sich die Macht, welche durch das Papiergeld repräsentirt wird; sie verlor aber ihre Bedeutung, weil das Land an eigentlichem Capitale, durch welches diese Macht ersetzt werden konnte, ärmer wurde.

So lange der Krieg dauerte, konnten die angesammelten Geldcapitalien selbstverständlich zu Industrie-Unternehmungen nicht verwendet werden. Dies konnte erst in der zweiten Periode geschehen. Der Frieden fand uns ärmer an wirklichem Capital, reicher an Geldmitteln; die Preise der Güter, der Waaren und der Arbeit stiegen rapid; die Gesellschaft glaubte nicht nur nicht ärmer, sondern reicher geworden zu sein. Anstatt sich einzuschränken, um die zur Zeit des Krieges erlittene Einbuße zu ersetzen, steigerten sich die Bedürfnisse der Privaten und des Staats. Die Einfuhr im Jahre 1858 überstieg die des Jahres 1853 fast um die Hälfte, um 47%! Die Ausfuhr dagegen verringerte sich und zwar nicht in Folge der neuen Märkte, welche sich während des Krieges gebildet hatten, sondern lediglich deshalb, weil unsere Waaren theurer geworden waren. Dies hatte aber wiederum seinen Grund in der Verminderung der Production und in der Vergrößerung der Nachfrage aus dem Innern.

Das zur Zeit des Krieges versteckte Geld kam auf den Markt; die Herabsetzung des Bankzinses von 4 auf 3 Procent trieb noch in gesteigertem Maße die Capitalien aus den Banken und steigerte den Unternehmungsgeist. Im Jahre 1856 wurden sechs Actiengesellschaften mit einem Capitale von 15½ Millionen Rubel gegründet, im Jahre 1859 traten deren 14 mit 300 Millionen Capital ins Leben, im folgenden Jahre 36 mit 51½ Millionen Rubel. Außerdem emittirte die große Eisenbahn-Gesellschaft Obligationen für 35 Millionen Rubel.

Selbst dann, wenn diese riesige Verwendung des reellen Capitals nicht zu einer Zeit geschehen wäre, wo die Nation eben erst mehrere hundert Millionen über ihr normales Budget hergegeben, hätten diese großen industriellen Unternehmungen bedeutende materielle Hindernisse zu besiegen gehabt, in der Periode aber, in welcher sie ins Leben traten, mußten sie unvermeidlich mit einer Krisis enden.

Am Schlusse des Jahres 1858, und hiermit beginnt die dritte Periode, wurde die Krisis bemerkbar; in der ersten Hälfte des folgenden Jahres trat sie offen hervor. Die Münze verschwand gänzlich aus dem Verkehr; der Wechsel-Cours fiel aufs äußerste, die Herausnahme der Capitalien aus der Bank steigerte sich und der Geldmangel machte sich immer mehr fühlbar, obgleich die flüssig gewordenen Bank-Einlagen den circulirenden Geldvorrath vermehrten.

Die industriellen Unternehmungen, welche ungeheure Summen absorbirten, konnten noch keinen Einfluß auf die Vermehrung der Productionskraft des Landes und somit keine Anhäufung freier Capitalien bewirken. Denn so lange die St. Petersburg-Warschausche und Moskau-Nischni-Nowgorodsche Eisenbahn nicht vollendet, so lange der Norden Rußlands nicht mit dem kornreichen Süden in Verbindung gesetzt ist, kann man unmöglich auf eine Belebung des innern Handels und auf eine bemerkbare Ermäßigung der Frachten rechnen — Hauptbedingungen zur Ersparung der Arbeits- und Capitalkraft, wie zur Ansammlung neuer reeller Mittel.

Die hohen Preise und die eingeleiteten Unternehmungen erforderten ein bedeutendes Umlaufs-Capital. Die frühern Einschüsse wurden daher jetzt aus der Bank zurückgezogen. Im Jahre 1857 wurden 11 Millionen, im Jahre 1858 schon 52¾ Millionen, im Jahre 1859 aber 100½ Mill. Rubel zurückgefordert. Der Gefahr, die den Banken drohte, begegnete die Regierung durch Einstellung von Darlehen auf Immobilien und durch Consolidation der Einschüsse, indem sie den Einlegern an Stelle der frühern kündbaren Billete neue 5% Billete gab, welche in 37 Jahren durch Ausloosung getilgt werden sollten. Diese Operationen hatten Erfolg, konnten jedoch nicht verhindern, daß im Jahre 1859 sich noch 25 Actien-Unternehmungen mit einem Capitale von 65 Millionen bildeten. Diese Ziffer zeigt, daß der Unternehmungsgeist noch nicht wiedergedrückt war und daß trotz der herannahenden Krisis die Unternehmer nach alter Gewohnheit darauf rechneten, das nöthige Capital herbeizuschaffen. Nicht ohne Grund murrten viele über die 5% Reichsbank-Billete. Die Rente dieses

Papiers hielt die vorsichtigen Capitalisten zurück, ihr Geld gewagten industriellen Unternehmungen anzuvertrauen und die Unkündbarkeit der Bankbillete beraubte dieselben des Vortheils, an der Börse als Zahlungsmittel zu dienen. Auf diese Weise wurde auf dem Geldmarkte das Geld noch theurer. Dieser Geldmangel trat aber zur rechten Zeit ein. Denn wenn die Actien-Unternehmungen noch größere Capitalien zur Verfügung gehabt hätten, so wäre der Eintritt der Krisis nur verzögert worden, um sodann mit um so größerer Gewalt hervorzubrechen.

Die vorgeschlagenen Mittel zur Beseitigung der Krisis sind sehr verschieden. Einige derselben sind auf Beseitigung des Papiergeldes als der Hauptursache gerichtet, andere auf eine Gegenwirkung. In ersterer Beziehung ist die Eröffnung einer Wechsel-Casse und die Einziehung der Creditbillete durch den Verkauf der Reichsdomainen und durch eine innere Anleihe, in letzterer Beziehung die Ausdehnung der Bankdarlehen auf den Handelscredit und die Feststellung einer bestimmten Münzeinheit bei Verpfändungen auf lange Zeit, z. B. bei Gründung der Landbanken empfohlen worden.

Die Eröffnung einer Wechsel-Casse und die Einziehung der Creditbillete verfolgen zwar ein und dasselbe Ziel: die Verminderung des Papiergeldes und die Wiederherstellung der Metallgeld-Circulation; ihre Wirkungen sind indessen eben so verschieden wie ihr praktischer Werth. Die Wechsel-Casse wird einerseits die zurückgehaltenen, bisher todten und unfruchtbaren Capitalien auf den Markt locken, andererseits diesen Capitalien einen erhöhten reellen Werth geben: das Geld wird also in Folge des wiederhergestellten Staats- und Privat-Credits auf den Markt strömen und es wird der Handel und die Industrie sich aufs neue beleben. Die Vernichtung der Creditbillete, wenn durch eine innere Anleihe und den Verkauf der Domainen ermöglicht, wird hingegen das Quantum des Umlaufs-Capitals und die Nachfrage nach Waaren verringern und bewirken, daß die Preise fallen und daß demzufolge die Ausfuhr größer, die Einfuhr aber geringer werde. Die Handelsbilanz wird uns günstig werden und es kann die Münze wieder auf dem Markte erscheinen. Dies wird jedoch sehr große Opfer kosten. Das Sinken der Waarenpreise würde auf den Arbeitspreis und den Productions-Gewinn einen Rückschlag üben und eine Kette von Erscheinungen hervorrufen, die denen entgegengesetzt sind, welche die Emission der Creditbillete zur Zeit des Krieges hervorrief.

Die freie Umwechselung der Creditbillete gegen Münze könnte aber,

ehe der entsprechende Metallfonds vorhanden, leicht zur Folge haben, daß der gegenwärtige Fonds, welcher ungefähr den siebenten Theil der emittirten Creditbillete beträgt, erschöpft würde, ehe man im Stande wäre, ihn zu ergänzen, daß das aus der Wechselcasse gegen Creditbillete entnommene Metall über die Grenze wanderte und daß mehr als eine halbe Milliarde Papiergeld, dessen Einwechselung nicht mehr möglich, auf dem Markte verbliebe. Die sofortige Eröffnung einer Wechselcasse würde daher nur dann den erwünschten Erfolg haben, wenn die Staatsregierung ihre Beihülfe zu denjenigen Maßregeln gewährt, welche zur Beseitigung der voraussichtlichen Schwierigkeiten zu ergreifen sein werden.

Der Verkauf der Reichsdomainen findet seine Begrenzung in den Capitalien, welche ihre Verwendung gerade in diesen Unternehmungen suchen. Der Erfolg dieser Maßregel hängt daher nicht eigentlich von dem Ueberflusse der vorhandenen Capitalien überhaupt, sondern von dem Vorhandensein solcher Capitalien ab, welche zu einer derartigen Verwendung bereit stehen. Anders verhält es sich mit der innern Anleihe. An dieser können sowohl Capitalisten, welche ihre Ersparnisse sicher anlegen wollen, als auch Banquiers, welche die Speculation im Auge haben, sich betheiligen. Der Verkauf der Domainen, in zweckmäßiger Weise eingeleitet, könnte ohne Erschütterung der Staats-Oekonomie bewerkstelligt werden und sogar einen eben so günstigen Erfolg haben, wie die Eröffnung einer Wechselcasse, wenn das Ausland in größerem Maßstabe sich an denselben betheiligen wollte. Eine innere Anleihe würde aber die Krisis nur noch vergrößern und der Industrie noch mehr Capitalien entziehen, wenn sie mehr bezweckte, als nur solche Capitalien zu consolidiren, welche ohnehin sich nicht auf den Markt gewagt hätten.

Eine Ausdehnung der Bankdarlehen zu Gunsten des Handels-Credits hält der Verfasser für unstatthaft, die Feststellung einer bestimmten Münzeinheit bei Verpfändungen auf lange Zeit, bei Gründung der Landbanken z. B. aber für ganz unausführbar. Der Grund des Geldmangels liegt hauptsächlich in der übermäßigen Consumtion und in der Verminderung der Production. Der Wunsch, daß die Banken mit freigebiger Hand discontiren und Darlehen bewilligen, ist ganz erklärlich in der Zeit einer durch übergroße Handelsspeculationen oder industrielle Unternehmungen hervorgerufenen ökonomischen Krisis. Die Erfüllung dieses Wunsches kann aber für die Banken wie für die National-Oekonomie gefährliche Folgen haben. Sind die Banken erschöpft, so können die Darlehen nur unter der Bedingung neuer

Emissionen von Papiergeld erweitert werden. Dadurch würde aber der gespannte und unnatürliche Zustand der ökonomischen Lage nur noch gesteigert werden. Die Landbanken, wenn dieselben als einziges Zahlungsmittel den Silberrubel und nicht den Papierrubel annehmen, würden dagegen unausbleiblich ein Sinken des Papiergeld-Werthes bewirken und sowohl dadurch, wie durch die steten Schwankungen dieses Werthes den Credit in seinen Grundfesten erschüttern.

Eine Erhöhung der Zölle auf Einfuhrwaaren erscheint dem Verfasser ebenfalls verwerflich. Die Baumwollen-Industrie, die Production des Runkelrübenzuckers und die Eisengießereien erfreuen sich unter dem neuen Tarif einer gedeihlichen Entwicklung; die zollfreie Einfuhr von Maschinen ist aber zur Hebung unserer gesammten Industrie unerläßlich. Eine Ermäßigung des Zolls auf Eisen dagegen kann mit Recht gefordert werden, weil dadurch eine der Ursachen des hohen Preises der russischen Maschinen beseitigt werden würde.

So bietet jedes der angeführten Mittel mehr oder minder erhebliche Bedenken. Das rationellste, die sofortige Eröffnung einer Wechselcasse, ist das schwierigste und deshalb riscanteste. Eine Ergänzung des Wechselfonds abzuwarten, hieße die Sache auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Die Einziehung der Creditbillete durch den Verkauf der Domainen und durch innere Anleihen würde leicht eine Steigerung der Krisis bewirken. Eine Erweiterung des Handelscredits durch Ermäßigung des Disconto ist nur bei großem Ueberflusse und großer Billigkeit der Capitalien möglich — Bedingungen, welche in diesem Augenblicke nicht vorhanden sind. Die Annahme einer Münzeinheit bei den Creditoperationen auf langen Termin würde aber den Cours des Papierrubels erschüttern.

Hieraus folgert jedoch der Verfasser keineswegs, daß die Krisis unaufhaltsam ihren Fortgang nehmen müsse. Es ergiebt sich vielmehr nach seiner Ansicht hieraus nur die Nothwendigkeit, daß ein rationeller Finanzplan festgestellt und mit strenger Consequenz durchgeführt werde. Die Hauptaufgabe der Finanz-Verwaltung besteht in der Wiederherstellung einer freien Wechselung der Creditbillete gegen Münze.

Es müssen daher ohne Zögern Maßregeln ergriffen werden, um nach Möglichkeit das Verlangen nach Münze zu befriedigen, die Menge der emittirten Creditscheine zu verringern und dadurch dem herrschenden Geldmangel abzuhelfen. Dies klingt paradox, weil eine Verringerung der Papiergeld-Circulation den Geldmangel vergrößern und nicht vermindern würde.

Dieser Widerspruch ist jedoch nur ein scheinbarer. Man kann das Quantum derjenigen Creditscheine verringern, welche kein circulirendes, sondern ein todtes Capital bilden; man kann dem Geldmangel begegnen durch eine Reihe von Finanz-Operationen, welche bei gleichem Quantum der Geldmittel einen größern Umsatz möglich machen.

Von der Ansicht geleitet, daß der bestehende factische Zustand zum Ausgangspunkte genommen werden müsse, schlägt der Verfasser zunächst eine Liquidation der Deposita der Bank nach altem Systeme vor. Die Reichscreditanstalten haben noch ein Passivum von etwa 160 Millionen, welche auf Verlangen zurückgezahlt werden müssen. Diese Schuld soll aus einer nichtterminlichen in eine terminliche verwandelt werden. Das Mittel dazu bietet die bestehende Einrichtung, nach welcher die Reichsbank auf Depositen, welche jederzeit zurückgefordert werden können, 3 %, auf Depositen von 3—5 Jahren 4 % und auf Depositen von 6—10 Jahren 4½ % bewilligt. Die erste Kategorie dieser Depositen soll nun in eine terminliche von 1 bis 2 Jahren umgewandelt und die Rente von 3 % mit dem Vorbehalt bewilligt werden, diesen Procentsatz je nach den Umständen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Demnächst sollen die Formen beim Empfange dieser Depositen in allen drei Kategorien wesentlich vereinfacht werden: auf die Depositen sind Billete au porteur auszustellen; die Einlagen müssen auch in geringeren Beträgen entgegengenommen werden; für den Lauf und die Zahlung der Zinsen sind allgemein übereinstimmende Termine, z. B. vom 1. bis 15. jeden Monats, festzustellen; die Entgegennahme der Einlagen hat in allen Bank-Comptoiren und dort, wo solche nicht existiren, in den Kreisrenteien stattzufinden.

Diese Einrichtung wird nach Ansicht des Verfassers zur schließlichen Liquidation der Depositen, welche jederzeit zurückgefordert werden können, führen. Die vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Deposition, bei dem Empfange der Renten, bei Uebertragung der Billete und beim Empfange von Darlehen gegen Verpfändung dieser Billete wird die Anzahl der in der Reichsbank sich ansammelnden kleinen Capitalien, welche jetzt im Innern des Reichs sich anhäufen und unfruchtbar liegen, wesentlich vermehren und die Bank wird wiederum in den Stand gesetzt werden, den Disconto zu ermäßigen und dem Handel und der Industrie größere Unterstützung zu bieten. Wenn die Bank für die Depositen 3, 4 und 4½ % zahlt, kann sie den Disconto auf 5 % ermäßigen.

Wir stimmen dem Verfasser darin bei, daß die vorgeschlagenen Maß-

regeln in Betreff des Empfanges und der Verrentung der Depositen einen um so günstigeren Erfolg haben werden, je mehr dem Publicum die Gelegenheit geboten wird, jede Ersparniß ohne Beobachtung besonderer Formalitäten gegen ein zinstragendes Billet zu deponiren, welches jederzeit, weil au porteur gestellt, veräußert und ebenso bei der Bank verpfändet werden kann. Uns scheint indessen, daß der Zweck in ungleich größerem Maße zu erreichen sein dürfte, wenn die vorgeschlagene Operation einen Schritt weiter ginge.

Es handelt sich nicht sowohl darum, die nicht terminliche Schuld der Reichscreditanstalten in eine terminliche umzuwandeln, dies Erforderniß scheint im Augenblicke nicht so dringend, als vielmehr darum, den überschüssigen Theil der Creditbillete einzuziehen und zugleich die Operationen der Bank im Interesse des Handels und der Industrie zu erweitern. Durch die vorgeschlagenen Maßregeln wird weder das Eine noch das Andere in genügender Weise erreicht werden. Von dem Angebote der Bank, terminliche Einlagen gegen 3, 4 und 4½ % entgegenzunehmen, wird ein nicht großer Theil des Publicums Gebrauch machen, einerseits, weil die Rente für ein Depositum auf kurze Frist sehr gering ist, andererseits weil die Capitalbesitzer lange Termine sich nicht gefallen lassen werden. Die Bank wird daher auch nicht in die Lage gesetzt werden, ihre Operationen dem Bedürfnisse vollkommen entsprechend zu erweitern und ebenso wenig wird dieselbe im Stande sein, das überflüssige Quantum Creditbillete einzuziehen.

Bleibt man dagegen bei den nichtterminlichen Depositen stehen und erhöht man deren Rente von 3 auf 4 %, so dürfte der Erfolg nicht zweifelhaft sein.

Ein Papier au porteur, mit einer Rente von 4 %, jederzeit einlösbar, daher keinem Course unterworfen, wird die nicht für den Verkehr erforderlichen Creditbillete in die Bank bringen und diese befähigen, einerseits den Ueberschuß der Papiergeldzeichen einzuziehen, andererseits zu ihren Operationen im Interesse des Verkehrs freie Hand zu erhalten. Da diese Billete der Bank vor den Creditbilleten den Genuß einer Rente voraushaben, so werden letztere bis zu dem Betrage in Bankbillete sich umwandeln, bis zu welchem sie auf dem Markte entbehrlich sind. Die Emission der Bankbillete wird daher das Mittel bieten, den Betrag der Creditbillete genau zu ermitteln, welcher gegenwärtig für den Verkehr erforderlich ist.

Der Austausch von Creditbilleten gegen Bankbillete wird aber das Umlaufs-Capital nicht verringern, weil die Bankbillete ihrer Natur nach gleich jenen als Circulationsmittel geeignet sind und als solches wenigstens zum großen Theile gebraucht werden. Freilich erheischt diese Maßregel ein Opfer von Seiten der Staats-Regierung, die den Theil der Creditbillete, welcher in die Bank zurückströmt, verrenten muß; dieses Opfer ist jedoch ein unabweisbares und tritt, wenngleich in geringerem Maße, auch dann ein, wenn die Vorschläge des Verfassers ausgeführt werden sollen. Je kräftiger die Mittel, um so rascher die Heilung. Man ergreife daher den Weg, welcher am schnellsten zum Ziele führt, und man wird die Erfahrung machen, daß das größere Opfer noch immer nicht den Verlusten gleich kommt, welche Zaudern und Palliative nach sich ziehen.

Doch kehren wir zu den weiteren Vorschlägen des Verfassers zurück. Das Landvolk befindet sich im Besitze einer großen Menge und zwar baaren Geldes; es hält damit zurück in der Erwartung längst ersehnter Freiheit. Nach Ansicht des Verfassers würde daher eine große Summe Geldes auf dem Markte erscheinen und die Lage unseres Credits sich wesentlich bessern, wenn die Ablösung der bäuerlichen Lasten und des bäuerlichen Grundbesitzes zunächst auf den Gütern in Angriff genommen werden würde, welche am meisten der Reichsbank verschuldet sind.

Haben diese Maßregeln das Vertrauen wieder belebt und den Geldmangel verringert, so könnte zur Eröffnung der Wechsel-Casse und deren allmäliger Ergänzung geschritten werden. Der Wechsel der Creditbillete gegen Münze bildet den Anfang zur Tilgung der unverzinslichen Schuld, welche das Papiergeld repräsentirt. Diese Operation setzt eine gänzliche Veränderung des Geldsystems und eine Stärkung der Finanzmittel voraus. Sie verspricht nur dann ein günstiges Resultat, wenn sie mit einer Umwechselung des Papiergeldes gegen circulirende Bankbillete verbunden ist, deren Herausgabe nicht durch das Bedürfniß der Regierung, sondern durch das Bedürfniß des Handelscredits bestimmt werden darf. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die bereits vollzogene Vereinigung der Expedition der Reichs-Creditbillete mit der Reichsbank. Diese Vereinigung weist auf die Absicht der Regierung hin, das gegenwärtige Creditwesen zu erweitern und zu verbessern. Die Reichsbank steht auf der Grenze zwischen dem System des Papiergeldes und dem der circulirenden Bankbillete, zwischen dem Staats- und dem öffentlichen Credite. Das langsame Vorgehen in

der Reorganisation bekundet nur den praktischen Takt, mit welchem die Reformen durchgeführt werden.

Die Einlösung der Creditbillete muß Hand in Hand gehen mit der Umgestaltung der Staatsökonomie. Nur auf Rechnung der Ueberschüsse des Budgets, des Ertrages aus dem Domainenverkaufe und der Anleihen kann das Papiergeld aus der Circulation gezogen werden, damit aber das Budget einen Ueberschuß an Einnahmen ergebe, muß zu strenger Sparsamkeit zurückgekehrt werden. Zu diesem Zwecke ist bereits eine Commission zur Feststellung einer systematischen Ordnung für die Rechnungsablegung und Controle ernannt worden. Es ist ferner der Verkauf der Reichs-Domainen zu bewerkstelligen und der aus der allmäligen Veräußerung gewonnene Erlös zur Vernichtung der Creditbillete zu verwenden. Endlich bedarf es einer Reorganisation des Steuersystems.

Ein neues Steuersystem soll ein richtiges Verhältniß unter den Besteuerten wieder herstellen. Will man nun das Papiergeld auf Rechnung der Steuern einziehen, so ist nach Ansicht des Verfassers darauf Rücksicht zu nehmen, welche Stände durch den Ueberfluß der Creditbillete am meisten gewonnen und welche am meisten verloren haben. In der Masse des Volks sind, so scheint es, die Auflagen mit dem Arbeitswerthe gestiegen. Die alten Geldcapitale haben durch die Entwerthung des Geldes offenbar eine Einbuße erlitten. Die Besitzer von Immobilien dagegen haben einen erheblichen Gewinn gehabt. Will man daher bei einer Steigerung der Staats-Einnahmen den Grundbesitz gar nicht heranziehen, sondern sich nur auf eine Erhöhung der Personal-, Handels- und Gewerbesteuern, so wie der Steuern auf Getränke und Salz beschränken, so werden die unbesteuerten Grundbesitzer doppelt gewinnen, einmal durch die Geldkrisis und sodann durch die zur Beseitigung der Krisis angewandten Mittel. In der günstigsten Lage werden sich insbesondere diejenigen Grundbesitzer befinden, welche zur rechten Zeit ihre Capitalien zum Ankaufe von Immobilien benutzt haben.

Auf gleiche Weise können die Betriebs-Capitalien höher als bisher besteuert werden, weil die Capitalisten durch Wiederherstellung normaler Creditverhältnisse vorzugsweise gewinnen müssen.

Ein rationeller Finanzplan, wie derselbe auch bereits angestrebt wird und in der Reorganisation der Creditanstalten schon einen Ausdruck gefunden, ist demnach bedingt durch eine systematische Gemeinsamkeit der Mittel, welche theils successiv, theils gleichzeitig ins Leben zu treten haben. Zu den ersteren gehören: das Heranziehen der unfruchtbaren Capitalien zu

den Creditanstalten, die Hebung des Handels-Credits durch Erleichterung im Empfange von Darlehen, die Ablösung der bäuerlichen Lasten und des bäuerlichen Grundbesitzes und die Eröffnung einer Wechselcasse zur Einlösung des Papiergeldes. Zur zweiten Kategorie gehören: der Abschluß innerer und äußerer Anleihen, die Reorganisation der Staatsökonomie zur Herstellung eines geordneten Geldsystems, die Umgestaltung des Reichscontrolwesens und die Erweiterung der Staats-Einnahmequellen.

Die nöthigen Vorlagen für den Finanzplan, wie es scheint auf dieser Basis, sind theils vorhanden, theils in der Vorbereitung, der Verfasser hegt die Erwartung, daß das Werk in kurzem vollendet sein werde.

F.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland.

Den Beginn des siebenten Jahres seiner Regierung hat unser Herr und Kaiser durch das denkwürdige Manifest bezeichnet, welches dem russischen Bauer nach drittehalbhundertjähriger Leibeigenschaft die Freiheit zurückgiebt und seine bürgerliche Stellung auf neuen Grundlagen ordnet. Das Manifest ist durch den Senats-Ukas vom 2. März d. J. publicirt und am 5. desselben Monats in beiden Residenzen und andern Gouvernementsstädten öffentlich verlesen worden. Der Senats-Ukas publicirt außer dem Manifest, welches die Hauptprincipien entwickelt, die bei der Freilassung der Leibeigenen adoptirt worden, einen allerhöchsten Befehl von demselben 19. Februar, durch welchen ein temporaires besonderes Comité, unter dem Namen: Haupt-Comité zur Organisation der bäuerlichen Verhältnisse — niedergesetzt wird*); ferner eine allgemeine Bauer-Verordnung für das ganze Reich von demselben Datum und eine Anzahl von Einzelverordnungen; endlich eine Verordnung über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Privatgütern, auf denen Bauern angesiedelt sind.

Wir versuchen unsern Lesern aus diesem Gesetzgebungswerke, welches

---

*) Zum Präsidenten des Haupt-Comité's ist der Großfürst Constantin K. H. ernannt worden; zu Mitgliedern die Reichsräthe Bachtin und Tschewkin; zu Geschäftsführern der stellv. Staats-Secretair des Reichsraths Ssukowski und dessen Gehülfe Domontowitsch.

über viertehalbhundert Folioseiten umfaßt, im Folgenden einen kurzen Ueberblick über die wesentlichsten Bestimmungen desselben zu geben.

Der Senats-Ukas vom 2. März publicirt wie erwähnt:

1) eine allgemeine Bauer-Verordnung für das ganze Reich (общее положенiе о крестьянахъ, вышедшихъ изъ крѣпостной зависимости);

2) eine Verordnung über die Freilassung der Hofesleute (дворовые люди);

3) eine Verordnung über den Abkauf (выкупъ) der Bauerhöfe*) (усадебная осѣдлость, усадьба) durch die Bauern und über die Beihilfe, welche der Staat denselben bei der eigenthümlichen Erwerbung des Ackerlandes (полевыя угодья) gewährt;

4) eine Verordnung über die zu errichtenden Gouvernements- und Kreisbehörden für Bauersachen;

5) Bestimmungen über die Einführung der Bauer-Verordnung;

6) locale Bauer-Verordnungen: für 34 Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands;

7) für die klein-russischen Gouvernements Tschernigow, Poltawa und einen Theil von Charkow;

8) für die Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien;

9) für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil von Witebsk;

10) Ergänzungsbestimmungen:

für die Bauern, die auf den Ländereien der s. g. kleinen Grundbesitzer d. h. solcher, die weniger als 21 Seelen besessen haben (мелкопоместные владѣльцы) angesiedelt sind, und über die Beihilfe, die solchen Gutsbesitzern gewährt wird;

11) für die zu Privatbergwerken des Finanz-Ressorts verzeichneten Personen;

12) für die zu den Permschen Privatbergwerken und Salzsiedereien verzeichneten Bauern und Arbeiter;

13) für die auf gutsherrlichen Fabriken arbeitenden Bauern;

14) für die Bauern und Hofesleute im Lande der Donischen Kosaken;

15) für die Bauern und Hofesleute des Gouvernements Stawropol, sowie

16) Sibiriens, endlich

17) eine Verordnung über die Freilassung der Bauern im Bessarabischen Gebiet.

---

*) Usadjba — Haus-, Hof- und Gemüseland, im Gegensatz zum Ackerlande (s. u.)

Unmittelbar nach Empfang des Manifestes hat sich:

A. In jeder Gouvernementsstadt unter dem Vorsitz des Gouverneurs eine Gouvernements-Behörde für Bauersachen (Губернское по крестьянскимъ дѣламъ Присутствіе) zu constituiren, bestehend aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Dirigirenden des Domainenhofes, dem Gouvernements-Procureur, zwei Gliedern des im Gouvernement besitzlichen Adels, die vom Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Gouverneur unter allerhöchster Genehmigung designirt werden, und zwei Gliedern aus derselben Kategorie, die von dem Gouvernements- und den Kreis-Adelsmarschällen gewählt werden. Ein Secretair wird bei der Behörde angestellt. Die vier adeligen Mitglieder erhalten jedes eine Gage von 2000 R. S.; für den Secretair und zu Kanzellei-Ausgaben sind 1500 R. S. jährlich bestimmt. Diese Ausgaben werden aus den Gouvernements-Landes-Prästanden bestritten, zu welchen sowohl die Gutsbesitzer als auch die Bauern, welche Grundeigenthümer geworden sind, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes beizutragen haben.

Diese Behörde hat sich mit der Einführung der neuen Bauer-Verordnung zu beschäftigen und zunächst ein Formular für die Grundbücher*) (уставныя грамоты) zu entwerfen, in welchen die bleibenden, auf den Grund und Boden bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern angesiedelten Bauern zu präcisiren sind. (§. 7 der allg. Bauer-Verordnung). Hiernächst hat die Behörde sofort zur Constituirung der Friedensgerichte, Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen zu schreiten und überhaupt alle ihr durch die Emancipations-Acte auferlegten Verpflichtungen in Ausführung zu bringen. In Sachen, die den Abkauf bäuerlicher Grundstücke unter Beihilfe seitens der Staatsregierung betreffen, wird der Präsident des Kameralhofes und nöthigenfalls ein vom Finanzminister zu bestimmendes beständiges Mitglied hinzugezogen.

B. In jedem Kreise werden Friedensrichter (Мировые посредники) in der erforderlichen Anzahl auf Vorschlag des Gouverneurs unter Bestätigung des Senats aus der Zahl derjenigen adeligen Gutsbesitzer angestellt, die nicht weniger als 500 Deßätinen**) Land besitzen. Auch Gutsbesitzer, die zum mindesten 150 Deß. besitzen, sind wahlfähig, wenn sie den vollen

*) In den Ostsee-Provinzen: Wackenbücher, Gehorchstabellen, Lagerbücher genannt.

**) Eine Deßätine = 2400 □ Faden 1,0925 Hektaren.
Ein preußischer Morgen = 180 □ Ruthen = 0,2550 Hektaren.
Eine Deßätine also = 4,206 preuß. Morgen. — Eine Lofstelle = $2^{04}/_{100}$ Deßät.

Cursus in einer gelehrten Anstalt mit den Dienstrechten der 12. Rangclasse beendet oder nach den jetzt bestehenden Gesetzen ein Stimmrecht in der Gouvernements-Adelsversammlung haben. Die Friedensrichter erhalten zu Kanzellei- und anderweitigen Ausgaben eine Summe von 1500 R. jährlich, ohne zu einer Rechenschafts-Ablage über dieselbe verpflichtet zu sein. Diese Ausgabe wird aus den Gouvernements-Landes-Präſtanden wie oben bestritten.

Die Competenz der Friedensrichter ist theils eine judiciäre: zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Herren und Bauern und zur Prüfung und Beglaubigung aller zwischen denselben abgeschlossenen Vereinbarungen; theils eine administrative: zur Regelung der Verhältnisse zwischen Bauern und Grundherren, wenn eine freie Vereinbarung zwischen ihnen nicht erzielt wird, und zur Einsetzung, Einführung und Beaufsichtigung der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen. Sie haben überdies eine polizeiliche Strafgewalt, die sich gegen Personen aller Stände auf die Festsetzung eines Schadensersatzes oder einer Geldpön bis zum Betrage von 5 Rbl., gegen Steuerpflichtige auch auf Verwendung zu Gemeinde-Arbeiten bis auf 6 Tage, Arrest bis auf 7 Tage und Bestrafung mit 20 Ruthenhieben erstreckt. Sie urtheilen inappellabel, wo der Werth des Streitgegenstandes nicht 30 R. übersteigt. Der Recurs von ihren Entscheidungen geht innerhalb einer 30tägigen fatale an die Plenar-Versammlung der Friedensrichter des Kreises (уѣздный мировой съѣздъ), die sich zu bestimmten, unter ihnen zu vereinbarenden Terminen unter dem Vorsitz des Kreis-Adels-Marschalls und unter Zuziehung eines von der Staatsregierung bestimmten Gliedes zu einer Behörde constituirt und im wesentlichen dieselbe Competenz hat wie die Friedensrichter. Das von der Regierung designirte Mitglied erhält eine Gage von 1500 R., für den Secretair und zu Kanzellei-Ausgaben sind 500 R. bestimmt, welche Summen ebenfalls aus den Gouvernements-Landes-Präſtanden bestritten werden. Von dieser Behörde ist der Recurs an die Gouvernements-Behörde für Bauersachen gestattet.

C. Die bäuerliche Bevölkerung jedes Gutes bildet eine Bauergemeinde (сельское общество), wenn sie über 20 männliche Revisionsseelen zählt. Sie kann sich, wenn sie 20 und weniger Seelen zählt, mit einer andern zu einer Bauergemeinde constituiren. Aus den in einem Kreise und einander benachbart belegenen Bauergemeinden werden Bezirksgemeinden (волости) gebildet, die nicht unter 300 und nicht über 2000

Revisionsseelen haben und vom Mittelpunkte der Verwaltung nicht über 12 Werst entfernt sein dürfen. Ein Project der Vertheilung der Bauer- in Bezirksgemeinden ist von einer in jedem Kreise niederzusetzenden Commission, bestehend aus dem Kreis-Adels-Marschall als Präsidenten, dem Vorsitzer der Landpolizeibehörde und einem vom Gouverneur designirten Gutsbesitzer im Laufe eines Monats zu entwerfen. Innerhalb eines zweiten Monats hat jeder Gutsbesitzer das Recht, von diesem Project Einsicht zu nehmen und muß, wenn er wünscht, daß seine Bauergemeinde einem andern Bezirke zugewiesen werde, hierüber eine schriftliche Eingabe machen. Diese Wünsche sind zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit der allgemeinen Verordnung über die Bildung von Bezirksgemeinden im Widerspruch stehn. Innerhalb 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Niedersetzung der Commission, muß das Project der Gouvernementsbehörde für Bauersachen vorgestellt und von dieser Anordnung getroffen werden, daß die Eintheilung der Bauer- in Bezirksgemeinden keinesfalls später als in 6 Monaten vom Empfange der neuen Bauer-Verordnung im Gouvernement vorgenommen und bestätigt werde. Sobald die Bestätigung erfolgt ist, hat der Gouverneur die nöthige Anordnung wegen Bekanntmachung der neuen Eintheilung an die Gutsbesitzer und in jeder Bauergemeinde durch die örtliche Polizei zu treffen. An dem dazu bestimmten Tage und Orte findet alsdann unter Leitung der Friedensrichter die Wahl der neuen bäuerlichen Amtspersonen statt, die sofort in Function treten.

Die Verwaltung der Bauergemeinden wird nunmehr gehandhabt:

1) durch die Versammlung der Bauerwirthe (до́мохозаева) und
2) durch den Gemeindeältesten (сельскiй староста).

Außerdem können von den Gemeinden angestellt werden: Abgabeneinnehmer, Aufseher über Magazine, Schulen und Krankenhäuser, Wald- und Feldwächter, Gemeindeschreiber u. s. w.

Der Gemeindeälteste beruft entweder aus eigner Bewegung oder auf Anordnung des Friedensrichters oder Gutsherrn die Gemeinde-Versammlung, die ihr einnern Angelegenheiten selbstständig verwaltet. Der Gemeindeälteste hat eine Strafgewalt über die Gemeindeglieder bei geringfügigen Vergehen, die das Maß von 2 Tagen Arrest oder zu Gemeinde-Arbeiten und von 1 Rubel zu Gunsten der Gemeindecasse nicht übersteigen darf. Klagen über dergleichen Strafdecrete sind in siebentägiger Frist beim Friedensrichter anzubringen.

Die Verwaltung der Bezirksgemeinde wird gehandhabt:

1) durch die Bezirksgemeinde-Versammlung (волостной сходъ), bestehend aus den Amtspersonen der zum Bezirk gehörenden Bauergemeinden und den des Bezirkes selbst, sowie aus Deputirten der Bauergemeinden. Je 10 Bauerhöfe (oder auch weniger, wenn deren in einer Dorfgemeinde nicht mehr vorhanden sind) senden einen Vertreter aus der Zahl der Eigenthümer eines bäuerlichen Grundstücks oder derer, die ein solches als Fröhner oder Pächter innehaben. In den Gouvernements Wilna, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk und Podolien, sowie im Dünaburgschen, Drissaschen, Lutzinschen und Reshitzaschen Kreise des Witebskischen Gouvernements senden auch die Bauerknechte und die Häusler (бобыли) einen Deputirten auf je 20 erwachsene Arbeiter. Die Bezirks-Gemeindeversammlungen sind beschlußfähig, wenn $^2/_3$ der Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet.

2) Durch den Bezirks-Aeltesten (волостной старшина) in Gemeinschaft mit der Bezirks-Verwaltung (волостное правленіе). Diese besteht aus dem Bezirks-Aeltesten, allen Gemeindeältesten und deren Gehilfen, endlich aus den Abgabeneinnehmern, wo solche vorhanden sind.

3) Durch das bäuerliche Bezirksgericht (волостной крестьянскій судъ). Zum Zweck der Organisation dieses Gerichts werden alljährlich durch die Gemeinde-Versammlung vier bis zwölf der Reihe nach eintretende Richter gewählt. Die Bestimmung der Anzahl der Richter wird der Gemeinde-Versammlung anheimgestellt, jedoch muß:

a) diese Behörde aus mindestens 3 Richtern bestehn;
b) die Richter können entweder für das ganze Jahr gewählt werden oder so, daß sie das Richteramt während des Jahres in der Reihenfolge bekleiden, welche von der Gemeinde-Versammlung bestimmt wird;
c) im letzteren Falle dürfen die Richter in den bestimmten Fristen nur zur Hälfte austreten und werden nach der Reihenfolge durch die Gewählten ersetzt.

Die Gemeinde kann den Richtern einen Gehalt aussetzen. Das Gericht versammelt sich alle 2 Wochen und zwar am Sonntage, kann aber auch im Falle des Erfordernisses vom Bezirks-Aeltesten an andern Tagen und häufiger zusammenberufen werden.

Da es vorkommen kann, daß eine Bauergemeinde so groß ist, daß sie für sich eine Bezirksgemeinde bildet, so werden in solchem Falle die Pflichten der Gemeindeältesten den Bezirks-Aeltesten auferlegt und ihnen ein

bis drei Gehilfen zugeordnet. Die Gehilfen sind dann dem Aeltesten unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Die Bezirks-Versammlung hat ein sehr ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht. Sie bestimmt selbstständig über alle ökonomischen und Gemeinde-Angelegenheiten; sie übt das Selbstbesteuerungsrecht zu Gemeindezwecken und repartirt die Steuern und Abgaben; sie vertheilt die Rekrutenpflichtigkeit und verificirt die Rekrutenlisten; sie wählt die Gemeindebeamten und Richter, controlirt die Amtsthätigkeit derselben und verlangt von ihnen Rechnungslegung; sie trifft Maßregeln zur Vorbeugung von Mangel, zur Einrichtung von Schulen und Magazinen; sie hat das Recht, in Sachen der Gemeinde durch Bevollmächtigte Beschwerde zu führen.

Der Bezirks-Aelteste handelt zwar in der Regel nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortung innerhalb der Grenzen seiner Competenz; er muß aber die Genehmigung der Bezirks-Verwaltung einholen:

a) wenn die Auszahlung von Gemeindegeldern in Frage kommt, nachdem die Verausgabung derselben bereits durch die Bezirks-Versammlung beschlossen worden;
b) wenn es sich um den Verkauf bäuerlichen Privateigenthums handelt, sei es zur Berichtigung von Forderungen der Krone, der Gutsbesitzer oder von Privatpersonen, insofern solche Beitreibung nicht etwa der gewöhnlichen Polizei zuständig ist;
c) wenn es sich um Anstellung und Entlassung von Gemeindebeamten handelt, die miethweise angestellt sind.

Der Bezirks-Aelteste hat hinsichtlich geringfügiger Vergehen ihm untergebener Personen eine gleiche Strafgewalt wie der Gemeindeälteste.

Das Verfahren dieser Autoritäten ist in der Regel ein mündliches; schriftliche Aufzeichnungen finden ausnahmsweise in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen Statt.

Das bäuerliche Bezirksgericht ist competent in allen Civilprocessen der Bauern unter einander und entscheidet inappellabel in allen Sachen, deren Werth sich bis auf 100 Rbl. beläuft, bei Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches wie über bewegliches Vermögen, das zur bäuerlichen Landdotation (крестьянскій надѣлъ) gehört, bei Streitigkeiten und Verträgen jeder Art, Schadenstandsforderungen u. s. w. Sachen, deren Werth 100 R. übersteigt, oder die unbewegliches Vermögen betreffen, welches außerhalb der bäuerlichen Landdotation belegen ist, oder bei denen Personen anderer Stände betheiligt sind, werden auf Verlangen eines der streitenden Theile

an die gewöhnlichen Gerichte verweisen. Indessen können alle derartige Rechtsstreitigkeiten, wenn die Parteien damit einverstanden sind, auch vom Bezirksgericht entschieden werden. Auch können die streitenden Theile ihre Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen, dessen Ausspruch beim Bezirksgericht verschrieben wird und dann stets die Kraft eines inappellablen Erkenntnisses hat.

Für geringfügige Vergehen bestraft das Bezirksgericht Bauergemeindeglieder mit Verwendung zu Gemeindearbeiten bis auf 6 Tage, mit Geldbußen bis 3 Rbl. und mit Arrest bis zu 7 Tagen oder mit 20 Ruthenhieben. Die Wahl der Strafe ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Von der Körperstrafe sind indessen ausgenommen: alle Personen, die das 60ste Jahr erreicht haben, die Gemeindewahlbeamten, endlich alle, die den Cursus in den Kreis- und Ackerbauschulen oder in den diesen gleichstehenden oder höheren Lehranstalten beendet haben.

Die Gemeindewahlbeamten genießen während ihrer Dienstzeit den ihnen von der Gemeinde bestimmten Gehalt und sind von allen Naturalleistungen, sowie für sich und ihre Familien von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. Ein Bezirks-Aeltester, der ein Triennium tadellos gedient, ist persönlich für immer rekrutenfrei, hat er aber drei Triennien gedient, so erstreckt sich diese Befreiung nach seiner Wahl auch auf einen seiner Söhne, Verwandten oder Pflegebefohlenen.

Alle bäuerlichen Autoritäten sind den allgemeinen Gouvernements- und Kreisbehörden, sowie den Friedensrichtern untergeordnet, werden von den letzteren für ihre Amtsführung in Fällen, wo eine Beahndung auf administrativem Wege zulässig ist, zur Verantwortung gezogen und unterliegen bei schwereren Verschuldungen dem Gerichte der gewöhnlichen Criminalbehörden.

Sobald die vorstehend bezeichneten Autoritäten ins Leben getreten sind, wird die bisherige gutsherrliche Gewalt, insbesondere jede polizeiliche Strafbefugniß, die nunmehr auf die neugebildeten Bauerbehörden übergeht, vollständig aufgehoben und verwandelt sich in eine Gutspolizei (вотчинная полиція) und eine Art fürsorgender Aufsicht (попечительство) über die Gemeinden der freigelassenen Leibeigenen.

Kraft der Gutspolizei hat der Grundherr und sein Stellvertreter das Recht der Aufsicht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe

im ganzen Gutsgebiete, und hat der Gemeinde-Aelteste alle gesetzlichen Forderungen desselben unweigerlich in folgenden Beziehungen zu erfüllen:

a) wegen Beseitigung aller Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit in der Gemeinde und jeder Störung der öffentlichen Ordnung;
b) wegen Hilfeleistung, wenn gegen den Gutsherrn und die auf seinem Gute wohnenden Personen ein Verbrechen beabsichtigt oder begangen wird;
c) wegen Bewahrung des Gutsherrn und seines Eigenthums, wie aller auf seinem Gute wohnenden Personen gegen Feuersgefahr, Waldbrand, Ueberschwemmung, epidemische Krankheiten, Viehseuchen, und wegen Ergreifung von Maßregeln gegen solche und ähnliche Unglücksfälle;
d) wegen Ueberwachung von Personen von verdächtiger Führung und wegen Arretirung von Läuflingen, Vagabunden und Paßlosen;
e) wegen Unterhaltung der durch die Bauerländereien führenden Wege;
f) wegen Arretirung von Verbrechern und Bewahrung der Spuren von Verbrechen bis zur Ankunft der Landpolizei oder des Untersuchungsrichters.

Klagen über den Gemeinde-Aeltesten sind vom Gutsherrn beim Friedensrichter anzubringen. Auch kann der Gutsherr beim Friedensrichter auf die Absetzung des Aeltesten antragen, worüber derselbe dann zu entscheiden hat. Die Beleidigung des Gutsherrn oder eines Gliedes seiner Familie durch einen auf dem Grunde und Boden desselben ansäßigen Bauer wird nach den Art. 439 und 440 der Criminalgesetze (Band XV. Thl. I. der Reichsgesetze), die Anreizung der Bauern zur Nichterfüllung der ihnen obliegenden Leistungen nach den Art. 295 ff. bestraft*). Der Gutsherr ist berechtigt, über Unordnungen in seiner Gutsgemeinde, namentlich solche, die bei der Repartition der Abgaben und Leistungen vorkommen, der competenten Behörde Anzeige zu machen. Er hat ferner das Recht, seine Bauergemeinde oder ein einzelnes Glied derselben vor Gericht zu vertreten

*) Verbal-Injurien würden darnach mit einer Arreststrafe von 7 Tagen bis zu 3 Wochen, Real-Injurien (auch wenn nur die Hand oder irgend ein Werkzeug gegen den Herrn erhoben wird) mit der Entziehung aller besonderen persönlichen und Standesrechte, Abgabe in die Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf 1—4 Jahre und 50—70 Ruthenstreichen, unter erschwerenden Umständen mit dem Verlust aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedlung nebst Bestrafung mit 10 — 30 Plettstreichen durch Henkershand beahndet werden. — Die im Art. 295 und ff. festgesetzten Strafen für „Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Regierung und Ungehorsam wider die von ihr eingesetzten Gewalten“ sind zum Theil noch strenger als die letzterwähnten Strafbestimmungen.

und ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. In den ersten 9 Jahren nach Emanirung der neuen Bauer-Verordnung kann er die Entfernung eines schädlichen oder gemeingefährlichen Individuums aus der Gemeinde beantragen. Ihm sind auf sein Verlangen alle Gemeindebeschlüsse mitzutheilen und ist er berechtigt die Ausführung derselben zu beanstanden, er muß jedoch den Friedensrichter hiervon benachrichtigen und hat, falls aus der etwa für unmotivirt erachteten Sistirung der Gemeinde Schaden erwächst, solchen zu ersetzen. Der Gutsherr genießt für diejenigen Leistungen, die ihm von den Bauern zukommen, gewisse Bevorrechtungen, die sich im allgemeinen dadurch charakterisiren lassen, daß sie mit derselben Strenge wie die öffentlichen Leistungen exequirt werden.

So lange die Bauern noch nicht freie Grundeigenthümer geworden und noch in einem verpflichtenden Leistungsverhältniß zum Grundherrn stehn, ist ihr Uebertritt von einer Gemeinde in eine andere während eines neunjährigen transitorischen Zustandes von der gutsherrlichen Einwilligung abhängig. Alle Haftungspflichten der ehemaligen Leibherrn für Leistungen der Bauern gegen den Staat, alle seine sonstigen Verpflichtungen für die bisherigen Leibeigenen hören dagegen gänzlich auf, indem das correspondirende Leibeigenschaftsrecht, dem die auf gutsherrlichen Ländereien ansäßigen Bauern und alle Hofesleute unterlagen, für immer aufgehoben wird und diese Personen die den schon vor dem Manifeste freien Dorfgemeindegenossen zustehenden persönlichen und Vermögensrechte erwerben*).

Den Gutsherrn wird nur das Eigenthumsrecht an dem Grunde und Boden vorbehalten; sie müssen indessen den Bauern ihre Ussadjba, sowie, zur Sicherstellung ihrer Existenz und um sie in den Stand zu setzen, ihre Verpflichtungen gegen den Staat und die Gutsherrn zu erfüllen, diejenige Quantität Landes und anderer Nutzungen (крестьянскій надѣлъ) für immer überlassen, welche durch die einzelnen Verordnungen für jedes Gouvernement bestimmt werden. Dagegen werden die Bauern für die ihnen somit gewährte Dotation an gutsherrlichem Lande zu Leistungen zum Besten des Grundherrn verpflichtet, die entweder in Arbeit oder in Geld bestehn können; und auf diese Weise entstehen dann zwischen dem Grundherrn und den Bauern obligatorische Rechtsbeziehungen aus solcher Bodennutzung (обязательныя поземельныя отношенія), die

*) Hinsichtlich des Erbrechts, namentlich in Immobilien, wird indessen das bisherige Gewohnheitsrecht durch das Gesetz sanctionirt und beibehalten.

durch eine allgemeine und durch örtliche, oben bereits aufgeführte Verordnungen geregelt werden.

Nach diesen neuen Gesetzen werden die den Bauern zuzuweisenden Landdotationen, sowie die den Grundherrn dafür zu leistenden Prästationen durch freiwillige Uebereinkunft der betheiligten Stände bestimmt, wobei indessen stets folgende Bedingungen zu beobachten sind:

1) daß die den Bauern zu beständiger Benutzung zu überlassenden Landquoten nicht kleiner seien, als durch die localen Verordnungen in dieser Beziehung bestimmt ist;

2) daß diejenigen Prästationen zu Gunsten der Grundbesitzer, die in Arbeit geleistet werden, nicht anders normirt werden, als durch zeitweilige Verträge, die auf längstens drei Jahre abgeschlossen werden dürfen; wobei indessen eine Erneuerung derselben auf fernere drei Jahre statthaft ist;

3) daß die zwischen den Grundherrn und den Bauern zu treffenden Vereinbarungen im allgemeinen nicht mit den geltenden bürgerlichen Gesetzen in Widerspruch stehn noch die persönlichen, vermögens- und standesrechtlichen Befugnisse der Bauern, die ihnen durch die neue Verordnung eingeräumt werden, beschränken dürfen.

In denjenigen Fällen, wo freie Vereinbarungen zwischen den Grundherrn und Bauern nicht zu Stande kommen, wird die den letzteren zu gewährende Landdotation und die entsprechende Leistung durch das Gesetz bestimmt.

Auf dieser Basis werden überall und in jedem Falle Grundbücher (уставныя грамоты) angefertigt, von denen bereits oben die Rede gewesen ist. Die Anfertigung derselben nach einem besonders vorgeschriebenen Formular wird den Grundbesitzern selbst überlassen. Ihre Prüfung competirt den Friedensrichtern, ihre definitive Bestätigung der Gouvernements-Behörde für Bauersachen. Ihre Anfertigung sowohl, als die Bestätigung und Ausführung muß in 2 Jahren, gerechnet vom Tage der allerhöchsten Bestätigung der neuen Verordnungen, bewerkstelligt sein.

Den Bauern steht ferner das Recht zu, durch Einzahlung der durch das Gesetz normirten Abkaufssumme ihre Ussadjba zum Eigenthum zu erwerben. Mit Einwilligung des Gutsherrn können die Bauern außerdem in Grundlage der allgemeinen Gesetze auch das Ackerland und die anderen Nutzungen (угодія), die ihnen für immer zugewiesen worden, eigenthümlich erwerben, wobei sie von der Poschlinzahlung befreit sind und nur einen Stempelbogen im Werth von 15 Cop. zu adhibiren haben. Mit dem

Erwerbe des Eigenthums solcher Grundstücke oder eines Theils derselben nach einer durch die localen Verordnungen verschieden normirten Minimal-Ausdehnung hören alle verpflichtenden gegenseitigen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern, die aus dem Nutzungsbesitz gutsherrlicher Ländereien hervorgingen, auf.

Eine Aufhebung dieses Nexus zwischen Gutsherrn und Bauern findet außerdem noch in folgenden Fällen Statt:

a) wenn die Bauern unter Beobachtung der durch die Verordnungen normirten Bestimmungen freiwillig auf die Benutzung der ihnen gewährten Landdotationen verzichten;

b) wenn die Bauern unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen in andere Stände übertreten, was sie während der ersten 9 Jahre nur mit Zustimmung der Gemeinde und des Gutsherrn, die in den durch das Gesetz präcisirten Fällen die Entlassung verweigern können, thun dürfen.

Um endlich den Bauern die Erwerbung von Grundeigenthum außer der Ussadjba, wenn der Gutsherr darin willigt oder es fordert, zu erleichtern, gewährt die Staatsregierung ihnen eine Beihilfe in dem Maße und unter den Bedingungen, die in einer besondern Verordnung über den Abkauf der Ussadjba und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Grundeigenthum seitens der Bauern enthalten ist, auf deren wesentlichen Inhalt wir weiter unten zurückkommen werden.

Diejenigen Bauern, die noch zu Leistungen gegen den Gutsherrn verpflichtet bleiben, werden zeitweilig-verpflichtete (временно-обязанные) genannt, diejenigen, welche Grundeigenthum erwerben, bäuerliche Eigenthümer (крестьяне собственники).

I. Wenn die Rechtsbeziehungen der zeitweilig-verpflichteten Bauern zum Gutsherrn nicht durch freiwillige Uebereinkunft geregelt worden, was durch die Friedensrichter vorkommenden Falles allendlich und unwiderruflich zu bescheinigen und zu legalisiren, alsdann aber unter Mitunterschrift der bäuerlichen, durch Gemeindebeschluß constituirten Bevollmächtigten in die Grundbücher aufzunehmen ist; so werden dieselben durch das Gesetz in nachstehender Weise fixirt:

1) in Betreff des Abkaufs der Ussadjba.

Der Umfang der Ussadjba wird durch die örtlichen Verordnungen für die verschiedenen Gouvernements verschieden bestimmt. Es läßt sich die allge-

meine Regel entnehmen, daß darunter der Bauerhof selbst und dasjenige Land um denselben, das als Garten- oder Hanfland durch einen Zaun, Graben und drgl. von den Feldern abgegrenzt ist, verstanden wird und dem Abkauf unterliegt. Die örtlichen Gewohnheiten sind dabei zu berücksichtigen*). Der Abkauf kann entweder durch die ganze Gemeinde oder durch die einzelnen Bauern erfolgen, jedoch nur wenn sie mit ihren Leistungen nicht im Rückstande sind. In beiden Fällen ist die Kaufsumme sofort in ihrem vollen Betrage bei der örtlichen Kreisrentei einzuzahlen. Der Kaufpreis der Ussadjba ist verschieden normirt, je nachdem in den betreffenden Gouvernements das allgemeine bäuerliche Landnutzungs-System oder die Bauerhofs-Wirthschaft existirt**). Als Basis zur Bestimmung des Preises in den erstbezeichneten Gouvernements dient zunächst der Obrok oder Geldzins, der für die Ussadjba sich nach einem bestimmten Maßstabe als eine Quote desjenigen Zinses ergiebt, der von den Bauern für ihre ganze Landdotation zu entrichten ist. Jede Ussadjba wird in eine der vier vom Gesetz aufgestellten Kategorien gesetzt. Für die erste Kategorie ergiebt sich per Seele ein Preis von nicht mehr als 1 Rbl. 50 Cop., für die zweite von 2 Rbl. 50 Cop., für die dritte von 3 Rbl. 50 Cop., für die vierte, zu welcher nur solche Ussadjben gerechnet werden, welche den Bauern

*) Wir geben beispielsweise die Definition der Ussadjba, wie sie in der Bauer-Verordnung für die 34 Gouvernements Groß-, Neu-, und Weiß-Rußlands enthalten ist. Es heißt daselbst Art. 37: „Zur bäuerlichen Ansiedlung (крестьянская усадебная осѣдлость) wird alles Land gezählt, welches sich im Zusammenhange der Dorfmark unter bäuerlichen, zur Wohnung oder zu Wirthschafts- und industriellen Zwecken dienenden Gebäuden aller Art und unter Gemeindebauten befindet, mit allen dazu ebenfalls im Bereiche der Dorfmark gehörigen Gemüseplätzen, Gärten, Hanf-, Hopfen-, Bienen und Viehgärten, Tennen und der Ueberschwemmung ausgesetzten Flußniederungen, imgleichen Tränk- und Weideplätze und die zwischen den Bauerhäusern, unabhängig von den zur Durchfahrt nöthigen Quergassen, gelassenen Zwischenräume“ — Fast wörtlich stimmt damit überein die in der Local-Verordnung für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und für einen Theil von Witebsk angegebene Definition.

**) In Groß-Rußland, Neu- und Weiß-Rußland herrscht die Sitte, daß das bäuerliche Gemeindeland unter die bäuerlichen Familien je nach der Zahl der Arbeiterpaare oder Tjäglo's (vergl. v. Haxthausen, Studien über die innern Zustände 2c. Rußlands I. S. 127) so oft erforderlich vertheilt wird. Der Nutzungsantheil jedes Tjäglo an dem Lande, das den Bauern von dem Gutsherrn eingeräumt ist, ergiebt sich somit aus einer Division der Anzahl der vorhandenen Tjäglo's in die Dessätinenzahl jener Landquote. In den übrigen Gouvernements findet dagegen ein ähnliches Wirthschaftssystem wie in den Ostseeprovinzen statt d. h. es giebt nur Bauerhöfe mit Wirthen, die für ihre alleinige Rechnung das Land mit gelohnten Knechten bearbeiten.

besondere Vortheile darbieten, kann der Preis auch über 3 Rbl. 50 Cop. per Seele erhöht werden und ist alsdann von der Gouvernements-Behörde für Bauersachen zu bestätigen. Um nun den Preis für die Ussadjba zu ermitteln, wird der für die letztere berechnete Obrok um 16²/₃ mal erhöht und auf solche Weise für jeden Rubel jährlichen Obroks ein Capitalbetrag von 16 Rbl. 67 Cop. festgesetzt. In den übrigen Gouvernements wird der Preis für die Ussadjba nach deren quantitativer Ausdehnung bestimmt und nach der Dessätine normirt, wobei besondere Umstände die Gouvernements-Behörde für Bauersachen berechtigen können, den Preis über den Maximalsatz zu erhöhen. Der gesetzliche Preis variirt in den verschiedenen Oertlichkeiten zwischen 100 bis 300 Rbl. und darüber für die Dessätine. Es kommen somit die Gebäude nicht besonders in Anschlag. Die Vermittelung aller auf den Abkauf bezüglichen Operationen ist vorzugsweise Sache der Friedensrichter.

2) in Betreff der Leistungen der Bauern für die Grundherren.

Als Ausgangspunkt zur Bestimmung der Art und des Maßes der Leistungen der Bauern zu Gunsten der Grundherren dienen die bisherigen bäuerlichen Leistungen. Indessen werden von denselben sofort alle außerordentlichen Dienste und Frohnen (добавочные повинности — „Hilfsgehorch" in den Ostseeprovinzen) bestehend in Bau- und Hütungstagen, Nachtwächterdiensten u. s. w., imgleichen alle Naturalabgaben (дaньины) an Hühnern, Eiern, Beeren, Pilzen u. s. w. gestrichen und nur die ordentlichen Dienste und Frohnen (главныя повинности — „ordinärer Gehorch" in den Ostseeprovinzen) für die Zukunft als gesetzlich anerkannt und beibehalten. Es sind daher auch diese allein in die „Grundbücher" aufzunehmen und in Geld abzuschätzen. Diese Abschätzung wird von der Gouvernementsbehörde in Bauersachen definitiv bestätigt, wobei dieselbe die in den örtlichen Verordnungen enthaltenen gesetzlichen Maximalsätze über den für die Dessätine festgesetzten Geldzins zur Richtschnur nehmen muß. Der Anschlagspreis per Dessätine ist je nach den Oertlichkeiten verschieden; z. B. für eine Dessätine Bauerlandes, das zu einem bis 25 Werst von Petersburg oder Moskau belegenen Gut gehört, 12 R.; für die s. g. westlichen Gouvernements 3 R. S. Indessen ist die Gouvernements-Behörde für Bauersachen berechtigt, die gesetzlichen Maximalsätze per Dessätine wegen besonderer Umstände z. B. bei vorzüglicher Fruchtbarkeit des bäuerlichen Ackers, besonders günstigen Absatzwegen u. dgl. bis zu einem gewissen Grade zu erhöhen.

Zwei Jahre lang noch müssen die Bauern dem Gutsherrn, wenn er es verlangt, Natural-Arbeiten leisten; dieselben werden jedoch schon gegenwärtig von obrigkeitswegen in Tagewerke (уроки) umgerechnet, worüber das Gesetz Regulative aufstellt.

Nach Ablauf eines Jahres kann der Bauer dem Herrn seine Absicht ankündigen, im dritten Freiheitsjahre von der Frohne zum abgeschätzten Geldzins übergehn zu wollen. Der Erfüllung dieses Anverlangens darf der Herr sich nicht entziehn. Der ökonomische Termin, in welchem anstatt der Natural-Arbeit der Geldzins eintritt, wird nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten durch den Friedensrichter bestimmt.

II. Zum bäuerlichen Grundeigenthümer (крестьянинъ собственникъ) kann der Bauer unter keinen Umständen anders als mit Einwilligung des Gutsherrn oder auf dessen Vorschlag werden; der Gutsherr hat aber unter Umständen auch das Recht zu fordern, daß der Bauer das Ackerland zum Eigenthum erwerbe.

Es ist den Grundherren und Bauern durch das Gesetz freigestellt, sich über den Ankauf von Ackerland, sei dasselbe schon in der bäuerlichen Nutzung oder nicht, unter einander zu einigen und die Quantität desselben, den Preis und die sonstigen Modalitäten festzusetzen. In keinem Falle giebt es einen directen gesetzlichen Zwang für den Gutsherrn, dem Bauer ein Grundstück, das nicht zur Ussadjba gehört, zum Eigenthum abzutreten. Wohl aber ist der Gutsherr berechtigt zu verlangen, daß die Bauern das ganze in ihrer Nutzung befindliche gutsherrliche Land zu erwerben, wenn eine ganze Bauergemeinde sich des Rechts des Abkaufs ihrer ganzen Ussadjba bedienen will. In diesem Falle kann der Grundherr fordern, daß die Bauern das ganze dazu gehörige Bauerland eigenthümlich erwerben, und es tritt der Staat mit einer Abkaufs-Anleihe ein (выкупная ссуда), die übrigens auch dann, wenn Landkäufe zwischen Grundherren und Bauern nach freiwilliger Uebereinkunft oder auf den Vorschlag des ersteren zu Stande kommen, erbeten werden kann. Während der Inhalt der Kaufverträge, wenn sie nach freiwilliger Uebereinkunft geschlossen werden, gänzlich der Convention der Parteien überlassen bleibt und somit den Paciscenten namentlich auch die Höhe des Preises und die Zahlungstermine zu bestimmen anheimgestellt wird, normirt das Gesetz für den Fall, daß die Bauern auf die Forderung des Gutsherrn zum Kauf schreiten müssen, den Preis, indem es den gezahlten Geldzins zu 6 Procent capitalisirt d. h. es wird jeder Obrok- oder Geldzinsrubel um $16^2/_3$ mal erhöht.

Von dieser Summe leiht der Staat den Bauern zur Befriedigung der Grundherren:

1) wenn die Bauern ihre ganze Landdotation erwerben — $^4/_5$ d. h. 80 Kop. auf den Rubel;

2) wenn die Bauern nur einen Theil ihrer Landdotation erwerben wollen — $^3/_4$ d. h. 75 Kop. auf den Rubel.

Mit dieser Zahlung muß sich im ersteren Falle der Grundherr, welcher den Abkauf verlangt hat, zufrieden geben. Im letzteren Falle dagegen, wenn die Bauergemeinde von dem Recht, ihre Ussadjba abzukaufen, Gebrauch macht und dadurch die Forderung des Grundherrn hervorruft, daß sie auch das ganze bäuerliche Ackerland zum Eigenthum erwerbe, die Gemeinde aber erklärt, bloß einen Theil desselben erwerben zu wollen; so ist sie gehalten, eine Summe, die dem 15. Theil der ihr in diesem Falle vom Staate gewährten Anleihe gleich ist d. h. 5 Kop. auf den Rubel, sofort in der Kreisrentei zu deponiren, damit hieraus nebst der vom Staat gewährten Anleihe von 75 Kop. auf den Rubel der Grundherr befriedigt werde.

Wenn endlich der Grundherr in Veranlassung der Geltendmachung des Abkaufsrechts der ganzen Ussadjba durch die Gemeinde an dieselbe nicht die kategorische Forderung stellt, sondern ihr nur den Vorschlag macht, daß sie auch ihre ganze Landdotation abkaufe, und die Gemeinde auf diesen Vorschlag eingeht, so ist in solchem Falle derjenige Theil des gesetzlichen Kaufpreises, der, bei Capitalisirung der Bodenrente zu 6 Procent, nach Abzug der vom Staate gewährten Abkaufs-Anleihe noch zu entrichten ist, in der Kreisrentei zu deponiren.

Der Staat gewährt die Abkaufs-Anleihe:

1) in keinem Falle in höherer Proportion als mit 80 und beziehungsweise 75 Kop. auf den Rubel, und zwar nur desjenigen Preises, der durch Capitalisirung der Bodenrente zu 6 Procent sich herausstellt;

2) nur denjenigen Bauern und Bauergemeinden, die sich bereits auf Geldzins befinden und mit keinerlei Rückständen belastet sind;

3) nur bei der Erwerbung solcher Ländereien, die zu der gesetzlichen Landdotation der Bauern gehören, nicht aber bei dem Ankauf anderer gutsherrlicher Grundstücke.

Die finanziellen Operationen des Staats bei dem Abkauf des Bauerlandes werden für die erste Zeit der Petersburger Depositen-Casse (сохранная казна) mit Hinzuziehung eines vom Ministerium des Innern designirten

Gliedes und zweier Deputirten des Adels unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministers und unter der Oberaufsicht des Conseils der Reichscreditanstalten, in den Gouvernements der Gouvernements-Behörden für Bauersachen übertragen, während die Vermittelung und Verification der Abkaufs-Verträge und Dokumente den Friedensrichtern zugewiesen ist.

Diese Finanz-Operationen bestehen nun in der Emission von fünfprocentigen Bankbilleten, sowie in der Herausgabe von Anweisungen auf dieselben zum Zwecke der Befriedigung der Gutsbesitzer.

Nach Abzug etwaiger Kronsschulden und Anleihen aus den Reichscreditanstalten wird das Abkaufs-Capital in 5-proc. Bankbilleten und in Abkaufs-Anweisungen (выкупное свидѣтельство) nach folgender Berechnung an die Gutsbesitzer ausgezahlt:

1) Wenn die Abkaufs-Anleihe nicht 1000 R. übersteigt, so wird diese ganze Summe in Bankbilleten ausgezahlt;

2) wenn die Abkaufs-Anleihe 1000 bis 10,000 R. beträgt, so werden die ersten 1000 R. zum vollen in Bankbilleten gezahlt, von dem Rest der fünfte Theil in Bankbilleten, das Uebrige in einer Abkaufs-Anweisung;

3) wenn die Abkaufs-Anleihe 10,000 bis 50,000 R. beträgt, so werden auf die ersten 10,000 R. 2800 R. in Bankbilleten gezahlt, desgleichen der zehnte Theil der 10,000 R. übersteigenden Summe, alles Uebrige aber in einer Abkaufs-Anweisung;

4) wenn die Abkaufs-Anleihe mehr als 50,000 R. beträgt, so werden auf die ersten 50,000 R. 6800 R. in Bankbilleten gezahlt, desgleichen der 20. Theil der 50,000 R. übersteigenden Summe, alles Uebrige aber in einer Abkaufs-Anweisung.

Die Abkaufs-Anweisungen werden bis zu ihrer Umwechslung gegen Bankbillete mit 5 % verzinst, und diese Umwechslung erfolgt in Terminen von 5 zu 5 Jahren, wobei jedesmal 1/5 des Betrages der Anweisungen gegen Bankbillete eingelöst wird. Diese Operation wird in der Gouvernementsbehörde für Bauersachen bewerkstelligt.

Die prompte Zinsenzahlung und regelmäßige Tilgung der Bankbillete und Abkaufs-Anweisungen wird einerseits durch die Abkaufszahlungen der Bauern, andererseits durch sämmtliche dem Staate zur Verfügung stehende Mittel sichergestellt (обезпечиваются какъ выкупными платежами крестьянъ, такъ и всѣми средствами, въ распоряженіи Правительства состоящими). Die Abkaufs-Anweisungen werden von der Krone als Unterpfand (Salog) in derselben Grundlage angenommen, wie die Billete der

Reichscreditanstalten. Sie werden auf den Wunsch der Gutsbesitzer nicht auf geringere Summen als 5000 R. und bei Erbschaftstheilungen und zur Befriedigung von Gläubigern auf Summen nicht unter 300 R. ausgestellt. Bei Bezahlung von Krons- und Privatschulden an die Grundherren sind die Bankbillete und Loskaufs-Anweisungen zum Nominalwerth anzunehmen. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November, je nachdem einer dieser Termine unmittelbar nach der definitiven Bewilligung der Loskaufs-Anleihe eintritt. Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Werden sie nicht im Termin empfangen, so gilt die zehnjährige Verjährungsfrist. Zinsen von Zinsen werden in keinem Falle gezahlt. Die Zinsenzahlung findet in jeder Kreisrentei Statt. Will man die Zinsen indessen in einer Kreisrentei empfangen, die nicht in einer Gouvernementsstadt befindlich ist, so hat man die Rentei wenigstens einen Monat vor dem Zahlungstermin davon in Kenntniß zu setzen. Die Cession der Loskaufs-Anweisungen kann nur in derjenigen Weise erfolgen, die für die Uebertragung unbeweglichen Vermögens vorgeschrieben ist.

Dem Staate gegenüber endlich tilgen die Bauern die ihnen gewährte Abkaufs-Anleihe durch Zahlung von 6 Kop. für jeden Zins- oder Obrok-Rubel im Lauf von 49 Jahren. Für den Fall, daß sie diese Zahlungsverpflichtungen nicht zum Termin einhalten, sind im Gesetz verschiedene Executiv-Maßregeln angeordnet.

Den s. g. kleinen Gutsbesitzern d. h. denjenigen, die weniger als 21 Leibeigene oder (in den westlichen Gouvernements) weniger als 300 Dessätinen Land besitzen, soll ihre durch die neue Verordnung etwa in Frage gestellte Existenz theils durch gewisse Geldunterstützungen, theils durch die Befugniß erleichtert und beziehungsweise gesichert werden, daß sie ihre Besitzungen der Krone abtreten können, die dann dafür denjenigen Preis zahlt, der sich bei einer Capitalisirung des ausgerechneten Geldzinses oder Obroks zu 6 Procent herausstellt. Die hierüber erlassene Verordnung enthält die näheren Details.

In Vorstehendem haben wir die wesentlichen Grundlagen der neuen gesetzlichen Stellung der ackerbautreibenden Bevölkerung auf den Privatgütern Rußlands wiederzugeben gesucht. Hienächst muß nun noch desjenigen Theiles der ehemaligen Leibeigenen Erwähnung gethan werden, der unter der Bezeichnung der Hofesleute (дворовые люди) bekannt ist und nicht auf Land angesiedelt war und ist. Unter Hofesleuten werden diejenigen Leibeigenen verstanden, die als solche in den Listen der zehnten

Revision (Volkszählung) — 1857 — bezeichnet und zu Gütern, Häusern, Fabriken, Betriebsanlagen (заводы) und Capitalien verzeichnet sind. Diese Individuen erlangen sofort bei der Publication der neuen Verordnung alle persönlichen, Familien- und Vermögensrechte der freien Leute; indessen müssen sie noch 2 Jahre lang ihren früheren Leibherren entweder die bisherigen Dienste leisten oder ihnen den bis dahin gezahlten Obrok entrichten, der aber in keinem Falle mehr als 30 R. für den erwachsenen Mann und 10 R. für das erwachsene Weib betragen darf, so daß der Obrok, wenn er bisher in höherem Betrage gezahlt worden, auf dieses Maximum zu reduciren ist. Klagen der Hofesleute wider ihre Herren et vice versa während dieses zweijährigen Zeitraums werden bei den Friedensrichtern angebracht. Für die Residenzen werden wegen der daselbst vorhandenen bedeutenden Anzahl von Hofesleuten, die im Haushalt ihrer Herren dienen, besondere Friedensrichter ernannt. Nach Ablauf der zweijährigen Frist oder wenn sie während derselben von ihren Herren gänzlich freigelassen worden, was diesen gestattet ist, haben sie sich zu steuerpflichtigen Gemeinden verzeichnen zu lassen und genießen dann gewisse Freijahre von Abgaben und der Rekrutenpflichtigkeit.

Was endlich die zu Bergwerken, Fabriken und Betriebsanlagen verzeichneten Bauern betrifft, so sind über diese besondere Reglements erlassen, aus denen der durchgehende Grundsatz zu entnehmen ist, daß die auf Land seßhaften ihre Ussadjba gleich den ackerbautreibenden Bauern abzukaufen berechtigt sind und gleich diesen Arbeit oder Geldzins für ihre Aecker und sonstigen Nutzungen zu leisten haben, sowie daß diejenigen, die kein Land in Benutzung haben, den für die Hofesleute erlassenen Verordnungen unterliegen, und daß somit die Arbeit dieser Leute in Privatbergwerken, Fabriken und Betriebsanlagen nach Ablauf von zwei Jahren sich in eine freie, gegen Lohn zu leistende verwandelt, dessen Betrag der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen ist.

Zur Vervollständigung des hier gegebenen Umrisses der neugeschaffenen Agrarverhältnisse Rußlands folge schließlich im Auszuge der Inhalt des allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Privatgütern, auf denen Bauern angesessen sind:

I. Bestimmungen über die Veräußerung, Vererbung und Verpfändung solcher Güter.

Die bestehenden Gesetze über Verkauf, Verpfändung, Schenkung und

jede anderweitige Veräußerung von Privatgütern, desgleichen über Vererbung durch Testamente behalten ihre Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Privatgüter in ihrem vollen Bestande d. h. mit dem Bauerlande und mit dem Rechte auf die für dasselbe zu leistenden Prästationen können nur an Erbedelleute verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

2) Privatgüter mit Einschluß der Bauerländereien können aber auch an Personen aller Stände, mit Ausnahme von Hebräern, verkauft und veräußert werden, wenn gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Verkaufsvertrages über das Gut die Bauern ihre Ländereien in der durch die örtlichen Verordnungen bestimmten Ausdehnung zum Eigenthum erwerben und der Acquirent des Gutes sich zu solchem Verkaufe anheischig macht. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so muß vor der gerichtlichen Bestätigung des Verkaufsvertrages zum Abkauf der Bauerländereien durch die Bauern in Grundlage der hierüber in den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen geschritten werden.

3) Diejenigen gutsherrlichen Ländereien, die gemäß den Grundbüchern nicht der Nutzung der Bauern überlassen sind, können an Personen aller Stände, mit Ausnahme von Hebräern, veräußert werden.

4) Privatgüter können mit allen Bauerländereien zur Sicherstellung von Darlehen an Jedermann verpfändet werden. Wenn jedoch der Fall eintritt, daß der Gläubiger in den Besitz des Immobils immittirt werden muß, so muß, wenn er nicht Erbedelmann ist, entweder der Abkauf des Bauerlandes durch die Bauern erfolgen oder es ist nach den im Swod der Reichsgesetze T. X. hierüber enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

5) Bei der Verpfändung, dem Verkauf und jeder andern Veräußerung irgend eines Theils eines Privatgutes, sowie bei Erbtheilungen wird eine Parcellirung derjenigen Ländereien, die auf jedem Gute den Bauern zu beständiger Benutzung überlassen sind, durch nachstehende Bestimmungen beschränkt:

a) bei dem „allgemeinen bäuerlichen Landnutzungssystem“ (при общинномъ пользованіи землею) wird das ganze den Bauern eingeräumte Land bis zum Abkauf desselben durch die Bauern als ein untheilbares angesehn und den bestehenden Gesetzen über untheilbares Vermögen unterworfen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf solche Ländereien, an welchen, wenn gleich ein Theil derselben in dem erblichen Nutzungsbesitz einzelner Familien sich befindet, dennoch die ganze Gemeinde Antheil hat.

b) Wo dagegen „Bauerhofswirthschaft" existirt und die Bauerhöfe sich in dem erblichen und ausschließlichen Nutzungsbesitz einzelner Familien befinden, wird nur der Bauerhof als solcher als untheilbar angesehn. Diese Bauerhöfe können in ihrem ungetheilten Bestande in das Eigenthum verschiedener Gutsbesitzer durch Erbschaftstheilung oder in anderer Weise übergehn, ohne daß jedoch die Bauergemeinde selbst getheilt wird.

c) Ländereien, die gegenwärtig in bäuerlicher Nutzung stehn, können beim Verkauf oder bei der Veräußerung seitens eines Gutsbesitzers an einen andern nicht vor Bestätigung der Grundbücher parcellirt werden.

II. Ueber die Verarrendirung von Privatgütern.

1) Der Gutsbesitzer ist berechtigt, alle Ländereien, Nutzungen und Obrokstücke, die nicht den Bauern zu beständiger Nutzung zugewiesen sind, an Personen aller Stände, Ausländer nicht ausgenommen, in Arrende zu vergeben.

2) Die Gutsbesitzer können ihre Arrendatoren zum Empfange des bäuerlichen Geldzinses bevollmächtigen. Derartige Mandate können aber auf nicht länger als 12 Jahre ertheilt werden und dürfen in keinem Falle dem Abkauf der Ussadjben und des Bauerlandes hinderlich sein.

3) Arrende-Contracte über gutsherrliche Ländereien, Nutzungen und Obrokstücke dürfen auf höchstens 36 Jahre abgeschlossen werden, es darf aber durch dieselben dem Arrendator in keinem Falle die Benutzung der bäuerlichen Frohne eingeräumt werden. Die Arrendatoren von Ländereien auf Gütern, wo noch die Frohne geleistet wird, dürfen daher auch nicht in der Eigenschaft von Verwaltern oder unter sonst welchem Vorwande die Frohne zu eignem Nutzen verwenden.

4) Vormünder dürfen die Güter ihrer Mündel ohne Genehmigung des Senats nicht auf längere Zeit in Arrende vergeben, als bis ihre Pflegebefohlenen das 17te Jahr erreicht haben. Geschieht es dennoch, so sind die Mündigen an solche Contracte nicht gebunden.

5) Die Arrende-Contracte werden schriftlich auf dem verordneten Stempelpapier geschlossen und von den Maklern oder den gewöhnlichen Behörden beglaubigt. Ein Verbot (запрещеніе) wird auf das Gut nur auf Convention der contrahirenden Theile gelegt.

6) Das zu Arrende-Contracten, die auf länger als 12 Jahre geschlossen werden, zu gebrauchende Stempelpapier braucht nur demjenigen

Werthe zu entsprechen, der sich aus der Summe der Arrendezahlung für 12 Jahre ergiebt.

7) Wenn der Arrendenehmer die Pacht auf mehr als 2 Jahre vorausbezahlt hat und das Gut dann wegen Schulden zum öffentlichen Ausbot kommt, so ist der Gläubiger oder der neue Erwerber an den Arrende-Contract nicht gebunden; der Arrendenehmer aber hat sich an seinen Contrahenten zu halten.

8) Verträge der Bauern oder Bauergemeinden über die Pacht von Ländereien derjenigen Gutsbesitzer, auf deren Gütern ihnen Landdotationen zugetheilt sind, werden, wenn sie auf nicht länger als 12 Jahre geschlossen sind, auf ordinärem Papier abgefaßt und von der Bezirksverwaltung beglaubigt; mündliche Pachtverträge dürfen aber auf nicht länger als 3 Jahre abgeschlossen werden und sind auf den Wunsch der Contrahenten bei der Bezirksverwaltung zu verschreiben.

Wir schließen hiermit diesen Ueberblick über die Emancipations-Verordnung, nicht ohne das Bewußtsein, daß das gelieferte Bild, bei dem Umfange des neuen Gesetzgebungswerkes und bei der Kürze der Frist, auf die wir uns beschränkt sahen, ein nur wenig vollständiges hat sein können, das für Jeden, der mit den Eigenthümlichkeiten des russischen Rechts und der Agrarverhältnisse Rußlands nicht genauer bekannt ist, mehrfach unverständlich sein wird. Wir haben es jedoch für eine Pflicht gehalten, unsern Lesern die Kenntniß von diesem bedeutungsvollen Gesetzgebungsacte wenigstens im Ganzen und Großen ohne alle Zögerung zu vermitteln und behalten eingehendere Erörterungen einer späteren Zeit vor, in der es zugleich möglich sein wird, die praktische Durchführung des Emancipationswerkes zu verfolgen und zu beurtheilen.

Druckfehler im Februar-Heft d. J.

Seite 119 Z. 4 v. u. lies Referats
Seite 125 Z. 1 v. u. lies folgen
Seite 188 Z. 18 v. o. lies Jerwakant.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Noch ein Wort zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland.

Es liegen uns zwei von der Baltischen Monatsschrift veröffentliche Aufsätze vor, welche in gleicher Richtung die kurländische Agrar-Gesetzgebung einer Erörterung unterziehen: wir meinen die im December-Heft 1860 am Schlusse des Artikels zur „Broschüren-Literatur" gegebene Notiz, und den bezüglichen Artikel im Februar-Heft dieses Jahres. Erstere weiset auf die Widersprüche hin, welche in Bezug auf die Freizügigkeit und die Pachtverhältnisse der kurländischeu Bauern angeblich zwischen den thatsächlichen und gesetzlich gegebenen Zuständen bestehen; — letzterer, von denselben Grundgedanken ausgehend, will durch Umgestaltung der Gesetzgebung einerseits größere Freiheit der Bewegung für den Bauern, und andererseits einen gewissen Zwang für die Grundbesitzer in Ansehung der Pachtcontracte eingeführt wissen.

Niemand kann mit mehr Freude als wir den Zeitpunkt begrüßt haben, seit welchem das allgemeine Interesse sich der öffentlichen Besprechung dieser Verhältnisse zuwendet, weil wir glauben, daß jede Entwicklung gefördert und in die richtige Bahn gelenkt wird, wenn sie die Probe der Kritik zu bestehen hat. Soll aber der guten Sache wahrhaft genügt werden, so darf die Behandlung derselben den objectiven Standpunkt nicht aufgeben; so ist ferner Genauigkeit und Sicherheit in allen Angaben erforderlich; so muß endlich auf allen Seiten das Bestreben vorherrschen, sich verständigen zu wollen.

Wir unsererseits wollen offen zu Werke gehen, weil wir uns verstän-

digen möchten, und wir müssen darum, ohne den Verfassern jener Artikel eine Absichtlichkeit zu imputiren, zunächst hervorheben, daß die in Rede stehenden Artikel mehr geeignet erscheinen, die Stellung und den Einfluß des gutsbesitzlichen Adels zu schwächen, als die Wohlfahrt der Bauern zu befördern. Der Beweis hierfür wird sich aus unserer weitern Widerlegung ergeben. Hier aber wollen wir vor allem unsern Standpunkt zu der letztern Frage bezeichnen. Wir sind in der That nicht die Parteigänger eines nichtsnützenden Junkerthums; aber wir halten dafür, daß unser Land einer Vertretung seiner deutsch-protestantischen Entwicklung bedarf, und so lange verfassungsmäßig unsern baltischen Provinzen keine andere Vertretung gewährt ist, glauben wir diejenige mit allen Mitteln stützen zu müssen, welche uns in den Ritterschaften geboten ist. Um so mehr ist es daher zu beklagen, wenn statt der Einigung in dem Brennpunkt der gemeinsamen Interessen, Verkennung dieser einzigen Vertretung der gesammten Provinzen lähmend entgegentritt und die Kraft, welche in der Einigkeit liegt, bald hier bald dort abgeschwächt wird.

Wir wenden uns hiernach den beiden Artikeln der Baltischen Monatsschrift zu, welche ein zu reiches Material der Besprechung bieten, als daß in den Grenzen eines Aufsatzes für das Monatsblatt alle Gegenstände erschöpfend behandelt werden könnten. Wir beschränken uns daher, in Bezug auf das vermißte Schulreglement für den Unterricht der Bauern in Kurland anzuführen, daß seit vielen Jahren bereits diesbezügliche Vorschläge von der Ritterschaft sowohl als von der Geistlichkeit der Staatsregierung unterlegt worden, ohne daß bisher die erforderliche Bestätigung erfolgt wäre. Wenn dennoch in Kurland auf den meisten Gütern Volksschulen gegründet sind und seit zwanzig Jahren von der Ritterschaft eine Anstalt zur Ausbildung von Volkslehrern mit nicht geringem Kostenaufwande unterhalten wird, so beweist dies von neuem, daß hier die Entwicklung der Verhältnisse ungezwungen der Gesetzgebung voraneilt, und daß, was eben in letzterer vermißt werden könnte, durch thatsächliche Verhältnisse ersetzt ist. In Bezug auf den Elementar-Unterricht aber wird man einräumen, daß Schulen ohne Reglements noch immer werthvoller sind als Reglements ohne Schulen. Desgleichen wollen wir in Ansehung der Stellung der Gemeindegerichtsschreiber nur auf die betreffende Gesetzgebung hinweisen, woraus sich ergiebt:

1) daß die Gemeindegerichtsschreiber einen Amtseid zu leisten haben — B.-V. § 38;

2) daß dieselben durch Urtheil der Oberinstanz vom Amte removibel sind (Vorschrift der Einf.-Comm. 24. October 1830);
3) daß ihnen nicht gestattet ist, gewisse andere Functionen vom Gutsherrn zu übernehmen (Vorschr. d. Commission vom 23. Jan. 1846).

Hiernach haben die Gemeindegerichtsschreiber unzweifelhaft eine Stellung, welche wenigstens nicht berechtigt, dieselben dem Dienstpersonal des Gutsherrn beizuzählen, wenngleich sie von letzterem, der auch die Kosten derselben zu decken hat, contractlich angestellt und also auch entlassen werden.

Wir gehen nun zu den brennenden Fragen über, deren baldiger Erledigung eine besondere Wichtigkeit beigelegt wird. Es ist gesagt worden, daß in Ansehung der Freiheitsrechte des Bauern seit Einführung der Bauer-Verordnung nur ein geringer Fortschritt gegenüber mehrfachen offenbaren Rückschritten bemerkbar sei, und wird dies vorzugsweise der ehemaligen Einführungs-Commission und der Commission in Sachen der Bauer-Verordnung, welche mehr als die Administrativ-Autoritäten hierbei wirksam gewesen, zur Last gelegt. Es braucht wohl nicht erinnert zu werden, daß jene Commissionen zum großen Theil aus ritterschaftlichen Bevollmächtigten gebildet sind und daß daraus vielleicht eine reactionäre Tendenz derselben hergeleitet werden könnte. So sei denn durch Einführung des Kündigungsrechts und Erweiterung des Paßverweigerungsrechts der Geist des Gesetzes in der Gemeindepflichtigkeit und in dem, nur von den Grundherren und dessen Pächtern, zum Nachtheil der Bauern, ausgebeuteten Dienstzwange gesucht und gefunden worden. Hierbei sei sogar ein Schwanken des Princips zu Tage getreten, je nachdem man augenblicklich einen Ueberfluß oder einen Mangel an Dienstboten zu fürchten gehabt. Es wird ferner erwähnt, daß trotz Aufhebung der Landpflichtigkeit die Freizügigkeitsrechte des Bauern verkümmert sind, und daß die in den Städten lebenden Dienstboten in ihrem reichlichern Erwerbe gestört und gezwungen werden, auf dem Lande Dienste zu nehmen, wo sie schlechtere Behandlung und geringer Lohn erwartet.

Wir begreifen, daß eine freie Bewegung der Arbeitskräfte erstrebt und befürwortet werden kann, aber wir begreifen weder die gemachte Argumentation, welche nur auf einer Verwechselung der Begriffe beruht und eben nicht von einer genauen Prüfung der gesetzlichen Verordnungen Zeugniß legt, noch glauben wir den Vorwurf gerechtfertigt, welcher wegen angeblich reactionärer Bestrebungen den Commissionen hat gemacht werden wollen.

Der Begriff der Freizügigkeit wird in beiden Artikeln anders aufgefaßt, als rechtlich zulässig ist. Aus dem Recht der Freizügigkeit wird den Einzelnen das damit in gar keiner Verbindung stehende Recht vindicirt, auf Grund eines Passes anderweitig zu domiciliren. Das Freizügigkeitsrecht besteht aber in dem Recht, aus einem Gemeindeverbande in einen andern überzugehn. Dasselbe ist bereits durch die Bauer-Verordnung eingeführt, war jedoch bis zum Jahre 1848 ein beschränktes, sofern nur ein Uebergang zu Landgemeinden der Provinz gestattet war. Aus der unbegrenzten Ausdehnung desselben auf Städte und alle Provinzen des Reichs, welche durch die allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités vom 30. November 1848 und 15. Juli 1858 erfolgt ist, kann doch nicht das Recht des Einzelnen hergeleitet werden, von seiner Gemeinde einen Paß zu fordern, d. h. gerade im Gegensatz mit diesen Beschlüssen, in dem bisherigen Gemeindeverbande zu verbleiben und dennoch in einer andern Gemeinde zu domiciliren, da in den erwähnten Beschlüssen nur von dem Recht die Rede ist, sich zu den Städten und Landgemeinden des ganzen Reichs verzeichnen zu lassen. Keineswegs also handelt es sich dort von dem Recht, einen Paß zu fordern. In Beziehung auf die Paßertheilung muß vielmehr auf die betreffenden Bestimmungen der Bauer-Verordnung zurückgegangen werden. Wenn also dem Einzelnen ein Paß verweigert wird, so läßt sich nicht mit Recht sagen, daß sein Freizügigkeitsrecht verkümmert ist. Letzteres ist vielmehr ganz unbeschränkt, wie es die persönliche Freiheit des Menschen fordert. Keine Rücksicht, weder für die Gemeinde noch für den Ackerbau, kann dieses Recht beeinträchtigen. Der Bauer ist also in so weit vollkommen frei, und uns ist nicht bekannt, daß das Uebersiedelungsrecht ihm irgendwo verkümmert wäre.

Es ist aber auch aus der Bauer-Verordnung selbst ein Recht hergeleitet, einen Paß zu fordern, der jedem Bauer unweigerlich zu ertheilen sei. Einer genauern Kenntniß der allmälig sich entwickelt habenden Verhältnisse und der Gesetzgebung hätte es nicht entgehn können, daß in der Bauer-Verordnung von etwas Anderem die Rede ist, als jetzt hinein interpretirt wird. Die Bauer-Verordnung hat nur aus zweierlei Veranlassungen die Ertheilung von Pässen der örtlichen Polizei im Auge, nämlich bei gesetzlichem Austritt aus der Gemeinde und zu Reisen der auf eine Zeitlang beurlaubten Gemeindeglieder. Man hat übersehen, daß ehedem der gesetzliche Austritt d. h. der Uebertritt zu einer andern Gemeinde, nicht sofort perfect werden konnte, weil damals nur alle 3 Jahre

eine Umschreibung stattfand. Bis zum Eintritt dieses Zeitpunkts bedurfte natürlich der in eine andere Gemeinde Uebertretende einer Legitimation, welche bei dem unbeschränkten Recht des Uebertritts selbstverständlich nicht verweigert werden durfte. Die vielfachen Collisionen gerade, welche dadurch entstanden, daß die auswärts domicilirenden Gemeindeglieder noch eine Zeitlang den Revisionslisten der frühern Gemeinde angehörten, veranlaßten im Jahre 1846 die Einführung der jährlichen Umschreibung; so fiel denn dieser Grund der Paßforderung ganz weg, und der Bauer-Verordnung nach, § 266 und 267, wären nur Reisepässe statthaft, nicht aber Pässe zum dauernden Domicil außerhalb der Gemeinde. Erst durch verschiedene Verordnungen der Commission in Sachen der Bauer-Verordnung ward die Ertheilung von Pässen zum Erwerbe der Rekrutenloskaufs-Summe und zum Ammendienste gestattet, später auch zu andern Zwecken nur von der Bewilligung der Gemeinde und des Gutsherrn abhängig gemacht; desgleichen ist von derselben Commission durch eine besondere Verordnung die Erneuerung des Passes sogar zur Pflicht gemacht, wenn der Rückkehr entlassener Dienstboten in die Gemeinde besondere, aus ihrer Wohlfahrt herrührende Schwierigkeiten entgegenstehn. Die neuern Erlasse der Commission in Bezug auf diesen Gegenstand beschränken sich auf eine kurze Zusammenstellung der schon bestehenden Verordnungen. Es sind also nicht Rückschritte gemacht, sondern hat im Gegentheil grade die Commission, so weit immer ihre Competenz es zuließ und dies mit der gesetzlichen Grundlage vereinbar war, die persönliche Freiheit des Bauern erweitert.

Als Rückschritt ist ferner bezeichnet das den Gemeinden und den Gutsherrn gegebene Kündigungsrecht. Man hat gesagt, daß dies Recht nur während der transitorischen Zeit, nicht aber für den definitiven Freiheitszustand eingeräumt worden, und man hat gesucht den Beweis dadurch zu führen, daß man die bezüglichen §§ der Bauer-Verordnung so deutet, als ob daselbst die der Gemeinde reichsgesetzlich gestattete Ausschließung eines Gemeindegliedes und die Abgabe zur Ansiedlung als Strafe gemeint sei. Diese Aufstellung fällt aber zusammen, wenn man erwägt, daß die erwähnte Bestimmung jünger ist als die Bauer-Verordnung, daß mithin letztere sich nicht auf ein Strafgesetz hat stützen können, welches zur Zeit noch gar nicht in Kurland bestand. Ferner müßten, falls in der Bauer-Verordnung von einer Strafe die Rede wäre, auch die Vergehen aufgeführt sein, welche diese Strafe nach sich ziehen. Endlich könnte die Ausschließung nicht auf Dienstboten beschränkt sein, da reichsgesetzlich jedes Gemeindeglied unter

gewissen Voraussetzungen der Strafe der Ausschließung unterzogen werden kann. Es sind aber in der Bauer-Verordnung nur Dienstboten genannt, und zwar eben deßhalb, weil es sich dort nur von der Kündigung des Gemeindeverbandes. handelt, welche einem in Contractsverhältnissen stehenden Wirth gegenüber wegen der in der Regel mehrjährigen Contractsdauer nicht zulässig wäre. Die Commission hat mithin nichts Neues statuirt, indem sie auch in Betreff des gegenseitigen Kündigungsrechts die immer in Kraft verbliebenen Bestimmungen der Bauer-Verordnung reassumirte; sie hat aber diesem Recht nicht diejenige Ausdehnung gegeben, welche im Jahre 1839 und 1842 von der Administrativ-Autorität gefordert wurde, daß nämlich die Gemeindeglieder, welche trotz erhaltener Kündigung dennoch die Gemeinde nicht verlassen, durch eine zu bestimmende Strafe dazu gezwungen würden.

Wir gehn zu dem gleichfalls angegriffenen Dienstzwang über. Die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 245 und 250, b. der Bauer-Verordnung. Dieselben bezeichnen sehr genau die Fälle, in welchen ein Gemeindeglied zu einem festen Dienstverhältniß angehalten werden soll und darf. Die Commission hat durch ihre Verordnung vom 19. October 1833 auch Vagabunden denjenigen beigezählt, welchen bestimmte Dienstverhältnisse angewiesen werden sollen. Könnte wohl diese im öffentlichen und Gemeinde-Interesse erlassene Bestimmung ein Rückschritt genannt werden? Wenn, wie angeführt ist, Fälle vorgekommen, in welchen Personen, die nicht zu den vom Gesetz bezeichneten Kategorien gehören, einem Zwange unterworfen worden, so sind dies Ausschreitungen, für welche jedoch füglich nicht die Commission oder die Gesetzgebung verantwortlich gemacht werden kann.

Nachdem wir hiemit die bestehende Gesetzgebung und die Betheiligung der Commission an derselben erörtert haben, wird es erforderlich zu untersuchen, wodurch diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit haben als berechtigt erscheinen dürfen und zu wessen Gunsten sie bestehen.

Es dürfte wesentlich die Verständigung erleichtern, wenn wir einige allgemeine Grundsätze voranschicken, in welchen wir eine Uebereinstimmung der Ansichten voraussetzen. Vor allem gehört hieher, daß die persönliche Freiheit des Menschen nicht zu Gunsten dieser oder jener Industrie, also auch nicht des Ackerbaues, irgend solchen Beschränkungen unterzogen werden darf, welche nicht durch die freie Vereinbarung der Interessenten selbst bedingt sind. Ebenso kann aber auch in den Beziehungen freier Menschen

unter einander nicht das Princip vollkommener Gegenseitigkeit in Abrede gestellt werden. So sehr man also auch grundsätzlich den Umfang der Freiheit für den Einzelnen zu erweitern hat, so darf dieselbe doch nie so weit ausgedehnt werden, daß sie wieder nach einer andern Seite hin Zwang d. i. Unfreiheit aufzuerlegen vermag. Desgleichen dürfte hieher gehören, wie erfahrungsmäßig jede Zwangsarbeit unproductiv ist, d. h. dem Arbeitgeber im Verhältniß zu frei gemietheten Kräften mehr kostet als einbringt. Hiernach gehen wir ins Einzelne.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß der Bauer durch Umschreibung unbehindert sein Domicil verändern kann; allein man findet es hart, daß er zur Geltendmachung des Freizügigkeitsrechts zugleich seine Heimath aufgeben müsse, und es soll ihm daher das Recht eingeräumt werden, beliebig anderswo zu domiciliren, ohne zugleich die Gemeinde zu wechseln. Wir glauben nun zwar nicht, daß die Veränderung des Domicils von einem Gute derselben Provinz zu einem andern so viel hieße, als seine Heimath aufgeben, da der Bauer hier wie dort dieselbe Volkssitte findet und demselben Gesetz unterliegt, in der Regel auch, wenn er es wünscht, wieder in dieselbe Gemeinde zurückkehren kann. Wir vermögen aber auch nicht zu erkennen, in wie weit derjenige, welcher auf Grund eines Passes anderweitig domicilirt, heimathlicher sein sollte als jener, welcher sich umschreiben läßt. Es ist gesagt, durch die Forderung der Umschreibung sei die Freizügigkeit mit hemmenden Formen umgeben. Wir kennen hiebei keine andere Form, welche gefordert wäre, als eine vorausgehende Ankündigung zu Martini. Es besteht doch für jedes Dienstverhältniß nicht minder ein gesetzlicher Kündigungstermin, ohne daß daraus ein Grund hergeleitet werden könnte, die persönliche Freiheit der Contrahenten für beeinträchtigt zu halten. Würde die Freiheit des Menschen fordern, daß er durch keinerlei Rechtsverhältnisse gebunden sei, so wäre der Schluß naheliegend, daß in den Culturstaaten die höchste Freiheit nur im Tagelöhnerleben zu suchen sei. Wir können nicht annehmen, daß dies von irgend Jemandem als das Ziel der socialen Entwicklung für die Arbeiter-Classe angestrebt wird. Indessen wir erinnern uns allerdings, noch kürzlich von den Theorien eines Professors des Rechts gelesen zu haben, welcher alle für eine gewisse Zeit eingegangenen Dienstverhältnisse als der Freiheit widerstrebend verwirft, darum aber in der Weigerung Samara'scher Bauern, ihre frei vereinbarten Abmachungen zu erfüllen, einen großen Fortschritt für die Entwicklung des socialen Lebens gewahrt und, mit einer ironischen Bemerkung über die deutsche

Peinlichkeit in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, dem russischen National-Genie das Verdienst dieses Fortschritts unserer Zeit vindicirt. Der Herr Professor ahnte gewiß nicht, daß dem deutschen Charakter größere Ehre nicht gegeben werden konnte als durch die Hinweisung auf deutsche Treue und Ehrlichkeit. Zur Ehre des russischen National-Charakters aber fügen wir hinzu, daß jene Theorien bereits die gebührende Entgegnung eines Russen gefunden haben (s. Le Nord 30. Dec. 1860 No. 365).—

Wodurch unterscheidet sich nun die Umschreibung von dem Paß anders als eben nur durch eine andere Form für den Wechsel des Domicils, deren praktische Folge aber die ist, daß das Individuum immer dort, wo es domilicirt, auch seine Verpflichtungen gegen den Staat zu erfüllen hat und dort, wo der meiste Einfluß auf seine Verhältnisse geübt werden kann, auch ein sorgsameres Interesse für seine Wohlfahrt wach gerufen wird. Wem sind nicht die mancherlei Verpflichtungen bekannt, welchen die kurländische Landgemeinde und der Gutsherr direct und indirect in Bezug auf jedes Gemeindeglied unterliegen? Sie theilen sich in solche, welche durch das Interesse des S t a a t e s, und solche, welche durch die Bedürfnisse des einzelnen B a u e r n bedingt sind. Es ist die Gemeinde nicht allein für die Abgaben- und Prästandenzahlung, sondern auch für die Rekrutenstellung und alle andern öffentlichen Leistungen, für die Magazinschüttung und den Unterhalt aller der Hülfe bedürftigen Gemeindeglieder solidarisch verhaftet; es hat ferner der Grundherr nicht nur eventuell den Ausfall zu decken, sondern hat auch gewisse Verpflichtungen in Betreff des jedem Gemeindegliede nöthigen Obdachs und seiner Erwerbsmittel zu erfüllen. Was gewährt nun hiefür das Gesetz nach dem Recht der Gegenseitigkeit? Etwa eine Sicherung gegen Auflösung oder auch nur Schwächung der Gemeinde oder gegen Arbeitermangel für den Grundherrn und dessen Pächter? Man vergesse doch nicht, daß das Freizügigkeitsrecht ein ganz unbeschränktes ist, daß Jeder die Gemeinde und das Gut unbehindert verlassen, in Städte und andere Provinzen übersiedeln darf, und wenn Gemeinde und Gut zu Grunde gingen, denn der Bauer bedarf dazu weder der Bewilligung der Gemeinde noch des Gutsherrn. Ein unbedingter Schutz für den Ackerbau oder die Interessen des Grundherrn ist also nicht geboten; der Bauer ist weder an die Gemeinde, noch an die Scholle gebunden, und Niemand fordert, daß er in diesem seinem Freizügigkeitsrecht irgendwie beschränkt werde. Es mag hier angeführt werden, was den Verfassern der Artikel wohl unbekannt geblieben ist, daß die Aufhebung

der Landpflichtigkeit erst von der kurländischen Ritterschaft beschlossen war, ehe sie durch die angeführten Beschlüsse des Minister-Comité's sanctionirt wurde. Den Grundprincipien der Bauer-Verordnung getreu, hat die Ritterschaft stets anerkannt, daß wenn die Scholle von dem Bauer, auch der Bauer von der Scholle frei sein müsse.

Warum wird aber dennoch dem Bauer nicht das Recht gewährt, ohne Umschreibung beliebig jeden Augenblick anderswohin sein Domicil zu verlegen? Hier macht sich allerdings das Recht der Gegenseitigkeit geltend, und fallen die Interessen des Grundherrn mit denen der Gemeinde vollständig zusammen.

Aus der räumlichen Ausdehnung und der zerstreuten Lage der Wohnungen des flachen Landes, sowie aus den ackerbaulichen Verhältnissen selbst erklärt es sich, daß die freie Bewegung auf dem Lande nicht mit der Leichtigkeit und in so raschem Wechsel erfolgen kann, als bei der städtischen Bevölkerung. Stadt und Land haben eben einen durchaus verschiedenen Charakter und bedingen ungleiche Bedürfnisse und Ansprüche. Dort sind alle Verhältnisse in stetem Wechsel begriffen, hier dagegen dauernder, weil durch die Natur der Dinge selbst gebunden. Die städtischen Gewerbe können heute mehr und morgen weniger Arbeiter beschäftigen, ja sogar ihren Betrieb ganz unterbrechen; der Ackerbau schließt dagegen seine Arbeit immer erst mit dem ökonomischen Jahre ab, dessen ganzer Kreislauf dazu gehört, die Fortpflanzung des nährenden Korns zu sichern. Die Fabrik bedarf nur der Zeit, — der Ackerbau dagegen aller Jahreszeiten. Der städtische Arbeiter ist selbst leicht beweglich, — der Ackerbauer, wenn er nicht erst zum tagelöhnernden Proletarier heruntergebracht worden, hat meist seine ganze Habe dem Ackerbau vermählt, und alle seine Interessen wurzeln tief in dem Boden, welchen er gebaut hat. Der städtische Arbeiter prosperirt immer, wenn er Fleiß mit Gesundheit verbindet; der ausdauerndste Fleiß des Landmannes ersetzt in demselben Jahre nicht die Verluste einer Mißernte; dieser bedarf daher öfter außerordentlicher Hülfe als jener und ist eben deßhalb mehr auf die Solidarität der Gemeindegenossen angewiesen. Was daher in den Beziehungen zur Gemeinde dem Städter als Zwang erscheinen würde, ist es gewöhnlich nicht für den Landmann; die isolirte und verlassene Lage jenes aber würde diesen erschrecken. In dem Maße nun, wie die Natur der ackerbaulichen Verhältnisse selbst den Landarbeiter eines Schutzes bedürftig macht, wird dieser gebundener sein, und hieraus erklären sich zum Theil die Beschränkungen, denen er

unterliegt. Nicht also der Grundherr und die Gemeinde fordern, daß die freie Bewegung des Einzelnen beschränkt werde; sie wollen nur nicht demjenigen verpflichtet bleiben, welcher anderswohin wandernd, ihnen ein Fremder wird und ihrer Beaufsichtigung entgeht. Ihren Interessen dürfte im Gegentheil die weiteste Ausdehnung persönlicher Freiheit nur zu gute kommen, wenn sie sich damit von ihren Verpflichtungen lossagen könnten, und sie beanspruchen an sich keinen Schutz. Dem Arbeiter aber hat ein gewisser Schutz gegen Obdachlosigkeit und Mangel gewährt werden sollen, und der Staat sucht in der solidarischen Haft der Gemeinde eine Sicherheit, welche der Einzelne ihm nicht bieten könnte. Hier liegt also der Schwerpunkt der Interessen, und diese Forderungen allein sind es, welche einer ganz freien Bewegung entgegentreten. Könnten sie aufgegeben werden, so fiele jeder Grund zu den Beschränkungen weg, welchen man den Charakter reactionärer Bestrebungen der Grundbesitzer hat geben wollen, während doch ihre äußerste Consequenz, der Dienstzwang unter Mitwirkung der Polizei, gerade nur auf einigen Gütern der Kronsdomainen-Verwaltung bisher sich geltend gemacht hat. Man wird daher einräumen müssen, daß alles was in Bezug hierauf in den beiden Artikeln gesagt ist, weder die Commission noch die an der Gesetzgebung betheiligte Ritterschaft trifft, und dies um so mehr, als die Commission durch ihre Verordnung vom 16. März 1838 in gewissen Fällen billige Berücksichtigung gewährt. Man darf sich aber nicht verhehlen, daß mit dem Paßrecht, wie es gewünscht wird, der Gemeindeverband gelöst und die Landgemeinde in die schlimme Lage der gesetzlich weniger belasteten Stadtgemeinden gerückt wäre, deren Abgabenrestantien immer mehr anwachsen und welche nicht im Stande sind, die Rekrutenpflichtigen der Loosung zu unterziehen. Man darf sich ferner nicht verhehlen, daß aus einer heimathlichen bald eine fluctuirende Bevölkerung geschaffen würde, welcher das tagelöhnernde Proletariat als letztes Ziel geboten wäre.

Wir wollen aber nicht unterlassen hier zu sagen, was wir von dem Dienstzwange in seinen gesetzlichen Grenzen halten. So antipathisch uns jeder Zwang ist, so ist es auch derjenige, welcher den freien Menschen gegen seinen Willen dienstbar macht. Wir fragen aber, ob der Mensch, welcher seine Pflichten als Staatsbürger nicht erfüllt und ohne Grund den Gemeindegenossen zur Last fällt, sich nicht schon selbst der Würde des freien Mannes begeben hat? Und wen unter den Zweien trifft der Dienstzwang härter: den auf die Gemeindeverpflichtungen speculirenden Vagabunden,

oder den Dienstherrn, dessen Arbeit von dem Umhertreiber in der Regel schlecht verrichtet wird, während sie doch gerade so bezahlt werden muß, als ob sie gut gemacht wäre? Kann das wirksamste Erziehungsmittel des Volks, welches in der Arbeit geboten ist, bei uns entbehrt werden? Dürfte die Landgemeinde arbeitsloses Umhertreiben des Mittellosen dulden, so wäre bei der solidarischen Verpflichtung der Gemeinden der Träge auf Kosten des Arbeitsamen prämiirt. Man hat gesagt, der Landarbeiter erhalte in der Stadt höhern Lohn. Ja eben, weil man dort keine andere Verpflichtungen für ihn hat. Erscheint es denn aber nicht doppelt hart, daß die daheim bleibenden und, wie man sagt, schlechter gestellten Arbeiter für jenen eine Haft übernehmen, seine Rechnung im Hospital zc. honoriren und auf den Todesfall noch für seine Seele Abgaben zahlen und Rekruten stellen müssen? — Der Grundherr und die Gemeinde würden gern auf den Dienstzwang verzichten, wenn ihre Verpflichtungen auf den Staat und dessen Polizei übergingen. Dies klingt theoretisch ganz gut; prüfe man aber die praktische Seite der Frage. Sollte der Arbeitszwang im Zuchthause dem Vagabunden willkommener sein, als der Dienstzwang in der Gemeinde? der arbitraire Lohn des Strafarbeiters vortheilhafter, als der landübliche eines tüchtigen Dienstboten? Sollte endlich die Besserungsanstalt des Staates billiger als die Besserungsmittel der Gemeinde sein?

Man hat vielfach auf die Bestimmungen der livländischen Agrar-Gesetzgebung, als einer liberalen Auffassung angemessener, aufmerksam gemacht. Ohne dieser Gesetzgebung unsere vollste Achtung zu versagen, sei es uns doch erlaubt, auch die unsrige in Schutz zu nehmen. Uns liegt die im Jahre 1849 vom Senat bestätigte livländische Agrar-Gesetzgebung vor, und wir wissen nicht, ob die betreffenden Artikel seitdem einer Modification unterzogen sind. Vergleichen wir nun die §§ 600 u. ff., welche von den „Lostreibern" handeln, mit den entsprechenden §§ 245 und 250 b. der kurländischen Bauer-Verordnung und den spätern Vorschriften der Commission: so finden wir, daß in Livland die sogenannten „Lostreiber", d. h. „Gemeindeglieder, welche weder Grundeigenthümer sind, noch in Pacht „oder Dienstverhältnissen stehn und der Gemeinde-Unterstützung anheimfallen, „ohne eigentlich anerkannt gänzlich erwerbsunfähig zu sein" — gesetzlich nicht geduldet werden sollen (§ 600). In Kurland haben die den Lostreibern entsprechenden „Walleneeken" jedenfalls Anspruch auf Obdach, unter Umständen aber auch auf Beschäftigung. In Livland unterliegen sie als Herumtreiber jeglicher Art von Zwangsarbeit in- und außerhalb der

Gemeinde, haben vorzugsweise die Rekrutenpflicht vor allen andern Gemeindegliedern und können der Regierung zur Kronsarbeit vorgestellt werden (§§ 623, 631, 632, 634), während sie in Kurland nur zu einem Dienstverhältniß in der Gemeinde angehalten werden dürfen und wegen ihrer, wenn auch verschuldeten Hülfsbedürftigkeit allein weder zur Ansiedlung noch vorzugsweise als Rekruten vorgestellt werden können.

Man hat zur Paralysirung der aus der solidarischen Haft erwachsenden Uebel die Einführung von Dienstbotencassen vorgeschlagen. Dies wäre vielleicht ein brauchbares Auskunftsmittel, wenn der zu zahlende Beitrag nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung mit einiger Genauigkeit bemessen werden könnte. Wir bezweifeln aber dennoch den praktischen Nutzen für die Landgemeinde. Derjenige, welchem es glückt sich dauernd einen andern Lebensstand in der Stadt zu wählen, wird diese Verhältnisse nie mehr mit dem Ackerbau vertauschen, weil mit jenen gewöhnlich seine Entnationalisirung verbunden ist. Gewiß ist also, daß nur der verkommene Theil der Arbeiter in die Gemeinde zurückkehren wird, und wer wüßte nicht, wie leicht sich bei dem gemeinen Mann Elend mit Laster paart. Wir glauben daher, daß statt die complicirten Verhältnisse der Dienstbotencasse zu schaffen, die Gemeinde-Interessen mit der individuellen Freiheit und den Bedürfnissen der städtischen Industrie besser durch möglichste Erleichterung der Umschreibung und billige Berücksichtigung besonderer Personalverhältnisse zu vereinen wären. Ist einmal einem Gemeindegliede ein Paß ertheilt, und treten seiner Rückkehr in die Gemeinde besondere aus seinen persönlichen Verhältnissen herrührende Schwierigkeiten entgegen, so darf die Erneuerung des Passes ihm gesetzlich nicht verweigert werden (Vorschrift der Commission vom 16. März 1838). Diese Verordnung ist durch die Publication vom Jahre 1858 in Bezug auf Pässe keineswegs aufgehoben, sondern in letzterer nur bestimmt worden, daß dem Entlassenen die beabsichtigte Verweigerung 4 Wochen vor Martini bekannt gemacht werden müsse, damit er Zeit habe, seinerseits den Gemeindeverband zu kündigen. Man ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Entlassene lieber den Gemeindeverband aufgeben, als seine Zukunft von dem zweifelhaften Ausgange des Rechtsstreites über die Personalverhältnisse abhängig machen würde. Unserer Meinung nach ist aber dadurch der Gemeinde nicht das Recht eingewiesen, solche Individuen, welchen ein Paß ertheilt worden und welche nach der Verordnung vom 16. März 1838 unter den darin aufgeführten Umständen ein Recht auf Erneuerung des Passes erworben haben, durch Kündigung

des Gemeindeverbandes dieses Rechts verlustig zu machen. Wir glauben daher auch, daß die vielen Aufrufe in der Gouvernements-Zeitung weder die ihnen beigelegte Bedeutung haben, noch mit Grund alle diejenigen erschrecken können, deren besondere Personalverhältnisse die Reclamation der Gemeinde unbillig erscheinen lassen.

Man hat ferner in dem Institut der Kirchspielsmäkler eine Abhülfe zu finden gesucht, um die freie Bewegung der Kräfte zu erleichtern. Dieses Institut hat sich aber eben deshalb nicht bewährt, weil dem arbeitsamen Bauer, welcher eine Dienststelle sucht, es auch ohne Hülfe des Mäklers nicht leicht daran fehlt, dem wanderungssüchtigen Bauer aber, der nur tagelöhnern oder vagabundiren will, der Mäkler geradezu hinderlich würde, seinen Zweck zu erreichen. Es wendet sich also kein Dienstbote an ihn, und die Dienstherren würden vergeblich bei ihm Dienstboten suchen. Da die Dienstcontracte immer mit dem ökonomischen Jahr beginnen und ablaufen, so würde auch ein Mäkler für den Kreis eines Kirchspiels lange nicht hinreichend sein, falls der Abschluß des Contracts bei ihm obligatorisch wäre. Dies Institut kann dann erst von Bedeutung werden, wenn sich bei vermehrter Bevölkerung Nachfrage und Angebot von Arbeit mehr ins Gleichgewicht setzen.

Die Artikel der Monatsschrift haben auch die Pachtverhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Es heißt, daß fast nur von der Domainenverwaltung schriftliche Contracte über Verpachtung von Gesinden geschlossen worden, und daß bei den mündlichen Verabredungen auf den Privatgütern der Pächter vollkommen der Willkühr des Grundherrn ausgesetzt sei, welcher ohne Rücksicht auf sein gegebenes Wort plötzlich dem Pächter kündigt, oder auch ohne Kündigung ihn aus dem Gesinde hinauswerfen (sic!) läßt, ohne daß der Bauer bei dem Richter hiegegen wirksamen Schutz finde. Zur Ehre unseres Landes, unserer Justizbehörden und unserer Grundbesitzer müssen wir entschiedenen Widerspruch gegen solche Behauptungen erheben. Wir vermögen nicht zu beurtheilen, ob ein bestimmt vorliegender Fall zu dieser Kritik unserer Pachtverhältnisse Veranlassung geboten, uns ist kein solcher Fall bekannt geworden. Berechtigt aber die Ausnahme, den gerügten Mißbrauch zu generalisiren und alles zu verdächtigen, was die Regel bildet? Wir wissen, daß fast durchgängig auf den Privatgütern für Zinspachten schriftliche Contracte in der gesetzlichen Form bestehen, und zweifeln nicht, daß selbst wo schriftliche Verträge fehlen sollten, die Selbsthülfe des Grundherrn vor dem Richter nie Schutz finden würde. Ist es

der Kenntniß des Verfassers entgangen, welchen Beschluß die Ritterschaft auf dem Landtage des Jahres 1854 in Bezug auf die Contractsdauer gefaßt hat? Ist nicht gewissermaßen das strenge Princip des dinglichen Rechts durchbrochen, indem die Anwendung des Grundsatzes „Kauf bricht Heuer" auf bäuerliche Pachtverträge abgeschafft worden? Ist dies nicht mindestens den angeführten Fortschritten gleich zu achten, und von wem und für wen geschah dies?

Die Notiz schöpft aus der Vorrede O. v. Rutenberg's zu seiner Geschichte der Ostseeprovinzen einige Besorgnisse für die Freiheit der Pachtvereinbarung auf Seiten der Bauern. Es wäre nicht am Orte hier auf eine Kritik dieses Buches einzugehn, welches wir mit größerem Interesse gelesen haben würden, wenn der Verfasser statt die Lichtseiten der Ordensgeschichte durch ihre im Colorit moderner Civilisation gezeichneten Auswüchse zu verdunkeln, es sich vielmehr zur Aufgabe gemacht hätte, die Uebel, welche jeder Zeit ankleben, durch das Erhabene, dessen keine Zeit ganz entbehrt, in Schatten zu stellen. Wir haben es hier nur mit der Vorrede zu thun. Angenommen nun die Richtigkeit der darin angeführten Thatsachen, so beweisen sie nur, daß eben in Kurland die Entwicklung der Verhältnisse in vollständiger Ungezwungenheit ihren Fortgang nimmt. Diese Provinz kennt glücklicherweise kein anderes Regulativ für Pacht und Lohn als die freie Vereinbarung der Interessenten, und wir behaupten, daß dies das einzig richtige ist. Unser Beweis liegt in dem factischen Umstande, daß hier die Verhältnisse sich sehr glücklich für den Bauerstand herausgebildet haben, ohne daß Schätzungen des Bodens nach gewissen allgemein geltenden Regeln (mit Ausnahme der Krongüter) vorgenommen oder ein bestimmtes Bauernland abgegrenzt wäre. Wo früher nicht gekannte Verhältnisse neu geschaffen worden, sind Pachten mit Vorbehalt jährlichen Kündigungsrechts nichts Auffallendes; sie liegen zum Theil im Interesse der Bauern selbst, und es mußten Erfahrungen gesammelt werden, ehe langbindende Rechtsverhältnisse abgeschlossen werden konnten; — uns sind Fälle bekannt, wo unter solcher Bedingung allein die Bauern versuchsweise auf Pachtung eingehen wollten. Wenn nun die Pacht erst zu einem sehr niedrigen Anschlage vergeben worden, nur um die Bauern mit diesen neuen Verhältnissen bekannt zu machen, kann es dann als ein Unrecht gelten, wenn später die Pacht nach einem dem Werth näher kommenden Maßstabe vereinbart wird? Sind nicht auch die Werthverhältnisse des Geldes in letzter Zeit so auffallend verändert, und sollten die Pachten

nicht hiezu in gleiches Verhältniß wie die Güterpreise treten? — Es ist auf geschrobene Pachten und Frohnzulagen hingewiesen. Wo aber ist der Beleg zu allen diesen Behauptungen? In den Blättern der Gouvernementszeitung finden wir nur selten Concursverhängungen über Gesindewirthe von Privatgütern veröffentlicht. Finden sich dergleichen nicht auch bei den Kronsgesinden, deren Verpachtung doch gewiß nach sehr humanen Grundsätzen erfolgt ist? — So weit wir, die wir im Lande leben, die Verhältnisse kennen, so ist uns auch nicht bekannt geworden, daß bisher irgendwo in Kurland die Pachtstellen meistbietlich vergeben worden, was doch geschehen wäre, wenn der höchste Pachtwerth erstrebt würde. Im Gegentheil kennen wir der Regel nach nur billige Pachtsätze und wohlhabende Pächter, und glauben, daß wohl nur selten die Pachthöhe den eigentlichen Zinswerth der Grundstücke im Verhältniß zu andern Werthen erreicht hat. Man vergleiche die Miethe einer Wohnung von der Größe unserer Bauerhäuser in der Nähe der Städte mit der Pacht des dicht daneben liegenden Gesindes, zu welchem außer dem Wohngebäude doch noch so viele andere Gebäude, Felder, Wiesen und Weiden erforderlich sind. — Wir haben an einem andern Orte zur Beleuchtung der agrarischen Verhältnisse der Ostseeprovinzen darzustellen gesucht, wie die Concurrenz der kleinen Pachthöfe und die große Ausdehnung uncultivirten Bodens noch für lange einen überspannten Pachtzins ausschließen; wie der Pachtgeber ebenso abhängig von den Culturmitteln des Pächters, als dieser es von dem Grundbesitze jenes ist; wir haben ebendaselbst darauf hingewiesen, daß die meist zerstreute Lage der Gesinde ebenso wenig die Bewirthschaftung derselben von einem Centralpunkte aus, als das Zusammenziehen vortheilhaft erscheinen läßt. Wirthschaftliche Verhältnisse können zwar ausnahmsweise Eines oder das Andere nothwendig machen; wer wollte deshalb dem Fortschritt landwirthschaftlicher Cultur Fesseln anlegen und die Eigenthumsrechte des Gutsbesitzers beschränken, um so mehr, als der Ausdruck der öffentlichen Meinung und gewisse dem Gutsherrn auferlegte Lasten in dem Landtagsschluß von 1848 vollkommen genügten, jedem Mißbrauch des Rechts zu steuern. (Vorschrift der Commission vom 31. Januar 1849.) Wenn wir also auch die in der Vorrede angeführten Thatsachen zugeben wollen, so können wir doch nicht die daraus gezogenen Consequenzen einräumen.

Es lassen sich bei dem Mangel statistischer Sammlungen nicht für alle Erscheinungen Zahlen nennen; wer aber nur irgend diesen Verhältnissen

näher steht als der entfernt lebende Verfasser der erwähnten Vorrede, wird gewiß nicht in Abrede stellen, daß seit Einführung der Pachtverhältnisse die Ackerfläche in Kurland nahezu um die Hälfte vergrößert worden und daß sich trotz der gerügten Einziehung von Gesinden jetzt bedeutend mehr Ackerboden in unmittelbarer Benutzung der Bauern befindet als zur Zeit der Frohne, indem die Gesinde durch Zuweisung von Ländereien vielfach vergrößert und großentheils die Beihöfe (Vorwerke) an Bauern verpachtet worden sind. Dies ist aber nur unter den freien Verhältnissen dieser Provinz möglich geworden, weil hier sich nicht auf den Grenzen eines politisch abgetretenen Bauerlandes feindliche Interessen gegenübertreten, welche jeden Fußbreit des Bodens sich streitig machen und eifersüchtig einander überwachen. Hier verbinden sich vielmehr die Interessen, um die Grenzen des Bodens immer den Bedürfnissen anzupassen, während ganz begreiflich anderwärts sich das Streben geltend macht, die ehemaligen Grenzen des Bauerlandes einzuschränken. In dieser extensiv fortschreitenden Cultur des Bodens liegt ein Hauptgrund für den, trotz Wegräumung aller Versäumnisse der Frohne und trotz der Hülfe von Maschinen noch immer steigenden Arbeitslohn, so daß also auch die Dienstbotenclasse von der Umgestaltung der Dinge Vortheil zieht. Es kann nicht geleugnet werden, daß die unabhängigere Lage der Pächter diesen eine aristokratische Stellung im Bauerstande gegeben hat und daß somit die gesetzlich geschiedenen Classen der Wirthe und Dienstboten allmälig auch einer socialen Trennung entgegengehn. Dies ist aber überhaupt nie zu verhindern, weil auch unter den Bauern wie in allen Gesellschaftsclassen es immer Wohlhabendere und Wenigerbemittelte geben wird.

Will man sich ein zweifellos richtiges Bild von dem Fortschritt der bäuerlichen Wohlfahrtsverhältnisse machen, welche auf Privatgütern nur als Ausnahmen bezeichnet sind, so überzeuge man sich von den Erfolgen der öffentlichen Sparcassen, den gemeindegerichtlichen Pupillen- und Rekrutencassen und vergleiche die heutigen Magazinbestände mit dem noch vor 20 Jahren erforderlichen Vorschuß; bemerkenswerth hierbei ist auch der in neuerer Zeit so häufig in der Gouvernementszeitung angekündigte Verkauf derjenigen Magazinvorräthe, welche über den Bedarf hinausgehn. Man achte aber auch auf die Preise der Gegenstände, welche der Bauer kauft und verkauft, sowie auf die progressiv steigenden Lohnsätze.

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, welche wahrhaft Zeugniß ablegen, wird man nicht vermögen das Verdienst zu schmälern, wel-

ches die neuere Zeit sich dadurch erworben hat, daß sie wahrhaft den Fortschritt wollte und ohne allen Zwang der Gesetzgebung praktisch ins Leben einführte. Kurland ist das Land der thatsächlichen Entwicklung, und je freier und ungezwungener diese sich bewegte, desto sicherer führte nicht Wohlwollen und Mitleid allein, wie behauptet worden, sondern die Gewalt der Interessen in Verbindung mit der Macht der öffentlichen Meinung in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu den erstrebten Resultaten.

Wir wollen keineswegs damit gesagt haben, daß das Aeußerste schon erreicht sei und die Entwicklung nun Halt zu machen habe; unsere Aufgabe war nur, nachzuweisen, daß sie in die richtige Bahn gelenkt sei und daß die Gesetzgebung, welche solchen Fortschritt möglich machte, doch nicht so mangelhaft sein könne als behauptet ist.

Gewisse Verhältnisse nöthigen uns, mit unserer Meinung über den Gesindekauf rückhaltend zu sein. Wir zweifeln nicht, daß die kurländische Ritterschaft, ihrer Aufgabe treu, stets den wahren Fortschritt zu fördern wissen wird; nur so viel müssen wir bemerken, daß es gerade nicht dringende Aufgabe der Gegenwart wäre, neue Experimente zu erzwingen, um durchaus noch besser zu machen, was schon sehr gut ist. Man muß auch dem Augenblick die Berechtigung des Genusses zugestehn und den Menschen erlauben glücklich zu sein, ohne ihnen gerade die Art und Weise vorzuschreiben, wie sie es allein sein dürfen. Wir theilen vollkommen die Ansicht, daß die Interessen des Adels und des Bauerstandes, als gemeinsame Träger des conservativen Princips, solidarisch sind, und so sehr wir wünschen, daß auch dem beweglichen Elemente der Städte unseres Landes wie nicht minder der Geistlichkeit und allen gebildeten Ständen der gebührende Einfluß in der Entwicklung des allgemeinen Fortschrittes gesichert sei: so sehr wünschen wir auch, daß jene gleichartigen Interessen nicht durch die Saat der Zwietracht und des Mißtrauens auseinandergerissen werden.

Paulsgnade, März 1861. E. von der Recke.

Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht.

Die russische Staatsregierung hat im Jahre 1859 die Absicht zu erkennen gegeben, einen Theil ihrer Domainen in den Ostseeprovinzen zu verkaufen, und diese Absicht im vorigen Jahre theilweise bereits in Ausführung gebracht, indem sie eine Anzahl von Bauerhöfen an die bisherigen Pachtinhaber zum vollen Eigenthum übergeben und anderweitige Domainen-Parcellen, unter Zulassung von Personen aller Stände, zum öffentlichen Meistbot gestellt hat.

Diese Maßregel konnte eines außerordentlichen Eindrucks auf das ganze Publikum der Ostseeprovinzen nicht verfehlen. Sie war völlig unerwartet gekommen und man mußte sich der Bedeutung derselben für die innere Entwickelung dieser Lande bald bewußt werden. Unerwartet — denn man hatte sich in die Vorstellung hineingelebt, die Krone werde sich ihres Grundbesitzes niemals entäußern; daß sie aber bedeutungsvoll war wie kein anderes Ereigniß seit der Aufhebung der Leibeigenschaft — darüber konnte niemand in Zweifel sein, der die gegenwärtigen Grundbesitzverhältnisse in den Ostseeprovinzen kannte; und davon zeugten denn auch die lebhaften Discussionen, die sich über diese Frage, ihre Modalitäten und Consequenzen alsbald in allen Schichten der Gesellschaft, unter Juristen und Nichtjuristen erhoben.

Es ist nicht die Absicht dieser Zeilen, die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung von Domainen überhaupt oder insbesondere mit Rücksicht auf unsere Provinzen zu erörtern; es soll hier vielmehr nur versucht werden, diese Frage vom Standpunkte unseres provinzellen Rechtes aus zu beleuchten, um den gerade in dieser Beziehung vielfach verbreiteten irrigen Auffassungen derselben entgegenzutreten.

Werfen wir, zum bessern Verständniß der Rechtsfrage sowie der Bedeutung derselben für diese Provinzen, zunächst einen flüchtigen Blick auf Land und Leute. Das Recht ist nichts Abstractes, Willkürliches; aus einem bestimmten Boden erwächst ein bestimmtes Recht; es ist eine nothwendige Lebensäußerung jedes Culturvolkes, ein Niederschlag seiner Geschichte; und wenn es eine ewige Krankheit ist, so theilt es eben nur das Geschick jeglichen Menschenwerkes und mahnt den Enkel, wenn er sich dessen bewußt ist, daß er die Wohlthat nicht zur Plage, die Vernunft nicht zum Unsinn werden lasse.

Ein die südliche Hälfte der Ostküste des baltischen Meeres und deren umfangreiche Inseln einnehmender, etwa so tief wie die Provinz Preußen ins Land hineinreichender Landstrich, fruchtbar, hügelig, seenreich, mit glücklicher Küstenentwicklung, in seiner Mitte durchströmt von einer der schönsten und reichsten Wasseradern Europas, an deren Ausmündung in einen tief und in mächtigem Bogen ins Land hineinbuchtenden Golf die alte Hansestadt liegt, in deren Mauern die Geschicke dieser Provinzen von Jahrhundert zu Jahrhundert ihren Abschluß fanden — das ist 's, was wir unsere Heimath nennen. In der Periode des Vordringens deutscher Colonisation nach Osten die am weitesten vorgeschobene Colonie, war sie vier Jahrhunderte hindurch ein Theil des deutschen Reiches; mit dem Verfall der deutschen Reichsmacht und mit dem Zusammenbrechen der meerbeherrschenden Hansa war auch das Schicksal dieser Lande besiegelt. Die Colonisation war eine excentrische geworden und vom Stammlande nicht länger zu behaupten. Die Mächte, die in den folgenden drei Jahrhunderten im Norden und im Osten Europas sich in der Hegemonie ablösten, wurden auch in diesen vielumworbenen Küstenländern die herrschenden; doch haben diese zu keiner Zeit die Continuität ihres Culturganges mit dem Volke, das sie in die Geschichte der Menschheit eingeführt hat, verloren. „Wir haben — schreibt uns ein trefflicher Freund — keine Geschichte, aber wir haben ein Recht zu existiren. Was wir unsere Geschichte nennen, beweist, daß wir dies Recht durch Verjährung errungen haben oder viel-

mehr erlitten. Wir sind lebend geblieben, wo wir nach menschlicher Einsicht längst hätten absterben müssen und aussterben. All unser politisches Recht liegt in der Zähigkeit unserer Existenz. Es ist unser theuerstes Besitzthum und wir haben es fortan auch kämpfend zu vertreten. Allein wie immer noch ist all unser Kampf nur eine Abwehr. Von livländischen Eroberern weiß die Geschichte weder des Himmels noch der Erde zu erzählen. Als Plettenberg auf dem Eise nicht ausglitt, da war es doch nur ein Tanz vor dem Grabe. Und alle seine Nachkommen haben alle ihre Kräfte daransetzen müssen, sich nur den Leichenstein einen Zoll über der Stirn fernzuhalten."

Wagen wir es trotz alle dem, einen raschen Blick auf die Geschicke dieser Provinzen zu werfen.

Die deutsche Colonie, die vor nun 700 Jahren an diesen Küsten der Ostsee begründet wurde, konnte durch den zu ihrem Schutze gestifteten Schwertbrüderorden gegen die wilde Kraft der Litauer nicht gehalten werden. Seine Trümmer gingen in den eben damals mit voller Macht emporstrebenden deutschen Orden in Preußen auf. Nun gelang es zwar, die Eroberung zu behaupten; die beste Kraft des Landes ward aber in den folgenden Jahrhunderten der Selbstständigkeit in dem Kampfe des Ordens gegen die Bischöfe verzehrt, gleich ihm weltliche Landesherren, denen der Orden jedoch, wenn gleich das kräftige Riga auf bischöflicher Seite zählte, an intensiver Stärke weit überlegen war. Den Bischöfen zu Dorpat und Riga war der Orden auch in weltlicher Beziehung untergeben, und dieser Widerspruch zwischen der Berechtigung und der Macht war der Grund jener Kämpfe, die mit dem völligen Siege des Ordens endeten, einem Siege, der durch die früh über diese Lande verbreitete Reformation vollendet wurde.

Aber nicht lange sollte der Orden sich dieser Suprematie erfreuen. Nicht jener Sieg war es, an dem er verblutete; seine Zeit war vorüber und er mußte neuen Ordnungen weichen. Mit der milden Heldengestalt Plettenberg's schließt die Periode der deutschen Ordensritter an der Ostsee ab, die Herder in seinen Ideen zur Geschichte der Menschheit mit den herben Worten charakterisirt: „Sie herrschten zuletzt von der Weichsel bis zur Düna und Newa in ritterlicher Ueppigkeit und Ausschweifung. Die alte preußische Nation ward vertilget, Litauer und Samogiten, Kuren, Letten und Esten wie Heerden dem deutschen Adel vertheilet. Nach langen Kriegen mit den Polen verloren sie zuerst das halbe, sodann das ganze

Preußen, endlich auch Liv- und Kurland; sie ließen in diesen Gegenden nichts als den Ruhm nach, daß schwerlich ein erobertes Land stolzer und unterdrückender verwaltet worden, als sie diese Küsten verwaltet haben, die, von einigen Seestädten cultivirt, gewiß andere Länder geworden wären." Und Gervinus (Gesch. des 19. Jahrh.) urtheilt: „Die Ritter hatten hier nicht wie in Preußen durch bildsame Einwirkung die nationale Kluft, den Racen- und Sprachenunterschied zwischen Deutschen und Letten und Esten auszufüllen vermocht; der Zustand der Leibeigenen war hier immer ganz eigentliche Sklaverei gewesen, was man beschönigend „unbedingte Leibeigenschaft" nannte, was man amtlich zur Zeit Peter's I. als die unbegrenzte Gewalt des Herrn über Leib und Gut seiner Unterthanen definirte."

Wie viel Wahres immerhin in diesen harten Verdicten über unsere Conquistadores liegen mag — wir Provinzialen ziehn eine andere Summe, nicht allein für uns und die Nationalen, sondern auch für das Reich, dem wir angehören. Dem Orden gebührt das Verdienst, daß er einem höhern Culturvolke diesen Boden erschlossen und dessen Ordnungen hier heimisch gemacht hat. Diesem damals vom Orden — fester als durch seine Burgen — gelegten Grunde verdanken es diese Provinzen, wenn in ihnen zuerst, und vor mehr als einem Menschenalter, der Versuch gemacht werden konnte, die Bande der Leibeigenschaft zu lösen, und das wohlgefügte deutsche Recht war es, das diesen Versuch gelingen ließ.

Als in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Sturm von Osten über diese Lande hereinbrach, splitterte das ganze Gebäude auseinander. Rußland, dessen Stunde an der Ostsee noch nicht gekommen war, erlangte von der Beute nur, was es im Kriegszuge mit sich genommen; Polen erhielt den Löwenantheil vom Ordensstaate, indem es Livland mit sich vereinigte und Kurland dem letzten Herrmeister als weltliches Lehen vergab; Estland fiel Schweden, Oesel Dänemark zu.*) Aber nicht lange sollte die Trennung dieser bisher engverbundenen Lande dauern. Die Herrschaft der Polen in Livland war so kurz wie drückend. Polnische Statthalter und Bischöfe ließen das Land die Macht einer feindlichen Kirche

*) Was Rußland beim Untergange des Ordensstaates vom Stift Dorpat und von Wierland occupirt hatte, gab es im Sapolskischen Frieden (Kiwerowa-Gorka) 1582 zurück; von eben so wenig Bestand war die Herrschaft des Herzogs Magnus von Holstein in den Bisthümern Oesel und Kurland; auch Riga, das sich zwanzig Jahre als freie deutsche Reichsstadt behauptete, unterwarf sich 1581 Polen.

empfinden. Da kam — wie bald darauf für Deutschland — die Rettung für die Kirche durch den kriegsmächtigen und frommen Wasa. Zwar schied der Friede von Oliva ein schönes Viertel Livlands mit den Vogteien Rositten, Dünaburg, Marienhausen und Lutzen — für immer — von Livland ab; doch wurde dagegen Oesel zurückgewonnen und so, bis auf Kurland, das Ordensland wieder vereinigt. Gustav Adolf und seinen Nachfolgern verdankt das Land die Universität, eine wohlgeordnete Justiz- und Kirchenverfassung, die ersten Versuche zur Regelung der agrarischen Verhältnisse; und das Jahrhundert schwedischer Herrschaft wäre als ein segensreiches zu bezeichnen, wenn nicht gegen das Ende derselben der noch heute unvergessene Staatsstreich der Güterreduction die Herzen der Provinzialen in demselben Maße der Regierung entfremdet hätte, als er diese auf der betretenen abschüssigen Bahn zu neuen Gewaltmaßregeln hintrieb. Die Reductions-Commission spielte ihr perfides Spiel mit nicht geringerer Rücksichtslosigkeit, wie die gleichzeitigen Reunionskammern Ludwigs XIV., denen sie in Verhöhnung alles Rechtes würdig zur Seite gestellt werden kann; sie kam damit zu Stande, den größten Theil der Grundbesitzer zu Gunsten der Krone zu expropriiren, jedoch wohlweislich ohne Entschädigung, wenn nicht das Almosen der Tertialgüter dahin gerechnet werden soll.

Die Lösung aus dieser Bedrängung erfolgte durch das Verhängniß, in welches Schweden durch jenen kurzsichtigen Eisenkopf gerissen wurde, der nur Krieger, nicht Staatsmann, nur Soldat, nicht Feldherr war. Mit ihm schließt dieses Reiches heroische Periode ab, die an Sparta erinnert. Bei Poltawa verlor es nicht allein Liv- und Estland, sondern auch die deutschen Besitzungen und Finnland, und sein Erbe an der ganzen Ostküste des baltischen Meeres wurde Rußland.

Erst nach hartem Kampfe gewann der Eroberer unsere Provinzen; die Stände derselben sicherten sich durch Verträge mit ihm ihre althergebrachten Rechte, und der neue Herr wußte sich alsbald durch Restitution der ungerecht eingezogenen Güter die Herzen seiner Unterthanen zu befreunden. Indessen charakterisirt sich das erste Jahrhundert der russischen Herrschaft an diesen Küsten durch eine gewisse Stagnation in den bestehenden Zuständen. Wohl begann das Land, das keinen Feind mehr sehn sollte, aufzuathmen, nachdem es in den letzten anderthalb Jahrhunderten so häufig der Schauplatz des wildesten Krieges gewesen war; jedoch suchen wir vergebens nach Spuren einer edleren Fortentwicklung. Die Universität war nicht wiedererrichtet worden; massenhaft strömte die deutsche Jugend aller Stände

zu den fast stets in Pulverdampf gehüllten Fahnen Rußlands; die Heimkehrenden wurden munificent mit Arrenden und Donationen von Domainen überschüttet; es war ein äußerliches Treiben. Inzwischen schloß sich der Provinzialadel in engeren Verbänden aneinander; und der zur Zeit der energischen Verwaltung des General-Gouverneurs Grafen Browne gemachte Versuch der Landschaft*), sich corporativ zu gestalten, war von keinen nachhaltigen Folgen, hatte indessen doch in Beziehung auf den Güterbesitz zu einem wichtigen Abkommen zwischen der Ritterschaft und der Landschaft geführt, auf das wir weiter unten zurückkommen werden. Die Einführung der ursprünglich der Verfassung dieser Provinzen nachgebildeten Statthalterschafts-Verfassung im ganzen Reich wär hier von zu kurzer Dauer, um hier bleibende Spuren zu hinterlassen. Man pflegt sie bei uns mit fast gleicher Ungunst wie die Reduction zu beurtheilen; vielleicht mit Unrecht. Diese Provinzen wären, wenn man ihnen dazu die Zeit gelassen hätte, wohl fähig gewesen, etwas Lebenskräftiges aus ihr zu gestalten und hätten, ohne ihre Eigenthümlichkeit aufzugeben, durch sie den Ausweg aus hergebrachten Zuständen finden können, die, wie wir sehen werden, im übrigen Europa jetzt ohne Beispiel sind. Wir kommen darauf zurück.

Das ganze innere Leben der Provinzen concentrirte sich in dieser Periode, nächst der Frage über den Güterbesitz, in den Verhandlungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die gesetzlichen Verhältnisse der Bauern waren dieselben geblieben wie zu schwedischer Zeit, doch die factischen Zustände hatten sich, scheint es, verschlimmert. Trotz des Andringens der Staatsregierung zu Catharina's II. Zeit und trotz der Anstrengungen einzelner hochgesinnter Livländer (unter denen der Name des Barons Schoultz von Ascheraden der leuchtendste ist) kam die Emancipation des Bauernstandes im 18. Jahrhundert nicht zum Abschluß. Der edle Herder irrte aber, als er in die trauernden Worte ausbrach: „Vielleicht verfließen Jahrhunderte, ehe das Joch der Knechtschaft, unter dem die Letten und Esten jetzt schmachten, von ihnen genommen wird." Die Zeit war nahe herangekommen, und mit der Vereinigung sämmtlicher Ordenslande unter Rußlands Scepter begann sie zu tagen.

---

*) Wir gebrauchen diesen Ausdruck nach dem damals üblichen Sprachgebrauch, nach welchem er den Complex der nicht zum livländischen Indigenats-Adel gehörigen, namentlich auch der bürgerlichen Gutsbesitzer umfaßte — was freilich von der Terminologie der plattdeutschen Periode abweichend ist.

Wir müssen hier zurückgreifen, um die Geschichte Kurlands während seiner Selbstständigkeit nachzuholen.

Herzog Gotthard beschloß sein weises Leben — dessen schönstes Denkmal die feste Ordnung der Grundlagen unserer Kirche ist — nicht mit derselben Weisheit, indem er seine beiden Söhne gemeinsam zu seinen Nachfolgern bestimmte. Er stand eben nicht über seiner Zeit; privatrechtliche Ideen auf das Gebiet des Staatsrechts übertragend, war er nach dieser Seite hin eben auch nur ein kurländischer Majoratsherr. Und unglücklicherweise war der Sohn, den er hätte apanagiren können und sollen, am wenigsten zum Herrschen geeignet. Die Ausbrüche seiner wilden Natur führten eine polnische Commission ins Land, und diese sollte nicht die letzte sein. Mit freudigem Blicke ruht dagegen noch heute das Auge des Kurländers auf der Gestalt des geistreichen und energischen Herzogs Jacob, der aus Kurland ein Brandenburg in verjüngtem Maßstabe schuf und durch Begründung einer Kriegs- und Handelsflotte und Erwerbung überseeischer Colonien dem kleinen Lande eine gewisse Bedeutung im Rathe der Großen Europas zu vindiciren wußte. Diese Zeiten des Ansehens und Gedeihens gingen rasch vorüber. Auf die in gespreizte Pracht aufgehende Regierung des unbedeutenden Friedrich Casimir folgt eine lange Periode tiefer Verwirrung. Länger als zwei Menschenalter sah Kurland keinen Herrn im Lande. Erst traurige vormundschaftliche Zeiten — dann der plötzliche Tod des jugendlichen, eben vermählten Herzogs — sein rechtmäßiger Nachfolger außer Landes und von der Ritterschaft als Prätendent behandelt — unter den Bewerbern um den kurländischen Herzogshut der glänzende Graf Moritz von Sachsen gleich einem Meteor auftauchend und verschwindend — die unerwartete Berufung der herzoglichen Wittwe aus dem stillen Annenburg auf den Thron der Zaren — die für einen „freien Adel", wie sich der kurländische im 18. Jahrhundert so gern nannte und nennen ließ*), charakteristische Wahl Ernst Johann Bühren's zum Herzog und die Aechtung des „in tiefster Demuth Venerirten", nachdem er gefallen — dann 20 Jahre völliger Anarchie — das sind die Umrisse

*) So apostrophirte der Oberhofmarschall Freiherr von Knigge den kurländischen Landtag im Jahre 1763 mit den emphatischen Worten: „Fahren Sie fort, die Ketten, die Ihrer Freiheit geschmiedet werden, zu zerbrechen. Sie sind der Welt dieses Beispiel schuldig. Zeigen Sie, daß der Titel eines freien Adels, welchen Vorzug Sie Sich allein in der Welt mit Recht zueignen können, kein leeres Wort sei." Cruse, Kurland unter den Herzögen, II. 96.

der äußeren Geschichte Kurlands in der größeren Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es erklärt sich, daß Kurland unter diesen Umständen dem Regiment des einzigen politisch constituirten und anerkannten Standes verfiel — der Oligarchie des bereits seit einem Jahrhundert zu einer engen Verbrüderung geschlossenen immatriculirten Adels. Daß dieses Regiment, bei dem Mangel großartigerer politischer Ziele, durch welche ähnliche Oligarchien im Süden Europas das Staatsgebäude Jahrhunderte lang zu beleben vermochten, und bei dem üblen Vorbilde, das der Adel in der lehnsherrlichen Republik aufstellte, nicht zu einer völligen Zerrüttung der bürgerlichen Gesellschaft führte — dafür glauben wir den Grund darin zu erkennen, daß der die Herrschaft führende Adel eben ein deutscher war, der das Rechtsgefühl des germanischen Stammes nicht verleugnete und, bedeutender Persönlichkeiten zu keiner Zeit entrathend, durch eine humane Rechtsübung die Schärfe aufgestellter Principien zu mildern wußte — wie denn auch in dem Einfluß jener Periode und in dem Bewußtsein dieser Eigenthümlichkeit die, wohl auch noch in den Epigonen erkennbare Abneigung, den „Staat“ an sich herumexperimentiren zu lassen, wurzeln mag.

Es war eine eigenthümliche Nemesis, daß der Adel den zwei Mal mit Mißachtung Ueberschütteten wieder als seinen Herrn ins Land aufnehmen mußte; doch der Löwe war alt geworden und für Wolinsky'sche Scenen hier weder der Ort noch die Zeit. Vor dem Manne hatte ein gewaltiges Reich gezittert; der Greis mußte wider die Unbotmäßigkeit eines factiösen kleinen Landtages demüthigende Kämpfe führen. Die Ironie, die darin lag, vermochte ihn zu resigniren. Sein Nachfolger war am wenigsten geeignet, das kurländische Staatsschifflein durch die Brandung, in welcher die schon längst steuerlose Republik Polen zu Grunde ging, hindurchzulootsen. Nicht gewöhnt, ihn zu fragen, unterwarf sich die kurländische Ritterschaft bedingungslos der russischen Kaiserin; und diese gewährte in Gnaden, was die andern Theile des baltischen Landes mit ihrem großen Vorfahren paciscirt hatten — „freie Ausübung der von den Voreltern ererbten Religion und die Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes“.

So fand sich denn nach mehr als zwei blutigen Jahrhunderten die ganze deutsche Colonie an diesen Küsten der Ostsee, nur mit dem Verluste des „polnischen Livland“, wieder als ein Ganzes vereinigt, und hat diese Consolidation in der Begründung einer vorzugsweise für sie bestimmten deutschen Hochschule, in der Errichtung eines ausschließlich diese Provinzen umfassenden General-Gouvernements, endlich in einer, zum Theil bereits

erfolgten, Codification ihrer öffentlichen und privaten Sondergesetze ihren formellen Ausdruck gefunden.

Nun die Gefahr eines äußern Feindes beseitigt erachtet werden mochte, konnte ernstlicher an den innern Ausbau gedacht werden, wie ihn die inzwischen angebrochene neue Zeit nothwendig machte. Mit freudiger Dankbarkeit erkennen diese Provinzen als eine Gewährleistung für die Wege humanen Fortschritts, die ihnen jetzt eröffnet werden sollten, die edle Gabe an, die ihnen in der Wiederherstellung der Provinzial-Universität dargeboten wurde. Die livländische Ritterschaft hatte, im wohlverstandenen Interesse des Landes, in der Capitulation von 1710 „die Beibehaltung der Landes-Universität und ihre Besetzung mit lutherischen Professoren“ an die Spitze gestellt, und war von Scheremetjew „dazu Hoffnung gemacht worden“; ja der Zar hatte auf diesen Accordpunkt resolvirt: „daß zur Erhaltung der Universität die Ritterschaft mit dem Oberconsistorio geschickte Männer verschlagen solle“; dennoch rauschte das Jahrhundert vorüber, ohne daß es diesen Provinzen vergönnt war, die Schöpfung Gustav Adolfs wiedererstehen zu sehen. Jetzt schöpft in der alten Musenstadt bereits die dritte Generation aus dem ewigen Borne des Wissens, und alles geistige Leben, das diese Provinzen bewegt, hat seine besten Wurzeln in der viel theuren Stadt. So lange keine Universität im Lande war, blieb die Masse der Jugend in der Vorbildung stecken; nur Wenigen war es vergönnt, auf den Hochschulen des Auslandes sich fortzubilden; die Söhne nicht allein des Adels, sondern auch der andern gebildeten Classen wendeten sich meist dem Militairdienste zu; „denn, schreibt noch Hupel, jeder Deutsche hat bei der russischen Armee Hoffnung bald Offizier zu werden“. So mußte denn, was die bürgerliche Gesellschaft an Männern der Wissenschaft bedurfte, größtentheils durch Einwanderung aus dem Auslande — fast ausschließlich Deutschland — bezogen werden. Wir unterschätzen den Werth dieser Einwanderung, welche den geistigen und wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem Stammlande stets lebendig erhielt, keinesweges; doch glauben wir alle Ursache zu haben, damit zufrieden zu sein, daß die vier (oder nunmehr fünf) Facultäten uns jetzt ihre in der Heimath gebildeten Jünger zusenden und wir somit der immerhin etwas demüthigenden Vormundschaft des Auslandes enthoben worden. Die im Verhältniß zur deutschen Bevölkerung sehr starke Frequenz der Universität bewies bald, einem wie gewaltigen Bildungsdrange die Hochschule sich gegenüber sah. Von der in den letzten Decennien sich auf mehr als 600 fixirenden Zahl der Studirenden

stellten unsere Provinzen über $^2/_3$, der Rest bestand, seit Aufhebung der Universität Wilna, zum grösseren Theil aus Polen, zum geringeren aus Russen. Die theologische Facultät wurde die Pflanzschule für die ganze evangelische Geistlichkeit Rußlands; auch die medicinische, die trotz der unsichern und mühevollen Zukunft, die sie bietet, in Dorpat stets sehr zahlreiche Jünger gezählt hat, sandte einen großen Theil derselben über die Grenzen dieser Provinzen in den Dienst des unermeßlichen Reiches; die juristische hatte aber die unschätzbare Bedeutung, den Provinzialen das Verständniß für die eigenthümliche Rechtsstellung ihrer Heimath zu erschließen und sie zugleich durch das „weltliche Evangelium" über dieselbe zu erheben. Selten hat es dieser Facultät an Pflegern des heiligen Feuers gefehlt, und kamen sterile Zeiten, so hat sich immer die immanente Kraft der Wissenschaft an der Jugend bewährt. Von der vielgestaltigen vierten Facultät, die sich jetzt nach zwei verschiedenen Richtungen hin geschieden hat, sei hier nur erwähnt, daß wir ihr unsern tüchtigen Lehrerstand verdanken; neben viel ernsten Fachstudien hat sie sich aber immer den leichterwiegenden Rest der studirenden Jugend gefallen lassen müssen.

Trotz der vielen Berührungspunkte, die zwischen unsern Provinzen durch ihre Geschichte und ihre gleichmäßige Entwicklung in den wichtigsten Lebensbeziehungen gegeben sind, mögen sie dennoch einem von mehreren selbstständigen Familien bewohnten Hause einer großen Stadt verglichen werden, welche, trotz der Gleichheit ihrer äußern Lebensstellung, nicht über Höflichkeitsbesuche hinauskommen und selbst dann kaum zu dem Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit gelangen, wenn in einer dieser Wohnungen Feuer ausgebrochen ist. Jene „historisch-politischen Individualitäten", von denen vor kurzem in einem Nachbarreiche so viel Wesen gemacht wurde — hier finden sie sich aufs vollständigste verkörpert. Die Landes-Universität ist der einzige Punkt, auf welchem diese Provinzen vermittelst des besten Theils ihrer Jugend einander persönlich näher treten, wenn auch diese Jugend nicht alle die Elemente umfaßt, welche zu einer eingreifenden Wirksamkeit in dem bürgerlichen Leben derselben berufen sind. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß, so stark der Provinzialadel numerisch in den gebildeten Classen der Bevölkerung vertreten ist, doch so wenige Söhne desselben in Dorpat studiren — eine Thatsache, deren eigenthümliche Bedeutung sich steigert, wenn man erwägt, daß nach der hiesigen Verfassung die zahlreichen Landes- Justiz- und Administrativ-Aemter fast ohne Ausnahme vom Provinzialadel durch Wahl aus seiner Mitte besetzt

werden. Es treffen verschiedene Momente zusammen, welche diese jedenfalls bedauernswerthe Erscheinung erklären. Die neueren Verordnungen über den Eintritt in den Militairdienst erschweren denjenigen, die nicht den Erbadel besitzen, die Erreichung des Offiziersgrades im äußersten Maße; so wandte sich denn der Strom der nichtadligen Jugend wissenschaftlichen Beschäftigungen zu, während der Adel — je nördlicher in unsern Landen je mehr — der Sitte treu blieb, seine Söhne zur Vorschule für das Leben in das Heer oder auf die Flotte zu schicken. Die Minderzahl verfolgt diese Laufbahn als Lebensaufgabe; die Meisten kehren nach kurzer Dienstzeit zurück und werden wieder Landedelleute oder übernehmen „Landesposten". Und eben darin scheint uns ein schweres sociales Uebel unserer provinziellen Verhältnisse zu liegen. Wer den Militairstand ergreift, sollte in ihm ausharrend dem Staate seine Kräfte weihen; ob aber dieser Stand, wenn in ihm eben nur die Jahre der geistigen und Charakterentwickelung verbracht werden, eine geeignete Vorschule für das bürgerliche Leben ist, dürfte mit Grund zu bezweifeln sein. Der Ausbau unserer bäuerlichen, die Verbesserung unserer landwirthschaftlichen Zustände hat von dieser zahlreich vertretenen Classe unseres Provinzialadels wenig Förderndes zu erwarten, geschweige denn die Justiz und Administration, zu deren Pflege sie berufen wird. Die Wahlfähigkeit zu den s. g. Landesposten*) ist — nach der gegenwärtigen Uebung, wir zweifeln aber, ob auch nach dem Gesetz? — keineswegeß durch den Nachweis irgend einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, obgleich man doch denken sollte, daß bei der Eigenartigkeit und

*) Die livländische Ritterschaft wählt aus ihrer Mitte folgende Beamte, die entweder reine Justizämter oder doch solche bekleiden, bei denen von juristischen Kenntnissen nicht füglich abgesehen werden kann: den Präsidenten, den Vice-Präsidenten, vier Landräthe und einen Assessor des Hofgerichts; den Secretair des Hofgerichts-Departements für Bauerrechtssachen; den Präsidenten und die beiden weltlichen Beisitzer des livländischen Consistoriums; 4 Landrichter und 8 Assessoren für die Gerichte erster Instanz in den vier (continentalen) Kreisen Livlands; endlich dieselbe Zahl von Kreisrichtern und Beisitzern der Kreisgerichte zur Rechtspflege in Bauersachen. Zur Handhabung der Polizei (und in gewissen Schranken auch der Justiz, namentlich zur Voruntersuchung in allen Criminalsachen) auf dem flachen Lande erwählt die Ritterschaft 4 Ordnungsrichter und 8 Adjuncten. Für alle diese Aemter ist die passive Wahlfähigkeit ausschließlich auf den immatriculirten livländischen Adel beschränkt. Eine große Zahl anderweitiger Justiz- und Administrativ-Aemter wird ebenfalls durch Wahl der Ritterschaft besetzt, bei denen indessen die Angehörigkeit zu derselben nicht eine nothwendige Bedingung ist. Wir erwähnen von ihnen: die Aemter der Secretaire der Land- und der Kreisgerichte, sowie der Notare der Ordnungsgerichte; endlich der 27 Kirchspielsrichter und die gleiche Zahl ihrer Substituten und Adjuncten, welche gemischte, theils judi-

Complicirtheit unserer provinziellen Rechtsinstitutionen es noch einer ganz speciellen Vorbildung für die praktische Anwendung derselben bedürfte, die weder in Göttingen noch in Moskau erlangt werden kann.

Es fehlt nicht an Verordnungen, die in diesem Sinne von der Staats-

---

ciäre theils administrative Functionen in bäuerlichen Sachen versehen. Die letzterwähnten 81 Aemter sollen nach dem Gesetz vorzugsweise aus dem immatriculirten Adel besetzt werden, und dem entsprechen auch die factischen Verhältnisse. Zu Ende des v. J. waren 2/3 dieser Aemter von Personen bekleidet, die zum Indigenats-Adel gehören.

Die Oeselsche Ritterschaft wählt aus ihrer Mitte für das öselsche Hofgerichts-Departement in Bauerrechtssachen 4 Landräthe und den Landmarschall; den Präsidenten und den weltlichen Beisitzer des öselschen Consistoriums; einen Assessor des livländischen Hofgerichts; den Landrichter und die beiden Assessoren des öselschen Landgerichts; den Vorsitzer und die beiden adeligen Beisitzer des öselschen Kreisgerichts; den Secretair der Abtheilung für Bauerrechtssachen beim öselschen Landraths-Collegium; den Ordnungsrichter und die beiden Adjuncten des Ordnungsgerichts.

Die estländische Ritterschaft wählt zu ihrer innern Verwaltung 12 Landräthe, welche zugleich die oberste Landes-Justizbehörde, das Oberlandgericht, bilden; den Präsidenten und die beiden weltlichen Beisitzer des estländischen Consistoriums; den Secretair des Niederland- und Landwaisengerichts; die 3 Mannrichter und 6 Assessoren der 3 Manngerichte; die 3 Kreisrichter und die 6 adeligen Beisitzer der Kreisgerichte; endlich für die Landpolizei die 11 Hakenrichter.

Die kurländische Ritterschaft wählt aus ihrer Mitte die 5 Oberhauptmänner, die 10 Assessoren der Oberhauptmannsgerichte, die 10 Kreisrichter und die gleiche Zahl von Friedensrichtern und Assessoren der Kreisgerichte; den Präsidenten und die beiden weltlichen Beisitzer des kurländischen Consistoriums; endlich für die Landpolizei die 10 Hauptmänner und die 20 Assessoren der Hauptmannsgerichte. Die 6 Glieder der obersten Justizbehörde, des Oberhofgerichts, ersetzen sich aus den Oberhauptmännern, seit einer Verordnung vom vorigen Jahre auch der Präsident.

Wir zählen somit in diesen Provinzen etwa 200 der wichtigsten Richterämter, die eine juristische Vorbildung erfordern und nur von immatriculirten Edelleuten bekleidet werden können; etwa 100 Aemter gleicher Art werden hiernächst durch Wahl des Indigenats-Adels besetzt. Sie sind zwar auch Personen anderer Stände zugänglich, werden indessen der großen Mehrzahl nach (mit Ausnahme der Kanzelleiposten) von immatriculirten Edelleuten bekleidet.

Im Vergleich hiermit ist die Zahl der aus diesen Provinzen gebürtigen immatriculirten Edelleute, welche auf der Universität Dorpat das juristische Studium absolvirt haben, eine auffallend geringe. Im Decennium 1840—50, das wir auf gut Glück herausgreifen, gehörten nur 45 immatriculirte Edelleute der juristischen Facultät an, und von diesen erwarben nur 20 einen gelehrten Grad. Es ergiebt sich aus diesen Daten, daß im Durchschnitt alljährlich nur ein Indigenats-Edelmann aus jeder der 4 Provinzen (da hier Oesel selbstständig mitzählt) in der Dorpater Juristenfacultät immatriculirt worden ist und daß erst in je zwei Jahren ein Edelmann aus jeder Provinz einen akademischen Grad erlangt hat.

regierung erlassen worden; sie scheinen indessen in Vergessenheit gerathen oder mit kühner Interpretation beseitigt worden zu sein. In des zuverlässigen alten Gadebusch „Livländischen Jahrbüchern" (IV. 2. S. 23) heißt es:

„Ehe diese Monarchin (die Kaiserin Anna) die Stadt Moskau verließ, ertheilte sie am 9. Jänner dieses Jahres (1732) der livländischen Ritterschaft die Resolution, daß sowohl bei Unter- als Obergerichten des Herzogthums und übrigen Civilämtern von den livl. Edelleuten diejenigen, welche zu dergleichen Dienste, nach abgelegter Probe, geschickt befunden werden, bestellet werden sollen"*).

Eine neuere allerhöchste Bestimmung ist im Senats-Ukase vom 19. August 1818 enthalten. Sie macht den Gouvernements-Chefs von Liv-, Est- und Kurland, gleichwie den dasigen Gerichtsbehörden, zur Pflicht, „daß sie bei den Aemterbesetzungen in den dasigen Gouvernements keine anderen Personen als nur solche anstellen, welche Atteſtate darüber beibringen, daß sie auf der Dörptschen oder einer andern russischen Universität wenigstens drei Jahre nach einander studirt haben."

Man scheint indessen diese Vorschrift, so kategorisch sie auch lautet, nicht auf die zahlreichsten und wichtigsten dieser Aemter, eben die Adelswahlposten, bezogen zu haben.

Ob es im Interesse der Justiz, ob in dem des Adels ist, daß er nicht auf die stricte Erfüllung jener Gesetzesbestimmungen dringt, ist eine andere Frage. Wir sind geneigt sie zu verneinen. Nicht ohne Grund rühmen sich diese Provinzen ihrer Justiz; so eifrig der Adel aber über sein Privilegium wacht, nur von seinen Standesgenossen gerichtet zu werden — thatsächlich ist doch nicht gar selten der rechtskundige Secretair, in der Regel ein Bürgerlicher, sein Richter. Auf kurländischen Landtagen ist in neuerer Zeit, wie man hört, wiederholt zur Sprache gebracht worden, daß den Candidaten um Wahlämter, die sich einer Prüfung unterzogen, der Vorrang gegeben werden solle. Doch dies sind bis jetzt fromme Wünsche geblieben. Der Adel unserer Provinzen sollte aber dessen wohl eingedenk sein, daß einem so gewaltigen Vorrechte, wie dem der Aemterbesetzung, auch eine entsprechende Pflicht gegenüberstehen müsse, wenn jenes auf eine dauernde Anerkennung soll Anspruch machen dürfen. Die Forde-

*) Auffallender Weise fehlt diese kaiserliche Resolution in dem sonst so sorgfältig gearbeiteten v. Bunge'schen chronologischen Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Est- und Kurland.

rung indessen, daß die um ein Landesamt Ambirenden den Nachweis ihrer Qualification zu demselben liefern sollen, legt dem Adel die weitere Verpflichtung auf, für eine angemessene Dotirung dieser Aemter zu sorgen, so daß denjenigen seiner unbemittelten Söhne, an welche erhöhte Anforderungen gestellt werden, sich auch die Aussicht auf eine gesicherte Lebensstellung eröffne. In Kurland ist nach dieser Richtung wenig zu erinnern; die Adelswahlposten, großentheils mit Widmen reichlich ausgestattet (im Selburgschen Oberhauptmannsgerichte existirt sogar eine „Instanzsecretairs-“ und eine „Ministerialswidme“), sind auch in neueren Landtagsschlüssen mit Willigungen mehrfach bedacht worden; um so mehr bleibt aber in dieser Beziehung noch in Liv- und Estland zu thun, trotzdem auch hier in der letzten Zeit anerkennenswerthe Anstrengungen gemacht worden.

Ueberblicken wir weiter die bedeutungsvollsten Ereignisse dieses Jahrhunderts für die Ostseeprovinzen, so tritt — nächst dem die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche ordnenden Gesetze von 1832 und der im Jahre 1845 begonnenen Publication des codificirten Provinzialrechts — die Aufhebung der Leibeigenschaft des Bauernstandes und die sich daran knüpfende Entwickelung der agrarischen Zustände entschieden in den Vordergrund.

Bereits im Jahre 1804 waren in Livland bedeutsame vorbereitende Schritte nach dieser Richtung geschehen, an die sich der Name des Landraths Friedrich von Sivers für alle Zeit im ehrenden Gedächtniß der Nachkommen knüpfen wird. Der Grundsatz des erblichen Nutzungsbesitzes der bäuerlichen Familien im Bauerlande war in der Bauer-Verordnung jenes Jahres zur Anerkennung gebracht, wenn auch nicht in der Unbedingtheit, mit welcher er von dem Baron Carl Friedrich Schoultz in dem mustergültigen Bauerrecht für seine Güter Ascheraden und Römershof i. J. 1764 ausgesprochen worden war. Daß die livländische Bauer-Verordnung von 1819 in dieser Beziehung einen Rückschritt gegen die von 1804 machte, war ein nicht genug zu beklagender und in seinen Folgen verhängnißvoll gewordener Fehler; nach schweren Erfahrungen kehrte erst der Landtag von 1842 zu den Grundsätzen von 1804 zurück, die dann in der Agrar-Verordnung von 1849 weiter entwickelt wurden.

Die Emancipation, zu welcher Kaiser Alexander I. die lebendigste Anregung gab, wurde 1816 zuerst in Estland, dann, unter energischer

Mitwirkung des damaligen General-Gouverneurs Marquis Paulucci, 1817 in Kurland, 1819 in Livland proclamirt und bis zum Jahre 1832, wo die Uebergangsperiode zuletzt in Kurland abschloß, durchgeführt.

Daß indessen mit dieser Aufhebung des persönlichen Leibherrnrechtes erst der kleinere Theil des Emancipationswerkes gethan sei, daß diesem ersten Schritte in nicht zu langer Frist der schwierigere folgen müsse, der die Rechtsverhältnisse des von der Scholle Entfesselten zum Grund und Boden umgestalten und ihm freiere und selbstständigere Befugnisse über denselben gewähren müsse — darüber mögen schon die Weiterblickenden unter den Redactoren der Bauer-Verordnungen sich keine Täuschung gemacht haben. Kaum 20 Jahre gingen ins Land, und das Bedürfniß der fortgeschrittenen Landwirthschaft wie des freigewordenen Bauernstandes führte von der theuren d. h. Zeit und Kraft verschwendenden, nicht minder aber auch demoralisirenden Frohne zur Pacht. Freilich hat sich diese Uebergangsperiode, in der wir uns noch befinden, in den verschiedenen Theilen dieser Provinzen sehr verschieden gestaltet. Kurland, das am frühsten nach dieser Richtung vorgegangen war, hat gegenwärtig das Pachtsystem fast durchweg eingeführt. Schon 1858 waren 4/5 der Bauerhöfe auf den Privatgütern in wenn auch nicht ganz reine Pacht vergeben und von dem noch Frohne leistenden letzten Fünftel war die größere Hälfte im Uebergange zur Geldpacht begriffen, so daß nur 6 Procent von der Gesammtzahl aller Gesinde auf den Privatgütern sich noch im Frohneverhältnisse befanden. Die Krone hatte auf ihren Domainen bereits sämmtliche Gesinde auf Pacht gesetzt.

Nicht so günstig hat sich diese Conversion in Livland entwickelt. Zwar ist die Krone auch hier durch Verpachtung des sämmtlichen Bauerlandes mit gutem Beispiel vorangegangen, doch herrscht auf den Privatgütern die alte Frohne — die man mitunter euphemistisch „Arbeitspacht“ zu nennen liebt*) — noch in erschreckendem Maße vor. Von 530,000 Thalern Lan-

*) Man scheut sich, das Kind beim rechten Namen zu nennen, als sei die Frohne ein „willkürlicher Zwangsdienst“. Dies ist ein Irrthum. Die Frohne ist hier wie überall, wo dies unselige Verhältniß einen, vielleicht unvermeidlichen Durchgangspunkt zu menschlich würdigeren und vernünftigeren Zuständen bildete, schon seit lange eine wenigstens ihrer Werthabschätzung nach gesetzlich vollkommen regulirte und normirte gewesen, nicht minder wie die Zinsen, Zehnten, „Priestergerechtigkeitsnebenperseelen“ und andere sachliche und Wortungeheuer einer vergangenen Zeit. Der Fehler lag nur darin, daß der Herr, wenn er seinen Vortheil schlecht verstand, oder der Arrendator, den Rücksichten auf das Wohl der Bauerschaft nicht banden, diese durch Ausnutzung der Frohne ruiniren konnten, ohne das Gesetz zu verletzen. Auch nach dieser Richtung hat die Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849

deswerth des Privatbesitzes befanden sich Ende 1859 noch 375,600 Thlr.*) im Frohneverhältniß, dagegen nur 96,200 Thlr. in Geldpacht, während für 48,800 Thlr. gemischte Geldpacht und Frohne bestand, endlich 9400 Thlr. Landeswerth durch Kauf in das Eigenthum der Bauern übergegangen waren.

In Oesel, für welches die Bauer-Verordnung von 1819 noch ihre Geltung behalten hat, ist auf den Privatgütern mit der Einführung der Geldpacht kaum der Anfang gemacht worden. Glücklicherweise besitzt die Krone ausgedehnte, fast die Hälfte des Grundbesitzes umfassende Domainen auf der Insel und hat auch hier das Bauerland durchweg in Pacht vergeben, so daß zu erwarten ist, daß die Privatbesitzer auf diesem Wege werden nachfolgen müssen.

In Estland endlich, wo der Indigenatsadel den gesammten Grundbesitz inne hat, ist ebenfalls das Pachtsystem nur ausnahmsweise ins Leben getreten.

Die Gesetzgebung hat inzwischen nicht gefeiert. Sie ist bemüht gewesen, diesem natürlichen Entwickelungsgange der agrarischen Verhältnisse zu folgen, ja sie ist ihm zum Theil vorausgegangen. Am lebendigsten war es auf diesem Gebiete in Livland, wo seit einer Reihe von Jahren jeder Landtag in der Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse seine Hauptaufgabe vor sich sah. Und es konnte Niemand vor den Zeichen die Augen verschließen, daß hier vor allen Abhilfe noththue. Die Bauerunruhen im Anfange der vierziger Jahre, der massenhafte Abfall von der Kirche der Väter in den Jahren 1845—47 waren Symptome bedenklichster Art, deren letzter Grund zweifellos in jenem obenberührten Mißgriff der Bauer-Verordnung von 1819 zu suchen ist. Mit einer edlen Anstrengung entrang der Adel das Land diesen Nothständen, an seiner Spitze ein hochgesinnter und weitblickender Mann, der Landmarschall Hamilcar Baron Fölkersahm. Die Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 war die Frucht jener bewegten Zeit, deren Kern in der Bauer-Renten-Bank, die dem Bauer den Eigenthumserwerb des Grundes und Bodens erleichtern sollte, sowie in einer humanen Wahrung der Interessen des Bauern als Pächters zu erblicken ist. Die Weisheit der Staatsregierung hat dies Gesetzgebungswerk dem Lande erhalten; doch langsam keimt die damals gestreute Saat

— die das nicht ganz glücklich gewählte Wort „Frohnpacht" eingeführt hat — wohlthätig gewirkt.

*) 80 Thaler Landes = 1 Haken Bauerland sind in den letzten Jahren in Livland mit 10—15,000 Rbl. S. bezahlt worden.

und es ist noch ein weiter Weg bis zu wohlgeordneten agrarischen Zuständen. Das Unbehagen, das der Bauer auf seiner heimathlichen Scholle verspürt, ist in der jüngsten Zeit wieder in den Auswanderungen nach Samara zu Tage getreten. Er sucht gesicherten Besitz, sei es auch um den Preis der Heimath. Hört man Tadler der jetzigen Zustände, wie O. v. Rutenberg in der Vorrede zu seiner kürzlich erschienenen, vom Geiste der edler Humanität getragenen Geschichte unserer Provinzen, so wäre man geneigt zu glauben, der livländische Bauer könne das haitische Sprichwort: „die Weißen tragen immer ein beschriebenes Papier in der Tasche, um den Neger damit zu betrügen“ auch auf sich anwenden. Die Autopsie hätte ihn eines andern belehrt; Thatsache aber ist es, daß in einzelnen Gegenden Livlands die Pachtcontracte, allerdings in der Regel auf den Wunsch der auch gegen verständige Maßregeln nur zu mißtrauischen Bauern, nicht selten auf kürzere als die gesetzliche Frist von 6 Jahren, ja leider zuweilen von Jahr zu Jahr, abgeschlossen werden und, die nothwendige Folge dessen, daß sie nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, bei den Kirchspielsgerichten verschrieben werden.

Auf Oesel ist wie erwähnt noch gegenwärtig die gänzlich überlebte livländische Agrar-Verordnung von 1819 in Geltung, und scheint man sich dort zu einer Revision derselben schwer entschließen zu wollen.

Dieser 5te Kreis Livlands ist überhaupt, theils in Folge seiner insularen Abgeschlossenheit, theils durch die verfassungsmäßige Selbstständigkeit seines Adelscorps neben dem livländischen, der am meisten in den seit alters her bestehenden Zuständen beharrende Theil der Ostseeprovinzen. Bedauerliche Bewegungen unter dem Landvolke, das den Boden unter seinen Füßen wanken sah, sind wie auf dem Festlande, zum Theil in erhöhtem Maße, vorgekommen und zeugen nicht für die Gesundheit der agrarischen Zustände.

Estland hat seit 1857 eine neue Bauer-Verordnung erhalten. Ob diese, wie die erste, für ein Menschenalter ausreichen wird? Unsere rasch lebende Zeit läßt daran zweifeln. Die Auswanderungen des estländischen Landvolkes ins Innere des Reiches, die vom jüngsten Datum sind, scheinen denn doch auf innere Schäden in den bäuerlichen Verhältnissen hinzuweisen.

In Kurland endlich glaubt man, gestützt auf die gedeihliche Entwickelung des Geldpachtsystems, einer Revision der allerdings für ihre Zeit

sehr gut redigirten Bauer-Verordnung von 1817 nicht zu bedürfen. Man scheint jedoch dabei zu vergessen, daß das Pachtsystem sich nicht aus den wenigen, von dieser Materie handelnden Paragraphen der B.-V. (die nicht einmal wie in Livland einen Minimaltermin der Pachtzeit festsetzen), sondern trotz derselben als ein Lebensbedürfniß des Ackerbaues wie des Bauernstandes organisch entwickelt hat, und daß die Verhältnisse der Gemeinden wie der Individuen im Bauernstande seit 40 Jahren eine gewaltige Aenderung in sehr wichtigen Beziehungen des öffentlichen und Privatrechts erfahren haben. Wir begnügen uns, an dieser Stelle auf die wiederholte Beleuchtung dieser Verhältnisse in der Baltischen Monatsschrift hinzuweisen. Ein neuer Wein erfordert neue Schläuche. Wir zweifeln nicht, daß bei den mannigfachen Vorzügen, die Kurland vor seinen Schwesterprovinzen auszeichnen, seinem günstigeren Klima, seiner größern Fruchtbarkeit, bei dem verbreiteteren Wohlstande seines grundbesitzenden Standes wie seiner Bauern, endlich bei der dort häufiger anzutreffenden juristischen Durchbildung — eine Revision der alten Bauer-Verordnung auf weniger Schwierigkeiten stoßen und weniger den Charakter des Vorübergehenden an sich tragen würde, als dies in den andern Theilen der Ostseeprovinzen der Fall ist.

Die Codification der vielgestaltigen Rechte dieser Provinzen, welche vor Unterwerfung derselben unter das russische Scepter zwar wiederholt versucht, jedoch zu keiner Zeit zum Abschluß gediehen war, wurde alsbald, auf den Wunsch der Provinzialen selbst, Gegenstand der Fürsorge der neuen Regierung. Es wurden zu diesem Zwecke Commissionen über Commissionen ernannt; indessen erst der 100 Jahre nach der ersten (1728) niedergesetzten fünften Commission von 1828 gelang es, diese allerdings mit großen Schwierigkeiten verbundene Arbeit insoweit zu fördern, daß im Jahre 1845 die Behördenverfassung und das Ständerecht der Ostseeprovinzen auf dem Wege der Legislation veröffentlicht werden konnten. Das Privatrecht, der Civil- und Criminalproceß sind in Aussicht gestellt und werden unter Mitwirkung eines zu diesen Arbeiten in die kaiserliche Kanzellei berufenen Lehrers und Kenners unserer Rechte bearbeitet, so daß sich die jetzt lebende Generation begründete Hoffnung darauf machen kann, die Promulgirung des ganzen Provinzialrechts zu erleben. Dieses Provinzialrecht soll, nach dem Manifest vom 1. Juli 1845, wesentlich eine Krystallisirung des bestehenden Rechtes sein, wie sich denn auch solches aus den Allegaten zu den meisten Paragraphen dieses Gesetzbuches ergiebt; indessen

finden sich auch einzelne Bestimmungen, als deren Quelle besondere kaiserliche Verordnungen, namentlich aus dem Jahre 1841 angeführt sind, die erst durch das Provinzialrecht hier bekannt wurden; Bestandtheile des russischen Rechtes sind nur insoweit aufgenommen, als sie mit den provinziellen Gesetzen nicht in Widerspruch standen.

Zu jenen durch besondere kaiserliche Entschließungen geordneten Bestimmungen gehören auch die über den Eigenthums- und Pfandbesitz an adeligen oder „Rittergütern" — ein Ausdruck, der hier erst durch das Provinzialrecht eingebürgert wurde. Inwieweit dieselben ein neues Recht enthalten, inwieweit sie wiedergeben, was seit lange hier unbestrittene Geltung gehabt, wird sich aus der weiter folgenden Darlegung ergeben.

Der Inhalt dieser Verordnungen läßt sich im wesentlichen in folgende Sätze fassen:

In Kurland, Estland und auf Oesel können Rittergüter nur von Personen zum Eigenthum erworben werden, die zum immatriculirten Adel des betreffenden Landestheils gehören.

In Livland ist zu solchem Eigenthumserwerb jeder Erbadelige berechtigt; jedoch genießt der livländische immatriculirte Adel das Näherrecht in einer bestimmten Frist.

Ein solches Näherrecht steht dem immatriculirten Adel von Kurland, Estland und Oesel, jedem in seiner Provinz, auch dann zu, wenn ein Rittergut in den Pfandbesitz einer nicht in die betreffende Adelsmatrikel recipirten Person gelangt ist.

Die Bedeutung dieser Privilegien wird klar werden, wenn wir uns die Größen- und Bevölkerungsverhältnisse dieser Provinzen vergegenwärtigen und hiernächst den Umfang der Rittergüter und die Kopfzahl des immatriculirten Adels in Betracht ziehn*).

Die drei Ostseeprovinzen enthalten auf 1754 □ Meilen eine Bevölkerung von 1,750,000 Bewohnern.

Darnach sind sie dem Flächeninhalte nach:

nur um den vierten Theil kleiner als das Königreich Polen;

eben so groß wie die preußischen Provinzen Preußen und Sachsen zusammen;

*) Die hier folgenden, wie überhaupt die in dieser Skizze gegebenen Daten haben nur den Zweck, die factischen Verhältnisse im Ganzen und Großen richtig wiederzugeben und wollen von diesem Standpunkte aus beurtheilt sein; eine statistische Arbeit war hier nicht beabsichtigt.

um $^1/_5$ größer als die Provinzen Brandenburg und Pommern zusammen, und als die Provinzen Schlesien und Posen zusammen;
fast doppelt so groß als die Rheinprovinz und Westphalen zusammen;
um $^1/_{22}$ kleiner als die Königreiche Bayern und Sachsen zusammen;
eben so groß wie Böhmen und das Erzherzogthum Oesterreich zusammen;
eben so groß wie Hannover, Braunschweig, das Kurfürstenthum Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig, Holstein und Lauenburg zusammen.

Die Bevölkerung:

überwiegt die Finnlands;
ist so groß wie die der Provinz Sachsen;
überwiegt die der Provinzen Westpfahlen, Posen und Pommern (einzeln genommen) um ein Bedeutendes;
ist um ein Geringes kleiner als die der Königreiche Hannover, Würtemberg und Sachsen (einzeln genommen);
und überwiegt die Einwohnerzahl von Schleswig, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg zusammengenommen.

In ihr ist das Volk, nach welchem diese Provinzen die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands genannt zu werden pflegen, mit 200,000 Köpfen vertreten. Der Adel, der Gelehrten- und Bürgerstand in ihnen ist fast ausschließend deutscher Zunge — eine Thatsache, die wohl geeignet ist Nachdenken zu erregen, wenn man der wechselvollen Schicksale dieser Lande gedenkt. Die 60jährige polnische Herrschaft hat in Livland gar keine, in Kurland — wo die Lehnsherrlichkeit Polens ungleich länger dauerte und bis in das Gedächtniß noch lebender Menschen hinabreicht — gleichwohl kaum bedeutendere Spuren hinterlassen; ganz vereinzelte Namen in der kurländischen Adelsmatrikel gemahnen an jene Zeit, wo der polnische und litauische Adel auch in Kurland das Indigenatsrecht besaß.

Anders der Gang der Dinge in Livland in Folge der die polnische nur um 30 Jahre übersteigenden schwedischen Herrschaft. Wie sie auf die Institutionen des Landes bleibende Wirkungen ausgeübt hat, so zeigt sich, daß ein Culturvolk und zwar ein stammverwandtes hier drei Menschenalter hindurch geherrscht, auch darin, daß die zahlreichen während der schwedischen Epoche in die livländische Ritterschaft aufgenommenen schwedischen Geschlechter, von denen nur ein kleiner Theil das Land verließ, als es unter russische Botmäßigkeit kam, vollständig in den deutschen Adel aufge-

gangen sind. Seit der Verbindung Livlands mit Rußland — ein Zeitraum, der gegenwärtig genau so lang ist als die polnische und schwedische Periode zusammen — ist auch eine nicht unbedeutende Zahl national-russischer Geschlechter (40) in das Indigenat aufgenommen worden, ohne daß dies indessen irgend nachhaltige Wirkungen auf die Eigenthümlichkeit der recipirenden Körperschaft geäußert hätte. Diese Receptionen bilden in gewissem Sinne ein Corollar zu der Geschichte Rußlands. Hervorragenden Staats- und Kriegsmännern des Reiches wurde gewöhnlich das Indigenat als eine Ehrenbezeugung angetragen, indessen ohne daß sie oder ihre Nachkommen von den ihnen dadurch verliehenen Rechten factisch Gebrauch zu machen pflegten, und scheint es, daß sie die Bedeutung der ihnen dadurch zugedachten Ehre nicht immer anerkannt haben. Selbst in dem Fall, wenn ihnen, was bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts nicht selten geschah, Domainen in diesen Provinzen geschenkt wurden, ward dadurch eine persönliche Beziehung zu den letzteren nicht begründet. Es lag eben gänzlich außerhalb der Lebensrichtung dieser Herren wie ihrer Descendenz, sich durch die Ertheilung des Indigenats zur Seßhaftmachung in Provinzen bewegen zu lassen, die ihnen durch Sprache, Sitte, Kirche und Recht fern standen; sie begnügten sich sammt und sonders damit, die Einkünfte ihres hiesigen Grundbesitzes zu beziehn, den wohl kaum Einer von ihnen jemals zu Gesicht bekam. So erinnert man sich beispielsweise kaum, daß die umfangreichen Pebalgschen Güter, welche Peter der Große der Wittwe und den Kindern des Eroberers von Livland, Feldmarschalls Scheremetjew, geschenkt hatte, dessen Nachkommen sie noch gegenwärtig besitzen — zu irgend einer Zeit von ihren Eigenthümern besucht worden seien. Diese donirten Güter sind übrigens zum allergrößten Theil im Laufe der Zeit wieder in die Hände der Provinzialen zurückgelangt, und so ist denn der Indigenatsadel wesentlich ein deutscher geblieben.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der in das Indigenat nicht aufgenommene s. g. russische Adel in diesen Provinzen ein, der in Livland ebenfalls zum Eigenthumserwerb von Rittergütern berechtigt ist. In thesi ist darunter der ganze in Rußland anerkannte Erbadel jeder Nationalität zu verstehen, de facto kommt aber, wie ein Blick in die Gütergeschichte von Livland lehrt, unter dieser Bezeichnung fast ausschließlich der von Deutschen, und zwar meist Provinzialen, im Staatsdienste erworbene erbliche Dienstadel in Betracht, welcher bis zum Jahre 1845 im Militair- wie im Civildienst unschwer zu erlangen war. Im Besitz dieser Kategorie

der deutschen Bevölkerung Livlands befindet sich eine beträchtliche Anzahl von adeligen Gütern*), und sind einzelne dieser Gutsbesitzer von Zeit zu Zeit in die livländische Adelsmatrikel aufgenommen worden. Erbliche Edelleute russischer Nation haben sich nur in sehr vereinzelten Fällen in Livland besitzlich gemacht, wie wir denn beim Durchblättern der v. Hagemeisterschen Gütergeschichte (die bis zum Jahre 1837 reicht) in der That nur auf einen einzigen solchen Kauf innerhalb 127 Jahren — den des Gutes Carlowa bei Dorpat durch den vielbekannten Verfasser des „Iwan Wüshigin", der übrigens von Geburt ein Pole ist — gestoßen sind.

Die deutsche Bevölkerung ist zu $^{11}|_{12}$ in den Städten concentrirt und nur $^{1}|_{12}$ derselben lebt auf dem Lande, zerstreut auf Gutshöfen, Pastoraten Forsteien, Mühlen, Krügen 2c. Wer diesen Provinzen ferner steht, könnte leicht geneigt sein, daraus auf eine bedeutende Entwickelung des städtischen Elementes zu schließen, zumal wenn ihm etwa die uns eben vorliegende Stielersche Karte der Ostseeländer zu Gesichte kommt, auf der Kur-, Liv- und Estland mit Städten fast reicher besäet erscheinen, als das angrenzende Ost- und Westpreußen. Doch dies ist eine arge Täuschung. Die zahlreichen ostpreußischen Städte und Städtchen sind doch in der That Mittelpunkte des Bürgerthums, das sich in Handel und Gewerbe, in einem lebendigen und wohlgeordneten Communalwesen geltend macht; was aber auf der Karte unserer Provinzen den gleichen Anschein einer Stadt hat, ist meist nur Poststation oder ein Gutshof. Erst auf 80 □Meilen findet sich hier eine Stadt, und sind gleich, namentlich in Livland, viele Städtekeime durch die verheerenden Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts zertreten worden, so hat sich dennoch in den letzten anderthalb Jahrhunderten eines ungestörten Friedens kein blühenderes Städteleben zu entwickeln vermocht, ja die Mehrzahl der vorhandenen Städte, welche die Stürme der Kriegsperiode überdauert haben, schleppt eine eben nur kaum vegetirende Existenz dahin. Die einzige glänzende Ausnahme macht Riga, das, unter allen Städten der Ostsee nur den drei Residenzen Petersburg, Stockholm und Kopenhagen an Einwohnerzahl nachstehend, allein von der Königsbergs erreicht wird, jedoch dieses wie die andern deutschen Ostseehäfen an commercieller Bedeutung weit überragt und durch seinen in nächster Zeit bevorstehenden Anschluß an das europäische Eisenbahnnetz einer noch bedeutenderen Zukunft entgegengeht. Riga schließt fast den vierten Theil der

*) Vor 10 Jahren waren es 107 im Betrage von nahezu 1000 Haken, also etwa der 7te Theil des ländlichen Grundbesitzes.

deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen in sich; ein zweites Viertel ist auf Mitau, Reval und Dorpat vertheilt, der Rest in 20 kleinen Städten und auf dem flachen Lande zersplittert.

Gegenüber dieser sporadischen Vertretung des deutschen Elements steht die Grundbevölkerung, wesentlich dieselben Bestandtheile und in derselben geographischen Verbreitung umfassend, wie sie die Deutschen bei ihrer Landung an der Dünamündung vorfanden — Esten im nördlichen, Letten im südlichen Theile dieser Provinzen, $^6/_7$ der Einwohnerzahl; jene in Estland, auf den Inseln und in der nördlichen Hälfte Livlands, gesellig in Dörfern geschaart, diese, um mehr als 100,000 Köpfe stärker, Kurland und das südliche Livland auf Einzelhöfen bewohnend, bildsameren Naturelles als jene und deutscher Cultur zugänglicher, auf ergiebigerem Boden zuerst als Pächter gestellt, während das Estenvolk noch fast durchgängig das alte Frohneverhältniß zu tragen hat.

Russen, 35,000, finden sich in größerer Ansammlung nur in Riga, wo $^2/_3$ ihrer Gesammtzahl, vorzugsweise in der Moskauer Vorstadt, seßhaft ist — eine Niederlassung, die weit über die russische Periode hinausreicht. Hier bietet sich, ein einziges Schauspiel in den Ostseeprovinzen, das Bild einer russischen Stadt, um die Zeit der Ostern besonders prägnant in der Romanowka und um „Gorod Kitai" („Stadt China", eine Theewirthschaft) hervortretend. Sie gehören meist der arbeitenden Classe an; ein Theil treibt Kramhandel; nur Einzelne zählen in der höheren Kaufmannschaft.

Der jüdischen Bevölkerung, die mit 20,000 Köpfen vielleicht zu gering angegeben wird*), ist gesetzlich der bleibende Aufenthalt nur in Kurland gestattet, und zwar nur insoweit sie bis zum Jahre 1835 daselbst — trotz zahlreicher zu herzoglicher Zeit sie verbannender Landtagsschlüsse — seßhaft geworden. Außerdem hat Livland bei der Grenzregulirung mit dem Herzogthum Kurland i. J. 1783 die in den abgetretenen Gebietstheilen wohnhaften Juden überkommen; und einige Familien sind in Riga seit alters als „Schutzjuden" geduldet worden. Bisher in gewerblichen, noch mehr in politischen Rechten beschränkt, ist dieser in rascher Zunahme begriffene Bruchtheil der Bevölkerung, zumal in den kleineren kurländischen Städten und Flecken, ein nicht eben fördernder Bestandtheil des Gemeinwesens; sie überschwemmen, trotz der gesetzlichen Verbote, Liv- und Estland, Pferde

*) v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen I. 45.

feilschend und kurze Waaren verkaufend; offiziell constatirt sich ihre Anwesenheit meist nur in Criminalacten, in denen es sich um Pferdediebstahl, Schmuggelwaaren und Vertrieb falschen Geldes handelt, wenn nicht etwa — wie das leider nicht selten vorkommt — ein todtgeschlagener „Bündelkrämer" das corpus delicti bildet.

Vergleichen wir nun mit diesen Größen- und Bevölkerungsverhältnissen die Vertheilung des Grundbesitzes.

Sieht man ab von denjenigen Gütern, welche den Ritterschafts-Corporationen dieser Provinzen gehören (6 in Livland, 4 auf Oesel, 10 in Estland, 10 in Kurland), sowie von den städtischen Gütern (unter denen nur die Rigas, 13 an der Zahl, von Bedeutung sind und den gesammten Grundbesitz der übrigen Städte weit überragen), ferner von den Pastorats-, Forstei- und (in Kurland) den Beamten-Widmen, endlich von den meist kleinen s. g. bürgerlichen Lehen in Kurland — so findet man, daß die große Masse des Grundes und Bodens sich unter dem Adel und der Krone, als Rittergut und als Domaine, vertheilt. Unter ersterem ist in Beziehung auf Kurland, Estland und Oesel ausschließlich der Indigenatsadel zu verstehn, der, wie oben erwähnt, hier allein zum Eigenthumserwerb von Rittergütern berechtigt ist. Die Ausnahme zu Gunsten der estländischen Prediger ist mehr eine Curiosität, als ein ernsthaftes Recht; soviel uns bekannt, ist dasselbe in einer langen Reihe von Jahren nur zwei Mal exercirt worden; und in der That vermögen wir im Gebiete des Rechts kein Analogon zu einem Eigenthumsrechte aufzufinden, das an die Lebens-, ja an die Amtsdauer seines Trägers gebunden wäre, ohne ersteren Falles auf seine Erben überzugehn. Für Livland kommt neben dem Indigenatsadel noch der Erbadel überhaupt in Betracht; indessen ist jener de facto im Besitze von mindestens $^5/_6$ des privaten Grundes und Bodens.

Die Zahl der Rittergüter in allen 3 Provinzen beläuft sich auf nahezu 2000; davon über 500 in Kurland, etwa $^7/_{10}$ des ländlichen Grundbesitzes umfassend, unter ihnen gegen 100 zum großen Theil sehr umfangreiche Familienfideicommisse; gegen 750 in Livland, etwa $^6/_7$ des Grundes und Bodens; 86 auf Oesel, dem Hakenbetrage nach etwa dem Grundbesitze der Krone auf der Insel gleichkommend; endlich in Estland 570 Güter, so ziemlich das ganze Areal der Provinz in sich begreifend, da die Krone gegenwärtig daselbst keine Domainen mehr besitzt, die städtischen Güter sehr unbedeutend sind und somit neben dem Privatbesitz nur noch die Pastoratswidmen in Betracht kommen.

Die Zahl der Domainengüter in Livland, auf Oesel und in Kurland beträgt 327. Ihre geringfügigen Besitzungen in Estland, 7 Güter, hat die Krone i. J. 1859 an die estländische Ritterschaft verkauft. In Livland umfassen die Domainen auf 100 Gütern etwas über 700 Haken, den zehnten Theil des Landes; 2/5 derselben liegen in den beiden südlichen Kreisen Riga und Wenden, 3/5 in den beiden nördlichen Dorpat und Pernau. Die Waldungen der Krone in Livland (incl. Oesel) nehmen einen Flächenraum von mehr als 200,000 Dessätinen*) ein. Auf Oesel sind die Domainen 791 Haken**) groß, in 45 Gütern fast die Hälfte der Insel einnehmend. Die Zahl der Bauerhöfe auf den Domainen in Livland und Oesel wird auf 6241 angegeben mit einer männlichen Bevölkerung von 54,000 Köpfen.

In Kurland sind 182 Krongüter vorhanden, die 3/10 des Grundes und Bodens einnehmen. Sie befinden sich vorzugsweise in folgenden Kirchspielen: Selburg (26), Mitau (25), Doblen (23), Frauenburg (18), Grobin (11), Goldingen (10), Bauske (9), Tuckum (9), Alschwangen (8), Eckau (7). Die übrigen 36 Domainengüter liegen in 14 andern Kirchspielen; in 10 Kirchspielen (Dünaburg, Ueberlanz, Ascheraden, Neuenburg, Erwahlen, Ordens-Hasenpoth, Dondangen, Sackenhausen, Amboten, Gramsden) finden sich keine Besitzlichkeiten der Krone. Die Zahl der Bauerhöfe auf den Domainen beträgt 7181; ihre männliche Bevölkerung 64,000 Köpfe; das Ackerareal der Höfe 31,679 Dessätinen, des Gesindelandes 99,423 Dessätinen. Die Kronforsten in Kurland haben mehr als den doppelten Umfang der in Livland belegenen.

Jene ganze gewaltige Masse von Rittergütern, Königreichen im Umfange nicht nachstehend, befindet sich nun de jure im ausschließlichen Eigenthum des provinziellen Indigenatsadels, de facto im Besitz einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Familien desselben. Wir haben oben die Quote des Grundbesitzes, der ausnahmsweise in Livland in den Händen

*) 1 Dessätine = 3 Lofstellen = $4_{,206}$ preußischen Morgen.

**) „Der öselsche Haken wird auf 24 Rbl., der Thaler Landes zu 120 Kop. veranschlagt, wobei die Heuschläge nicht mit eingerechnet sind. Da der livländische Haken mit diesen 80 Thaler und ohne sie 60 Thaler enthält, so verhält sich der öselsche Haken zum livländischen genau wie 1 : 3. Bei Pfandbriefdarlehen des Creditvereins werden 2 1/2 öselsche für einen livländischen Haken gerechnet, welcher Maßstab sich dem wahren Verhältnisse des Werthes mehr nähern möchte." v. Tiesenhausen, Erste Fortsetzung der Materialien zur Gütergeschichte Livlands, S. 166.

des nicht zum Indigenat gehörenden Adels sich befindet, registrirt. Ein zweites in gewissem Sinne hierhergehöriges Ausnahmeverhältniß kann hier nur flüchtig berührt werden — wir meinen die Pfandgüter. Die Pfandbesitzcontracte, in der Regel auf lange Fristen, bis zu 99 Jahren geschlossen, waren in unsern Provinzen seit alters als ein Surrogat des Eigenthums, in Livland meist um dem Adelsretract auszuweichen, üblich gewesen. Gegen einen dem Werthe des Gutes entsprechenden Pfandschilling wurde dasselbe dem Pfandnehmer zur unbeschränktesten Disposition übergeben; der Pfandgeber blieb nur nominell Eigenthümer und hatte das Einlösungsrecht nach Ablauf der Pfandjahre; machten er oder seine Erben es alsdann nicht geltend, so blieb der Pfandbesitz dennoch unverändert bestehn. Selbstverständlich konnten indessen durch derartige private Verträge keine politischen Rechte übertragen werden, welche an persönliche Qualificationen gebunden waren; dagegen galt in Livland, Oesel und Estland, wie auch noch gegenwärtig, die Bestimmung, daß jeder zur Ritterschaft gehörende Pfandbesitzer eines Rittergutes auf den Landtagen mit allen Rechten eines Rittergutseigenthümers erscheinen durfte. „Man benutzte — sagt v. Tiesenhausen in seiner Fortsetzung der v. Hagemeisterschen Gütergeschichte — diese erlaubte Form der Veräußerung mit der ernstlichen Absicht der Nichteinlösung des Pfandes einestheils, damit zum eigenthümlichen Besitze Nichtberechtigte von dem nutzbaren Betriebe der Landwirthschaft nicht ausgeschlossen würden, und das war ein guter Zweck, anderntheils aber und vorzüglich, seitdem die Poschlin auch in Livland gezahlt werden mußte". Die Einführung der Krepostposchlin in Liv- und Estland — eine Steuer von gegenwärtig 4 Procent bei der Eigenthumsübertragung von Immobilien — fällt, wie wir weiter unten sehen werden, ziemlich genau mit dem Zeitpunkt zusammen, wo das livländische Hofgericht die Eigenthums-Zuschreibung von Rittergütern an Personen bürgerlichen Standes zu verweigern begann. Es war ein verhängnißvolles Zusammentreffen für den Bürgerstand, daß nun auch der Pfandbesitz, der als ein billiges Ausgleichungsmittel für die vom Eigenthumsbesitz von Landgütern Ausgeschlossenen gelten konnte, wesentliche Beschränkungen erleiden mußte, indem er, von der Staatsregierung damals nicht in seiner Eigenthümlichkeit erkannt, nicht gleich dem Kaufe mit der Vierprocentsteuer belegt wurde (wie es allererst in der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 in Beziehung auf langjährige Pfandcontracte geschehen ist). Zur Umgehung jener Steuer wurden nämlich Pfandcontracte statt Kauf-

verträgen, auch zwischen Edelleuten, in dem Maße üblich, daß ein Gesetz von 1802 die Pfandfristen in Liv- und Estland auf 10, darnach (1827) auf nur 3 Jahre beschränkte. Diesen ursprünglich nur zur Wahrung des fiscalischen Interesses erlassenen Gesetzen folgte endlich die Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostsee-Gouvernements vom 24. Decbr. 1841, welche, mit der Tendenz der Conservirung des Indigenatsadels im Grundbesitz, den Pfandbesitz auf eine ganz neue Rechtsbasis stellte, indem sie ihn ausschließlich als „Sicherung für ein Darlehn" angesehen wissen wollte und die Compensation der Zinsen des letzteren mit den Einkünften des Immobils gestattete, somit die römischrechtliche Antichrese dem hier herkömmlichen Pfandbesitzcontracte des deutschen Rechtes substituirte, übrigens die kurze dreijährige Pfandfrist beibehielt.

In Kurland — wiewohl hier das ärarische Interesse wegfiel, da diese Provinz von jener Uebertragungssteuer befreit ist — nahmen die Dinge einen ähnlichen Gang. Schon ein Gesetz von 1830 verbot die Verpfändung adeliger Güter auf länger als 10 Jahre. Man bezog indessen diese Verordnung in Kurland nicht auf den langjährigen s. g. Erbpfandbesitz, sondern glaubte darin nur Vorschriften für die dort nicht üblichen, dem russischen Rechte eigenthümlichen „Versetzungscontracte" von Immobilien zur Sicherung eines Darlehns zu erkennen; das Gesetz von 1841 machte jedoch jedem Zweifel hierüber ein Ende.

Wiewohl die „Sicherung eines Darlehns" auch jetzt niemals die Uebergabe eines Gutes in Pfand veranlaßte, sondern die Pfandcontracte im bürgerlichen Leben materiell nicht anders angesehen wurden als vor der Definition von 1841, daher denn der Pfandschilling regelmäßig dem vollen Werthe des Gutes entsprach, der Pfandgeber auch auf das Einlösungsrecht und die Hyperocha zu verzichten pflegte, so war das Pfandgesetz von 1841 dennoch von eingreifender Wirkung. Ein Fundamentalsatz dieser neuen Verordnung war, daß wenn das Gut nach Ablauf der Pfandzeit vom Pfandgeber nicht eingelöst wurde, es zum öffentlichen Meistbot gestellt werden mußte. Es erklärt sich, daß bei dieser Unsicherheit des Besitzes und den sonstigen in der gegenwärtigen Gesetzgebung den Pfandbesitzern ungünstigen Bestimmungen die Zahl der Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen constant im Abnehmen begriffen gewesen ist; ja es wäre zu verwundern, daß überhaupt noch Pfandcontracte über Landgüter abgeschlossen werden, wenn nicht die bedeutende Ansammlung von Capitalien in dem

Bürgerstande dieser Provinzen, seine Intelligenz und seine Tüchtigkeit, die selbst auf die Gefahr schwerer Verluste auch im Landbau Verwerthung finden wollen, diese Thatsache erklärte. Die Zahl der in älterer Zeit auf längere Fristen abgeschlossenen und noch laufenden Pfandcontracte in allen drei Ostseeprovinzen mag sich jetzt kaum auf mehr als 30 belaufen. Sie gehn in den nächsten Decennien zu Ende und tritt alsdann im Fall der Nichteinlösung der betreffenden Güter ebenfalls der öffentliche Verkauf derselben ein. Zu diesen Pfandgütern des früheren Rechtes sind endlich in gewissem Sinn noch 19 Güter zu zählen, welche in Kurland in der Zeit zwischen den Gesetzen über die Pfandcontracte von 1830 und 1841 an Personen, die nicht das Indigenat in Kurland hatten, bona fide auf längere Fristen verpfändet worden waren. Hinsichtlich dieser Güter ist im vorigen Jahre die Bestimmung erlassen worden, daß dieselben auf die contractliche Zeit im Besitze der Pfandnehmer und ihrer Erben zu belassen seien, indessen die Cession der Pfandcontracte an andere Personen nur gemäß der Verordnung von 1841 d. h. nur auf 10 Jahre erfolgen könne.

Es wurde oben gesagt, daß der Güterbesitz in den Ostseeprovinzen sich in einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Familien des Indigenatsadels concentrire. Daß dem so sei, davon wird man sich durch eine Vergleichung der Adelsmatrikeln mit dem güterbesitzlichen Adel leicht überzeugen. Die Adelsmatrikeln unserer Provinzen zählen zwar die recipirten Geschlechter nach vielen hunderten; ein großer Theil derselben ist aber aus den früher angeführten Gründen nur nominell zum Indigenatsadel zu rechnen; eine beträchtliche Zahl anderer Familien ist erloschen, ausgewandert oder seit lange hier nicht mehr besitzlich; so daß, wenn die Schätzung des Indigenatsadels auf 6000 Köpfe beiden Geschlechtes eine richtige ist, diese Zahl nur in ein paar hundert Geschlechtern vertreten ist, welche die Fülle des Güterbesitzes und der sonstigen Privilegien über sich ausgeschüttet sehen. Und unter diesen Geschlechtern selbst sind viele nur noch in einzelnen Schößlingen, andere dagegen in so zahlreichen Zweigen repräsentirt, daß man bei jedem Güterkauf, bei jeder Aemterbesetzung einem sehr eng geschlossenen Kreise von Namen zu begegnen gewiß sein kann. Der doch nur cum grano salis zu verstehende Ausspruch über die „Zehntausend, welche England regieren“ — in der kleinen Welt unserer Provinzen ist er in der That eine Wahrheit. Es ist eine Oligarchie einer sehr geringen Zahl von Geschlechtern, die über die Ehren und Güter des Lebens auf einem immerhin beträchtlichen Raume der cultivirten Welt gebietet.

Sehen wir nun zu, welchen Gang die Entwicklung eines der wichtigsten und hier besonders in Betracht kommenden Privilegien des Indigenatsadels — des Güterbesitzrechts — in den einzelnen Theilen der Ostseeprovinzen genommen hat.

Für Kurland bestimmte der § 105*) der von polnischer Commission des Jahres 1617 entworfenen „kurländischen Statuten": „Unadelige und fremde Personen, die nicht das Indigenatsrecht erhalten haben, sollen keine adeligen Güter kaufen und besitzen, bei Verlust der Güter." Was unter dem Indigenatsadel damals verstanden worden, ergiebt sich aus dem Punkt III. der gleichzeitig abgefaßten „Regimentsformel", nämlich auch alle polnischen und litauischen Edelleute, insofern sie mit Landgütern in Kurland angesessen waren. Erst in der unmittelbar folgenden Zeit (1620—34) schloß sich der Adel corporativ enger zusammen, indessen begegnen wir im Ritterbanks-Abschiede von 1634, der die Geschlechter des kurländischen Indigenatsadels aufführt, keinen andern als deutschen Namen; es waren also damals, über zwei Menschenalter seit der Lehnsoberhoheit Polens, keine polnischen oder litauischen Geschlechter in Kurland ansäßig — während das deutsche Element dieser Provinzen seine friedlichen Eroberungen weit über die politischen Grenzen der Colonie hinaus fortsetzt, wie denn gegenwärtig ein weiter an Kurland gränzender Landstrich Litauens von kurländischen Gutsbesitzern eingenommen ist.

Es hat aber mit diesem Statutenparagraphen eine eigenthümliche Bewandtniß. Die verschiedenen Exemplare der Statuten, welche von der Commission an den Herzog, an die Ritterschaft und an das polnische Reichsarchiv gelangten, waren in mehrfacher Beziehung von einander abweichend. So findet sich z. B. weder im herzoglichen noch im polnischen Exemplare die in das ritterschaftliche aufgenommene Bestimmung über den Verlust des Eigenthumsrechts an Bauern, die der Gutsherr in einer Hungersnoth nicht unterstützt habe. Dies war vielleicht nur ein Nachlässigkeitsfehler; anders aber scheint es sich mit dem viel bedeutungsvolleren, den Bürgerstand vom Kauf adeliger Güter ausschließenden § 105 verhalten zu haben. „Die Abfassung der Statuten — sagt v. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen —

*) Homines ignobiles et peregrini, pro indigenis non recepti, Nobilium bona emere et possidere non debent, sub amissione bonorum.

war eilfertig und bei der Ausfertigung scheint man nicht einmal redlich verfahren zu haben. Der § 105 fehlt sowohl in den piltenschen Statuten als in dem dem Herzog übergebenen und im Reichsarchiv befindlichen Exemplare, und scheint also die Verschiedenheit bei einer so wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Versehn zu beruhen. Entweder die Commission wollte den Adel täuschen und ließ das Verbot nur in das eine Exemplar eintragen. Das ist aber bei ihrer Machtvollkommenheit und den vielen dem Adel günstigen Bestimmungen der Regimentsformel nicht wahrscheinlich. Oder Dr. Dreiling veranlaßte die Wegschaffung der in der Urschrift stehenden Clausel aus den nicht für den Adel bestimmten Exemplaren durch Bestechung des Abschreibers, oder endlich der Adel bewirkte durch ein ähnliches Mittel die Hinzufügung einer Bestimmung, die in der Urschrift nicht stand. Nur die Einsicht der letztern könnte hier entscheiden; sie ist aber verloren gegangen.“ Das kurländische Oberhofgericht sprach sich denn auch in einem Apellationsurtheile wegen des Gutes Linden vom 10. Januar 1618 dahin aus: „daß das von dem Richter erster Instanz angezogene Fundament, als wenn die Plebeji keine adeligen Güter besitzen sollten, keine Statt haben kann, sintemal das Statutum in dem Exemplar, so Ihr. Fürstl. Durchl. von den Königl. Herren Commissarien übergeben, nicht zu befinden.“ Damit hatte denn der oberste Justizhof Kurlands zugleich erklärt, daß ein anderes Gesetz, außer jenem apokryphen §, nicht existire, welches den Bürgerstand vom Landgüterbesitz ausschlösse. Auch die königliche Bestätigung der Statuten erfolgte nicht. Johann Casimir eröffnete den kurländischen Städten am 12. Februar 1649 *): „Da die Städte und der Bürgerstand den öffentlichen Lasten und den sanctionirten Gesetzen und Statuten unterlägen, so sei es auch gerecht, daß die Gesetze und Statuten mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung erlassen würden. Woher Königl. Majestät hierdurch Allergnädigst erkläre, Sie werde jene ohne die Städte

---

*) Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht Beilage N. 169. — — „Cum civitates et ordo civicus publicis oneribus et sancitis legibus et statutis subjacere debeant, justum etiam est, ut quoque cum ipsorum scitu et consensu leges et statuta condantur. Quin et S. R. Majestas hisce clementissime declarat, se corpus istud statutorum omissis civitatibus et ordine civico isthic concinnatum, ante non confirmaturam esse, quam et memoratae civitates ordoque civicus per suos deputatos ad ipsorum relectionem et revisionem personaliter admissi in eodem consenserint.

Ueber die Bedeutung von „concinnare“ giebt die l. 3. C. de apostatis (I. 7.) Aufschluß . . . . tueri ea, quae sunt commentitia et concinnata, non possunt.

und den Bürgerstand „concinnirten" Statuten nicht früher bestätigen, als bis die Städte und der Bürgerstand durch ihre Deputirten zu deren Revision persönlich zugelassen seien und ihre Zustimmung erklärt hätten." Trotz alle dem kamen die Statuten durch die Praxis in Gebrauch und Ansehn; und auch der berufene § 105 derselben hat seit mehr als 200 Jahren in ununterbrochener Wirksamkeit bestanden. Man braucht keinesweges ein Anhänger der modernen Doctrin von den faits accomplis zu sein, sondern es bedarf nur einigen historischen Sinnes, um die ganze Bedeutung anzuerkennen, welche in jener Thatsache liegt. Ex facto oritur jus. Mit der sentimentalen Phrase: Tausend Jahre Unrecht geben nicht eine Minute Recht — reicht man weder im Völkerleben noch in dem der Individuen aus. Wenn, was seit Jahrhunderten im Lande in praktischer Uebung gewesen war, bei der Codification des Provinzialrechts unverändert beibehalten wurde, so lag darin eben nur der formelle Ausdruck für das materiell bereits entstandene Recht.

Anders in Livland. Wenn es noch vor zwei Jahrzehnten öffentlich bestritten werden konnte, daß die rigaschen Bürger vor der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter das Recht, adelige Güter zum Eigenthum zu erwerben, besessen hätten, so erscheint dieser Streit jetzt als ein müßiger, nachdem die in der kaiserlichen Kanzellei redigirte „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements" Th. II. S. 111 und 121 die Existenz dieses Rechts mit dürren Worten constatirt hat. Wohl könnte es wunder nehmen, daß in einem Lande, welches mit seinem „historischen Sinne" zu coquettiren liebt, überhaupt ein derartiger Streit habe geführt werden können, wohl könnte es Staunen erregen, daß von derselben Seite den betreffenden Gnaden-Urkunden Stephan Bathory's von 1581 und Gustav Adolf's von 1621 nicht dasjenige Gewicht hat beigelegt werden wollen, welches dem um nichts vorzüglicheren Privilegium Sigismund August's von 1561 vindicirt wird*);

*) Formell haben jene beiden Urkunden sogar noch einen Vorzug vor dem Privilegium S. A.; denn sie existiren noch beide im Original, während die Urschrift des letztern bekanntlich abhanden gekommen und dies Moment späterhin von der schwedischen Regierung bei der Reduction benutzt wurde, die Aechtheit des Privilegiums anzustreiten. Die russische Regierung hat dasselbe — die Magna Charta dieser Provinzen, wie sie als die Basis aller späteren Capitulationen nach Auflösung des Ordensstaates mit Recht genannt worden ist (s. „Die Eroberung Livlands im Jahre 1710" von C. Baron Tiesenhausen) — sans phrase, wenn gleich unter der „clausula Majestatis", anerkannt. Namentlicher Ukas vom 30. Septbr. 1710.

der weitere Verlauf dieser Untersuchung wird es indessen klar vor Augen stellen, welche Wirrungen das einmalige Verlassen des Rechtsbodens zur Folge haben mußte.

Wir stehen nicht an, als ein solches Verlassen des Rechtsbodens den Punkt 19 der Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 zu bezeichnen.

Werfen wir einen Blick auf die politische Lage der Dinge in Livland, unter der diese Capitulation zu Stande kam.

Die wohlberechtigten Protestationen des livländischen Adels gegen die von der schwedischen Regierung unternommene Güterreduction hatten im Jahre 1694 die Aufhebung des verfassungsmäßigen Organs der Ritterschaft, des Landraths-Collegiums, zur Folge gehabt; indessen waren sowohl die Landtage wie das Amt eines Ritterschaftshauptmanns (Landmarschalls) beibehalten worden; auf den Landtagen aber sollten nur die mit Erbgütern angesessenen Edelleute stimmberechtigt sein und der Ritterschaftshauptmann vom General-Gouverneur ernannt werden. 1697 wurde der erste Landtag nach der neuen Form abgehalten und der „verhaßte" ehemalige Landmarschall Georg von Ungern-Sternberg — ein Mann, der wenige Jahre früher durch Wahl des Adels zur Vertretung der Landesinteressen berufen, sich darnach willig zum Werkzeuge der schwedischen Regierung hergegeben hatte und sich nun nicht entblödete, den Landtag von 1693 ein „Unwesen" zu nennen*) — zum Ritterschaftshauptmann ernannt. Es hat nie und nirgend an Personen gefehlt, die sich zu gefügigen Dienern des Despotismus gemacht haben, auch unter denen nicht, die ihrer politischen Stellung nach zum Widerstande gegen die Gewalt berufen sind. Ce sont les esclaves qui font les tyrans.

Der folgende Landtag wurde i. J. 1700 in Riga, unter Zuziehung von Delegirten der Geistlichkeit und der Städte, abgehalten; der eben beginnende nordische Krieg machte die Beschaffung von Kriegsmitteln nothwendig. Es war dies der letzte Landtag unter der schwedischen Herrschaft. Das Kriegsgetümmel, das während der folgenden zehn Jahre Livland erfüllte, machte jede Arbeit des Friedens unmöglich. Im Herbst des Jahres 1709 begann, nachdem Karl's Stern bei Poltawa untergegangen war, die Belagerung Rigas. Dorthin hatte sich ein großer Theil des Adels — über — 150 Familien vor den das flache Land überschwemmenden russischen

*) v. Richter, Geschichte rc. (Th. II. B. II. S. 169.)

Heeren geflüchtet. Außer Riga war nur noch Pernau der einzige feste Punkt, der sich in schwedischen Händen befand. Auch dort hatte ein Theil des Adels Schutz gesucht; die Stadt ergab sich den russischen Waffen 4 Wochen später als Riga nach kurzer Gegenwehr. Mit Rigas Fall war das Schicksal des ganzen Landes entschieden. Die Belagerung dieser starken Festung, unter Peter's eigener Leitung begonnen, zog sich bis tief in das Jahr 1710 hinein. Der Kaiser hatte bei Anbruch des Winters das Heer verlassen und die Weiterführung der Belagerung dem Feldmarschall Scheremetjew übergeben. Ein wiederholtes furchtbares Bombardement, Pest und Hungersnoth zwangen endlich die Stadt zur Capitulation. In drei gesonderten Verträgen wurde diese abgeschlossen: am 3. Juli die Militair-Capitulation seitens des schwedischen General-Gouverneurs Grafen Strömberg, am folgenden Tage seitens der livländischen Ritter- und Landschaft und seitens der Stadt Riga. Daß die schwedische Besatzung eine besondere Capitulation für sich abschloß, lag in der Natur der Sache; daß aber die Stände des Landes nicht in einem gemeinsamen Vertrage mit dem Eroberer paciscirten, war, wenn auch durch den bestehenden Antagonismus zwischen Adel und Bürgerstand erklärlich, ein schwerer politischer Fehler, der den Keim zu fortgesetzten Mißhelligkeiten zwischen den Ständen legte, die sich bis in die Gegenwart hineingezogen haben. Die nach Riga geflüchteten adeligen Familien — eine sehr unfreiwillige „Versammlung", wie sie gleichwohl genannt worden*) — hatten den Obrist-Lieutenant Georg von Tiesenhausen zum Landmarschall gewählt und ermächtigten ihn, mit einigen von ihm selbst zu wählenden Edelleuten die Capitulationspunkte zu berathen. Es kann begreiflich hier nicht die Absicht sein, die Legitimation der in Riga gerade anwesenden Edelleute zur Wahl eines Landmarschalls und die Berechtigung des letzteren zum Abschluß der Capitulation Namens der Ritter- und Landschaft zu bemängeln; denn wiewohl nach der bestehenden Verfassung (auch vor der „Gnädigen Ordnung" von 1694) nur besitzliche Edelleute stimmberechtigt auf den Landtagen und zur Wahl eines Landmarschalls waren**), und es durchaus nicht nachweislich ist, wie viel Stimmberechtigte sich unter den nach Riga geflüchteten adeligen Familien befunden haben, wiewohl ferner die zahlreichen nach Pernau

*) „Die Eroberung Livlands ꝛc. von E. Baron Tiesenhausen. Riga 1856.

**) Wie oben erwähnt, ernannte seit 1694 der General-Gouverneur den Landmarschall. Der Drang der Umstände nöthigte Strömberg, zu Anfang des Jahres 1710 der Ritterschaft dies Recht wieder zuzugestehn.

und Oesel geflüchteten, sowie die in gesicherteren Gegenden auf ihren Gütern zurückgebliebenen livländischen Edelleute factisch von jeder Betheiligung an den Beschlüssen über ihre wichtigsten Interessen in diesem Augenblicke ausgeschlossen waren; so rechtfertigt es sich doch gewiß vollständig durch den Drang und die Außerordentlichkeit der Umstände, wenn der Theil des Adels, der in der Lage war zu handeln, für den ganzen Stand handelnd auftrat. Und man wird Tiesenhausen und seinen selbstgewählten Beiräthen gern das Verdienst zugestehn, daß sie das patriotische Werk der Wahrung des Landes in seinen theuersten Besitzthümern — seiner Kirche, seinem Recht und seiner deutschen Eigenthümlichkeit — mit Muth und Umsicht in der Capitulation durchgeführt haben. Auf diese Gesichtspunkte hatte sich ihre Mission, zu der sie durch die augenblickliche Lage der Dinge berufen waren, zu beschränken; sie gingen aber über dieselbe hinaus, ja es war — grad heraus gesagt — illoyal, wenn sie a tergo des mitpaciscirenden Standes, der Stadt Riga als „Metropolis der Provinz" (§ 9 der Capitulation derselben), dem livländischen Adel Privilegien stipuliren ließen, durch welche ein sehr wichtiges und seit mehr als einem Jahrhundert unbestrittenes Recht der Rigaschen Bürger aufgehoben werden sollte. Dies ist aber durch den Punkt 19 der Accord-Punkte der livländischen Ritter- und Landschaft vom 4. Juli 1710 geschehen, welcher lautet:

> „Die adeligen Güter sollen in Zukunft nur von livländischen Edelleuten gekauft werden dürfen und diese die vorhin verkauften Güter einzulösen befugt sein."

Wohl mochten die Unterhändler der Ritterschaft für berechtigt erachtet werden, nicht allein die Verfassungs- und Rechtszustände des Landes, wie sie im Augenblick der Unterwerfung bestanden, garantiren, sondern sich auch die Zusicherung geben zu lassen, daß, was dem althergebrachten Rechte zuwider in der letzten Zeit trotz den Protestationen der Stände von der schwedischen Regierung durchgesetzt worden war, also namentlich die Reduction und die in Folge derselben geschehene Aufhebung des „Landesstaats", wieder rückgängig gemacht werden solle; aber diesen Rechtsboden hatten sie unzweifelhaft verlassen, als sie im Punkt 19 eine Bestimmung in die Capitulation brachten, welche einem ihren bürgerlichen Stammesgenossen seit 130 Jahren zustehenden, diesen von den Königen Polens und Schwedens verbrieften und von der Ritterschaft nie bestrittenen noch bestreitbaren Rechte schnurstracks entgegenlief. Wo war da der Sinn für das historische Recht ge-

blieben, in welchem die livländische Ritterschaft noch vor wenigen Jahren sich so standhaft in Stockholm vertheidigt hatte? Und gab es überhaupt noch ein historisches Recht, wenn das der Bürger Rigas auf den Güterbesitz in Livland von einem Mitstande einfach weggewischt wurde? Tiesenhausen und seine Beiräthe waren dessen uneingedenk gewesen, daß es das edle Vorrecht des ersten Standes ist, für die Rechte jedes andern Standes, der gleich ihm zum Organismus des Ganzen gehört, mit der Macht seines Ansehens einzutreten, daß die Achtung fremden Rechtes stets ein Kennzeichen des Volkes gewesen war, dem sie sich durch Abstammung, Sprache und Recht angehörig wußten. In engherziger Verfolgung einseitiger Standesinteressen geriethen sie auf das Gebiet des Unrechts und säeten eine Saat aus, welche in der inneren Geschichte Livlands bis auf den heutigen Tag ihre herben Früchte getragen hat.

Und wie stand Scheremetjew, der andere paciscirende Theil, zur Sache? Peter hatte ihm die Belagerung und, wo möglich, Eroberung Rigas, dieses wichtigsten Waffenplatzes an der Ostsee, aufgetragen. Welchen Umfanges seine Vollmacht für den Fall der Eroberung gewesen, darauf lassen sich nur allgemeine Schlüsse aus den auf die Accordpunkte gegebenen Resolutionen ziehn. Sie weisen darauf hin, daß dem Feinde goldne Brücken gebaut und die neuzuerwerbenden Unterthanen durch das Zugeständniß alles dessen, was sie als ihre theuersten Güter besäßen und werth hielten, von vorn herein gewonnen werden sollten. Dagegen deutet der Umstand, daß Scheremetjew alle in den Accordpunkten enthaltenen Desiderien, welche über die Conservation des Bestehenden hinausgingen, mit Aengstlichkeit der Entscheidung des Kaisers vorbehielt (§§ 9. 10. 13. 14. 16. 18. 20. 21) — unzweideutig darauf hin, daß ihm von diesem keinesweges carte blanche ertheilt worden war. Am allerwenigsten konnte es die Aufgabe dieses russischen Generals sein, das Privatrecht dieses Landes einer Revision zu unterziehn und den Rechtsverhältnissen der Bewohner desselben unter einander in einer der wichtigsten Beziehungen eine neue Basis zu geben, bei welcher der eine Theil Alles gewinnen, der andere Alles verlieren sollte; am allerwenigsten konnte dies seine Absicht sein in einem Augenblicke, wo das Loos des in der Stadt concentrirten Landes weniger von der Haltung der dahin geflüchteten adeligen Familien, als von der der Bürgerschaft abhing — einer Bürgerschaft, deren Muth die Schweden im Jahre 1621, wie die Russen bei der Belagerung von 1656 erfahren hatten.

Aeußere wie innere Gründe lassen kaum einen Zweifel darüber übrig,

einerseits, daß die Stadt Riga keine Kenntniß vom Inhalt der ritterschaftlichen Capitulation erhalten hat, andererseits, daß Scheremetjew sich der Tragweite dessen im mindesten nicht bewußt gewesen ist, als er auf den verfassungswidrigen Art. 19. die vorbehaltlose Resolution ertheilte: „Wird ratihabirt." Wäre die ritterschaftliche Capitulation der Stadt mitgetheilt worden, so würde sich diese gegen den Punkt 19 derselben unzweifelhaft auf ihr gutes Recht berufen und dadurch einfach die sofortige Beseitigung jener Prätension oder wenigstens die Verweisung derselben an die Entscheidung des Kaisers veranlaßt haben. Scheremetjew dagegen scheint dem Punkt 19 gegenüber vollkommen naiv gewesen zu sein. Während er viele verhältnißmäßig weit unwesentlichere Punkte der Capitulation der Entscheidung des Zaren vorbehält, ertheilt er dem Punkt 19 — der einzigen, völlig neuen privatrechtlichen Norm in diesem Staatsvertrage — seine bedingungslose Ratihabition, so daß derselbe bei der Resolution des Zaren vom 12. Oct. dess. J. auf die seiner Entscheidung vorbehaltenen ritterschaftlichen Accordpunkte gar nicht weiter zur Sprache kommt. Die Annahme liegt nicht außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit, daß Scheremetjew — in demselben Irrthum befangen, der den später zu erwähnenden Senats-Ukas vom 16. März 1789 so verhängnißvoll machte — an dem Punkt 19 keinen Anstoß genommen, weil nach den ihm geläufigen Vorstellungen in Rußland nur Edelleute zum Eigenthumserwerb von Landgütern mit Bauern berechtigt waren und er in Livland analoge Rechtsverhältnisse voraussetzen mochte. Wundersam bleibt es aber dann immer, wie er in einem Athem (Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga von demselben Datum) den Bürgern und Einwohnern „ihre Landgüter, Privilegien und Rechte in der Stadt und in den Kreisen" ebenso vorbehaltlos garantiren mochte.

Wir haben den Ausdruck des russischen Originals „majetnosti" hier mit „Landgüter" wiedergegeben, weil diese Bezeichnung in der ganzen Capitulation durchgängig wiederkehrt, wo überhaupt von Landgütern (adeligen, Kron-, Pfandgütern u. s. w.) die Rede ist; wir stimmen daher nicht ganz mit v. Bunge*) überein, wenn er zwar die Behauptung, es seien in der städtischen Capitulation unter dem Worte „majetnosti" Pfandgüter zu verstehen, zurückweist, indessen unter dieser Bezeichnung nur Lehn- oder Rittergüter verstanden wissen will. Und ferner, wurden die Privilegien der rigaschen Bürger „in der Stadt und in den Kreisen" bestätigt, so gehörte

*) Liv- und estl. Privatrecht § 117 not. k.

doch zu den vornehmsten derselben das ihnen von Stephan Bathory, Gustav Adolf und der vormundschaftlichen Regierung während der Minderjährigkeit Carl's XI. verbriefte Recht des Eigenthumserwerbes von Rittergütern. Wollte man aber sogar annehmen, Scheremetjew habe bei Genehmhaltung des Punktes 19 der ritterschaftlichen Capitulation im vollen Bewußtsein dessen gehandelt, daß hierdurch ein neues Recht geschaffen werde — worauf der Ausdruck: „in Zukunft sollen" u. s. w. schließen läßt; so stößt man doch sofort auf einen neuen Widerspruch zwischen den der Ritterschaft und der Stadt Riga gemachten Zugeständnissen. Heißt es im Punkt 19: „Forthin sollen nur livländische Edelleute adelige Güter in Livland kaufen dürfen"; so verträgt sich damit allenfalls noch — wenn man von der allgemein gehaltenen Bestätigung der „Privilegien" der rigaschen Bürger absehn will — die Bestimmung im Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga, daß die Bürger bei ihren Landgütern conservirt werden sollen, also etwa, daß sie hinfort keine Rittergüter mehr sollten kaufen dürfen, wer aber solche erworben habe, in seinem Besitze nicht gestört werden solle. Da fährt nun aber der Punkt 19 der rittersch. Capitulation fort: „und welche Güter dem entgegen bereits verkauft worden, die solle der livländische Adel einzulösen befugt sein". Wie sich das mit der Aufrechthaltung des status quo in Beziehung auf den Güterbesitz der rigaschen Bürger habe vereinigen lassen sollen — dazu bedarf es in der That einer höhern Erleuchtung.

Wir sehen, der Punkt 19. der rittersch. Capitulation steht überall auf einem gänzlich durchlöcherten Boden. Mag, wer den Muth dazu hat, es zu rechtfertigen versuchen, daß die Delegirten des Adels diesen Punkt in die Capitulation brachten — eine Entschuldigung liegt vielleicht in der damaligen desolaten Lage des Adels. Er war durch die Reduction gänzlich ruinirt worden. Im Jahre 1690 war der Umfang der Privatgüter etwa so groß wie gegenwärtig der der Domainen. Von der gesammten, damals durch eine Erhöhung des Anschlages der Bauerländereien auf 6236 Haken gesteigerten Hakenzahl waren nur 1021 im Eigenthum des Adels geblieben. In diesen wenigstens mochten die Delegirten den livländischen Adel conservirt sehn wollen, wenn überhaupt von einem solchen fernerhin als von einem bestimmenden Factor im Staatsorganismus sollte die Rede sein können; denn die Restitution gegen die Reduction stand damals noch in unbestimmter Ferne, und wenngleich in den Universalien wie im Punkt 15 der rittersch. Capitulation hierauf in allgemein gehaltenen Ausdrücken hingewiesen und ebenso allgemein gehaltene

Zusagen erlangt worden waren, so war der Erfolg im Einzelnen doch noch ein höchst ungewisser und zweifelhafter.

Zur richtigen Würdigung des vielerwähnten Punktes 19 der ritterschaftlichen Capitulation muß, scheint es uns, ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß in den Resolutionen auf die Accordpunkte nicht Acte der von einem unbeschränkten Monarchen gegenüber seinen Unterthanen geübten gesetzgebenden Gewalt zu erblicken sind, sondern daß vielmehr die Capitulationen der Ritterschaft und der Stadt die Natur eines Staatsvertrages an sich haben, der zwischen einem fremden Monarchen und den Ständen eines Landes abgeschlossen worden, das in dem Staate, mit welchem jener Monarch sich im Kriege befand, eine gewisse Selbstständigkeit besaß, indem es nur durch eine Personal-Union mit demselben verbunden war. Es war daher auch nur ein Provisorium, das hier zu Stande gebracht werden konnte, da die Einwilligung des Staatsoberhaupts in die Abtretung der Provinzen an den Eroberer — die ja überhaupt erst in dem dereinstigen Friedensvertrage ausgesprochen werden konnte — nicht vorlag und der Fall, daß diese Provinzen beim Abschluß des Friedens bei Schweden bleiben würden, sogar ausdrücklich vorgesehen wurde. (Punkt 30 der ritterschaftlichen Capitulation). Darnach hatte sich denn die Capitulation auf die Feststellung des Verhältnisses zu dem factischen neuen Oberherrn zu beschränken, und mochte dieser sich immerhin zu Concessionen auf Kosten der Staatsgewalt herbeilassen, die bei der bisherigen Regierung nicht zu erlangen gewesen waren; nicht aber konnten in diesen Verträgen Rechtsverhältnisse der neuen Unterthanen zur Sprache kommen, welche in das bestehende Privatrecht eingriffen und dasselbe auf Kosten des einen der capitulirenden Stände zu Gunsten des andern alterirten, ohne daß der beeinträchtigte Theil einmal davon Kenntniß erlangt hatte, was ihm drohte. Die Grundlagen des provinziellen Lebens in Kirche, Recht, Sprache und Cultur zu conserviren — das war die Aufgabe der Livländer im kritischen Juli des Jahres 1710. Mit ungemischter Freude könnte der Provinziale auf die Lösung dieser Aufgabe durch seine Väter zurückblicken, wenn nicht nach einer Richtung der Stand, der sich vorzugsweise zum Träger der conservativen Idee berufen hält, dieser seiner Aufgabe hier so gänzlich uneingedenk gewesen wäre.

Das damals erstrebte Ziel ist nicht erreicht worden. Sind gleich die Accordpunkte vom 4. Juli 1710 noch heutigen Tages die theuerwerthen Grundlagen alles provinziellen Lebens in Livland — der Punkt 19 der

ritterschaftlichen Capitulation ist in seinem Schwerpunkte von keinem der Regenten Rußlands anerkannt worden.

Weder ist der Bürgerstand, so lange unter „livländischem Adel" aller in Livland ansäßige Adel verstanden wurde — wie dies zur Zeit der Capitulation von 1710 der Fall war — irgend in seinem Güterbesitzrechte beeinträchtigt worden, noch ist, nachdem der in Livland güterbesitzliche Adel sich (1747) in der Matrikel zusammenschloß und nun der Begriff des „livländischen Adels" sich verengerte, dem nicht-livländischen Adel jemals das Güterbesitzrecht entzogen worden. Dem Bürgerstande ist aber dieses Recht, wie wir sehn werden, erst in unsern Tagen (1845) durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt genommen worden.

Der Grund jener Nichtanerkennung liegt auf der Hand. Peter wie seine Nachfolger konnten darüber nicht im Zweifel sein, daß Scheremetjew hier etwas zugestanden hatte, was den wohlerworbenen Rechten Dritter zuwiderlief, daß das ertheilte Privilegium somit eine absolute Schranke erhalten habe, die bei jeder Verleihung stillschweigend verstanden wird — ein Rechtssatz, der nicht erst aus dem gemeinen Recht erwiesen zu werden braucht*). Wie der Kaiser entschieden hätte, wenn ihm die Resolution auf den Punkt 19 vorbehalten worden wäre, darauf läßt der Namentliche Ukas vom 28. November 1713 in unzweideutiger Weise schließen. Der Kaiser garantirt in demselben den Bürgern Dorpats den überkommenen und durch Gnadenbriefe nachweislichen Landgüterbesitz**) auch für die Zukunft; ebenso sollen sie zur Arrende der Krongüter zugelassen werden. Wir werden sehn, daß der berufene Punkt 19 denn auch schließlich in der Codification des Provinzialrechts (1845) seinem wesentlichen Inhalte nach unberücksichtigt geblieben ist und durch welche eigenthümliche Complication von Umständen diejenigen Bestimmungen in dessen Stelle gesetzt worden, die wir oben angeführt haben.

*) l. 3. l. 7. C. de precibus Imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat, vel non. (I. 19). — l. ult. C. si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel imperatum. (I. 22). — l. 2 § 16. D. (43. 8). — Wahlcapitulation Art. XV. § 3. — Schmid, Staatsrecht § 67.

**) Der hier für Landgüter gebrauchte Ausdruck ist nicht, wie in der Capitulation von 1710, маетности, sondern мызы, unzweifelhaft aber identisch mit dem ersteren, da die Krongüter, welche in der Capitulation von 1710 mit den Ausdrücken: „государственныя, доманiальныя oder коронныя маетности" bezeichnet werden, hier, in wortgetreuer Uebersetzung der noch jetzt in Livland gebräuchlichen Bezeichnung „publique Güter" публичныя мызы genannt werden.

Verfolgen wir die Schicksale des Punkts 19 weiter.

Am 12 October 1710 ertheilte Peter seine Resolutionen auf die in den Capitulationen seiner Entscheidung vorbehaltenen Punkte, gleichzeitig alles, was Scheremetjew mit dem Adel und der Stadt accordirt hatte, ratihabirend. Wir haben bereits oben erwähnt, daß der Punkt 19 nicht zu der speciellen Entscheidung des Kaisers gelangte; ebensowenig geschah dies mit dem ihm widersprechenden Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga. Man war also damit nicht um einen Schritt weiter gekommen.

Am 28 September des folgenden Jahres ertheilte der Baron Löwenwolde der livländischen Ritterschaft auf deren Gesuch in Betreff des Güterbesitzrechts zur Resolution:

> „daß, da gemäß den wohlerworbenen und bei der jetzigen Veränderung der Herrschaft von Sr. Zarischen Majestät bestätigten Privilegien der Ritterschaft sie allein das Recht habe, adelige Güter in Livland zu kaufen, in Kraft des 19. Punkts der Capitulation alle Bürger, welche in früherer Zeit adelige Güter gekauft, verpflichtet sein sollten, dieselben den Adeligen für den Kaufpreis und alles, was dazu gezählt wird, abzugeben".

Der Baron Löwenwolde war vom Kaiser, Inhalts des Punkts 5 der ebenerwähnten Resolution vom 12. October 1711, mit dem Auftrage nach Livland geschickt worden, die zugesagte Wiederherstellung des s. g. Landesstaats d. h. der ritterschaftlichen Verfassung wie sie vor der „Gnädigen Ordnung" von 1694 bestanden hatte, ins Werk zu richten. Er hatte also ein durch diese Resolution engumschriebenes Mandat. Die „Gnädige Ordnung" hatte im Güterbesitzrecht nicht die mindeste Aenderung getroffen; das Güterbesitzrecht und die innere Verfassung der Ritterschaft waren zwei gänzlich heterogene Dinge. Davon indessen abgesehen — Löwenwolde giebt in seiner Resolution nichts Neues. Ob die Ritterschaft ein ausschließliches, wohlerworbenes Anrecht auf die adeligen Güter in Livland hatte, ob dasselbe vom Kaiser bestätigt worden — darüber möge sich ein Jeder sein Urtheil nach dem Vorangeführten bilden. Wir sind in der That nicht im Stande, in der Resolution Löwenwolde's mehr zu erblicken, als die Aeußerung einer wohlwollenden Privatmeinung für seine Standesgenossen, die ihn unmittelbar nach der Capitulation als ihren Abgeordneten nach Petersburg delegirt hatten*), und wagen es zu bezweifeln, ob in dem weiter

*) v. Richter a. a. O. II, 2. S. 321.

unten zu beleuchtenden Streite zwischen der Ritterschaft und der Stadtschaft der General-Gouverneur Graf Browne in seiner Entscheidung unter den „zwei Privilegien, auf welche die Ritterschaft sich gestützt", auch die Löwenwoldesche Resolution verstanden habe (wie dies in der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen rc. des Provinzialrechts" Th. II. S. 140, Anmerkung, vermuthet wird*); vielmehr halten wir es für wahrscheinlicher, daß die Ritterschaft sich bei jenen Streitigkeiten, die sich übrigens nur auf das Näherrecht des livländischen Adels an adeligen Landgütern bezogen, neben dem Punkt 19 der Capitulation auf die Resolution der Kaiserin Catharina I. vom 24. September 1725 berufen habe, Inhalts deren dem Adel bei der Arrende von Domainen und dem Ankauf von adeligen Gütern der „Vorzug" vor den Bürgern eingeräumt worden war.

Die Ritterschaft setzte indessen ihre Bemühungen, den Punkt 19 ihrer Capitulation bei der Staatsregierung zur Anerkennung zu bringen, während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Beharrlichkeit fort, jedoch ohne Erfolg. Die hierauf abzielende Supplik des livländischen Landraths-Collegiums an den dirigirenden Senat vom Jahre 1741 hatte, auf Remonstration des Rigaschen Raths, nur die Folge, daß dem Reichs-Justiz-Collegio die „Untersuchung" der beiderseitigen Privilegien aufgetragen wurde, ohne daß die Sache indessen dadurch zum Abschluß gedieh. Sie nahm vielmehr erst ein halbes Jahrhundert später eine ganz unerwartete, beiden Theilen unzweifelhaft gleich überraschende Wendung.

So wenig es nun gelang, die Sache bei der Staatsregierung durchzusetzen, ebensowenig fand der Punkt 19 im bürgerlichen und Rechtsleben der Provinz selbst Beachtung. Nach wie vor gingen adelige Güter häufig durch Kauf an Bürgerliche, und zwar nicht allein an Rigasche Bürger, sondern auch an Bürger anderer Städte des Landes und überhaupt an Personen, die nicht von Adel waren, über. Riga galt eben als die Vertreterin des Bürgerstandes, und a potiori fit denominatio. Zudem war in den Constitutiones Livoniae vom 4. December 1582 im Allgemeinen den Bürgern das Recht verliehen, Landgüter zu kaufen, und dies war von der schwedischen Regierung bestätigt worden, die dabei nur den Grundsatz der Erwerbunfähigkeit der „Fremden" aussprach**).

*) Sie findet sich nicht in der Sammlung der Reichsgesetze, wie sie denn auch in v. Bunge's „Chronologischem Repertorium rc." wohlbedächtig weggelassen worden ist.

**) v. Bunge, liv- und estländisches Privatrecht § 117.

Auch die Behörden nahmen nicht den mindesten Anstand, derartige Verkäufe als vollkommen rechtsgültig zu betrachten. Schlagen wir die v. Hagemeister'schen „Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands" auf. Der Verfasser sagt vorsichtig in der Vorrede: „Ob ein Gut als Erb- oder Pfandgut erstanden sei, habe ich selten genug bezeichnet. Diese Unterlassung geschah absichtlich, weil ich durch meine Arbeit keine Veranlassung zu möglichen Streitigkeiten geben wollte". Gleichwohl finden sich in seiner sorgfältigen Compilation eine große Menge von Fällen aus der Zeit zwischen den Jahren 1710 und 1789*) aufgeführt, in denen adelige Güter von Personen zum Eigenthum erworben worden, die nicht füglich einem andern als dem Bürgerstande angehört haben können. Wenigstens lassen die ihnen gegebenen Qualificationen und was sonst über die betreffenden Familien bekannt ist, kaum erwarten, daß wir uns bei den nachfolgenden Exemplificationen in dem einen oder dem andern Falle geirrt haben sollten**). Hier folgen sie:

Pawassern und Frankendorf wurden 1786 vom Aeltermann Raawe gekauft. Dies ist der Fall, welcher, wie wir sehn werden, eine so bedeutsame Rolle in der vorliegenden Frage zu spielen bestimmt war.

Das Erbrecht an Lambertshof oder Kleistenhof wurde 1754 von dem Obristen von Tielan auf den damaligen Pfandinhaber, Bürgermeister Andreae, übertragen.

Lohfeldshof wurde 1723 an den Pastor Willebrandt verkauft.

Bellenhof wurde 1776 an Daniel Stubendorf verkauft.

Auch Hinzenberg mit Wangasch scheint hierher zu gehören. 1787 „cedirte" die Capitainin von Essen diese Güter an den Georg Renny, dessen Wittwe dieselben dem J. F. Wilpert „verpfändete".

Taurup wurde 1766 von dem Bürgermeister Barber im Meistbot erstanden.

Waidau wurde 1783 dem Aeltesten Eberhard Wewell verkauft.

---

*) Aus welchem Grunde hier dieser terminus ad quem angenommen worden, wird aus der ferneren Darlegung erhellen.

**) Verkäufe von adeligen Gütern an Personen, die zweifellos den Reichsadel besaßen, sind vielfach vorgekommen, hier aber, wo es sich zunächst um das Güterbesitzrecht des Bürgerstandes handelt, übergangen worden, obgleich der Punkt 19 der ritterschaftlichen Capitulation nach dem Abschluß der Matrikel (1747) den nichtimmatriculirten Adel ebenso vom Güterbesitz ausschloß wie die Bürgerlichen.

Grütershof wurde 1731 von dem Stabschirurgen Georg Riebelins gekauft.

Kaltenbrunn wurde 1780 dem Bürgermeister Barber verkauft.

Bersehof wurde vor 1783 von dem Oberfiscal Bergmann meistbietlich erstanden. So viel bekannt, hatte der Käufer erst 1787 sich den damals hier eben so beliebten wie billigen s. g. österreichischen Adel besorgen lassen, mit welchem es übrigens sonst weiter nichts auf sich hatte, außer der Befriedigung einer der Zeit namentlich in den höheren Schichten der rigaschen Kaufmannschaft grassirenden und in einzelnen Exemplaren auch noch in unsern Tagen spuckenden Eitelkeit.

Gustavsberg, gleich Bersehof früher eine Appertinenz von Jürgensburg, gehörte 1780 einem Langhake.

Kipsal wurde 1739 von der Pröpstin Hilde, geb. Meyer, dem Pastor Gruner verkauft.

Klein-Wrangelshof wurde 1787 von der Wittwe des Fr. von Völkersahm an den Bürgermeister Wenzel „überlassen".

Kürbelshof war 1770 im Besitz des Christian Grönberg, dessen Erben 1793 das Gut weiterverkauften.

Kulsdorf mit Lemskull wurde 1772 vom Lemsalschen Bürger Sprotte meistbietlich erstanden.

Rüssel wurde 1765 von dem von Lincke an den Johann Gustav Frey „überlassen", der das Gut 1772 weiter verkaufte. Wir glauben nicht, daß letzteres in Folge eines mit einem eventuellen Kaufcontract verbundenen Frey'schen Pfandcontractes geschehen sei, weil diese Art von Contracten in Livland erst nach Einführung der Krepoststeuer beim Verkauf von Immobilien (1783) üblich wurde.

Rammenhof oder Tyrsen wurde 1725 dem Johann Merkly verkauft. Der Propst Merkly verkaufte demnächst 1783 das Gut dem Kaufmann Johann Friedrich Schröder.

Rutzky befand sich 1738 im Eigenthum der Wittwe des Propstes Hinckeldey.

Horstenhof wurde 1752 an den Kreiscommissär Rickmann verkauft.

Ohselshof wurde zwischen den Jahren 1760 und 1768 an den Hofkellermeister Langerhausen verkauft.

Lamsdorfshof wurde nach 1738 an den Pastor Gottsched verkauft, 1763 an den ebengenannten Langerhansen.

Martzen erkaufte 1783 der Aelteste Hermann Fromhold.

Appelten erkaufte 1726 der Rigasche Bürger Johann Meiners.

Kussen wurde 1786 dem Pastor Panzer „überlassen".

Hessenhof, früher eine Appertinenz von Roetkenshof, wurde 1740 dem Disponenten Kratz verkauft.

Schreibershof wurde 1784 von Hermann Gotthard Wichmann erkauft.

Adsel-Schwarzhof wurde 1783 dem Consistorial-Secretair Scotus verkauft.

Soor wurde 1785 von Dr. Römer erkauft.

Neu-Camby wurde 1785 an den Ernst Andreas Witte verkauft.

Luhde-Großhof wurde 1760 von Johann Georg Thomsen im Meistbot erstanden; seine Erben verkauften das Gut 1787 dem Rathsherrn Schröder.

Neu-Carolen wurde 1755 der Propstin Lenkfeld, geb. Remmert, verkauft.

Ropenhof mit Löwenküll wurde 1755 an den Pastor Schäwe verkauft.

Aus der „Ersten Fortsetzung zur v. Hagemeister'schen Gütergeschichte" entnehmen wir noch folgende hierhergehörige Fälle:

Aahaken wurde 1754 von den Söhnen des Licent-Inspectors Paussler zum Eigenthum erworben.

Wohlershof wurde 1787 von dem Daniel Steinhauer an den Postmeister Radecki verkauft.

Turkaln befand sich 1767 im Eigenthum des Sohnes des Ordnungsgerichts-Commissärs Keußler.

Schreibershof wurde 1786 von Herman Gotthard Wichmann an Matthias Härtel verkauft.

Loper wurde 1788 vom Advocaten Fontin erkauft.

Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren, wenn man die Fälle, in denen v. Hagemeister die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht ausdrücklich als Eigenthümer bezeichnet, genauer untersuchte. Auch finden sich bei ihm hin und wieder irrthümliche Angaben. Daß er z. B. den Käufer des Gutes Planup im Jahre 1740 „einen von Hartung" nennt, ist um so auffallender, als eben dieser Kauf in die wieder angeregte principielle Erörterung der

von der Ritterschaft gegenüber dem Bürgerstande rücksichtlich des Güterbesitzes in Anspruch genommenen Privilegien hineinspielt. Der rigasche Bürger Christian Ludwig Hartung hatte, nachdem er das genannte Gut erkauft, beim livländischen Hofgerichte um den Erlaß eines Proclams in Beziehung auf diesen Kauf nachgesucht. Das Hofgericht gab am 1. November 1742 dasselbe nach, alle diejenigen aufrufend, „welche entweder das Näherrecht zum Besitze dieses Gutes zu behaupten vermeinen und die creditorio nomine oder auf eine andere Weise eine gegründete Ansprache daran haben möchten". Im Laufe des Proclams machte nun der Baron Otto Budberg das Näherrecht geltend, und erging hierauf am 6. April 1743 ein hofgerichtlicher Bescheid folgenden Inhalts: „Auf des Barons O. Budberg's Gesuch, ihn in Erkaufung des Gutes Planup dem rigaschen Bürger Hartung zu präferiren und das Vorrecht zu dem Besitz desselben Gutes gegen Erlegung der stipulirten Kaufsumme ihm zu adjudiciren und wessen sich der Käufer vorgemeldeten Gutes, Bürger Hartung, darauf erkläret, auch was dabei sowohl E. W. E. Rath der Stadt Riga als E. W. E. Ritterschaft des Herzogthums Livland bewahrl. vorgestellet —

da Herr Supplicant sich dahin erkläret, wie seine Intention nicht dahin gehe, der Stadt Riga ihre Privilegien, vermöge deren die Bürger daselbst Güter im Lande zu besitzen berechtigt zu sein vermeinen, anzustreiten, einfolglich in gegenwärtigem casu die quaestio nur darauf beruhet: ob Herr Supplicant bei dem vorgefallenen neuen Verkaufe des Gutes Planup, nachdem er sich im Proclam gemeldet, ex jure Nobilitatis et Indigenatus nach Anleitung derer von ihm allegirten hohen Kais. Privilegiorum das jus protimiseos vor Supplicato zu genießen habe, dahingegen daß die bei Ew. Erl. hohen Reichs-Justiz-Collegio vorgegebene Litispendenz in gegenwärtigen terminis bestehe, mit nichts erwiesen worden; als hat sich Supplicatus auf Supplicantis Gesuch in 10 Tagen einzulassen".

Das Reichs-Justiz-Collegium bestätigte mittelst Resolution vom 9. December 1743 diesen Bescheid; auf die im Namen des Raths der Stadt Riga durch den Deputirten Rathsherrn von Ulrich eingegebene Supplik befahl indessen der Senat mittelst Ukases vom 4. März 1745, den Bürger („Meschtschanin") Hartung bis zur Erledigung der anhängigen Untersuchung der Privilegien nicht zum Rechtsgange mit dem Baron Budberg zu zwingen. Planup wurde denn auch nicht durch Näherrecht eingelöst, sondern 1752 von der Wittwe Hartung's an den Major von Meyer verkauft.

Die hier angeführten Beispiele des bürgerlichen Güterbesitzes sowie der Güterbesitz des zahlreichen, nicht zur livländischen Matrikel gehörenden Adels werden es ausreichend erklären, wenn dieser ansehnliche Bruchtheil der Grundbesitzer*) im Jahre 1766, als die Kaiserin Katharina II. Deputirte aus dem ganzen Reiche zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches nach Moskau berief, sich neben der livländischen Ritterschaft, welche bis dahin nach Wiederherstellung des „Landesstaats" allein das Land repräsentirte, Geltung zu schaffen suchte. Dies gelang, indem die Kaiserin der „Landschaft", wie nun der Complex der adeligen nicht indigenen Edelleute und der bürgerlichen Gutsbesitzer genannt zu werden anfing, gestattete, neben dem Delegirten der Ritterschaft einen eigenen Vertreter zur „Gesetzes-Commission" abzusenden — eine schwerlich zum Wohle des Landes gereichende Anomalie in der Vertretung derselben essentiellen Interessen durch zwei rivalisirende und einander mit Mißtrauen beobachtende Organe, eine Erscheinung indessen, die sich durch die 1747 zum Abschluß gediehene enge Abschließung des livländischen Adels in der Matrikel zur Genüge erklärt. Da nun die „Landschaft" fortan von der Gouvernements-Regierung gleich der Ritterschaft zu Berathungen über die Angelegenheiten des Landes convocirt wurde und ein eigenes „Haupt"**) wählte, so konnte es nicht ausbleiben, daß die in gewisser Beziehung paritätische Stellung dieser Corporationen zu neuen Conflicten wegen des Güterbesitzes führte — nicht zwar, daß der Landschaft das Güterbesitzrecht überhaupt noch streitig gemacht worden wäre; das war, nachdem sie von der Monarchin als ein eigenthümlicher Bestandtheil der livländischen Landgutsbesitzer anerkannt worden war, nicht mehr möglich; den Angelpunkt des Streites bildete vielmehr damals (wie schon zur Zeit des Plaunp'schen Processes) nur das Näherrecht***) des livländischen Adels gegen Personen, die, nicht zur Matrikel gehörend, Landgüter zum Eigenthum erworben hatten.

Dieses Näherrecht des Indigenatsadels — eine aus der Gesetzgebung

*) Aus der Entscheidung zu Punkt III. des s. g. Browne'schen Compromisses von 1774 (s. u.) geht hervor, daß die Landschaft damals im Besitz mindestens des 10. Theiles des privaten Grundes und Bodens war.

**) „Marschall" wird er in der „Geschichtlichen Entwickelung 2c." Th. II. S. 139 Anm. genannt.

***) „Einlösungs-" oder „Reluitionsrecht" heißt es gemeinhin in den Acten jener Zeit, wobei die Wirkung an Stelle der Ursache (der Marklosung des deutschen Rechts) gesetzt wurde.

aller Culturstaaten gegenwärtig verschwundene Antiquität — von dem wir in Livland während der polnischen und schwedischen Periode keine Spur finden, sollte ebenfalls durch den Punkt 19 der ritterschaftlichen Capitulation begründet werden. Wir können uns hier jeder Kritik dieser Rechtsbasis enthalten; es wird genügen, darauf hinzuweisen, daß alles, was wider den aus jenem Punkte abgeleiteten Anspruch auf das ausschließliche Güterbesitzrecht des livländischen Adels angeführt worden, mit gleichem Gewichte gegen das Näherrecht desselben geltend gemacht werden kann. Die Resolution der Kaiserin Catharina I. vom 24. September 1725 auf eine Supplication des livländischen Adels änderte in der Sachlage nichts. Die Monarchin entschied: „daß in Betreff der Verarrendirung von Krongütern an den Adel nach den Privilegien verfahren werden solle und daß nach den Punkten 17. und 19. der Capitulation (vom 4. Juli 1710) und nach dem Ukase Peters I. von 1712 (1. März) der Adel bei Arrenden (von Krongütern) und beim Ankauf von Gütern den Vorzug vor den Bürgern haben solle". Ueber den ausschließlichen Anspruch des Indigenatsadels auf die Arrendirung der Domainen sei hier bemerkt, daß dieser allererst durch den Ukas vom 18. Januar 1741 als freie kaiserliche Gnade gewährt wurde, dies Recht indessen in unsern Tagen (am 9. Juni 1849) wieder aufgehoben und alle Stände zur Arrendirung von Krongütern zugelassen worden sind. Hinsichtlich des Güterbesitzes aber nimmt die Resolution vom 24. Sept. 1725 einfach Bezug auf den vielbesprochenen Punkt 19 der Capitulation und auf die im Namen des Kaisers vom Fürsten Menschikow auf ein Memorial des livländischen Adels ertheilte Resolution vom 1. März 1712. Diese ist also das relatum; sehen wir zu, was sie enthält. Zwar läßt der Adel hier im Punkt 9 des Memorials zur Begründung seines Anspruches auf die Arrendenutzung der Krongüter einfließen, daß der Bürgerstand überhaupt zum Güterbesitz nicht berechtigt sei und daß durch dieses ihm zu schwedischer Zeit eingeräumte Recht dem Adel eine große Beeinträchtigung zugefügt worden; auf diesen Punkt lautet aber die Resolution folgendermaßen:

> „Zwar solle der Adel immer vor den Bürgern zur Arrende von Krongütern zugelassen werden, Se. Zarische Majestät wolle aber auch nicht diejenigen Bürger verletzen, denen Krongüter von der schwedischen Krone in Pfand gegeben worden."

Wie man sieht — nicht ein Wort über den ausschließlichen Güterbesitz des Adels, ebensowenig wie hierüber das Mindeste in den Resolutionen auf die

andern 12 Punkte des Memorials zu entdecken ist. Auch über das Näherrecht des Adels statuirt die kaiserliche Entscheidung von 1725 nichts, was über den Punkt 19 der Capitulation hinausginge. Gleichwohl entspannen sich in Veranlassung des von livländischen Edelleuten in einzelnen Fällen beanspruchten Näherrechts mehrfache Processe und war alle Sicherheit des Besitzes dadurch in Frage gestellt, da — im Widerspruch gegen den sonst unbestrittenen Grundsatz der Verjährbarkeit aller Klagen — der Adel die Anstellung der Näherrechtsklage an gar keine Frist gebunden wissen wollte, also eine nur noch im vorjustinianeischen Rechte vorkommende actio perpetua prätendirte. Die Unerträglichkeit derartiger Zustände führte denn endlich zu dem Compromiß von 1774. Der Senat schrieb durch den Ukas vom 26. Juni 1773 dem General-Gouverneur Grafen Browne vor, diese Differenzen zu entscheiden, was er denn am 5. März 1774 that, „nachdem beide Theile, E. E. Ritterschaft eines Theils und die livländische Landschaft andern Theils, ihre Prä- und Reprätensiones an- und beigebracht und, da sie darüber nicht einig werden können, ad sententiam provociret."

Der Schwerpunkt lag offenbar in der Präcisirung des vom Indigenatsadel beanspruchten Näherrechts, dem „Hauptartikel", wie dies die Entscheidung im ersten Punkte richtig hervorhebt. Die Landschaft hatte — wie uns bedünken will, mit vollem Rechte — verlangt, daß die Ritterschaft hierauf gänzlich verzichte. Die Ritterschaft dagegen hatte nur insoweit nachgegeben, daß das Näherrecht an Gütern, die bisher von Personen, welche nicht zu ihrem Verbande gehörten, erworben worden, nicht weiter geltend gemacht werden sollte; für die Zukunft aber solle es nicht unbeschränkt, sondern nur innerhalb der Proclamsfrist von einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen exercirt werden dürfen.

Bei dieser „billigen Declaration" solle es denn sein Bewenden haben — entschied der General-Gouvernenr — „um so mehr als die Ritterschaft in dieser Sache zwei Privilegien für sich allegiret."

Wie es mit diesen Privilegien steht, haben wir oben gesehn*). Indessen — die Landschaft beruhigte sich dabei, und so ist denn dieses Com-

*) Welche Privilegien von der Ritterschaft angeführt worden, ist aus der Resolution nicht ersichtlich. Wir vermuthen: der Punkt 19 der Capitulation von 1710 und die Resolution der Kaiserin Catharina I. vom 24. Sept. 1725. Auch Hupel (Nord. Misc. St. 5 und 6 S. 319) sagt: „Sie (die beiden Privilegien) sind, wenn ich mich recht erinnere, von dem Kaiser Peter I. und der Kaiserin Catharina I., wenigstens ist mir kein älteres Privilegium über diese Sache jemals zu Gesicht gekommen."

promiß die noch heute bestehende Basis für das Näherrecht des livländischen Indigenatsadels geworden.

Der zweite Punkt betraf das Steuerbewilligungsrecht der nicht zur Matrikel gehörenden Gutsbesitzer auf den Landtagen.

Dies war eine allerdings sehr bedeutungsvolle Concession der Ritterschaft und wurde dieselbe demgemäß vom Grafen Browne bestätigt.

Im dritten Punkte hatte die Landschaft das, scheint es, gänzlich unrechtfertige Anverlangen gestellt, die Ritterschaft solle die „wegen des Deputirten" gemachte Schuld von ungefähr 5000 R. bezahlen.

Dieser Deputirte war von der Landschaft nach St. Petersburg, wohin die Gesetzes-Commission aus Moskau versetzt worden war, delegirt worden und hatte sich daselbst geraume Zeit aufgehalten. Mit welchem Rechtsgrunde nun die Landschaft verlangen konnte, daß die Ritterschaft — welche ebenfalls einen Delegirten in St. Petersburg zu defrayiren hatte — die Kosten auch für den landschaftlichen Vertreter tragen solle, ist in der That schwer abzusehn. Der General-Gouverneur entschied gleichwohl „ex aequo et bono", daß die Ritterschaft zur Tilgung der Schuld 3000 Thaler Alberts beitragen solle, „wogegen aber" — was die Sache vielleicht erklärt — „alle übrige Prätension an E. E. Ritterschaft von Seiten der Landschaft aufhöret."

Ein großes Ungeschick endlich bewies die Landschaft in der Aufstellung des vierten Punktes, in welchem sie forderte: daß das Haupt der Landschaft, Canzelleirath von Reimersen, und der Deputirte, Major von Bluhmen, in das Corps der Ritterschaft recipirt würden. Mit diesem ihre politische Unmündigkeit an den Tag legenden Anverlangen wurde denn die Landschaft wohlverdientermaßen, „weil diese Forderung lediglich ihr Personale berühre und mit denen Gerechtsamen der Landschaft auf keine Weise confundirt werden könne," zurück- und an die Ritterschaft gewiesen.

Mit diesen Entscheidungen war der Bewegung die Spitze abgebrochen. Die Landschaft hatte im Wesentlichen erreicht, was sie gewollt hatte: Sicherung in ihrem gegenwärtigen Güterbesitz, Beschränkung des adeligen Näherrechts, Theilnahme am Steuerbewilligungsrecht. Sie wurde zwar noch weiterhin von der Regierung zu den Landtagen convocirt und aufgefordert, ihr Haupt zu wählen; letzteres geschah auch noch, wie aus der Publication der Statthalterschafts-Regierung vom 7. Nov. 1784 ersichtlich*),

*) v. Bunge (liv- und estl. Privatrecht § 55 not. c.) scheint dies Publicat nicht gekannt zu haben.

bis zur Aufhebung der livländischen Adelsmatrikel; ein weiterer Erfolg wurde aber nicht errungen, — man muß annehmen, weil nach der Resolution von 1774 das praktische sich eben nur auf die Güterbesitzverhältnisse beschränkende Interesse geschwunden war und sich keine politischen Capacitäten von weiterreichendem Blick unter den Landsassen finden mochten.*

Während auf diese Weise die innerhalb des Landes selbst gegen den immatriculirten Adel zu Tage getretene Reaction in den Sand verlief, trat wenige Jahre darauf von außen her ein unerwartetes Ereigniß heran: im Jahre 1785 wurde — nach Einführung der s. g. Statthalterschafts-Verfassung in Liv- und Estland — die allgemeine für das Reich erlassene Adelsordnung auch auf Livland ausgedehnt und im folgenden Jahre das Landraths-Collegium „als nicht weiter erforderlich" aufgehoben.

Gleichzeitig wurde in den Städten dieser Provinzen die allgemeine Stadtordnung eingeführt.

Vom formellen Gesichtspunkte aus können wir es nur auf das tiefste beklagen, daß bei diesen in das Verfassungsleben der Stände so tiefeingreifenden Veränderungen die Stände dieser Provinzen nicht gehört wurden. Und wir glauben, sie hatten doch ein Recht gehört zu werden, nachdem ihnen ihre Sonderverfassung durch einen Vertrag mit dem Eroberer, durch die Friedensschlüsse des neuen Oberherrn mit der früheren Regierung dieser Provinzen, durch die Confirmationen bei jedem Thronwechsel garantirt worden waren. Eine andere Frage aber ist es, ob die traditionellen Weherufe, mit denen man jener Neuerungen noch jetzt bei uns zu gedenken pflegt, in der That auch aus inneren Gründen so berechtigt sind, wie sie von jenem Standpunkte des formellen Rechtes aus allerdings erscheinen.

Wie viele unter den Lebenden kennen denn jene viel berufenen Institutionen genauer? Wer hat sich davon Rechenschaft gelegt, was aus ihnen unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können? Nicht daran wollen wir erinnern, daß viele edelgesinnte Männer in allen Ständen unserer Provinzen die neuen Ordnungen mit Begeisterung begrüßten — man wird uns entgegnen: es war eben die Aufklärungsperiode; auch sind wir nicht im Zweifel darüber, daß das neue Ständerecht, nicht allein weil gänzlich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Provinzen abgefaßt, sondern auch an sich zu manchen wesentlichen Bedenken Anlaß geben mochte; nichtsdestoweniger halten wir es hier am Orte zu

betonen einestheils, daß man über die eigentliche Bedeutung und die Tragweite der Statthalterschafts-Verfassung bei uns vielfach sich im Irrthum befindet, andererseits für die Lichtseiten derselben und die in ihr verborgenen Entwickelungskeime kein Auge gehabt hat. Der eigentliche Kern des provinziellen Lebens blieb von ihr gänzlich unberührt — die Kirche und ihre Verfassung, die Sprache, das auf deutschrechtlicher Grundlage ruhende Privat- und Prozeßrecht, die Justizverfassung; nur ihre Benennungen hatten die Behörden geändert. Neu war die, übrigens unabweisbar gewordene Organisation der obersten Administrativbehörden, in gewissen Beziehungen modificirt die Adelsverfassung, völlig umgestaltet dagegen die der Städte; und wenn ein Stand Grund hatte über die Neuerungen zu klagen, so waren dies die Städte mit ungleich größerer Berechtigung als der Adel.

Zum Adel des Gouvernements gehörten fortan alle in demselben besitzlichen Erbadeligen, die nach sechs verschiedenen, übrigens gleichberechtigten Kategorien in das adelige Geschlechtsbuch eingetragen werden mußten. Zu der ersten gehörten die von den russischen Herrschern oder andern gekrönten Häuptern in den Adelstand erhobenen Geschlechter; zu der zweiten der Militairadel, vom Oberoffizier an; zur dritten der Civildienstadel, von der 8. Rangclasse an; zur vierten der ausländische, in Rußland anerkannte Adel; zur fünften der titulirte Adel; zur sechsten die alten (d. h. über 100 Jahre zurückreichenden) Adelsgeschlechter. Aus der corporativen Verfassung dieses Adels erwähnen wir Folgendes: Der Adel versammelte sich regelmäßig alle drei Jahre zur Berathung der Landesangelegenheiten. Er (nicht, wie in den letzten schwedischen Zeiten in Livland der General-Gouverneur) wählte zu seiner Vertretung einen Gouvernements-Marschall und Kreismarschälle. Die Versammlung empfing Anträge vom General-Gouverneur oder vom Gouverneur über die Interessen der Provinz und beschloß über dieselben. Ebenso hatte sie das Recht der Initiative zu Vorschlägen über die Bedürfnisse des Landes und durfte ihre Beschwerden durch Deputirte an den Senat oder an den Thron bringen. Ihr war das Selbstbesteuerungsrecht ohne Controle des Staats eingeräumt. Sie durfte anrüchige Personen aus ihrem Verbande entfernen und war folgeweise berechtigt, solche, die sich zur Reception meldeten, zurückzuweisen. Nach dem Grundsatze, daß jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden solle, besetzte der Adel durch Wahl aus seiner Mitte sämmtliche Landesjustizämter. Auch die Aemter in den Landes-Administrativbehörden (die

obersten ausgenommen) wurden von ihm auf gleiche Weise besetzt. Zur Wählbarkeit gehörte ein Alter von 25 Jahren und ein gewisses (mindestens 100 R. betragendes) Einkommen aus Landgrundbesitz. Edelleute, die in der Provinz nicht besitzlich und jünger als 25 Jahre waren, konnten auf den Adelsversammlungen erscheinen, hatten jedoch kein Stimmrecht. Vollberechtigt sollte endlich in der Adelsversammlung nur der Edelmann sein, welcher im Staatsdienste den Oberoffizierstang erreicht hatte.

Man erkennt leicht, daß in der neuen Adelsordnung zwar die wichtigsten ständischen Befugnisse anerkannt sind, daß sich in ihr indessen auch manches Schablonenhafte findet, das dem reicher entwickelten corporativen Leben in diesen Provinzen unbedingt nachstand. Ein Mittelstand, der auch in allgemeinen Landesangelegenheiten das Gewicht seiner Intelligenz und seines Reichthums in die Wagschale legen konnte, fehlte in Rußland und ist auch jetzt durch die „Ehrenbürger" nicht geschaffen worden; so waren denn nach den neuen Verfassungen die Städte auf ihre Mauern und der Bürgerstand auf die Städte beschränkt. Von einer Betheiligung der Städte und der nichtadeligen Gutsbesitzer an den Versammlungen, auf denen allein die Interessen des ganzen Landes verhandelt wurden, war in der Adelsordnung begreiflich nirgends die Rede; denn die Städte in Rußland hatten seit den Zeiten der Hansa aufgehört eine politische Rolle zu spielen und der Nichtadelige war zum Landgüterbesitz nicht berechtigt. Was lag näher, als daß unter den in beiden Beziehungen abweichenden Verhältnissen unserer Provinzen dahin gearbeitet werden mußte, eine Modification der erlassenen Verordnungen nach dieser Richtung zu erwirken. Und es würde dies im Laufe der Zeit wohl gelungen sein, wenn die neuen Ordnungen einen längeren Bestand gehabt hätten. Aber während ihres 11jährigen Bestehens geschah nichts; der Adel that keine Schritte zur Wiederherstellung der politischen Rechte seines Mitstandes, wo sie mit den seinigen zusammenfielen; und der Bürgerstand war, wie wir sehen werden, durch die neue Stadtordnung viel tiefer betroffen als der Adel und durch die Neuordnung der ihm nächstliegenden Interessen vollauf in Anspruch genommen. Ebenso wenig zweifeln wir daran, daß die einseitige Bevorzugung des in den Staatsdienst tretenden Adels in der neuen Verfassung in diesen Provinzen, deren Adel sein überreiches Contingent für den Staatsdienst, insbesondere die Armee, zu stellen gewohnt ist, auf die Dauer nicht aufrechterhalten und die Anschauung durchgedrungen wäre, daß der Adel, zumal hier, noch einen andern und höheren Beruf habe als den des un-

mittelbaren Staatsdienstes*). Allerdings war die ständige Repräsentation des Adels in den Landraths-Collegien aufgehoben worden; wir finden aber sogar in der weiteren Entwicklung der Adelsverfassung im Reiche späterhin permanente Adels-Deputirten-Versammlungen außerhalb der Adelsversammlungen und haben daher bei dem regen Sinne der Provinzialen für corporatives Leben und bei den reichen Anknüpfungspunkten, welche die Geschichte bot, allen Grund anzunehmen, daß auch hier die Wiederherstellung einer ständigen Adelsvertretung aus einer wahrhaften Belebung der neuen Formen organisch hervorgewachsen wäre. Alle diese zeitweiligen Unzuständigkeiten schlagen wir aber gering an gegenüber der von der Adelsordnung freilich nicht beabsichtigten, aber dennoch durch sie bewirkten Rückkehr zu der alten, seit 40 Jahren verrückten Verfassung dieser Provinzen. Der grundbesitzende Adel, die Vertretung des großen Grundbesitzes hatte nun die Stellung in der Verfassung wiedererlangt, die ihm seit alters zugestanden hatte und die erst in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Livland, auf Oesel und in Estland durch die Constituirung der Matrikeln in einer Periode politischer Stagnation alterirt worden war. Es ist eine alte Erfahrung, daß wenn das Wesen eines Instituts sich zu überleben anfängt, die Formen um so schroffer hervortreten. Wir zweifeln daran, daß die Idee des Indigenats die Wirkung gehabt hat, dasjenige Element zu kräftigen, in welchem diese Provinzen durch alles Ungemach ihrer Geschicke ihre Stärke gefunden haben.

Wir haben noch mit einem Worte den unserm gegenwärtigen Zwecke ferner ab liegenden Einfluß zu berühren, den die Einführung der neuen Stadtordnung auf unsere Städte übte. Die Umgestaltung ihrer Verfassung war eine radicale. Die bisherige aristokratische Gliederung der Stadtgemeinde in den Rath und die beiden Gilden wurde aufgehoben; der obrigkeitliche Stand — der Rath — ergänzte sich hinfort nicht mehr durch Cooptation, sondern wurde in dreijährigen Wahlen durch die Stadtgemeinde

*) In der weitern Entwicklung der russischen Adelsordnung finden wir bereits wesentliche Modificationen dieses Grundsatzes. Das Stimmrecht auf den Adelsversammlungen — auch bei Wahlen — wurde allen Edelleuten eingeräumt, die 100 Bauern oder 3000 Dessätinen unangesiedelten Landes besaßen; desgleichen auch den Edelleuten, die ein Gut von 100 Bauern als Pfand oder zum Lebtagsbesitz innehatten; endlich den Majoratsbesitzern in den s. g. westlichen Gouvernements. Auch wer 3 Jahr Adelsmarschall gewesen, erhielt, wenn auch nicht besitzlich, ein volles Stimmrecht. Die kleinen adeligen Grundbesitzer (d. h. die mindestens 5 Bauern oder 150 Deff. Land besaßen) betheiligten sich an den Wahlen durch Deputirte

auf breitester Basis gewählt; in gleicher Weise neben der Justizbehörde eine oberste städtische Verwaltungsbehörde (Duma); die Bedingungen des Eintritts in die große (kaufmännische) und die kleine (Handwerker-) Gilde wurden gänzlich abgeändert, indem für den ersteren Zweck nur der Nachweis eines bestimmten Capitales erfordert wurde, während der Grundsatz der freien Arbeit tief in die Zunfteinrichtungen hineingriff; das Steuerwesen und die Verwaltung des Communal-Vermögens wurden reformirt; die Verpflichtung zum Militairdienst, zum Theil in Geld ablösbar, auf die städtische Bevölkerung ausgedehnt u. s. w. Jetzt, nach fast 100 Jahren, sieht man mit lächelndem Erstaunen auf die Bestrebungen der geistreichen Kaiserin, die ihrer Zeit so weit vorausgeeilt war, daß erst das Leben der dritten Generation in die Bahnen einzulenken beginnt, die sie damals vorgezeichnet hatte. Trennung der Justiz von der Administration, eine Stadtverordneten-Versammlung, Beschränkung des Zunftzwanges — alle diese Postulate des modernen Staats- und Communallebens finden sich dort bereits angebahnt; und trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Stadtordnung bleibende wohlthätige Spuren in Riga zurückgelassen, die Administration und das Steuerwesen namentlich haben ihr viel zu verdanken*).

Wohl mag in der jetzt lebenden Generation ein ungetrübtes Urtheil diese Verhältnisse vielleicht kühler betrachten und richtiger würdigen; aber es ist nicht zu leugnen, daß damals eine Verstimmung über die octroyirten neuen Ordnungen durch alle Stände ging. So finden wir denn auch in einer

*) Uebrigens war die Frage der neuen Stadtordnung mit dem Restitutions-Ukas des Kaisers Paul vom 28. November 1796 noch keineswegs definitiv gelöst. Nachdem Kaiser Alexander I. im Manifest vom 2. April 1801 die Stadtordnung „für eine der hauptsächlichsten, unveränderlichsten und unantastbarsten Einrichtungen“ erklärt hatte, theilte sich die Rigasche Bürgerschaft in zwei Parteien, von denen die eine die Wiederherstellung der Stadtordnung verlangte, während die andere sich für die alte privilegirte Verfassung aussprach. In der Versammlung der Rigaschen Stadtgemeinde vom 15. December 1802 ward durch Stimmenmehrheit (151 gegen 2) festgesetzt, um Wiederherstellung der Stadtordnung zu bitten. Auf kaiserlichen Befehl erfolgte im folgenden Jahre (29. Januar 1803) eine Abstimmung der ganzen Rigaschen Bürgerschaft hierüber, bei welcher sämmtliche Glieder des Magistrats, 18 an der Zahl, ihre Stimmen gegen die neue Stadtordnung abgaben, wogegen von den 417 Kaufleuten 264 sich für dieselbe erklärten, so daß allein die 444 Stimmen des Handwerkerstandes, aus welchem nur 70 für die Stadtordnung abgegeben wurden, den Ausschlag zu Gunsten der alten Verfassung gaben. Daß bei dieser Abstimmung aber auch andere Motive, als die Ueberzeugung von dem praktischen Vorzuge dieser oder jener Verfassung, mitgewirkt, ergiebt sich aus der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen ꝛc. des Provinzialrechts“ Th. II. S. 158 ff., der wir diese Notizen entnommen haben.

sorgfältigen neueren historischen Arbeit*) die Thatsache constatirt, daß unmittelbar nach Einführung der Statthalterschafts-Verfassung (und unzweifelhaft in Folge derselben) eine Anzahl der hervorragendsten Persönlichkeiten im Rigaschen Rath (Schwartz, Berens, von Gerngroß, von Wiecken, Behrendt, von Holst, Berens von Rautenfeldt) aus demselben austrat. Es wäre besser gewesen, diese Männer hätten auf ihren Posten ausgeharrt; vielleicht wäre dann das Ereigniß, von dem wir sogleich sprechen werden, nicht so folgenschwer geworden, wie dies der Fall gewesen.

Der Rigasche Aeltermann Raawe hatte das adelige Gut Pawassern mit Frankendorf gekauft und war dieser Kauf vom livländischen Hofgerichte — der für die Corroboration von Eigenthumsübertragungen adeliger Güter competenten Behörde — am 8. October 1787 einfach bestätigt worden. Der Käufer veranlaßte hierauf das übliche Proclam zur Meldung aller derjenigen, welche gegen diesen Verkauf Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, und machte nunmehr der livländische Edelmann von Spalchaber das adelige Näherrecht an dem genannten Gute geltend. Das Hofgericht (damals der „Gerichtshof bürgerlicher Sachen") sprach sich in seinem Urtheil vom 3. April 1788 u. a. dahin aus: „daß hier zwar nicht das Recht der rigaschen Bürger, Güter zu besitzen, bezweifelt werde, dieses Recht aber nicht ausschließe, daß ein Immatriculirter von Adel nicht ein vorzüglicheres Recht zum Besitz haben könnte", und anerkannte das von Spalchaber geltend gemachte Näherrecht in Grundlage des Punkts 19 der rittersch. Capitulation von 1710 und der „auf die Vereinbarung zwischen dem immatriculirten Adel und der Landschaft sich gründenden" Resolution vom 5. März 1774. Raawe beschwerte sich über dies dem bestehenden Rechtszustande offenbar völlig entsprechende Urtheil beim Senat, welcher nun im Ukase vom 16. März 1789 zwar die hofgerichtliche Entscheidung bestätigte, indessen zugleich weit über dieselbe hinausging, indem er es dem Hofgerichte zum Vorwurf machte, daß dasselbe überhaupt dem Raawe, der als ein Bürger nach den Gesetzen kein Recht habe, Landgüter zu besitzen, das Gut Pawassern zum Eigenthum zugeschrieben habe, „woher dem Gerichtshofe zu bemerken zu geben, ähnlichen Verfahrens sich hinfort zu enthalten". In den Entscheidungsgründen erwähnt zwar der Senat des Privilegiums Stephan Bathory's von 1582, indessen sei darin das Recht der Bürger, Landgüter zu besitzen, von der königl. Confirmation abhängig gemacht

*) Die Rigische Rathslinie von H. J. B. (Rathsherr Böthführ) Riga. 1857.

worden —" (eine Formalität, die damals bei jeder Erwerbung eines Landgutes, auch durch einen Adeligen, beobachtet werden mußte!); dagegen wird das Privilegium Gustav Adolfs von 1621 und das von 1662 völlig mit Stillschweigen übergangen und endlich der Punkt 19 der ritterschaftl. Capitulation (dessen zweiter Theil der hofgerichtlichen Entscheidung zu Grunde lag) ohne Rücksicht auf die damals gleichzeitig erfolgte Bestätigung der Privilegien der Stadt und des Bürgerstandes, ohne Rücksicht auf den den Punkt 19 der ritterschaftlichen Capitulation suspendirenden Senats-Ukas vom 4. März 1745 an die Spitze gestellt.

Peter der Große hatte am 15. Juni 1714 das weise Gesetz gegeben, daß kein in einer Privatsache erlassener Ukas Anwendung auf andere Fälle leiden solle, es sei denn, daß das Gesetz eine Lücke in der betreffenden Beziehung enthalte, welchen Falles bis zur Vervollständigung des Gesetzes und der Veröffentlichung dessen nach solchen „Separat-Ukasen" verfahren werden solle. Im Uebrigen hätten die Gerichte nach den Gesetzen zu entscheiden und keinerlei Ukasen, die nicht zur allgemeinen Befolgung oder die den Gesetzen zuwider erlassen worden, seien sie auch als „Namentliche Ukasen" bezeichnet, zum Beispiel zu nehmen. Diese Vorschrift war durch den Befehl des Justiz-Collegii vom 15. October 1719 wiedereingeschärft worden. Auch nach dem Jahre 1789 waren Verordnungen in ähnlichem Sinne ergangen, wie der Senats-Ukas vom 22. Februar 1798 und das diese Frage ausführlich erörternde, am 17. Februar 1825 allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten (S.-U. 31. August 1825). Es lag hier die Frage zur Entscheidung vor, ob eine Ehefrau ihrem Ehegatten rechtsgültig ein Landgut verkaufen dürfe. Am 26. Februar 1763 hatte der Senat, unter persönlichem Vorsitz der Kaiserin Catharina II., diese Frage gelegentlich eines einzelnen Falles verneint. Gleichwohl sprach sich die Gesetzes-Commission dahin aus, daß dieser Ukas, weil nicht im Reiche publicirt, die Kraft der früheren Gesetze nicht habe abändern können und daher auf denselben keine Rücksicht zu nehmen sei. Der Reichsrath trat dieser Ansicht bei und der Kaiser bestätigte sie.

Trotz alle dem nahm das livländische Hofgericht den obenerwähnten Ukas in der Knewe-Spalchaberschen Sache von nun an als ein Gesetz zur Richtschnur und verweigerte den Bürgern die Zuschreibung von Landgütern zum Eigenthum. Die damalige Repräsentation der Stadt Riga kann hier von dem Vorwurf der Indolenz, in der sie die Vertretung der Rechte

des Bürgerstandes unterlassen, nicht freigesprochen werden. Die erfolgreiche Intercession des Rathes im Jahre 1743, wo es sich um die Abwehr eines Angriffes von viel geringerer Tragweite, nämlich um das vom Adel beanspruchte Näherrecht wider die Bürger beim Kauf von Landgütern handelte — war von den Epigonen vergessen worden.

Die Statthalterschafts-Verfassung wurde 1796 vom Kaiser Paul wieder aufgehoben und die frühere Verfassung des Adels wiederhergestellt. Die livländische Adelsmatrikel nahm wieder dieselbe Stellung ein, die sie in der russischen Periode bis zum Jahre 1785 innegehabt hatte. Und das Güterbesitzrecht — wenn durch eine Rechtsverweigerung Recht entstehen kann — war durch eine eigenthümliche Wendung der Dinge ein wesentlich anderes geworden. Der livländische Adel hatte in der Capitulation von 1710 das ausschließliche Güterbesitzrecht beansprucht; nach Constituirung der Matrikel (1747) war der „Indigenatsadel" in die Stelle des „livländischen Adels" getreten; er hatte jenen Anspruch im Laufe des Jahrhunderts wiederholt zur Anerkennung zu bringen gesucht, jedoch ohne Erfolg; im Compromiß von 1774 war schon von diesem ersten Theil des Punkt 19 der Capitulation gar nicht weiter die Rede und die Ritterschaft errang nur ein beschränktes Näherrecht gegen die nicht inmatriculirten adeligen und die bürgerlichen Gutsbesitzer; dann wird die Adelsmatrikel in ihrem bisherigen Sinne aufgehoben; in diese Zeit fällt eine Entscheidung des Senats in einer Privatsache, durch welche gelegentlich ein ganzer Stand des Landes eines wesentlichen Rechts beraubt wird; die Adelsmatrikel tritt hierauf wieder in ihre früheren Rechte und sieht nun — ohne ferneren Widerspruch zu erheben — eine zweite Kategorie zum Güterbesitz Berechtigter neben sich, gegen die sie, nachdem der Begriff des „livländischen Adels" sich in den des Indigenats verengert hatte, mit gleichem Rechte wie gegen den Bürgerstand ihr ausschließliches Güterbesitzrecht hätte geltend machen können, wenn sie nicht im Jahre 1774 mit beiden compromittirt hätte, nachdem sie zu der Erkenntniß gekommen war, daß der Punkt 19 der Capitulation von 1710 nicht durchzusetzen sei. Es wird demnach klar sein, daß der russische d. h. der nicht-livländische Adel das Güterbesitzrecht in Livland mit nicht mehr Recht behalten als der Bürgerstand es daselbst verloren hat. Die Logik der Thatsachen ist nicht die Logik des Rechts.

So ging dem Bürgerstande Livlands das Güterbesitzrecht factisch verloren.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen sollte auch dem Bürgerstande die Hoffnung auf die Wiedererlangung seines alten Rechtes erwecken. War gleich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts dem Bürgerstande in Livland die neue Zuschreibung von Landgütern verweigert worden, so hatte man es hier doch nicht gewagt auf Grund jenes Ukases alle bürgerlichen Gutseigenthümer, die sich bereits im Besitz befanden, zu depossediren; lange Jahre zogen sich die Verhandlungen darüber hin, auf welche Weise diese Verhältnisse zu lösen seien. Inhalts des Senats-Ukases vom 3. December 1828 sprach sich nun der Reichsrath, unter Bestätigung des Kaisers, über die Frage: welche Frist für den Verkauf derjenigen Güter in Liv- und Estland festzusetzen sei, die von Personen besessen würden, welche zum Eigenthum an Landgütern nicht berechtigt seien — dahin aus: daß, da die Leibeigenschaft in Liv- und Estland aufgehoben worden und es nach den Reichsgesetzen auch Personen nichtadeligen Standes gestattet sei, Grundeigenthum ohne Leibeigene zu erwerben, die Umstände, welche dieser Frage zu Grunde gelegen, sich völlig geändert hätten; woher der Reichsrath befinde, daß eine weitere Entscheidung hierüber nicht ferner erforderlich sei*). Man hätte glauben sollen, daß der Bürgerstand von dieser Rehabilitation nun einen umfassenden Gebrauch machen und sein lange verkümmertes Recht wieder praktisch zur Geltung bringen würde; aber das Bewußtsein von diesem Rechte war ihm durch einen vierzigjährigen Abusus dermaßen abhanden gekommen, daß nur zwei Fälle bekannt geworden sind, in welchen diese allerhöchste Entscheidung zur Anwendung gekommen; nichtsdestoweniger ist dieselbe, wie wir weiter unten sehn werden, nach einer andern Richtung hin von der äußersten Bedeutung für den Bürgerstand geworden.

Ein rigascher Kaufmann hatte das zur adeligen Landrolle gehörige Gut Lutzansholm im öffentlichen Meistbot beim rigaschen Landgericht erstanden, das Hofgericht ihm aber, als einem Bürgerlichen, die Adjudication verweigert, auf erhobene Beschwerde indessen der Senat durch Ukas vom 24. März 1833 mit Hinweisung auf jenes allerhöchst erlassene Gesetz die Weigerung des Hofgerichts für unrechtfertig erklärt und den Käufer für besitzberechtigt erkannt. Der zweite Fall betraf das adelige Gut Kokenberg, dessen Zuschreibung zum Eigenthum an den dasselbe auf Grund eines Pfand- und eventuellen Kaufcontracts innehabenden Besitzer das Hofgericht ver-

*) v. Bunge, liv- und estl. Privatrecht § 116.

weigerte, weil er seinen Adel nicht erweisen konnte. Der Senat befahl jedoch mittelst Ukases vom 9. October 1834 die Zuschreibung dieses Gutes an den bisherigen Pfandbesitzer zum Eigenthum, auf jenes Gesetz vom 1828 und den Ukas in der [illegible]'schen Sache hinweisend und den vom Hofgerichte geltend gemachten Einwand, daß nach der Verordnung von 1828 den Nichtadeligen zwar die Erwerbung von Grundeigenthum, nicht aber von „Dörfern" (Derewni) gestattet sei, was für die Ostseeprovinzen nur die Bedeutung von „Landgütern mit adeligen Höfen" haben könne — als unbegründet zurückweisend. Diese Vorschrift wurde laut dem Senats-Ukase vom 10. December 1837 in der allgemeinen Versammlung des 4., 5. und Meßdepartements des Senats bestätigt, mit Hinweisung darauf, daß das Gesetz vom 3. December 1828 bis hiezu durch kein neueres Gesetz aufgehoben worden; ein am 11. April 1839 erlassener allerhöchster Befehl sistirte indessen die Zuschreibung adeliger Güter an Nichtadelige in den Ostseeprovinzen bis zur Codification des Provinzialrechts; und in diesem 1845 erschienenen Gesetzbuche ist von Kaiserlicher Majestät die Verordnung erlassen worden: daß in Livland nur erbliche Edelleute Rittergüter zum Eigenthum erwerben sollen.

Wir haben noch einen flüchtigen Blick auf die Entwickelung des Güterbesitzrechtes auf Oesel und in Estland zu werfen.

Auf Oesel, das beim Beginn der kriegerischen Colonisation dieser Lande durch die Deutschen zum dritten Theile der Stadt Riga zugefallen war, hatte sich die Ritterschaft früh zu einem gesonderten corporativen Verbande zusammengeschlossen und 1524 ihrem Landesherrn, dem Bischof Johann Kyvel, als die Wogen der Reformation schon an diese abgelegene Insel schlugen, ein wichtiges Privilegium in Beziehung auf den Güterbesitz abgenöthigt — die Ausdehnung der Erbfolge beider Geschlechter in der Seitenlinie bis ins fünfte Glied, die s. g. „neue Gnade". Indessen weder in dem, so gern als die Magna Charla Oesels citirten Kyvelschen Privilegio noch in irgend einer in späterer Zeit dem Adel ertheilten Gnadenurkunde haben wir die ausdrückliche Ausschließung des Bürgerstandes oder des nicht-öselschen Adels vom Güterbesitz entdecken können. Das Kyvel'sche Privileg schließt die Bürger allerdings von der „neuen Gnade" d. h. von dem eben definirten erweiterten Erbrecht, aus, aber nicht mit einer Sylbe vom Güterbesitz; und von der „Ritterbürtigkeit" der cives war zu der Zeit längst nicht mehr die Rede. Zwar konnten die dem Bürgerstande das Güterbesitzrecht garantirenden Privilegien Bathory's und Gustav Adolf's

auf das dänische Oesel keinen Bezug haben; aus welchem Grunde aber die gleichartige königliche Resolution vom 31. October 1662 für das schwedische Oesel keine Geltung gehabt haben sollte, ist nicht abzusehn. Ob das „pommersche Recht", das — man weiß nicht in welcher äußeren Veranlassung — gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf Oesel practisch geworden war, Bestimmungen enthalten habe, welche jene Exclusivität begünstigten, wissen wir nicht; jedenfalls wurde die Anwendung desselben i. J. 1696 von der schwedischen Regierung untersagt. Eine besondere Capitulation endlich hat Oesel im großen nordischen Kriege mit Rußland nicht geschlossen, wie dies seitens der liv- und estländischen Ritterschaft und der Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau geschah; ein im März 1710 in Oesel einfallender Kosakenschwarm machte der schwedischen Herrschaft ein Ende, die nur noch auf das befestigte Arensburg beschränkt blieb; und dieses übergab der schwedische Commandant Appelbohm am 15. September durch eine Militär-Capitulation. Erst im Frieden zu Nystadt wurde Oesels, das Schweden noch bis zum letzten Augenblicke mit zäher Hartnäckigkeit für sich zu retten suchte, Erwähnung gethan und die Conservation der unter der schwedischen Regierung bestandenen Privilegien zugesichert. Daß der Adel mit dem Eroberer nicht eigens paciscirt hatte, mag seinen Grund übrigens nicht sowohl in der Güterreduction haben, die auch Oesel heimgesucht und dem Adel nur etwas über den vierten Theil des gesammten Grundbesitzes gelassen hatte (in Livland war der Adel bei der Reduction noch weit schlimmer gefahren), als vielmehr in der Pest, die grade um die Zeit der Occupation der Insel durch die Russen am furchtbarsten wüthete und dieselbe in dem Maße entvölkert hatte, daß noch 15 Jahre später $^4/_5$ des Landes wüst lagen.

Es liegen indessen andere Umstände vor, welche, wenngleich rein thatsächlicher Natur, dennoch von unabweisbarem Gewichte für die Gestaltung des Rechtszustandes gewesen sind. Die insulare Abgeschlossenheit Oesels begünstigte in demselben Maße das engere Aneinanderschließen der daselbst ansässigen Adelsgeschlechter, als die völlige Ohnmacht des Bürgerstandes auf der Insel keinen Gedanken an Kämpfe um den Güterbesitz, wie sie auf dem festländischen Livland geführt wurden, aufkommen ließ. Den rigaschen Bürger zog aber nichts nach Oesel, um auch dort sein Recht geltend zu machen; es lag nahe genug, daß, wenn er sich besitzlich machen wollte, er es vorzog, sich in Livland anzukaufen. Dies thatsächliche Moment ist der Grund, aus welchem das s. g. Browne'sche Compromiß von 1774

auf Oesel keine Anwendung gefunden hat; es fanden sich auf der Insel ebensowenig bürgerliche Gutsbesitzer, als adelige nicht zur Matrikel gehörige, wiewol diese erst vor nicht gar langer Zeit (1741) abgeschlossen worden war.

Wenn sonach das Provinzialrecht von 1845 das ausschließliche Güterbesitzrecht des immatriculirten öselschen Adels ausgesprochen hat, so ist darin eben nur die Anerkennung einer seit Jahrhunderten bestehenden Thatsache zu erblicken, die nur etwa durch das obenerwähnte Gesetz vom 3. December 1828 für die Zukunft in Zweifel gestellt werden konnte, ein Gesetz, welches indessen, wie wir gesehn haben, für Livland — um so gewisser aber auch für Oesel, wo Streitfragen, wie sie jene Verordnung veranlaßt hatten, gar nicht vorlagen — bis zur Codification des Provinzialrechts fixirt und in diesem in Beziehung auf die adeligen Güter nicht festgehalten worden ist.

In Estland endlich finden wir einen festen Rechtsboden für das Güterbesitzrecht des Adels gegenüber dem Bürgerstande; was aber dort unter Adel verstanden worden, wird näherer Erörterung bedürfen. „Die estländische Ritterschaft bemühte sich auch im Lauf der schwedischen Herrschaft um das den Bürgern Revals gegenüber ausschließliche Recht auf den Grundbesitz"*). Zwar erhielt der um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Stande gekommene Entwurf des estländischen Ritter- und Landrechts, in welchem Fremde und Nichtadelige von der Erwerbung von Landgütern ausgeschlossen werden**), niemals die Bestätigung der schwedischen Regierung; insbesondere erklärte die Königin Christina der Ritterschaft: „daß darüber, wie es zu verhindern sei, daß Nichtadelige Güter in Estland besitzen, J. K. M. für dieses Mal nichts entscheide, sondern den Landräthen überlasse, ihre Meinung zu sagen, auf welche Weise dies zu veranstalten sei, ohne Präjudiz für die Rechte der einen oder der andern Seite"***); indessen setzte die estländische Ritterschaft ihre Bemühungen zur Erringung dieses Rechtes beharrlich fort und es gelang ihr — genau um dieselbe Zeit, wo die schwedische Regierung dem Bürgerstande in Livland das Güterbesitzrecht von neuem confirmirte — jenen Anspruch durchzusetzen. In der noch heute die Rechtsbasis für die Ausschließung des Bürgerstandes vom Güterbesitz in Estland bildenden Resolution vom 30. Juli 1662 heißt es: „da die Ansprüche weder von der einen noch von der andern Seite mit besonderen Privilegien bewiesen

*) Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen rc. Th. II. S. 174.

**) B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

***) Resolution vom 17. Januar 1651.

werden können" — nämlich die Bürger prätendirten ihrerseits das ausschließliche Besitzrecht von Immobilien in der Stadt — „und beide sich nicht auf andere Weise vertragen mögen, so solle in Zukunft keinem Adeligen gestattet sein, Häuser in der Stadt zu kaufen und keinem Revalschen Bürger, Grundgüter zu kaufen und nach Eigenthumsrecht zu besitzen, sondern nur nach Pfandrecht". Die Protestation der revaler Deputirten gegen diese in der That ganz absonderliche Entscheidung ex bono et aequo, die vernünftigerweise dahin hätte lauten sollen, daß beide Theile mit ihren Prätensionen abzuweisen seien, hatte keinen andern Erfolg, als daß am folgenden Tage der Stadt Reval zugestanden wurde, Landgüter für ihre Gemeindebedürfnisse kaufen zu dürfen; und die gegenseitige Abschließung des Adels und der Städter lief denn schließlich darauf hinaus, daß der Adel, der bereits den „Dom" zu Reval mit seinen von der Einquartirungslast befreiten Häusern beherrschte, auch in der übrigen Stadt Grundeigenthum nach Belieben erwarb, wenn auch auf den Namen von Bürgern, die sich offenkundig dazu hergaben, bis denn endlich im Beginn dieses Jahrhunderts die Stände der Stadt dieses nicht länger haltbare Privilegium freiwillig aufgaben (15. Januar 1801).

Der Adel ist somit in Estland seit 200 Jahren zum Güterbesitz alleinberechtigt. Aber welcher Adel? Das durch die Praxis, wie in Kurland die „Statuten", allmälig zur vollständigen Anerkennung gebrachte estländische Ritter- und Landrecht begreift darunter in der obenangeführten Stelle nicht allein den estländischen, sondern auch den schwedischen Adel; die Resolution von 1662 setzte den Adel, ohne Unterschied, dem Bürgerstande entgegen; die Confirmationen der Privilegien der estländischen Ritterschaft vom 29. September 1710 und 1. März 1712 bestätigen einfach den hergebrachten Rechtszustand; die estländische Adelsmatrikel gelangte allererst i. J. 1743 zum Abschluß — kurz es kann keinem irgend begründeten Zweifel unterzogen werden, daß bis zum ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts jeder erbliche Edelmann in Estland adelige Güter zum Eigenthum erwerben konnte.

Wir haben oben das auch für Estland erlassene Gesetz vom 3. Decbr. 1828 erörtert, welches nach Aufhebung der Leibeigenschaft auch Nichtadelige zum Güterbesitz für berechtigt erklärte. In Estland war dieser Rechtsgrundsatz schon unmittelbar nach Emanirung der Bauer-Verordnung in Anwendung gekommen. Am 19. October 1816 hatte der estländische Civil-Gouverneur Baron Uexküll an das estländische Oberlandgericht rescribirt:

Dasselbe habe kürzlich in einer Publication wegen öffentlichen Verkaufs eines Landgutes nur solche Personen zum Bieten aufgefordert, die adelige Güter in Estland zu kaufen berechtigt seien. Da aber nach der am 23. Mai 1816 allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung Niemand von dem Erwerbe von Grundeigenthum in Estland ausgeschlossen sei, so theile er dies dem Oberlandgerichte zur Nachachtung, beziehungsweise Emendation seiner Publication mit. In Folge dessen wurden im Laufe der nächsten Jahre adelige Güter vom Oberlandgericht mehrfach an Personen des Bürgerstandes zum Eigenthum zugeschrieben (z. B. noch im Jahre 1822 das Gut Hackeweid an den Postcommissär Glocke für 88,000 R. B. A.). Auf die Vorstellung der estländischen Ritterschaft, „daß dadurch die dem russischen Adel zufolge Reichsgesetzes im allgemeinen, sowie die der estländischen Ritterschaft insbesondere bestätigten Rechte gekränkt erschienen", erfolgte indessen unter dem 31. März 1823 ein Inhibitorium seitens des General-Gouvernements, welches die Zuschreibung von adeligen Gütern an Nichtadelige bis auf weiteres untersagte, und so hängt es mit der Publication des estländischen Oberlandgerichts vom 4. April 1823 zusammen, deren v. Bunge (liv- und estl. Privatrecht § 116 Anm. k.) erwähnt; keineswegs wurde aber damals das Recht des Reichsadels zum Erwerbe von Rittergütern in Estland irgend bezweifelt.

Das Gesetz vom 3. December 1828 selbst gab jedoch alsbald die Veranlassung zu einer unerwarteten Wendung der Sache. Die estländische Bauer-Verordnung hatte auch dem freien Bauer den erblichen Besitz „unbeweglichen Vermögens" zugestanden. Zur Erläuterung dieses Ausdruckes erfolgte das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 2. August 1829. Dasselbe definirt den Theil des Edelhofes, den der Gutsbesitzer seinen Bauern verkaufen dürfe, und bestimmt ferner, daß die Bauern, als Acquirenten von Parcellen eines Edelhofes, niemals die den letzteren anklebenden Rechte erwerben dürften. In den Motiven dieses Gesetzes findet sich die Bemerkung eingestreut: „daß die gegenwärtigen adeligen Höfe in Estland mit allen daran geknüpften, ausschließlich den immatriculirten Edelleuten zustehenden Rechten und Vorzügen nur in den erblichen Besitz der zu dieser Corporation gehörigen Personen gelangen dürfen; woher die obigen Beschränkungen im Verkaufe einzutreten hätten".

Ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, durch eine nur auf die Bauer-Verordnung bezügliche Zusatzbestimmung eingreifende, mit der Agrar-Gesetzgebung durchaus in keinem Zusammenhange stehende Ände-

rungen in den Rechtsverhältnissen anderer Stände eintreten zu lassen, durfte doch nicht ohne Grund bezweifelt werden; es entspannen sich denn auch in Estland nach 1829 verschiedene Processe, in denen der nichtimmatriculirte Adel sein bisheriges Güterbesitzrecht geltend zu machen suchte; ein allerhöchster Befehl vom 11. April 1838 sistirte indessen die Zuschreibung von adeligen Gütern in Livland an Nichtadelige, in Estland an nichtimmatriculirte Edelleute bis zur Codification des Provinzialrechts; und in diesem finden wir in Beziehung auf den Güterbesitz in Estland als Grundsatz ausgesprochen, was in dem Reichsraths-Gutachten vom 2. August 1829 nur als Voraussetzung gegeben worden war.

So finden wir denn in Estland den Zustand verkörpert, der von mancher Seite auch für die andern Theile der Ostseeprovinzen herbeigewünscht wird: nur indigenatsadeligen Grundbesitz, keine Krongüter, nicht einmal den Nothbehelf der bürgerlichen Lehen wie in Kurland. Die Geschichte nicht unseres Landes allein lehrt, wohin solche Anschauungen und Bestrebungen führen.

Wir haben alles in der bisherigen Darstellung über die Güterbesitzverhältnisse in unsern Provinzen, wie sie sich entwickelt und — wie wir gesehn haben, zum großen Theil erst seit dem Codificationsjahr 1845 — rechtlich gestaltet haben, vorausschicken zu müssen geglaubt, um die Bedeutung in das volle Licht zu stellen, welche der unerwartete Entschluß der Staatsregierung, ihre hier belegenen umfangreichen Domainen, wenigstens theilweise, zu verkaufen, haben mußte.

Nach dem jetzt bestehenden Rechte schließt der indegenatsadelige Kurländer, Estländer und Oeseler nicht allein seine übrigen Landsleute, bürgerlich oder adelig, vom Güterbesitz aus, sondern die immatriculirten Edelleute eines jeden dieser Landestheile stehen denen der andern in gleichem Maße ausschließend gegenüber. Der indigene Livländer muß zwar seinen immatriculirten Nachbarn — wie jedem erblichen Edelmann — die Erwerbung von Rittergütern zum Eigenthum gestatten; aber er kann sie binnen Jahr und Tag depossediren — ein Recht, von dem besonders in neuerer Zeit wieder häufiger Gebrauch gemacht zu werden scheint. Der Bürgerliche hat jetzt überall das Güterbesitzrecht eingebüßt; der Bauer ist auf die Möglichkeit des Erwerbes von Parcellen eines Rittergutes beschränkt; man streitet noch darüber, ob ihm das Recht in allen Theilen unsrer Provinzen zustehe; und wo man darüber nicht mehr streiten kann, wird dem Bauer,

bei der principiellen Abneigung eines großen Theiles der Grundbesitzer gegen den Verkauf der Bauerländereien, die Realisirung dieses Rechtes nur ausnahmsweise ermöglicht*). Ein Zwang zur Veräußerung ist aber begreiflich nicht statthaft; der Grundsatz der freien Uebereinkunft zieht sich mit Recht als rother Faden durch die ganze Agrar-Gesetzgebung; auf diese Freiheit der Entschließung kann aber zunächst nur durch die Macht der Ueberzeugung, wir zweifeln nicht aber auch durch die Macht der Dinge eingewirkt werden.

Will der Bürger eine solche Parcelle eines adeligen Guts zum Eigenthum erwerben, so ist dies an Bedingungen geknüpft, die, wie die Dinge einmal hier liegen, als erniedrigend erscheinen. Nimmt ein Nichtimmatriculirter, adelig oder bürgerlich, in Estland, auf Oesel oder in Kurland ein Rittergut auch nur in Pfandbesitz, so kann jeder örtlich Immatriculirte binnen Jahr und Tag gegen ihn das Näherrecht ausüben (dessen praktische Anwendung man übrigens bisher, soviel uns bekannt wenigstens in Kurland, verschmäht hat). Aber sogar der Indigena ist in seiner eignen Provinz nicht sicher, daß ein Gut, welches er erworben ihm nicht über Nacht wieder entrissen werde — es droht ihm das Näherrecht der Familie des Verkäufers. In Liv- und Estland kann ein ererbtes Landgut, wenn der Eigenthümer dasselbe an eine nicht zur Familie gehörige Person verkauft hat, von dem nächsten Verwandten des Verkäufers binnen Jahr und Tag eingelöst werden, ja der nähere Verwandte verdrängt sogar den entfernteren, der ein „Erbgut" der Familie gekauft hat, aus dem Besitz. Im eigentlichen Kurland ist dieses Familien-Näherrecht zwar längst außer Gebrauch gekommen, indessen hat es sich noch im Gebiete des piltenschen Rechts**), wenn auch auf den nächsten Agnaten beschränkt, erhalten und ist außerdem in ganz Kurland nur bei Gesammthandgütern zulässig***).

*) In Livland — dem einzigen Theile unserer Provinzen, wo der Adel ein Credit-Institut errichtet hat, das dem Bauerstande den Erwerb von Grundeigenthum zu erleichtern bestimmt ist — hat die Bauer-Rentenbank seit den mehr als 10 Jahren ihres Bestehens noch nicht für volle 300,000 R. Rentenbriefe emittirt; in den übrigen Landestheilen ist, so viel bekannt, von Privaten noch nicht eine Scholle an Bauern verkauft worden.

**) Das piltensche Recht gilt im ehemaligen Bisthum Pilten, das gegenwärtig unter die Oberhauptmannschaften Hasenpoth, Goldingen und Tuckum vertheilt ist — einer der reichsten Landstriche Kurlands, der sich, Dank der verschwenderischen Hand des Herzogs Magnus von Holstein, des tollen „Königs von Livland" mit seiner Residenz Oberpahlen, zum größten Theil im Privatbesitz befindet.

***) „Fast alle Arten des gesetzlichen Retractrechts sind durch neuere Gesetze als der

Zu alle dem kommen nun endlich noch die Familien-Fideicommißstiftungen, durch welche der Grundbesitz, bis jetzt vorzugsweise freilich nur in Kurland, gebunden ist. Wir verkennen keineswegs die Bedeutung von Güterfideicommissen für ein Land wie das unsrige, wo der Adel eine so hervorragende Stellung einzunehmen berufen ist; und wenn gleich wir das leuchtende Beispiel Englands vorziehn möchten, wo in häufigen Fällen Güter ohne jegliche fideicommissarische Verordnung sich einzig durch die Macht der Sitte viele Jahrhunderte lang in der Familie erhalten haben; so begrüßen wir doch, gegenüber dem auch bei uns eingerissenen Güterschacher, die in Liv- und Estland, wo es noch wenig Fideicommisse giebt, gegenwärtig zu Tage tretende Neigung des Adels zur Begründung derartiger Stiftungen mit Freude; sie werden aber, ohne das wahre Interesse des Landes zu verletzen, nicht über ein gewisses Maß des gesammten Grundes und Bodens hinausgehn dürfen, wie dies schon jetzt in Kurland der Fall ist, wo nahe an 100 „Majorate" bestehen, darunter die größten Güter des Landes, und noch einige zwanzig nach zuverlässigen Nachrichten in Testamenten latitiren.

Allen diesen Verhältnissen gegenüber wird man sich dem Resultate kaum verschließen können, daß es wohl in der ganzen Culturwelt keine Region giebt, in der die Erwerbung des Grundbesitzes auch nur annähernd von so vielen Bedingungungen abhängig gemacht, von so vielen Schranken und Hemmnissen umgeben und für die nicht Vollberechtigten so unsicher wäre, wie in unsern Ostseeprovinzen. Der Begriff des „Indigenats" ist in keinem Staate des modernen Europa mehr auf einen einzigen Stand, geschweige denn auf einen besonderen abgegrenzten Kreis innerhalb eines Standes beschränkt, wie bei uns, sondern das Indigenat umfaßt alle Staatsangehörigen und gewährt ihnen Vorrechte vor den Fremden (Ausheimischen) nur in politischer, nicht in privatrechtlicher Beziehung. Der Artikel 18 der Bundesacte gewährt jedem Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum innerhalb des ganzen Bundesgebiets; nicht minder sind überall in Deutschland Ausländer zum Erwerbe von Grundeigenthum berechtigt (Forensen) und derselbe Grundsatz findet sich in allen andern Staaten Europas wieder. Betrachten wir insbesondere Rußland, so konnten zwar nach der bisherigen Gesetzgebung Landgüter

Staatsklugheit und Nationalwirthschaft zuwider aufgehoben und auch da, wo sie es nicht sind, nur particularrechtlich, selbst die Erblosung (retractus gentilitius) nicht ausgenommen". Freiherr von Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Bd. III. S. 764 not.

mit Bauern nur vom Erbadel zum Eigenthum besessen werden; die Zahl dieser Berechtigten, ist aber bei dem Heere von Beamten und bei der Leichtigkeit, mit welcher bis vor wenigen Jahren der Erbadel im Staatsdienst erlangt werden konnte, eine außerordentlich große, und jeder erbliche Edelmann ist in jedem Gouvernement des Reiches gleichmäßig besitzberechtigt*). Die gegenwärtig durch die starke und milde Hand unseres Kaisers herbeigeführte Aufhebung der Leibeigenschaft hat aber auch in Beziehung auf das Güterbesitzrecht wesentliche Aenderungen zu Wege gebracht. Nach dem Inhalt des am 19. Februar d. J. allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Landgütern mit Bauern hat hinfort Jedermann (mit Ausnahme von Hebräern) das Recht, Privatgüter mit Einschluß der Bauerländereien zu kaufen, wenn gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Verkaufsvertrages über das Gut die Bauern ihre Ländereien in der durch die örtlichen Verordnungen bestimmten Ausdehnung zum Eigenthum erwerben und der Acquirent des Gutes sich zu solchem Verkaufe anheischig macht. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so muß vor der gerichtlichen Bestätigung des Verkaufs-Vertrages zum Abkauf der Bauerländereien durch die Bauern in Grundlage der hierüber in den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen geschritten werden**).

Zu den privilegirten Theilen des Reiches (die in privatrechtlicher und andern Beziehungen nicht auf dem Boden des Reichsrechts, sondern auf eigenthümlicher Basis stehn) gehören namentlich: das Königreich Polen, das Großfürstenthum Finnland und unsere Ostseeprovinzen. Rücksichtlich der Erwerbung von Grundbesitz gelten für Polen dieselben Grundsätze wie bisher für das übrige Reich d. h. jeder russische Erbadelige ist besitzberechtigt und erwirbt dadurch einen Titel zur Eintragung in die örtliche Adelsmatrikel. In Finnland ist jeder Eingeborene — Edelmann, Bürger oder Bauer — zum Landgüterbesitz berechtigt, ebenso jeder, der zum Reichsadel gehört, ohne daß es einer Reception in die finnländische Adelsmatrikel bedürfte. Im Uebrigen ist die Naturalisation in Finnland nur bei der Aufnahme in den Adel des Landes von der durch den finnländischen Senat einzuholenden kaiserlichen Genehmigung abhängig; sie erfolgt gegen Entrichtung einer, aller-

*) Ein Näherrecht des Gouvernements-Adels kennt das russische Recht nicht, sondern nur einen — sehr beschränkten — Familien-Retract.

**) Baltische Monatsschrift, März-Heft d. J. S. 314.

dings nicht unbeträchtlichen Steuer von 1000 R. S. für russische Unterthanen, von 600 R. S. für Ausländer.

So sind wir denn wieder bei unsern Provinzen angelangt, wo sich uns das eigenthümliche Schauspiel aufthut, daß der Adel jeden andern Stand vom Landgüterbesitz ausschließt, der Indigenatsadel aber wieder den Reichsadel, endlich die einzelnen Adelscorporationen einander gegenseitig und, um dem System die Krone aufzusetzen, innerhalb der einzelnen Matrikel die Familie jeden nicht zu ihr Gehörenden — in der That ein bellum omnium contra omnes!

Wie ein erlösendes Wort erklang in diese Zustände hinein die Erklärung der Staatsregierung, daß sie Domainen zu verkaufen beabsichtige, und zwar unter Concurrenz aller Stände. Diese Maßregel war eine Folge der Anerkennung derjenigen politisch-ökonomischen Grundsätze, welche bereits vor längerer oder kürzerer Zeit die übrigen Staaten Europas zur Veräußerung von Domainen veranlaßt hatten. Für unsere Provinzen aber hatte sie eine noch weit tiefere Bedeutung. Sollte der seit 15 Jahren kategorisch festgestellte Rechtszustand in Beziehung auf den Güterbesitz nicht wieder in Frage gestellt werden; so war der Verkauf der Domainen der einzige glückliche Ausweg, welcher der Härte jener exclusiven Bestimmungen die Spitze abbrach, ohne das bestehende Recht zu alteriren. Der Bürger, der Bauer, der gebildete Mittelstand, unter welchem letzteren sich eine große Zahl dem Reichsadel angehöriger Personen befindet — sie alle erhielten mit einem Schlage die schwer entmißte Aussicht auf die Erwerbung ländlichen Grundbesitzes, in welchem sie nicht gestört werden konnten. Es war eine edle Gelegenheit für den bevorrechteten Stand, alten Haders vergessend seinen Stammesgenossen die Hand zu bieten, welche diese, der Unbill vergangener Zeiten nicht weiter gedenkend, zu ergreifen nicht gezögert hätten.

Aber der Widerhall, den der ausgesprochene Wille der Staatsregierung fand, klang verworren und unharmonisch. In die freudige Zustimmung von der einen Seite mischten sich von der andern Seite Stimmen des Widerspruchs und der Eifersucht.

Prüfen wir die Einwendungen, die gelegentlich des Domainen-Verkaufes laut geworden sind.

„Die Domainen sind überhaupt unveräußerlich" — so sagen die Einen; „sie sind, wenn veräußerlich, nur dem Indigenatsadel käuflich, in Livland ausnahmsweise allem Erbadel, jedoch hat der Indigenatsadel das Näherrecht" — so sagen die Andern. Wir glauben kaum in der Annahme zu

irren, daß die Ersteren ihren Satz nur formulirten, weil sie die Unhaltbarkeit des zweiten erkannten.

Betrachten wir zunächst, wie es mit der angeblichen Unveräußerlichkeit der Domainen zusammenhängt.

Die Geschichte unserer Provinzen lehrt uns, daß von einer Unveräußerlichkeit der Domainen in dem Sinne etwa, wie sie in andern Staaten Europas von den Ständen gegenüber der Willkühr der Regenten geltend gemacht worden ist, hier nicht hat die Rede sein können. Livland (im weitern Sinn) wurde durch Eroberung gewonnen. Aller Grundbesitz wurde von vorn herein dem Staate d. h. dem Orden und den Bischöfen erobert und ging erst von diesen durch Verlehnung an die Vasallen theilweise in Privatbesitz über, welcher sich allmälig, zuerst durch Erweiterung der Erbfolge, dann durch Allodification in vollständiges Eigenthum verwandelte.

In Livland (im engern Sinn) ist während der polnischen und schwedischen Periode seitens der Regierungen das Recht der freien Disposition über die Güter der Krone überreich geübt worden; ja die Reclamationen der livländischen Ritterschaft gegen die Reduction stützten sich wesentlich auf jene Befugniß der Krone*).

In der Capitulation der Ritterschaft vom 4. Juli 1710 stoßen wir aber auf eine Bestimmung, welche die Auffassung wohl zuzulassen scheint, als sei in ihr die Unveräußerlichkeit der Domainen grundsätzlich ausgesprochen worden. In der bei uns verbreiteten Formulirung der Capitulation, wie sie sich in v. Bunge's „Repertorium der russischen Gesetze für Liv-, Est- und Kurland" findet, lautet der betreffende § 14 der Capitulation also:

> „Die Kronsgüter und eigentlichen Domainen werden der Krone vorbehalten und mögen nimmer in perpetuum alienirt werden; wenn sie indeß je von der Krone verkauft oder verpfändet würden, sollen sie bis zur völligen Einlösung in des Käufers oder Pfandhalters Händen und Genuß bleiben".

In der später (1830) erschienenen offiziellen Sammlung der russischen Reichsgesetze (Polnoje Ssobranije Sakonow Rossiiskoi Imperii) lautet aber dieser Punkt wörtlich folgendergestalt:

> „Dagegen werden die Staats- und eigentlichen Domainengüter für immer, wie sich gebühret, der Krone zu den Landeslasten überlassen und können derselben niemals auf irgend welche Weise auf immer-

*) v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen Th. II. Band II. S. 154.

währende Zeit abgesprochen werden (отрѣшены); wenn dieselben aber mit Bewilligung der obersten Staatsgewalt gekauft oder in Pfand gegeben worden, so sollen sie in den Händen und in der Nutzung des Käufers oder Pfandhalters bleiben, bis sie bezahlt oder gänzlich eingelöst worden".

Diese Versionen scheinen ihrer Tendenz nach etwas ganz Entgegengesetztes zu bedeuten. Zunächst wird nicht zu übersehn sein, daß der Text des § 14, wie er uns in der russischen Gesetzsammlung vorliegt, nicht das Original, sondern eine Uebersetzung ist; denn die Ritterschaft hatte die Capitulations-Punkte am 29. Juni 1710 — selbstverständlich in deutscher Sprache — aufgesetzt, und eine Uebersetzung derselben erfolgte erst im russischen Lager bei Drellingsbusch, wohin der Obrist Budberg dieselben brachte. Es ist uns unbekannt, ob Friebe und Gadebusch, nach deren Relationen v. Bunge die Capitulation wiedergiebt, der deutsche Text derselben vorgelegen hat; jedenfalls liegt ein ganz verschiedener Sinn in ihren Angaben über diesen Punkt und in der Sammlung der Reichsgesetze. Man vergesse nicht: die Ritterschaft war es, die sich den § 14 ausbedang. Die Frage liegt also nahe: was wollte sie damit? Nach unserer Ansicht Folgendes: einmal wollte sie, da gleichzeitig die Restitution gegen die Reduction im § 15 nachgesucht, auch bereits in den Universalien zugestanden war, für die „eigentlichen Kronsgüter" (d. h. diejenigen Güter, welche vor der Reduction der Krone gehört hatten) den Grundsatz der Unveräußerlichkeit derselben von der neuen Regierung ausgesprochen sehn, damit diese nicht, wie es zu polnischer und schwedischer Zeit geschehn war, durch großartige Landvergebungen ein dem provinziellen Leben fremdes Element in der Provinz einbürgern; dann aber mochte die Ritterschaft zugleich den § 17 der Capitulation im Auge haben, welcher dem Adel bei Verpachtung der Krongüter ein Vorzugsrecht vor den Bürgern ausbedang. Die Schlußbestimmung des § 14 dagegen geht offenbar nicht, wie v. Bunge angiebt, auf die Zukunft, sondern nach dem unzweideutigen Wortlaut auf die Vergangenheit, („ежели оныя куплены или подъ закладъ взяты, то имѣютъ оныя — — остаться, пока они уплачены — — будутъ"), und in diesem Sinne ist denn auch die vorbehaltene Resolution des Kaisers vom 12. October 1710 ergangen. Die Ritterschaft wollte hiermit wohl eben nur einer weitern Ausbeutung der schwedischen Reductions-Maßregeln vorbeugen.

Immer bleibt aber noch die Frage übrig: verpflichtete sich die Krone durch den § 14, die Domainen nicht zu verkaufen? Wir glauben sie ver-

neinen zu müssen. Dem Zusammenhange nach ist der erste Satz des § 14 eine Concession der Ritterschaft. Sie hatte sich im § 13 die Unantastbarkeit der säcularisirten Güter gesichert; sie hatte im § 15 um die Rückgabe der reducirten Güter nachgesucht; sie hatte im Schlußsatz des § 14 sich die Wiedererstattung des Kauf- und Pfandschillings verkaufter oder verpfändeter Domainen stipuliren lassen; dagegen erklärte sie denn im Eingange des § 14, „keinerlei Ansprüche an die eigentlichen Domainen erheben zu wollen, welche der Krone zur Bestreitung der öffentlichen Lasten zufallen sollten". Folgen wir nun der Auffassung dieser Bestimmung, wie sie laut der Uebersetzung verstanden werden mußte; so vermögen wir aus derselben nichts anderes herauszulesen, als daß die Krone — welche mit einem Male sich in einen bedeutenden Güterbesitz in dem eroberten Lande versetzt sah — die Concession der Unantastbarkeit dieses Besitzes annahm, wie sie andererseits Concessionen zur Sicherung des Privatbesitzes machte; daß es aber vollständig ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben mußte, die öffentlichen Bedürfnisse des Landes aus dem Ertrage der Krongüter oder aus anderweitigen Mitteln zu bestreiten. Denn die gesammten an den Staat fallenden Einkünfte aus Livland, unter denen die aus den Domainen keineswegs die bedeutendsten sind, bildeten im Finanzetat nicht eine besondere Casse, sondern fielen der Gesammtheit der Staatseinnahmen zu. Es war also ein Recht des Staates, diese Einkünfte für die Provinz zu verwenden, nicht eine Pflicht. Die Pflicht hörte nicht auf, wenn sich auch der Staat gewisser Einnahmequellen aus der Provinz entäußerte.

Thatsache ist es, daß unmittelbar nach dem Abschluß der Capitulation und das ganze vorige Jahrhundert hindurch mit verschwenderischer Hand Vergebungen von Domainen an Livländer und Nichtlivländer erfolgt sind und daß keine Remonstration dagegen zu irgend welcher Zeit von Seiten der Ritterschaft erhoben worden ist. Auch hat die Staatsregierung bereits im Manifest vom 10. September 1810 ihre Absicht zu erkennen gegeben, Domainen in den drei Ostseeprovinzen auf dem Wege des öffentlichen Meistbots zu veräußern, und wenn dieser Plan, wie anzunehmen wegen der bald darauf erfolgenden französischen Invasion, damals nicht in Ausführung gebracht wurde, so hat die Regierung ihn gegenwärtig definitiv ins Werk gesetzt — wir glauben, mit demselben Rechte, mit dem jedem privaten Besitzer die freie Disposition über sein Eigenthum zuständig ist.

Sehen wir nun zu, wie es in Kurland mit der Unveräußerlichkeit der Krongüter steht, für die sich dort Stimmen erhoben haben.

Das staatsrechtliche Verhältniß der Domainen war zu herzoglicher Zeit allerdings ein wesentlich anderes als in Livland. Stand Kurland gleich im Lehnsnexus zur Republik Polen, so hatte das kleine Land doch eine in sich abgeschlossene politische Existenz und konnte nicht, wie Livland von Schweden, finanziell von dem größeren Staate ausgebeutet werden, dessen Oberherrlichkeit es anzuerkennen hatte. So waren denn die aus den ehemaligen Ordens- und bischöflichen Gütern hervorgegangenen Domainen ausschließlich für Kurland bestimmt und dienten zur Unterhaltung des herzoglichen Hofstaats, der kleinen Militärmacht des Landes, zur Besoldung der Landesbeamten und andern öffentlichen Zwecken. Allerdings hatte unter diesen Umständen die kurländische Ritterschaft ein gewisses Interesse an der Conservation der Domainen, da, wenn die Einkünfte aus diesen wie aus den Zöllen und andern Intraden zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreichten, der Ausfall doch schließlich durch „Landeswilligungen" vom Privatbesitz — die im Laufe der Zeit mit der Umwandlung des Kriegswesens an die Stelle des „Roßdienstes" getreten waren — hätten gedeckt werden müssen.

Als Obereigenthümerin der Domainen galt nach der damaligen staatsrechtlichen Theorie die Krone Polen; die Herzöge hatten nur ein Nutzungsrecht an denselben, wogegen sie das volle Eigenthum an ihren Allodialgütern, die sie mit ihrem Privatvermögen erkauft hatten, besaßen*). Diese letzteren zählten daher auch nicht zur s. g. „Lehnsfahne" — dem Inbegriff der eigentlichen Domainen, welche nicht zu den „Landeswilligungen" steuerten — sondern zur „Adelsfahne", den Rittergütern, und war die

*) Dies ist u. a. in der „Declaratio regia" vom 5. April 1739 sehr präcis ausgesprochen. (Ziegenhorn, Beilage Nr. 321). Der Herzog Peter wurde bei seiner Abdication für diese Güter von der russischen Krone mit 2 Mill. R. S. entschädigt, und sind dieselben hierauf von der russischen Regierung dem Complexe ihrer übrigen Domainen in Kurland, in deren Besitz sie mit der Unterwerfung des Herzogthums trat, einverleibt worden. Es findet daher gegenwärtig kein rechtlicher Unterschied zwischen den ehemaligen fürstlichen Allodialgütern und den eigentlichen Domainen Statt. Es war ein Act der gesetzgebenden Gewalt, wenn die russische Krone jene Güter zu Staatsgütern erklärte und sie daher dem Ressort des Finanz-, später des Domainen-Ministeriums, nicht aber dem der Apanagen oder des kaiserlichen Hauses zuwies. Dieselben steuern denn auch seit jenem Zeitpunkte gleich den übrigen Domainen nicht mehr zu den Landeswilligungen; ihre Zuziehung zu Kirchenbauten gleich den Privatgütern ist aber als eine Reallast ganz allgemeinen Charakters ersichtlich nicht ein Kennzeichen für die besondere Rechtsqualität dieser Güter. Vrgl. v. Bunge, kurl. Privatrecht § 103, not. b.

Hinzuziehung der herzöglichen Allodialgüter zu den Willigungen durch eine Reihe von Landtagsschlüssen, herzoglichen Concessionen und oberlehnsherrlichen Entscheidungen während des letzten Jahrhunderts der herzoglichen Regierung von der Ritterschaft erkämpft worden.

Aus der Lehnsnatur der Domainen folgt aber mit nichten deren Unveräußerlichkeit, sie schloß vielmehr nur die Veräußerung ohne Zustimmung des Lehnsherrn aus, und die Investituren der Herzöge legten ihnen in dieser Beziehung eine Verpflichtung gegenüber der Krone Polen auf, nicht aber constituirten sie ein Recht der Ritterschaft, für welche die Investitur lediglich ein zwischen Dritten geschlossener Pact blieb. So bestimmt das Investitur-Diplom Ernst Johann's vom 5. April 1739, daß wenn der Herzog (Domainen) verkaufen, vertauschen, verpfänden wolle, er sie zuerst dem Könige anzubieten habe; wolle sie dieser nicht, so möge der Herzog sie veräußern an wen er wolle, wenn es nur ein Indigena sei, worunter — fährt das Diplom fort — auch Polen und Litauer zu verstehen.

So haben denn auch thatsächlich Vergebungen von Domainen seitens der Herzöge theils als Acte reiner Liberalität theils zur Ausgleichung erhaltener Darlehen 2c, vielfach stattgefunden, und sind die noch gegenwärtig in Kurland bestehenden s. g. bürgerlichen Lehen (etwa 30 an der Zahl) ein redender Beweis jenes von den Herzögen geübten Hoheitsrechts*). Sie wurden durchweg an Personen vergeben, die nicht zum Adel, in späterer Zeit Indigenatsadel gehörten; und wir müssen annehmen, daß die Herzöge diese Verleihungen durchgängig nicht aus ihren Allodialgütern, sondern aus den eigentlichen Domainen vornahmen, weil die bürgerlichen Lehen zu der „Lehnsfahne" gerechnet wurden, während sie zur „Adelsfahne" hätten gezogen werden müssen, wenn sie aus dem herzoglichen Allod hervorgegangen wären. Auch heutigen Tages noch steuern die bürgerlichen Erbgüter nur dann zu den Landeswilligungen bei, wenn sie in das Eigenthum eines kurländischen Indigenats-Edelmannes übergegangen sind und dieser, um das Stimmrecht auf den Landtagen zu erlangen, sich freiwillig erbietet, für das Gut die Willigungen zu bezahlen. Die Steuerpflicht hört aber auf, sobald das Gut wieder Eigenthum eines non-Indigena wird**).

*) Einige dieser Güter datiren übrigens noch aus der Ordenszeit z. B. das bürgerliche Lehen Stirnen, welches 1545 vom Ordensmeister Brüggeney dem Bürger Joachim Pinnow verlehnt wurde; auch die Lehn-Briefe über Krahzen sind aus der herrmeisterlichen Zeit (1414 und 1503); und ein Theil des Gutes Feldhof (bei Goldingen) ist von Gotthard Kettler noch als Herrmeister (1561) dem Landschreiber Gamper conferirt worden.

**) Landtagsschluß vom 21. März 1803 § 13. Kurl. Landtagsordnung §§ 30 u. 32.

Auf der Voraussetzung der rechtlichen Existenz derartiger Verhältnisse beruht denn auch das Allodificationsdiplom des letzten kurländischen Herzogs Peter von 1776. Nachdem Herzog Gotthard bereits 1570 die unbedingte Allodification der bisherigen Lehen ausgesprochen hatte, wurden die später verliehenen Lehen im ebengenannten Jahre gleichfalls allodificirt, unter den charakteristischen Ausdrücken: „daß alle von den früheren Herzögen den Einwohnern Kurlands jedes Standes verlehnten Güter in deren unbeschränktes Eigenthum übergehn sollten." *)

Was gegenüber diesen thatsächlichen und rechtlichen Momenten für die Unveräußerlichkeit der Domainen angeführt wird, beweist einerseits nicht das was es soll, und hat andererseits eine Bedeutung nur für die herzogliche Periode Kurlands, nicht für die Gegenwart.

Man hat sich auf die s. g. Ordinatio futuri Regiminis vom 5. Decbr. 1727 berufen, in welcher es allerdings heißt, daß „die herzoglichen Güter für alle Zeit ihre Natur beibehalten sollen." **) Man hat aber vergessen, daß diese „Ordnung der zukünftigen Regierung" nur ein Project gewesen und daß sie ein solches geblieben ist. Der kurländische Adel hatte noch zu Lebzeiten des letzten Kettler, Herzog Ferdinand, den Grafen Moritz von Sachsen zum Herzog gewählt, der polnische Reichstag indessen diese Wahl nicht anerkannt, Moritz in die Acht erklärt und die Einverleibung Kurlands auf den Fall der Eröffnung des Lehns ausgesprochen. Eine königliche Commission erschien zur Ausführung dieses Beschlusses in Mitau. Der Landtag mußte wegen der angemaßten Wahl um Verzeihung bitten, dieselbe für nichtig erklären und die Einverleibung Kurlands im voraus gutheißen. Hierauf wurde von der Commission die ganze Einrichtung des Landes als polnischer Provinz für diesen Fall bestimmt und dabei der Ritterschaft Manches zugestanden, das sie vielleicht für das eingebüßte Wahlrecht schadlos halten könnte ***). Nun, man weiß, daß die Dinge ganz anders kamen, als die politische Weisheit im Jahre 1727 sich träumen ließ. Die Eventualität der Einverleibung Kurlands in Polen trat nicht ein und somit blieb denn auch jene „Ordinatio" in der Luft hängen.

Noch weniger beweist für die Unveräußerlichkeit der Domainen der s. g. Pacifications-Reichstag von 1736 und die Danziger Convention vom

*) „Omnia bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae cujuscunque status et conditionis sive titulo gratioso sive oneroso — — in feudum collata" —

**) „Bona Ducalia in sempiternum naturam suam retinebunt" etc.

***) Cruse I. S. 289 ff.

12. Novbr. 1737. Beides sind Staatsverträge zwischen der Krone Polen und dem Herzog von Kurland, die folgeweise nur für die Contrahenten Rechte und Verbindlichkeiten erzeugten; zudem sprechen sie nur von der Verpflichtung des Herzogs zur Einlösung der verpfändeten herzoglichen Güter.

Die Compositions-Acte zwischen dem Herzog Peter und der Ritterschaft vom 18. Februar 1793 endlich wird herbeigezogen, um für die Unveräußerlichkeit der Domainen Zeugniß zu legen. Im 13. Punkt derselben heißt es: der Herzog solle für seine Lebenszeit über die Einkünfte der eigentlichen Domainen disponiren dürfen; unter den folgenden Regierungen aber sollten die Oberräthe und Räthe den Herzog bei der Verwaltung dieser Einkünfte controliren, damit nichts davon ohne Noth aus den Herzogthümern versandt noch sie ihrer Bestimmung zuwider verwendet würden!

Die Bestätigung dieser dem zugleich schwachen und eigensinnigen Herzog von der Ritterschaft abgetrotzten Compositionsacte erfolgte indessen am 19. Nov. 1793 mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Oberlehnsherrschaft*) — sie war also ersichtlich für die Krone Rußland als Nachfolgerin der Krone Polen nicht verbindlich.

Man sieht leicht, der Grundirrthum bei der Vertheidigung der Unveräußerlichkeit der Domainen in Kurland liegt darin, daß man das frühere kurländische Staatsrecht noch gegenwärtig in allen Beziehungen für anwendbar erachtet, gleichwohl aber dabei in den weiteren Fehler verfällt, die Kaiser von Rußland den Herzögen zu substituiren, während jene doch nicht allein an die Stelle dieser, sondern auch der Oberlehnsherrschaft getreten sind. Durch diese Vereinigung der Gewalten in der russischen Krone sind einerseits alle die zwischen der Oberlehnsherrschaft und dem Lehnsherzoge errichteten Verträge von selbst weggefallen, andererseits haben die Beschränkungen aufgehört, welche den Herzog gegenüber der Krone Polen banden. Und dahin gehören nun namentlich jene obenerwähnten Bestimmungen im Investitur-Diplom von 1739.

Die russische Krone ist denn auch, nachdem sie mit der Unterwerfung Kurlands in den Besitz der Domainen getreten war und mit diesen die herzoglichen Allodialgüter, gegen eine Entschädigung von 2 Millionen R. S. an den letzten Herzog, verbunden hatte, zu keiner Zeit im Zweifel über ihre völlig freie Dispositionsbefugniß über dieselben gewesen, ebensowenig

*) Cruse II. S. 213.

als dieselbe bisher von irgend welcher Seite her angestritten worden ist. In der Periode von 1795 bis 1803 haben die Kaiserin Catharina II. und die Kaiser Paul und Alexander 26 große Güter aus dem Complexe der Domainen in Kurland theils an Privatpersonen theils an die kurländische Ritterschaft vergeben, und zwar nicht allein schenk-, sondern auch tauschweise, wie z. B. die Güter Alt- und Neu-Rahden an den Grafen Kutaissow gegen seine in den Gouvernements Kursk und Kostroma belegenen Güter vertauscht worden sind. Von diesen 26 Gütern sind 6 der kurländischen Ritterschaft, 9 an kurländische Indigenatsedellete, 11 an Personen verliehen worden, die nicht zur kurländischen Matrikel gehörten. Durch das obenerwähnte Manifest vom 10. September 1810 endlich gab die Staatsregierung ihre Absicht zu erkennen, Domainen auch in Kurland öffentlich zu verkaufen, eine Absicht, die sie indessen erst im Jahre 1859 in Ausführung gebracht hat.

Wir haben nun noch einer Behauptung zu begegnen, die wir von verschiedenen Seiten ganz ernsthaft und mit dem Scheine der Ueberzeugung haben aufstellen hören — der Behauptung nämlich, „daß die Domainen Rittergüter seien", oder genauer ausgedrückt, daß die Domainen die Eigenschaft von Rittergütern annähmen, sobald sie in Privatbesitz übergingen; daß daher bei ihrer Erwerbung zum Eigenthum alle die Grundsätze in Anwendung zu bringen seien, welche in diesen Provinzen für die Rittergüter gälten, d. h. daß sie nur vom Indigenatsadel erkauft werden könnten, außer in Livland, wo jeder Erbadelige kaufberechtigt sei, jedoch dem Indigenatsadel das Näherrecht zustehe.

Zur Begründung dieser Thesis wird einerseits angeführt, daß die Domainen alle wesentlichen Eigenschaften der Rittergüter hätten, andererseits auf den Art. 11. Th. II. des Provinzialrechts Bezug genommen, wonach, „wenn Jemand durch allerhöchste kaiserliche Gnade ein Rittergut in einem der Ostseegouvernements erhält, er dadurch von selbst in der Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, tritt".

Jedem, der sich nur irgend mit der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte beschäftigt hat, wird es ohne weiteres einleuchten, daß die erstere Behauptung nur unter Ignorirung der Geschichte des Grundeigenthums in den deutschen Territorien, denen sich diese Verhältnisse in unsern Provinzen durchaus analog entwickelt haben, hat aufgestellt werden können, wobei denn die rechtlichen Begriffe über die charakteristischen Merkmale der ver-

schiedenen Arten ländlichen Grundeigenthums in ein bedenkliches Durcheinander gerathen sind. Wenige Andeutungen werden genügen, um es klar zu legen, daß nicht, wie behauptet worden, die Krone ihre Güter als adeligen Grund besitze, sondern daß umgekehrt, wenn auf die historische Entstehung des Privatbesitzes zurückgegangen wird, vielmehr aller Privatbesitz hier aus dem Grundbesitz des Staates hervorgegangen ist.

Das Recht der Eroberung war fast überall die Basis des Grundeigenthums; und nirgends in Deutschland ist dies in eminenterem Sinne der Fall gewesen als in unsern Ostseeprovinzen bei ihrer Unterwerfung durch den Orden. Es gelangte also aller Grundbesitz von vornherein in das Gesammteigenthum des Ordens und der die Landeshoheit mit ihm theilenden Bischöfe; und aus diesem unmittelbaren Besitze des Staates zweigte sich im Laufe der Zeit ein Theil des Grundeigenthums durch Verlehnung an — meist ritterbürtige — Private, die nicht in die Ordensverbindung traten, gegen Verpflichtung zu Ritterdiensten ab und wurde dann durch Erweiterung des Erbrechts, endlich durch Allodification allmälig vollkommenes Privateigenthum. Anderes Grundeigenthum wurde an Städte, an Freie, jedoch nicht Ritterbürtige, endlich auch an Bauern verlehnt, mit anderweitigen, nicht ritterlichen Verpflichtungen.

Ganz dem entsprechend unterscheiden sich im deutschen Rechte in ihren rechtlichen Beziehungen seit der ältesten Zeit als die Hauptkategorien des privaten Grundbesitzes: Rittergüter, Bauergüter und die in der Mitte zwischen ihnen stehenden s. g. Sattelgüter, welche sich zwar von bäuerlichen Lasten frei erhalten haben, indessen nicht alle Vorrechte der Rittergüter genießen. Daß die beiden letzteren Arten in unsern Provinzen nur in geringem Maße vertreten sind, hat seinen Grund in dem wesentlich kriegerischen Charakter der deutschen Einwanderung, sowie in der Einführung der Leibeigenschaft der Urbewohner.

Bekannt ist die in verschiedenen Ländern Deutschlands zwischen den Regierungen und den Ständen ventilirte Streitfrage: wem das Eigenthum an den Domainen zustehe? ob dem Staate oder der regierenden Familie? Diese Frage hätte in Liv- und Kurland noch allenfalls einen Sinn, wenn die Stände die Unveräußerlichkeit der Domainen hätten behaupten wollen, die aber, wie wir gesehen haben, bei uns nicht in Frage kommen kann. Und dann hätte äußersten Falles immer doch nur das Eigenthumsrecht der Stände als solcher behauptet werden können, zu denen auch der wenigstens in Liv- und Estland, wenn auch kümmerlich vertretene Bürgerstand

zu zählen gewesen wäre. Aber bei uns ist wohl zuerst die Behauptung aufgestellt worden, daß die Domainen als solche Rittergüter seien und daß den einzelnen Mitgliedern der Adelscorporationen unserer Provinzen beim Verkauf der Domainen dieselben Privilegien zur Seite ständen, die ihnen vom Gesetz in Beziehung auf die Acquisition von Rittergütern eingeräumt worden.

Es bedarf in der That nur eines Blickes in die Schriften unserer Germanisten, um davon Ueberzeugung zu gewinnen, einerseits, daß die Domainen im deutschen Rechtsleben überall den Gegensatz zum privaten Grundbesitz bilden und daß in dem letzteren das Rittergut ebenso eine eigenthümliche Potenzirung des Eigenthumsbegriffs darstellt, wie das Bauergut eine Schmälerung desselben.

Ein Rittergut (praedium nobile, equestre, adeliges Gut) heißt ein Landgut, welchem die Vorrechte und Standespflichten des niedern Adels ankleben und von dem ehemals der Verfassung nach Ritterdienste geleistet wurden. Die Vorrechte der Rittergüter, die ursprünglich von der Person des Besitzers ausgingen, jedoch im Laufe der Zeit mit dem Grundstück selbst verbundene Gerechtsame wurden, sind theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur. Zu den ersteren gehören hauptsächlich: einerseits die Steuerfreiheit, welche für die frühere Zeit allerdings aus der Natur der Steuern sich rechtfertigen läßt, da Steuern überhaupt nur als Surrogat der Kriegsleistung gefordert wurden und der Adel den Kriegsdienst persönlich leistete. Sie kann gerade deshalb aber im heutigen Rechte um so weniger noch in Anspruch genommen werden, da die ganze Steuer- und Kriegs-Verfassung überall sich gegenwärtig verändert hat; andererseits die Landtagsfähigkeit, welche sich geschichtlich daraus erklärt, daß der Adel seines freien Landbesitzes wegen landtagsfähig geblieben war, als die andern Personen, welche ursprünglich dasselbe Recht hatten, mit der Freiheit ihres Grundbesitzes auch dieses Recht verloren hatten.

Particularrechtlich gehört noch hierher: die Einquartirungsfreiheit, die Freiheit von Zöllen und indirecten Abgaben und der befreite Gerichtsstand.

Zu den privatrechtlichen Vorrechten gehören dagegen hauptsächlich folgende: die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Jagd und Fischerei, das Patronatsrecht, die Schenk-, Brau- und Brennereigerechtigkeit, endlich einzelne Arten von Bannrechten (Mühlenzwang u. a.)

Der Beweis der Rittergutseigenschaft wird in der Regel durch die „Ritterrollen“, das öffentliche Verzeichniß der in einem bestimmten Territo-

rium zu dieser Kategorie zählenden Güter, geführt und in deren Ermangelung aus dem Dasein derjenigen Eigenschaften, die oben als die wesentlichen Merkmale eines Rittergutes bezeichnet worden, in der Regel durch den Nachweis der auf dem Gut haftenden Landstandschaft oder daß von dem fraglichen Gute Ritterdienste (gegenwärtig das Aequivalent dafür, das s. g. Ritterpferd oder Rittergeld) geleistet werden; denn einzelne Vorrechte der Rittergüter kommen auch bei andern Gütern vor. Es versteht sich, daß die Eigenschaft eines Gutes als Rittergut mit den im einzelnen Fall behaupteten Rechten streng bewiesen werden muß, wenn sie bestritten werden.

Die Erhebung eines Landguts zu einem Rittergut kann gegenwärtig nur durch ein ausdrückliches landesherrliches Privilegium erfolgen, welches jedoch kaum zur Herstellung eines Zustandes genügen würde, der jenen durch die Geschichte gestalteten Verhältnissen dem innern Gehalte nach vollkommen gleich käme.*)

Diese mit den Worten unserer anerkanntesten Germanisten**) wiedergegebenen Grundsätze in Betreff der Rittergüter werden vollständig genügen, um, den Maßstab unserer provinziellen Verhältnisse an dieselben gelegt, nicht nur die völlig analoge Rechtsbildung bei uns, sondern auch das unterscheidende Moment des Rittergutes gegenüber allen andern Güterkategorien — Domainen, bürgerlichen Erbgütern, Communal- (Patrimonial-) Gütern ꝛc. zu vergegenwärtigen.***)

Alle charakteristischen Merkmale eines Rittergutes, wie sie eben angegeben, finden sich auch bei unsern adeligen oder Rittergütern. Weil nun aber auch die Krongüter, insofern sie nicht einfache „Landstellen" sind, sondern einen Hof, Ackerareal und Bauergesinde haben, die privatrechtlichen Attribute eines adeligen Gutes besitzen, so ist man auf die eigenthümliche Schlußfolgerung verfallen, die Krongüter seien, sobald sie in das Privat-

*) Die Verleihung der Rittergutseigenschaft an Landgüter kommt auch noch gegenwärtig in Deutschland vor. So findet sich in dem Landtags-Abschiede vom 16. October 1860 für die Stände der Provinz Westphalen folgender Passus: „Den Anträgen der getreuen Stände entsprechend haben Wir den Gütern Mühlheim im Kreise Arnsberg (und noch 5 andern namentlich bezeichneten), auf die Dauer der Besitzzeit ihrer dermaligen Eigenthümer und deren ehelichen Descendenz die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt. (Preußische Zeitung vom 7. November 1860.)

**) Maurenbrecher, deut. Privatrecht II. § 650. — Phillips, deut. Privatrecht II. § 191. — Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 287. — v. Gerber, System des deut. Privatrechts § 79.

***) Livland betreffend vergl. man hierüber Hupel's Nord. Misc. Stück 22 und 23.

eigenthum übergingen, eben nichts anderes als Rittergüter. Man hat dabei aber das genus mit der species identificirt. Allerdings sind alle Rittergüter in privatrechtlicher Beziehung privilegirte Landgüter, nicht aber sind alle privilegirten Landgüter Rittergüter. Die Domainen werden im Fall ihres Ueberganges in Privatbesitz ebensowenig zu Rittergütern, als es gegenwärtig die Corporationsgüter und die bürgerlichen Lehen sind. Das Privilegium, das ihnen allein gemein ist, begreift nur die privatrechtlichen Befugnisse in sich, nicht die staatsrechtlichen.

Und hier eben ist der Scheidepunkt. Einerseits sind die Steuerverhältnisse der Rittergüter andere als die der übrigen Landgüter, andererseits ist die Landtagsfähigkeit ein Vorrecht nur der Rittergüter.

An die Stelle des Roßdienstes, der in Kurland nur von den Rittergütern geleistet wurde, sind die Willigungen getreten, und diese werden gegenwärtig nur von den adeligen Gütern getragen, nicht aber von den sonstigen Kategorien der kurländischen Landgüter, weder von den Kron-, noch von den städtischen Gütern, noch von den bürgerlichen Lehen. Zu herzoglicher Zeit mußten, wie früher erwähnt, auch die fürstlichen Allodialgüter zu den Landeswilligungen steuern; seit aber auch diese in den Complex der Domainen der russischen Krone übergegangen, nehmen sie weiter keinen Theil an den Landeswilligungen; und die bürgerlichen Lehen steuern nur dann zu denselben, wenn ein kurländischer Indigenatsedelmann ein solches zum Eigenthum erworben hat und sich freiwillig zur Entrichtung jener Steuern verpflichtet — eine Verpflichtung, die mit dem Momente wieder aufhört, wo das bürgerliche Lehen wieder in die Hände eines non-Indigena übergeht*). Ein gleicher Unterschied ergiebt sich in Beziehung auf die Steuerverhältnisse der Privat-, der Kron- und der Patrimonialgüter in Livland, welche letzteren zu den Ritterschafts-Etat- und Ladengeldern nicht beisteuern.

Die Landtagsfähigkeit ferner ist in Livland, auf Oesel und in Kurland ein Attribut ausschließlich der Rittergüter, und nur die zur Matrikel gehörenden Besitzer solcher Güter haben ein volles Stimmrecht auf den Landtagen.**) Darüber aber, welches die auf den Landtagen stimm-

*) v. Bunge, kurl. Privatrecht § 108.

**) Provinzialrecht Th. II. Art. 97. 100. 191. 276. Von der Eigenthümlichkeit der s. g. Rentenirer in Kurland ist weiter unten die Rede. Für Estland gebraucht das Gesetz (Prov.-Recht II. Art. 210) in Beziehung auf die Landtagsfähigkeit den allgemeinen Aus-

berechtigten Rittergüter sind, existiren bei den einzelnen Ritterschaften specielle Verzeichnisse. In Kurland wird dasselbe die „Stimmtafel" genannt;*) in den andern Theilen der Ostseeprovinzen bestehen „Landrollen", in denen die adeligen Güter als solche vermerkt sind.

In Kurland, wo man seit alters diese Verhältnisse am schärfsten und consequentesten entwickelte, hat sich das Rechtsverhältniß der Rittergüter am prägnantesten im Gegensatz zu denjenigen Privatgütern gestaltet, die nicht zu den Rittergütern zählen — wir meinen zu den bürgerlichen Lehen. Auch diese haben die allgemeinen Vorrechte der eigentlichen Landgüter (und dies wird unter den Worten des Gesetzes — Provinzialrecht Th. II. Art. 876 Anm. — zu verstehen sein, wenn es daselbst heißt: mit den s. g. bürgerlichen Lehen in Kurland seien einige Berechtigungen der Rittergüter verknüpft); aber sie stehn nicht in der „Stimmtafel" verzeichnet, sie steuern nicht zu den „Landeswilligungen". Wenn nun ein Indigena ein bürgerliches Lehen zum Eigenthum erwirbt, so kann, wie eben erwähnt worden, das Gut „landtagsfähig" gemacht werden, wenn der Acquirent sich zur Entrichtung der Willigungen verpflichtet. Auf den ersten Blick erscheint dies als ein Widerspruch gegen die allgemeinen Grundsätze: daß ein Landgut die Rittergutseigenschaft nur durch ein landesherrliches Privilegium erwerben könne; daß diese Eigenschaft dann eine bleibende sei; daß Niemand sich selbst privilegiren könne. Aber dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Es ist treffend bemerkt worden**), „daß es in Kurland zweierlei Arten von Rittergütern gebe: perpetuelle und bloß temporaire, ja man könnte sogar noch eine dritte Kategorie hinzusetzen: bloß ideelle, die in der Wirklichkeit in Grund und Boden gar nicht existiren, sondern bloß in der Angabe einer s. g. Rentenirersumme bestehen, indem nämlich auch solche Indigenatsedelleute, welche kein stimmfähiges Gut besitzen, unter gewissen Bedingungen berechtigt sind, eine bestimmte Steuerquote nach Maßgabe ihres mindestens auf 4200 R. anzugebenden Vermögens zu entrichten und dann wie Besitzliche mitzustimmen."***) Man sieht, die

druck Landgut; wir haben aber gesehn, daß die Begriffe Landgut und Rittergut in Estland so ziemlich zusammenfallen.

*) Art. 276 a. a. O. „Die in den Versammlungen stimmberechtigten Rittergüter werden in einer besonderen Stimmtafel verzeichnet, deren Führung und Vervollständigung dem Ritterschafts-Comité obliegt."

**) C. Neumann im Inlande 1849 N. 9.

***) Provinzialrecht Th. II. Art. 276.

„temporairen" und die „ideellen" Rittergüter fallen so ziemlich zusammen; wie im ersteren Falle die Fiction eines Rittergutes gemacht wird, so im zweiten die überhaupt eines Gutes; und in diesem wie in jenem Falle hängt es einzig von der Willensbestimmung der darauf hin ein Stimmrecht auf den Adelsversammlungen Erwerbenden ab, dasselbe wieder aufzugeben, ohne daß eine reale Basis nachbliebe. Wir sehen somit in Kurland eine Classe von Privatgütern, die, aus den Staatsgütern hervorgegangen, zwar alle privatrechtlichen Vorrechte eigentlicher Landgüter haben, gleichwohl aber nicht Rittergüter geworden sind, indem die ersten Erwerber derselben nicht zur Ritterschaft des Landes gehörten. Und genau in derselben Rechtslage werden sich nun diejenigen Domainengüter befinden, welche von der Krone unter der Concurrenz aller Stände zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Ob der erste Erwerber dann zum Indigenat gehört oder nicht, wird, als eine Zufälligkeit, über die Natur des Gutes nicht entscheiden. Entscheidend vielmehr ist, daß die Domaine nicht Rittergut war und daß sie nicht als solches verliehen worden, sondern daß ein Jeder — Indigena oder nicht — sie von vornherein titulo oneroso zum Eigenthum zu erwerben berechtigt gewesen war. Der Indigena, der die Domaine erwirbt, wird sie daher nur in derselben Weise zum „temporairen" Rittergut machen können, wie die bürgerlichen Lehen; es wird aber ein solches Gut auch für alle Zukunft von Jedermann zum Eigenthum erworben werden dürfen. Der Ausnahmefall, in welchem nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eine Domaine zum Rittergute wird, soll weiter unten besprochen werden.

Die Frage nun, warum es denn bisher nicht auch in Livland bürgerliche Erbgüter gegeben habe, ist allerdings leichter aufgeworfen als beantwortet, und überließen wir die Lösung gern einer kundigeren Feder, wenn der Zusammenhang der vorliegenden Erörterung nicht eine wenigstens flüchtige Berührung dieser Frage erheischte. Wir müssen zu diesem Zweck noch einen Augenblick bei Kurland verweilen, dessen consequente Rechtsentwicklung wohl geeignet erscheint, über diese dunkle Partie des livländischen öffentlichen Rechts einiges Licht zu verbreiten.

In Kurland war der Eigenthumsbesitz von adeligen Landgütern mindestens seit dem Jahre 1642 nur immatriculirten kurländischen Edelleuten zugänglich; die engen Verhältnisse des Landes erklären es, daß die Herzöge bürgerliche Lehen aus dem Complex der Domainen meist in geringem

Umfange für bescheidene Verdienste vergaben; nur selten wurden größere Güter an Bürgerliche (für Darlehen u. dgl.) verlehnt; erst die russische Krone verschenkte in den ersten Jahren ihrer Herrschaft Domainen in größerem Maßstabe, theils an Mitglieder der kurländischen Ritterschaft, theils an andere Personen. In Betreff der an die ersteren vergebenen Güter wird nun anzunehmen sein, daß sie, weil eben von der obersten Staatsgewalt an Mitglieder des immatriculirten Adels zum unbeschränkten Eigenthum vergeben, eo ipso die Natur von Rittergütern erlangt haben, wenn dies in den Verleihungsurkunden auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; um so gewisser ist's aber andererseits, daß die Domainengüter, welche die russischen Herrscher an Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung das Indigenat in Kurland nicht hatten, genau nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein werden, wie die von den früheren Landesherren an Nichtadelige oder (seit 1634) an nichtimmatriculirte Personen vergebenen Landgüter, um so gewisser, sagen wir, weil die russische Krone, welche nicht allein an die Stelle der kurländischen Herzöge, sondern auch an die der Krone Polen getreten war, unzweifelhaft ein freieres Dispositionsrecht über die Domainen hatte, als die Herzöge.

In Livland treten wir in größere Verhältnisse. Das Land war seit dem Verlust seiner Unabhängigkeit stets ein Theil eines großen Reiches gewesen. Die polnische, die schwedische, die russische Krone vergaben Güter an Deutsche, Polen, Schweden, Russen für hervorragende dem Staate geleistete Dienste, oft auch nach Hofgunst; sodaß denn die Vergebungen von Staatsgütern in Livland vorzugsweise an Edelleute stattgefunden haben. Mit einer solchen Erwerbung eines Landgutes trat aber nach der früheren livländischen Verfassung der betreffende Edelmann ipso jure in die Reihen des livländischen Adels und gewann das verschenkte Gut, wie unter ähnlichen Verhältnissen in Kurland, die Natur eines adeligen Gutes. Wir finden indessen in dem sehr instructiven Werke v. Hagemeister's („Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands") nicht selten, namentlich in der schwedischen Periode, Güterverleihungen auch an Personen bürgerlichen Standes. Abgesehn von allen denen, die nicht als Adelige bezeichnet sind, auch nicht zu den bekannten schwedischen Geschlechtern gehören und sich in der livländischen Matrikel nicht finden — und die Zahl solcher Beliehenen ist ziemlich ansehnlich — wollen wir uns begnügen, einige Fälle herauszuheben, in denen der bürgerliche Stand der Donatarien kaum zweifelhaft sein dürfte:

Grütershof wurde 1632 dem Kokenhusenschen Amtmannn Heinrich Grüter donirt;

Lubbert-Renzen 1626 von Gustav Adolf dem Wendenschen Bürger Hans Lender;

Hackhof 1592 vom König Sigismund dem Dörptschen Bürgermeister Johann Grölich;

Randen 1626 dem Secretär Andreas Buraeus;

Lugden und Ilmazal 1600 dem Dörptschen Bürgermeister Jürgen Kretzmar;

Knippelshof oder Munnamäggi 1626 dem Dörptschen Rathsherrn Hans Rennie;

Alt-Kusthof 1626 von Gustav Adolf seinem Leib-Medicus Jacob Robertson;

Hiljamoise (jetzt zu Haselau gehörig) unter der polnischen Regierung dem Dörptschen Bürgermeister Elias Mengershausen;

Kawershof von Stephan Bathory dem Dörptschen Bürger Berendt Meſtmann;

Altenthurn von demselben dem Dörptschen Bürger Johann Grölich;

Rasin und Ludenhof 1626 von Gustav Adof seinem Secretär Johann Faegraeus, der späterhin unter dem Namen von Strömfeldt geadelt wurde;

Urbs von Gustav Adolf dem Dörptschen Prediger Caspar Pegow u. a. m.

Wir glauben, daß in diesen Verleihungen von Landgütern an Nichtadelige, nicht minder aber auch in den nach 1747 (in welchem Jahre die livländische Matrikel sich abschloß) vorgekommenen Donationen von Domainen an Personen, die nicht zum livländischen Indigenat gehörten, genau dasselbe rechtliche Material zu „bürgerlichen Lehen oder Erbgütern" in Livland vorhanden gewesen wäre, wenn es sich mit dem Güterbesitzrecht in Livland nicht anders verhalten hätte als in Kurland. Es bildete sich in Livland durch jene Donationen nur aus dem Grunde nicht eine eigene Kategorie von privaten Landgütern neben den Rittergütern, weil, wie wir gesehn haben, der Güterbesitz bis zum Jahr 1789 de facto und bis zum Jahre 1845 de jure auch dem Bürgerstande zugänglich war. Es sind daher jene Güter sämmtlich in der livländischen Landrolle als adelige verzeichnet, die Entstehung von bürgerlichen Erbgütern in Livland ist aber

erst in unsern Tagen eine rechtliche Möglichkeit geworden, seit durch das Provinzialrecht der Eigenthumserwerb der bestehenden Rittergüter nur dem Erbadel zugestanden worden und nun anderweitige Landgüter durch den Verkauf der Domainen in den Privatbesitz übergehn sollen, während durch Verleihung derselben gegenwärtig in den Ostseeprovinzen allerdings nicht mehr bürgerliche Erbgüter, sondern nur Rittergüter entstehn können.

Die oben gegebenen Exemplificationen hatten übrigens nur den Nachweis zum Zweck, daß die Landesherren Livlands vor dem Jahre 1710 das Recht frei und unbestritten geübt hatten, Staatsgüter auch an Nichtadelige zu vergeben. Unter der russischen Herrschaft sind wir allerdings auf keine Güterverleihungen an Personen des Bürgerstandes gestoßen; dies beweist aber nicht, daß die russischen Herrscher solche Donationen nicht hätten machen können — und worin sollten sich ihre Befugnisse von denen ihrer Vorgänger unterschieden haben? — sondern jene Thatsache läßt vielmehr nur erkennen, daß in diesen Provinzen nach ihrer Vereinigung mit einem Reiche, das eines Mittelstandes entbehrte, der Bürgerstand auch hier in dem Maße zurückstehn mußte, als der Adel in den Vordergrund trat.

Wenn nun auch gegenwärtig in Livland allerdings keine privaten Landgüter existiren, die nicht Rittergüter wären, so fehlt es doch auch hier nicht an einem Belege für den Satz: daß ein privilegirtes Landgut nicht nothwendig ein Ritergut sein müsse — wir meinen die Patrimonialgüter der livländischen Städte. Daß sie alle privatrechtlichen Vorrechte der eigentlichen Landgüter haben, steht fest; daß Riga aber nicht wegen seines Güterbesitzes den Landtag beschicke, ist in diesen Blättern unlängst zur Genüge nachgewiesen worden. Wenn dem nicht so wäre, warum sendeten denn nicht auch Dorpat und Pernau, die ebenfalls ansehnliche Landgüter besitzen, ihre Vertreter auf den livländischen Landtag?

Man sieht, die Begriffe Landgut und Rittergut decken sich in den Ostseeprovinzen keinesweges, wie wohl hat behauptet werden wollen.

Dies ist denn auch die officielle Auffassung der Sache. Denn schon die ausdrücklich auch für die Ostseegouvernements erlassenen Manifeste vom 24. Mai und 10. September 1810, welche von dem Verkauf der Reichsdomainen handeln, gestatten dem höheren Kaufmannsstande den Ankauf von Krongütern mit Bauern, wobei als Gegensatz hinzugefügt wird, daß dies Recht sich nicht auf den Ankauf von Privatgütern mit Bauern er-

strecken solle; die Kaufleute sollten jene Güter zum vollen Eigenthum besitzen, „ohne jedoch dadurch aus ihrem Stande herauszutreten und adelige Rechte zu erwerben“.

Nicht minder bietet die Gesetzgebung über die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen eine treffende Erläuterung zu der principiell durch die örtlichen Gesetze durchgehenden Scheidung zwischen den zum Eigenthumserwerb auf gewisse Kategorien von Personen beschränkten und in der Pfandfrist begrenzten adeligen Gütern und derjenigen Freiheit der Disposition, welche sich die Krone in Beziehung auf ihre Domainen beständig gewahrt hat. Die Ukasen über die Pfandcontracte vom 25. April 1802, 14. Juli 1827, 14. December 1831, 24. December 1841 und 29. April 1846 sprechen überall nur von dem adeligen Grundbesitz, in dessen Verpfändung der Adel mehr und mehr beschränkt wird. Insbesondere normirt die Verordnung vom 24. December 1841 die gegenwärtig bestehenden kurzen Pfandfristen von 10 Jahren für Kurland und von 3 Jahren für die übrigen Theile der Ostseeprovinzen ausdrücklich nur für die adeligen Güter und wahrt der Krone dagegen ebenso ausdrücklich völlig freie Hand rücksichtlich der Dauer der Verpfändungsfrist ihrer Domainen.

Die Entscheidung Kaiserlicher Majestät vom 3. December 1828 ferner, deren wir oben gedacht haben, erhebt es zur völligen Gewißheit — wenn diese nicht bereits durch anderweitige Gründe außer Zweifel gestellt wäre — daß in den Ostseeprovinzen unter dem Begriffe Rittergut nur eine eigenthümliche Gattung des privaten Grundbesitzes zu verstehn sei. In der früheren Darlegung ist der Senats-Ukas vom 16. März 1789, welcher dem livländischen Hofgerichte die Eigenthumszuschreibung von Landgütern an Nichtadelige untersagt hatte, näher beleuchtet worden. Die darin liegende Verletzung des provinziellen Rechtes war durch die gesetzgebende Macht weder aufgehoben noch anerkannt worden; es herrschte eben ein rein factischer Zustand in Beziehung auf den Güterbesitz; die Beschwerden der Verletzten lagen unentschieden im Senat und im Reichsrath; da wurde die Leibeigenschaft in diesen Provinzen aufgehoben, und nun erklärte der Reichsrath unter allerhöchster Bestätigung, daß in Folge dessen „die jener Frage zu Grunde liegenden Umstände sich von selbst verändert hätten und eine weitere Beurtheilung derselben unnöthig, daher die vorliegende Sache für sowohl im Reichsrath als im Senat beendigt anzusehn sei“*).

*) Vergl. die officielle „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen &c. des Provinzialrechts“ Th. II. S. 142.

„Hierdurch wurde — heißt es a. a. O. weiter — wie vom Reichsrath anerkannt worden, die Frage über den Besitz von Grundeigenthum in den Ostseegouvernements in Beziehung auf die von den allgemeinen Gesetzen des Reiches in Betreff des Besitzes von mit Leibeigenen besetzten Grundstücken eingeführten Beschränkungen entschieden*). Dagegen blieb eine andere völlig örtliche Frage unentschieden, nämlich über den Besitz von adeligen Landgütern (Rittergütern) in der durch die besondere Gesetzgebung und die Gewohnheiten des Ostseegebiets ihnen gegebenen Bedeutung, die der Reichsrath in seinem Gutachten vom 2. August 1829 berührte. Daher dauerten die Streitigkeiten hierüber zwischen den verschiedenen Ständen in den Ostseegouvernements fort". Es wird nun erwähnt, daß diese Streitfrage allendlich durch die von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigten Unterlegungen des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der kaiserlichen Kanzellei vom 5. und 19. Mai 1841 entschieden worden seien.

Jenes, übrigens nicht publicirte, Reichsraths-Gutachten vom 2. August 1829 interpretirte den § 4 der estländischen Bauer-Verordnung, wonach der estländische Bauer das Recht hatte, „Ländereien und andere unbewegliche Güter zum Erbe und Eigenthum zu erwerben", authentisch dahin, daß der estländische Bauer, welcher Grundeigenthum erwerbe, nicht auch diejenigen Rechte erlangen könne, welche den immatriculirten Edelleuten, von denen er Parcellen großer gutsherrlicher Höfe gekauft, zuständig seien**); und in der livländischen Bauer-Verordnung, auf welche dabei Bezug genommen wurde, hieß es übereinstimmend damit im § 54: Der livländische Bauer ist zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens, jedoch keines adeligen Gutes, berechtigt***).

Das Provinzialrecht von 1845 endlich, worin die ebenerwähnte Unterlegung des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei

*) Das russische Recht gestattete bekanntlich nur dem Erbadel, Land mit leibeigenen Bauern zum Eigenthum zu besitzen; dem Bürgerstande war nur erlaubt, „unangesiedelte Ländereien" zu erwerben. Swod der Reichsgesetze (ed. 1842) Band IX. art. 565.

**) S. 182 a. a. O.

***) Wir können nicht umhin an dieser Stelle einer Anschauung entgegenzutreten, die in Kurland als ein Dogma angesehn zu werden scheint und der wir auch in dem Artikel: Zur Agrargesetzgebung in Kurland (im diesjährigen Februar-Heft der B. M.) begegnen — der Anschauung, als sei der kurländische Bauer gegenwärtig nicht berechtigt, Parcellen eines adeligen Guts zum Eigenthum zu erwerben. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der kurländischen Bauer-Verordnung und eine ganze Reihe von Bestimmungen in dieser selbst dürften es über allen Zweifel erheben, daß der Bauer in Kurland nicht minder wie in den

als Quelle allegirt ist, (sie ist hier überall vom 20. Juni 1841 datirt, unzweifelhaft aber mit den obenangeführten identisch) besagt im Theil II Art. 876:

„Die besondere Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen, können mit vollem Eigen-

übrigen Theilen der Ostseeprovinzen seit der Aufhebung der Leibeigenschaft zum Eigenthumserwerbe von Immobilien jeder Art, mit Ausnahme von ganzen Rittergütern, berechtigt ist. Es ist bekannt (S. den „Historischen Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen von R. J. L. Samson von Himmelstiern, Beilage zum Jahrgang 1838 des „Inlandes" S. 119 ff), daß der erste von der in Kurland zur Aufhebung der Leibeigenschaft niedergesetzten Commission entworfene Plan die kaiserliche Bestätigung nicht erhielt, daß vielmehr der Kaiser Alexander unmittelbar nach Bestätigung der estländischen Bauer-Verordnung unter dem 5. December 1816 an den General-Gouverneur Marquis Paulucci rescribirte: „wie zwar der kurländische Entwurf, dem die livländische Bauer-Verordnung von 1804 zu Grunde gelegt sei, größtentheils dem Zwecke entsprechend befunden worden, daß indessen das Verhältniß der den Bauern nach Beschaffenheit der eingewiesenen Grundstücke aufzulegenden Leistungen ohne Vermessung und Graduirung der Grundstücke, wie in Livland, nicht erreicht werden könne. Mit Rücksicht auf die inzwischen bestätigte estländische Bauer-Verordnung lasse Sr. Majestät daher dem kurländischen und piltenschen Adel Seinen Willen darüber eröffnen: daß derselbe über die Wahl zwischen dem vom General-Gouverneur unterlegten Plane und der für Estland bestätigten Bauer-Verordnung berathschlage". Der kurländische Landtag erklärte sich mit überwiegender Mehrheit für die Annahme der nach dem Ortsverhältniß zu modificirenden estländischen Bauer-Verordnung, worauf der Kaiser in dem Promulgations-Ukase vom 25. August 1817 mit den Worten: „Nachdem Wir ersehen, daß die kurländische Bauer-Verordnung in ihren wesentlichen Grundsätzen mit der estländischen übereinstimmt, indem festgestellt wird: — — 2) daß den Bauern zugestanden worden, Landeigenthum erblich zu erwerben" — das neue Bauergesetzbuch für Kurland bestätigte.

Kann nach einem so unzweideutigen Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt über die Fähigkeit des Bauern zum Grundeigenthumserwerb eben dieses Recht — einer der Cardinalpunkte der estländischen Bauer-Verordnung (§§ 4, 13, 126 ders.) — für Kurland irgend in Zweifel gezogen werden? Dennoch ist dies geschehn. Man hat sich auf die Scheidung von Bauerland und Hofesland in Liv- und Estland berufen, die in Kurland nicht existire, wo vielmehr der sämmtliche Bodenumfang eines Rittergutes Hofesland sei; die ein Grundeigenthum der Bauern voraussetzenden §§ der kurl. B.-V. aber hat man nicht auf Gesindesländereien der Rittergüter, sondern nur auf die der bürgerlichen Lehen, auf die bäuerlichen Erbgüter und auf städtisches Grundeigenthum beziehen wollen. Der edle Monarch, der eine halbe Million seiner Unterthanen einem menschenwürdigeren Loose entgegenführte, indem er ihnen die Freiheit der Person und des „erblichen Erwerbes von Grundeigenthum" garantirte — Er sollte also dem Bauerstande in der That nur für die Ausnahmefälle das Grundeigenthum haben gewähren wollen? für die kleine Gesindezahl der meist unbedeutenden bürgerlichen Lehen? für die freien Bauergüter, die, etwa 10 an der Zahl, be-

thumsrechte besitzen in Kurland, Estland und auf der Insel Oesel bloß indigene, örtlich immatriculirte, in Livland aber sämmtliche Erbadelige".

Aus diesen klaren Gesetzesbestimmungen geht denn mit Evidenz hervor, daß die allerhöchste Entscheidung vom 3. December 1828 durch die späteren Verordnungen nur in Beziehung auf die adeligen oder Ritter-

---

sämmtlich seit Jahrhunderten in denselben Familien vererben? für das Grundeigenthum in den Städten, in welche der Bauer sich gar nicht einmal übersiedeln durfte? (Erst ein Menschenalter später wurde diese letztere Beschränkung aufgehoben). Daß dem nicht also sein könne, wird jedem unbefangenen Blicke klar sein. Der Kaiser wollte, daß der kurländische Bauer wie der liv- und estländische in seiner Heimath die Möglichkeit des Grundbesitzerwerbes habe; und wie dieses jetzt auf den Domainen in Erfüllung gegangen, so sollte dasselbe schon nach der B.-V. auf den 500 Privatgütern Kurlands stattfinden können; nur adelige Güter als solche sollte der Bauer nicht erwerben dürfen, wie dies der § 54 der livl. B.-V. bereits ausdrücklich festgesetzt hatte und für Estland späterhin unter dem 2. August 1829 restrictiv interpretirt wurde. Es ist zudem ein Irrthum, als hätten die bei Aufhebung der Leibeigenschaft erlassenen Bauer-Verordnungen für Liv- und Estland das Bauerland und Hofesland derartig geschieden, daß jedes eine inalterable species für sich dargestellt hätte. Bereits oben ist der Rückschritt der livl. B.-V. von 1819 in dieser Beziehung berührt worden. Das Bauerland war nicht unantastbar, es konnte zum Hofeslande gezogen werden. Dies gilt noch heutigen Tages für Oesel, wo die livl. B.-V. von 1819 noch in Kraft besteht. Die unverrückbare Feststellung des Bauerlandes ist erst eine Frucht der neuesten Agrargesetzgebung in Liv- und Estland.

Sehen wir nun die Bestimmungen der kurl. B.-V. an, welche vom Rechte der Bauern zum Eigenthumserwerb von Immobilien handeln. § 13. Ein Glied einer Bauergemeinde kann an mehreren Orten Eigenthum erwerben und Pachtverträge schließen. § 20. Der kurl. Bauer ist bei der Acquisition von unbeweglichem Eigenthum von der Entrichtung der Poschlin und der übrigen Kronsabgaben befreit. § 28. Unter Bauerwirthen werden Pächter oder auch Eigenthümer von Gesindestellen verstanden. § 59. Die Mitglieder einer Gutsgemeinde können in einer andern Gemeinde Grundstücke eigenthümlich besitzen. § 94. Der kurl. Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, in Gemäßheit des § 4. (Der § 4 beschränkt aber den Bauer im Landgrundbesitz gleich dem non indigena d. h. er darf nach dem § 105 der Stat. Curl. keine adeligen Güter, bona Nobilium, kaufen). §§ 122 und 123 handeln von der Intestaterbfolge in bäuerlichem eigenthümlichem unbeweglichem Landvermögen, dem Vorzuge der männlichen Erben dabei und der Beschränkung der Parcellirung. § 174. Der kurl. Bauer hat das Recht, jedes von ihm erworbene eigenthümliche Grundstück einem Andern auf beliebige Zeit zur Benutzung oder in Pacht zu geben. § 492, Punkt 8. a. stellt die Pflichten des Gemeindegerichts bei bäuerlichen Concursen in Beziehung auf das unbewegliche Vermögen fest. § 545 eximirt Eigenthümer von Landstellen, die wenigstens 6 Lof rigisch Aussaat Winterkorn in jedem Felde haben, und deren ältesten Söhne von der Rekrutirung. Sollen wir noch weiter citiren?

güter in ihrer Anwendung sistirt und schließlich durch das Provinzialrecht aufgehoben worden ist, daß sie aber in Beziehung auf allen Grundbesitz, der nicht „zu der besonderen Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen", gehört, also namentlich in Bezug auf die Domainen, noch heutigen Tages in voller Kraft besteht und Anwendung erleiden muß.

Wir kommen schließlich auf den Art. 11 Thl. II des Provinzialrechts. Er lautet:

„Erhält Jemand durch Allerhöchste Kaiserliche Gnade ein Rittergut in den Ostseegouvernements, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, und sein Geschlecht wird unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen".

Hieraus hat man das vom Gesetz selbst implicite ausgesprochene Anerkenntniß folgern wollen: daß die Domainen eben nichts anderes als Rittergüter seien; denn wie sollten sonst „Rittergüter" donirt werden?

Schon die römischen Juristen fanden es für nöthig auszusprechen: „es sei unrecht irgend eine Partikel eines Gesetzes herauszugreifen und darnach zu urtheilen oder Gutachten abzugeben, statt auf das Gesetz in seiner Totalität einzugehn" *). Allerdings scheint es, daß der Ausdruck „Landgut" im Art. 11 der präcisere gewesen wäre; wenn aber „Rittergut" und „Landgut" nach dem ganzen System des bestehenden Rechts nicht identisch sind — können sie es durch eine Einzelverordnung werden, welche eben doch nur die Bestimmung hat, sich in das bestehende Recht einzuordnen und dasselbe zu ergänzen **)? Wir haben von der Majestät des Gesetzes einen zu hohen Begriff, um die Unterstellung zuzulassen, das Gesetz habe sich mit sich selbst in Widerspruch setzen wollen. Wir kommen indessen ganz einfach zu einem völlig harmonischen Resultate, wenn wir den Art. 11 — ein Ausnahmegesetz, also ein restrictiv und seinem genauen Wortverstande nach zu interpretirendes — so auffassen, daß die Donation

*) l. 24. D. de leg. (I. 3.). Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere.

**) Ein völliges novum ist die erwähnte Bestimmung übrigens wenigstens für Livland nicht. Bereits i. J. 1764 hatte die Kaiserin Catharina die Aufnahme von drei Offizieren, denen sie Arrenden von Landgütern in Livland verliehen hatte, (auf welche damals der immatriculirte Adel ein ausschließliches Recht hatte) in die livländische Adelsmatrikel vorgeschrieben.

einer Domaine eben diejenige Modalität ist, unter welcher ein Krongut zum Rittergut erhoben wird. Alle anderen Modalitäten, unter denen die Krone sich ihres Grundeigenthums entäußert, haben diese Wirkung nicht. Das freie Verfügungsrecht der Krone über ihre Domainen, sei es sie zu verschenken oder zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verpfänden, steht bei uns fest; wir wissen, daß Vergebungen von Staatsgütern zu allen Zeiten an Personen aller Stände vorgekommen sind, an Ritterbürtige und Nichtritterbürtige, an Bürger und Bauern*). Die veränderten Bedingungen des modernen Staatslebens haben es mit sich gebracht, daß der Staat seine Güter jetzt nicht mehr unter Verpflichtung zu persönlichen Diensten oder zur Belohnung geleisteter Dienste vergiebt, sondern daß er dieselben nicht anders in das Privateigenthum übergehen läßt, als gegen Entrichtung ihres Werthes. Das Verhältniß hat sich insofern umgekehrt, als die frühere Regel — die Donation — jetzt zur Ausnahme geworden ist, während die frühere Ausnahme — denn es sind in früherer Zeit Domainen an Private auch verkauft, vertauscht und verpfändet worden — jetzt zur Regel erhoben ist. Wenn nun das Gesetz mit dem Falle der Donation gegenwärtig die Verleihung des Indigenats verbindet, so ändert dies ersichtlich nichts in den Bedingungen der sonstigen Fälle der Entäußerung von Staatsgütern. Es bedarf zu diesem Zwecke keines neuen Gesetzes neben dem von 1845. Wie die früheren Regierungen dieser Provinzen die unbeschränkte Freiheit der Vergebung und Veräußerung von Staatsgütern an Personen aller Stände hatten und übten, so hat und übt die russische Krone dies Recht auf dem Boden unserer provinziellen Verfassung auch heute. Die Güter, die sie titulo lucrativo verleihen kann an wen sie will, kann sie nicht verpflichtet sein, titulo oneroso nur an eine bestimmte Kategorie von Personen zu veräußern.

Der Bürgerstand hat sich in tiefer Ehrfurcht dem erhabenen Willen seines Monarchen gebeugt, der ihm den Eigenthumserwerb von adeligen Gütern versagte; um so freudiger hat er die gegenwärtig kundgegebene kaiserliche Entschließung begrüßt, welche ihm eine Aussicht auf den Güterbesitz eröffnet, auf die er, bei dem bisher befolgten Grundsatz der Unver-

*) Konnte doch sogar in den Zeiten des strengen Lehnrechts der Lehnsherr Gründe der Lehnsunfähigkeit übersehn, namentlich die Nichtritterbürtigkeit, „wie sich denn in der That außerordentlich viel Beispiele von Lehen an Bürgerliche finden" (v. Gerber, System des deut. Privatrechts § 110); und an Beispielen solcher Verlehnungen in der Zeit des „angestammten Rechts" fehlt es auch bei uns nicht.

äußerlichkeit der Krongüter, kaum zu hoffen gewagt hatte. So wird denn durch den Verkauf der Domainen eine eigenthümliche Classe von Landgütern in Livland, auf Oesel und in Kurland entstehen, deren Rechtsverhältnisse sich eng an die der schon bestehenden „bürgerlichen Lehen oder Erbgüter" in der letzteren Provinz anschließen werden. Sie werden das berechtigte Bedürfniß des bisher vom Landgrundbesitz ausgeschlossenen Mittelstandes nach gesichertem Besitz befriedigen und einem neuen, wir zweifeln nicht segensreichen Elemente im grundbesitzenden Stande den Boden bereiten. Welch ein versöhnendes Moment aber unter den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Provinzen gerade in der Hinstellung einer freien Quote des Grundes und Bodens liegen wird — dem, hoffen wir, wird sich Niemand verschließen.

Wir stehn am Schlusse. Man vergesse es nicht: in öffentlichen Verhältnissen kann eine Erbschaft nicht sub beneficio inventarii angetreten werden; der neue Träger eines überkommenen Rechtes muß die Schulden seiner Vorgänger zahlen, bis auf die letzte. Unser grundbesitzender Stand hat die Schuld seiner Väter gegen den Bauernstand in edler Weise abzutragen begonnen; möge er jetzt auch der Pflicht gegen die bürgerlichen Genossen seines Stammes und seiner Kirche eingedenk sein, nicht allein, indem er ihnen nicht Rechte bestreitet, die ihnen nach dem Gesetz des Landes zustehn, sondern noch mehr, indem er in hochherziger Selbstlosigkeit sich entschließt, auch den edlen jetzt gebundenen Kräften des Bürgerthums einen weiteren Raum zu gewähren zur Förderung des würdigsten Zieles, zum Gedeihen der theuren gemeinsamen Heimath.

Th. Bötticher.

Druckfehler im März-Heft d. J.

S. 285 Z. 4 v. u. lies 1857.
S. 297 letzte Zeile lies: Eine Lofstelle $= {}^{1}/_{2,04}$ Dessät.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath. Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Livländische Charaktere.

Ich habe die Absicht, Nachforschern vergangener Dinge eine Reihe livländischer Charaktere vorüberziehen zu lassen, in Ordnung und Tempo, wie Laune und Gelegenheit es fügen. Bald sollen sie paarweis, bald einzeln, mitunter in größeren Gruppen sich bewegen; der Betrachtung bald länger Stand halten, bald schüchtern verschwinden. Livländisch sollen sie heißen auch ohne ein Recht der Geburt; Charaktere auch ohne Charakter. Einen Wiederschein livländischer Geschichte sollen sie abspiegeln und so ihren Namen verdienen.

Zwei Lebensbilder werden die Reihe eröffnen. Neben einen Mann, dessen Name überall genannt wird, wohin der Name dieses Landes gedrungen, wird ein Mann treten, der nur den ernsteren Freunden deutscher Literatur nicht unbekannt geblieben ist. Neben Plettenberg Burchard Waldis, neben den Meister deutschen Ordens der verlaufene Mönch, neben den Staatsmann der Fabeldichter, neben den ernsten Sohn Westfalens, der in dieser Provinz seine Heimath gründete und seine Größe fand und nicht von ihr schied, als da ihn der Tod abrief, der heitere Sohn einer hessischen Landschaft, welcher leichtgeschürzt in das Land kam, um viel zu erleben, um zu genießen, mehr zu leiden, und, als er ausgelitten, den Staub von den Sohlen schüttelte und heimeilte in sein freundlicheres Vaterland. Warum ich aus der reichen Fülle edler und gemeiner Gestalten, welche das sechszehnte Jahrhundert mit ihrem Kriegslärm, ihren Predigten, ihrem Jammer, ihrem Ruhme oder dem Fluche ihrer Feigheit und ihres Verrathes erfüllen, warum ich gerade dieses Paar wähle, das werden die prüfenden

Beschauer nachmals besser würdigen, als jetzt, wo ich mit dem Geständniß beginnen muß, daß Beide nichts mit einander zu thun gehabt, daß sie nie sich persönlich begegnet, daß ihre Lebenskreise, ihre Ideale, ihre Leiden und Kronen verschieden gewesen, wie je die Laufbahn zweier Männer. Aber eben an Gegensätzen stellen sich die Pole unserer Geschichte, vielleicht unserer Gegenwart, am lebendigsten vor das Auge.

1. Walter von Plettenberg.

Das Leben des Einen begreift weit über ein Menschenalter — 41 Jahre lang hat Plettenberg die Würde des Herrmeisteramtes getragen — und diese Zeit schließt eine Reihe so tiefeingreifender Phasen in sich, daß es unmöglich wird, sie anders zusammenzufassen, als an dem Punkte, wo sich alle begegnen, um sich gemeinsam zu gipfeln. Eine solche Culminationsphase will ich herausheben aus dem langjährigen Wirken des Mannes, dessen Natur und Charakter am prägnantesten eben dort hervortreten werden.

Nicht in der Laufbahn des Kriegshelden suche ich diese Phase. Zwar ist er am weitesten als Russensieger bekannt. Wie er die feindlichen Heere in zwei Jahren zweimal schlug: die sagenbildende Phantasie hat mit Vorliebe dieses Stoffes sich bemächtigt. Man sieht ihn mit seiner kleinen Schaar unerschrocken ausziehen; während draußen die Russen sich sammeln, betet er in der Kapelle bei Maholm, dann bricht er auf und wirft sich unter die Feinde. Vom Morgen bis spät in den Abend währt der Kampf. Tagelang fließen auf der Wahlstatt die Bäche von Blut geröthet. Das Jahr darauf steht er auf russischem Boden; noch kleiner ist das Häuflein der Seinen; todmüde kämpfen sie zuletzt auf den Knieen und siegen. Da ist der Trotz des Großfürsten von Moskau gebrochen; er selber — es ist unerhört — sendet um Frieden; Alles, was der Sieger vorschreibt, beschwört er: so erkämpft der Meister seinem Lande ehrenvolle Ruhe auf funfzig Jahre und löst seine Gelübde.

Was Wunder, wenn der Ruhm des Kriegers die Verdienste des Staatsmannes verdunkelt, wenn der Glanz jener Jahre die folgende Zeit — ein volles Menschenalter — überstrahlt und nur halbverstandene Merkmale einer auch nachmals ereignißreichen Zeit Kunde gegeben, daß Plettenberg auch nachmals im Lande gewaltet.

Es ist das Amt der Geschichte, von ihren Größen die Unbill der Sage abzuwehren, die Wirklichkeit einzusetzen in die Herrschaft, welche ihr zukommt. Es wird meine Aufgabe sein, aus dem Schimmer trügerischer

Einbildung die Gestalt Plettenbergs hervortreten zu lassen in ungekünstelter Würde.

Ihm war es nicht gegönnt, erdrückende Aufgaben spielend zu lösen: nicht für glückliche Zeiten war er geboren. Mitten im Jammer seines Geschlechts rang er den schweren Kampf, wo Alles den Einsturz drohte, unerschüttert aufrechtzustehen; nicht zu verzweifeln, wo alles Ringen fruchtlos erschien. Die bittere Weihe zu diesem Geschicke hat er frühe empfangen. Von wenig Getreuen gefolgt, in der Mitte gemietheter Knechte mußte er den bittern Streit der Minderheit gegen erdrückende Ueberzahl kämpfen. Nicht hat er — wie die Sage meldet — bei Maholm geschlagen; nicht in jener Kapelle gebetet; nicht sind die Bäche tagelang geröthet geflossen; nicht haben seine Ritter das Unmögliche vollbracht: auf Knieen zu kämpfen; nicht hat der Großfürst um Frieden gebeten; nicht hat er den Frieden in Ehren bewilligt und nicht auf funfzig Jahre. Es wären ebensoviele Wunder gewesen und um ebensoviele Wunder Plettenberg ärmer an wahrer Größe. Zwar beide Male hat er gesiegt, beide Male sind die Russen gewichen. Allein unfruchtbar blieben auch die glänzendsten Siege. Man sehe Livland und Rußland im Kampfe: die kleine Colonie, im Rücken das Meer, zweideutige Nachbarn an den Flanken, an Hilfsmitteln arm, an Männern nur zu leicht erschöpfbar, den unermeßlichen Gegner mit unerschöpflichen Horden im Antlitz. Für tausend Erschlagene brachte das nächste Jahr zehntausend ins Feld, das dritte zehnmal zehntausend. War Pleskow verwüstet, so warfen Twer und Moskau ihre Schaaren vor und vom Dniepr bis zur Wolga ritten wie verheerende Wolkenbrüche die Tartaren heran. Unsterblichen Ruhm hatte der Held sich erstritten und doch keinen Frieden. Als Gnadengeschenk hat er ihn sich von den Polen müssen erbetteln lassen und, während diese, an allen Enden geschlagen, mit dem Zaren selber verhandeln, werden die Boten des Russensiegers verächtlich nach Pleskow und Nowgorod verwiesen, mit den zarischen Statthaltern um Frieden zu dingen verhängnißvolle Bedingungen einzugehen und unter barbarischem Hohn kaum ihr Leben nach Hause zu retten. Nicht einen Frieden, nicht funfzig Jahre der Ruhe: nur einen Stillstand, nur sechs Jahre der Ungewißheit bringen sie heim und die Aussicht auf blutigere Fehden.

In jenen Russenkämpfen scheint dem Helden zum voraus die Summe seines Lebens gezogen: siegen und nicht des Sieges genießen. Nicht wie von Wundern gekrönt, nicht in der Fülle heroischen Selbstgefühls tritt er sein Amt an, des Landes zu walten: unter schweren Sorgen geht ihm

die Zukunft auf, unter Gefahren von außen und gefährlicherer Feindschaft im Lande.

Mit Mischung von Bewunderung und Unmuth begleitet der gemeine Beobachter den Helden auf seiner Laufbahn und sieht ihn langsam und kraftvoll die Brandung der Zeit zwar durchschreiten, durch Nichts bewegt, aber Nichts bewegend. So ist der erste Eindruck des Mannes.

Von Jahr zu Jahr wachsen die Gefahren: von Jahr zu Jahr seine nieerschütterte Ruhe. Man sehnt sich, endlich ihn hineingerissen zu sehen in eine gewaltige Katastrophe, zu wilder Kraftanstrengung, zum Selbstvergessen seiner gemessenen Weisheit. Ueberall sucht er Frieden. So oft der innere Hader sich erneut: so oft hält er ihn nieder; so oft er ihn niedergehalten: so oft erneut sich der alte Hader. Ueber zwanzig Jahre sind so vergangen, seit er die Russen geschlagen; die halbe Welt ist aus den Angeln; eine andere Zeit ist angegangen in den Herzen und in den Gemeinen; Alles strebt einer tiefen Erneuerung entgegen; die alte livländische Conföderation wird erschüttert in ihren Grundfesten — dennoch bleibt sie unverändert und unverändert in ihr der weise, alternde Meister.

Im livländischen Staatenbunde waren von frühe zwei Stellungen scharf ausgeprägt und gegen einander gemessen. Die Bischöfe bilden gleichsam den Chor des Drama; zwar mischen sie sich gelegentlich in den Streit der Helden; auch haben sie ihren häuslichen Hader: im Vordergrund der Bühne, in ununterbrochener Action erscheinen nur Erzbischof und Herrmeister, selten in freundlicher Begegnung, nicht selten in offenem Kampfe, ihnen zur Seite der Chor, bereit dem Sieger die Palme zu reichen. Das fünfzehnte Jahrhundert ist erfüllt von blutigen Greueln dieses Hasses. Als mit dem Anfang des sechszehnten neben dem männlich-jugendlichen Plettenberg der alte Erzbischof Michael auf den russischen Schlachtfeldern ausliegt, da ist nach langer Zeit die erste Pause eingetreten in der erbitterten Fehde; auf lange Zeit ist es zugleich die letzte. Nur einmal wieder, nach einem halben Jahrhundert, stehen Erzbischof und Herrmeister eines Sinnes neben einander; zum letzten Male, ehe beide Titel erlöschen, reichen sie sich die Hände, um — gemeinsam das Vaterland zu verkaufen. Zwischen diesen beiden Pausen, zwischen 1509 und 1557, in einer Periode von vierzig Jahren, steigert sich die letzte Phase des jahrhundertalten Kampfes zur vollen Spannung einer Katastrophe und, als sie vorüber, fällt die gesammte livländische Conföderation über den Haufen.

Man würde es vergebens leugnen wollen: sie war nicht für die Ewig-

keit gegründet. Seit Jahrzehnten mehrten sich die Anzeichen, daß ihr nur eine Wahl blieb: sich umzugestalten oder zu fallen. Der Dualismus, der sie zerspaltete, hatte keine Lebenskraft mehr. In welche Einheit er sich anschicken mochte sich umzugestalten, das war die Frage.

Oft im Kampfe historisch begründeter Mächte wird der Eintritt der äußersten Spannung beschleunigt durch ein Moment, welches die Existenz beider in Frage stellt oder beide zur Umwandlung drängt inmitten so bedenklicher Krisen, daß keine sie anzutreten wagt im Angesichte der andern, daß beide vor der letzten Entscheidung alle Kräfte anspannen, jede um die andere zu vernichten, ehe sie den gefährlichen Proceß der Wandlung an sich vollzieht.

Ein solches Moment tritt mit dem Ausgang des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts ein; es erschüttert und wandelt den halben Erdtheil und einschneidend ergreift es auch diesen entlegensten Posten deutscher Cultur: es ist die Reformation.

Aus Anfängen entwickelt, welche schon mehrmals die Ruhe Europas in Frage gestellt, um sich auf kurze Zeit, zurückgezogen aus dem Lärm der Geschichte, in der Tiefe eines deutschen Herzens zu weltüberwindender Wiedergeburt vorzubereiten, — so hatte sich das Princip der Reformation unmerklich zur vollen Wirkung einer Revolution gesteigert. Mit seinem himmlischen Pole wies es auf Selbstentäußerung, mit seinem irdischen auf Selbstsucht und als seine nächste Aufgabe erschien die Entfesselung der Gewissen und der Triumph des Einzelnen über jede traditionelle Gemeinschaft.

In Livland war Alles auf Traditionen begründet. Die Stifter ruhten auf dem Begriff der Kirche und des canonischen Rechtes; der Orden auf dem Gelübde des Gehorsams, der Armuth, der Keuschheit: auf seinem Banner führte er das Bild der Gottesmutter; im Namen Mariae waren ihm Ehre und Existenz besiegelt. Mit allen diesen Mächten und Traditionen brach die Reformation. An die Stelle des Gehorsams setzte sie das Gewissen; an die Stelle der Armuth die Säcularisation der Güter; an die Stelle der Keuschheit die Ehe; das Bild der Gottesmutter löschte sie aus; die heiligen Banner zerriß sie: ihr galten nur Gelübde, wie jeder Tag sie neu formte. Ihre Heere waren gemischt aus Gläubigen und Räubern. Sie hatte den Himmel verhießen und zugleich die Erde. Nur wenig Auserwählten war ihre Weihe erschlossen; halbverstandenen Sprüchen entnahm die Menge nur das Gemeine, das ihr verwandt war.

Wie überall, so ging auch hier im Lande die Saat der neuen Lehre

am frühsten in den Städten auf: der Begriff bürgerlicher Freiheit, bürgerlich-starrsinniger Selbstsucht fand an dem irdischen Principe der Reformation ein innig verwandtes Moment; doch war auch der Adel bereits ergriffen von der Bewegung und unaufhaltsam von unten her schien sich die Auflösung der livländischen Conföderation anzukündigen, denn nicht lange mehr hätten die Herren vermocht, wider die Strömung anzukämpfen: sie mußten ihr folgen oder untergehen.

In dieser Welt alter und neuer Gegensätze standen sich Erzbischof und Herrmeister gegenüber, jeder wie gebannt auf den Platz, welchen er einnahm, denn jede Bewegung war gefährlich. Warf der Orden Mantel und Kreuz ab und zerriß seine Gelübde, so sammelte der Erzbischof Alles, was im Lande noch Interesse hatte am katholischen Systeme und zerschlug mit Aufbietung der letzten Kraft des alten Princips die Neophyten des neuen zu widerstandslosen Atomen. Hielt wieder der Orden fest an der Basis, auf welcher seine Existenz seit Jahrhunderten ruhte, und wagte der Erzbischof sein Stift zu säcularisiren, so drohte diesem der vernichtende Schlag. Es war begreiflich, wenn Beide einander zunächst auf dem alten Boden, lieber mit alten, schartigen Waffen, als mit neuen, nicht erprobten, den Kampf auf Leben und Tod ansagten. Und verschieden, wie die Waffen, waren die Bedingungen des Kampfes. Der Sieg des Ordens vermochte in großer Gunst der Verhältnisse vielleicht einen einheitlichen Staat zu consolidiren; die Säcularisation des Erzstifts bedeutete in jedem Falle ersatzlosen Untergang der Conföderation. Dem Orden hätten sich seine Gegner am Ende versöhnt, nie dem Erzbischof des Erzbischofs Feinde. Fand der Orden im Lande unstreitig größeren Anhang, so war es nur eine Folge, wenn der Erzbischof seine Stärke außerhalb Landes suchte.

Drei Wege standen ihm offen. Er rief Landsknechte ins Land, um mit dem Nebenbuhler dereinst offene Schlacht zu schlagen. Allein ehe die Gelegenheit kam, war sein Schatz erschöpft. Es blieben zwei Mittel. In alter Zeit hatten die Parteien selten gezaudert, die heidnischen Litauer aufzurufen; wie hätte der Erzbischof sich bedacht mit dem christlich-katholischen Polen? Selbst mit dem Moskowiter entschlossen, es zu versuchen. Schlug dieses Mittel fehl, so gab es ein drittes. Er war im Rechte, sich einen Coadjutor zu nehmen, einen Adjuncten, der ihm dann folgte. Und wenn er nun, um der Uebermacht des Ordens zu begegnen, den Verwandten eines auswärtigen Fürstenhauses erkor und sich so den mächtigsten Beistand sicherte? Gegen die anderen Anschläge stand der Orden gerüstet. Den

Zuzug neuer Knechte mochte er mit Gewalt wehren; die Unterhandlung mit fremden Mächten als Landesverrath offen bekämpfen; gegen die rechtlich gesicherten Wahlhändel im Erzstift fand er sich wehrlos und, schritt er endlich, die offene Wirkung der sicher angelegten Intrigue mit Waffen niederzuhalten, wie leicht dann war er verspätet, wenn nun der neue Coadjutor, ein deutscher Fürst, sicher der Mittel seines Hauses, der Verbindungen im Reiche, des Beifalls seiner Reformgenossen, das geistliche Stift in weltlichen Erbbesitz zu wandeln unternahm.

Und allen drei Anschlägen sollte Plettenberg berufen werden zu begegnen.

Zu jener Zeit, als er der Obergewalt unstreitig näher stand, als irgend zuvor, erzählte man sich, die Knechte des Erzbischofs hätten verlauten lassen, es wären der schwarzen Häupter wol so viele, als der rothen. Die schwarzen waren die Landsknechte: so nannten sie sich selber.

Bedenklicher war doch die Beziehung des Erzbischofs zum Erbfeind des Landes. Es war die Zeit, da er zu seinem Erzstift das Bisthum Dorpat gewonnen. Die Grenze seines Gebiets lief, nur wenig durch Ordenslandschaften unterbrochen, längs den Grenzen von Polozk und Pleskow. Nie war die Gelegenheit günstiger für ein verrätherisches Bündniß. Man stand im Jahre 1525, als von Moskau und Litauen drohende Gerüchte kamen: der Zar habe gute Botschaft erhalten; mit Livland sei ihm ein großes Glück vorhanden; vermittelst des Erzbischofs werde ihm das Land bald zu Gebote stehen. Zu Neuhausen an der äußersten Grenze, dort, wo aus dem Dörptischen die große Straße nach Pleskow führte, hatte der Erzbischof vom Zaren Botschaft empfangen. Niemand war zugegen, als er die Gesandten anhörte; man warnte ihn, dem Argwohn nicht Raum zu geben; er wies die Warnenden mit Hohn ab: wider alles Herkommen verhandelte er heimlich.

Bald war das Land in Bewegung; die Unsicherheit der Kunde steigerte ihren Eindruck; man meinte sich von Verrath bereits umzingelt.

Keinem aber griff die Gefahr tiefer ans Leben, als dem Orden; Keinem näher ans Herz, als dem Meister. Hatte er darum die Russen in blutigen Schlachten besiegt und trotz seiner Siege einen kaum würdigen Stillstand geduldet, darum mit unermüdlicher Geduld den Stillstand in vierzehnjährigen und abermals in zehnjährigen Frieden zu wandeln gewußt, nur um Ruhe zu gewinnen zur inneren Sammlung, um, wenn einmal die Lage unerträglich geworden, in voller Rüstung dem Erbfeind und jedem Feind der livländischen Conföderation entgegentreten zu können; hatte er

darum in selbstverleugnender Weisheit den Frieden nach innen gehegt, inmitten kaum mehr erträglichen Parteihaders die Stellung eines Vermittlers unerschütterlich ertragen und behauptet, darum sich seinen Feinden daheim gemäßigt gezeigt im Uebergewicht seiner Waffen, um nun jede Frucht der Mäßigung durch Verrath einzubüßen, und das Land verloren zu sehen in Folge derselben Politik, welche es zu retten war berechnet gewesen.

Zu Lätare des Jahres 1526 berief er die Stände des Landes: sie sollten berathen, wie das Land zu Frieden und Einigkeit möge gebracht werden. Ob seine Pläne weiter griffen, wußte Niemand zu sagen. Fest steht: das Land dachte an andere Abrechnung mit seinen Feinden. Noch ehe die Stände sich begegneten, erklärten die Gesandten aus Lübeck, die Städte der Hansa hätten mit Freuden vernommen, man hätte im Sinne, daß der hochwürdige Herr Meister der alleinige Herr des ganzen Landes zu Livland würde; sie hatten den Auftrag, ihm in Allem Gefallen, Hilfe und Trotz zu willfahren. Unter solchen Fernsichten eröffnete zu Wolmar der denkwürdige Ständetag des Jahres 1526.

Es hätte der Natur der Dinge, den Traditionen der Parteien widersprochen, wenn alle Stände mit denselben Ansichten und Wünschen erschienen wären. Vielmehr fehlte es auch jetzt nicht an Merkmalen mehrfacher Spaltung. Allein von keinem andern Tage weiß die Geschichte zu erzählen, auf welchem die Parteien zwischen Memel und Narwa so nahe zu einander getreten, von keinem, auf welchem an der Einstimmigkeit am Ende nichts fehlte, als ein milde geübter Zwang.

Am weitesten vornan standen die Vertreter von Riga. Diese Stadt hatte die Herrschaft des Erzbischofs am unmittelbarsten erfahren; in ihr war die neue Lehre am frühsten aufgegangen; ihre bürgerliche Derbheit ertrug am wenigsten den weitschweifigen Druck verwickelter Traditionen. Daß einmal auch Plettenberg sie gedemüthigt, daß er sie gezwungen, das Ordensschloß, seit Jahrhunderten eine Art Zwingburg hart an ihren Mauern, selbst wieder aufzubauen, Alles hatte sie verschmerzt; die Politik des Ueberwinders hatte sie versöhnt; sie begegnete sich mit seiner ernsten Männlichkeit im Abscheu des erzbischöflichen Regiments.

Minder entschieden war die Politik Revals. Der Gefahr eines Angriffs der Nachbarn am weitesten abgelegen, in alter Spannung mit dem Adel der Landschaft, fühlte es nur wenig das Bedürfniß politischer Neuerung: doch war es durch nichts dem Interesse des Erzbischofs verbunden: es war geneigt, dem Schwerpunkt der Stände zu folgen.

Lebhaft war Dorpat betheiligt, vornehmlich seit der Erzbischof als Bischof über der Stadt saß. Um Alles hätte es die Zwingherrschaft des Domes abwerfen mögen, gegen den keine Mauern schützten, von dem man, wie heute, unmittelbar auf die Straßen herabstieg. Eben diese gefährliche Nähe jedoch schreckte die Stadt vor entschiedener Politik. Sagten die Bürger dem Bischof auf, ehe der Orden den Dom bezwungen, so fühlten sie sich Nachts in ihren Häusern nicht sicher. Sie schwankten und wagten nicht, offen einzutreten für das, was sie ungeduldig ersehnten.

In der Gruppe der Unentschiedenen stand auch die Ritterschaft von Dorpat. Es war ihre alte Politik, erst im letzten Augenblicke von ihren Gelübden abzufallen: im Geheimen machte sie sich auf Alles gefaßt.

Nicht minder unklar waren die Tendenzen der Edlen von Kurland, der Mannen der Wieck und auf Oesel; sie fühlten sich nicht nahe genug berührt, um sich lebhaft ins Feld zu schlagen; doch waren auch sie bereit, der Entscheidung der Mehrheit zu folgen, sofern ihre Interessen und Privilegien nicht litten. Unter einem Herrn, wie Plettenberg, hatten sie das nicht zu besorgen.

Im Ganzen ließ sich voraussehen: die Gruppen der Schwankenden hätten sich rasch nach dem Uebergewicht der Thatkräftigen geneigt, sobald von entscheidender Stelle gesorgt war, dem Schwanken ein Ende zu setzen.

Wie Riga unter den Städten, so hätten unter den Ritterschaften die von Harrien und Wirland den Ausschlag gegeben. Wie dort das bürgerliche Leben, so hatte sich hier der Geist adliger Corporation unstreitig am kräftigsten entfaltet. Wie jene erste unter den Städten, so hatte auch diese Landschaft entschieden Stellung genommen. Die harrisch-wirischen Ritter schreckten vor keinem Mittel; ungescheut sprachen sie aus, die Ritter in Erzstift und Dorpat würden sich dahin bringen lassen, den Erzbischof heimlich aus dem Wege zu räumen; dann sollten sie vereint mit dem Meister seine Schlösser besetzen: so gestellt könnte man der weiteren Entwicklung der Dinge entgegensehen und vorläufig nicht dulden, daß ein neuer Bischof gekoren würde. Den Städten erschien dieser Anschlag freilich zu kühn; auch zweifelten sie, daß sich die erzstiftische Ritterschaft dazu verstünde. Es kennzeichnet aber die Stellung der Harrisch-Wirischen, daß man einem ihrer Vorredner, dem edlen Robert Stael, so heftig er sich der Beschuldigung erwehrte, allgemein den Fluch zuschrieb: wenn der Erzbischof käme, sich zu rechtfertigen, ob er nun Recht oder Unrecht habe, lebendig solle er von diesem Tage nicht wegkommen.

Kein Wunder, daß der Erzbischof sich dreimal besann, in den Kreis seiner Feinde zu treten. Lange schien er zu schwanken; vergebens hatte er sicheres Geleite verlangt, vergebens sich hergegeben, durch seine Verordneten Rede und Antwort zu stehen: die Stände drangen darauf, daß er persönlich, ungeleitet, erscheine. Mit den Seinen lag er in der Nähe, umgeben wol auch von schwarzen Häuptern und entschlossen, so die Gelegenheit sich böte, einen Handstreich zu wagen. Von Wolmar aus beobachtete man seine Bewegungen. Endlich zog er heran; das Gerücht verbreitete sich, er komme, Rede zu stehen; die Meldung ging ein, bereits habe sich ein Theil seines Hofgesindes über die Aa setzen lassen; plötzlich wandte er mit allem Gesinde und ging zurück nach Ronneburg. Er ließ verbreiten, sein Leben wäre bedroht gewesen, wenn er vorwärts gegangen.

Dies war der entscheidende Augenblick. Die Exaltirten sahen alle Erwartung übertroffen; die Schwankenden konnten nun länger nicht zögern; es lag zu Tage: der Erzbischof, indem er sich außer der Conföderation stellte, stellte sich gegen sie. Selbst seine Freunde wagten nicht, ihn länger zu halten. Wenigstens die erzstiftische Ritterschaft hatte versucht, einzustehen für ihn. Sie hatte sich lebhaft um sicheres Geleite beworben; sie hatte erklärt, von ihrem Herrn abfallen, ginge wider ihre Ehre. Sie hatte sich Vollmacht von ihm verschafft, ihn fast wider seinen Willen vertreten und Alles friedlicher Beilegung entgegenzuführen versucht. Der Bürgermeister von Riga hatte eingewandt, man wäre nicht versammelt, um friedlich zu handeln: schon viel geringerer Sachen wegen hätte man vormals vom Leben zum Tode an Galgen und Rad verurtheilt. Die erzstiftische Ritterschaft hatte die Verweigerung des Geleites als Kränkung ihrer eigenen Privilegien empfunden. Die Harrisch-Wirischen erwiderten, es ginge gegen keines Herrn der Lande Privilegien, dem Landtage zu Recht zu stehen. Vergebens hatten sich dann die Erzstiftischen bemüht, den Widerstand des Erzbischofs zu brechen und ihn selber auf den Landtag zu ziehen. Wir sahen, wie er mitten im Anzuge wandte. Wer ihm nun noch anhing, wollte offenbar Bürgerkrieg und war Verräther am Lande. So hartnäckig seine Ritterschaft eingestanden für ihn, weiter wagten sie sich nicht zu trennen aus der Gemeinschaft der politisch Verwandten: sie fühlte ihren Widerstand gebrochen: sie gab dem Drängen der Entschiedenen nach, sie verhieß, nun endlich dem Erzbischof aufsagen, den Meister als Herrn annehmen zu wollen. Man nahm sie dann in Pflicht, das Erzstift in guter Obacht zu haben.

Weiter konnten die Stände nicht gehen; sie hatten den letzten Schritt

gethan; einstimmig — so darf man die Lage prägnant bezeichnen — riefen sie den Meister zum alleinigen Herrn der Lande aus oder, wenn sie es noch nicht förmlich protocollirt und beschlossen, so bedurfte es unzweifelhaft nur eines Winkes von ihm und das Votum war gesprochen.

Es kam nun Alles darauf an, ob Plettenberg seiner Stellung gewachsen, ob er es verstand, nicht etwa das Glück zu zwingen, denn ungezwungen schien es sich ihm zu Füßen zu legen, — nur ob er verstand, sein und seines Landes Geschick zu begreifen und zu vollziehen.

Als im Verlaufe der Handlung die Bürgermeister von Riga und Reval zu ihm gegangen waren, Bericht zu erstatten und wieder unter die Versammelten traten, vermochten sie nichts zu melden, als daß sie seiner fürstlichen Gnaden eigentliche Meinung nicht vermerken können. Sie hatten ihn beschworen, die Stadt Dorpat anzunehmen: die drei Städte wollten nur einen Herrn haben. Er antwortete, die Stadt anzunehmen, wäre er nicht geneigt, ehe sie sich deshalb mit Ritterschaft und Capitel geeinigt. Mit dem Capitel, dessen Interessen in dieser Frage die Interessen auch des Erzbischofs waren. Er erinnerte die Drängenden, wenn er anders handle, hülfe er Stand gegen Stand schirmen und das müßte wieder zu Aufruhr und Unlust im Lande gereichen. Er mahnte, sich nicht zu weit vorzuwagen mit Entwürfen. Nur einen Wunsch äußerte er lebhaft: die Grenzschlösser besetzen zu dürfen; gegen Gefahr von außen und gegen Verrath wollte er das Land geschirmt sehen. Er hätte sich der Sachen nicht unterwunden, erklärte er bei einer anderen Beredung, sondern Alles der Bestimmung der Stände überlassen.

Der Bestimmung der Stände! Nun hatten sie bestimmt. Einstimmig fast begehrten sie ihn zum Herrn. Es gab da keine Widerstrebenden. Nur ein gelinder Zwang noch mußte geübt, nur etwa den furchtsamen Bürgern von Dorpat Schutz und Schirm gewährt, nur jeder Stand bei seinen Privilegien erhalten werden und Alle waren gewonnen. Nur ergriffen zu werden brauchte die Palme, welche ihm Alle, die Einen mit drängender Hast, die Andern noch etwas zögernd, darboten.

Freilich war man gewohnt, ihn nicht geneigt zu finden zu gar raschen Entschlüssen. Ueber Alles gingen ihm Ruhe und Einigkeit im Lande.

Aber nun! Nie war er in solcher Lage gewesen! Nie — hätte er auch die Kraft der Eigenbewegung verloren — nie hatte er sich so hoch gehoben gesehen; nie so weitüberschauend mit leichtem Griffe die Geschicke des Landes in seine Hand zu fassen vermocht. Es war ihm Alles geboten,

ob er auch nichts gesucht. Und dennoch er zauderte. So fehlte ihm jeder Nerv selbst zu der letzten, leichtesten Entscheidung! Würdig und maßvoll war er immer gewesen; gerecht mochte er auch jetzt noch heißen; allein wie anders träumt man vom Helden, der zweimal die Russen geschlagen.

Rathlos — so scheint es — und thatlos verließen die Stände von Wolmar. Mit welchen Entwürfen waren sie gekommen; mit welchen Früchten kehrten sie heim! Was hatten die frommen Wünsche der Gesandten von Lübeck gefruchtet! Noch über einige Fragen des russischen Handels entschieden die Städte, noch über den Titel, welcher der löblichen Stadt Lübeck gebühre; noch ward erwogen und beschlossen, dieweil die drei Städte wol wüßten, was von den gottlosen Bischöfen zu halten, daß man ihnen ferner nicht schreiben solle: dem Ehrwürdigen in Gott Vater, sondern: dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N. N. — Dann hatten die Rathssendeboten in der Ehrsamen von Riga Herberge mit einander die Frühkost gegessen und waren von einander geschieden. Mit dieser Farce endete das große Drama.

Was nachfolgt, gehört kaum mehr in den Rahmen unserer Betrachtung. Zwar der Weisheit des Meisters finden wir noch ein ehrendes Denkmal gesetzt. Am 15. Juni — nur wenig Monate nach der Beredung zu Wolmar — schließen die Herren und Stände einen Bund, ihn anerkennen zu wollen als Schirmherrn. Es ist doch etwas anderes, als man damals ersehnte. Nicht nur zu schirmen: zu herrschen — so scheint es — war er berufen; nicht über den Andern in Zeiten der Gefahr: in allen Zeiten alleiniger Herr hatte er sein sollen. Zwar ein anderes Wunder ist geschehen. Der Erzbischof, der nicht verschmäht, mit dem Russen zu handeln; der Erzbischof, welchen die Harrisch-Wirischen von seiner Ritterschaft heimlich umbringen zu lassen gedacht, der nicht gewagt, unter den Ständen zu erscheinen, weil man gedroht, er habe Recht oder Unrecht, lebendig solle er nicht wegkommen: der Erzbischof selbst hat sein Siegel unter den Bundbrief gehängt; auch er schwört, den Meister halten zu wollen als Schirmherrn, und fester als je auf dem alten Grunde scheint die livländische Conföderation erneuert.

Allein es ist eben ein Schein, der rasch verfliegt. Als sollte die höchste politische Weisheit, ungepaart mit politischer Kraft, nur trügerische Nebelbilder des Lebens heraufzubeschwören vermögen, ehe ein lange zuvor angekündigter Tod unabwendbar hereinbricht, so ändert sich — und Plettenberg war die trübste Erfahrung nicht erspart — allmälig die politische

Scene. Der Erzbischof verläßt das Land, um gegen den verhaßten Schirmherrn den Kaiser anzurufen; auf der Reise — in Spanien — stirbt er. Vergebens richten die Herren und Stände ein neues Bündniß auf, nicht dulden zu wollen, daß in eines der Stifter ein fremder Fürst berufen werde. Der fremde Fürst wird berufen. Der Markgraf Wilhelm von Brandenburg, ein Bruder jenes Albert zu Preußen, der Orden und Land an Polen verkauft hat, erwirbt sich die Anwartschaft auf das Erzbisthum Riga. Einen Augenblick scheinen die Stände entschlossen, ihn hinauszuwerfen zum Lande; dann läßt er sich, anerkannt, nieder in ihrer Mitte und wartet, bis seine Stunde gekommen. Seitdem vollzieht sich ohne Unterbrechung das livländische Verhängniß. Die dritte, die letzte Phase im Kampfe der Gewalten ist angebrochen. Vergebens hat Plettenberg sich gesträubt; bereits fühlt er die Last des Alles lösenden Alters; müde und schwach läßt er das Bitterste über sich ergehen. Seine Laufbahn, die er als Sieger begonnen, scheint er als Besiegter zu schließen.

Voll Verdruß — bei lebhaftem Gefühl für den Beruf dieses deutschen Landes — voll Wehmuth sieht man ihn das Ideal nicht erfüllen, zu dem er vorgeformt schien, wie kein Zweiter. Welche Epoche, wenn er energisch eingriff! Welche anders gestaltete Zukunft! Und nun, welche Folge von Jammer und Elend! Und Alles um diesen Mann! Die Weisheit seiner Entschlüsse entschleiert sich als Trägheit seines Temperaments. In ihm ist kein Funke jener elektrisch-südländischen Naturen, welchen Bethätigung Bedürfniß geworden. Er widersteht den Umständen, ohne ihnen je zu gebieten und vom Scheitel zur Zehe stellt er den Typus seiner Heimath dar, die gemessene Beschränktheit des Volkes vom unteren Rhein, die zähe, indolente Natur des Westfalen; wie eine holländische Gestalt erscheint er, unerschüttert im Bewußtsein des eigenen Gleichgewichts, bereit nicht zu zucken, ob ihm der Grund unter den Füßen bebe, allein unfähig, ihn selbst zu bewegen.

Ich muß verzichten, den Ansprüchen aller Leser gerecht zu werden. Die Geschichte Livlands bietet wenig, Herz und Gemüth zu bewegen; selten treten selbst ihre edleren Gestalten so klar hervor aus dem Grunde wirr verschlungener Wirklichkeit, um ein allgemein menschliches Interesse mit verwandtem Anklange zu rühren. Mitfühlen mit ihnen kann nur, wer tieferen Einblick gewonnen hat in jenen Grund, der sie bedingt, fast mit dem ehernen Gebot der Nothwendigkeit. Setzen wir die Ceder vom Libanon in den Boden dieses Landes, unter die Wirkung seiner Sonnen

und Winde und schelten nicht den verringerten Stamm, den dürftig gelockerten Schatten, sondern fragen den Himmel und prüfen die Scholle und staunen über die dennoch ausdauernden Wurzeln und über die dennoch lebendige Krone des Baumes.

Wo waren die Lebensbedingungen politischer Größe im Lande?

Ein dreifaches Geschick brach jede Wirkung auch des heroischsten Willens: die Feindschaft draußen, die Feindschaft drinnen und ein drittes Uebel, größer und unüberwindlicher als jene beiden zusammen.

Gönnen wir dem Andenken des alten Meisters noch einen Augenblick ernster Betrachtung und ziehen dann erst die Summe.

Das Geschick dieses Landes ist jederzeit mitbestimmt worden durch die Feindschaft draußen. Seit seiner Begründung war es zum Prellkissen geworden für die benachbarten Mächte. Im Osten Rußland, im Norden Schweden, im Westen Dänemark, im Süden Polen: von allen Himmelsgegenden befeindet, war es lange erhalten nur durch die Eifersucht der Feinde. Es hatte eine jener prädisponirten Stellungen, um welche sich, wie um eine Angel, die Bewegung großer Staatencomplexe dreht. Wie Sicilien in alter Zeit, wie nachmals die Niederlande, wie heute die Länder am Bosporus, so war Livland umstritten von seinen Nachbaren als Schlußstein im maritimen Systeme der Ostsee. Keiner durfte dem Andern es gönnen. Wer es gewonnen, hatte den Kampf fast gewonnen; wer es behauptete, behielt die Herrschaft im Norden.

Lange schien es im Sinne Aller, daß Livland bliebe, wie es war: ein neutrales Gebiet inmitten allgemeiner Befehdung, eine Schweiz an der Ostsee. Allein, wenn es so bleiben sollte, war zweierlei vorausgesetzt. Die feindlichen Nachbarn mußten gleicher Macht bleiben und gleicher Einsicht. Gleicher Macht, damit nicht im Vollgefühle des Uebergewichts eine es wagte, den gefährlichen Kampfpreis anzutasten. Gleicher Einsicht, damit jede begriffe, was ihr an der livländischen Selbstständigkeit läge. Beide Voraussetzungen konnten kaum jederzeit eintreffen, noch beide gleich lange dauern. Zeitig zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts markiren sich drei Stellungen. Dänemark, am meisten entlegen, stand noch zur Seite. Unter den übrigen Nachbarn hatte Schweden offenbar nicht die größte Macht, aber die richtige Einsicht. Schon unter den Sture, noch mehr unter dem ersten Wasa war es ein Axiom schwedischer Politik, vor Allem daß Livland selbstständig bliebe, sodann, wo das unmöglich würde, daß es Niemandem zufiele als Schweden. Stockholm fühlte sich sicher

nur, so lange der Däne nicht Oesel; Finland nur, so lange der Russe nicht Estland besäße. Die Beute selber zu holen und gegen Dänemark, Polen und Rußland zugleich zu behaupten, fühlte Schweden sich nicht gewachsen. So lange daher besonnene Männer den Staat lenkten, war es ihr entschiedenes Bestreben, Livland zu erhalten wie es war; eine Oberherrschaft des Meisters hätten sie geduldet, vielleicht begünstigt: wurde der kleine Staat doch um so besser gerüstet gegen feindlichen Angriff.

Anders die Politik Rußlands, das im wachsenden Gefühle seiner Stellung nach hafenbildenden Küsten verlangte und zugriff, so oft das Verlangen sich regte. Seine Mittel waren von Natur furchtbar, doch nicht gesammelt und vorbereitet zum überwältigenden Wettkampf; seine Einsicht war mäßig, seine Politik noch halb asiatisch. Um so furchtbarer seine Anfälle. Sie ergingen ohne Maß, ohne Berechnung. Sie kamen mit der Wuth des Orkans, der in kurzer Raserei alles vor sich niederwirft. Dann jedoch folgten jedesmal längere Pausen. Mit Schweden im Bunde hätte Livland noch lange widerstanden.

Der gefährlichste Feind war Polen, unstreitig der mächtigste und politisch von fein durchbildeter Einsicht. Ein selbstständiges Livland war ihm nichts werth; auch verlangte es nicht nach Hafen und Seeherrschaft; dennoch weder Schweden, noch minder Rußland hätte es diesen Besitz gegönnt. Zuvorzukommen war es auf alle Fälle entschlossen und seit ihm Preußen durch den frommen Verrath jenes Albert als leichte Beute gefallen war, sah es im livländischen Ordensstaate nur die künftig einzuholende zweite Hälfte des billigen Raubes. Sie an sich zu nehmen, bereitete es in seiner Berechnung Mittel und Wege. Was Schweden erwünscht war, die Consolidirung des Staates unter alleiniger Herrschaft des Meisters: die polnischen Anschläge wären gerade dadurch durchkreuzt worden. Es war für die polnische Politik: das nicht zu dulden. Nur in der vielgliedrigen livländischen Conföderation boten sich ihr die Hebel zu versteckter Action. Den wirksamsten wußte sie zu wählen. Es wäre zu weitläuftig zu berichten, wie sie das Protectorat des Erzstifts Riga erworben. Sobald der Erwerb feststand, war der Hebel gesichert. So oft der Ordensmeister Miene gemacht hätte, den Plan seiner Oberherrlichkeit durchzuführen, trat ihm im vollen Berufe seines Amtes der Protector entgegen. Er stand da wie der Macedonier im Bunde der Amphiktyonen: Schiedsrichter, Vollstrecker, endlich Eroberer. Als Schirmherr ließ er Warnungen ausgehn; rüstete seine Heere; bedrohte die Grenzen. Plettenberg erfuhr die Wir-

kung des tiefen Schnitts in die Conföderation des Landes: seine Sorge war, daß sie nicht tiefer dringe und den Lebensnerv durchschneide. Nach seinem Tode vollzog sich die polnische Politik in raschen Phasen; kaum dreißig Jahre und Livland war polnische Beute: dann fiel auch der Schwede über die nördliche Landschaft und im Herzen sengten und brannten russisch-tartarische Horden.

Als Plettenberg zögerte, den entscheidenden Schritt zu thun, war jenes System polnischer Politik den Tieferblickenden längst aufgedeckt; er wußte, eines war unabwendbar: der Sturz des Erzbisthums bedeutete Krieg mit Polen; Krieg mit Polen aber wurde den harrenden Nachbarn zum Signal auf die pfahlbezeichnete Beute zu stürzen. Was Wunder, wenn er sich dreimal besann und seinem Fuße Einhalt gebot. Ob er den Untergang Livlands abwandte, wer mochte das weissagen; daß er ihn aufhielt, war keine Frage. Ob er der Retter würde? — schwerlich hat er sich selbst mit Täuschungen geblendet. Fest steht: noch einen Schritt und er wurde der Verderber. Denn welches waren seine Mittel, dem hereinbrechenden Untergang dennoch zu wehren?

Sicher war ihm nur eins: zur Feindschaft draußen die Feindschaft drinnen.

Man täusche sich nicht über jenen Tag zu Wolmar im Jahre 1526. Glänzend waren seine Verheißungen; allein Männer fragen nicht nach Gelübden, sondern nach Willen und Kraft, sie zu halten. Vier Bischöfe, ein Erzbischof und der Orden hatten sich seit Jahrhunderten getheilt in die Herrschaft. Jeder Herr hatte *seine* Vasallen; jede Landschaft *ihre* Privilegien; jeder Stand, jede locale Gruppe im Stande ihre Grenzen. Die Einen waren gewohnt zu leben unter dem Krummstab, die Andern unter dem Ordenskreuze. Die Einen wie die Andern hatten den erblichen Besitz ihres Bodens errungen. Und standen unter *wechselnden* Herren. Die Bischöfe zogen keine Söhne groß; der Meister hatte keine Erben seines Blutes; die Domherren, die Comthure, die Aebte: sie Alle genossen ihre Güter nur in Kraft ihres Amtes. Und kein Amt war keinem Ritterbürtigen verschlossen. Während der Adel sich immer mächtiger heraufbildete zu unsterblichen Gemeinschaften reichbegüterter Geschlechter, fand er für seinen Ueberschuß Raum in den Pfründen und Klöstern der Stifter, in den Schlössern des Ordens. Und sollte er dies Anrecht opfern einem nur flüchtig begriffenen politischen Gelüste? Sollte er selbst mitwirken, über alles Land nur *eine* Herrschaft zu bringen, die dann bald erblich würde in

einem Geschlechte? Jene Summe wechselnder Güter war dann aus dem allgemeinen Genusse gezogen. An Stelle — wenn ich mich nicht völlig treffend so ausdrücken darf — an Stelle natürlicher Rotation von Herren und Vasallen verewigte sich der Gegensatz von Herrschern und Beherrschten. Kurland hat nachmals die Prüfung dieses neuen Verhältnisses durchlebt und nicht überlebt. So wild die Ritterschaften sich auflehnen mochten gegen diesen Herrn oder jenen; die Zeiten des Verdrusses, des Uebermuths, der Empörung gingen vorüber: ein leidliches Verhältniß stellte sich wieder her. So brachte der Wechsel es mit sich. Unter einem erblich gebietenden Herrn wären Verdruß, Uebermuth, Empörung verewigt. Und kein Gelübde hätte gegolten. Eben jener Tag von 1526 — wenn es für ihn der Warnung bedurfte — mochte den Herrmeister warnen. Wie seine Freunde sprachen: an ihren eigenen Gedanken mochte er sie aufwachsen sehen — wenn er that wozu sie ihn drängten — zu seinen bittersten Feinden. Die Bürger von Dorpat hätten ihn dessen belehrt. Nicht nur die Rache vom Dom fürchteten sie, wenn sie sich dem Meister ergäben: ihre Fische fürchteten sie zu verlieren und das Geld aus den Fischen. Würde nicht der Meister zu seiner und seiner Schlösser Nothdurft die Fischerei ihnen nehmen? Auch hätten, so trugen sie vor, ihrer Bürger Kinder von jeher Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, der Kirche Land und Leute genossen, wären selbst zum bischöflichen Stande gediehen. Alles dessen müßten sie unter dem Regimente eines andern Herrn entbehren. Sollten sie dem Meister anhängen, so verlangten sie dreierlei: den Dom und das Schloß wollten sie in Besitz haben; der Landgüter der Domherren wollten sie genießen; bei ihrer Fischerei wollten sie bleiben. Unter solcher Bedingung erklärten sie sich zu allem erbötig. Man sieht, sie nannten einfach den Preis: Land und Fische, um welchen sie feil waren. Und jeder Stand, jeder Ort im Lande hatte, wie seine Privilegien, so seine Fische.

Also Feindschaft draußen und drinnen, sofort, zur selben Stunde: das war der Preis der Oberherrschaft des Meisters. Und wäre er der einzige gewesen! Vielleicht gelang es, die Wogen zu brechen, vielleicht, nach blutigen Kämpfen, aus wechselnden Phasen zweideutiger Ruhe den jungen Staat mit kräftiger Hand hinüberzusteuern in eine Zukunft wahrhafter Einigung und Befriedigung; vielleicht gewöhnten sich die Gemüther der neuen Ordnung, wie sie der alten gewöhnt waren. Nur eines war unerläßlich; nur eines durfte nicht fehlen: Wenn Sonnen und Winde das neue Leben bedrohten, wenigstens der Boden durfte die Nahrung nicht ver-

sagen. Wenn äußerer Angriff und innere Empörung dem neuen Staate den Kampf ansagten, der Held, der ihn zu behaupten unternahm, Eines mußte er sicher sein: er mußte über Männer gebieten und über Geld.

Geld that Noth, Freunde zu gewinnen und zu behaupten, Feinde abzuwehren und niederzuwerfen. Wo aber waren die unerschöpflichen Fundgruben? Die Feinde brauchten nur einmal über die Grenzen zu fallen, von Osten, von Süden, von Norden, zur Zeit der Ernte, und drückende Verlegenheit war die Folge; ein zweiter Einfall, und die Verlegenheit stieg zur Rathlosigkeit; ein dritter, und Hunger und Tod und Elend lagen über dem Lande. Die Schrecken, die nachmals kamen, haben das Land die fürchterliche Erfahrung gelehrt; da hat es gefühlt: wie mancher biedere Arm lahm herabhing, wie mancher kühne Muth brach lag; wie mancher treue Wille scheiterte; wie, ehe noch offener Verrath die Tragödie schloß, das Land dem Untergange unabwendbar anheimfiel — aus Mangel an Geld.

Und hätte der Meister über Gold verfügt in nie endenden Strömen, fand er auch Männer? Nicht nur ihn einmal in die Schlacht zu begleiten, sondern Jahraus Jahrein in großen Kämpfen zu siegen, geschlagen zu werden, zu triumphiren, zu leiden, zu Tausenden hinzusterben, zu Tausenden immer neu ergänzt dazustehen, ihn zu stützen nicht nur mit ihrem Arm, sondern mit ihrer Gesinnung, nicht nur mit Waffen, sondern mit Treue, nicht nur mit leiblichen Mitteln, sondern mit dem gewaltigen Männerwillen, der zu Zeiten ein großes Volk ergreift, so daß es dann in allen Nöthen vollbringt, was es will.

Und hatte er sie nicht, dann eben war es dies, was ohne Widerrede, unabwendbar entschied, ein Hemmniß, gefährlicher als die Nachbarstaaten, verderblicher als der Hader der Parteien, lähmender als der Mangel an Geld, ein Schaden seit Jahrhunderten verjährt, vielmehr so alt als irgend eine deutsche Staatenbildung im Osten, eine Kluft, die immer weiter gähnte, je mehr Zeit ins Land ging, je einseitiger die politischen Ansätze sich entwickelten, je dringender das Bedürfniß unerschöpflicher Kräfte wurde: Es gab nicht und hatte nie gegeben und giebt auch heute kein Volk im Lande.

Kein Volk. Darin liegt seine Geschichte besiegelt. Darum ist es geblieben, was es von Anbeginn gewesen: Colonie.

Die Geschichte von Colonien ist ewig dieselbe. Rasch auf die Zeit der Jugend folgt der Untergang. Ist das Band mit dem Mutterlande gerissen, so giebt es nur eine Rettung: im eigenen Schooße muß der Colonie

ein Volk erwachsen sein, aus dem sich ihre Kraft erneut, ihr Wille bestätigt, ihre Zukunft aufbaut.

In Livland gab es von jeher nur Sieger und Besiegte. Mit Strenge mußte das Landvolk niedergehalten werden in einer Landschaft, die umlauert war von übermächtigen Feinden. Aus jener Zeit hat es seinen Haß vererbt in die Gegenwart. Von Natur, in Sprache und Sitte, im innersten Wesen verschieden, hat es jederzeit nur eine Summe vereinzelter Kräfte dargestellt, welche der herrschende Stamm sich dienstbar machte zu alltäglichen Zwecken. In Zeiten der Prüfung, in den Tagen der Entscheidung hat es nichts gegolten und nichts gewogen.

Einzig auf sich gewiesen ist diese Colonie geblieben, ein Bau, nicht getragen von breitgefestigtem Grunde, gewölbt wie über den Abgrund, ohne Stütze außer im eigenen Gefüge. Streng geschlossen in feudaler und corporativer Gliederung, so hatte sich gebildet, so wuchs und behauptete sich diese Menschengemeine, gebunden vom alten, deutschen Recht, das, heute von gedankenlosen Enkeln verspottet, einst die Mitgift gewesen war vollkräftiger Jugend.

Nur große, reichbegabte Völker wechseln mit jeder Altersphase die Ausstattung und erneuern sich zwanglos. Die kleine Gemeine, welcher in wechselnder Anfeindung Licht und Athem benommen wird, muß haushalten mit dem einmal empfangenen Erbe. Ihre Aufgaben sind mäßig; ihre Mittel beengt; ihr Kampfpreis gering. Sie kann nach dem Höchsten nicht streben vor Gefahr, auch das Kleinste zu verlieren. Festhalten und ausharren ist ihre Losung.

Allein, fehlte auch allezeit das Volk, es fehlte nie ganz an Männern. Waren sie nicht gewachsen, den Stürmen der Jahrhunderte, dem Anfall dreier Reiche, dem Untergang der politischen Freiheit zu wehren: sie wußten wenigstens ihr Haus zu verwalten; sie hielten zu den Ihren; sie behaupteten ihr Recht und ihre Sitte. In aller Selbstsucht pflegten sie der Gemeinschaft; in aller Willkür hielten sie fest am Eckstein ihres Baues. Sie waren nicht ausgestreut als verlorene Abenteurer, nicht verflacht zu willenloser Menge: sie fühlten, was sie galten und was sie vermochten und nur in den Zeiten der furchtbarsten Noth und Verödung — und auch dann nicht auf immer — haben sie sich verloren gegeben.

Eine solche Gemeine, höherem Berufe nicht gewachsen, allein gewohnt, bedingten Aufgaben nicht ohne Würde zu genügen, schätzt und behauptet, was sie zu dem gemacht, das sie geworden: sie formt sich schwer um und

läßt sich noch schwerer umformen. Die Macht der Gewohnheit ist nicht knechtisch, so lange sie ruht auf dem Bewußtsein des Rechts, das sie gezeugt hat.

Solcher Gemeinschaft, solcher Gewohnheit gehörte der alte Meister selbst an. Sein Geburtsland hatte ihn dazu erzogen, seine zweite Heimath zu hohen Würden erhoben und im Gefühle derselben Traditionen befestigt. Er war nicht der Mann, das Gesetz zu brechen, das in ihm lebte. Er war auch der Thor nicht, an das Wunder zu glauben, daß derselbe Hammerschlag den Bau zu stürzen und zu erneuern vermöchte. Das Maß seiner Wirkung fand er unabänderlich gezogen: mit den Mitteln, welchen er gebot, konnte er nur erhalten oder zerstören. Er wurde Erhalter.

Und nicht nur Erhalter. Selbst unter den spärlichen Zeugnissen seiner Zeit fehlt es an Merkmalen nicht, daß er weiterzubauen gedachte. Ohne Aufsehen und Lärm, ohne Hast und Ueberstürzung sieht man ihn unablässig einen Plan verfolgen.

Und allerdings liegt es in seinem Plane, Herr des Landes zu werden. Tiefer als die hadernden Parteien, ausdauernder als die heißköpfigen Freunde, fühlt er das Bedürfniß einheitlicher Macht.

Nur daß sie ihm Mittel, nicht Zweck ist. Nur daß er kein Ziel kennt, als das Wohl des Landes. Nur daß er nicht zaudert, das Werkzeug zu zerbrechen, sobald es sich wider das Ziel empört und wider den Meister. Das ist der Schlüssel zum Verständniß des Mannes.

Von Phase zu Phase schreitet er selbstbewußt vor. In blutigen Schlachten wehrt er den gefährlichsten Feind ab. Dann ergreift er kräftig die Verwaltung des Landes. Frühe ist er entschlossen, die Oberhoheit des Erzbischofs nicht zu dulden: als Gleicher stellt er sich ihm gegenüber. Mit Milde und Ernst versöhnt er unermüdlich die Parteien. Das Zerwürfniß der Zeit, die eigene Würde und Weisheit sichern ihm ungesucht das Amt des Vermittlers, des Richters. Die Reformation kommt ins Land; den Erzbischof bedroht sie mit völligem Sturze, dennoch bleibt Plettenberg seiner Aufgabe getreu; so lebhaft er der neuen Lehre sich zuneigen mag, sicheren Auges ermißt er die Gefahr umstürzender Neuerung; nicht tritt er ihr in den Weg; er dämmt sie ein; er rettet den Feind, aber bewahrt auch das Land: nun reinigt und tränkt sie, statt zu zerstören. So tritt er in die dritte Phase. Unterdeß hat er vom Hochmeister die Oberhoheit über Harrien und Wirland erworben. Als in Preußen der Ordensstaat

fällt, entzieht er sich nicht dem Gesetze des Ordens, doch giebt es in Wirklichkeit Niemand mehr über ihm, als Kaiser und Papst. Mitten im Vollgefühl seiner Macht bleibt er derselbe. Kaiser Karl erhebt ihn zum Fürsten und setzt ihn damit in der Ordnung des Reichs den Ersten zur Seite. Es ist am Vorabend des Jahres 1526, als die Ereignisse plötzlich sich überstürzen. Der fast schon vollzogene Landesverrath des Erzbischofs drängt zur Entscheidung; die Stände treten zusammen und rufen den Meister zum Herrn aus: die Katastrophe kündet sich an.

Bis hierzu ist er von Stufe zu Stufe gestiegen unter dem Schatten des Rechts; mit der höchsten Macht hat er noch jederzeit die höchste Gerechtigkeit vereinbart. Noch einen Schritt -und er steht am Ziele. Die Stände drängen, nicht länger zu zögern.

Allein, was sie begehren hat einen andern Sinn. Die alte Conföderation wollen sie sprengen: ein neues Gesetz soll herrschen. Den Eckstein soll er zerschlagen, das alte Recht und sich zum Gesetz machen. Er zögert nicht lange; er hält seinen Schritt zurück: so fällt der Anschlag der Exaltirten.

Allein, in aller Mäßigung entsagt er nicht seinen Plänen. Wir haben gesehen, wie wenig Monate darauf alle Herren und Stände ihm als Schirmherrn schwören, darunter der Erzbischof selber. Die Conföderation bleibt bestehen; die Herren bleiben im Lande, jeder Stand in seinen Rechten; scheinbar ist Alles beim Alten. Und doch welche tiefe Erneuerung, welcher Umschwung der Dinge, welche Zukunft voll Macht und Frieden und in der Fülle der Macht welche Weisheit. Kein Feind ist gekränkt weder drinnen noch draußen. Den Herrn, wie die Stände ihn ausriefen, war der König von Polen, der Protector des Erzstifts, berechtigt, genöthigt, mit allen Waffen der Intrigue und des Krieges zu stürzen. Dem Protector gegenüber ist der Protector entwaffnet. Das größtmögliche Maß der Macht ist gewonnen in Frieden, in Einigkeit, in Aussicht glücklicherer Zeiten.

So schließt sich das Bild Plettenbergs, aus dem Dämmer flüchtiger Einbildung gehoben, im Lichte der Wirklichkeit zu ungekünstelter Größe befriedigend ab. So mißmuthig man sich wegwenden mochte unter dem Eindruck flüchtiger Beobachtung, so mächtig fühlt man sich zurückgezogen bei ernsterer Prüfung. So aufrichtig das Bedauern gewesen, daß er das Geschick des Landes nicht ergriffen und vollzogen, so aufrichtig wird nun der Wunsch, daß es ihm vergönnt gewesen wäre, zu vollenden, wie er begonnen.

Tiefer als irgend ein Staatsmann vor oder nach ihm hatte er das Lebensgesetz dieses Landes begriffen, seine Mittel gewägt, die Höhen gemessen, zu denen es hinaufzureichen vermochte. Fern jeder eitlen Ueberschätzung, jeder träumerischen Ueberstürzung, faßte er fest das Erreichbare ins Auge und erstrebte nicht mehr und nicht minder. Erhalten wollte er und erneuern, stützen und krönen, vollenden und veredeln: nicht zerstören, nicht Alles wagen, wo Nichts zu gewinnen stand, als unabwendbarer Untergang.

Nur wer Freude hat am Unmöglichen, wird ihn der Schwäche anklagen.

Und wurde es ihm nicht erspart, seine Hoffnungen und Pläne dem Schiffbruch entgegentreiben zu sehen, ihm blieb das Bewußtsein, wie ihm das Ziel stets höher gegolten als das Mittel; wie er das Wohl des Landes nie verkauft für die eigene Größe; wie jede neue Erfahrung ihn lehrte, was er frühe begriffen: daß in diesem Lande Vieles erreichbar war in Mäßigung, in Einigkeit, in gemessenem Fortbau; daß in ihm Nichts gewachsen war, die Zeit der Noth zu überstehen, wenn es, angefallen von Feinden drinnen und draußen, nach eitlen Palmen rang, arm an Hilfsquellen, arm an Männern und ohne ein Alles überdauerndes Volk. Unerschrocken mochte er stehen unter dem hereinbrechenden Ruin, auch mitten unter gescheiterten Plänen in voller Mannesgröße.

Nicht sein war die Schuld, wenn nun, als er hinging, sich Alles verschwor, sein Werk zu stürzen. Nicht sein die Schuld, wenn ihn das Alter überkam und der Tod ereilte, ehe er seine Pläne ausführen können, man müßte denn ein Menschenalter jeder Aufgabe gewachsen meinen, auch der Aufgabe, die Sünden und Fehler von Jahrhunderten auszutilgen.

Bedürfte es der Folie für seine Größe, für jene unerreichte Mischung von weiser Mäßigung und männlichem Willen: die nach ihm kamen, würden sie bieten, vom Ersten bis zum Letzten, bis zu jenem Kettler, welcher das Land verkauft und verrathen und sich dann schrieb von Gottes Gnade. Dann war das Programm erfüllt des Tages von 1526. Dann gab es einen erblichen Herrn und neben ihm keinen der alten Herren im Lande; aber der Herr war Knecht des Königs von Polen und überall in den Landschaften herrschten fremde Gesetze und vom Erbtheil der Freiheit war lange nichts zu spüren, als Haß und Verrath, Unwillen Aller gegen Alle, Ermattung, Ohnmacht, Verödung der Herzen und Geister ohne Gleichen.

Da war der alte Meister längst todt und mit ihm seine Entwürfe.

Keinen hat ein so reines Andenken überlebt mitten in dem parteizer-

rissenen Lande. Einstimmig galt er Zeitgenossen und Nachkommen als ein würdiger Herr, ein zuverlässiges Haupt, ein weiser, vorsichtiger Fürst. Allein, ob ihn am meisten der Ruhm zierte, Allen gerecht geworden zu sein und Niemand geschädigt zu haben, nie hat er zaghaft geheißen oder der Thatkraft baar. Man erzählte sich gerne, wie er gestorben: in hohem Alter, nicht im Bette, nicht gebrochen: vor dem Altar in Wamms und Kleidung. Es zeigt, wie man ihn sich zu denken gewohnt war: aufrecht und männlich gefaßt. Und mächtig durch das Gedenken seines milde regierenden Alters bricht sich das Zeugniß Bahn von der würdigen Thatkraft des Mannes, blitzt die Erinnerung durch an seine Jugend, da er die Russen geschlagen.

C. Schirren.

Fürst Metternich über Ungarn.

In einer Zeit, wo die Blicke wieder mit Spannung und Theilnahme auf Ungarn gerichtet sind, das nach den Extravaganzen seiner Revolution von 1848 den Kampf um seine alten Rechte auf legalem Boden unter günstigen Auspicien wiederaufgenommen hat, wird man nicht ohne ein eigenthümliches Interesse lesen, wie der Fürst Metternich diese Verhältnisse in den letzten Jahren seines Regiments beurtheilt hat.

Bevor wir unsern Lesern die im Jahre 1844 dem Kaiser Ferdinand als König von Ungarn vorgelegten und den dem Throne am nächsten stehenden Staats- und Conferenz-Mitgliedern communicirten, bisher unseres Wissens noch nicht veröffentlichten „Aphoristischen Bemerkungen" des in der Schule der Erfahrung ergrauten österreichischen Staatskanzlers mittheilen, halten wir es am Orte, einige erläuternde Worte vorauszuschicken, weil die Ereignisse, auf die Fürst Metternich die Krone aufmerksam machen zu müssen glaubte, sowohl dem Gedächtnisse entschwunden, als auch theilweise unbekannt geblieben sind; denn die österreichisch-ungarischen Angelegenheiten hatten bis zum Jahre 1848 in den Augen Europas nicht die Bedeutung, die sie seit der Zeit erlangt haben. Alles, was in Oesterreich vorging, wurde ohne Rücksicht, ob dies- oder jenseits der Leitha, als etwas Locales, Häusliches betrachtet, welches — wie eine jede Familienangelegenheit in patriarchalischen Zeiten — durch den Machtspruch des Familien-Oberhauptes geschlichtet werden mußte und konnte.

Die speciell-ungarischen Verhältnisse waren aber schon damals von großer Wichtigkeit; sie müssen schon damals für die Consolidirung der Monarchie als eine wirkliche Lebensfrage erkannt worden sein, wenn der greise Staatskanzler sich verlaßt gefunden hat, seine Gedanken über diesen heiklichen Gegenstand vor die Stufen des Thrones und vor die Augen derjenigen zu legen, die auf die Gestaltung des Reichs Einfluß übten — Er, der eine souveräne Verachtung aller „pia desideria“ des Volkes zur Schau trug, und mit der öffentlichen Meinung weder abzurechnen noch zu pactiren pflegte.

Kaiser Franz hatte das System des Temporisirens und Lavirens gegenüber Ungarn angenommen und war ihm bis zu seinem Ende treu geblieben. Er pflegte, wenn man ihm von Comitats-Congregationen referirte, in denen getobt, gelärmt, gedroht, die Regierung mit den gröbsten Insulten überschüttet wurde, ganz phlegmatisch zu antworten: „Ich kenne mein Ungarn — es ist gut, wenn sie lärmen, dann thun sie nichts; wenn sie ruhig sitzend schmollen, dann ist's gefährlich.“ Kaiser Franz hatte wirklich Land und Leute studirt. Nach dessen Tode († 2. März 1835) bestieg sein ältester Sohn Ferdinand den Thron. Als König von Ungarn war er schon fünf Jahre früher zu Preßburg gekrönt worden und dadurch denn die Klippe des Krönungseides, der Inaugural-Diplome 2c. umschifft. Die Fama, welche in jedem absoluten Staate eine große Rolle spielt, da die Triebfedern der Regierungs-Maschine versteckt sind, wies dem Nachfolger des Kaisers Franz eine reformatorische, liberale Rolle zu. Man verglich seine Handlungen in spe mit denen Kaiser Josephs, seine Thronbesteigung wurde als eine neue Aera für die Größe und Machtstellung Oesterreichs betrachtet. Die Ungarn waren mißtrauisch gegen Reformen, welche im Sinne der vom Kaiser Joseph angeregten auf die Unification aller Reichstheile hinausliefen.

Es zeigte sich auch wirklich, daß in der Umgebung des neuen Herrschers die centralistische Partei, welche alle abgesonderten Rechte Ungarns absorbiren wollte, die Oberhand hatte und daß außer dem ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzler nur Fürst Metternich für die Erhaltung des status quo in Ungarn war.

Sein System ging dahin: in den größern Provinzen durch exponirte kaiserliche Familienglieder die provinzielle Schein-Autonomie zu wahren und ihr durch abgesonderte Postulat-Landtage Ausdruck geben zu lassen. Materielle Entwicklung sollte auf Unkosten der intellectuellen begünstigt, überhaupt an dem, was bestand, so wenig wie möglich gerüttelt werden. So

wie er also die selbstständigen Unterscheidungs-Merkmale jeder Provinz gewahrt und eine gewaltsame Egalisirung vermieden wissen wollte, so war er desto inniger davon überzeugt, daß durch eine zwangsweise Assimilirung Ungarns und Zertrümmerung seiner althergebrachten Verfassung für die Gesammt-Monarchie nur Unheil erwachsen könne.

So viel über den allgemeinen Standpunkt.

In Ungarn zeigte sich eine von Jahr zu Jahr steigende Opposition, welche in den ersten nach dem Regierungsantritte des Kaisers Ferdinand abgehaltenen Landtagen sich fast immer in dem Votum concentrirte, daß so lange die vollkommenste Wahl- und Redefreiheit nicht zugestanden würde, alle königlichen Propositionen unberücksichtigt zu lassen seien. So kam es, daß die Debatten fast niemals ein irgend nennenswerthes Resultat lieferten. Selbst der am 12. Mai 1840 vom Könige persönlich geschlossene Reichstag blieb ohne praktische Folgen, da die durch beide Curien angenommenen Gesetze, die confessionelle Parität aller Bewohner betreffend, die königliche Sanction nicht erhielten. Eben so wenig wurde die Mündlichkeit und Oeffentlikeit beim Gerichtsverfahren, Rede- und Wahlfreiheit (welche letztere durch verschiedene, mitunter unlautere Künste bei Comitats-Versammlungen beeinträchtigt wurde), Verleihung der bürgerlichen Rechte an die Juden u. s. w., obwohl durch Landtagsbeschlüsse angenommen, vom Könige sanctionirt.

Im Jahre 1842 nahm das Pesther Comitat, nachdem es sich extra ordinem zu einer General-Congregation versammelt, einen Anlauf zu verschiedenen liberalen Beschlüssen und legte dieselben dem Könige vor; sie wurden aber sammt und sonders ungeachtet wiederholter Remonstrationen verworfen.

Die Staatsräthe, welche den Thron (dessen wirklicher Träger bei der Schwächlichkeit des Kaisers Erzherzog Ludwig, Bruder des Kaisers Franz war) umstanden, waren darin einig, den Ungarn gegenüber in Nichts nachzugeben, auf diese Weise die Unordnung im Lande permanent zu erhalten, bei einer völligen Desorganisation mit Waffengewalt einzuschreiten und dann ein Provisorium einzuführen, das schließlich in ein Definitivum umgewandelt werden könnte. Auf geradem Wege war es aber nicht leicht möglich, alle von den Ständen Ungarns, d. i. der Ablegaten- und Magnaten-Tafel, formulirten Propositionen in Bausch und Bogen zu verwerfen; man mußte also ein Auskunftsmittel finden, welches den Schein des Rechtes für sich hatte. Es wurde in folgendem gefunden: Nach altem Brauch

gebührte den königlichen Propositionen das Vorrecht vor allen andern Vorschlägen des Landes, welche nur nach Erledigung der erstern zur Discussion zugelassen werden können. Man brachte also meist auf Steuer- und Militärstand-Erhöhung bezügliche Anträge in Vorschlag, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Unpopularität Gegenstand langwieriger Discussionen und meistens abgelehnt wurden. Hierdurch fand sich auch eine plausible Gelegenheit und pro foro externo ein schicklicher Grund zur Nichtbestätigung der wichtigsten Propositionen unter Annahme nichtssagender Landtags-Beschlüsse. Man war mit der Regirung alles Nützlichen und Verständigen noch nicht zufrieden; man trug sich mit dem Plane, den ungarischen Landtag im Jahre 1843 gar nicht einzurufen und ihn wie unter Kaiser Leopold I. auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Schließlich trug die Ansicht Metternich — Apponyi — Josika in dem Rathe der Krone den Sieg davon, und es wurde beschlossen, an der ungarischen Verfassung nicht zu rütteln und den Landtag pro 1843 — 44 einzuberufen.

Auf diesem in den Annalen Ungarns denkwürdigen Landtage wurden über 100 gemeinnützige Anträge angenommen, von denen aber — nach dem obenangedeuteten System — die meisten, gegen 90, theils unerledigt blieben, theils die königliche Sanction nicht erhielten. Die Unzufriedenheit wurde hierauf allgemein und steigerte sich von Tag zu Tag, Comitats-Versammlungen boten den Anblick bewaffneter Lager, worin nur Opposition, Widerstand gepredigt wurde. Einige Versammlungen wurden mit Waffengewalt gesprengt, den hervorragendsten Parteiführern der Proceß gemacht. Da jeder auf seine Art Opposition machte, so konnte es auch nicht ausbleiben, daß die Agitation auf Bahnen gelenkt wurde, die, wenn auch gesetzlich, so doch von großer Tragweite waren oder hätten werden können. Damals war es, wo man den Hony- (vaterländischen Schutz-) Verein organisirte; es sollten nämlich sowohl Fonds zur Anlegung von Fabriken zusammengebracht, als auch die bestehenden dadurch unterstützt werden, daß sich die Mitglieder des Vereins anheischig machten, nur inländische Erzeugnisse zu gebrauchen, sich einfach zu kleiden rc. Dieser Beschluß brachte unter den Wiener Fabrikanten einen panischen Schrecken hervor; sie bewirkten es, daß man die Bewilligung zur Association verweigerte, obwohl man es nicht verhindern konnte, daß die sogenannte ungarische Kundschaft sich von Wien fernhielt. Metternich erkannte aber sogleich aus seiner höhern Stellung, daß die Industrie eine Pflanze sei, bei der die Knospen sich nicht an den Spitzen, sondern an der Wurzel, am Stamme

ansetzen müssen, um gedeihen zu können. In seinen „aphoristischen Bemerkungen“ hat er diese vereinzelten Bestrebungen treffend charakterisirt. Nach diesen Vorgängen erst entschloß sich die Regierung, gemäß den Andeutungen in den „Bemerkungen“, die materielle Bewegung in die Hand zu nehmen und auf diesem Gebiete Reformen anzubahnen, von denen man die Pacificirung Ungarns hoffen zu können glaubte. Aber, sei es daß die Führer der Opposition hievon Wind bekamen, oder daß aus dem allgemeinen Mißtrauen das ominöse „Zu spät“ herauswuchs: genug die Regierung fand in agricoler, industrieller wie wissenschaftlicher Beziehung das Feld schon occupirt und Arbeiter vorhanden, welche in landwirthschaftlichen, industriellen und anderen gemeinnützigen Vereinen thätig waren und das Verdienst, das allgemeine Wohl zu fördern, für sich selbst in Anspruch nahmen. Man ging seitens der obersten Central-Regierung deswegen auf den Vorschlag des Staatskanzlers ein, weil, wenn der Plan gelang, die ganze materielle Fortschritts-Bewegung in den Händen der Regierung zu concentriren, die nationale Partei geschwächt werden und deren Träger als Ideologen den festen Halt in der Masse verlieren mußten. Es war eben die schwächste Seite des Staatsmannes, der auf die europäische Politik so lange Jahre von so großem Einfluß gewesen ist, daß er die moralischen Bedürfnisse so gering angeschlagen hat.

Dieser flüchtigen Ueberschau der innern Verhältnisse Ungarns im Anfang der vierziger Jahre lassen wir das obenerwähnte Schriftstück wortgetreu folgen:

Aphoristische Bemerkungen über die ungarischen Zustände zu Ende des Jahres 1844.

I.

Ungarn steht bereits in der Vorhalle der Revolution. Dort, wo das Alte versiegt und das Neue noch nicht ins Leben getreten ist, herrscht ein Stand der Dinge, welcher zu Resultaten führt, die in der Sache dieselben, in der Form aber verschieden sind; die Sache ist der Uebergang von einer Ordnung der Dinge zu einer andern und bessern; findet der Uebergang auf dem Wege der rohen Gewalt statt, so heißt er eine Revolution, findet er auf gesetzlichen Wegen statt, so trägt er das Gepräge einer Reform.

II.

Vorlängst war die Vorfrage aller Fragen die: ob die nothgedrungene

Umwandlung der ungarischen Zustände von Seite der Regierung auf die Grundlage der bestehenden Verfassung oder auf jene der reinen Monarchie zu fußen sei. Der König hat sich für die erstere dieser Richtungen erklärt, und hierin hat er, meiner vollen Ueberzeugung gemäß, recht und klug gehandelt.

Gesetzliche Begriffe und Formen, welche Jahrhunderte durchlebt haben, lassen sich durch Machtsprüche nicht auslöschen. Ist eine Lage auch auf das Erwiesenste der Umwandlung bedürftig, so bieten diese Begriffe und Formen der reformirenden Gewalt eine feste und zugleich die sicherste Grundlage durch ihren historischen, einen durch Nichts zu ersetzenden Werth. Dies aber selbst bei Seite gesetzt, so wäre das Unternehmen der Umwandlung eines constitutionellen Verhältnisses in ein absolutes ein in unserer Zeit unausführbares.

Indem von der Wahl der Richtung des Unternehmens, Ungarn einer bessern Zukunft entgegenzuführen — weil dieselbe bestimmt ausgesprochen ist — nicht mehr die Rede zu sein vermöchte, so beschränkt sich die zu lösende Aufgabe auf die Durchführung des Unternehmens. Hiezu gehört die deutliche Bezeichnung des von der Regierung gewählten Ausgangspunktes und die richtige Wahl der Mittel zum Zwecke.

Den Ausgangspunkt bildet die im Sinne der Wahrheit aufzufassende Verfassung. In ihr müssen die Rechte der Krone herausgehoben und von hiezu geeigneten Werkzeugen vertreten werden.

Es gibt Stimmen, welche behaupten: die angeerbte Verfassung biete nicht die zur Durchführung des Werkes benöthigten Mittel. Dies selbst angenommen (obgleich mein Gefühl sich dagegen sträubt), so würde der König in dem Mißlingen des Versuchs dennoch eine Grundlage in der Kraft finden, welche ihm der umgekehrte Gang zu bieten nicht vermöchte. Schlachten müssen schulgerecht eingeleitet werden. Das Heer muß in die Vorhut, den schlagfertigen Körper und die Reserve gegliedert sein. Die Reserve (in dem in Frage stehenden Unternehmen die salus publica, als ultima ratio) muß nicht in die Avantgarde, noch in das Haupttreffen verwickelt werden; sie halte sich gerüstet, aber ruhig, und warte den Moment ab, in dem sie sich zu zeigen berufen wäre.

III.

In manchen Geistern herrscht die Furcht, daß sich aus der Belebung der angeerbten Verfassung auf leichten und unvorgesehenen Wegen ein Repräsentativ-System entwickeln könne.

Auf der andern Seite ist im Verlaufe der letzten Zeit die Umwandlung der ungarischen Verfassung in eine repräsentative von der Opposition in Aussicht gestellt worden.

Die Besorgnisse der Conservativen, wie die Wünsche der Radicalen beruhen auf einem und demselben Irrthume; beide Parteien setzen voraus, daß Ungarn nicht bereits unter einer Repräsentativ-Verfassung stehe; denn das, was ist, braucht nicht erst zu kommen! Um sich nicht zu irren, bedarf es der Feststellung des Unterschiedes, welcher zwischen einer repräsentativen und einer landständischen Verfassung besteht. In der erstern ist die gesetzgebende Gewalt eine zwischen dem Fürsten und den Ständen getheilte; in der zweiten stehen den Ständen nur gewisse, meist auf das Steuerwesen beschränkte Bewilligungsrechte zu. Aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt — und er ist der praktische — ist die angeerbte Verfassung eine repräsentative, welche allerdings Eigenheiten in den Formen bietet, die im Grunde der Sache aber nichts verändern. Diejenigen, welche das Eindringen des Repräsentativ-Systems befürchten, verwechseln die ungarische Verfassung mit den alten ständischen in Deutschland, mit welchen sie nur wenig gemein hat. Die radicalen Wünsche gehen andererseits nach der Einführung des modernen, auf der Grundlage der Volkssouveränität fußenden Systems — auf ein System, welches aus der nordamerikanischen und französischen Revolution, d. h. aus Thatsachen hervorging, von denen die erstere eine Republik nach modernen Theorien und die andere eine Nominal-Monarchie nach ähnlichen Theorien hinstellte — Unternehmen, welche nur als die Folge einer socialen Umwälzung ins Leben treten können. Hat eine Umwälzung dieser Art in Ungarn bereits stattgefunden? Sicher nicht. Ungarn hat eine in vielen Richtungen der altenglischen ähnliche Verfassung; sie ist nicht eine landständische im deutschen Sinne, sondern eine auf die Souveränität des Königs gegründete, repräsentative Verfassung; die Sorge der Regierung ist sonach nicht gegen die Einführung eines bereits bestehenden Verhältnisses, sondern gegen das Eindringen demagogischer, der Wesenheit der angeerbten Verfassung direct widerstrebenden Elemente zu richten.

IV.

In allen Staaten und insbesondere in repräsentativen üben die Formen einen hohen Einfluß. In Ungarn sind im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts höchst wesentliche Formen in die Irre gerathen oder selbst gänzlich erloschen. Ich erwähne nur einiger. Der Begriff und das Vor-

handensein von Majoritäten bildet allenthalben die Grundbedingung der innern Ruhe der Staaten und der Kraft der sie nach außen wie nach innen schirmenden Gewalten. In der reinen Monarchie wie in der gemischten liegt in der Majorität der Gehorchenden das Pfand der öffentlichen Ruhe. In den Staaten, in denen die Abfassung der Gesetze dem Staatsoberhaupte vereint mit den Ständen zusteht, können Gesetze gedeihlicher Art nur mittelst einer gesicherten Majorität der Stände ins Leben treten.

Dieses Gefühl ist dem ungarischen Herkommen nicht nur nicht fremd geblieben, sondern es hat sich in demselben in einer seltsamen Form — mittelst des den Congregations- und Tafel-Präsidien zugestandenen Rechtes, die Beschlüsse nach dem Ausmaße der pars senior der Stimmberechtigten zu fällen, ausgesprochen. Dieses Herkommen ist im Verlaufe der letztern Zeit thatsächlich verschwunden, während keine gleichzeitige Fürsorge für dessen Ersatz mittelst Rücksichtnahme auf die Wahlen der Deputirten getroffen wurde.

Große Versammlungen und selbst weniger zahlreiche lassen sich ohne strenge Reglements nicht zu gedeihlichen Zwecken leiten.

In welchen Verfall sind nicht die Stellungen der Präsidien bei den Comitats-Congregationen und den reichstäglichen Tafeln gerathen? Ist es bei den letztern nicht bereits so weit gekommen, daß die Gallerien einen und vielleicht den ausgiebigsten Einfluß üben?

Genau erwogen, hat die untere Tafel kaum mehr einen andern Werth, als den einer Behörde, welche die in den Circular-Sitzungen gefaßten Beschlüsse einregistrirt und zur Abgabe derselben an die obere Tafel befähigt.

Sollen die Reichstage dem Lande Gutes bringen, so müssen sie in ihrem Geschäftsgange von Grund aus reformirt werden. Hiezu bietet die Erfahrung in andern Reichen Beispiele, welche zu Rathe gezogen werden müssen. Wird in England, in Frankreich, selbst in den vereinigten Staaten von Nordamerika den Gallerien eine Einsprache gestattet? Stehen daselbst den Präsidien nicht alle Befugnisse zur Aufrechthaltung der zur freien Discussion gebieterisch nothwendigen Ordnung zu Gebote? Wird nicht die Tagesordnung streng bezeichnet? Dürfen in England von einzelnen Gliedern Anträge gestellt werden, welche von denselben nicht eine gemessene Zeit vorher angemeldet worden wären, um gesetzlichen Aussprüchen auf dem Wege der Ueberlistung nicht die Thüre zu öffnen? Läßt sich, in kurzem Satze, eine Versammlung ohne Regel, eine Verhandlung ohne Form denken?

Sicher nicht. Will man daher Ungarn einer bessern Lage zuführen, so greife man zu den Mitteln, welche allein das Unternehmen zum Möglichen erheben können.

V.

Das System, welches die Regierung in Betreff Ungarns und Siebenbürgens in den letzten Jahrzehnten verfolgte, war ein negatives. Auf dem entgegengesetzten Felde erlaubte sie sich höchstens Anregungen in einer Art und Weise, welche den Ständen die auszuarbeitenden Vorschläge überließ. Wie wenig Erfolgreiches aus diesem Gange zu entsprießen vermag, dies hat die Erfahrung ins helle Licht gestellt und den Beweis geboten, daß aus demselben kein Heil zu gewärtigen sei; während die Prätensionen der Stände die Regierungsgewalt in der obersten Region in dem gleichem Maße steigerten, als die königliche Gewalt in der Abnahme war. Jedes Land bedarf vor allem regiert zu werden; versiegt die Regierungsgewalt in der obersten Region, welcher die Gesetze das Recht und die Pflicht des Regierens zuerkennen, so werden sich Gewalten in den untern Regionen erheben, welche die Sorge, ohne sie auch nur in beschränktem Maße erfüllen zu können, in Anspruch nehmen. So ist es in Ungarn ergangen. In demselben Maße, in dem sich die Reichstage mit Erfolg Eingriffe in die Rechte der Krone erlauben, haben die Comitat-Jurisdictionen die Rechte der Reichstage beschränkt, bis sie selbst unter die Zuchtruthe des Bettel-Adels geriethen.

Entständen in Ungarn nicht den dortigen socialen Zuständen angehörende Eigenthümlichkeiten und bildete das Land nicht nur einen legislativ und administrativ getrennten, politisch aber vereinten Körper des Kaiserreichs, so wären Ungarn und Siebenbürgen bereits längst der crassen Revolution verfallen. Nur die exceptionellen Bedingungen, unter deren Bereich die beiden Länder stehen, vermochten dies zu verhindern. Statt in Flammen aufzugehen, glimmen die revolutionären Elemente in denselben nicht minder und wird ihnen nicht Einhalt gethan, so werden sie das alte Gebäude in einen Aschenhaufen verwandeln.

Die ersten Schritte zur Rettung sind im Werke. Sie müssen verfolgt und zu Ende geführt werden; denn das Einhalten in deren Ausbildung würde unausbleiblich den Ausbruch der offenkundigen Revolution herbeiführen. Dort, wo einmal die Dinge stehen, wie in Ungarn, bleiben sie nicht stehen; denn sie können es nicht. Ungarn muß durch die Fürsorge des Königs einer verständlichen Lage zugeführt werden, oder es wird

einer solchen Lage auf selbstgesuchten Wegen nachstreben, d. h. auf Wegen, welche denen gleichen, die Ströme sich bei Wasserfluthen ohne Rücksicht auf ihr Abfließen und die Verwüstungen, welche sie anrichten, bahnen.

VI.

In Ungarn schlummert noch ein Element, welches unaufhaltsam in seiner bereits in Bewegung gerathenen Ausbildung einen wesentlichen Einfluß auf die Geschicke des Landes gewinnen wird: das städtische Bürgerthum. Dieses zu allen Zeiten gewichtige Element bietet Eigenthümlichkeiten, welche, richtig aufgefaßt, auf den gesellschaftlichen Stand der Staaten und auf die Stellung der Regierungen schirmend und unter den entgegengesetzten Bedingungen störend einwirken.

Städte entstehen nur in Folge einer im Vorschreiten begriffenen Civilisation oder in Folge des Zurückgehens des gesellschaftlichen Zustandes mittelst des Eindringens roher Gewalten in denselben. Im ersten Falle werden sie Handelspunkte, im zweiten feste Plätze; in dem einen wie in dem andern Falle beruht ihr Entstehen auf der Grundlage der verstärkten Kraft, welche im Begriffe der Association liegt.

In der factischen Anwendung dieses Begriffs liegt neben jenem der Ausdehnung aber auch jener der Abgeschlossenheit, wie dies mit allen berechneten Gestaltungen der Fall ist. Der städtische Sinn führt zum Egoismus, er hat die Tendenz, Staaten im Staate zu bilden, und muß sonach überwacht und geleitet werden.

In seinem Entstehen und in der Epoche seiner ersten Ausbildung bietet der städtische Geist der obersten Gewalt stets die Hand, denn die neue Gestaltung bedarf des Schutzes der Regierung gegen das sie umgebende Gemeinwesen. In dem Maße als die Körperschaft unter dem Schirm der Regierung sich kräftigt, erwacht in ihr der Drang nach Emancipation von oben und nach Unterdrückung nach unten. Die Tendenz der Städte ist die oligarchische, welche nach Zeit und Umständen in die demokratische übergeht. Die eine wie die andere dieser Tendenzen ist den in ihrer Wahrheit aufgefaßten monarchischen Begriffen entgegenstrebend und sie fordern sonach stets die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen.

Liegt in der Natur des städtischen Wesens die Tendenz nach selbstständiger Abgeschlossenheit, so bildet das Bedürfniß des Schutzes, den die Regierungen allein diesen Corporationen gegen die Eingriffe Dritter in

ihre anerkannten Rechte zu gewähren vermögen, ein Mittel gegen die Auswüchse der eben genannten Tendenz. In Ungarn insbesondere bedürfen die Städte des königlichen Schutzes gegen die Anmaßungen der Comitats-Jurisdictionen und sie stehen (allerdings mit wesentlichen Ausnahmen) in dieser Beziehung dem Könige und den Jurisdictionen gegenüber, wie die ehemaligen freien Städte im h. römischen Reiche den sie schirmenden Kaisern und sie umschließenden Dominien gegenüberstanden. Auch hat sich erst in der allerneuesten Epoche in Ungarn ein Versuch der Annäherung zwischen den Städten und den Jurisdictionen auf Kosten des königlichen Schirmrechtes über die erstern geoffenbaret; ein Phänomen, welches in Folge des Brachliegens der königlichen Gewalt und des in das Land eingedrungenen demokratischen Schwindels allein möglich war und sich bald in Dunst auflösen mußte. Heute steht in Betreff der bestmöglichsten Regelung des städtischen Wesens der Regierung das Feld offen. Sie muß es pflegen, denn sie kann es.

VII.

Ungarn strebt nach der Belebung seiner National-Industrie. Dieses Streben gehört zu den natürlichen; das, was einen andern Charakter trägt, ist die Wahl der im Lande aufgestellten Mittel zum Zwecke. Sie sind die Ergebnisse des Parteigeistes und einer fundamentalen Unwissenheit, nicht allein der Massen, sondern selbst jener der Anreger.

Die industrielle Ausbildung ist das naturgemäße Ergebniß der Civilisation, deren Gebäude von unten aufgebaut werden muß, soll es sich nicht in eine hirngespinstige Prätension auflösen. Nun fehlen Ungarn aber die Grundlagen, auf denen allein die Industrie zu gedeihen vermag. Das Land bedarf vor allem der Belebung des Grundes und Bodens; Gesetze, welche das Eigenthum zu schirmen und in Evidenz zu stellen geeignet sind; es bedarf Arme zur Bebauung des Bodens, dieser Urquelle alles Nationalreichthums; Communicationsmittel zum Absatze seiner Naturproducte u. s. w. Fabriken bedarf es in der ersten Linie nicht; denn es kann die Capitalien, welche es aufzuweisen hat, noch besser in einer andern Richtung verwenden; Fabriken werden entstehen, wenn ihre Stunde geschlagen haben wird; sie vor derselben ins Leben zu rufen, kann bei einzelnen Versuchen gelingen, im Großen aber ist dies unmöglich.

Der ungarische Charakter bietet der Schwindelei leicht ein Feld. Der ungarische Sinn ist für Eindrücke höchst empfänglich, Schlagworte ist er stets bereit aufzufassen, ohne sich um die Bedingungen, an welche ihr

Werth geknüpft ist, zu kümmern. Von dieser Wahrheit bietet die Geschichte der letzten 25 Jahre die treffendsten Beweise.

Die ersten Impulse in der Richtung der Belebung des ungarischen industriellen Lebens hat der Reichstag 1825 — 1827 geboten und sie sind im Entstehen an die Begriffe der Nationalität im abstractesten Sinne des Wortes — in jenem der Sprache — gebunden. Das Land, dem für die bessere Benutzung des Bodens und die leichtesten Mittel der Ausfuhr seiner überschwänglichen Producte hätte Rath geboten werden sollen, erhielt Pferderennen, Casino's, ungarische Theater und eine 1 Million kostende Brücke, zu der keine fahrbaren Straßen führen. Die väterlichen Anregungen des Königs beim Beginn des Reichstags 1843 — 1844 wurden als nicht geschehen behandelt. Als Ersatz für dieselben ist der sogenannte Schutzverein ins Leben getreten; ein Verein, welcher in seinen geheimen Zwecken auf Landesverrath und in seinen vorangestellten Zwecken auf ein reines Absurdum hinausläuft.

So steht Ungarn.

Wo liegt die Hilfe? Sie liegt meines Erachtens auf der Hand.

Der König ergreife die Zügel der Regierung und er gehe voran in der Richtung, welche ihm sein Recht und seine Pflicht vorzeichnen. Er stelle sich an die Spitze der materiellen Belebung des Landes, er thue Alles, was in seinem Bereiche liegt, und bereite das für den nächsten Landtag vor, wozu er der gesetzlichen, außer seiner alleinigen Macht stehenden Hilfe der Stände nicht bedarf.

Zwei Mittel stehen der Regierung alsbald zu Gebote.

Das eine bietet die Errichtung der Hypothekenbank, das andere die nöthigen Vorarbeiten zur Erreichung der innern Communicationswege in der dreifachen Richtung: der Straßen, Eisenbahnen und der Flußschifffahrt. Die Regierung allein kann die Pläne entwerfen, die Kosten in Aussicht stellen, die Richtungen und den Angriff der Unternehmen in Anbetracht der Zeit, der Arbeit und der Geldkräfte bestimmen.

Tritt der König auf dem nächsten Reichstage mit solchen Behelfen auf und wird das Land in der Zwischenzeit kräftig regiert, so wird sich das Treiben der Parteien auf dem Felde der Polemik und leerer Theorien vor der Kraft der Stellung der Regierung in Dunst auflösen.

VIII.

In Ungarn, wie in der gesammten menschlichen Gesellschaft stehen

zwei Richtungen in den Geistern sich feindlich gegenüber: die erhaltende und die zerstörende.

Der Unterschied, welcher in Beziehung auf das Spiel der Parteien der Anblick der Länder bietet, beruht nicht auf dem alleinigen Vorhandensein der beiden Parteien, sondern in deren durch die Umstände bedingtem, belebterem oder weniger belebtem Auftreten.

Auf den Parteigeist und auf das Treiben der Parteien angewendet, sind Kraft und Schwäche relative Begriffe, welche ihr Ausmaß nur vorübergehend in der Zahl der Adepten, aber bleibender in der naturgemäßen Kraft oder Schwäche der Richtungen selbst, welche die Parteien verfolgen, finden.

Welches sind die Bedingungen der letztern Art, unter die es möglich ist, die Parteien in Ungarn zu reihen? Wir wollen deren Classificirung versuchen.

I. Die conservative Partei.

Diese Partei verschmilzt sich mit der Regierung, ihre Kraft ruht, wie jene der letztern, auf den Rechten der Krone und auf den Begriffen der Ordnung im Reiche. Sie trägt nur den Namen einer Partei, weil ihre Gegner sie unter dieser Benenung auf den Kampfplatz rufen.

II. Opposition.

Eine Opposition giebt es in Ungarn nicht, sondern Oppositionen, deren folgende nähere Bezeichnung dürfte ihre Zahl umfassen:

a) die constitutionelle.

Für eine diese Bezeichnung in Anspruch nehmende Partei steht das Feld nicht offen. Es ist durch den König und die an ihn sich schließenden Conservativen besetzt. Auch ist heute von einer Partei unter dem Aushängeschilde der Verfassung in Ungarn nicht die Rede.

b) die liberale.

Der sich nach dem Sturze des französischen Kaiserthums im Westen des europäischen Continents erhebende Liberalismus hat seinen Cyklus durchlaufen; als eine Körperschaft besteht er nicht mehr; die Liberalen haben sich in die Reihen der conservativen und radicalen Partei vertheilt, und giebt es noch einzelne Adepten, so leben sie auf dem Felde der leeren, von aller Thatkraft entfernten Theorien.

c) die radicale.

Zu deren Fahne schwören die heftigsten Verfechter in der Reihe der

ungarischen Opponenten. Wie paßt die Benennung dieser Partei auf die ungarischen Zustände? Daß diese Zustände einer gründlichen Reform bedürfen, steht außer Zweifel. Der logische Begriff einer Reform ist aber jener des Verbesserns eines Zustandes. Will dies die radicale Opposition? In diesem Falle würde sie sich mit der Regierung begegnen. Will sie den bestehenden Stand verschlimmern? Die Aufgabe wäre in Ungarn eine auf nicht leichteren Wegen als auf denen des Stehenbleibens zu erfüllende.

Hierzu würde es keiner Verbindung zu Gunsten der Bewegung bedürfen, sondern eine der Bewegung sich entgegenstellende Partei genügen. In der dermaligen Lage Ungarns paßt der Wortlaut „Radicalismus" nicht auf irgend eine Partei, im Begriffe der Parteien, welche in andern Ländern dem Namen die Absicht beilegen, daß sie einer bleibenden Anarchie unter einer sinnlosen Benennung in die Hände zu arbeiten beabsichtige.

d) die magyarische.

Gegen welche Gewalt kann diese Opposition gerichtet sein? Gegen die königliche nicht, denn hierzu mangelt ihr der Stoff. Der König steht an der Spitze seines Königreichs und dieses heißt und ist Ungarn; gegen dessen nationale Ausbildung im Sinne der Wahrheit der König nicht nur nichts hat, sondern welche er auf allen rationellen Wegen zu fördern sich selbst bestrebt. Dem Begriffe einer magyarischen Opposition kann sonach nur die Absicht der Unterdrückung anderer, die Bevölkerung des Königreiches bildenden Nationalitäten zum Grunde liegen. Diese Richtung erhebt die magyarische Opposition aber selbst nicht zu einer politischen im Gegensatze mit dem Throne; denn zur Durchführung ihres Zweckes würde sie vor allem dessen Beihülfe bedürfen.

e) die separatistische.

Weniger eingestehende, als verkappte Adepten dürfte diese Opposition zählen. Ruht sie aber auf einer die Analyse aushaltenden Grundlage?

Legislativ und administrativ steht Ungarn von den übrigen, das Kaiserreich bildenden Theilen getrennt, politisch bildet es mit denselben eine Einheit. Der Kaiser ist König von Ungarn, weil der König Kaiser von Oesterreich ist. Wo liegt hier für Ungarn ein Nachtheil? In der politischen Vereinigung der Krone kann er nicht liegen; denn welche Stellung würde das politisch getrennte Land in Folge seiner geographischen Lage, des niedrigen Standes seiner Cultur, des Zurückstehens seiner Industrie, der unvermeidlichen Anstrengungen, welche die Trennung erst herbeizuführen

30*

vermöchten u. s. w. — den großen Nachbar-Reichen gegenüber zu behaupten vermögen? Auf sein einfachstes Element zurückgeführt ruft der Separatismus den Aufstand zu Hilfe; Aufstand und Widerstand bedingen sich wechselweise und lösen sich in Eroberung und Untergang auf. Liegt eine solche Reihenfolge von Wagnissen im Sinne der Separatisten?

f) die faselnde Opposition.

In dieselbe paßt wohl die Mehrzahl der ungarischen Opponenten. Zu ihr gehören die Geister, welche ohne stichhaltige Kenntnisse, ohne eine praktische Ausbildung Modephrasen nachstreben, Rollen leichter Art spielen wollen und hiedurch die Beute selbstsüchtiger Schwindler werden.

Nach dieser Bezeichnung der das Feld in Ungarn behauptenden Oppositionen bleibt als die wahre, dem Erheben zum Bessern entgegenstrebende Gewalt die namenlose Unordnung, in welcher das Land durch dessen Ueberlassen an das Spiel der Parteien sich dermal befindet. In einer solchen Lage der Dinge, welche sich in den Begriff der Schwäche auflöst, kann der Geist der Opposition sich selbst nicht in den Richtungen bewegen, in denen er unter andern Verhältnissen vorschreiten würde.

In der Natur der Oppositionen liegt in dem Vorübergehen ihres Daseins ein unvermeidliches Element der Schwäche. Der Begriff einer immerwährenden Opposition ist ein absurder, welcher sich in jenem des Widerspruchs gegen die Wahrheit wie gegen die Lüge, gegen das Gute wie gegen das Schlechte, gegen das erwiesen Nützliche wie gegen das erwiesen Schädliche verliert. Da die Begriffe von Kraft und Dauer unzertrennlich sind, so liegt in dem Vorübergehen der Oppositionen eine bedingte Schwäche, welche sich in der Handlungsweise der Parteien stets als Haß und Schonungslosigkeit darstellt, für sie hat der verlorene Moment meist den Werth der verlorenen Sache.

Nur dort, wo Regierungen schwach stehen, sind ihre Gegner stark. Ist die Regierung schwach in Ungarn?

Sie ist es, wenn sie nicht stark sein will oder es zu sein nicht versteht. Die unleugbarsten Elemente der Kraft stehen dem Könige zu Gebote an dem Tage, an dem er sie aufzufassen weiß, und zu ihnen gehört das heute lebendige allgemeine Gefühl im Lande, daß die Dinge, wie sie stehen, zu bleiben nicht vermögen! An dieses Gefühl gesellt sich jenes, daß die Hilfe nur von dem Throne ausgehen kann; denn eben aus der Prüfung des Gelichters der einer Verbesserung der Zustände im Wege stehenden

Oppositionen ergiebt sich, daß in deren Reihen nicht eine ist, welche sich zu einer die Lage verbessernden Gewalt zu erheben vermöchte.

Wir erlauben uns an die „aphoristischen Bemerkungen" des österreichischen Staatskanzlers einige Betrachtungen zu knüpfen. Wie man auch über die politischen Leistungen des Fürsten Metternich urtheilen mag (sein „System" findet heut zu Tage keine Vertheidiger mehr), so viel mag ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß sein Urtheil nie von Leidenschaft beirrt und immer reiflich durchdacht war. Es ist demnach von doppelter Wichtigkeit zu constatiren, daß er tief davon überzeugt war, daß bei entwickeltem politischem Selbstbewußtsein eines Volkes die Umwandlung einer civilisatorischen Idee in eine primitive, eines constitutionellen Systems in ein absolutes unausführbar sei. Doppelt wichtig ist dieses Eingeständniß in dem Munde eines Mannes, dem seine hohe Stellung und langjährige Erfahrung einen klaren politischen Ueberblick ermöglichten und welcher die Incarnation des Absolutismus selbst war.

Es lohnt die Mühe am Leitfaden dieser „aphoristischen Bemerkungen" dem Ideengang des Staatsministers nachzugehn.

In Bezug auf das Repräsentativ-System, wie solches in Ungarn existirt hat, wird im Abschnitt III. gesagt, daß man auf beiden Seiten in dem Irrthum befangen gewesen, Ungarn strebe nach einer Verfassung, während das Land eine solche doch schon besitze.

Dies ist indessen nur nach einer Seite richtig; die nationale Partei hingegen wußte genau, daß sie den Namen und die Form habe, aber keineswegs die Sache; und sie steuerte auf die Consolidirung des Verfassungswerkes mit allen Kräften los. Der Staatskanzler wollte aber von einer beständigen Verbesserungsbedürftigkeit des Bestehenden nichts wissen*), deswegen glaubte er, man suche nur das, was man bereits habe.

Was im Abschnitt V. über den negativen Standpunkt, welchen die Regierung eingenommen, gesagt wird, ist eine Anspielung auf die centralistische Hofpartei, welche die königliche Bestätigung aller wichtigen Landtags-Propositionen zu hintertreiben beflissen war.

---

*) Im achten Bande von Varnhagen's Denkwürdigkeiten (S. 113), der einen sehr bemerkenswerthen Beitrag zur Charakteristik des Fürsten Metternich liefert, findet sich folgende, das oben ausgesprochene Urtheil bestätigende Aeußerung des Fürsten selbst. „Ich stehe im Grunde sehr allein", sagte er 1834 in einer vertraulichen Unterredung zu Varnhagen. „Gleichgesinnte habe ich gewiß viele, aber Gleichdenkende schon weniger, und Gleichhandelnde sehr wenige. Ich bin für die Erhaltung des gesetzmäßig Bestehenden; wer das auch will,

Im Abschnitt VI. wird viel Treffendes über die Städte, deren Entwicklung, Flor, municipale Gerechtsame gesagt, man muß zu gleicher Zeit über das tiefe, klare Urtheil, wie über den Egoismus staunen, mit dem der Fürst jeden verständigen Fortschritt, jede Entwicklung der Staatsidee opfert und ihr dienstbar zu machen sucht. So lange die Städte sich als willige Regierungswerkzeuge gebrauchen lassen, werden sie in Schutz genommen, über das hinaus nicht. Ueberhaupt wird zugegeben werden müssen, daß wo es sich um Aufnahme großer gesellschaftlicher Contouren, um allgemeine Beobachtung des Vorhandenen, um Auffindung der Mittel zur Paralysirung dessen, was gefährlich war oder es werden konnte handelte, um die Sondirung und Ausnutzung menschlicher Schwächen — der alte Staatskanzler unerreichbar dasteht; daß sein klarer Blick, seine kalte Berechnung und die Rücksichtslosigkeit mit der Alles der Regierungs-Gewalt geopfert wird, für Jeden staunenerregend, für den Humanisten grauenerweckend ist. Aber für die Beschränktheit der menschlichen Natur liegt uns auch hier der Beweis vor Augen.

Das strenge Urtheil, welches Wilhelm von Humboldt über Metternich fällte: „Ein schwacher, inconsequenter Minister, der so wie das Glück ihn einen Augenblick verläßt, in größter Verlegenheit ist, der gar keine Ansichten hat, alles persönlich nimmt, gegen schwache Gegner fast gar nichts ausgerichtet hat, dabei falsch und hinterlistig ist und am Ende mit Schanden bestehn wird — — Er war von Anfang günstig gestellt, die Umstände kamen ihm zu Hülfe, alle Mittel Oesterreichs lagen in seiner Hand, dem Kaiser Franz gab er nach und gewöhnte ihn dadurch ihm nachzugeben; hätte er sich von unten emporarbeiten sollen, da würde er es nicht weit gebracht haben" — dies divinatorische Urtheil hat sich auch für Metternich's innere Politik als ein zutreffendes erwiesen, sobald er sich großen organischen Schäden des Staatskörpers gegenüber sah. Da versiegen die Hülfsmittel seines Geistes; den Unmuth einer an der Schwelle der Revolution stehenden Nation zu beschwören, weiß er keinen bessern Rath, als Kanal- und Straßenbauten. Sein eignes Wort: Je ne fais pas de politique à longue vue —

der ist mit mir, wer der Unordnung und Zerrüttung Vorschub thut, der ist wider mich und ich wider ihn. Die Erhaltung des Bestehenden" — Varnhagen fügte hinzu „und Fortbildung", allein er nahm den Zusatz nicht auf und wiederholte trocken und fest: „die Erhaltung des Bestehenden, davon geh ich unter jeder Bedingung aus". Ich aber sagte mir im Stillen — fügt Varnhagen hinzu — hier sei die Scheidelinie, die uns auf immer trenne.

D. Red.

hat ihn gerichtet; das künstlich gehaltene Gebäude stürzte in den Märztagen des Jahres 1848 zusammen, und das Staatssiegel entfiel den Händen des Mannes, der sich gerühmt hatte, es gäbe Namen, die über die Gefahr hinaus seien, nach dem Tode in den Koth getreten zu werden. Wir wenden uns mit der Ueberzeugung von ihm ab, daß das gute sittliche Recht der Menschheit solche Staatskünstler überdauern werde.

Das alte und das neue Riga.

Es ist viel in unserm Riga anders geworden! hört man jetzt sagen, und wer seine liebe Vaterstadt nur dann und wann wiedersieht, erkennt es erst recht. Worin ist es denn aber anders geworden? „Unsere Vorstellungen kommen durch die Sinne", sagte ein Weltweiser und wenn es auch viele Weltweise nach ihm bestritten haben und aus zu großer Achtung vor dem Geistesleben den Ursprung geistiger Thätigkeit nur im Geist selbst, dem Unsichtbaren in uns, erblicken wollen, so hat jener Weltweise erfahrungsmäßig in Bezug auf die große Masse dennoch Recht. Denn welchen Vorstellungen hangen die Meisten nach? Denjenigen, welche sich aus dem Schauen entwickeln. So ist es auch mit Riga's vielbesprochenen Veränderungen. Zumeist hat man dabei das mit leiblichem Auge zu Schauende in Betrachtung genommen. Die Wälle sind gefallen; ein neues Riga ersteht! Das ist der lauteste Jubelruf unserer Tage. Ein guter Rigenser hat die schwere Luft in den engen Straßen pflichtschuldigst duldend eingeathmet, sich mühselig durch die engen Pforten hindurchgewunden, um doch wiederum durch die engen und oft verfahrenen Straßen der zufuhrbedürftigen Handelsstadt mit Lebensgefahr hindurch zu voltigiren. Die engen Straßen sind nun freilich geblieben, nur hier und da ist ein Haus, das sich rücksichtslos gegen die Passanten nach vorn drängte, etwas zurückgeschoben, dabei sind unsere alten Kirchen von St. Peter und der Dom von der Umgebung alter Scheunen und Baracken befreit, sind die alten steinernen vorspringenden

Treppen, welche die Interessen der Hausbesitzer über die aller Vorübergehenden stellten, rasirt; doch selbst die engen Straßen durchweht ein anderer Luftzug, denn die schlammerzeugenden, die Stadtluft inficirenden Stadtgräben sind verschüttet und um die alten gefallenen Ringmauern schlängelt sich ein hellfließender (?) Canal. Aber wunderbarstes aller neuen Ereignisse und vielverkündender Bote zukünftiger großer Wandlungen — der Rigi ist an Riga's alte Stadtgrenze hart hinangerückt. Er der Fremdling erhebt sich stolz, von seinem Gipfel schaut man in das früher durch Wälle und Thore verdeckte Treiben der Stadt hinein. Das Flüßchen aber, welchem Riga seinen Namen verdankt, ist eingezwängt, verdeckt, dem Blick entzogen.

Ein alter Rigenser hat aber durch die nach der einen Seite durchweg niedergerissenen Thore allen localen Anhaltspunkt verloren. Die Sandpforten mit erster und zweiter Sandpfortbrücke, der Jacobshohlweg und die erste und zweite Jacobsbrücke, sie alle sind gehoben oder mindestens verschoben. Bald wird nicht mehr von Stadt und Vorstädten, sondern nur von neuer und alter Stadt die Rede sein und der kleine Bezirk der früheren „Altstadt" in der eigentlichen Stadt wird sich immer mehr erweitern und die ganze alte Stadt umfassen. Je näher aber das Neue heranrückt und je mehr das Alte fällt, desto lieber werden die letzten Zeugen der alten Zeit. Aber auch diese haben dem Fortschritt Rechnung tragend sich modernisirt oder im antiken Styl erweitert. Vom alten Styl des Rathhauses ist durch die ausgleichenden Linien nicht viel nachgeblieben. Das Schwarzhäuptergebäude ihm gegenüber ist von außen so ziemlich das alte, nur die Fronte tritt günstiger hervor, aber im Innern hat moderner Comfort die Räume geschmackvoll umgestaltet. Der alte politische Sammelplatz unserer Handelswelt: die Gildstube ist in die Höhe und Breite gegangen, aber draußen und drinnen hat man das Alte möglichst gewahrt und das Neue möglichst alt geschaffen. Als sichtbares Zeichen der neuen glänzenden und kostbaren Zeit trat aber die neue Börse in das alte Riga ein. Die den prunkvollen Festräumen noch nicht ganz entgegengereifte Gegenwart hat sie bis jetzt nur den Beschauenden als ein Abbild der vorgeschrittenen Baukunst und Industrie geboten und wenn einst häufige Feten in ihnen statthaben, wird vielleicht Styl und Mobiliar vollständig Rococo geworden sein. Doch nicht blos des zukünftig Angenehmen, auch des gegenwärtig Nützlichen ist in diesem Neubau viel geboten. Die schönen und für Riga nothwendig gewordenen größeren Räume zur Versammlung

der handeltreibenden und in Handelsinteressen berathenden Kaufmannschaft, die mehrfachen kaufmännischen Administrationen, die Telegraphenstation, sie sind alle dort zweckmäßig vereinigt. Und auch dem Handelsbildungs-Fortschritt ist Rechnung getragen durch die wahrhaft liberale Ausstattung der ausgewählten Bibliothek. Für das immer wachsende Riga wird nun aber auch bald der in Zukunftsgedanken ausgeführte Bau nicht zu stattlich sein. Die ermuthigende Zukunft tröste daher die vielleicht etwas zu ängstlich berechnende Gegenwart. Hat nun Riga mit diesen erneuten und neuen Gebäuden ein neues Gewand angethan, so ist ihm andererseits ein belebterer Verkehr zunächst durch den es schon mehrere Jahre mit der Außenwelt verbindenden Telegraphen und nunmehr auch bald durch seine Eisenbahnverbindung gewonnen. Und in nächster Zeit wird nun noch auch das dritte Wahrzeichen des Fortschrittes: die Gasbeleuchtung in Angriff genommen, nachdem das Project sich bis zur Ausführung in verdienstlichster Weise hindurchgerungen. Schon früher hatte treffliches Straßenpflaster das alte, Equipagen und Fußgängern verderbliche abgelöst. Auch eine alte Merkwürdigkeit Riga's: die Wasserkunst, die mit mühselig keuchender Pferdekraft die Häuser mit Wasser versah, wird der Dampfkraft weichen müssen, welche sicherlich als Hauptshebel des nimmer rastenden Fortschritts auf das Privilegium der abgelösten Kunst: die wohlverdiente Ruhe in den Sommerferien, Verzicht leistet. Trefflich wäre es, wenn die neue Wasserleitung auch bei Brandschäden nach Art der Hamburger Einrichtung und zur Wasserberieselung der Straßen in der milden Jahreszeit, namentlich auch zur Reinigung der an die Stadtgräbenausdünstung erinnernden Rinnsteine verwandt werden könnte. Die eine Reform würde dann, wenn auch mit augenblicklich größeren Anlagenkosten, drei Zwecken dienen können. Insbesondere aber scheint es wünschenswerth, daß bei der neuen Einrichtung auf die Verwendung derselben bei Feuersgefahr Rücksicht genommen werde, denn in Riga's engen Straßen kann die Wirkung der Wagen-Spritzen oft doch eine nur sehr geringe und wesentlich behinderte sein, während das Einsetzen von Schläuchen in die unter der Straße befindlichen Wasserbehälter und die durch die Kraft des Druckes gebotene Möglichkeit, den Wasserstrahl bis in die höchsten Räumlichkeiten der anliegenden Häuser zu dirigiren, eine vollständig zweckmäßige und rasche Einwirkung namentlich in der milderen Jahreszeit ermöglicht.

Der Handelsstand insbesondere hat sich außer seiner stattlichen Börse und seines schönen Gildenhauses verschiedener neuer oder bevorstehender

Einrichtungen zu erfreuen. Wir gedenken hier des neuen Winterhafens, des den Hafen vor Versandungen schützenden Dammes, der neuen Ambaren, der projectirten Böden an der Düna.

Rechnet man zu allen neuen Wandlungen die vielen geräumigen neuen Stadt-Ein- und Ausgänge, die neuen stattlichen Promenaden und das zum Herbst unter Dach gelangende neue Theatergebäude, sowie die von der Zukunft zu erwartenden neuen Gebäude der Centralschule für Handel und Gewerbe und des städtischen Realgymnasiums, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in verhältnißmäßig wenig Jahren das alte Riga in ein neues umgeschaffen ist und wird.

Wo aber so viele und große Werke neu erstanden sind und erstehen, da muß ein guter Geist herrschen und wo so viel Neues geschaffen wurde, muß ein neuer Geist erstanden sein. Ja es ist unverkennbar: das alte bedächtige Riga ist ein neues unternehmendes geworden. Und dennoch bedarf die neue Stadt noch ganz anderer wirkender Kräfte. Es ist kein Geheimniß, daß es verhältnißmäßig wenige Persönlichkeiten gewesen sind, denen Riga seine Umgestaltung verdankt. Der Kreis der rüstigen und begabten Arbeiter ist ein kleiner. Eine neue Zeit erfordert auch eine neue Bildung. Riga's Kraft wurzelt im Bürgerthume. Diesem gehört die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Riga's. Es rüste sich zu der neuen Zeit, denn sie ist da. Aber auch die neuen Bildungsmittel sind beschafft. Die alte Domschule konnte die Bildungsansprüche des neuen Bürgerthums eben so wenig befriedigen, als die mercantilen und technischen Ergänzungscurse der Kreisschule für die Bildung des Handelsstandes und von Technikern als ausreichend betrachtet werden konnten. Das städtische Realgymnasium ist nun, da es hohe Zeit war, den Ansprüchen der Gegenwart zu genügen, in die Wirklichkeit eingetreten; möge es unter der Leitung und Mitwirkung bewährter Schulmänner der schönen Aufgabe der Heranbildung eines festen Kernes der Bürgerschaft genügen. In seinen Räumen kann die gut gepflegte Saat einer reichen Ernte entgegenreifen. Ein in Sittlichkeit und geistiger Durchbildung heranwachsendes Bürgerthum ist das schönste Unterpfand der Veredlung und Vervollkommnung städtischen Lebens. Vor Allem aber werde gehegt und gepflegt der Gemeinsinn, die tüchtige Gesinnung welcher neben dem Wirken für die eigenen Interessen nicht der Gemeinde vergißt, welcher ein jeder gute Bürger sich zu widmen verpflichtet ist. Ohne diesen Gemeinsinn hätte Riga nicht das äußerlich neue werden können, ohne ihn kann es nicht das innerlich neue werden.

Die alten gefallenen Wälle, auf welchen die Bürger Riga's muthig die Vaterstadt vertheidigten, die Räume, in welchen das Wohl Riga's berathen und bereitet wurde, die vielen Stiftungen zu edlen Zwecken, sie sind alle Zeugen des alten Gemeinsinns. Ohne Gemeinsinn konnte das alte Riga nicht bestehen und widerstehen, ohne Gemeinsinn kann es auch das neue nicht. Bedauerlich ist es daher zu hören, wenn es nicht für fashionable oder comme il faut gehalten wird, sich bürgerlichen Interessen zu widmen und wenn man es statt dessen vorzieht, sich in das diplomatische Corps der Consuln einreihen zu lassen, um den Bürgerleistungen zu entgehen. Ein deutscher Bürger, ein Bürger guter Art macht solche Moden nicht mit, er ist voran wo es Bürgerthum gilt! Ein fernerer schöner Schmuck des Bürgerthums ist aber die einfache und reine Sitte. Die Gemüthlichkeit und Zucht des Familienlebens sind bürgerliches Eigen. Unsittliche Zügellosigkeit stößt das Bürgerthum von sich aus. Es bedarf dazu keiner neuen Schragen, man schlage nur die alten auf, dort steht sie fest gegründet die gute alte Sitte und ist zum bindenden Gesetz erhoben. Der alte Gemeinsinn und die alte Sitte sie stützten auch die neue Zeit. Nur die alte, größtentheils erfahrungsmäßige Berufsbildung, sie reicht nicht mehr aus. Da steht denn zu dem städtischen Realgymnasium ein neues Institut für die höhere mercantile und technische Ausbildung zu erwarten. In wenigen Jahren wird auch eine Centralschule für Handel und Gewerbe für Riga und über Riga's Weichbild hinaus die Bildung der neuen Zeit wirken. Und mit Dankbarkeit wird dann wie jetzt von jedem wohlwollenden und gebildeten Mitbürger zu gedenken sein des Dr. Carl Bornhaupt, der nicht blos die Errichtung eines solchen Instituts unermüdlich anregte, sondern auch bereits Vorbildungsclassen seiner Anstalt anfügte.

Doch wenn auch politisch zur Zeit noch außerhalb des Bürgerthums, steht doch naturgemäß in und zu demselben der zahlreiche Literatenstand Riga's. Es giebt keinen Literatenadel, es giebt nur ein Literatenbürgerthum. Die Abwehr der Literaten aus dem politisch berechtigten Bürgerkreise ist ebenso unberechtigt, als ein Literatenstolz gegenüber dem Bürgerthume. In allen neuen und alten Städten in neuerer Zeit bildet der Literat einen integrirenden Theil der Bürgerschaft. Nur mittelalterlich war der starre Abschluß der Handelsgilde. Der Literat hat nicht blos ein natürliches, er hat ein verbrieftes Recht auf Eintritt in die Gilde; er bediene sich zahlreich dieses Rechtes und es wird ihm der Eintritt in den engeren Kreis der politisch vollberechtigten Bürgerschaft nicht gewehrt

werden können. Denn dem *Wirkenden* kann die Anerkennung und Vollberechtigung nicht vorenthalten werden. Und welche *Gründe* sollten auch dem Eintritt der Literaten in das politisch vollberechtigte Bürgerthum entgegenstehen? Fehlt es ihnen etwa an der erforderlichen *Bildung* oder dem erforderlichen *Gemeinsinn*? Die Handelsbildung möchte wohl den meisten Literaten abgehen, aber in reinen Handelsinteressen ihren Einfluß geltend zu machen, werden die Literaten wohl kaum verlangen. Zudem sind die meisten derartigen Interessen in den engeren kaufmännischen Kreis des um Riga's Fortschritte hochverdienten Börsencomités gewiesen. Die Gilde verhandelt aber nicht nur Handelsinteressen, sie behandelt auch wesentlich Communalinteressen, und an denen steht wohl dem Literatenstande eine volle Betheiligung zu. Sie delegirt ihre Glieder zu Communalanstalten, z. B. zu den Wohlthätigkeitsanstalten, und an ihnen wäre das Wirken von Literaten wol ganz zweckgemäß. Oder fehlt es etwa dem Literaten an Gemeinsinn? So lange es freilich unwahrscheinlich war, daß er in den engern vollberechtigten Kreis der Brüderschaft aufgenommen werde, war ihm kein Anlaß zum Eintritt geboten. Seinen Gemeinsinn aber kann er auch anderweitig erweisen. Muß nicht Jeder, der mit der Geschichte Riga's vertraut ist, außer des zahlreichen Kreises ausgezeichneter Männer, welche durch ihr Wirken in dem „Rathe" sich Riga ewig verpflichteten, auch gedenken der ehrenwerthen Männer aus dem Literatenstande, eines Brotze, Sonntag, Albanus, Liborius von Bergmann, Grave, Wilpert, Taube, Schwartz u. v. a., der noch lebenden zu geschweigen, welche außerhalb ihres Berufskreises dem Gemeinleben sich unermüdlich widmeten. Wer aber das gemeinnützige Wirken der Literaten für Riga's Gemeinwohl recht anschaulich erfahren will, der schlage nach in den 59jährigen Annalen des Vereines, in dem sich der Gemeinsinn Riga's frei bethätigt, der literär.-prakt. Bürgerverbindung, gestiftet von drei Literaten: Sonntag, Albanus, Bergmann, und er wird erkennen müssen, daß bei weitem die meiste und unermüdlichste Thätigkeit in dieser *Bürgerverbindung* den Literaten nachgerühmt werden darf. Und *solche* Männer sollten *nicht* dazu geeignet sein, in Riga's vollberechtigter Bürgerversammlung Sitz und Stimme zu haben, mit zu rathen und mit zu thaten? Das *neue* Riga kann diese Frage kaum mehr stellen, das gebildete Riga muß erkennen, daß bei geforderter neuer Bildung die unzweifelhaft Gebildeten nicht ausgeschlossen werden können, daß bei der wachsenden Größe der Aufgaben für Riga's politische Gemeinde der Eintritt *neuer* wirkender Kräfte nicht blos wünschenswerth, sondern *nothwendig*

ist. Möge das alte Riga seine alten Gedanken darüber gehabt haben, das neue muß sich zu neuen erheben, ohne sie ist an ein Vorwärts nicht zu denken. Die Bürgerschaft der Gegenwart hat der Bürgerschaft der Zukunft sich zu verpflichten und eine längst versäumte Pflicht der Bürgerschaft der Vergangenheit nachzuholen. Solche Ueberzeugung, bis sie in die von ihr zu wirkende That umgesetzt ist, immer wieder auszusprechen, wird die Pflicht aller Rigischen Patrioten bleiben, mag ihnen auch zeitweilig ein Wirken in ihrer Vaterstadt versagt sein, das Wirken für sie hört nie auf.

Der s. g. Literatenstand Riga's hat inzwischen zu wissenschaftlichen Vereinen sich zusammengeschlossen. Einen reinen Verein von Fachgenossen und somit blos von Literaten stellt nur die Gesellschaft der Aerzte dar, während sowohl die alle drei Provinzen umfassende historische Gesellschaft als die naturwissenschaftliche keineswegs blos Literaten zu Mitgliedern zählen, wenn auch die Arbeit wesentlich, wenn nicht ausschließlich in ihren Händen ruht. In der literärisch-praktischen Bürgerverbindung haben die Literaten selbst eine Vereinigung mit ihren Mitbürgern erstrebt und hat namentlich in den letzten Jahren die Zahl der Mitglieder aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande in erfreulichster Weise zugenommen, so daß im Schoße dieser die Gemeinnützigkeit wesentlich anregenden Verbindung auch der erste Keim zu einer erweiterten politischen Zusammengehörigkeit gehegt ist. Die Literaten haben sich somit nicht ihren Mitbürgern gegenüber exclusiv verhalten, sie haben mit Freuden für sie gearbeitet und mit ihnen gearbeitet. Berücksichtigen wir aber die verschiedenen literärischen Elemente, so hat sich ihre Einwirkung in den genannten Vereinen bald im eigenen engeren Kreise, bald mit andern in Verbindung und dann vor anderen vorherrschend bethätigt. Die medicinische und naturwissenschaftliche Gesellschaft haben, die erstere ihrem ausschließlich der Medicin und die letztere ihrem ausschließlich den Naturwissenschaften zugewandten Streben gemäß, Aerzte und Naturforscher zu gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Thätigkeit verbunden. In der historischen Gesellschaft haben dagegen vorzugsweise Philologen (oder vielmehr das Lehrerpersonal) und Juristen die Arbeit übernommen. Die Gesellschaft ist auch zugleich die einzige, welche nicht nur zahlreiche Mitglieder aus dem Adel der drei Provinzen zählt, sondern auch Mitarbeiter aus demselben, wenn freilich letztere in geringerer Zahl. Dennoch rühren die neuesten umfassenden Bearbeitungen der Provinzialgeschichte von Edelleuten (v. Richter, v. Rutenberg) her. Außerdem aber

hat diese Gesellschaft und haben die von ihr geförderten Zwecke sich wiederholt der liberalsten Unterstützung seitens der provinziellen Adelscorporationen sowol durch Bildung des Prämiencapitals als auch durch die insbesondere von der livländischen Ritterschaft gewährte Unterstützung von Forschungen selbst außerhalb des Landes zu erfreuen gehabt. Die literärisch-praktische Bürgerverbindung aber ist wesentlich eine Bürgerverbindung geblieben. Nur ist der Begriff des Bürgers hier in einem weiteren Sinne schon von Anbeginn der Stiftung derselben aufgefaßt worden. Bürger ist hiernach nicht blos, wer Mitglied einer der beiden Gilden ist, sondern wer in der Stadt sein bleibendes Domicil hat und den daher auch an diese Stadt bleibende Interessen fesseln. Dieses Bürgerthum, welches das Wesen eines wahrhaften Communalverbandes ausmacht, ist allein befähigt, die starre ständische, das Gesammtwohl oft mehr behindernde als befördernde Absonderung auszugleichen. Riga's Verfassung ruht seit Jahrhunderten auf drei Ständen: dem Rath, der großen und der kleinen Gilde. Nur in dem Rath ist das Literatenelement repräsentirt in der Zahl von zehn Männern. Darauf beschränkt sich die politische Stellung der Literaten in Riga. Die drei Kategorien dieser städtischen Verfassung mögen fortbestehen, aber ihr Fortbestand schließt die Mitwirkung der Literaten in der großen Gilde nicht aus. Die Literaten, welche weder ein specifisches Handels- noch ein Handwerkerinteresse vertreten, sind das zur Ausgleichung berufene Element, indem sie über die Sonderinteressen einer Standesbesonderung hinaus nur in dem städtischen Gemeinwohl, somit in dem Wohle des Ganzen, der Einzelnen und Aller, ihren Einigungspunkt für einander und mit den andern Elementen des Bürgerthums finden. Die Literaten sind nicht blos, wenn sie es auch werden sollten, Gildenbürger, sie sind Stadtbürger.

Aber das neue Riga, wenn es in einem neugebildeten und umfassender gestalteten Bürgerthum im Innern zum Begreifen und Ausnutzen der neuen Zeit mit ihren neuen und umfassenden Aufgaben erstarkt ist, kann dann auch seine Stellung als Stadt der Städte und Hauptrepräsentant des städtischen Elementes in den drei Provinzen nach außen begründen und geltend machen. Es sind nicht blos materielle, es sind auch geistige Interessen, welche Riga, das geistig erstarkte, nach außen zu bethätigen befähigt sein wird. Riga braucht und darf nicht blos die Stadt des Materialismus sein, es kann der Mittelpunkt auch der geistigen provinziellen Bestrebungen werden. Dazu muß das neue Riga das specifisch gebildete Bürgerthum in sich großziehen und erstarken lassen und darin seine Aufgabe erkennen, in wahr-

haft bürgerlichen Großthaten des Fortschrittes voran zu sein. Kann es die große Stadt mit ihren Kräften nicht, wie soll es da den kleineren zugemuthet werden. Und Riga hat begonnen, dieser Aufgabe sich bewußt zu werden. Den Literaten Riga's ist auch dieser Anfang zu danken. In Riga sind nicht nur vielfach materielle Fortschritte den andern Städten zur Nachahmung in der Wirklichkeit eingetreten, in Riga bildete sich die alle drei Provinzen umfassende historische Gesellschaft, in Riga zuerst die Gesellschaft der Naturforscher, in Riga in den letzten Jahren durch die Municifenz der Commune unterstützt das Museum, ein Vereinigungspunkt aller gelehrten und gemeinnützigen Vereine, Riga hat auch die Kunst zu ihrem Vereinigungspunkte ausersehen, denn noch ist in Erinnerung der älteren Generation das in den dreißiger Jahren stattgehabte Musikfest provinzieller musikalischer Kräfte und sicherlich wird das nahende baltische Sängerfest nicht hinter demselben zurückstehen. Das städtische Realgymnasium und noch mehr die Centralschule für Handel und Gewerbe werden unzweifelhaft nicht blos Riga's Söhne zu bilden berufen sein, und die livländische Ritterschaft hat solcher Erkenntniß durch liberale Unterstützung der letzteren Anstalt erkennbaren Ausdruck geliehen. Auch die Presse Riga's hat über das Weichbild der Stadt hinaus sich einen Wirkungskreis geschaffen. Die politische Zeitung Riga's ist in den Provinzen am zahlreichsten verbreitet und hat jede Mitwerbung bestanden, und das Ostseeprovinzialblatt ward von Riga aus begründet und herausgegeben. Das zusammenfassende Organ literärischer Leistungen der Ostseeprovinzen: die Baltische Monatsschrift ist von Riga aus angeregt, durch Riga's Patriotismus im ersten Entstehen gestützt und gehalten und wird von Riga aus geleitet.

Soll aber Riga in Rücksicht so vieler materieller und geistiger Erfolge sein Haupt stolz gegenüber den andern Schwesterstädten und dem flachen Lande erheben? Dazu wäre es weder der That nach berechtigt, denn es hat noch vieles zu erreichen, noch dem Wesen des gebildeten Bürgerthums nach, denn dieses schreitet voran, und bliebe es im Bewußtsein des Erreichten stehen, so schritte es nothwendig zurück. Denn die Zeit eilt und besonders in unseren Tagen und unseren Landen, wo ein erleuchteter edler Herrscher in alle Richtungen den Fortschritt thatkräftig leitet. Da heißt es denn, sich einer solchen Zeit werth machen, und so muß denn das neue Riga immer voran sein nnd bleiben und dazu abstreifen die starre Exclusivität, welche wenn auch nicht jedes Wirken, so doch ein Mitwirken unmöglich macht.

A. Bulmerincq.

Die neuesten Reformen im Reichsgestütewesen Rußlands.

Das von der Oberverwaltung des Reichsgestütewesens bereits seit einer Reihe von Jahren herausgegebene „Journal für Pferdezucht und Jagd" (Shurnal konnosawodstwa i ochoty) hat neuerdings eine Erweiterung seines Programms und eine Ermäßigung seines Preises angekündigt, um für die in dem Staatshaushalte jeder civilisirten Nation eine so wichtige Rolle einnehmende Pferdezucht in möglichst weiten Kreisen das Interesse anzuregen. Die Redaction des Journals macht dazu folgende einleitende Bemerkungen:

Kein europäischer Staat gebietet in gleich großartigem Maßstabe über so vortheilhafte Localverhältnisse für die Entwicklung des Gestütewesens und der Pferdezucht überhaupt wie Rußland. Als ein Reich der Ebenen kann es auf seinen ausgedehnten Wiesen und Weideplätzen, seinen unermeßlichen Steppen mit Leichtigkeit Millionen von Pferden erziehen. Der Hauptthebel jeden Gewerbes ist indessen die Nachfrage nach seinen Erzeugnissen und der Absatz derselben. Die Unzulänglichkeit dieser Nachfrage und des Absatzes hat häufig die Klagen unserer Gestütshalter erweckt, ihren Unternehmungsgeist gelähmt und eine stetige Entwicklung dieses wichtigen Gewerbszweiges gehemmt. Wenn auch die jährlichen Bedürfnisse der Regierung für die Remontirung der Cavallerie und überhaupt für den Kriegsdienst unsern Pferdezüchtern einen regelmäßigen und sichern Absatz ihrer Pferde gewährten, so war dieser doch verhältnißmäßig ein sehr geringer

und entsprach, selbst den jährlichen Bedarf im Innern des Reiches sowohl für die Krone als für Private hinzugerechnet, bei weitem nicht der producirenden Kraft unserer Gestüte und der Anzahl der in ihnen vorhandenen Pferde, die auf solche Weise bisher als ein unfruchtbares Capital in den Händen der Gestütsbesitzer zurückblieben. Durch die Gestattung der freien Ausfuhr russischer Pferde in andere Staaten hat die Regierung diesem Mißstande abgeholfen und unserem Handel mit Pferden ein weites Feld zum Absatze eröffnet. Da nun die Erziehung der Pferde in Rußland, selbst bei unserer nachlässigen Wirthschaft, viel wohlfeiler ist als sonst irgendwo, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei gleicher Qualität der Waare das russische Pferd vermöge seiner Billigkeit bald den Vorrang auf den ausländischen Pferdemärkten gewinnen wird. Fällt somit das Recht der Berufung auf die Geringfügigkeit der Nachfrage weg, so hängt gegenwärtig die Frage von der größern oder geringern Bedeutung des Absatzes russischer Pferde lediglich davon ab: in welchem Maße sie im Stande sein werden, in Bezug auf ihre Eigenschaften die Concurrenz mit den ausländischen Pferden auszuhalten. Darauf werden denn auch unsere Pferdezüchter ihre ganze Aufmerksamkeit ausschließlich zu richten haben. Wir sind der Ueberzeugung, daß bei den günstigen Verhältnissen für die Pferdezucht in Rußland dasselbe leicht ganz Europa mit seinen Pferden versorgen könnte, wenn bei den verhältnißmäßig billigen Preisen dieser Thiere bei uns durch die Vervollkommnung der Racen im großen Maßstabe ihnen der Werth und die Eigenschaften gegeben würden, welche sie zu einem dauernden und fruchtbringenden Gebrauche gemäß ihrer verschiedenen Bestimmung tauglich machten. Hoffen wir, daß das russische Gestütewesen durch Lässigkeit und Apathie sich dieser glänzenden Zukunft nicht berauben, vielmehr bestrebt sein werde, die dargebotenen vortheilhaften Chancen in energischer Weise auszubeuten, um sich den möglichst großartigen Absatz seiner Pferde zu sichern.

Indessen können wir bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen zu wiederholen, daß zur Erlangung aller der günstigen Resultate, auf welche unsere Pferdezüchter mit Recht hoffen dürfen, die vortheilhaften örtlichen Verhältnisse allein nicht ausreichend sind. Das Pferd artet aus wie jedes andere Hausthier, es wird kleiner und verliert seine Schönheit und Kraft, wenn es ohne alle Aufsicht und Pflege sich selbst überlassen bleibt, wenn für die Auffrischung des Blutes nicht Sorge getragen wird. Nur unter der verständigen Leitung und fortwährenden Beaufsichtigung des

Menschen ist das edle Thier im Stande, diejenige Vollkommenheit zu erreichen, zu welcher es durch seine Natur befähigt wird. England stellt uns den glänzendsten Beweis vor Augen, bis zu welchen in Wahrheit wunderbaren Resultaten die Pferdezucht und die Viehzucht überhaupt bei umsichtigem und rationellem Verfahren gelangen kann und wie durch verständige Kreuzung verschiedener Abarten einer und derselben Race neue hervorgebracht werden können, die sich vorzugsweise durch die Entwicklung derjenigen Eigenschaften auszeichnen, welche für ihre specielle Bestimmung nothwendig sind. Von der andern Seite kann als auf einen Beleg dafür, bis zu welcher Bedeutungslosigkeit und Ungestalt die Hausthiere durch den beständigen Mangel an jeder Aufmerksamkeit für sie herabsinken können, auf die kränklichen und schwächlichen Pferde und Kühe unserer Bauern in einigen Gegenden Rußlands hingewiesen werden.

Seit Peter dem Großen, dem Rußland seine ausdauernde und kräftige Race der Zugpferde verdankt, hat unsere Regierung beständig den regsten Antheil an der Förderung des russischen Gestütewesens genommen. Die Wichtigkeit der Pferdezucht für den Staatshaushalt lenkte schon lange ihre Aufmerksamkeit darauf hin und in der fortwährenden, sorgsamen Ueberwachung dieses Zweiges der nationalen Arbeit nahm sie und nimmt sie mit unermüdlicher Ausdauer alles wahr, was ihren regelmäßigen und ununterbrochenen Fortschritt sicherstellen kann. Die den Besitzern von Privatgestüten dargebotene Möglichkeit, in den Kronsgestüten Hengste und Mutterstuten der besten Racen zu einem verhältnißmäßig geringen Preise zu erwerben, die Einrichtung der Beschälställe zur Hebung der Landespferdezucht im Allgemeinen, die Gründung von Vereinen für Wett- und Träberrennen, die jährlichen Wett- und Träberrennen in den Haupt- und den übrigen Städten des Kaiserreiches mit Preisen von Seiten der Krone — alles dies sind eben so viele Mittel zu dem Zweck: die Nacheiferung unter den Privat-Pferdezüchtern zu wecken und sie zur weitern Vervollkommnung ihrer Gestüte anzuspornen; sie haben schon viel Nutzen gestiftet und tragen fortwährend die wohlthätigsten Früchte.

Indessen kann das Gestütewesen wie jedes andere Gewerbe nur dann systematisch und mit überall gleichem Erfolge vorwärts schreiten, ohne in Stagnation und Routine zu verfallen, wenn Alle, die sich der Beschäftigung mit demselben gewidmet haben, gleichmäßig weiter streben, wechselseitig von einander lernend und einander belehrend; wenn alle Beobachtungen, Entdeckungen und Errungenschaften, die in dem Bereiche dieses Gewerbzweiges

sowohl hier als im Auslande gemacht werden, nicht auf einen engen Kreis beschränkt bleiben oder in den Spalten von Tagesblättern und Journälen sich verlieren, sondern vielmehr von speciell diese Erscheinungen überwachenden Organen der Oeffentlichkeit gesammelt und allen denjenigen zugänglich gemacht werden, die sich für die Sache interessiren.

In diesem Sinne wurde schon im Jahre 1842 auf allerhöchsten Befehl bei der Oberverwaltung des Reichsgestütewesens ein Journal begründet, welches sich zum Zwecke setzte, nützliche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereiche der Pferdezucht zu verbreiten, und den Gestütshaltern so wie allen Pferdeliebhabern Gelegenheit bieten sollte, dem Zustande und der Entwicklung derselben im In- wie im Auslande bequem und ununterbrochen folgen zu können.

Um diesem Journale Mannigfaltigkeit und allgemeineres Interesse zu geben, sollen gegenwärtig auch Aufsätze über die Jagd in dasselbe aufgenommen werden, die Pferdezucht indessen immer den wesentlichsten Theil seiner Mittheilungen bilden. Auch hat, im Interesse der größtmöglichen Verbreitung des Blattes, eine Preisermäßigung stattgefunden, während der Umfang von 6 — 7 Bogen monatlich unverändert bleibt. Die Redaction fordert Namens der Oberverwaltung des Reichsgestütewesens alle, die an der Pferdezucht in Rußland Interesse nehmen, auf, dieses Journal zum Sprechsaal für ihre Erfahrungen und Ansichten zu machen und ladet zur Einsendung von Fragen ein, die in dies Gebiet einschlagen, deren möglichst vollständige Beantwortung im nächsterscheinenden Hefte zusagend.

Das einigermaßen abgeänderte Programm des Journals wird in seinem ersten Abschnitt Folgendes geben:

Regierungsverordnungen über Pferdezucht und Jagd —

Ankündigungen über bevorstehende und Nachrichten über stattgehabte Wett- und Träberrennen, so wie über andere Prüfungen von Pferden in verschiedenen Städten Rußlands —

Nachrichten über die Remonten —

Prüfungen der Offizierspferde in der Garde und Armee —

Nachrichten über den Verkauf von Pferden aus den Reichsgestüten —

Berichte über den Pferdehandel auf den Haupt-Jahrmärkten und Angabe der Zahl von den ins Ausland verkauften Pferden.

In dem zweiten Abschnitt:

Historische Mittheilungen über den Gebrauch der Pferde bei den Völkern der ältern und neueren Zeit und die dadurch bedingte Kriegführung —

Mittheilung über die Pferdezucht der Gegenwart bei allen Völkern der Erde, Beschreibung verschiedener Pferderacen, deren Abstammung, Bestimmung, Erziehung, Abrichtung, Trainirung, Fütterung, Aufstallung, endlich Mittheilungen über den Pferdehandel —

Populär gehaltene Aufsätze über die Krankheiten der Pferde und Mittel zu deren Heilung.

Vermischtes,

enthaltend: Anekdoten und Vorfälle bei Rennen und Jagden — Entdeckungen im Gebiete der zoohygienischen und zoophysiologischen Wissenschaft — Bekanntmachungen von Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Pferdezucht und Jagd — biographische Aufzeichnungen aus dem Leben bekannter Reiter, Pferdeliebhaber, Gestütehalter, Jäger und Thierbändiger — Bibliographie russischer und ausländischer Bücher über Pferdezucht und Jagd, so wie Beschreibung verschiedener jagdbarer Thierracen — Mittheilungen, Ankündigungen von Gestütehaltern und Jagdliebhabern — Erklärung der beigegebenen Zeichnungen.

Jedem Heft des Journals wird die Abbildung eines oder mehrerer berühmten Pferde beigegeben; auch werden Pläne von Gestütsställen u. a. m. gegeben werden.

Der Preis des Jahrganges ist 3 R. S., bei Versendung durch die Post 4 R. 50 Cop. Das Abonnement wird für St. Petersburg in der Oberverwaltung des Reichsgestütewesens bei der Redaction des Journals und in allen Buchhandlungen entgegengenommen; von Auswärtigen in der Zeitungsexpedition des St. Petersburgischen Postamtes.

Für Originalaufsätze wie Uebersetzungen wird ein Honorar garantirt.

Ueber die Umgestaltung der Reichsgestüte und die Verwaltung des Reichsgestütewesens bringt der vorige Jahrgang nachfolgenden Artikel:

Durch allerhöchsten Befehl vom 7. November 1859 ist versuchsweise auf drei Jahre eine neue Einrichtung des Reichsgestütewesens angeordnet, nachdem dieselbe in einem unter dem Vorsitz des General-Adjutanten von Grünewaldt zusammengetretenen Comité berathen worden.

Die Veranlassung zur Niedersetzung dieses Comité's wird sich aus nachfolgender kurzen Darstellung des Reichs- und Privatgestütewesens in Rußland und deren Beziehungen zu einander in den letzten Jahren entnehmen lassen.

Vor einigen Jahrzehnten zurück bestanden mehrere ihrer Zeit berühmte Privatgestüte, aus denen die übrigen nicht zahlreichen Gestütebesitzer sich zu mäßigen Preisen mit tauglichen Zuchtthieren zur nothwendigen Bluterfrischung in ihren Gestüten versehen konnten. Allein theils die fortschreitende Zerstückelung des Besitzes der Edelleute, theils die Erfahrung, daß das Halten großer Gestüte im Vergleich zu dem Gewinne, den andere Zweige der Landwirthschaft abwerfen, nicht vortheilhaft sei, hatte zur Folge, daß ein bedeutender Theil dieser Gestüte nach und nach einging, was natürlich nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die gesammte Pferdezucht Rußlands bleiben konnte. Der Verfall dieses wichtigen Zweiges der Volkswirthschaft war unausbleiblich und konnte der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen.

Aus dieser Lage der Dinge entsprang der Gedanke, die kaiserlichen Militairgestüte, welche die Remonte für die Garde lieferten, zum Besten der Landespferdezucht zu verwenden. Am 10. April 1843 erfolgte ein allerhöchster Befehl an den dirigirenden Senat folgenden Inhalts:

„In Unserer unausgesetzten Fürsorge für die Förderung der Landes-„ökonomie und in dem Wunsche, neue Hülfsmittel für die gedeihlichere „Entwicklung des örtlichen Gewerbefleißes und zur Vermehrung der pro-„ductiven Kraft der Landwirthschaft, als der hauptsächlichsten Quelle des „Volksreichthums, zu eröffnen, zugleich aber auch, um der Remontirung „Unserer Cavallerie festere Grundlagen zu geben, haben Wir es für ange-„messen erachtet, die gegenwärtig bestehenden kaiserlichen Militairgestüte „mit allen ihren Mitteln zur Verbesserung der Pferdezucht zu verwenden „und der Reichsgestüteverwaltung eine diesem Zwecke entsprechende Orga-„nisation zu verleihen."

Zur Erfüllung dessen wurden die kaiserlichen Militairgestüte in Reichsgestüte umbenannt mit der Bestimmung, zur Bildung von Beschälställen zu dienen; zur Verstärkung und Verbesserung des Gestütebestandes aber ward im Jahre 1845 das berühmte Gestüt der Gräfin Orlow-Tschesmenskoy und ein Theil des bekannten Graf Rostopschinschen Gestütes, der sich in den Händen des Gestütsbesitzers Wojeikow befand, angekauft.

Diese Regierungsmaßregel führte indessen die beabsichtigten Erfolge nicht in dem davon erwarteten Maße herbei, indem es einerseits bei der rasch erfolgenden gleichzeitigen Eröffnung einer bedeutenden Anzahl von Beschälställen an der entsprechenden Zahl tüchtiger Zuchtthiere mangelte, andererseits die örtlichen Bedürfnisse in den einzelnen Gouvernements noch

nicht ausreichend bekannt waren, endlich die Reichsgestüte in der Ausdehnung wie sie der Etat vorschrieb, viele Pferde enthielten, die der Bestimmung dieser Gestüte nicht angemessen waren: Pflanzstätten für die allgemeine Verbesserung der Pferdezucht im Reiche abzugeben.

Unter solchen Umständen erhielt der unter dem Vorsitz des Generaladjutanten v. Grünewaldt bestehende Comité den Befehl, eine besondere Commission zur Revidirung der Reichsgestüte und der hauptsächlichsten Beschälställe zu delegiren, welche dieselben von den ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Pferden reinigen sollte.

Nachdem diese Commission ihren Auftrag erfüllt hatte, ging der Comité zur Berathung der Frage über die künftige Ausdehnung der Reichsgestüte über.

Der leitende Gedanke dabei war, in diesen Gestüten vorzugsweise die höchsten (edelsten) Pferderacen des Reiches zu vereinigen, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Regierung allein im Stande war, alle dazu unumgänglich nothwendigen Mittel zu beschaffen. Man zog jedoch zugleich in Erwägung, daß diejenigen, welche sich mit der mittleren Pferdezucht abgeben, vorzugsweise der Hülfe des Staates bedürftig seien, daß es daher durchaus nicht gerechtfertigt sein würde, die Ausdehnung der Reichsgestüte mit einem Male der Art zu beschränken, daß sie nur die begränzte Anzahl enthielten, die für die Zuchtthiere höchster Classe ausreichte; woher denn beschlossen wurde, nach der für richtig erkannten Richtung nur stufenweise und allmälig vorzugehen.

Der Comité sprach sich daher dahin aus, daß die Anzahl der in den Reichsgestüten zu haltenden Zuchtthiere vorläufig nur auf etwa 700 Mutterstuten nebst der entsprechenden Anzahl von Hengsten zu bestimmen sei.

Diese Pferde sollten in Racen und Schläge getheilt werden, so daß im Chränowoischen Gestüt alle Pferde zu vereinigen seien, die der höhern Pferdezucht dienen könnten, in den Bjälowodskischen dagegen diejenigen, welche zu den Zwecken der Remonten und für die mittlere Pferdezucht tauglich seien.

Es sollten daher gehalten werden:

im Chränowoschen Gestüt:	Stuten.	Hengste.
Englische Vollblut-Racepferde, nicht weniger als . . .	40	4
Arabisches Vollblut*), nicht weniger als	20	2

*) Es muß hier an die große Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit erinnert werden, bei dem Verfall der Pferderacen im Orient gegenwärtig von dorther gute Zuchtpferde zu gewinnen.

	Stuten.	Hengste.
Reitschlag (bei Vereinigung der bis jetzt im Chränowoischen Gestüt gehaltenen Pflanzschulen für den Orlowschen, Rostopschinschen und vermischten Reitschlag)	100	7
Träber	100	7
in den Bjälowodskischen Gestüten:		
Cuirassier-, Zugpferde-, Lastpferde- und großer Bauernpferdeschlag	200	14
Leichter Cavallerie-, Artillerie-, Anspann- und kleiner Bauernpferdeschlag	240	16
Total	700	50

Schon im Jahre 1859 wurde damit der Anfang gemacht die Reichsgestüte auf den eben angegebenen Umfang zurückzuführen und sollte die Maßregel der Purification derselben auch im folgenden Jahre fortgesetzt werden. Indessen blieb es der Oberverwaltung der Reichspferdezucht anheimgestellt, je nach dem Grade der Entwicklung der Privatpferdezucht die Anzahl der Pferde in den Reichsgestüten zu vermehren oder zu verringern. Eben so wenig sollte die Anzahl der Zuzucht welche die Gestüte jährlich liefern mußten und die Zahl von Zuchtpferden, die den Besitzern von Privatgestüten verkauft werden dürfen oder die für die Beschälställe zu bestimmen sind, durch den Etat unabänderlich festgesetzt werden.

Zuchthengste und Zuchtstuten, die noch nicht 5 Jahre alt sind, sollten fernerhin an Private nicht verkauft werden dürfen.

Allen Pferden in Reichsgestüten wird die ihrem Alter entsprechende Gabe von Körnerfutter verabreicht und es werden die nöthigen Maßregeln ergriffen, um ihnen in angemessener Weise im Winter mehr Bewegung zu verschaffen.

Die Pferde aus den Pflanzschulen für das Vollblut und ebenso die für die höhere Zucht und die Träber, werden einer Prüfung in Bezug auf ihren innern Werth (durch Rennen) unterworfen, von deren Resultat es abhängt, ob sie als Zuchtthiere in die Reichsgestüte aufgenommen werden.

Zum Verkauf an Besitzer von Privatgestüten werden nur solche Zuchtpferde abgelassen, die für die Zucht wirklich werthvoll sind. Der Verkauf geschieht nicht im öffentlichen Ausbot, zu mäßigen Preisen, entweder an Gestütebesitzer oder an Personen, welche sich darüber genügend legitimiren, daß sie ein Gestüt anzulegen gedenken.

Alle übrigen Pferde, die zu diesen verschiedenen Bestimmungen nicht

tauglich sind, werden in die Remonte der Armee oder Garde verkauft. Die auch zu diesem Zweck nicht brauchbaren Pferde werden als ausrangirte (Brack) in den Gestüten selbst verkauft.

Zur Abhelfung des in den Reichsgestüten fühlbaren Mangels an Zuchtpferden edelster Race sind Einleitungen getroffen worden, um solche in England zu erwerben; es soll dabei der Abstammung derselben wie der Verwandtschaft der Pferde, von denen sie stammen, mit den in Rußland bereits vorhandenen besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Um den Besitzern von Privatgestüten einen sichern Nutzen bei der Verbesserung ihrer Zucht zu gewähren, sollen ihnen von 1861 an, Mutterstuten welche das 17. Jahr zurückgelegt und gute Füllen gegeben haben, von 1862 an aber alle Mutterstuten, welche, bei der erwähnten Voraussetzung, 16 Jahre alt sind, abgelassen werden, desgleichen von 1861 an alle 18jährigen Hengste; die im Auslande erworbenen Hengste und Mutterstuten können jedoch den Privat-Gestütebesitzern nur auf besondere Vorschrift der Verwaltung der Reichsgestüte abgetreten werden.

Es ist indessen nicht verkannt worden, daß alle diese neuen Vorschläge noch der Bewährung bedürftig sind, woher denn die allerhöchste Bestätigung des vorläufigen Etats für die Verwaltung der Reichspferdezucht nur für 3 Jahre und wesentlich in folgenden Grundlagen erbeten worden:

Die Verwaltung des Reichsgestütewesens wird mit allen zugehörigen Anstalten und Einrichtungen einem Oberdirigirenden untergeben.

In der Ordnung der Beziehungen zu den höhern Regierungs-Ressorts, so wie in Bezug auf die Anstellung und Entlassung der Beamten und die Ertheilung von Belohnungen und Pensionen bleibt es bei der gegenwärtig bestehenden Ordnung.

In Bezug auf die Bewilligung von Ausgaben aus den Summen des Reichsgestütewesens hat der Oberdirigirende die Machtvollkommenheit, welche bisher dem Präsidenten des Comité's für das Reichsgestütewesen zugestanden hat.

Unter dem Vorsitz des Oberdirigirenden besteht ein Conseil für die Reichspferdezucht aus sechs Mitgliedern, die auf allerhöchsten Befehl ernannt werden.

Drei derselben sind Vorsteher von Gestütebezirken, d. h. sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Reichsgestüte und Beschälställe, die den örtlichen Verhältnissen und dem Grade der Entwickelung der Pferdezucht entsprechend in drei Bezirke gesondert werden.

Bei dem Conseil wird ein Consultant für den hippologischen und hippiatrischen Theil und ein Veterinair angestellt.

Der Prüfung des Conseils unterliegen alle Fragen, die sich auf principielle Veränderungen beziehen, ferner: allgemeine Anordnungen, welche die Verbesserung der Pferderacen im Reiche bezwecken, alle Voranschläge zu Ausgaben und alle Rechnungsablagen, sowohl der Verwaltung, als auch über die Verausgabung der Summen zum Unterhalt des Reichsgestütewesens.

Bei dem Conseil besteht eine Kanzellei unter der Leitung eines Directors nach der allgemeinen Dienstordnung.

Die Reichsgestüte werden von ihrem früheren Complex von 1300 Mutterstuten auf 700 herabgesetzt und bilden die Pflanzstätten, von denen aus die ganze Pferdezucht im Reiche regenerirt werden soll. Diese Reduction der Reichsgestüte ist indessen nicht für immer maßgebend; es kann vielmehr je nach den sich herausstellenden Umständen eine weitere Verminderung oder auch eine Erweiterung eintreten.

Alle Pferde in den Gestüten ohne Unterschied des Alters erhalten Körnerfutter in dem vom Conseil der Oberverwaltung zu bestimmenden Maße.

Die Beschälställe und die Comité's für die Gouvernementspferdezucht bleiben auf den geltenden Grundlagen bestehen; dem Oberdirigirenden ist es jedoch anheimgegeben, nach Vereinbarung mit den Gouvernementscomités versuchsweise auf 3 Jahre alle sich als nothwendig ergebenden Veränderungen und Verbesserungen einzuführen.

Die Preise für die Prüfung der Pferde und andere Aufmunterungen, welche als Nutzen bringend für die Privatpferdezucht anerkannt werden, werden wie bisher auf die Summen des Reichsgestütewesens angewiesen.

In Folge dessen ist die folgende Zusammensetzung der Oberverwaltung Allerhöchst bestätigt worden:

Oberdirigirender: Generaladjutant v. Grünewaldt; Conseilsmitglieder, permanente: Generallieutenant Paschkow; Generallieutenant Saburow; wirklicher Staatsrath Dubowitzky; Vorsteher der Gestütebezirke: die Flügeladjutanten Sr. Kaiserlichen Majestät, Obristen von Merder und von Gerbel, der bei der Armee-Cavallerie stehende Obrist Dochturow; Director der Kanzellei des Conseils: wirklicher Staatsrath Borodin.

Wer wollte nicht wünschen und hoffen, daß diese mit so großer Umsicht eingeleiteten Veränderungen in der Reichspferdezucht im Interesse des ein-

zelnen Züchters wie zum Nutzen des Staates vom besten Erfolge gekrönt würden?

Einsender dieses knüpft aber, von seinem Standpuncte als Mitvertreter der Veterinairwissenschaft, hieran noch den besondern Wunsch, daß die einsichtsvollen und erfahrenen Pferdezüchter Rußlands der an sie ergangenen Aufforderung: ihre Erfahrungen, Wünsche und Vorschläge rückhaltlos und freimüthig mitzutheilen, mit Eifer Folge leisten und auch unsre Ostseeprovinzen dabei nicht zurückbleiben mögen. Dann würde das „Journal für Pferdezucht und Jagd" bald auch reiche Ausbeute für die Veterinairwissenschaft darbieten.

Ihre Aufgabe ist es ja, von den in der Hausthierzucht gemachten Erfahrungen nicht blos Notiz zu nehmen, sondern auch sie zu prüfen, auf wissenschaftliche Grundlagen zurückzuführen und daraus die Naturgesetze zu abstrahiren, welche für die Züchtung maßgebend sein müssen, wenn diese nicht blos in den Händen einiger, durch glücklichen Instinkt, langjährige Routine und reiche Mittel bevorzugten Personen gedeihen soll. Je mehr Aufmerksamkeit der veterinairischen Wissenschaft geschenkt wird, um so sicherere Grundlagen wird auch die Hausthierzucht gewinnen; und umgekehrt, je größere Fortschritte diese macht, je werthvoller die Hausthiere werden, um so mehr wird auch jene bereichert und in der Schätzung steigen.

Möge man denn auch in unsern Ostseeprovinzen allgemeiner zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Bezug auf die Hausthierzucht hier noch sehr viel zu schaffen und zu bessern übrig bleibt, daß dazu aber die größere Verbreitung veterinairwissenschaftlicher Kenntnisse unerläßlich ist. Was die Pferdezucht insbesondere betrifft, so wäre es gewiß an der Zeit, ernstlich zu bedenken, daß bei der immer mehr und mehr sich verbreitenden Knechtswirthschaft unsre jetzigen kleinen Landpferde, so viel schätzbare Eigenschaften sie auch immerhin besitzen mögen, bald nicht mehr genügen können, vielmehr größere und kräftigere gezüchtet werden müssen.

Jessen.

Zur Physiologie russischer Provinzialzustände.

I.

Es ist eine Eigenthümlichkeit stark centralisirter Staaten, daß ihre Haupt- und Residenzstädte neben der politischen Suprematie auch eine sociale anstreben. In keinem Staate Europas übt die Hauptstadt einen so allgewaltigen Despotismus aus, wie in Frankreich; die Idee der Regierungscentralisation ist durch Frankreich zuerst in die Politik der europäischen Staaten eingeführt worden, in keinem Staat hat sie eine so consequente Durchführung erfahren, wie in diesem. Konnten die französischen Herrscher seit der Restauration auch nicht mehr das l'état c'est moi Ludwigs XIV. zur Wahrheit machen, mußte sogar Napoleon III. dem Volkswillen jährlich Concessionen bringen: Paris beherrschte das übrige Frankreich zu allen Zeiten gleich unumschränkt, und Börne durfte die französische Hauptstadt in den dreißiger Jahren sogar das Zifferblatt von ganz Europa nennen. Die politische Allgewalt der meisten europäischen Hauptstädte ist eine Thatsache, die zu tief mit dem ganzen modernen Staatsleben verbunden ist, um noch in Frage gestellt werden zu können. Daß die Hauptstädte aber auch für die socialen Beziehungen maßgebend sind, hat zu viele Uebelstände im Gefolge, um nicht als sittliche Calamität, als Nothstand bezeichnet werden zu müssen. Die zahlreichen Residenzen Deutschlands machen das Uebel erträglicher, sie schützen Deutschland wenigstens vor Einseitigkeit und lassen eine Möglichkeit für Wechselwirkungen offen; die regen Verkehrsverhältnisse

des westlichen Europa haben nach dieser Seite hin den wohlthätigsten Einfluß ausgeübt und der bornirten Pflastertreterei, die sich sonst in großen Städten breit machte, nicht mehr den weiten Spielraum gelassen, der im vorigen Jahrhundert zu den widerlichen Carricaturen eines Stock-Wiener- oder Berlinerthums führte.

Seitdem das Losungswort „Reform" vom englischen Quai des Newausers bis an die Niederungen der Wolga zahllose neue Bestrebungen auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens wachgerufen hat, giebt es auch in Rußland neben Petersburg wieder andere Städte. Die baltischen Provinzen, Finnland und Polen ausgenommen, hatte Petersburg bis dahin die russischen Provinzialstädte unumschränkt beherrscht und sogar das Nationalheiligthum Moskau aus seiner ursprünglichen Machtstellung verdrängt. Petersburg war aber einerseits wenig geeignet der national-russischen Eigenthümlichkeit Rechnung zu tragen, und stand andererseits zu abgeschlossen von Westeuropa da, um die geistigen Bewegungen des Westens nach Osten hin vermitteln zu können; trotz der zahlreichen Ausländer, die Petersburg bewohnen, ist diese Stadt den geistigen Bewegungen des Auslandes fremd geblieben; Petersburg ist ausschließlich, ohne national zu sein; es beherbergt Fremde aus aller Herren Länder und hat — wenn man nicht den französischen Moden eine bildende Kraft zuschreiben will — keine fremden Bildungselemente in sich zur Herrschaft gelangen lassen; der Petersburger ist nicht Russe und nicht Westeuropäer, er hat seine eigne Nationalität, seine eignen Anschauungen und Sitten, ja seine eigne Sprache. Russische, französische, deutsche und englische Elemente haben sich in ihm so eigenthümlich verschmolzen, daß er keiner dieser Nationen angehört und sich in der russischen Gouvernementsstadt eben so fremd, ja fremder fühlt, als in Berlin, Wien, Paris oder London. Trotz seiner nationalen Farblosigkeit und seines Mangels an einer bestimmten geistigen Richtung ist das sociale Leben Petersburgs für die gesellschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der höheren Classen in ganz Rußland maßgebend gewesen; die meisterhaften Darstellungen Gogols und Sollohubs geben ein treffendes Bild von der magischen Wirkung, die das Erscheinen eines Pflastertreters der Residenz in der russischen Gouvernementsstadt ausübte; der letztgenannte Autor durfte das satyrische Wort: „Um Petersburg herum liegt ein großer Raum, den man gewöhnlich Rußland nennt" — an die Spitze einer seiner Skizzen stellen. Der magische Bann des Petersburgerthums scheint jetzt, wo sich allenthalben im großen Reich Leben und Streben kundgiebt, gebrochen zu sein, die

russischen Journale wissen wichtigere Dinge zu besprechen, als das Erscheinen neuer Pariser Größen auf den Brettern des théatre Michel oder die Rouladen eines Sängers von der großen Oper. Die Vorfälle in der Residenz für bestimmend zu halten ist aber so sehr zu einer russischen Gewohnheit geworden, daß auch die Reformen in Petersburg oder Moskau für den Maßstab gehalten zu werden pflegen, nach dem sich der Fortschritt in Rußland messen und wägen lasse. Es ist selbstverständlich, daß dieser Irrthum nur ein vorübergehender sein konnte; unter den Augen des Monarchen und seiner Umgebung ist der Willkühr und dem Mißverstande des Einzelnen natürlich weniger Raum gegeben, wie in der abgelegenen Gouvernements- oder Kreisstadt, in der die geistige Bewegung in die Hände einzelner weniger Machthaber gegeben ist.

Die Aufgabe der vorliegenden Blätter soll es sein, nach Angaben russischer Zeitschriften dem Leser Bilder aus dem Leben der kleineren russischen Städte und den dort angestrebten Reformversuchen vorzuführen und darauf hinzudeuten, wie eine nachhaltige Kräftigung des Staatsorganismus grade außerhalb der staatlichen Brennpunkte am meisten Noth thut.

Bevor wir zur Schilderung socialer Zustände des russischen Provinziallebens übergehen, möchte es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, in der diese Nachrichten aus dem Innern des Reichs ihren Weg in die Hauptstädte und zu den Organen der Publicistik nehmen. Die „russische Lesebibliothek" brachte uns vor einiger Zeit in ihrer „Zeitgenössischen russischen Chronik" unter der Aufschrift „Provinzial-Correspondenten" einen lesenswerthen Beitrag zur Kenntniß der Schwierigkeiten, mit denen die Correspondenten aus der Provinz zu kämpfen haben, um eine Kunde über Zustände ihrer Umgebung in weitere Kreise zu bringen. In Petersburg und Moskau erfährt man von dem, was sich in den russischen Gouvernements- und Kreisstädten zuträgt, fast nur durch die Mittheilungen und Correspondenzen, die in den verbreiteteren Tagesblättern abgedruckt werden. Es ist leider unleugbar, daß der größte Theil dieser Mittheilungen sich durch Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit in Stoff und Darstellung auszeichnet. Aber wie soll das anders sein? Die Nachrichten aus der Provinz werden von Leuten, die eben nur Provinzialmenschen sind, gesammelt und mitgetheilt; der Sammler und Berichterstatter ist entweder ein Beamter, der seine Mußestunden ausfüllen will, oder ein Mann, der nur Mußestunden hat, dessen Tage sich an einem und demselben Ort abspinnen, weil er in diesem grade geboren

ist oder seine Besitzungen in der Nähe liegen, und die ihn darauf anweisen, seine freie Zeit in der Stadt zu verbringen. Ist der Berichterstatter ein Beamter, so steht er in der vollkommensten Abhängigkeit von seinem Vorgesetzten und darf nichts verlautbaren, was diesem nicht genehm wäre. Aber die Beamten sind nicht die einzigen abhängigen Leute an einem kleinen Ort; wer an einem solchen lebt, will es nicht mit der Gesellschaft, die ihn umgiebt, von der er abhängig ist, verderben und muß sich davor hüten, seinen kleinen Umgangskreis durch Feindschaften und Ränke zu verkleinern. Ist der Beamte in materieller Abhängigkeit von den Machthabern und Honoratioren der Provinz, die ihn mit einem Wort seiner Stellung und damit seiner Existenz berauben können, so ist die Abhängigkeit des Rentiers oder Privatmanns zwar keine directe, aber sie ist moralischer Natur und von den mannigfachsten Rücksichten bedingt; eine indiscrete oder peinliche Mittheilung, die nicht in den vier Wänden bleibt, isolirt den vorlauten Correspondenten von allen gesellschaftlichen Annehmlichkeiten, entzieht ihm alle Einladungen in „gute Häuser" und „distinguirte Cirkel", macht ihn mit einem Wort zum unfreiwilligen Eremiten, und der Mensch kann alles entbehren — nur nicht den Menschen. Wer je in einer kleineren Stadt, zumal in einer russischen Gouvernementsstadt gelebt hat, wird den Einwurf, „es seien ja anonyme Mittheilungen möglich", gar nicht erheben. An einem kleinen Orte ist Anonymität ein Unding, ein Widerspruch in sich; der enge Kreis der Gebildeten kennt sich unter solchen Verhältnissen auswendig, vom allgewaltigen Gouverneur bis zum letzten Tischvorsteher herab hat alles Jahre lang mit einander gelebt und verkehrt; findet sich nun in irgend einer Zeitung nur eine anonyme Zeile, die Angelegenheiten des betreffenden kleinen Ortes berührt, der Thäter ist binnen kurzer Frist entdeckt und gerichtet; er darf keinen Widerspruch erheben, der Chorus rachgieriger Ankläger überschreit die bescheidenen Einwürfe des Angeklagten mit einem: „Was wollen Sie noch leugnen — es liegt ja auf der Hand, daß Sie und kein Anderer den schmählichen Artikel geschrieben hat — das hätten wir nicht von Ihnen gedacht." Ein derartiger Vorfall hat sich im vorigen Jahr in der Stadt N. zugetragen und ist charakteristisch genug für die Gefahren, die den Weg zum Parnaß russischer Journalistik umgeben, um in weiteren Kreisen bekannt zu werden und es erklärlich zu machen, warum die Mittheilungen aus dem Innern des Reichs nur so spärlich und ungenügend vor das Forum der Oeffentlichkeit gelangen.

Ein Lehrer des N.schen Gouvernementsgymnasiums hatte einen übri-

gens sehr maßvoll und discret gehaltenen Artikel der „St. Petersburger Zeitung" eingesandt, in welchem er einige wahrheitsgetreue Streiflichter auf die socialen Zustände der Stadt N. geworfen. Sobald die betreffende Nummer in die Hände ihrer dortigen Abonnenten gekommen war, fühlte sich die Aristokratie und mit dieser die gesammte „gute Gesellschaft" des Orts persönlich beleidigt. Man wollte gleich bei dem ersten Attentat, das gegen die Unantastbarkeit der Honoratioren unserer Stadt gewagt wurde, ein Exempel statuiren; zahlreiche Beschwerden wurden an den Gouverneur gebracht, die Wagen der angesehensten Personen fuhren bei diesem Beamten vor und alles, was zur „Gesellschaft" gehörte, beschwor den Gouvernementschef, bei allem was ihm heilig sei, ihren verletzten Gefühlen volle Genugthuung zu geben — den Namen des Uebelthäters hatte man längst errathen. Se. Excellenz der Herr Vice-Gouverneur ließen den Gymnasiallehrer sogleich zu sich bescheiden, hielten ihm seine Missethat in ihrer ganzen Verwerflichkeit vor und beschlossen diesen merkwürdigen Auftritt mit der Verlautbarung von Droh- und Schimpfreden, wie sie, den Angaben einer wohlunterrichteten Quelle nach, auch der letzte Canzellist der unter dem Vice-Gouverneur stehenden Behörde noch nie von den Lippen seines erzürnten Chefs vernommen hatte. Der Besuch unseres Gymnasiallehrers bei dem Vice-Gouverneur sollte aber nur das Vorspiel eines Auftritts sein, der sich alsbald bei dem Gouverneur selbst in ungeahntem Ernst zutrug und mit dem dictatorischen Drohwort endete: „Sie nehmen Ihren Abschied freiwillig oder Sie erhalten ihn ohne Ihr Zuthun." Die N.er Honoratioren ließen sich aber an der Bestrafung des Schuldigen nicht genügen; einer der geistig und social hervorragenden Persönlichkeiten des Orts wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, eine literärische Lanze pro aris et focis zu brechen d. h. einen Artikel unter der verhängnißvollen Ueberschrift: „Zur Berichtigung 2c." in die Gouvernementszeitung rücken zu lassen. Aber das Geschick hatte es anders gewollt — der Redacteur der Gouvernementszeitung sah sich außer Stande, den vielversprechenden Fehdehandschuh des Schöngeistes „aus der Gesellschaft" in die Spalten seines Blatts aufzunehmen, weil derselbe sich nicht nur in unzweideutigen Schmähungen gegen den schuldigen Gymnasiallehrer bewegte, sondern auch Verstöße gegen die Regeln der russischen Grammatik und der menschlichen Logik enthielt; die entrüsteten Aristokraten der Gouvernementsstadt mußten sich also, so lange ihnen nicht ein neuer Rächer erstand, mit stummer Verachtung gegen den vorlauten Pädagogen begnügen.

Dergleichen Vorfälle sind keineswegs vereinzelt, sie wiederholen sich unter den verschiedensten Formen täglich und haben nicht wenig dazu beigetragen, der Journalistik ihre ergiebigsten und reichsten Quellen zu entziehen. Die schreiblustigen Correspondenten der kleineren russischen Städte sind durch den moralischen Druck, dem sie ausgesetzt sind, in die Alternative gebracht worden, zu verstummen oder die Spalten ihrer Journale mit müssigem Geschwätz über den letzten Ball, den man zu Ehren Sr. Excellenz des Herrn X. oder Y. gegeben oder mit einer hochtrabenden Beschreibung der glänzenden Illumination zum Geburtstage des allgeliebten Civilgouverneurs anzufüllen. Wagt irgend ein Referent gegen herrschende Uebelstände zu Felde zu ziehn, begangene Rechtsverletzungen ans Licht zu bringen oder seine satyrische Ader in Fluß zu setzen; so muß er Schauplatz und Zeitpunkt seiner Mittheilung mit einem geheimnißvollen Dunkel umgeben, um dieselbe auf diese Weise für sich und die Schuldigen ungefährlich, für die Leser aber unschmackhaft und unergiebig zu machen; den Schluß einer derartigen Notiz bildet der regelmäßig wiederkehrende Passus, „gewisse, von dem Verfasser zur Zeit unabhängige Verhältnisse machten es demselben zur Pflicht, seine Angaben vor der Hand nicht näher zu detailliren.“

Klagen über den traurigen Zustand des Journal- und Zeitungswesens der entlegeneren russischen Städte werden in den verbreiteteren Zeitschriften vielfach wiederholt. So macht die „Lesebibliothek“ darauf aufmerksam, daß in der Universitätsstadt Charkow, die an schreiblustigen Universitätsgliedern keinen Mangel leidet, außer der officiellen Gouvernementszeitung kein einziges Tageblatt erscheint. Aus Perm berichtet man, daß die dortige Gouvernementszeitung alle localen Mittheilungen ängstlich vermeide und ihre Spalten statt dessen mit ausführlichen Berichten über Vorfälle aus den fernstabliegenden Gegenden anfülle, einem Permschen Literaten aber die Aufnahme eines interessanten Local-Artikels versagt habe, weil es in demselben geheißen, die Stadt Perm habe in Ansehung ihrer günstigen geographischen Lage und ihrer trefflichen klimatischen Verhältnisse eine Zukunft, sei gegenwärtig aber lange nicht das, was sie sein könne, sondern müsse an Wohlstand und Einwohnerzahl wachsen. Der „Odessaer Bote“ giebt eine ergötzliche Schilderung der Außenseite eines bessarabischen Provinzialblattes, dessen graues mit schwarzen Pünktchen gesprenkeltes Papier bei seiner Entzifferung zu einer achten ägyptischen Plage werde, der nur das Entsetzen gleichkomme, das jedes lebende Wesen ergreifen müsse, wenn es bis zur

Enträthselung des Inhalts dieser journalistischen Erscheinung durchgedrungen. Nichts desto weniger wird dieses neue Organ der Oeffentlichkeit als ein „Schritt zum Besseren“ begrüßt, denn in mancher russischen Provinz gehören „gedruckte Neuigkeiten“ noch zu den frommen Wünschen!

Während von der einen Seite der Mangel an „Organen der Oeffentlichkeit“ vermißt wird, klagen andere Journale über den Mangel an Sinn und Interesse für Lectüre jeder Art. Aus Tobolsk schreibt ein Correspondent: Bei uns giebt es außer den Bibliotheken des Gymnasiums, des Seminars und des Divisionsstabes — die dem Publikum unzugänglich sind — nur eine öffentliche Bibliothek, die Zahl der Abonnenten in dieser hat im letztvergangenen Jahr aus 48 Personen — also dem 1/₃₈₆ Theil der gesammten Bevölkerung bestanden; ein von den hiesigen Offizieren gebildeter Journalzirkel ist der einzige Leserkreis, der sich in Tobolsk außer den aufgeführten acht und vierzig Lesern der Bibliothek vorfindet; unter den letzteren finden sich einige wenige Bürger und Bauern, nicht ein einziger Kaufmann, das Gros der Abonnenten besteht aus Beamten — die Bibliothek enthält 859 verschiedene Werke aus der englischen, französischen und russischen Literatur und zehn der besten periodischen Zeitschriften.

In einem merkwürdigen Contrast zu dieser Bücherfeindschaft in unserm sonst so leselustigen Zeitalter steht der in Tobolsk blühende Handel mit Spielkarten — welch letzteres Phänomen indeß das erstere erklärt —; Kartenspiel und Lectüre sind die einzigen Unterhaltungsmittel in einem Himmelsstrich, in dem es ein oft wiederkehrendes Ereigniß ist, daß man durch einen starken Schneefall auch in der Stadt mehrere Tage auf seine vier Pfähle angewiesen ist. Es werden in Tobolsk jährlich für 2127 R. S. Karten verkauft; das Militär geht den übrigen Ständen mit gutem Beispiel voran und liefert das stärkste Contingent an Kartenspielern. Tobolsk ist aber von andern sibirischen Städten übertroffen worden — in der Stadt Omsk wurden im Jahre 1858 nicht weniger als 4666 R. S. für Spielkarten ausgegeben; im vorigen Jahr wurde dieselbe von einem Unfall, der einzig in seiner Art ist, betroffen, sie machte einen Bankerott an Karten und das Collegium der allgemeinen Fürsorge mußte, um dem schreienden Bedürfniß abzuhelfen, einige Kisten des gewünschten Bildungsmaterials aus dem nächsten Fabrikort durch einen Courier holen lassen.

Das Kartenspiel gehört nicht nur im asiatischen Rußland zu den epidemischen Krankheiten, auch das europäische Rußland wird von ihr heimgesucht und die Spielwuth, der an den immer besetzten grünen Tischen

russischer Provinzialstädte geopfert wird, stellt der Verbreitung und dem Aufschwung der russischen Publicistik eben nicht das günstigste Horoskop.

II.

Man hat es sich in letzter Zeit in Rußland besonders angelegen sein lassen, durch Gründung von Sonntagsschulen für Verbreitung einer allgemeineren Bildung Sorge zu tragen. Die Unterstützung, die derartigen Bestrebungen in manchen Städten entgegen gekommen ist, verdient alle Anerkennung und ist ein redender Beleg dafür, daß man freilich nur an einigen Orten zur Erkenntniß dessen gelangt ist, was Noth thut, daß man eingesehen hat, „der gesunde Menschenverstand", den der Russe so gern an seinem Bauer und Kleinbürger hervorstreicht und durch den er den Bildungsmangel desselben für ergänzt hält, sei nicht ausreichend, um in einer großen Nation Großes zu Wege zu bringen. Die Schwierigkeiten, mit denen neue Einrichtungen, besonders wenn sie heilsam sind, in der ganzen Welt zu kämpfen haben, sind auch in Rußland nicht ausgeblieben. Der Unverstand des großen Haufens, das Naserümpfen krittelnder Pessimisten hat sich den neuen Volks- und Sonntagsschulen gegenüber aber als der minder gefährliche Feind bewiesen; die unberufene Einmischung und Protection sogenannter Gönner ist diesen neuen Bildungspflanzstätten, deren Segen eben in ihrer Naturwüchsigkeit und Unabhängigkeit besteht, am unheilvollsten gewesen. So lange sich Lehrer und Schüler freiwillig und unbeeinflußt durch Utilitätsrücksichten zu gegenseitiger geistiger und sittlicher Förderung vereinigen, laufen sie nicht Gefahr ihren Zweck zu verfehlen. Versuchen Maßregelungen von außen her aber dem Bildungstrieb des Einzelnen Zwang anzuthun, so verliert das ganze Unternehmen an Frische und Volksthümlichkeit, Formen treten an die Stelle strebsamer Wesenhaftigkeit und im besten Fall haben die officiellen Förderer solcher Nationalunternehmungen die peinliche und schwierige Aufgabe, ihre eignen Anordnungen zurückzunehmen und dadurch unschädlich zu machen. Wo die Regierung sich angelegen sein läßt, derlei freiwillige Unternehmungen ihrer inneren Lebensfähigkeit und ihrem guten Stern zu überlassen, sollten ihre Organe dem gegebenen Beispiel folgen und sich aller Eingriffe enthalten. Leider giebt es aber Personen, die unfähig sind, irgend etwas gewähren zu lassen, die alles mit „officiellen Augen" ansehen und ihren obrigkeitlichen Charakter nirgend bei Seite setzen können, die bei jeder Gelegenheit „im Interesse der ihnen anvertrauten Ortschaften und Gemeinden" einschreiten zu müssen glauben. Sie haben auch bei den russischen Sonntagsschulen

nicht auf sich warten lassen. In mehreren russischen Gouvernements haben einflußreiche Männer kategorisch angeordnet: Sämmtliche Handwerksmeister hätten ihre Lehrburschen unfehlbar und gut und reinlich gekleidet in die Sonntagsschule zu schicken. Höchst wahrscheinlich hätte diese lakonische Vorschrift binnen kurzem den Ruin sämmtlicher örtlichen Unternehmungen zur privaten Volksbildung herbeigeführt und ihnen in der Opposition der Meister, die gezwungen werden sollten ihre Lehrlinge „reinlich und gut" zu kleiden, eine gefährliche Klippe gebaut, wenn nicht ein rechtzeitiger Befehl aus dem Ministerio jede Einmischung der Gouverneure und jeden Schulzwang energisch verboten hätte.

Der niedere Bildungszustand der meisten russischen Handwerker und Kaufleute ist der Hauptgrund der völligen Indifferenz dieser Classen gegen alle Bestrebungen zur Förderung der Volksbildung; einzig auf materiellen Vortheil ausgehend, sehen sie im Erlernen wissenschaftlicher Disciplinen bloße Kunstfertigkeiten, deren Vortheile für das praktische Leben noch problematisch seien, bekümmern sich um den Schulbesuch ihrer Kinder nur sehr selten und halten dieselben lieber zu Hause, um sie in ihren Läden oder Werkstätten für den künftigen Beruf vorzubilden. Wo die untersten Bildungsgrundlagen fehlen, können Sonntagsschulen vor der Hand nur wenig Nutzen schaffen — der Zustand der Elementar- und Gemeindeschulen ist aber im Allgemeinen ein so beklagenswerther, daß die Aussichten auf eine gründliche und allgemeine Förderung des Bildungszustandes der Mittelclassen nicht die günstigsten sind. Bei derartigen Bestrebungen gilt es aber, Ausdauer zu beweisen und den Muth nicht sinken zu lassen. Es ist seit dem Anbruch der neuen Aera in kurzer Zeit verhältnißmäßig viel erreicht worden, die überkommenen Zustände boten aber der Schwierigkeiten zu viele, um ein rasches Gedeihen möglich zu machen. Die Indifferenz der höheren Beamten gegen jede geistige Strebsamkeit, war in der früheren Epoche zu unheilvoll gewesen, um nicht noch gegenwärtig ihre Früchte zu tragen. Ist es doch noch nicht allzulang her — schreibt ein Correspondent der „Lesebibliothek" aus Wjätka — daß ein hier angestellter hoher Beamter, einem jungen Aspiranten, der als Beleg für seine Verwendbarkeit im Staatsdienst ein Zeugniß darüber beibrachte, daß er den Gymnasialcursus beendet habe, zur Antwort gab: Wir brauchen Euch Elegants (wörtlich: Zartfüße, tonkonogije) nicht, wir haben Seminaristen (Zöglinge der geistlichen Lehranstalten). Ein anderer hoher Beamter desselben Gouvernements fragte einen jungen Mann, der in den Staatsdienst zu treten wünschte, welchen Rang er habe.

„Ich habe studirt und bin Candidat der Rechte" war die Antwort. „Darnach habe ich nicht gefragt, war die Entgegnung, — welchen Rang haben Sie"? „Einen Rang verleiht die Universität nicht, sie giebt nur gelehrte Grade, ich habe den eines Candidaten". „Wären Sie lieber Collegien-Registrator*) als irgend ein Candidat", war die wegwerfende Antwort des hochgestellten Mannes, der sich unwillig abwandte und den erledigten Posten mit irgend einem „Routinier" besetzte, welcher weder den Universitäts- noch sonst einen Cursus durchgemacht hatte, aber im Besitz eines „Ranges" (Tschin) war.

Für bildungsfeindliche „hochgestellte Personen" giebt das Gouvernement Saratow, den neuesten Angaben nach, eine reiche Ausbeute. Auf je tausend Menschen kommen 17, die eine Schule besuchen, die Zahl der Schüler beträgt mithin kaum 2 % der Gesammtbevölkerung, was das ungünstigste Verhältniß in Europa sein möchte. Auf je tausend deutsche Colonisten kommen 171 Schüler, auf je tausend Tataren 47, auf die gleiche Anzahl Glieder des orthod. griechischen geistlichen Standes 30, der Apanage-bauern 8, der Kronsbauern endlich 3 Schüler; die Privatbauern kommen gar nicht in Betracht, für sie giebt es im Saratowschen und vielen andern Gouvernements höchst wahrscheinlich überhaupt keine Schulen.

Nicht günstiger ist das Verhältniß im Rjäsanschen Gouvernement zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der Schüler: selbst die höheren Stände liefern nur ein sehr unbedeutendes Contingent für die Bildungs-anstalten. Allerdings ist die Lage der „kleinen Gutsbesitzer" in diesen Gegenden eine trostlose; viele Edelleute im Pronskschen, Skopinskschen u. a. Kreisen des genannten Gouvernements unterscheiden sich in nichts von ihren Bauern. Da es an Dorf- und Gemeindeschulen bisher völlig mangelte, so war es den meist blutarmen Edelleuten jenes Districts fast unmöglich ihren Kindern eine Schulbildung geben zu lassen, da sie die Erziehungs-kosten einer Kreis- oder Stadtschule nicht aufzubringen vermochten. Daß der häusliche Unterricht ergänzend eintritt, gehört zu den Ausnahmefällen, in günstigen Fällen hat es beim Erlernen des Lesens und Schreibens sein Bewenden.

Charakteristisch für die socialen Zustände Rußlands ist es, daß eine directe Betheiligung an der Einrichtung und dem Fortbestehen der Sonn-tagsschulen bis jetzt fast ausschließlich von dem Lehrerstande, der durch Gymnasiasten, Lyceisten und Studenten unterstützt wird, ausgegangen ist.

*) Die 14te — unterste — Rangstufe in der Civildienst-Hierarchie.

Alle Journäle wiederholen die Klage, daß es den gebildeten Classen der Gesellschaft an Gemeinsinn gebreche; was den Einzelnen nicht in seinem directen Berufskreise berührt, liegt außerhalb seiner Geistessphäre. „In der großen Masse des gebildeten Publicums — heißt es in der Tageschronik der „Otetschestwennije Sapisski“ v. v. J., bietet sich uns keinerlei Bürgschaft für den Bestand gemeinnütziger Unternehmungen, nach der fünften oder sechsten Sitzung ist jeder Verein gesprengt; versammelt man auch die gescheidtesten und aufgeklärtesten Leute in noch so geringer Anzahl zu einem gemeinschaftlichen Zweck, ein positives Resultat wird in den meisten Fällen nicht erreicht, denn zur Zeit giebt es bei uns weder allgemeine Zwecke noch allgemeine Bestrebungen; allgemein gangbare Begriffe über die einfachsten Sachen von der Welt haben wir ebensowenig wie allgemein anerkannte Sitten und Gebräuche. Turgenjews Wort: Ein gutes (goldnes) Herz haben wir, aber weiter nichts — ist nur allzuwahr, wir haben den „Menschen“ noch nicht aus uns hervorgearbeitet. Von den verschiedenen Culturstufen, die eine Gesellschaft durchzumachen hat, sind die beiden am weitesten von einander abliegenden Zustände völlig gebrochener und wahrhaft freier Individualität der Förderung des Gemeinsinns am gedeihlichsten, denn im ersteren Fall hat das Individuum nicht die Möglichkeit, im zweiten nicht die Nothwendigkeit sich zu isoliren. Die meisten Schwierigkeiten für die Förderung von Associationen bringt das Uebergangsstadium mit sich, und während der Dauer eines solchen pflegen nur Noth und Gefahr zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen“.

Während dergleichen Mißstände von allen ernster Denkenden tief empfunden werden, ist die große Masse noch weit entfernt diese Mängel zu fühlen. Sie lebt in dem harmlosen Wahn, es sei in den höheren Classen der russischen Gesellschaft der Gemeinsinn ausreichend vertreten. Freilich, will man sich durch ostentatiöse Darbringungen, die in gewissen Cirkeln von Zeit zu Zeit Mode werden und eine frappante Aehnlichkeit mit der „Ordensangelei“ haben, die während des orientalischen Krieges in so anstößiger Weise hervortrat, blenden oder an den patriotischen weltumarmenden Trinksprüchen, die bei officiellen Diners zu Tage gefördert werden, genügen lassen, so fehlt es nirgend an Patriotismus und ächtem Bürgersinn; sehr ergötzlich und zugleich lehrreich ist nach dieser Seite hin die Schilderung, die in den „Otetschestwennije Sapiski“ von einem Festmahle gegeben wird, das im vorigen Jahr gelegentlich der Jubelfeier einer südrussischen Universität stattfand. Unter den vielen tiefsinnigen Reden,

die während des Diners gehalten wurden, berührte eine auch die Kluft, die zwischen russischem Wort und russischer That liege. Nach Tisch setzte sich der größte Theil der Gesellschaft beim gemüthlichen Glase Wein um einen runden Tisch; eine treffliche Bowle Punsch wurde gebraut und ein fröhliches „Gaudeamus igitur“ bildete die Einleitung zu einer Reihe von „Speaches“. Einer der Redner schlug vor, der fröhlichen Feier des Tages durch irgend eine Stiftung eine dauernde Erinnerung zu geben und wies auf die Gründung von Sonntagsschulen hin; der Inspector der Universität erhob sich hierauf und theilte der enthusiastischen Versammlung mit, der Plan zur Begründung von Sonntagsschulen sei schon vor längerer Zeit im Kreise einiger Universitätsglieder entworfen und zur Ausführung desselben die obrigkeitliche Bestätigung eingeholt worden — es fehle nur noch an den materiellen Mitteln. Eine Todtenstille war die sofortige Wirkung dieser Mittheilung. Endlich brach einer der anwesenden Gäste den Bann, der über der Versammlung ausgebreitet zu sein schien, mit der Frage: „Nun meine Herrn, warum das lange Grübeln? die liberale Stiftung ist so gut wie da, es gilt nur noch sie zu stützen“ — und dabei legte der unerschrockne Redner seinen Beitrag auf den Tisch; zwei oder drei andere Personen folgten dem gegebenen Beispiel, unter den übrigen begann sogleich ein lärmender Dispüt. Die Einen behaupteten auf materielle Unterstützung käme es nicht so wohl an als auf die Herbeischaffung der nöthigen Lehrer; Andere meinten eine öffentliche Collecte übe einen unerlaubten moralischen Zwang auf die Anwesenden aus; ein Dritter erhob sein Bedenken dagegen, eine so hochwichtige und heilige Angelegenheit in der Weinlaune, gleichsam im Rausch zur Sprache zu bringen, während ein Vierter offen aussprach, es sei durchaus unpassend, die zur Jubelfeier einer Universität versammelten Gäste mit Collecten für eine ihnen völlig gleichgültige Stadt zu behelligen, viel passender wäre es, ein Stipendium zum Besten armer Studenten zu gründen. Während all diese verschiedenen Ansichten laut wurden, hatten sich die meisten Gäste in die anstoßenden Zimmer zerstreut oder lauschten in einer Ecke einem Redner, der die Unzulänglichkeit von Collecten zu gemeinnützigen Zwecken haarscharf bewies, beiläufig aber Eigenthümer von „2000 Seelen“ war. Endlich wurde dem ganzen ärgerlichen Auftritt dadurch ein Ende gemacht, daß das Stadthaupt einige hundert Rubel S. unterschrieb und sich anheischig machte, fernere Beiträge seitens der Stadtverordneten einzusammeln.

Aehnlich ist es an den meisten Orten zugegangen. Gymnasiallehrer,

Priester oder Professoren haben die Schulangelegenheit mit Hilfe von Studenten oder Lyceisten in die Hand genommen und durchgeführt, das Gros der Bevölkerung spielte die Zuschauerrolle oder begnügte sich damit, ein Circulair herumgehen zu lassen, das mit einigen wenigen Unterschriften in die Hände der Unternehmer zurückkehrte. Wenn es nichtsdestoweniger dem Eifer einiger unermüdlichen Männer gelungen ist, wenigstens in vielen Städten durch die Einrichtung von Sonntags-, Handwerker- oder Mädchenschulen die Sache der Volksbildung zu fördern, so ist bis jetzt für die ländliche Bevölkerung fast nirgend mehr geschehen, als daß Dorfgeistliche hie und da den Bauerkindern Gelegenheit zur Erlernung des Lesens und Schreibens gegeben haben. Durchgreifende Maßregeln zur Förderung der moralischen und materiellen Wohlfahrt des Landvolkes können in Rußland einzig vom Adel, in dessen Händen der Grundbesitz ruht, ausgehen; weder die Regierung noch die Träger der Intelligenz in den Städten vermögen im Einzelnen bessernd die Hand anzulegen. Der Stadtbewohner gewinnt nur schwer Einfluß und Vertrauen bei dem Bauer. Riehls Bemerkung, in Deutschland sei der bäurische, harte Amtmann der alten Zeit mit dem Bauer immer noch besser ausgekommen als der moderne Beamte, hat ihre Wahrheit auch für Rußland. Auf eine Mitwirkung des Adels ist aber in Sachen der Förderung der Volksbildung bisher nur sehr ausnahmsweise zu rechnen gewesen. Der höhere russische Adel, von dem sich vorzüglich ein fördernder Einfluß erwarten ließe, lebt fast ausschließlich in Petersburg und Moskau oder im Auslande, Verwalter vertreten seine Stelle und diesen ist der materielle Vortheil der einzige Maßstab ihres Thuns. Der kleinere ärmere Adel folgt dem Beispiel seiner reichen Nachbarn und Standesgenossen wenigstens insoweit, daß er einen Theil des Jahres in der Gouvernementsstadt zubringt und sich nur in den Sommermonaten mit der Verwaltung seiner Güter beschäftigt; in diesen Schichten ist weder eine richtige Erkenntniß dessen, was Noth thut, zu finden, noch sind die materiellen Mittel der Art beschaffen, daß sich eine durchgreifende Thätigkeit erwarten ließe, so lange von dem vornehmeren und reicheren Edelmann nicht die Initiative ergiffen wird. Die neue Ordnung der Dinge, die mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Platz greifen muß, wird hoffentlich auch den höheren Adel nöthigen, seinen Besitzungen regeres Interesse zu schenken. Wenn es in der Aristokratie Sitte wird, auch nur die Hälfte des Jahres auf dem Lande zuzubringen, so würde dieser eine Umstand allein eine Reihe von segensreichen Folgen nach sich ziehen. Macaulay macht in seiner eng-

lischen Geschichte wiederholt darauf aufmerksam, daß die englische Aristokratie es ihrer Gewohnheit, den größten Theil des Jahres auf dem Lande zu leben und ihrem Geschmack für das Landleben zum guten Theil zu danken habe, daß sie stets selbstständig und darum populär geblieben und nie zu einer leblosen dem Volk entfremdeten Kaste geworden ist; in England hat das Gemeindeleben darum einen so kräftigen Charakter angenommen, weil der Edelmann sich stets als zum Gemeindeverbande gehörig gefühlt und seine Interessen mit denen seiner Pächter und kleinen Nachbarn verschmolzen hat. Die sociale Decentralisation, die Entfaltung eines kräftigen, eigenthümlichen Provinzial- und Gemeindelebens in Rußland ist aber eine Unmöglichkeit, so lange die Residenz die physischen und intellectuellen Kräfte der Aristokratie verschlingt und die Verwaltung der Communalangelegenheiten der Willkür des Beamten-Proletariats preisgegeben ist. Auf seinen Gütern findet der Aristokrat seinen natürlichen Wirkungskreis, dort hat er neben den Rechten auch Pflichten; in der Residenz verschiebt sich seine sociale Stellung, die ihn mit dem gewöhnlichen Rentier auf eine Stufe stellt, von selbst. Auch nach dieser Seite hin konnte nur durch eine gänzliche Umgestaltung der russischen Agrarverhältnisse Abhülfe geschafft werden; so lange der Adel von seinen Bauern lebte, lag es ihm nah, über seinen Rechten in der Residenz die Pflichten in der Provinz zu vergessen. In der neuern russischen Journalistik ist die Nothwendigkeit der socialen Decentralisation längst erkannt und wiederholt betont worden. „Bei uns" schreibt aus Nowo-Oskoletzk ein Correspondent der „Lesebibliothek" „können mit geringen Summen weite Strecken dem Ackerbau und dem Verkehr nutzbar gemacht werden. Ist es nicht besser, für das Wohl eines ganzen Bezirks einige Sorgfalt zu verwenden, als in Petersburg seine Taschen à la Garfunkel zu füllen. Wenn man hunderte für Camelien ausgeben kann, 25 Rbl. S. für einen Platz in der Oper nicht zu viel findet, warum fehlt es an Geld für die Beförderung des öffentlichen Wohls, wo mit geringen Summen der Wohlstand von Generationen geschaffen oder befördert werden könnte."

J. E.

S. 471 Z. 3 v. o. l. Buden st. Böden.

Redacteure:

Theodor Böttcher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.



Livländische Charaktere.

2. Burchard Waldis.*)

Als im Jahre 1526 die Stände zu Wolmar rathschlagten, um Plettenberg zum alleinigen Herrn der Lande zu wählen, erhoben die Städte im Reformationseifer unter Anderm den Vorschlag, die Briefträger und Pfaffendiener, wo man ihrer habhaft würde, aus dem Wege zu schaffen und unter den Thoren der Städte aufzuhängen. Leicht wäre zwei Jahre früher Burchard Waldis dorthin zu hängen gekommen.

Geboren war er zu Allendorf an der Werra aus einer Bürgerfamilie, welche zur Pfännerschaft gehörte, d. h. Miteigenthum hatte am dort belegenen Salzwerke. Wann er aus Hessen in dieses Land verschlagen worden, ist nicht ermittelt. Er kam in der Mönchskutte und wurde „Pfaffendiener" des Erzbischof Jaspar. Eben war die Reformation in die Zünfte von Riga gefahren; Gilden und Rath lehnten sich wider den Krummstab auf; die Predicanten redeten rüstig; dem alten geistlichen Herrn stieg der Lärm in die Ohren und als er die Kirchen und Pfründen bedroht, die Klöster verspottet, seine Renten geschmälert sah, schrie er zu Kaiser und Reich und sandte nach Deutschland um Hilfe. Im Jahre 1524 kehrten seine Boten

*) Für kritische Leser glaubt der Verf. bemerken zu müssen, daß alle bisher unbekannt gewesenen Thatsachen aus dem Leben des Fabeldichters auf handschriftlichen Zeugnissen beruhen, welche er im Sommer 1860 im schwedischen Reichsarchive zu Stockholm entdeckt hat und seiner Zeit in Begleitung eines biographischen Commentars in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" zu veröffentlichen gedenkt.

zurück; ihr Schifflein trieb von dem Schloß, wo sie zu landen gedacht, vor eine der Stadtpforten; die Bürger, ihrer Heimkehr gewärtig, griffen sie auf und setzten sie vorläufig in Gewahrsam: zwei Mönche, der eine von ihnen Burchard Waldis.

Als Mönch war er in das Gefängniß gegangen; nach wenig Wochen verließ er es als Jünger der neuen Lehre. Sein hartnäckigerer Gefährte hat dann noch über ein Jahr gesessen.

Ob ihn der innere Geist getrieben oder die Angst, ob Ueberzeugung oder Berechnung, davon wissen nur die vier Wände, in welchen sich seine Umwandlung vollzogen. Ein frischer Kopf, ein gesundes Herz brauchte nicht langen Grübelns, um sich losreißen zu lassen von der alten Lehre. Nur etwas persönliche Erfahrung, nur ein neugieriger Blick nach vorne und die Umwandlung geschah ohne Wehen.

Erfahrungen hatte der lebenslustige Mönch gesammelt. War er doch in Rom selber gewesen. „Einsmals gedacht zu werden fromb, Vnn zoh auß Teutschland hin nach Rom, Doch ward ich auff der reiß nit bider". Er hatte Alles heilig und übermenschlich zu finden gedacht; in der Taverne am Campoflor in der Gesellschaft zweier Mönche erlebte er es rasch anders; empört will er hinaus, um nicht mit seinen Augen Theil zu haben an ihrer Sünde. „Da antwort mir ein Edelmann, Der mich daselben hett geladen Sprach, sitzt, es ist euch one schaden, Wo ir wollt bleiben lang zu Rom Müßt euch nit stellen all zu from" — Habt Ihr denn euer Lebtag das Sprichwort nicht gehört? „Das eim zu Rom kein sünd nit schad Allein so er kein gelt mehr hat, Das ist die allergröste Sünd, Welch nit der Bapst vergeben künd."

Was bedurfte es da tiefsinniger Speculationen, um an einen gar zu reichlichen Ueberschuß guter Werke den Glauben zu verlieren! Um so leichter faßbar wurde der Kern der evangelischen Lehre. Nirgends zudem mochte sie rascher Wurzel schlagen als in einer Mönchsseele. Zum Gefühl der Ohnmacht, den Himmel zu gewinnen, kam die Begierde in näheren Verkehr mit der Erde zu treten. Keines ihrer Güter durfte der Mönch in Ruhe genießen. Gehorsam, Armuth, Keuschheit verschlossen ihm das Paradies dieser Welt. So oft er das Siegel verstohlen brach, so oft brannte die Sünde ein neues Stempel auf seine Seele. Er sehnte sich aller guten Gaben offen und derb sich zu freuen und doch den Himmel behalten zu dürfen. Die alte Kirche, trotz Absolution und Casteiung, entzweite ihm ewig das Diesseits und Jenseits. Er war bereit, Alles zu

glauben, nur um der Forderung guter Werke zu entgehen. Was konnte ihn mächtiger locken als die Lehre, welche — wie er im Abenddämmer seiner Mönchsweisheit zu wittern meinte — den Weg zum Himmel mitten durch diese Welt wies!

So tritt Burchard Waldis in die Welt ein. Die Kutte wirft er ab und nimmt den Hammer. Als Kannengießer verdient er sein tägliches Brot und was er selber geformt und zusammengeschlagen, weiß er zu verwerthen. Was ihm die Bürger nicht abkaufen, nimmt er auf Reisen, bald hier bald dorthin, auf Märkte und Messen; sucht seine Käufer; kehrt heim und hämmert von Neuem. In der Schalstraße kauft er ein Eckhaus; nach Süden kommt man durchs Thor an den Fluß; dort trifft er die kommen und gehen, ehrsame Bürger, Männer aus fremder Herren Ländern; Kaufleute, Schiffer, immer mit neuer Zeitung, mit wahren und erlogenen Geschichten: ein emsig-geschwätziges Treiben. Zur andern Seite führt seine Gasse ihn in die Stadt; schrägüber wohnt ein Bäcker; weiter abwärts tritt man in einen Kramladen; noch weiter geht es einer Schule vorbei; über die Dächer steht der Petrithurm. Oft früh am Sonntagsmorgen ist er durch die Gasse zur Kirche geeilt, mit Seinesgleichen zu beten. Am Abend trifft man sich im Zunfthaus, in der Gilde oder sonst, um mit einander zu trinken.

In Arbeit und Geschwätz vergehen die Tage: ein behäbiges, rühriges Dasein. Gelegentlich giebt es ernstere Zeiten. Das Land ist bewegt; die Parteien schaaren sich gegeneinander; Erzbischof und Orden drohen sich mit Worten und Waffen und entschieden Partei nimmt der Bürger; je weiter davon, um so rascher findet er sein Urtheil; je näher dabei, um so persönlicher wird sein Antheil. Es giebt tausenderlei zu besprechen, zu hindern, zu bereiten.

Mitten in dieser Bewegung nun weiß der verlaufene Mönch seine Stellung zu wählen und zu behaupten, sich geltend zu machen bei Hoch und Niedrig. Den Rath gewinnt er durch verständige Einsicht: in Fragen der Münze wird er gerne vernommen und sagt seine Meinung mit Nachdruck und offen. Als die neue Kirche ihre Satzungen abfaßt: an der ersten rigaschen Kirchenordnung hat er seinen Antheil; mindestens liefert er Lieder und seine Lieder werden gerne gesungen. Am 17. Februar 1527 wird vor den Bürgern seine Parabel vom verlorenen Sohne aufgeführt: im Fastnachtsspiel verherrlicht er den Triumph der neuen Lehre. Und wie

hoch die Verständigen seinen Verstand, seine Einsicht schätzen mochten: der Menge ist er am liebsten mit seinen Kannen und Versen.

Ehmals hatte das Handwerk noch mehr als goldenen Boden und Dichter und Theosophen sind nicht nur aus den Schustern hervorgegangen. Wie Burchard Waldis rüstig das Blech schlug und glättete, bald so bald anders formte zu Gefäßen, wie sie der menschliche Haushalt verlangt, dies oder jenes darein zu fassen, zu bewahren, zu spenden, so hämmerten rüstig nach dem Rythmus der Hände auch die entfesselten Gedanken bald eine Fabel launig oder gemessen, bald einen Psalm, ein Spottlied, eine Parabel schlicht und derb nach dem Stile der Zeit; welche Form er auch fand: stets ein Gefäß passend für körnige Lehren, für Sprüche, für Ernst oder Spott, wie sie die Wirthschaft bürgerlicher Weisheit aufspeicherte, um sich zur rechten Stunde daran zu erheitern und zu erbauen. Freilich kein unerforschlicher Tiefsinn fand Raum in so hausbackenen Formen; vielleicht selbst nährte die Gewöhnung bürgerlicher Nutzanwendung eine einseitig-eitle Anschauung der Dinge; oft wurde der Fabel ein Sinn gewaltsam untergenöthigt, oft handwerksmäßigen Schnitts Schablonen gebildet, Himmel und Erde darnach zu hämmern und, was der Meister in seiner Werkstatt oder hinter dem Bierkruge erlebt, hinaufverschraubt zur Bedeutung weltüberwindender Erfahrung. Immer doch war es ein Fortschritt. Aus dem Modercirkel verstockter Gebete, aus dem Bann trübseligen Stumpfsinns entpuppte sich ein Ansatz menschlicher Freiheit; aus dem abgestandenen Most von Jahrhunderten gährte ein frischer Quell herben Weines; in die Luft war Leben gekommen: war es ein schneidender Wind, wenigstens verblies er faulgestandene Nebel.

Gewiß es waren nicht eben stets edle Gedanken in edlen Formen, nicht immer selbst nur geistvolle Schwänke und witzige Sprüche. Alltägliche Selbstgenügsamkeit erging sich in ermüdender Breite und aus den gewohnten Falten wollte sich so plötzlich der Geist nicht befreien. Es war wie mit der Reformation selber.

Wie lange doch trägt sie einen abgestandenen Bodensatz an sich, ein Erbtheil des alten Systems: ein pfäffisch-mönchischer Geist will nicht ganz von ihr weichen. Die heiligen Seelenbewegungen des Mittelalters hat sie nicht ererbt; die körper- und seelenlösende Askese, die inhaltslos hinreißende Frömmigkeit, die weiblich Allem entsagende Demuth: von diesen himmlischen Blüthen katholischer Vorzeit hat der Sturm der Reformation den wesenlos-leichten Duft in die Tiefen verlorener Vergangenheit rückwärts

verweht. An die Zukunft vererbte sich nur der jüngste Abschmack: die Allbereitschaft des Urtheils, die Lust an geschmackloser Derbheit, die eigensinnige Selbstbeschränktheit, — ein Strick um den Seelenkittel, eine Tonsur der Gedanken und Mienen. In Dichtung und Wahrheit, in Predigt und Leben, im Glauben selbst und in der Sitte.

Was Wunder, wenn der verlaufene Mönch nicht dichtete, wie Dante und Petrarca, nicht zarte Lieder sang, wie die Sänger der Provence, nicht hinreißend, wie Gottfried von Staßburg, nicht tiefsinnig, wie Wolfram von Eschenbach. Er war aus anderer Schule. Die Murner und Brant, Martin Luther selber stehn ihm zur Seite. Ein derber Spaß, eine noch derbere Moral und die Hörer waren befriedigt.

Dazu nimmt er seine Stoffe aus nächster Nähe und, wie die Zeit so das Lied. Man braucht seine Fabeln nur zu durchblättern, um zu spüren, wie überall persönliche Erfahrungen umgehn. Meist freilich übersetzt er den Aesop, allein auch dann trägt wenigstens die Moral den subjectiven Charakter. So wie er das dritte Buch abschließt — jedes Buch zählt hundert Fabeln — und das vierte, es ist das letzte, anhebt, hat er Aesop verlassen und bewegt sich in der bunteren Sphäre der Schwänke. Ueberall gehen ihm Erlebnisse auf und er weiß sie zu fassen. „Auß erfahrung red' ich dabey — „Als wir erfarn und selb gesehn" und so an vielen Stellen. „Einsmals, da ich zu Lübeck war, Gedacht nach Riga mit meiner wahr Zur Seewarts auff eim Schiff zufahrn Auff das ich möcht damit ersparn Zu land den langen bösen weg Der mich offt gmacht hat faul und treg." Oder er gedenkt seiner Reisen am Rhein, nach Worms und Speier. Oder: „Mitten im Sommer ich einst kam In Holland hin gen Amsterdam Traff sichs das eben jarmarck war Wie vmb dieselbig zeit all jar." Man sieht, seine Kannen brachte er auf die Messen und holte sich Schwänke heim. Nicht selten erinnert er sich seiner mönchischen Zeit, seiner Reise nach Rom, seiner Sendung auf den Reichstag zu Nürnberg. Bald ist es der Cardinal Campeggi, der im Garten wandelt und dem frommen Gefolge wunderliche Schwänke auftischt, bald der Mönch selber, dem dies oder jenes widerfahren. Bald trägt er einen leichten Witz vor, bald eine schwerfällig-spöttische Allegorie, eine Posse aus Schenke und Hölle, eine Scene im Himmel und am Altar: Landsknechte, Pfaffen, Bauern, Füchse, Schlangen, Kinder, die aus Schnee werden und wieder zerschmelzen, Hunde und Cardinäle, Drachen und Marktschreier, Igel und Studenten, Alles drängt sich durcheinander und jedes trägt je nach seiner Natur oder nach

Laune des Dichters eine andere Moral vor. Abgeschiedene Heilige kommen auf die Erde; Fuchs und Hahn unterhalten sich vom Concil zu Mantua; Esel pilgern nach Rom; trunkene Pfaffen lesen die Messe; graue Mönche kommen ans Himmelsthor, belügen St. Peter und werden aufgeschnitten und untersucht.

Mit besonderer Vorliebe wird doch ein Thema angeschlagen, welches Mönchen, auch den nicht verlaufenen, seit Boccaccio's Zeiten, vielmehr wol seit der erste die Kutte getragen, immer am Herzen gelegen. Freilich ist es kein zarter Frauencultus, den sie üben. Von ritterlicher Neigung und Treue ist da keine Rede; vom sinnigen Nachfühlen, vom schweigsamen Begegnen, von Diensten ohne Fordrung wird wenig gemeldet. Es ist eben wie überall. Je enger man die Natur in Schranken zwängt, um so machtloser erstirbt das Edle unter dem überwuchernden Gemeinen. Allein auch so noch gewinnt selbst der rohere Stoff gelegentlich gefällige Form und Boccaccio wenigstens hat selbst in den derbsten Schwänken die heitere Ueberlegenheit des Novellisten behauptet. Vielleicht weil er nie Mönch gewesen und weil er glücklich geliebt hat.

Bei Burchard Waldis schlägt eine trübere Saite an. Ich meine nicht die rührende Klage Petrarca's. Vielmehr er hat genossen das irdische Glück, oder, wie er selbst sagt: „Der bossen sein wol mehr geschehen Der ich hab selb erfaren viel Die ich kürtz halb nachlassen wil". Aus seinen Fabeln allein hätte ein aufmerksamer Leser entnehmen können, daß er gethan, was einem verlaufenen Mönche gebührte. Es giebt jedoch auch unmittelbare Zeugnisse seines lustig-traurigen Ehestandes.

Er führte Barbara Schulz aus Königsberg heim. Es war das zweite Mal, daß sie in die Ehe trat. Der Rath von Königsberg hat ihr nachmals das Zeugniß ausgestellt, daß sie als Jungfrau und in der Ehe mit ihrem ersten Manne christlich und friedlich gelebt. Allein: „Wie man sonst von einr andern sagt" — so reimt Burchard Waldis in einer Fabel — „Welch auch irn todten Mann beklagt, Der am Karfreytag war verscheiden Drumb sie sich müht mit grossem Leiden Jr Mutter tröstet sie vnd sprach, Mein Tochter, laß das trauwren nach Was geschehen ist das ist geschehen Will dir einst vmb ein anderen sehen Das du dich trösten mögst damit, Sie sprach vor diesen Ostern nit Er hat mirs hertz also besessen Das ichs nit kann so bald vergessen."

Von den Flitterwochen ist nichts überliefert, um so mehr von den Bitterwochen. Er liebte den Wein und sie das Bier. „Die Preuschen

Frauwen" — so spricht er in der Moral einer andern Fabel; wie alle verlaufenen Mönche schloß er von sich auf die Welt, von seiner Frau auf alle: wo bliebe auch sonst die Moral der Fabel? „Die Preuschen Frauwen sein damit Ins gemein begabt — — Das ich zum theil erfahren han, Das der daselben ein Frauw nimpt Vnd eine solche vberkümpt Die das stark Dantzer Bier nit mag, Der trifft ein guten Heiratstag."

Er hatte den guten Tag nicht getroffen. Zu Pfingsten 1531 schreibt er an seine Schwägerin, herzliebe Christina, und schüttet sein Herz aus: Sie wird mir in Sempiternum nichts Gutes gönnen; der allmächtig Gotte wolle mein Hülf und Trost sein. Ich habs gut mit ihr gemeint von Anbeginn, das weiß Gott; ich habe ihre Schulden bezahlt, mehr dann 200 Mark; ich habe mein Weib mit Mänteln, Röcken, mit silbernen und anderen Kleinoten beschenkt und geziert, daß sie wol mit Ehren unter die Leute gehen konnte; habe sie in allen Ehren gehalten, mit guter Speise, Wein und Bier so gut ichs vermocht, gespeist und getränkt, dafür sie mir insonderheit und vor den Leuten gedankt hat mit diesen Worten: du magst dies und das haben mit deinen Kleidern und Geld, da liegens; du Bösewicht sollst den Tag nicht erleben, daß ichs an meinen Leib ziehe (hatt' sie aber dennoch gern); wer hat dich gebeten, daß du mir oder den meinen zu Gute thun sollst; hättest du Schelm und verlaufener Mönch mich armes Weib ungelassen, ich wollte mich ohne dich wol ernährt haben und zu deiner Thür nit kommen sein. — Am Sonntag vor Himmelfahrt, früh um acht Uhr, da er in die Predigt gegangen, hat sie heimlich gesackt und gesackt, so viel sie hat los funden und ist auf und davon gegangen. Die Obrigkeit hat ihm angeboten, sie gefänglich zu setzen. Er hats nicht thun wollen, um ihrer lieben Eltern, der lieben Schwägerin und seiner eigenen Ehre zu schonen. Kein Prediger, kein Burgemeister, kein Rathsmann will sich ihrer mehr annehmen. Und aussieht sie wie eine Sackpfeife. Er will nimmer mehr von ihr wissen.

Aber sie will von ihm wissen. — Als Alles vergeblich ist, sucht sie den mächtigsten Schirmherrn. Es sind unterdeß Jahre vergangen, als sie den Ordensmeister selbst angeht: er soll Richter sein zwischen ihr und ihrem Manne.

Ihre Klageschrift ist erhalten. Sie hat sie ausgestreut in alle Winde; sie hat sie dem Rath zu Danzig, dem Rath zu Königsberg überreicht; sie bringt sie an den Orden: wenigstens ihr Hab und Gut will sie wiederhaben, das sie dem verlaufenen Mönch zu seiner Kappe ins Haus gebracht.

Er hat sie gehaßt, weil Meister Johannes Lohmüller ihm mit Eidesverfestung gelobt, er solle wol noch in den Rath, wenn er nur erst des Weibes ledig würde. Und mit unnützen, spitzigen Reden hat er sie gezwungen, ihm ihren Trauring zu geben. Und als er ihn in der Hand gehabt, hat er gesprochen: Sieh nun, Deinen Trauring hab' ich wieder erlangt und sage Dir auf: Ehre und Treue, Liebe, Freundschaft und alle Güte. Du darfst Dich auch nun und in Ewigkeit nichts Gutes zu mir versehen. Ich will Dich verfolgen bis in den Tod, sollte ich auch nimmer hinkommen, wo Gott ist. Ungemach, Wehmuth und Elend, Armuth, Zauberei, Widerstellung, was ich nur immer zu Wege bringen kann oder mag, will ich Dir zufügen und wenn Du oben auf St. Peters Thurm in Riga ständest, solltest Du solches Alles nicht überschauen können. — Und wie er gesagt, so hat er gethan. Von Stund an hat er sie gemieden, in Lohmüllers Hause drei Tage lang rothen Wein getrunken und ist nach Hause gekommen und hat nach Wulff, dem Münzmeister, geschrieen, der solle zum Bürgermeister: die Frau habe ihn vergiftet. Der Bürgermeister aber war ein kluger Mann und verstand sich auf solche Krankheit und hat ihm nicht willfahren wollen. Da hat sie der Burchard eines Sonntags früh — es wird der Sonntag gewesen sein, wo sie sackte und sackte — aus dem Hause gewiesen und, da sie die Klinke der Thüre nicht fahren lassen, auf die Straße geworfen ohne einen Heller. Da hat sie in ihrer Noth lange nicht gewußt, was beginnen und endlich ihrer Freunde in Preußen gedacht und hingewollt zu ihnen und dem Rathe das anzeigen lassen, daß, wenn sie wiederkäme, es nicht hieße, sie wäre selbstwillig gegangen, und hat Burchard um ihr Habe und Gut angelangt, worauf er ihr 10 Mark gegeben, einen braunen zerrissenen und noch einen schwarzen Rock, drei Ohrkissen, einige Hemden und Tücher und ihr sagen lassen, sie solle ziehen in sieben Paar Teufels Namen und nimmer wiederkommen.

Darnach — so fährt sie wörtlich fort — hab ich all meine Dinge, damit ich von dort nach Preußen zu meinen Freunden reisen möchte, gesetzt und mich zu Schiff zu begeben entschlossen. Da nun Borchart genugsam vernommen und ernstlich gewußt, daß ich zu Wasser meinen Weg nehmen würde, hat er sich öffentlich verlauten lassen: ich sollte nur mit dem Schiffe, Schiffer und anderen Kaufgesellen von hinnen ziehen, wir sollten noch sämmtlich die Füße in der See waschen. Dem leider also geschah. Denn da das Schiff erstmals aus der Düna absegelte und auf den Rigischen Boddem kam, stand es drei Tage lang daselbst ganz stille und wiewol

der Allwaltige schön Segelwetter verliehen und viele mehr andre Schiffer uns flott vorbeiliefen, die sich solches unerhörten Unfalles außer Maßen mit Lachen verwunderten, so konnten wir doch keinesweges von dort kommen. Welchs Männiglich, so auf dem Schiffe waren, ganz fremd deuchte und zu großer Erschreckung insonderheit den Schiffer bewegte, der aus ganz vergrimmtem, zornigem Muthe mir sagte: Daß wir jetzunder in solcher Gefahr stehn, ist Niemands außer des Bösewichts Borchard, Deines Ehemannes, Schuld, denn das hat er Deinthalben durch seine Zauberei angestiftet, — und wollte mich auf ein Bret binden und über Bord werfen lassen. Solches nahm ich theils für Scherz, weil mir die Worte, die Borchard vor meiner Heimreise gesprochen, noch nicht bekannt waren, theils aber brachte es meinem Herzen doch nicht geringe Beschwerung. Indem aber blieb der Schiffer auf seinem Vorhaben hartherzig und unbeweglich und ließ ein Bret hervorholen, mich über Bord zu werfen. Als ich nun endlich vernahm, daß Solches im ernsten Muthe geschah und zu einem unverhofften Aergern, nämlich zu meines Lebens Gefahr, gereichen würde, bin ich in so großer Herzensangst und so beschwertem Jammer am Mastbaume niedergesunken und einem machtlosen todten Menschen gleich worden. Da hat auf dem Schiffe ein Geselle, Barthold genannt, gesagt: Ein Jeder thue gleich wie ich thun werde, alsdann sollen Gott helfend alle Dinge zu einem guten Ende noch wol gelangen, — und zog seinen Schuh, den er über dem vorderen Fuß hatte, auf den linken und kehrte seine Kleider um sammt Allen, die da zur Zeit auf oftgedachtem Schiffe waren. Da nun dem also geschehen, begann das Schiff so eilig und schnell zu laufen, daß wir selbst nicht inne wurden, wohin wir segelten, ehe wir an Gothland kamen und beinah das Schiff in Stücke gerannt wäre und seine Zauberei, ja heidnische Behexung, ihren Fortgang genommen hätte, so uns der Allmächtige nicht gnädiglich vorgesehen, mildiglich erhalten und von gedachtem unerhörtem, gräuelichem Zauber erlöst hätte. — Also, gnädiger Fürst und Herr, Ja noch viel unchristlicher, schändlicher und giftiger, als dieser erste Theil seiner boshaften, geschwinden und unmenschlichen Thaten und Handlungen ist mir armen, elenden, betrübten Weibe von dem bösen Menschen Borchard begegnet, daß Alles hierinne nicht mag, noch kann verzeichnet werden. —

So sammelte sich über dem armen, verlaufenen Mönch das Wetter seines Hauskreuzes nach kurzer Pause drohender und furchtbarer, als je zuvor. Allein, ehe es vollends losbrach, hatte ihn in seiner mönchischen Sorglosigkeit ein viel gewaltigeres Gewitter übereilt und zu Boden geworfen.

Bei allen Mängeln und Schwächen würde man den nicht gewöhnlichen Mann doch zu niedrig schätzen, wenn man nun meinte, es wäre Alles nur Derbheit und Genußsucht gewesen ohne sittlichen Kern. Aufrichtig war er erfüllt vom Geiste der Reformation. Man muß sein Fastnachtsspiel lesen, seine Psalmen, seine Lieder: überall bricht dies Zeugniß lebendig und kraftvoll durch. Sein Innerstes war durchdrungen von dem Heile, außer dem er kein Heil wußte. Selbst in den leichthinschreitenden Vers seiner Fabeln faßt er an vielen Stellen Worte des Evangeliums und man sieht es ihnen an, sie sind nicht um der Reime willen gefunden. Von seinen Liedern ist das Meiste in die Straßburger Gesangbücher übergegangen und unter den Dichtern des Kirchenliedes nimmt er einen ehrenvollen Platz ein.

Er hatte seine Ueberzeugung und er hielt fest an ihr. Er war kein Held, aber in seiner Weise ist auch er Vorkämpfer geworden; auch er hat gelitten und nicht nur durch Barbara Schulz.

Als er den Mönchskittel abwarf, war die Reformation eben ins Land gekommen. Noch war sie beschränkt fast nur auf die größern Städte; noch hatte sie wenig ins Herz des Landes gegriffen; ihre Jünger waren begeistert, doch wenig zahlreich; die Feinde schienen rücksichtslos und waren weit überlegen. Jeder Kampf war ein Kampf zur Ehre Gottes. Kein Gebot politischer Pflicht kam in Frage: gegen den Himmel mußte die Erde weichen.

Man kann nicht leugnen, daß eben in der Reformation selbst ein Gegensatz lag gegen jede ältere politisch-gedrungene Staatenbildung. Das sittlich-politische Moment der Gewöhnung mußte zersetzt werden von den frischen Säuren ihrer Grundlehre. Je menschlich bequemer sie sich der Menge darstellte, um so mehr verlor das Herz seine Sehnsucht nach Traditionen. In ihrem tieferen Wesen war sie doch erst wenig begriffen; was sie forderte lag den Herzen meist ferner, als wovon sie lossprach; die nächste Wirkung war weniger, daß man sich gebunden fühlte im neuen Gesetz, als befreit vom alten. Einzeln fanden sich die Seelen plötzlich vor Gott, jede mit eignem Schwerpunkt; einzeln meinten sie auch auf Erden stehen zu dürfen. Eines that Noth. Für andre Arbeit, für andre Interessen ist lange kein Raum gewesen in den Herzen. Ueberdies hat man jederzeit erfahren, daß in Zeiten religiöser Bewegung das Bewußtsein politischer Ehre und Pflicht wie todt war. Es wäre denn beides etwa eins gewesen in Ziel und Mitteln.

Nirgends aber wirkte diese zersetzende Kraft der Reformation so tief,

als in Städten wie Riga mit seinem selbstgenügsamen Reichthum, seinem Ueberschuß an Menschen und Kräften. Nirgends zugleich war der Verkehr so lebhaft, kam soviel Zuzug von außen. Nicht nur Predicanten und Reformatoren, nicht nur Kaufleute und Schiffer. Aus Deutschland strömten erwerblose Männer der Künste herbei, der Wissenschaften, des Rechts und suchten nach Herren oder Clienten. Es sammelte sich eine Schaar heimathloser Köpfe, bedacht auf den eigenen Vortheil, entschlossen, wo nöthig, Alles zu wagen, wo für sie nichts zu verlieren stand: heute Eiferer für Glauben und Recht, morgen Abenteurer, endlich Verschwörer.

Nahe an diese Strömung war der verlaufene Mönch gestellt.

Wol war er vor Jahren ins Land gekommen; wol hatte er sich eine Heimath gegründet; man zählte ihn unter die Bürger und er meinte es sicher gut städtisch. Allein was war ihm das Land und das Gesetz dieses Landes?

Seine Politik war gemischt aus Mönchsklugheit und zünftischer Engherzigkeit. Es war die Politik der gewitzigten Tauben, welche, da die Sperber mit einander hadern und im Hader vergessen, die anderen Vögel zu fressen, Frieden stiften zwischen ihnen und nun selber gefressen werden. Die Moral zieht er so: „Wenn der boßhafft vnd die reichen In freundtschafft komen mit irsgleichen So muß ir Schwerdt den armen schneiden Zur zeugniß han wir Christus leiden". Wen sich der dichtende Kannengießer unter den Boßhaften und Reichen dachte, hat er in einer Fabel von Wolf und Fuchs launig und mit zünftischer Uebertreibung geschildert. Der Wolf erzählt dem Fuchs, wie er in Winterszeit vor Hunger in eine Stadt geschlichen und unter der Mauer versteckt mit Staunen einem prächtigen Aufzuge von wol hundert Männern und Frauen zugeschaut, die alle in reichster Kleidung mit Pfeifen und Saitengespiel vorübergezogen. Die Besten aber unter den Männern trugen Pelze von Wolfshäuten und Eines vor Allem war gar wunderlich: Die Einen, wie sichs der Wärme wegen schickt, trugen das Rauche nach innen, die Andern aber, als wären sie gar thöricht, nach außen. Weißt du etwa, was das bedeutet? Der Fuchs lacht spöttisch und meint, das verstehe freilich nicht jeder Bauer. Der Wolf wird noch neugieriger: „Es muß gar wunderlich sein drumb." „Es ist ein groß Mysterium Sprach der Fuchß, doch wil ich dirs deuten Die Gesellschafft von zweierley Leuten Wie mich bedunckt, etlich vom Adel, Dieselben leiden keinen tadel, — — Sie wüten stets wie die Tyrannen, Wenn mans vnfreundlich thut anzannen, So schlahens, beissens vmb sich

her, Gleich einem Leuwen oder Bär — — Vnderdrücken beyd Leut vnd Land Vnd sind irs raubens wol bekannt Gleich wie du deine grauwen har, Außkerst, vnd tregst sie offenbar. — Das man sie bey den Federn kennt Dennoch man sie gnad Juncker nennt. — Solch Wölff helt jetzt die Welt in ehren, Drumb sie das rauhe aussen keren, Die andern welch man nennt Kauffleut. Kleiden sich auch in Wolffesheut, Mit Geitz den gemeinen Mann bestehlen, Doch wissen sies so fein zu helen — Sind Wölff vnd wöllens doch nit sein, Schmücken den Wolff mit frommen schein Vndr einer Schafshaut vnd frommen schalck Verbergen sie den Wolffesbalck Mit gutem gwandt vnd seiden Röcken Sie allezeit den Wolff bedecken." Und die Moral der Fabel? Daß ein Kannengießer kein Politiker ist.

Unter den Männern, welche in Riga durch ihr Talent eine hervorragende Stelle gewonnen, nahm dazumal Magister Johannes Lohmüller offenbar nicht den letzten Platz ein. Beim Erzbischof Jaspar, demselben, für welchen Burchard Waldis ehemals den Pfaffendiener gespielt, war Lohmüller als Kanzler gestanden, als ihn die Stadt in ihre Dienste nahm und nachmals zum Syndicus erhob. Selten ist ein Mann zweideutigen Charakters und verächtlicher Politik so hoch gepriesen worden, als dieser Syndicus der Stadt Riga. Weil er an Luther geschrieben, weil er der Reformation unstreitig große Dienste geleistet, hat man übersehen wollen, daß er sich selbst gebrandmarkt hat durch eine Reihe politischer Vergehen, welche aus beispielloser Schwäche des Charakters erklärbar wären, wenn sie nicht zu kenntlich den Stempel des Verraths trügen. Als er bereits Secretaire der Stadt ist, bezieht er noch ein Jahrgeld vom Erzbischof Johannes und während er im Solde des Erzbischofs steht, sucht er dem Ordensmeister den Weg zur Alleinherrschaft über Riga zu bahnen und während er dem Orden zu dienen scheint, bewegt er die widerstrebende Stadt dem Erzbischof zu huldigen und als sie dem Erzbischof gehuldigt, erwirbt er ihr den Schutz auswärtiger Fürsten. Als er darüber mit dem Erzbischof zerfällt, der ihm das Jahrgeld entzieht, schreibt er einen Beweis: Daß Papst, Bischöfe und geistlicher Stand kein Land und Leute besitzen, vorstehen und regieren mögen aus der heiligen Schrift verfaßt, und überreicht seine Abhandlung dem Landtag und den Comthuren des Ordens. Und als ihn die Stadt mit dem neuerwählten Erzbischof Thomas zu handeln bevollmächtigt, weiß er sie der Vollmacht entgegen dem Erzbischof wieder in die Hände zu spielen; tritt in den Sold des Herzogs Albert,

des Markgrafen Wilhelm und muß endlich bei Nacht und Nebel nach Preußen fliehen, sein Leben zu retten. Dann aber hat er bereits mitgesät an der Saat, die nun lustig in Halme schießt.

Wir haben gesehen wie Burchard Waldis bei Lohmüller ein- und ausging; wie er einmal drei Tage lang sein Haus nicht verlassen. Der Syndicus hat ihn ganz gewonnen: einmal hat er ihm gelobt, er solle wol noch in den Rath kommen. Den glaubenseifrigen Mönch bestach der beredte Schein der Ueberzeugungstreue des Mannes; in ihm fühlte er sich den Größen der Reformation gleichsam näher gestellt; er war nicht welt- und menschenkundig genug, zu durchblicken, in welchen Kreis er gebannt ward. Und war es zu verwundern, daß der verlaufene Mönch sich täuschen ließ, wo die Stadt Riga und drei Ritterschaften das Netz nicht fühlten, in das sie enger und enger versponnen wurden?

In der Reformation dieses Landes bezeichnet das Jahr 1532 fast eine Epoche. Es ist der Wendepunkt aus der alten Zeit in die neue. Von da ab treten Gewalten auf die Bühne, mächtiger als die ganze Conföderation. Anfangs unbemerkt, gewinnen sie zusehends an Boden; endlich entschleiert, bekämpft, bedrängt, sind sie bereits zu erstarkt, um ganz niedergerungen zu werden; sie weichen einen Schritt, dann richten sie sich auf, wechseln den Angriff und zertrümmern, was ihnen in den Weg tritt.

Das Jahr 1532 gibt Livland seinen schmalkaldischen Bund. Vielmehr es ist eine Reihe Verbindungen, scheinbar getrennt, doch alle verknüpft durch die gemeinsame Sache. Derselbe Kern, zuletzt derselbe Körper: wer sich der Seele bemächtigt, wird Herr über Centrum und Glieder.

Am 6. Februar schließt die Stadt einen Bund mit Mannen von Kurland. Es ist schon deutlich ein Bruch in die alten Formen der Staatskörper. Nicht das Land, nicht die gesammte Corporation untersiegelt. Mittenheraus treten Einzelne und übernehmen politische Pflichten, die Buttler, die Sacken, Hahn, Schöpping, Brinken, Korff u. A. Man gelobt zwar, der ordentlichen Obrigkeit recht zu gehorsamen, alles nach Maß und Regel desselbigen Wortes Gottes, was Gott gehört Gott und der Obrigkeit das ihre zu geben. Allein es ist schon ein bedenklicher Zusatz, wenn man nun doch nur solche Obrigkeit meint, die Gott, seinem heiligen Worte und Reiche, dazu dieser christlichen Einigung und allen anderen Evangelischen Einigungen nicht widerstände. Das war der gefährliche Sinn der Scheidung dessen, was Gottes und was des Kaisers sei.

Einen Monat zuvor, am 4. Januar, ist ein gleiches Bündniß be-

schworen zwischen Stadt und Ritterschaft des Erzstifts. Am 30. Januar mit dem Comthur von Windau. Am 25. October folgt das Verlöbniß mit der Ritterschaft von Oesel. Am 27. December mit dem Herzog zu Preußen. Am 1. April des folgenden Jahres endlich erwirkt Lohmüller — er ist damals noch im Lande — den Bund auch mit des Herzogs Bruder, dem Markgrafen Wilhelm, welcher Coadjutor des Erzstifts geworden und sich zu behaupten denkt gegen Plettenberg und die ganze livländische Conföderation.

So vollzieht sich die Vorbereitung. Glied an Glied schließt sich zur Kette. Vom Erzstift aus umfaßt der gefährliche Bund Oesel und Kurland und lehnt sich an Preußen. Im Rücken durch das Meer, durch Polen im Süden gesichert, wendet er die Fronte, durch alle Landschaften ausgedehnt, drohend dem Orden entgegen. Alles im Namen Gottes; zum Theil in wahrer evangelischer Begeisterung. Brief und Siegel hatten die Bundesgenossen daran gesetzt, das Evangelium zu behaupten; das war das Siegel, von dem Alle wußten, das Alle beschworen hatte.

Und doch war es eine förmliche Verschwörung. Blieben nicht Alle unverändert, Werkzeuge nur des einen Gelübdes; folgten sie anderen Berechnungen, ließen sie sich bewegen von anderen Wahlverwandschaften: dann, während die Masse noch meinte, auf dem alten Boden zu stehen, hatten sich schon die Klügsten, die best Eingeweihten, die Rücksichtslosesten ganz der Bewegung bemächtigt. Auf der geneigten Ebene des Verraths bewegts sich jederzeit von oben her unmerklich; nur je tiefer herab, um so haltloser vollzieht sich kopfüber die reißend wachsende Bewegung.

Die Dinge kamen wie immer anders, als man berechnet.

Deutlich scheiden sich in dem evangelischen Bunde zeitig drei Gruppen. Die Stadt will nur das Evangelium festhalten und es behaupten; was dazu dient, ist sie entschlossen nicht zu scheuen.

Anders die Ritterschaft des Erzstifts. Wir haben gesehen, wie sie auf dem Ständetag von 1526 lange sich wehrt, dem Erzbischof aufzusagen; nur widerstrebend erkennt sie den Meister als alleinigen Herrn an. Als Plettenberg die dargebotene Herrlichkeit zurückweist, fällt sie rasch auf den eignen Schwerpunkt zurück und dient nur den eignen Interessen. Ihren Vorrang ist sie entschlossen zu behaupten auch auf Kosten der Conföderation: sie verlangt einen erblichen Fürsten. Nun findet sie ihn mitten im Bunde. Sie wartet nur auf den Tod des Erzbischofs; dann soll Markgraf Wilhelm den Krummstab ergreifen und, des Besitzes sicher, sich vermählen, der erste

Schritt zur Säcularisation. In Allem, was folgte, schwor man, zu ihm stehen zu wollen.

Diese Constellation benutzt der Markgraf zu kühneren Anschlägen; seine Pläne gehen weit über das Erzstift hinaus. Als Bundesgenosse gebot er über die geheimen Mittel des Bundes: er war entschlossen, seine Herrschaft zu festigen soweit der Bund reichte. Der Bischof von Oesel lag eben im Hader mit der Ritterschaft der Wieck; der Markgraf versicherte sich der Mißvergnügten und ließ sich zum Gegenbischof ausrufen: bewaffnet fiel er ins Erzstift; zu Hapsal nahm er die Huldigung entgegen. Mit durchdringendem Blicke erkannte Plettenberg die große Gefahr dieser Stellung, aber mit unerschütterlicher Mäßigung wählte er unter den Mitteln, ihr zu begegnen. Gewalt der Waffen hätte die wieckische Fehde in livländischen Bürgerkrieg verwandelt: Alles, was von Abenteurern und Verschwörern im Lande war, hätte sich in die Bewegung geworfen. Unermüdlich suchte er zu vermitteln; von Landtag zu Landtag verhandelte er die Ansprüche der Parteien; die Heftigkeit des Krieges brach er durch wiederholten Stillstand. Und seine Politik behielt Recht. Noch ehe er starb, war dem Anschlag die gefährlichste Spitze gebrochen. Der Markgraf gab seine Ansprüche auf; wenigstens wollte er gelegnere Zeiten erwarten. Allein, wie jeder Sturm früher sich legt, als die Brandung, die er erzeugt und wie das empörte Element oft dann erst die zahlreichsten Opfer fordert, so droht nun, als der alte Meister todt ist, die zerstörende Nachwirkung jener Fehde. Scheinbar ist sie verglichen, allein die Parteien sind nicht versöhnt. Der alte Meister ist gestorben, ehe er die Gemüther besänftigen können: die gescheiterten Ritter und Abenteurer sind nicht befriedigt. Der offene Anschlag ist mißglückt; um so tiefer unterwühlt Verschwörung den Boden.

So entschieden die Stadt eingetreten war für das Evangelium, die Ritterschaft für die Säcularisation des Erzstifts: die Verschwörer gingen weit über beide Pläne hinaus. Glauben und Kirche waren ihnen Mittel zum Zweck, das Erzstift nur der kleinere Theil der Beute. Mit wem sie ihr Bündniß schlossen, galt ihnen gleich. Nur siegen, war ihre Losung.

Aus ihren eigenen Bekenntnissen erfährt man ihren Anschlag. Würde der Markgraf nebst seinem Anhange zu hart bedrängt, so sollten ihm die Verbündeten zu Hilfe kommen zu Wasser und Lande. In diesem Bunde standen der Herzog von Preußen und drei Könige. Der König von Dänemark sollte seine Flotte auf Riga beordern; der König von Schweden auf Oesel und Reval; der Herzog von Preußen mit Reitern und Fußvolk in

Kurland einfallen und beistehen sollte ihm — der König von Polen. Der König von Polen! Der Schirmherr des katholischen Erzstifts, selber katholisch mit seinen katholischen Schaaren!

Was war evangelisch geblieben an jenem Bunde? Zu Ehren Gottes war er geschlossen: in eine politische Verschwörung war er verwandelt. Auf Freiheit des Glaubens war er errichtet und eingeleitet hat er nichts, als den Untergang des Landes, der sich mit kurzen, angstvollen Pausen von da ab unaufhaltsam vollzog.

Es war jene Combination feindlicher Gewalten, welche zu hindern Plettenbergs Lebensaufgabe gewesen war.

Die Unbefangenen, die Gläubigen, die Aufrichtigen ahnten nichts von den Dingen, welche sich vorbereiteten. Sie träumten immer noch, das Evangelium zu schirmen, als schon der König von Polen im Bunde stand und nichts des Schirmens bedurfte, als ihre eigne, armselige Freiheit.

In jenem Anschlage war den Unzufriedenen im Lande eine nicht gemeine Rolle zugefallen. Der Ausgang der Oeselschen Händel fand sie mißmuthig auf ihren Gütern zerstreut, die Ungern, die Saß, Maydell, Taube, Frank, Uexküll, lauter angesehene Geschlechter. In Kurland schaarten sich die Mißvergnügten im Bauskeschen; dort hatte Dietrich Buttler von Tuckum seine Güter. Andere waren außer Landes geflohen: Conrad Uexküll wegelagerte vor Lübeck; zwanzig Reisende hat er dort geplündert und erstochen; Valentin Bulgerin, Reinhold Saß u. A. waren in des Herzogs Albert Dienste getreten und spannen die Fäden von dort aus.

Sie fanden dort jenen Mann, der eingeweiht war, wie kaum ein Zweiter, in die Geheimnisse der livländischen Händel. War er doch lange selber ein Theil ihrer gewesen. Magister Johannes Lohmüller hatte sich unter dem Schatten des Herzogs zu Königsberg niedergelassen. Um ihn schaarten sich die Emigrirten; mit seiner geistigen Spürkraft witterte er die Wege; er war der Kopf; an Armen sollte es nicht fehlen. Immer im Namen Gottes, unter dem Schirm des evangelischen Bundes vertheilte man die Rollen: Reinhold Saß sollte in Oesel landen, der Hauptangriff auf Kurland erfolgen; auf der Grobinschen Straße wurde der Herzog erwartet; sobald er erschiene, wollte Dietrich Buttler ihm zuziehn.

Heimlich und sorglich war Alles vorbereitet. Unsichtbare Fäden spannen das Netz. Spione und Agenten des Herzogs meldeten nach Königsberg

jede Bewegung in Riga, im Lande; Botschaften kamen und gingen und treue Boten hatten sich gefunden.

Wie hätte unter den Boten Burchard Waldis gefehlt? Der Freund von Lohmüller, der Kannengießer, der evangelisch im Innersten Entzündete. Was vermochte ihn zu retten aus der allgemeinen Bewegung? Er schlug sein Blech; er reimte seine Fabeln; er glaubte an seinen Erlöser: was kümmerte ihn die livländische Conföderation!

Und wer hätte sich besser geeignet zu heimlicher Botschaft? Wo war er nicht gewesen, als Mönch, als Blechschläger! In Rom, zu Nürnberg auf dem Reichstag, in Preußen, in Hessen, am Rhein oben und unten, in Holland, in Lübeck, in Breslau, zu Wasser und Lande, auf Messen und Märkten, überall geschäftig mit Fuß und Hand, mit Gedanke und Wort, ausbietend, sammelnd, erzählend, betrachtend. Man war gewohnt, ihn jährlich gehen und kommen zu sehen: sein Geschäft brachte es so mit sich. Er war leicht gewonnen zu dem gefährlichen Amte.

Ob er eingeweiht war in die bedenklichen Händel; ob ihm die Augen geschlossen blieben und er nichts ahnte von der Mission, die er übte? Ob ihn neben der evangelischen Treuherzigkeit die alte Erinnerung trieb an sein mönchisches Gewerbe, überall zu sein und nirgends, überall zu horchen und zu reden, Gutes zu stiften oder Unheil, immer in maiorem Dei gloriam?

Jährlich zog er aus; jährlich kam er heim. In Königsberg fand er seinen Gönner und Lohmüller wußte ihn zu benutzen.

Wie lange er „Briefträger" gewesen — es waren nur katholische Briefträger, welche die Rigaschen ehemals unter den Thoren der Stadt aufzuhängen waren bedacht gewesen — ist nicht überliefert. Wann er zuerst damit begonnen, ist nicht verzeichnet. Im Herbste 1536 — in seinen Fabeln erzählt er es selbst — war er wieder draußen; vor dem Winter wird er heimgekommen sein; sein Weg ging durch Kurland; im Bauskeschen hatte er Verwandte durch Heirath; auf dem Durchzug pflegte er sie wol zu besuchen. Auch diesmal kam er zu ihnen, als eine Krankheit ihn überfiel, von der uns ein wunderliches Zeugniß erhalten ist.

Lieber Vogt, schreibt der Ordensmeister an den Ordensvogt zu Bauske — es wird Ende Januar 1537 gewesen sein — wir haben euer Schreiben empfangen und daraus ersehen, daß Burchard Waldis etlicher Krankheit ferner beschwert ist, davon ihn dann euer Barbier mit Baden oder sonst wol heilen wollte; zugleich begehrt Ihr zu wissen, wie Ihr Euch verhalten

sollt, wenn er tödtlich verbliebe. Darauf wollen wir Euch nicht bergen, daß uns in keinem Wege gerathen scheint, gemeldeten Burchard in der Badestube ein- und auszuführen; ist euer Barbier vielmehr auch jetzt noch des Sinnes, so begehren wir, daß Ihr den Beiden eine Kammer einweist und sie in guter Verwahrung haltet, auch daß zum Kannengießer nur Vertraute gelangen und Niemand sonst mit ihm rede und, weil er sich der Krankheit, wie Ihr meldet, merklich beklagt, so dünkt uns gerathen und begehren wir, Ihr nehmet etliche Vertraute, die Krankheit zu besichtigen, daß, falls er sterbe, solche Krankheit bezeugt werden könne. Deßgleichen sind wir gesonnen, einige unserer Räthe und Getreuen mit vollkommenem Bescheid und Befehl an Euch zu senden, um in der Sache weiter zu procediren. Sollte aber der Kannengießer mit Tode abscheiden, so ist abermals unser Befehl, Ihr laßt ihn in einem Sarge an einen heimlichen Ort bringen und verwahrt ihn wol, bis daß Ihr weiteren Bescheid von uns erlanget.

Was war diese Krankheit? Was bedeutet der Barbier? — einen Arzt? Und die Räthe des Meisters? Und der Sarg?

Um weniges früher, nach Weihnachten 1536, ist ein Protocoll aufgenommen zu Bauske; ein Bruchstück ist erhalten. Es sind Aussagen des Kannengießers; über einigen Sätzen steht das Wörtchen „peinlich"; bei andern, daß er freiwillig bekannt habe.

Damals, auf seiner Rückreise, bei seinen Freunden, muß er aufgegriffen worden sein; man hatte ihn wol längere Zeit schon beobachtet. Er wurde gefangen, verhört, gemartert. Und hatte die Marter so unbarmherzig gewüthet gegen seinen armen, mönchischen Leib, daß ihm schon wenige Wochen darauf der Meister einen Sarg zudachte. Daher seine Krankheit? Daher der Barbier! — es war kein Arzt: es war der Henker, ihn zu martern.

Und selbst diese Marter war nur ein gelindes Vorspiel.

Was er aussagt ist nicht gar gefährlich. Doch muß er gestehen, um Lohmüllers Flucht zu wissen, um seine geheimen Verbindungen mit Riga, in Königsberg hat er ihn aufgesucht. Ob er das Aergste trotz der Marter verschwiegen? Ob er es selbst nicht geahnt hat?

Vor Weihnachten 1536 war er ergriffen. Im Frühling 1537 führte der Ordensmeister seinen Hauptschlag. Herr Hermann von Brüggeney, der Erbe von Plettenberg's Mantel, hat nichts ererbt von des alten Meisters Milde und Würde: er ist jähzornig, hartherzig und entschlossen, eher zu brechen, als zu weichen.

Ueberall hat er Späher vertheilt; Wege und Stege werden bewacht; mit einem Schlage trifft er die entschlossensten Verschwörer, Edle aus Oesel, aus Kurland, unter ihnen Dietrich Buttler von Tuckum. Gefangen wird er nach Wenden gebracht; freiwillig bekennt er, was ihn allein schon unter das Schwert bringen muß; am selben Tage, am 17. April, wird er unter die Tortur gelegt: ein langes Protocoll verzeichnet seine Enthüllungen. Bald darauf im Gewahrsam ist er gestorben, ob natürlichen Todes, ob gerichtet, ob zu Tode gepeinigt? Als er todt ist, hebt die Jagd an auf Alle, die ihm angehangen; seine Freunde und Diener werden ergriffen; die Edlen von Bauske müssen sich förmlich losschwören von jeder Gemeinschaft mit seinen Plänen; seine Güter werden eingezogen: durch Felonie wird der Vasall jedes Rechtes verlustig.

Nun erst beginnt für Burchard Waldis die Zeit der furchtbarsten Prüfung. Nicht als gemeiner Bote und Briefträger, als Mitverschwörer wird er gehalten. Bei allen Ordens-Gebietigern frägt der Meister um Rath, wie mit ihm zu verfahren; es ist das nur in gewichtigen Fällen üblich. Der Comthur zu Fellin — sein Schreiben ist erhalten — erwiedert; der kurze Sinn seines Rathschlags ist: Tortur und wieder Tortur, geheim im Gefängnisse, im Beisein zuverlässiger Ordensverwandten, nicht lautbar. Es ist im April 1538.

Von nun an dringt keine Kunde aus seinem Kerker. Welche Qualen er erduldet, was er gestanden, was er verschwiegen, steht auf keinem Blatte verzeichnet. Nur wie seine Seele gerungen, spricht aus den Psalmen, die er in den Tagen der Angst gedichtet, um, wie er selbst in der Vorrede sagt: „die langweilige vnd beschwerliche gedancken, vnd Teuffeliche anfechtung damit zuuertreiben, odderje zuur theyl zu vermindern.“ „An allen Menschen gar verzagt“ — so schreit der 25. Psalm aus seiner Seele — „Zu dir mein seel wil geben, Herr Gott auff dich hab ichs gewagt, Erhalt mich bei dem leben, All mein Zuflucht stell ich an dich, Laß nit zuschanden werden mich, Daß sich mein feind nit frewen! — Mein Augen sind all zeit zu dir, O Herr mein Gott gerichtet Daß du helffst aus dem netze mir Dern die mich han vernichtet, Erbarm dich mein, vnd sihe mich an, Dann arm bin ich vón jederman Auch gar vnd gantz verlassen. — Meins hertzen weh richt mich jetz hin, Komm Herr und tröst mich wider, Schaw wie ich gar vernichtet bin, Im elend lig darnider, Darumb vergib die Sünde mein, Sieh an wie viel der feinde sein, Die mich an sach verfolgen.“ —

Die Tage gingen und kamen, aber kein Erretter. Wer hätte seiner gedacht? Die Freunde, denen er Briefe getragen, waren todt oder verbannt oder wagten sich nicht zu zeigen. Undank, der Welt Lohn: in wie viel Fabeln hat er dies nie endende Thema gesponnen, unter wie viel Bildern der Fabel, in wie viel Formen der Moral! Und wie sagt er da immer mit schmerzlicher Versicherung: „Glaub mirs, ich bin mit schaden gelehrt". „Es ist groß Ding freundt in der not, Noch größer freundt biß in den tod, Im bösen Gricht, Freundt hinder rücken Die drey machen eine feste Brücken". Brücken- und steglos lag die Zukunft vor ihm. „Solch vntrew vnd solch elend wesen Hab ich viel von den Alten glesen, Welchs jetzt wird auff ein hauffen gar Mit schaden an mir selber war Denn jetzt sein kaum zwen oder drey, Die mir in nöten treten bey Den andern hauff muß faren lassen, Sie sein allein deß glücks genossen, Denn da michs vnglück erst anstieß Auß forcht ein jeder Freundt abließ, Da hett all Freundtschafft gar ein end Mir ward der rücken zugewendt".

Einsam saß er und verlassen. Zwei Jahre sind so über ihn hingegangen. Dann wurde er von Bauske abgeführt, das Gerücht ging: nach Wenden. In Wenden war der höchste, geheimste Richtplatz des Ordens.

Nur einen Augenblick noch und wir schließen ab mit Burchard Waldis. Nur einige Worte der Betrachtung: der Fabel steht es übel an, in die Welt zu gehen ohne jede Moral.

An Gegensätzen sollten die Pole unsrer Geschichte, vielleicht unsrer Gegenwart, anschaulich werden. Nun könnte leicht Jemand die Gegensätze vermissen; denn solche erscheinen nur am Verwandten. Hier aber scheint eine unübersteigbare Kluft gefestigt: dort der Meister deutschen Ordens, mitten im Centrum des Landes, auf der Höhe des Staates, hochedlen Geschlechts, wortkarg, unerschütterlich im hereinbrechenden Ruin, kaum bewegt vom Schlage des eignen Herzens, ganz hingegeben an den Beruf, den er würdig vertritt, wie kein Andrer, — und nun der verlaufene Mönch, der Fabeldichter, mönchisch bewegt vom Scheitel zur Sohle, geschwätzig, ganz Herz, ganz Glaube, an Einsicht arm, Blech schlagend an der Peripherie des Staates, vom Sturz, den er mitvorbereitet zu haben vielleicht nicht ahnt, selber als einer der Ersten getroffen, niedergeworfen und machtlos.

Dennoch es ist etwas, das sie verbindet. Als Pole erscheinen sie, abgewandt von einander, getrennt durch den ganzen Durchmesser einer politischen Welt; allein eben diese Welt selbst, die sie scheidet, verknüpft sie;

es bindet sie aneinander eben die Geschichte dieses Landes. Und wäre das nicht genug, so binden wir sie aneinander durch eine bündige Moral: Ob im Centrum des Staats, ob an der Peripherie, auch im äußersten Winkel ist man nicht ungestraft Kannengießer. Je kleiner die Menschengemeine, um so mehr thut, doppelt und dreifach, Eins Noth, bei Hoch und Niedrig, bei Edel und Gemein: politische Einsicht und politischer Wille. Politischer Wille; in keine Schablone der Schule paßt der Begriff. Aber gebieterisch tritt er in die Wirklichkeit ein und beherrscht das Geschick der Völker. Weder Frömmigkeit noch bürgerliche Tugend, weder Glauben noch persönlicher Charakter ersetzen dies Eine. Mit blos persönlicher Würde ist auch politische Ohnmacht vereinbar, mit der frommsten Gesinnung politische Indolenz. An Ohnmacht und Indolenz aber zerfallen kleine Gemeinen. Verlaufene Mönche kennt dieses Land nicht mehr. Allein, kommen die Zeiten der Prüfung, dann wird es auch nachmals an Leuten nicht fehlen, welche bei Lohmüllers rothen Wein trinken und Psalmen singen, während sie an ihrem Theil helfen, das Vaterland verrathen. Und das ist auch eine Moral der Fabel. — —

Langsam brach sich die Kunde vom Elend des armen, hessischen Mönches Bahn. Langsam kam sie nach Hessen, nach Allendorf, wo seine Wiege gestanden. War ihm auch Alles todt, hatte ihn Alles vergessen, Freunde und Bürger, Gönner und Verschwörer —: mit denen ihn Nichts verband von Entwürfen und Plänen, Nichts, als das Blut des Herzens, als treumenschliche Liebe, die konnten ihn nicht vergessen. Zwei Brüder machten sich auf den Bruder zu holen, arm, machtlos, ohne Mittel, in fremde, unbekannte, weit abgelegene Lande, mitten hinein in Gefahr und Beschwerde. Weiber und Kinder ließen sie zurück und nahmen Nichts mit, als ein Schreiben des Landgrafen Philipp und ihr unerschrockenes Bruderherz.

Jahre waren vergangen. Hatte der Mönch nicht abgebüßt; waren nicht die wirklich Schuldigen gerichtet oder geflohen? Das armselige Werkzeug hatte seinen Theil der Marter getragen. Die Fürsprache des Landgrafen, die Mahnung des Raths zu Riga, die unermüdeten Bitten der Brüder erweichten das harte Herz des Meisters. Er ließ den Gefangenen ledig und gab ihn zurück in die Hände der Seinen.

Im Sommer 1540 ist er nach Hessen heimgekehrt; was sollte er in dem Lande, wo, wenn er die Summe seines Lebens zog, er den bittersten Jammer erfahren? Und war er weise geworden durch alle Erfahrung? —

In Einem wenigstens ist er unverbesserlich geblieben, ein echter, verlaufener Mönch. Der berühmte Landgraf hatte zwei Frauen, nämlich auf einmal, beide, zum großen Aerger der Reformatoren, ihm angetraut; Frau Margaretha hieß die eine. Frau Margarethen widmete Burchard Waldis — er war in Hessen Pfarrer geworden — seine Dienste: sie haben ihm die reiche Abtei Abterode eingetragen. Und als wäre das nicht genug der Huldigung für jenes Geschlecht, dem er manche seiner wunderlichsten Erfahrungen dankte: er nahm sich zum andern Mal eine Frau. Diese hat er dann freilich nicht überlebt.

C. Schirren.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl.

So weit der menschliche Geist rückwärts in die dunkelste Vergangenheit zu dringen vermag, so weit er seine Gedanken in die fernste Zukunft voraussichickt, begegnet er einzelnen Erscheinungen, die von einem Zeitalter als Heil ersehnt und begrüßt, von einem andern, gewöhnlich dem nächstfolgenden schon, als Unheil und Uebel empfunden und verwünscht werden, so wie andere, die umgekehrt bei ihrem Herannahen gefürchtet, erst als Segen erkannt werden, wenn sie herrschend geworden sind.

Auch in der Gegenwart wissen wir von vielen Dingen nicht zu sagen, ob sie ein absolutes Uebel seien oder nicht, ob wir, indem wir sie abwehren, nicht viel Heilsames mit zurückweisen, oder wenn wir sie bereitwillig aufnehmen, nicht ein Gefolge von Mißbräuchen bei uns einheimisch machen, gegen die wir dann vergebens kämpfen.

Aus dieser Ungewißheit kann uns nie vollständig geholfen werden, weil die empfehlenden oder warnenden Stimmen, die sich aus verschiedenen Richtungen vernehmen lassen, durch den Standpunkt der Sprechenden bedingt werden. Es bleibt, um uns eine einigermaßen selbstständige Meinung zu bilden, kein anderes Mittel als auf die Gründe zu hören, die von den einzelnen Stimmen für die Empfehlung oder Warnung geltend gemacht werden, und sie gegen einander abzuwägen. Je entgegengesetzter die Standpunkte der Sprechenden sind, desto leichter wird dieses Abwägen ihrer

Gründe; aber desto deutlicher zeigt sich auch, was von beiden Theilen zu sagen versäumt worden, und es entsteht eine dritte Vorstellung von der Sache, dann eine vierte u. s. f. Aus immer weiteren Kreisen läuft das Für und Wider in einen Mittelpunkt zusammen, und der öffentlichen Meinung wird, wo sich ein Organ dieser Besprechung gefunden, die Gelegenheit geboten, das Wahre von dem Falschen zu sondern, indem sie den Maßstab der Erfahrung an die gewonnenen Resultate legt. Was sich auf diese Weise bewährt, verfehlt dann gewöhnlich auch nicht seiner Wirkung auf das Leben, welches sich in dem ausgetretenen Geleise schädlicher Gewohnheiten nur da ungestört bewegen kann, wo keine öffentliche Meinung als treibende Kraft wirkt.

Der vorliegende Aufsatz läßt sich als eine jener Stimmen vernehmen und soll zur Prüfung einer Frage beitragen, die tief in das Familienleben und durch dasselbe in das öffentliche Wohl eingreift. Es soll eines jener zweifelhaften Uebel näher betrachtet werden: der Luxus, der viel gescholten und viel entschuldigt, doch mehr oder weniger uns Alle verlockt und immer mehr Verbreitung gewinnen muß, wenn ihm nicht beschränkend entgegengetreten wird.

Der Luxus hat keinen deutschen Namen und keine deutsche Herkunft, wurde aber vielleicht eben deshalb nur zu bereitwillig von uns angenommen. Wir machten uns mit der fremden Sache das fremde Wort zu eigen und versuchen vergebens es durch ein ganz gleichbedeutendes in unserer Sprache wiederzugeben. Luxus hat, meinen wir, die Bedeutung des Ueberflüssigen, des über das Nöthige Hinausgehenden, ohne doch mit Verschwendung gleichbedeutend zu sein, denn es wird gar viel ohne Luxus verschwendet d. h. Vieles vernichtet und unbrauchbar gemacht, was zum Unterhalte Anderer hätte dienen können. Auch der gewöhnlich für Luxus gebrauchte Ausdruck: Aufwand, giebt den Sinn des Wortes nicht vollständig wieder, da er mehr die Menge als die Beschaffenheit der Dinge bezeichnet. Eben so haben Prunk und Pracht andere Nebenbedeutungen, und wir sehen uns genöthigt das Wort Luxus beizubehalten, um damit Alles auszudrücken, was über die Nothdurft des Lebens hinaus demselben Schmuck und verfeinerten Genuß, aber doch nur im Bereich des Materiellen bietet; denn fern sei es von uns Kunst und Wissenschaft in das Gebiet des Luxus weisen zu wollen.

Nach dieser Erklärung wollen wir den Luxus keineswegs als unbedingt verwerflich darstellen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß er immer ein

mächtiger Antrieb zu unzählbaren Fortschritten und ein nicht zu verachtender Begleiter der Civilisation und des Wohlstandes der Völker gewesen ist und sein wird. Das Bedürfniß des Schmuckes ist ja überhaupt zu den Merkmalen zu zählen, die den Menschen auch auf der untersten Stufe der Entwickelung noch vom Thiere unterscheiden. Wenn der roheste Südamerikaner sich seine unförmlichen Ringe in die Nase und die Ohren hängt, steht er damit schon weit über dem schöngefleckten Jaguar und dem prachtvoll gefiederten Vogel seiner Urwälder. Auch der verfeinerte Genuß hat ein menschlich geistiges Element und giebt dadurch Zeugniß von einer höheren Naturanlage.

Wahrhaft schädlich wird der Luxus bei Völkern wie bei Individuen erst, wenn er die Mittel verschlingt, die zur Befriedigung wirklicher Lebensbedürfnisse dienen sollten, wenn er nicht mehr die erlaubte Anwendung des Ueberschusses an Vermögen ist, sondern als etwas Unentbehrliches mit Zurückweisung berechtigter Ansprüche erstrebt wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß wir dem Reichen den Prachtaufwand nicht mißgönnen, der seinen Ueberfluß in tausend Canälen wieder in die Hände der fleißigen Arbeiter leitet. Schenken stiftet bekanntlich viel weniger Gutes als reichlich bezahlen, was an Mühe und Arbeit geleistet wird. Wenn nun auch die Arbeit an sogenannten Luxusgegenständen scheinbar Unnützes schafft, bleibt sie doch das unfehlbarste Mittel die Circulation des Geldes im Staatskörper zu befördern, des Geldes, das wir nun einmal als dessen Lebensblut anzusehn gezwungen sind. Auch möchte es in dem gegenwärtigen Stande der Civilisation sehr schwer sein, die Grenzen des Unentbehrlichen zu bezeichnen, so wie zu bestimmen, wie weit man sich dem Naturzustande wieder nähern könnte. Der Luxus wird demnach erst ein Uebel genannt werden dürfen, wenn er aufhört vom Ueberfluß genährt zu werden.

Wenn von dem Allgemeinen auf das Besondere zurückgegangen wird, so entsteht die Frage, ob in unserem Lande, in unserer engeren Umgebung der Luxus als Uebel vorhanden und wie weit er vorgeschritten sei. Da müssen wir gestehn, daß, obgleich der Luxus bei uns noch nicht die schwindelnde Höhe wie in den großen Hauptstädten Europas erreicht hat, er doch nur zu häufig im umgekehrten Verhältnisse zu dem Vermögen steht; daß im allgemeinen die Reichen, und zwar nicht blos die durch Erwerb und Sparsamkeit Reichgewordenen, sich verhältnißmäßig viel mehr zu beschränken wissen, als die Gesellschaftsclassen, welche durch geistige oder leibliche Arbeit

ihren Unterhalt erwerben, also am meisten bemüht sein sollten, es durch weise Berechnung ihrer Ausgaben zu einiger Sicherung der Wohlfahrt ihrer Familien zu bringen.

Wir überlassen es Kundigeren in allen Gesellschaftsschichten dem Verhältniß des Luxus zu den Hülfsquellen nachzuforschen und begnügen uns hier damit auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die ein entschiedenes Mißverhältniß derselben unleugbar für das Gedeihen des Mittelstandes herbeigeführt hat, des Mittelstandes, der als belebendes Element aller civilisirten Nationen, besonders aber der deutschen, die ehrenvolle Aufgabe hat, auf dem Wege des Fortschritts Allen vorauszugehen, in kräftiger Thätigkeit äußerlich schaffend und innerlich bessernd. Wer aber Tüchtiges leisten und erstreben will, hat nicht Zeit und Weile, sich weichlichem Genusse zu überlassen, und wer ein edles Ziel vor Augen hat, soll sich auf dem Wege dahin frei erhalten von den Hemmnissen gesteigerter Bedürfnisse, in Selbstbeschränkung und Genügsamkeit, dagegen aber auch dafür sorgen, daß keine Zeit eintrete, in welcher der Mangel seine Wirksamkeit lähmen oder die Sorge für das tägliche Brod ihn zwingen könnte seine moralische Unabhängigkeit aufzugeben.

Es ist ein einigermaßen berechtigtes Selbstgefühl, welches den Menschen, der sich die Mittel zu seiner und der Seinigen Existenz durch eigene Kraft täglich erwirbt, auch für die Zukunft dieser Kraft vertrauen und darauf bauen lehrt, daß die Welt für den Tüchtigen immer noch groß genug ist; auch ist es bei uns insbesondere noch lange nicht so weit gekommen, daß wir für jeden Berufskreis mehr als die nöthigen Kräfte, also zu fürchten hätten, daß auch das eifrigste Bemühen nicht mehr im Stande sein dürfte, reichlichen Unterhalt für den Einzelnen so wie für die Familie zu erwerben. Doch kann behauptet werden, daß diese Zuversicht, welche Gesundheit und langes Leben des Familienhauptes ohnehin zur ersten Voraussetzung hat, nicht alle Wechselfälle des Lebens in ihre Berechnung zieht. Im Durchschnitt genommen könnte die Existenz des Mittelstandes bei uns gewiß sorgenloser sein als irgendwo, wenn er seine Begriffe von dem was unentbehrlich ist ein wenig berichtigen wollte. Statt durch Beschränkung seiner Bedürfnisse an Geltung zu verlieren, würde er im Gegentheil dadurch zu einer größeren Unabhängigkeit der Stellung und zu größerem Ansehn im Verkehr mit anderen Gesellschaftsclassen gelangen und, von rastlosen Wünschen und Begehren nicht mehr gequält, auch zu größerem Lebensgenuß.

Der Begriff des Mittelstandes wird hier in anderer Weise gefaßt als

es gewöhnlich geschieht. Wir zählen dazu vorzugsweise alle diejenigen, welche durch geistige Arbeit nicht nur ihren Unterhalt erwerben, sondern durch dieselbe auch die wirklichen Vermittler zwischen den verschiedenen Ständen sind, also im allgemeinen Gelehrte und Beamte. Sie mögen nun ihrer Abstammung nach adelig oder bürgerlich sein, so ist ihre Stellung im Staate, besonders in Rußland, wo der Verdienstadel die schärfere Standesgrenze verwischt, eine ziemlich gleichmäßige und in Bezug auf ihre pecuniären Verhältnisse, die wir hier in Betrachtung ziehen, eben auch eine mittlere. Die Hauptgrundsätze, welche wir unserer Betrachtung zum Grunde legen, lassen freilich auch eine allgemeinere Anwendung zu, deren Grenzen der Leser selbst bestimmen mag.

Nun wird man vor allem fragen, ob es Thatsache sei, daß das Maß der Ausgaben in den bezeichneten Lebenskreisen in den meisten Fällen die Mittel übersteige, worauf wir leider bejahend antworten müssen, wenn wir auch nicht behaupten wollen, daß in allen diesen Fällen ein wirkliches Schuldigbleiben eintrete. Wir rechnen dahin alle die zahlreichen Fälle, wo man nicht damit anfängt, die Einnahme als das Feststehende und die Ausgabe als das davon Abhängige zu betrachten, sondern umgekehrt diese erst feststellt und dann jene danach möglichst zu erweitern sucht, wobei denn nur zu oft ein arger Riß entsteht. Um die Lücke auszufüllen muß dann ängstlich nach Erwerbsquellen gesucht werden, die außerhalb des Berufskreises liegen und demselben nicht immer förderlich sind. Ferner müssen wir das rechte Maß der Ausgaben für überschritten halten, wo der Tod des Familienvaters die Zurückbleibenden, nur zu häufig unerzogene Kinder, dem Mangel Preis giebt, wenn nicht hülfreiche Freunde eintreten und endlich, wo die Hinterbliebenen als einziges Erbtheil eine Schuldenlast übernehmen, die sie ihrerseits auf einem Theil ihrer Lebensbahn fortzuschleppen haben.

Selbstverständlich können alle diese Angaben sich nur auf das häufig Vorkommende beziehen und Niemand wird so ungerecht sein wollen, immer und überall den Mangel an Mitteln auf eine strafbare Vernachlässigung zurückführen zu wollen. Unsere Lebensverhältnisse gestalten sich auf so unendlich verschiedene Weise, daß für alle Arten von Ausnahmen Raum gegeben werden muß. Einem redlichen Ankämpfen gegen die Ungunst der Verhältnisse fehlt übrigens selten die Anerkennung, wenn auch oft die Unterstützung, und wir fürchten hier nicht irgend Jemand zu nahe zu treten, wenn wir auf häufig anzutreffende Uebelstände hinweisen.

Das vorherbestimmte, nicht mit den Einnahmen übereinstimmende Maß der Ausgaben ist es nun zunächst, an dem wir eine Aenderung für nothwendig halten, wenn das richtige Gleichgewicht hergestellt werden soll, das zum Gedeihen des Familienlebens wie des öffentlichen Wohls so unerläßlich ist. Möge der Leser dieses Maß mit uns prüfen, um sich zu überzeugen, ob es wirklich ein richtiges und unabänderliches sei. Vielleicht wird Einer oder der Andere, dessen Rechnungsabschluß auch nicht ganz befriedigend ist, sich im eignen Haushalte aufmerksamer umsehen und Manches als entbehrlich erkennen und verbannen.

Wir treten zunächst in die **Wohnungen** des Mittelstandes. Da auf dem Lande die Wahl derselben gewöhnlich nicht freigestellt ist, kann hier nur von der Stadt die Rede sein. Wir finden in den meisten dieser Wohnungen Räume, die für das Familienleben entbehrlich dem Verkehr nach außen, der Gesellschaft gewidmet sind und als sogenannte „aufgeräumte Zimmer" durch die täglichen Beschäftigungen der Glieder des Hauses nicht eingenommen werden; auch sind die neumodischen weich gepolsterten Sessel in denselben mehr geeignet für Personen, die ruhen oder sich lesend und plaudernd die Zeit vertreiben, als für die fleißige Hausfrau des Mittelstandes und den mit Geschäften meist überhäuften Hausvater. Niemand denkt in unseren Tagen mehr daran, daß man in dem sogenannten Saal auch den Tisch für die Familie decken könnte, wie es sonst wohl oft geschah, sondern es ist ein besonderes Speisezimmer unentbehrlich, dessen Kleinheit man oft beklagen hört, weil wieder vorzugsweise an gesellige Bedürfnisse gedacht wird. Nach diesem Maßstabe wird man berechnen, wie viele besondere Zimmer für eine mäßig zahlreiche Familie noch für nöthig gehalten werden, um auch nur die gewöhnlichsten Ansprüche an Bequemlichkeit zu befriedigen und dann leicht begreifen, wie ein Familienvater in der Stadt bei einer Durchschnittseinnahme von 1500 bis 2000 Rbl. ungefähr den fünften Theil derselben blos für die Wohnung nebst Heizung ausgeben muß. Dazu kommen noch die laufenden Ausgaben für Erneuerung des Hausgeräthes und man erinnere sich wie viel in manchen Häusern für allerlei entbehrlichen Schmuck der Zimmer.

Das Bedürfniß des gebildeten Menschen, sich das Innere seines Hauses, welches für den Nordländer doch den größten Theil seines Lebens gewissermaßen umgrenzt, so freundlich und heiter als möglich zu gestalten, ist gewiß ehrenwerth und soll möglichst befriedigt werden, aber nicht auf Kosten des Familienwohlstandes. Wie in Landschaftsgemälden und in den

Schilderungen unserer Dichter. Wie hätte den Schönheitssinn so gut befriedigen kann wie das Fürstenschloß, so können Geschmack und Ordnungsliebe, wenn sie nicht nach den Launen der Mode fragen, die enge Wohnung freundlicher machen als die kostbarste Einrichtung bei dem Mangel dieser Eigenschaften es zu thun pflegt. Mögen die Räume wachsen und sich schmücken mit dem wachsenden Wohlstande; wir wünschen nur, es ginge kein Hausvater mit den Spuren der Sorgen um den täglichen Unterhalt auf der gefurchten Stirn in dem eleganten Salon seines Hauses auf und nieder und keine Hausfrau rechnete, im modernen Lehnstuhl liegend, mit schwerem Herzen ihren Monatsausgaben nach.

Unter allen Formen des Luxus fällt gewöhnlich keine mehr ins Auge als der Kleiderluxus. Man hat sich daran gewöhnt diesen besonders den Frauen zum Vorwurf zu machen. Freilich können sie denselben nicht ganz von sich abschütteln und sich höchstens damit trösten, daß die Kleidung ihrer Männer, Brüder und Söhne obgleich unscheinbarer, doch noch kostbarer ist, wie Schneider- und Schuhmacherrechnungen hinlänglich beweisen. Doch ist das ein leidiger Trost und der gemeinschaftlich getragene Vorwurf deshalb nicht weniger verdient. Wenn nun auch nicht behauptet werden soll, daß der Kleiderluxus bei uns in höherem Grade herrsche als in andern Ländern, so wird doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß er häufig im unrichtigen Verhältniß zu den Mitteln angetroffen wird und wie überall aus dem verkehrten Wunsche hervorgeht, sich in der äußern Erscheinung von den Reicheren nicht zu unterscheiden. Dieses Streben nach Gleichstellung, diese Furcht äußerlich zurückzustehn führt ja überhaupt zu der sclavischen Nachahmung der ausschweifendsten Moden und trotz aller Gewalt der besseren Ueberzeugung, wie wir das in der Gegenwart genugsam bewiesen sehn, da trotz alles Spottes und alles Zornes der öffentlichen Meinung gegen die Crinoline alle weibliche Philosophie es im besten Falle höchstens zu einer bescheidneren Ausdehnung der eben so unschönen als lächerlichen Reifröcke bringen kann. Von der prachtliebenden Kaiserin der Franzosen bis zu dem putzsüchtigen Dienstmädchen unserer Städte geht eine Stufenleiter der Nachahmung durch alle Gesellschaftsschichten, auf welcher auch die unsinnigste Tracht und Kleidersitte bis in die unterste hinabsteigt.

Wenn nun zu dem doppelten Maße des Stoffes, welches die heutige Mode verlangt, noch der Wunsch sich gesellt denselben immer kostbarer und reicher zu haben, wenn alles, was der Reichthum ersinnt, um sich von der Masse zu unterscheiden, in rastlosem Bestreben es ihm gleich zu thun sofort

nachgeahmt wird, so ist ein so rasches Steigen des Luxus zu erwarten, daß früh oder spät aller Wohlstand darunter leiden muß.

In unserem Lande ist noch der Uebelstand nicht unerwähnt zu lassen, daß unermeßliche Summen ins Ausland fließen müssen, um an Kleiderstoffen und Galanteriewaaren immer das Neueste herbeizuschaffen, wodurch denn alle Production innerhalb des Landes nur mühsam der Mode nachhinken kann. Seit unsere Grenzen dem freieren Verkehr mit dem Auslande wieder geöffnet sind, begnügt man sich nicht mehr damit, der schönen Reisefreiheit dankbar zu genießen, man macht ein Rechnungsexempel daraus, die Reisekosten durch wohlfeileren Einkauf wieder einigermaßen zu ersetzen, und die Zahl der Familien ist nicht klein, die fast alles, was sie zur Kleidung brauchen, über die Grenze bringen oder bringen lassen. Wenn die gedankenlose Menge nur an das scheinbar Vortheilhafteste denkt, wäre es der intelligenten Classen würdig, mit gutem Beispiel voranzugehen und des allgemeinen Besten, das immer auf den Einzelnen wieder zurückwirkt, gedenkend die Production und den Umsatz im Innern zu befördern, was doch die einzige Entschuldigung für gesteigerten Luxus wäre.

Sollte diese letztere Mahnung von den Meisten auch als zu weit getriebene Forderung verworfen werden, so wird man doch jedenfalls als wünschenswerth anerkennen, daß wir in der Kleidung zu dem Grade der Einfachheit zurückkehrten, die unseren Mitteln wahrhaft angemessen ist und einen ehrenhaften Stolz darin setzten, durch äußeren Prunk nicht über unsere Verhältnisse hinauszugehen. Der Stand bestimmt auch hier weniger die Grenzen als das Vermögen. Dem Reichen jedes Standes ist einmal die Art von Lebensgenuß vorbehalten, die im Luxus liegt, die man aber mit ihrer Einwirkung auf die wachsende Begehrlichkeit und Verweichlichung demselben zu beneiden keine Ursache hat. Geschmackvolle Anordnung, Sauberkeit und Zierlichkeit der Kleidung bleiben auch den Unbemittelten noch erreichbar und wir sehen Frauen und Töchter des Mittelstandes mit Wohlgefallen im kleidsamen Schmucke, wenn auch nicht gern in kostbaren ausländischen Stoffen und behängt mit Gold an Ketten, Armbändern und Uhren, während die Taschen ihrer Männer und Väter nur spärliches Papier enthalten.

Man sagt, in der täglichen **Nahrung** sei man im Mittelstande zu größerer Einfachheit gekommen als die alte heimische Sitte sie übte. Es ist wahr, daß die Zahl der täglichen Mahlzeiten sich vermindert hat und vielleicht auch, daß die augenblickliche Theurung auch die einfachste Nahrung

kostbarer mache. Doch wird man nicht leugnen können, daß ein größerer Luxus bei der Bewirthung von Gästen besonders bei festlichen Gelegenheiten eingeführt worden. Wenn wir nur bei der Bemerkung stehen bleiben: welche viel bedeutendere Rolle der Wein, besonders in seinen kostbareren Arten, in unseren Tagen spielt, während er sonst in den Häusern des Mittelstandes nur bei festlichen Gelegenheiten vorgesetzt wurde, so müssen wir zugeben, daß der Luxus auch in solchen Dingen gestiegen ist. Die sonst gebräuchliche Massenhaftigkeit der Speisen hat sich verringert; dagegen ist die Verfeinerung derselben gewiß kostbarer, da noch insbesondere die frühere Sitte, welche der Hausfrau die Bereitung derselben zur Pflicht machte, längst dem Gebrauch Platz gemacht hat einer Köchin und bei festlichen Gelegenheiten einem geschickten Koche diese Sorge zu übertragen. In diesem letzteren Falle ist dann der Unterschied zwischen Reichen und Nichtreichen gewiß viel zu gering und der einmal eingeführte Maßstab für Hochzeitsdiners und dergleichen festliche Gastmahle keineswegs richtig zu nennen. Man erinnere sich, wie oft gesellige Vereine, sogenannte Kränzchen, recht eigentlich am Luxus dahinsterben, weil der Ehrgeiz der Hausfrauen dem Wetteifer in glänzender Bewirthung nicht entsagen konnte.

Nach unseren Bemerkungen über den Luxus in der Nahrung ist ein flüchtiger Seitenblick auf den Cigarrenverbrauch wohl erlaubt, welcher schon des Schulknaben spärliches Taschengeld verschlingt, des Studenten knappen Wechsel noch knapper macht und dennoch auch dem sorgenvollsten Familienvater ganz unwidersprechlich nothwendig erscheint. Wie frühere Jahrhunderte den seltsamen Genuß nicht gekannt haben, so werden vielleicht kommende Geschlechter Mühe haben, sich eine Vorstellung von demselben zu machen. Die Gegenwart wird wenigstens eingestehen müssen, daß ein Genuß, der ein künstlich geschaffenes Bedürfniß befriedigt, in das Gebiet des Luxus zu verweisen ist.

Am meisten wird der Luxus gepflegt durch die Geselligkeit, die in unserer Zeit immer mehr nach außen lockt. Sie giebt die häufigste Gelegenheit und die meiste Versuchung zu größerem Aufwand an Zeit und Geld, als für beschränkte Vermögensverhältnisse zulässig ist. Vor allem beklagen wir die Verschwendung der Zeit, welche unmittelbar die Verschwendung an Geld nach sich zu ziehen pflegt. Wenn der Hausvater nicht Zeit hat an der Erziehung seiner Kinder Theil zu nehmen, weil er jede Stunde, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig lassen, in Gesellschaft zubringt, wenn die Mutter, nachdem sie schon einen Theil des Morgens durch Besuche

verloren, die sie machte oder empfing, nun noch nachmittags einer Kaffeegesellschaft, abends einer Einladung zu Tanz, Kartenspiel oder andern Vergnügungen nicht entsagen kann; da braucht es freilich der fremden Stellvertreter bei den zu Hause zurückbleibenden Kindern; denn auch die erwachsene Tochter muß ihren Antheil an den Vergnügungen haben, für die sie erzogen zu sein scheint, wenn nicht die Nothwendigkeit, den Beruf einer Gouvernante zu ergreifen, sie schon aus dem Hause entfernte.

Es sind unschuldige Vergnügungen, wird man einwenden, Jedermann bedarf zuweilen der Zerstreuung, des Zeitvertreibes. Die erstere oder vielmehr die Erholung mag, wo Maß gehalten wird, zulässig sein, der Zeitvertreib als solcher nie; ja wir sollten das Wort ganz aus unserer Sprache verbannen. Giebt es etwas Widersinnigeres als: darauf zu denken, wie man eines der kostbarsten Güter, unsere kurze, flüchtige Lebenszeit, noch verkürzen, noch flüchtiger machen könnte. Und von dergleichen spricht man ganz unbefangen, man fühlt nicht, welches Zeugniß geistiger Armuth man sich mit diesem Sehnen nach Zeitvertreib ausstellt. Wie oft hört man allerlei zwecklose Beschäftigungen mit dem Zusatze rühmen: die Zeit verginge dabei so schnell. Bedächte man doch, daß die Zeit nie flüchtiger erscheint als bei nützlicher Thätigkeit und wählte auch nur aus diesem Grunde das Bessere. Am wenigsten zu entschuldigen ist natürlich das Bedürfniß des Zeitvertreibes bei Personen, welche in ihrer Familie die vielfachste Aufforderung zur Benutzung jeder Stunde finden sollten und denen noch außerdem beschränkte Mittel eine Pflicht daraus machen, so wenig als möglich fremde Hülfe für ihr Haus in Anspruch zu nehmen.

In das Gebiet des durch Zeit und Geld erkauften Luxus gehören ferner die Beschäftigungen, welche auch Arbeiten genannt werden, aber doch weiter nichts sind als ein Vergnügen, eine angenehme Art, etwas Unnützes zu Stande zu bringen. Die Verfertigung aller jener eleganten Kleinigkeiten, jener verschiedenartigen Stickereien u. s. w., welche Schreibtische, Etagèren, Tische und Wände bedecken, sollte billig den Töchtern der Reichen überlassen werden. Dagegen muß jetzt die Frage aufgestellt werden: wie viele Hausfrauen des Mittelstandes es verstehen, die Arbeiten, zu welchen die fremde Gehülfin genommen werden muß, selbst zu machen, wie viele auch nur mit der gewöhnlichsten Nähterin wetteifern, geschweige denn die höhere Kunst der Schneiderin und Putzmacherin üben können? Und doch gehören alle diese Fertigkeiten zu dem Berufe jeder Frau, die irgend mit Sorge an das jährliche Auskommen zu denken hat, ja sogar einer

jeden, deren Angehörige nicht auch für die Zukunft eine einigermaßen gesicherte Versorgung haben.

Wie leicht durch Gewöhnung und Uebung alle diese Geschicklichkeiten erworben werden können, werden unsere Leserinnen bald erfahren, wenn sie sich ernstlich bemühen das Versäumte an sich selbst oder wenigstens an ihren Kindern nachzuholen. Man wähne nur nicht, dieses sei mit den gegenwärtigen Anforderungen an weibliche Bildung nicht zu vereinigen. Wenn weibliche Handarbeit dem Geiste nun zu viel Spielraum zu träumerischem Umherschweifen giebt, so läßt sie ihn auch vollkommen frei für geistige Thätigkeit und hindert weder am Zuhören noch am Auswendiglernen, ja der altmodische Strickstrumpf kann sogar das Lesen mit seinem mäßigenden Einflusse heilsam begleiten. Man sieht, daß keiner der Wege, welche dem Geiste seine Nahrung zuführen, durch die nöthige weibliche Handarbeit versperrt wird.

Wie vieler Erholung die Männer bedürfen, wird von der Menge und Art ihrer Berufsgeschäfte abhängen. Bei gewissenhafter Prüfung würden indessen wohl Viele mehr Zeit für ihre Familien erübrigen können und dann vielleicht auch finden, daß schon die Abwechselung in der Erfüllung verschiedener Pflichten Erholung ist. Die Geselligkeit der Männer außer dem Hause kostet in der Regel mehr als die der Frauen, wenn sie auch weniger unmittelbar das Wohl der Familie gefährdet, die doch die Hausfrau zum eigentlichen Mittelpunkt hat.

Will man hier einwenden, daß das allgemeine Aufgeben von öffentlichen Erholungen und Vergnügungen das Ende aller Theater, Concerte, Bälle u. s. w. wäre, so ist nur zu erinnern, daß hier von Personen die Rede ist, welche den Mangel an Mitteln für die Befriedigung wirklicher Bedürfnisse ihrer Familien oft schmerzlich zu empfinden haben. Auch für diese wird zunächst nur ein Maßhalten in den Freuden des öffentlichen und geselligen Lebens empfohlen, die wir an sich selbst keineswegs für absolut schädlich erklären wollen, wenn wir auch dafür halten, daß dieses Maßhalten für den Reichen eben so wünschenswerth ist, weil ein unbeschränktes Genußleben wenigstens geistige Verarmung mit sich zu führen pflegt.

Eine Seite unseres modernen Lebens, an der wir nur mit Widerderstreben die Schatten bemerken, ist das Reisen, diese köstlichste von allen Freuden der äußeren Welt, diese Erfrischung des Geistes, dieses Bad der Wiedergeburt für den Körper, diese zeitweilige Befreiung des ganzen

Menschen von den Fesseln der Gewohnheit und den Lasten der Sorgen für Haus und Beruf. Und doch zwingt die Wahrheitsliebe zu gestehen, daß darin gerade eine der mächtigsten Versuchungen liegt, die vernünftigen Grenzen haushälterischer Berechnung zu überschreiten, eine Versuchung, der auch wirklich nur zu Viele erliegen.

Wir dürfen hier nicht die Reize der Reiselust zu lebhaft schildern, da unsere Absicht ist, vor deren Gewalt zu warnen. Zwar soll hier dem Kranken, der nach Genesung seufzet, oder dem Geschäftsmanne, dessen Kräfte zu erliegen drohen, die Heilung und Erholung so wenig verkümmert werden, als wir dem Reichen diese edlere Art des Lebensgenusses mißgönnen. Wir wünschen die Reisefreude vielmehr Allen, die einen Ueberschuß an Einkommen auf diese Weise auszugeben Gelegenheit finden. Aber eine Vergnügungsreise mit geborgtem Gelde oder auch nur mit Mitteln, die zum Wohle der Familie anderweitig erforderlich waren, ist und bleibt ein Unrecht und alles Gerede von dem Gewinne höherer Bildung oder dem Einflusse des Reisens auf die spätere Lebensrichtung u. s. w. entschuldigt es nicht. Es ist eine nur zu allgemein herrschende Richtung der Jetztwelt, vorausgenießen zu wollen, was sie noch erst zu erwerben denkt, im besseren Falle das Erworbene auf der Stelle zu genießen, denn die Gegenwart mit ihren Freuden lockt zu mächtig als daß man der Zukunft vorsichtig gedenken könnte.

Ist schon das Reisen an sich nur erlaubt zu nennen, wo entbehrliche Summen dazu verwandt werden, so muß der das Reisen jetzt begleitende Luxus noch mehr Tadel verdienen. Begnügte man sich die staunenswerthen Verkehrsmittel der neuen Zeit zu benutzen, um in kurzer Zeit möglichst viel von der schönen weiten Welt zu sehen, so würden sie nur als Wohlthat angesehen werden; nun aber sind sie mit so tausendfältigen Versuchungen zum Genuß verbunden, daß man oft selbst nicht bemerkt, wie man sich verleiten läßt, das Aufsuchen des Sehenswürdigen kaum noch zur Hauptsache zu machen. Es gilt dieses nicht blos von jenen Reisenden, welche wenig andere Erinnerungen mit nach Hause bringen, als die an dieses oder jenes glänzende Hôtel mit seiner üppigen table d'hôte, an Kaffeehäuser, Austerkeller, reiche Läden und allenfalls an Theater; auch der wirklich gebildete Reisende der Mittelclassen giebt sich gar gerne der Lockung hin, das einfachere Leben der Heimath mit dem Luxus der Gasthäuser zu vertauschen. Einige Monate lang statt des gewohnten frugalen Tisches die reichbesetzte Tafel der Hôtels vor sich zu haben, von eleganten Kellnern bedient zu

werden und außerdem in prächtig ausgestatteten Zimmern zuweilen noch für vornehm zu gelten, hat schon manchem sonst Vernünftigen angenehme Empfindungen gemacht, um wie viel mehr aber der Schaar der Reisenden, die dieses Beiwort nicht ganz verdienen. Seit die Eisenbahnen alle eignen Reisewagen überflüssig gemacht haben, seit Vornehm und Gering mit dem Omnibus oder der Miethkutsche in das Gasthaus gefahren kommt, sind weder Portiers noch Kellner immer im Stande, selbst wenn sie die feinste Menschenkenntniß besitzen, Rang und Stand des Angekommenen zu errathen. Wer gereist ist, wird Zuschauer mancher komischen Scene gewesen sein, die durch Verkennung der Persönlichkeit herbeigeführt wurde; er wird manchen commis voyageur oder Studenten den Prinzen spielen gesehen oder wirkliche Prinzen, die bekanntlich nicht immer imposant aussehen, gar nicht bemerkt haben.

Wollte man reisen, wie man zu Hause lebt, so gäbe man höchstens die Hälfte von dem jetzt erforderlichen Reisegelde aus. Der Reisende, welcher gewohnt ist, in der Heimath in den einfachsten, ja in recht unbequemen Wagen über Land zu fahren, würde die weichgepolsterten Sophas der Waggons zweiter Classe schon für Luxus halten und kaum Ansprüche auf dieselben machen, zumal wenn er jung und gesund ist. Dabei hätte er noch den Trost, der für Manchen bestimmend sein dürfte, daß in dem Gedränge der Ein- und Aussteigenden Niemand bemerkt, wo er Platz genommen, und außerdem die Möglichkeit auch in den Wagen dritter Classe recht gute Gesellschaft zu finden, die sich nicht immer nach den Wagen richtet. Eben so fände man, wenn man wollte, überall Gelegenheit einfachere Wohnung und Kost zu billigeren Preisen zu haben, als in den zum Theil auf die Thorheiten der Menschen berechneten glänzenden Hôtels.

Wer endlich noch den Muth hat, sich der Art des Reisens wieder zu nähern, die unsere Väter kannten und übten, als noch jeder junge Mann, vornehm oder nicht, mit dem Ränzel auf dem Rücken, einen Theil des schönen Deutschlands und die Schweiz zu Fuß durchwanderte, wird die Kosten bald vermindert finden und das Reisen kann aus einer Schule der Ueppigkeit wieder zu wirklicher Kräftigung für Seele und Leib werden. Man braucht deshalb nicht zu Fuß neben der Eisenbahn her zu gehen; aber es ist eine beneidenswerthe Möglichkeit für jeden rüstigen Reisenden, den Wagen jeden Augenblick verlassen und ins Land hinein schweifen zu können. Da wird er freilich nicht immer im Stande sein, überall wieder in ele-

ganter Toilette bei der table d'hôte zu erscheinen, aber gewiß mehr Reisefrüchte nach Hause bringen als er dort sammeln könnte.

Man sagt, Männer reisen theurer als Frauen. Das kann doch nur daran liegen, daß sie mehr genießen wollen; denn sonst müßte das Verhältniß umgekehrt sein, da sie mehr Körperkraft haben, also mehr zu Fuß gehen können und weniger vorsichtig in der Wahl ihrer Umgebung zu sein brauchen, was ihnen die Möglichkeit giebt, billiger zu essen, zu trinken und zu wohnen.

Wir müssen, sobald wir aufrichtig sind, gestehen, daß wenn wir allen Forderungen unserer Eitelkeit zu entsagen vermöchten und außerdem kein größeres Maß materiellen Genusses suchten, als uns zu Hause zugemessen ist, wir einen köstlichen Gewinn an höheren Freuden und geistigen Gütern mit viel geringerem Aufwand an Mitteln uns eigen machen könnten, als es jetzt gewöhnlich geschieht.

Wenn man schließlich auch unserer heutigen Erziehung den Vorwurf macht, daß sie einen größeren Kostenaufwand verlange als sich mit den Vermögensverhältnissen des Mittelstandes verträgt, so trifft derselbe hauptsächlich die Richtung derselben, welche die Jugend schon in der Kindheit mehr zu einem Genußleben als zu rüstiger Thätigkeit vorbereitet. Es ist dann auch das spätere Wirken der Erzogenen mehr ein Weg zum Ziele des Genusses als eine Arbeit an dem Wohl der Menschheit, was doch auch die bescheidenste Thätigkeit eigentlich sein sollte.

Man ist in den meisten Familien so ängstlich besorgt, jedem wirklichen oder eingebildeten Bedürfniß der Kinder schon zuvorzukommen, daß die Schule der Entbehrungen, die sich oft als so wohlthätig erweist, kaum noch jemals zur Wirkung kommen kann. Ueber das bloß Nützliche hinaus ist ferner das Bestreben, den Kindern schon möglichst viel Vergnügen zu machen vorherrschend, so daß eine moderne Geburtstags- und Weihnachtsbescherung meistentheils in das Gebiet des Luxus streift. Man hat vergessen, wie fröhlich ein Kind das blos Nützliche schon als Gabe empfängt, wenn auch nur eine kurze Entbehrung desselben vorausgegangen. Kinderfreuden sind ja überhaupt nicht kostbar, wenn die Aeltern sich in ihrem eigenen Leben zu beschränken wissen, ja sie wachsen überall von selbst, ohne Mühe und Kostenaufwand, wenn man sie nur nicht erstickt durch Ueberfülle, sie blühen auch auf dem dürrsten Boden, wenn nur ein wenig Thau zärtlicher Aelternliebe sie nährt.

Wie man an Kinderfreuden mehr Ueberlegung, aber weniger Geld zu wenden hätte, so auch an Kinderleiden. Man brauchte keine langen Apothekerrechnungen, keine Seebäder, keine kostbaren Skrophelkuren zu bezahlen, wenn man die Kinder bei einfacher, gesunder Kost, ohne Näschereien, ohne Kindergesellschaften, ohne städtische Lustbarkeiten im häuslichen Kreise aufwachsen ließe. Wenn aber die Aeltern selbst auf Freuden dieser Art sehr großen Werth legen, wird es ihnen natürlich sehr schwer, sie den Kindern zu versagen und noch schwerer, diesen immer mit gutem Beispeile vorauszugehen.

In welcher Weise auch die Ausgaben für den Unterricht der Kinder zu vermindern wären, ist schon früher in diesen Blättern ausführlicher erörtert worden, indem den Aeltern die Pflicht ans Herz gelegt wurde, wenigstens einen Theil desselben selbst zu übernehmen. Man ist nur zu geneigt zu glauben, in theuer bezahlten Privatstunden würde auch verhältnißmäßig viel gelernt; doch täuscht man sich oft nur zu sehr, wenn auch die Lehrer die besten sind. Fortgesetzter häuslicher Unterricht, welcher einen bestimmten Lehrgang jahrelang verfolgt, wird bei gehöriger Beaufsichtigung der Arbeitsstunden gewöhnlich unscheinbarere, aber natürlich gereifte Früchte tragen und es kommt, indem die Aeltern sich an den Kindern fortbilden, ein anderer Geist in das Familienleben als wenn die Mutter geistige Beschäftigung nur noch als Zerstreuung und der Vater sie nur innerhalb der Grenzen seines Berufes als Staatsbürger sucht. Für den Unterricht der Töchter wäre also in den meisten Fällen auf wohlfeile Weise zu sorgen; die Knaben aber können ohne übermäßige Kosten die öffentlichen Lehranstalten besuchen. Die Hauptsache bleibt für beide Geschlechter der häusliche Fleiß, den man auch von den Kindern viel eher erwarten kann, wo sie die Aeltern von früh bis spät beschäftigt sehen, als wo dieselben ein Leben der Zerstreuung führen.

Die erwachsene Jugend hat endlich noch die Pflicht durch Theilnahme an den Sorgen der Aeltern das Familienwohl ihrerseits zu fördern; der Sohn zunächst: indem er seine Ausgaben, so lange er der väterlichen Unterstützung noch bedarf, auf das nothwendige Maß beschränkt, um weder die häuslichen Sorgen der Aeltern zu vermehren noch auch seine eigene Laufbahn damit anzufangen, eine Schuldenlast aus den Jünglingsjahren hinüberzutragen in das Berufsleben, welches seine eigenen Sorgen hat. Leider hat sich der Luxus bei uns auch im Universitätsleben bedeutend ge-

steigert, wodurch dem Unbemittelten das Studiren immer mehr erschwert wird. Das Repräsentiren bei festlichen Gelegenheiten, der fürstliche Pomp bei Leichenbegängnissen der Studenten, sei auch der Verstorbene noch so unbedeutend gewesen, die Unmöglichkeit, sich ohne Nachtheil von vielen unnützen Ausgaben auszuschließen, lassen oft wenig genug für wirkliche Lebensbedürfnisse von der Summe übrig, die der Vater seinem Sohne aussetzen konnte. Es gehört außerdem in der Jugend einiger Muth dazu, sich zu beschränken, wenn es ein Merkmal des sogenannten flotten Burschen ist, Schulden zu machen. Die Wenigen, welche diesen Muth haben, sollten, meinen wir, sich durch das Bewußtsein belohnt finden, den Aeltern manche Sorge und den Geschwistern manche Entbehrung erspart zu haben.

Die Tochter ihrerseits hat Gelegenheit genug zur häuslichen Wohlfahrt beizutragen, wenn sie ihre ganze Thätigkeit auf das Innere des Hauses richten will, wenn sie durch eignen Fleiß und eigne Geschicklichkeit allen fremden Beistand in häuslichen Geschäften überflüssig macht. Sie sollte eben so gut im Stande sein, die fremde Lehrerin für den Unterricht der jüngeren Geschwister zu ersetzen, wie die fremde Gehülfin für die Wirthschaft und die Nähterin für die häusliche Handarbeit. Auf diese Weise unentbehrlich, würde sie selten gezwungen sein, das Vaterhaus zu verlassen, weil die Mittel desselben für ihre Bedürfnisse nicht ausreichen.

Die größte Verantwortlichkeit für das Wohl der Familie liegt freilich auf den Häuptern des Hauses; doch kann sich kein Glied desselben von der Verpflichtung freisprechen, das Seine dazu beizutragen. Prüfe ein Jeder seine eigene Stellung und frage sich, ob es nicht sehr möglich sei, durch Beschränkung nach einer Seite, durch größere Thätigkeit nach der anderen, ja durch Wort und That überall, wo sich die Veranlassung dazu findet, sein Scherflein zum allgemeinen Wohl beizusteuern. Die Macht des Beispiels ist in solchen Dingen unberechenbar. Wird doch ungehöriger Luxus fast immer mit dem Beispiele Anderer entschuldigt. So sei es denn die Aufgabe aller, die irgend einen Einfluß auf ihre nächste Umgebung haben, durch dieselbe Macht des Beispiels, welche mit der Genußsucht im Bunde so gefährlich nach der einen Seite lockt, das Einlenken auf die entgegengesetzte Bahn der Mäßigung zu fördern.

Männer und Frauen sind in gleichem Maße berufen zu dieser edlen Aufgabe. Wenn die Gründung des Hauses vom Manne gewissenhafte Erwägung verlangt, ob sein Einkommen ihm die Erhaltung einer Familie,

selbst mit gemäßigten Bedürfnissen erlaubt, wenn er als Familienvater verpflichtet ist, seine eignen Ansprüche an äußeren Lebensgenuß nach dem Antheil zu messen, welchen seine Familie sich an demselben erlauben darf; wenn er vor allem die Grenzen zu bestimmen hat, über die hinaus die Ausgaben nicht gehen dürfen: so bleibt der Frau die fast noch wichtigere, wenigstens gewiß schwierigere Aufgabe, mit kluger Berechnung das Einzelne dem Ganzen angemessen zu ordnen, jedem wirklichen Bedürfniß seine Befriedigung innerhalb dieser Grenzen zu schaffen, ohne doch das Leben jenes Schmuckes ganz zu entkleiden, der zu dem inneren Gehalt die äußere Anmuth fügt.

Johanna Conradi.

Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der Baltischen Monatsschrift v. d. J. abgedruckten Aufsatze: „der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht".

Es kann nicht fehlen, daß ein Aufsatz wie der hier zu besprechende, welcher eines der wichtigsten Interessen unserer Provinzen behandelt, schon dieses seines Inhalts wegen, zumal da, wo derselbe Gegenstände berührt, welche mit der rechtlichen Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse im nächsten Zusammenhange stehen, — auf vielfachen Widerspruch stoßen wird, und zwar um so mehr, als der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat zu zeigen, daß manche der jetzt obwaltenden und zurechtbeständigen oder dafür gehaltenen Rechtsverhältnisse in ihrer anfänglichen Begründung bestritten werden können. Wir müssen daher wünschen, daß die hier obwaltenden Gegensätze stets einen bei aller Wärme der Ueberzeugung und wenn auch nicht immer ohne ersichtliche Vorliebe und Abneigung, so doch so objectiv gehaltenen Ausdruck finden mögen, wie der Verfasser darin mit gutem Beispiele vorangegangen, die Sache selbst kann durch solchen Kampf und die nothwendig daraus hervorgehende größere Klarheit nur gewinnen, wenn auch auf gänzliche Verständigung unter den äußersten Gegensätzen, wie überhaupt bei Vermittelung politischer Extreme, nicht zu rechnen ist. Wir wollen daher versuchen, einige Punkte hier näher zu beleuchten und solcher-

gestalt unser Scherflein zu dieser Verständigung beizutragen, zuerst uns zu der Entstehungsgeschichte der kurl. Statuten wendend.

Bekanntlich bilden dieselben einen Theil der legislativen Erlasse jener königlich polnischen Commission, die zur Entscheidung der durch das gewaltsame Verfahren des Herzogs Wilhelm zur Katastrophe gebrachten Wirren im Jahre 1617 nach Kurland gesandt wurde. Es heißt nun diesbezüglich in dem von uns zu besprechenden Aufsatze:

„Auch die königliche Bestätigung der Statuten erfolgte nicht. Johann „Casimir eröffnete den kurländischen Städten am 12. Febr. 1649: „Da „die Städte und der Bürgerstand den öffentlichen Lasten und den sanc„tionirten Gesetzen und Statuten unterlägen, so sei es gerecht, daß die „Gesetze und Statuten mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung erlassen „würden. Woher Königliche Majestät hiedurch Allergnädigst erkläre, Sie „werde jene ohne die Städte und den Bürgerstand „concinnirten" Sta„tuten nicht früher bestätigen, als bis die Städte und der Bürgerstand „durch ihre Deputirten zu deren Revision persönlich zugelassen seien und „ihre Zustimmung erklärt hätten". Trotz alle dem kamen die Statuten „durch die Praxis in Gebrauch und Ansehen; und auch der berufene „§ 105 derselben hat seit mehr als 200 Jahren in ununterbrochener „Wirksamkeit bestanden".

Der Verfasser jenes Aufsatzes erkennt die vollkommene, historischrechtliche Begründung dieser Geltung allerdings durch den unmittelbar sich anschließenden Satz an:

„Man braucht keineswegs ein Anhänger der modernen Doctrin von „den faits accomplis zu sein, sondern es bedarf nur einigen historischen „Sinnes, um die ganze Bedeutung anzuerkennen, welche in jener That„sache liegt. Ex facto oritur jus. Mit der sentimentalen Phrase: „Tausend Jahre Unrecht geben nicht eine Minute Recht — reicht man „weder im Völkerleben noch in dem der Individuen aus. Wenn, was „seit Jahrhunderten im Lande in praktischer Uebung gewesen war, bei „der Codification des Provinzialrechts unverändert beibehalten wurde, „so lag darin eben nur der formelle Ausdruck für das materiell bereits „entstandene Recht".

Er hat indessen einen nicht mit Stillschweigen zu übergehenden Irrthum hinsichtlich der formellen Gültigkeit der Statuten von 1617 und des von ihm behaupteten Mangels königlicher Bestätigung begangen. Die kurländischen Statuten von 1617 sind vielmehr, wie der Verf. sich aus Ziegenhorn's

Staatsrecht sofort hätte überzeugen können, wenn ihm nicht das weiter unten zu besprechende Mißverständniß begegnet wäre, sehr bald nach ihrer durch die königliche Commission von 1617 geschehenen Zusammenstellung allerhöchsten Ortes bestätigt worden:

s. Ziegenhorn's Staatsrecht, Beilage 108.

Responsum Sigismundi III. Duci Friderico.

„Ut autem Illustris Princeps intelligat Regiam Majestatem optime illi velle . . . . benigne et gratiose concedit, ut eam partem Curlandiae et Semigalliae, quae in portione Ducatus Vilhelmo fratri ejus cesserat . . . iure feudi ex mera et speciali gratia . . . plenarie habeat. His conditionibus adjectis, ut praescriptam a Commissariis, quos Regia Majestas proxime superiori anno illic habuit, Regiminis formulam a Sua Majestate acceptatam servet, secundum normam illius universo Ducatui praesit, iustitiam secundum leges a Commissariis praescriptas administret etc."

Und so ist denn, unseres Wissens, niemals auch nur die formelle Gültigkeit der kurländischen gesammten commissorialischen Gesetzgebungsacte von 1617 irgend bezweifelt worden, selbst Ziegenhorn, der doch die commissorialischen Decisionen von 1717 wegen der mangelnden königlichen Bestätigung nur bedingt als Rechtsquelle anerkennt, hat nicht das mindeste Bedenken gegen die vollkommene Gültigkeit der von 1617 und schließt seinen § 126 mit den Worten:

„Wobey ihn" (den Herzog) „jedoch auf den folgenden Reichstag der „König mittelst eines dem Herzoge unterm 26. März 1618 ertheilten und „ihm sehr rühmlichen Respons erhielte, dabey aber zu genauer Beobachtung „der Regimentsformel und Statuten anwiese. (Beylage Nr. 103. 106. 108.) „Nunmehro haben wir also eine neue richtige Quelle unseres Staats„rechts, nämlich die 1617 errichtete Regimentsformel 2c."

Woher kommt nun aber, fragen wir billig, jener von uns gerügte Mißgriff des Verfassers? Einfach daher, daß er die unbestreitbar gültigen und stets also anerkannten, vom Könige bestätigten commissorialischen Decisionen von 1617, von denen die jetzt sogenannten kurl. Statuten neben der Regimentsformel einen Theil bilden, mit der spätern Derschauschen, nur Entwurf gebliebenen und auch nie zur praktischen Geltung gekommenen Statuten-Redaction verwechselt hat. Wir schreiben hier wieder wörtlich aus Ziegenhorn's Staatsrecht ab:

§ 127. „Die Regimentsformel soll nach ihrem eigenen Inhalte „§ 27 eine ewige Autorität haben, ist auch nachhero bey der Lehns- „empfängniß von allen Fürsten beschworen worden.

§ 128. „Die Statuten betreffen nur eigentlich das Privatrecht, „und haben, da sie sehr unvollständig, sehr oft vermehret und verbessert „werden sollen, so aber noch zu erwarten. Zwar ist schon wirklich 1649 „ein von dem geschickten curländischen Rath von Derschau entworfenes, „und nach der damaligen Zeit ziemlich artig verbessertes Landrecht, dem „Könige zur Confirmation präsentiret worden: Allein der König hat damals „die Bestätigung aus der Ursache abgeschlagen, weil solches nicht vorhero „den Städten auch mitgetheilet, und sie darüber gehöret worden, (Beylage „Nr. 169) wobei es nachhero verblieben, also, daß bey Gerichten die „Statuten von 1617 noch immer ihre Autorität haben, das verbesserte „hingegen noch nie die Kraft eines Gesetzes erhalten".

Diese eben gedachte, den Entwurf von 1649 betreffende, vom Verf. aber auf die Statuten von 1617 bezogene Verweigerungsbestätigung des Königs Johann Casimir kann also, sogar wenn die Gründe derselben auch auf die Statuten von 1617 mehr oder weniger passen, niemals die vollkommen unerschütterlich feststehende Kraft der Statuten von 1617 aufheben, welche von jeher, neben der mit ihnen uno actu emanirten und bestätigten Formula Regiminis, als eine rechte und richtige Quelle kurländischen Rechtes sind respectirt worden.

Ganz unabhängig davon ist die Frage über die innere Gültigkeit und die Echtheit des § 105 stat. Bekanntlich existirt keines der beiden von der königlichen Commission von 1617 ausgerichteten Exemplare ihrer Gesetzgebungsarbeiten mehr im Original, es läßt sich also durch Autopsie nicht entscheiden, inwiefern der vielbesprochene § wirklich nur in dem einen dieser Originale, in dem für den Adel, und nicht in dem für den Herzog bestimmten, vorhanden gewesen, wie denn auch noch andere Paragraphen, freilich ohne besondere politische Bedeutung, nicht in allen Handschriften der Statuten angetroffen werden.

Indessen kommt es auf diesen Streit gegenwärtig gar nicht an, denn die Frage ist schon vor der russischen Periode durch ein anderes nicht füglich bestreitbares und jedenfalls mit dem Makel zweideutigen Ursprungs ganz und gar nicht behaftetes Gesetz vollkommen erledigt: den vom Herzoge und der Ritterschaft getroffenen, von der königlichen Commission bestätigten und

publicirten, in Ziegenhorn's Staatsrecht Beilage 148 abgedruckten commissorialischen Abschied vom 23 November 1642, in dessen 35. Paragraph es wörtlich folgendermaßen heißt:

„Die vor den Statuten adeliche Güter erkauft, mögen solche behalten, jedoch daß der Land-Fahne dadurch nichts abgehe; die aber nach denen Statuten dergleichen adeliche Güter erkaufet, sollen solche denen nächst angehörigen Freunden, gegen Empfahung des Kaufschillings und der Melioration, auf Erkenntniß unparteiischer Leute überlassen, jene auch an niemand anders als von Adel hinwieder zu verkaufen nicht bemächtiget seyn".

Ganz abgesehen von der fast komisch ungeschickten Fassung des Gesetzes, welches doch nur von den Bürgerlichen, die vor den Statuten adlige Güter erworben haben, sprechen will, und von Allen ohne Unterschied spricht, obschon es wahrlich keine Erlaubniß für die Adligen, die vor den Statuten Güter erkauft, bedurfte sie zu behalten, und eben so wenig die nun folgenden Einschränkungen auf sie passen — wäre also hiernach die Frage über die Echtheit und Entstehung des 105. Statutenparagraphen höchstens von theoretischem, oder wenn man will von culturhistorischem Interesse, insofern man daraus den Stand der damaligen politischen Moral erkennen mag. Schwerlich werden wir hier zu einem vollständig beweisenden Abschlusse kommen; zuzutrauen war den polnischen Commissarien von 1617 allerdings ein solches Verfahren, wie v. Richter es von ihnen annimmt und das Urtheil über das Gut Linden es mit dürren Worten ausspricht, so daß man daraus ersieht, wie früh schon wenigstens die Meinung hierüber verbreitet gewesen; nichtsdestoweniger ist keine historische Gewißheit, sondern doch wol nur eine starke Wahrscheinlichkeit vorhanden, zumal jenes Zeugniß des Lindenschen Urtheils mit nichten ein klassisches sein dürfte. Es liegt hier nämlich keineswegs das Urtheil des höchsten Justizhofes der ganzen Provinz vor, wie in dem hier in Rede stehenden Aufsatze angenommen wird:

„Das kurländische Oberhofgericht sprach sich denn auch in einem „Appellationsurtheil wegen des Gutes Linden vom 10. Januar 1618 „dahin aus, daß das vom Richter erster Instanz angezogene Fundament, „als wenn die Plebeji keine adeligen Güter besitzen sollten, keine Statt „haben kann, sintemal das Statutum in dem Exemplar, so Ihro Fürstl. „Durchl. von den Königl. Herren Commissarien übergeben, nicht zu be„finden. Damit hatte denn der oberste Justizhof Kurlands zugleich

„erklärt, daß ein anderes Gesetz, außer jenem apokryphen 8 nicht existire,
„welches den Bürgerstand vom Landgüterbesitz ausschließe" —
(wozu wir beiläufig bemerken, daß der Name „Oberhofgericht" erst nach Aufhebung der in Kurland kaum ein Jahr in Geltung gewesenen Statthalterschaftsverfassung durch den Kaiser Paul diesem Tribunal beigelegt wurde, welches zur herzoglichen Zeit „Hofgericht" hieß)

— und jenes vielbesprochene Lindensche Urtheil scheint uns vielmehr ein weit geringeres Gewicht zu haben, worüber wir uns hier näher aussprechen wollen. Der Gerichtshof, der es fällte, war nämlich nicht der höchste der ganzen Provinz, sondern offenbar der vom Herzog Wilhelm für den von ihm verwalteten Landestheil, die Oberhauptmannschaften Goldingen und Tuckum eingesetzte, und die Hypothese dürfte nicht zu kühn sein, daß bei den Räthen dieses Herzogs keine besondere Geneigtheit für die ihn des Landes entsetzende Commission von 1617 zu finden gewesen sei. Es ist historisch bekannt und durch v. Richter, S. 21, Th. II. Bd. III. bezeugt: „Jeder Herzog hatte seine besonderen Kanzleien und und Gerichtsstuben", und am 10. Januar 1618 wird daher, zumal erst in dem königlichen responsum vom 26. März 1618 die Vereinigung des ganzen Herzogthums und die Errichtung des in der Regimentsformel angeordneten Hofgerichts bestätiget wurde, — noch ein besonderes, aus des Herzogs Wilhelm Ernennung hervorgegangenes Gericht in Goldingen getagt haben, während das des Herzogs Friedrich in Mitau sich befand. Das Lindensche Urtheil schließt aber mit den Worten „Publicatum Goldingen den 10. Januarii Anno 1618", und es kann sich, schon des Jurisdictionskreises wegen, nicht auf die in der Selburgschen Oberhauptmannschaft belegenen, lange Zeit hindurch der Familie v. Plettenberg gehörigen, jetzt v. Hahnschen großen Linden-Birsgallenschen Güter bezogen haben, zumal dieselben niemals im Besitze der dort angeführten bürgerlichen Personen („Jost Gröning's Erben") gewesen. Jenes Linden muß also irgend eine kleine, jetzt nicht mehr unter diesem Namen aufzufindende, im unteren Kurland belegene Besitzlichkeit gewesen sein, und der im Urtheile angeführte Grund in Beziehung auf den Ursprung des Statutenparagraphen ist vollkommen überflüssig, da es an dem andern gleichfalls darin enthaltenen ausreichend genügte: daß das Gesetz, wenn es auch noch so gültig wäre, keine rückwirkende Kraft haben könne, „nicht ad praeterita, sondern ad futura müßte gezogen werden".

Und somit können wir denn diese Streitfrage auf sich beruhen lassen, welche von keinem praktischen Interesse mehr ist und schwerlich jemals

— man müßte denn die authentischen Originalexemplare der Statuten auffinden — ganz zweifellos wird entschieden werden können. Giebt man nun, wie auch der Verf. thut, die (wenigstens seit 1642 bestehende) gesetzliche Ausschließung der non indigenae vom vollen Eigenthumserwerb adliger Landgüter zu: so ist damit auch der Stab gebrochen über die Ansicht, daß Parcellen derselben einer abweichenden Rechtsbeschaffenheit unterliegen. Was vom Ganzen gilt, gilt auch vom Theile, eben weil diese in Kurland ein untrennbares Ganzes bilden. Dagegen spricht sich freilich unser Verfasser mit eben so großer Entschiedenheit als ohne alle Einwirkung auf unsere Ueberzeugung aus, indem er sagt:

„Wir können nicht umhin an dieser Stelle einer Anschauung entgegenzutreten, die in Kurland als ein Dogma angesehen zu werden „scheint — — der Anschauung, als sei der kurländische Bauer gegenwärtig „nicht berechtigt, Parcellen eines adeligen Gutes zum Eigenthume zu „erwerben. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der kurländischen „Bauerverordnung und eine ganze Reihe von Bestimmungen in dieser „selbst dürfte es über allen Zweifel erheben, daß der Bauer in Kurland „nicht minder wie in den übrigen Theilen der Ostseeprovinzen seit der „Aufhebung der Leibeigenschaft zum Eigenthumserwerbe von Immobilien „jeder Art, mit Ausnahme von ganzen Rittergütern, berechtigt ist“.

Nun: wir bekennen uns zu diesem von unserem geehrten Freunde verworfenen Dogma mit vollster, durch die entgegengesetzte Deduction nicht einen Augenblick erschütterten Ueberzeugung, und wie wir uns schmeicheln mit solchen Gründen, daß wir die gegnerischen mit nichten als „über allen Zweifel erhaben“ erachten mögen. Wir müssen vielmehr jene Argumentation auf die Gefahr hin, daß man uns entgegenhalte, es sei schon manches Dogma von anfänglich für ketzerisch erachteten Lehren erschüttert worden, für durchaus unrechtfertig und den hermeneutischen Regeln widerstreitend erachten, auch haben wir dabei nicht blos einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der Bauer-Verordnung und auf die bezogenen und sonst zu beziehenden §§. derselben geworfen, sondern recht viele und genaue, und nach wie vor daraus keine Widerlegung des nach unserer festen Ueberzeugung mit allem Rechte in Kurland herrschenden „Dogma's“ entnehmen können. Schon der Umstand, daß, wenn es erlaubt sein sollte, Theile von Rittergütern beliebig zu veräußern, es doch einer Bestimmung darüber bedurft hätte, wie lange dies wiederholt werden dürfe, ohne das Rittergut aufzulösen, wie viel davon übrig gelassen werden müsse, um noch eine Wesen-

halt mit diesem Begriff zu verbinden; — und die Erwägung, daß mit solcher gestatteten theilweisen Veräußerung das ganze doch noch als bestehend anerkannte Gesetz über das ausschließliche Eigenthum des Indigenatsadels am adeligen Grunde rein illusorisch gemacht, im Wesentlichen völlig umgangen werden könne, hätte ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem „Dogma" abweichenden Ansicht hervorrufen sollen. Diese demselben neuerdings entgegengesetzte Ansicht abstrahirt aber, unseres Dafürhaltens, mehr als zulässig von einem klaren, absolut gebietenden Gesetz und bewegt sich auf der Basis künstlicher Interpretationen aus Motiven und einzelnen anderen, mit jenem Gesetze anscheinend nicht im Einklange stehenden Bestimmungen. Es heißt aber in ausdrücklichen Gesetzen und ist stets als vorwaltend maßgebende Regel der Hermeneutik erachtet worden, daß, wo ein Ausspruch an und für sich, dem Wortverstande nach, klar ist, denselben weder eine ausdehnende noch einschränkende Erklärung nach dem blos vermutheten, ja sonst auch noch so sehr aus den Beweggründen herauszuargumentirenden, auf etwas Anderes hinauslaufenden Willen des Verfügenden gegeben werden darf.

l. 25 § 1 D. de leg. III. „Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio.

Wenn es daher mit dürren Worten im § 4 der Kurländischen Bauer-Verordnung heißt:

„Der kurländische Bauer hat nunmehr das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Gesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae) gestatten"

und im § 93:

„Der kurländische Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, in Gemäßheit des § 4"

so kann auch nicht mit dem mindesten rechtlichen Effect daraus, daß es nur wenige bürgerliche Lehen in Kurland gebe und daher die Erlaubniß zum Erwerb unbeweglichen Eigenthums (außer dem unter Stadtjurisdiction belegenen, keineswegs so ganz unbeträchtlichen und dem Bauern nach dem im § 555 der Bauerverordnung gesetzten, bald zu erwartenden Zeitpunkte zugänglichen) — keine sehr wesentliche Vergünstigung sei, argumentirt werden, daß nur der adelige Hof, nicht aber die Gesindeländereien vor dem Erwerbe zu vollem Eigenthum für non indigenae durch die Bauer-

Verordnung haben bewahrt werden sollen. Alle §§ dieses Gesetzes, welche vom unbeweglichen Eigenthum der Bauern sprechen, sind doch nicht blos deswegen, weil es nicht gar zu viele, dem gänzlich freien Verkehr zugänglicher ländlicher Grundstücke in Kurland giebt, bedeutungslos. Erst wenn nachgewiesen wäre, daß diese §§ gar keine thatsächliche Bedeutung, ohne ihre Beziehung auf das Gesindeland, hätten, ließe sich jene gewaltsame und den Worten der §§ 4 und 93 schnurstracks widersprechende Interpretation als äußerstes, durch die Nothwendigkeit gebotenes Auskunftsmittel, ohne welches die anderen, von dem Erwerbe unbeweglichen Eigenthums sprechenden Bestimmungen gar keinen Sinn noch Zweck hätten, rechtfertigen. So lange aber eine auch räumlich noch mehr beschränkte, den §§ 4 und 93 nicht zuwiderlaufende Wirksamkeit der übrigen hier in Rede stehenden von dem Verf. aufgeführten Gesetzesbestimmungen nachbleibt, kann eine solche Beseitigung so klarer und bündiger Gesetze nicht zugelassen werden. Und eben so wenig folgt sie aus den Motiven des Publications-Ukases, denn es widerspricht weder den Worten desselben noch den durch die kurländische Bauer-Verordnung begründeten Rechtsverhältnissen, wenn das Gesindeland in Kurland nicht zu vollem Eigenthum von den non indigenis, also auch nicht von den Bauern erworben werden darf, es bleibt immer noch der Ausspruch eine Wahrheit, daß der Bauer nunmehr Landeigenthum erwerben könne. Wäre denn wirklich, fragen wir weiter, ohne jene, allen aus kurländischen Gesetzen und bestehenden Verhältnissen hervorgegangenen Rechtsanschauungen vollkommen widersprechende Interpretation, die Befugniß des Bauern zum Erwerb von Landbesitz eine illusorische? Und hierauf ist die verneinende Antwort eben so richtig als unschwer zu begründen. Der Bauer soll, so besagt der § 4 des Gesetzbuchs ausdrücklich, rücksichtlich des Erwerbs von Landeigenthum nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein als jeder andere nicht zum kurländischen Indigenatsadel Gehörende. Nun ist es, seitdem überhaupt dieses Recht des Indigenatsadels auf den Erbbesitz der zur sog. Adelsfahne gehörenden Güter feststeht, niemandem in Kurland auch nur eingefallen zu behaupten, geschweige denn zu rechtlicher und thatsächlicher Anerkennung zu bringen, daß dieses Privilegium sich nur auf die Höfe erstrecke, davon aber beliebige Parcellen ohne Rittergutseigenschaft abgetrennt und zu vollem Eigenthum an non indigenas könnten verkauft werden, so daß etwa nur das herrschaftliche Gutsgebäude nebst „Gehöft" als Rittergut übrigbliebe. Es hat niemals in Kurland eine gesetzliche Scheidung von Hofes- und Bauerland, sondern nur den Unterschied

zwischen adeligem (das ganze jetzt sog. Rittergut mit dem vom Hofe unmittelbar wie mittelbar durch seinen Bauern genutzten Lande umfassenden), sodann dem bürgerlichen und städtischen Grunde, resp. zwischen Adels- und Lehns-Fahne gegeben, und wenn es vor Erlaß der Bauer-Verordnung keinem non indigena in den Sinn kam, ein oder mehrere Gesinde oder sonstiges Zubehör adeliger Landgüter eigenthümlich kaufen zu wollen, eine solche Rechtsanschauung wie die vom Verf. vorgetragene, auch niemals sich in Kurland manifestirt hatte: so ist klar, daß der Adel, als er die Bauer-Verordnung verfaßte und der allerhöchsten Bestätigung unterlegte, solche dem kurländischen Rechte völlig fremde Begriffe keineswegs aufzustellen und weder ausdrücklich noch implicite einzuführen meinen konnte, indem er hinsichtlich des Eigenthumserwerbes der Bauern kein neues Recht schuf, ihnen kein den andern Ständen in dieser Beziehung — wie es doch nach der Interpretation des Verf. der Fall wäre — nicht verwilligtes Recht gab, sondern ihnen, den Bauern, vielmehr nach ausdrücklicher Bestimmung des § 4 der kurländischen Bauer-Verordnung ganz die nämlichen Befugnisse einräumte, wie sie für jeden anderen non indigena schon in unbestrittener, Allen bewußter Wirksamkeit bestanden. Damit stehen denn aber die übrigen Bestimmungen der Bauer-Verordnung nicht im geringsten Widerspruch, am allerwenigsten wenn man erwägt, daß damals das Wort „Eigenthum" nicht blos promiscue für den vollen adeligen Erbbesitz, wie für das bürgerliche Erbpfandbesitzrecht gebraucht und von einem zum Erbpfandbesitze gegebenen Gute stets gesagt wurde, es sei verkauft und gekauft worden, sondern auch: daß der damals gesetzlich bestehende und thatsächlich nicht in Frage gestellte 99jährige Erbpfandbesitz nach seinem ganzen Wesen und allen dabei gebräuchlichen und von den Gerichten anerkannten Verclausulirungen privatrechtlich vollkommen dem wirklichen Eigenthum gleichstand und dafür allgemein erachtet wurde. Es war dies ein aus dem wohlverstandenen Interesse aller Theile erwachsenes, die Gegensätze zwischen den politischen Vorrechten des Adels und dem Bedürfnisse der andern Stände, in einem lediglich auf Ackerbau gerichteten Lande an dieser hauptsächlichsten Capitalverwerthung Theil zu haben, ausgleichendes Corrigens, und wir wünschen von Herzen, es wäre dieser Rechtsboden nicht verlassen worden! Wenn es noch eines Zeugnisses für diese, allen Kurländern geläufige Auffassung des alten Erbpfandbesitzes bedürfen sollte, so können wir den die Erbpfandbesitzer in den Beziehungen zum Creditverein den Erbeigenthümern völlig gleichstellenden § 26 des kurl. Creditreglements, so wie folgende oberhofgerichtliche Urtheile.

anführen: 1) in der Lehnenschen Concurssache, vom 3. Novbr. 1827, wo es heißt:

„andern Theils jedoch dergleichen Erbpfandcontracte auf 99 Jahre... keineswegs nach den Regeln der gemeinen Pfandcontracte des römischen Rechts zu beurtheilen sind, sondern als deutschrechtliche Institute betrachtet werden müssen, die nach ihrem Zweck und Inhalte mehr Aehnlichkeit mit dem Kauf- und Verkauf-Contracte, cum pacto de retrovendendo haben."

2) in der Springenschen Concurssache, vom 19. Mai 1830:

„Zieht man nun hier allem zuvor in Betracht, daß dergleichen Erbpfandcontracte nichts als Kauf- und Verkaufcontracte sind, welche in dieser Form ..... bereits vor unvordenklichen Zeiten erfunden und nicht nur unausgesetzt bis auf die neueste Zeit angewandt und geduldet, sondern auch durch den frequentesten gerichtlichen und außergerichtlichen Gebrauch, nach l. 32 § 1 D. de legibus 1,3: inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, legalisirt worden sind, bei welchen mithin ..... die bei Kauf- und Verkauf-Contracten geltenden Regeln in Anwendung kommen müssen."

Kämpfte doch die kurländische Ritterschaftsrepräsentation, als noch vor dem Jahre 1830 aus staats-financiellen Rücksichten der 99jährige Erbpfandtermin auf 10 Jahre herabgesetzt werden sollte, eifrig für die Aufrechterhaltung des alten Rechts, welches sie, sehr richtig und in einer Anschauung, die nach 1841 leider einer entgegengesetzten gewichen ist, nicht blos als ein Nutzungsrecht der Bürgerlichen, sondern als ein Adelsprivilegium verfocht: es sei eben ein besonderes Recht des Adels, seine Güter auf lange Zeit, zu einer dem Eigenthum privatrechtlich gleichkommenden und nur in politischen Beziehungen sich davon unterscheidenden Nutzungsbefugniß verpfänden zu dürfen. Daß diese Argumentationen gegenüber den damals vom Finanzministerio vertretenen, wie wir glauben nicht richtig verstandenen Interessen des Fiscus nicht durchdrangen, daß auf den den zehnjährigen Pfandbesitz vorschreibenden Ukas von 1830 der aus ganz anderen, diesem Institute völlig fremden, der v. Samsonschen Auffassung der römischen Antichrese gemäßen Principien hervorgehende Pfandukas von 1841 folgte und aus diesem wieder immer engere Schranken hergeleitet und zur Geltung gebracht worden sind, ist männiglich bekannt. Weniger aber scheint es uns ins Bewußtsein des Publicums gedrungen zu sein, was die that-

sächlichen Folgen genauer Befolgung der Principien und Vorschriften der gegenwärtig bestehenden diesbezüglichen Gesetzgebung sind und auf welche äußerste Consequenzen sie hinauslaufen müssen — Resultate, die Manchen vielleicht ganz willkommen sein werden, dabei aber zu Zuständen führen könnten, deren Verwirklichung noch viel größere Uebelstände im Gefolge haben dürfte als wir sie uns jetzt denken mögen. Wir sind durch den mächtigen Aufschwung, den die Bodencultur genommen, durch das stete Steigen der Güterpreise und manche andere hier noch einwirkende Nebenmomente so verwöhnt, daß wir an die Möglichkeit anderer Zustände gar nicht glauben mögen, allein sie können kommen, denn sie sind schon dagewesen, und eine Wiederholung ist wenigstens nicht undenkbar. Wir wollen daher nur eine Seite dieser Fragen hier in Nachstehendem erörtern:

Die Sicherheit eines hypothekarischen Darlehns beruht auf der Richtigkeit der Annahme, daß der Verkaufspreis des hypothecirten Grundstückes zur gänzlichen Deckung des Darlehens zweifellos ausreichen werde; der Darleihende muß also entweder in solcher Stelle sein Geld anlegen, daß unter allen Umständen anzunehmen, das Grundstück werde stets für einen bis dahin reichenden Preis verkauft werden, oder er muß darauf gefaßt sein, selbst bis zur Deckung seiner Forderung mitzubieten. Es ist also einleuchtend, daß derjenige, welcher nicht im Stande ist, ein ihm hypothecirtes Grundstück selbst zu acquiriren, es auf den Zufall ankommen lassen muß, ob auch ohne ihn so viel Concurrenten bei der meistbietlichen Versteigerung des ihm als Unterpfand dienenden Grundstücks erscheinen und so hoch bieten werden, daß seine Forderung daraus zur Befriedigung gelange. Jeder non indigena aber, welcher in Kurland, Oesel und Estland, jeder nicht Erbadelige, welcher in Livland auf ein sog. Rittergut Geld darleiht, muß wissen, daß es lediglich auf den eben besprochenen Zufall ankommen wird, ob bei dereinstigem meistbietlichem Verkaufe des ihm hypothecirten Gutes so viele und so weit mit ihrem Angebote hinaufgehende nichtimmatrikulirte (in Livland erbliche) Edelleute darauf bieten werden, daß seine Forderung aus dem Erlöse zur Perception gelangt, denn er, jener Darlehnsgeber selbst, ist von dem Mitbieten ausgeschlossen. (Ukas vom 13. October 1860*).

---

*) Der S.-U. vom 13. Oct. 1860 N. 2656 publicirt ein Reichsrathsgutachten vom 18. Mai 1860 folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der Plenar-Versammlung,

Es giebt freilich eine Ansicht — und wir müssen gestehen, daß sie manches für sich hat, wenngleich die entgegenstehenden Gründe uns ge-

---

nach Durchsicht der Vorstellung des Justizministers über die Pfandcontracte in Kurland, dahin sentirt:

I. Die kaiserliche Genehmigung dessen nachzusuchen, daß die Pfandbesitzer der nachstehenden 19 Pfandgüter in Kurland im Pfandbesitze dieser Güter auf die längste, vor dem Jahre 1830 statthaft gewesene Pfandfrist belassen würden — als namentlich der Güter: Bächhof mit Neuhof, Dünafeldhof, Ilgen, Ilsensee, Carolinenhof, Kapsehden, Klein-Dselden, Tirol, Rauden mtt Niederhof, Rothenhof, Sernaten, Funkenhof, Schwarren, Paddern, Kimahlen, der Kappen-Krug mit einem Grundstück bei der Stadt Tuckum, die Budendorffschen Ländereien, Behrsebeck und Kriwinischek — und zwar für folgende Pfandbesitzer dieser Güter: den Edelmann Heinrich von Bordelius, den Edelmann Ferdinand Ewers, den Bürger Hugo Schilinsky, den Edelmann verabschiedeten Major Friedrich Schoene, den verabschiedeten General-Major Mester, den Sohn des Dr. med. Bilterling, die Kaufmannswittwe Dorothea Binger, die Erben der Bürgerin Jenny Groseffsky, den Edelmann Alexander von Freymann, die Bürgerin Anna Wilhelmine Demme, die Erben des Edelmanns Hofraths Dr. Ernst Müller, die Kaufmannswittwe Anna Koch, die Erben des Pastors Carl Tiling, den Ehrenbürger Carl Eduard Balfour, den Edelmann Nicolai Drowetzky, den zum Arbeiteroklad der Stadt Tuckum verzeichneten Janne Ruse und den zur Bauergemeinde des Krongutes Tummen verzeichneten Indrik Magon, die Bürgerswittwe Libe Goldberg, den Titulärrathssohn Theodor Villon und den Edelmann Johann Beinarowitsch, sowie für die gesetzlichen Erben dieser Personen; wobei folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

1) daß im Falle der Cession der Pfandrechte an diesen Gütern die Pfand-Cessions-Contracte in Gemäßheit der am 24. Dec. 1841 erlassenen Verordnung über die Pfandcontracte abzuschließen seien;

2) daß den Pfandgebern und deren Erben das Recht der Einlösung der Pfandgüter nach Maßgabe der in den letzten Pfandcontracten festgesetzten Termine vorbehalten bleibe; daß aber, wenn der Termin im Contract nicht fest bestimmt worden und die Einlösung nach Ablauf des in der Verordnung vom Jahre 1830 festgesetzten zehnjährigen Termines nicht erfolgt sei, den Pfandgebern und deren Erben das Einlösungsrecht innerhalb der längsten, vor dem Jahre 1830 statthaft gewesenen, d. h. 99jährigen Frist, zustehn solle.

II. Dem dirig. Senate anheimzustellen, daß derselbe den Justizbehörden der Ostsee-Gouvernements die unabweichliche und genaue Erfüllung der über die Pfandcontracte erlassenen Gesetze einschärfe, bei der Commination, daß, wenn fernerhin die Abschließung von Pfandcontracten, welche den bestehenden Gesetzen zuwiderliefen, zugelassen würde, nicht allein die Contracte für nichtig erklärt, sondern auch die Glieder und die Secretäre derjenigen Justizbehörden, welche solche Contracte anerkannt hätten, des Amtes entsetzt und dem Gericht übergeben werden würden. Gleichzeitig sei den Behörden der Ostsee-Gouvernements vorzuschreiben:

1) Pfandcontracte, welche den in der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 enthaltenen Bestimmungen zuwider und auf längere Termine, als in dieser Verordnung festgesetzt, abgeschlossen seien, zur Corroboration und Ingrossation nicht anzunehmen;

wichtiger erscheinen — welche hervorhebt, daß der Ukas vom 13. Octbr. 1860 an dem bekannten Pfandukase von 1841 nichts ändern, dessen genaue Beobachtung vielmehr einschärfen und nur hinsichtlich derjenigen noch im Pfandbesitze befindlichen Güter, welche zwischen 1830—1841 an non indigenas gediehen, die von der kurländischen Ritterschaft in Würdigung des guten Glaubens, in welchem man hinsichtlich der Anwendung der Principien des alten Erbpfandbesitzes auf dieselben gestanden, erbetene Belassung der 99jährigen Frist habe gewähren wollen, — und es soll daher nach dieser Ansicht das im Ukas von 1860 ausgedrückte Verbot der Erwerbung von Pfandbesitz auf dem Wege meistbietlicher Versteigerung nur auf den Fall bezogen werden, daß ein schon im Pfandbesitze befindliches Rittergut nach abgelaufener Pfandzeit zum Meistbot gestellt werde, — es wird daher behauptet, daß der Ukas von 1860 nicht zur Anwendung kommen, ein non indigena (für Livland ein nicht Erbadeliger) also keineswegs vom Meistbot ausgeschlossen sei, wenn ein solches Rittergut versteigert werde, welches noch im unmittelbaren Besitze des Eigenthümers sich befinde, ohne in Pfandbesitz vergeben zu sein.

Allein wäre diese Interpretation sogar die richtige, so fallen alle daraus

2) alle in der Verordnung von 1841 über die Aufhebung der Pfandcontracte enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf alle seit 1841 abgeschlossenen und die künftighin noch einzugehenden Pfandcontracte streng zu beobachten;

3) dies den contrahirenden Theilen zu verdeutlichen;

4) darauf zu achten, daß in die Meistbotsbedingungen beim öffentlichen Verkauf von Gütern keine Stipulationen über den Zuschlag derselben zum Pfandbesitz aufgenommen, vielmehr nur die Erwerbung zum vollen Eigenthume gestattet werde, weil nach öffentlichem Verkaufe Niemandem mehr ein Einlösungsrecht zusteht; endlich

5) Acht darauf zu haben, daß in den Pfandcontracten verschrieben werde, auf wie viel Jahre das betreffende Gut verpfändet werde, und daß der Termin nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken bestimmt werde, sowie daß nach dem genauen Sinne des Art. 11 der Verordnung vom Jahre 1841 keine Stipulationen in die Contracte aufgenommen würden, welche der im Art. 1 derselben Verordnung definirten Natur des Pfandcontractes zuwiderliefen und die Einlösung unmöglich machten oder den Termin des Pfandbesitzes eines adeligen Gutes auf eine längere Frist als die in den Art. 6. 7. und 8. festgesetzte, erweiterten.

Se. Kais. Maj. hat das in der Plenar-Versammlung des Reichsraths abgegebene Gutachten in Betreff der Belassung von 19 Pfandgütern im kurländischen Gouvernement im Pfandbesitze der gegenwärtigen Besitzer derselben und ihrer gesetzlichen Erben, sowie darüber, daß den Justizbehörden der Ostsee-Gouvernements die genaue Erfüllung der Bestimmungen über die Pfandcontracte eingeschärft werde, allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Fürst Orlow. Den 18. Juni 18[illegible].

hervorgehenden günstigen Momente in dem Falle weg, wenn der Grundbesitzer, welcher das Darlehen, von dessen Sicherung hier die Rede, erhalten, das dafür verhypothecirte Gut später an einen Dritten in Pfandbesitz gegeben haben sollte und es nunmehr nach Ablauf der Pfandjahre zum Ausbot kommt, wo der creditor hypothecarius non indigena resp. non nobilis auch nicht mitbieten darf, weil das Gut nun nicht mehr zum Pfandbesitze, sondern nur zum Erbbesitze ausgeboten werden kann.

Gegen die oben gedachte Auslegung dürften aber — auch ganz von diesem hier besprochenen besonderen Falle abgesehen — sich sehr erhebliche Zweifel geltend machen, wie denn unlängst, als ein kurländisches Rittergut von den Erbbesitzern freiwillig, behufs ihrer Erbtheilung, zum Meistbote gestellt worden war, die Bedingungen, nach denen es zum Erbbesitze und zugleich für einen etwa nicht zum Indigenatsadel gehörenden Meistbieter zum Pfandbesitze ausgeboten werden sollte, von derselben Behörde, die vor dem Erscheinen des Ukases von 1860 solches für ganz zulässig erachtet hatte, nach Publication dieses Ukases dahin — und wie wir glauben ganz mit Recht — abgeändert wurden, daß nunmehr das Rittergut lediglich zum Erbbesitze für einen indigena zum Ausbot zu bringen sei.

Denn der Ukas von 1860 argumentirt folgendermaßen: Weil gegen den Zuschlag in öffentlichem gerichtlichen Meistbot kein Retract- oder Einlösungsrecht (выкупъ) statthaft, der Pfandbesitz aber dem (innerhalb eines Jahres und 6 Wochen auszuübenden) Retractsrechte abseiten des Indigenatsadels unterliegt: so darf bei öffentlichen Versteigerungen ein Rittergut gar nicht zum Pfandbesitze ausgeboten werden.

Diese Argumentation paßt also auf alle künftigen Versteigerungen von Rittergütern, nicht blos auf die die specielle Veranlassung des Ukases gebenden, zwischen 1830—1841 in Pfandbesitz gelangten.

Aber auch angenommen, es sei nach richtiger Interpretation erlaubt, oder werde erlaubt werden, Rittergüter zum Pfandbesitze versteigern zu lassen, es werde also ein creditor hypothecarius, der nicht das Indigenat hat (für Livland nicht erbadelig ist), auf dieselben mitbieten dürfen, um in seine Forderung hinein und über dieselbe hinaus zu bieten, um zur Perception oder Verwerthung seines Darlehns zu gelangen: so ist doch klar, daß, wenn er solchergestalt den Pfandbesitz erhalten hat, er nach Ablauf desselben in eine weit schlimmere Lage geräth. Denn alsdann ist es unbezweifelbar, daß bei hinterher eintretender meistbietlicher Veräuße-

geschi.

rung seines Pfandgutes, nach Ablauf der 9 resp. 10 Pfandjahre, nur die zum Erbbesitze des Gutes Berechtigten mitbieten dürfen, eine Versteigerung zum Pfandbesitze aber absolut, nicht blos nach dem Ukase von 1860, sondern schon nach dem von 1841, verboten ist.

Es hängt also wiederum vom Zufalle ab, ob sich genug Kaufliebhaber für das Gut finden, um einen solchen Preis zu Wege zu bringen, daß der Pfandbesitzer nach dem wirklichen Werthe desselben befriedigt wird oder mindestens seinen Pfandschilling sammt Meliorationen und Verwendungen bezahlt erhält, angenommen sogar, was allerdings in den meisten Fällen bei umsichtiger Abfassung des Pfandcontracts geschehen sein wird, es sei ihm contractlich der über den ursprünglichen Pfandschilling zu erzielende Preis, die hyperocha, als ein Aequivalent seiner Verwendungen, ohne alle Berechnung und Weitläufigkeit übereignet worden. Ueber die Zurechtbeständigkeit dieser Ueberweisung ist von kurländischen Behörden niemals ein Zweifel erhoben worden, denn sie widerspricht keineswegs dem Wesen des Pfandverhältnisses, indem ja der Pfandgeber, wenn nicht anders convenirt worden, für einen unter der Pfandsumme sich ergebenden Ausfall nicht haftet, hinfolglich befugt sein muß, dem Pfandnehmer dafür und zur Vermeidung langwierigen Rechtsstreites über den Betrag der ihm gesetzlich zustehenden Meliorationen ein Aequivalent in Bausch und Bogen durch die Zuweisung eines sich etwa ergebenden künftigen Ueberschusses über die Pfandsumme zuzugestehen, welcher Ueberschuß sonach aus einer vollkommen zulässigen emtio spei dem Pfandnehmer zufällt. l. 8. D. 18,1, de contr. emtione. Angenommen also, der Pfandbesitzer befinde sich in der hiernach für ihn günstigsten Lage, so wird eben die Höhe des ihm zufallenden Erlöses, ja die Frage, ob nicht weit unter dem ursprünglichen Pfandschilling und mit großem Verluste für den Pfandbesitzer das Pfandgut beim meistbietlichen Verkaufe einem zum Erbbesitze Berechtigten wird zugeschlagen werden müssen, wiederum lediglich von dem Zufalle abhängen, ob grade eine solche Anzahl von Kaufliebhabern unter dem zum Erbbesitze berechtigten Adel wird anzutreffen sein, daß ein dem Werthe des Gutes entsprechender Kaufpreis durch diese Concurrenz erzielt werde, — der Pfandbesitzer selbst oder seine Standesgenossen sind unter allen Umständen von einer Einwirkung auf die Höhe des Kaufpreises ausgeschlossen, sie können nicht mitbieten.

Es kann daher nur derjenige auf ein Rittergut Geld geben, oder ein solches unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in Pfandbesitz nehmen, der es auf diesen eben besprochenen Zufall ankommen lassen will.

Ist man sich also der Consequenzen wohlbewußt, auf welche die Pfandgesetzgebung in ihrem jetzigen Bestande führt: so muß man auch sich des weiteren Endziels klar werden. Dieses kann kein anderes sein, als daß, da der Pfandbesitz also wie er sich jetzt gestaltet hat, nicht füglich zu gedeihlichen Resultaten für den Pfandnehmer und mittelbar auch nicht für die Erbbesitzer im allgemeinen führen kann, dieses Rechtsinstitut entweder ganz aufhören muß, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es durch thatsächliche Enthaltung vom dem Abschlusse solcher Contracte, — oder daß eine legislative Umgestaltung desselben, ein Ersatz durch andere Zustände herbeizuführen ist. Es wird nun gewiß nicht an Heißblütigen fehlen, welche überhaupt den ganzen Pfandbesitz mit allen seinen Consequenzen beseitiget wissen möchten, die nicht zum Erbbesitze an adeligen Landgütern Berechtigten auch von derartigen Surrogaten desselben ausschließen wollen, und Mancher wird selbst auf der anderen Seite einen solchen entschiedenen und klaren Zustand dem jetzigen eine Menge an Inconvenienzen und Palliativen hervorrufenden vorziehen, schon um endlich einmal zu einem, möglicherweise freilich ganz anders ausfallenden, zu jetzt nicht gedachten Resultaten führenden Abschlusse zu gelangen; wer aber auf eine Versöhnung der streitenden Interessen bedacht sein will, wird sich sagen müssen, daß es zwar höchst wünschenswerth wäre, wenn wir in der autonomen Entwickelung unserer jetzt in so ersichtlichem Gedeihen begriffenen ökonomischen Zustände nicht gestört würden, daß aber nichtsdestoweniger keine gar zu große Hoffnung dafür vorhanden sei, daß die Dinge lange also bestehen bleiben wie sie sind, woher es denn gerathen sein dürfte, selbst die Entwickelung in die Hand zu nehmen, sei sie auch eine beschleunigtere als es sonst lieb wäre. Und so glauben wir denn ferner, daß theoretische Erörterungen des wahren Inhalts der jetzigen Gesetzgebung nicht sehr, jedenfalls nicht allein maßgebend sein werden, daß daher manche von den im gegenwärtigen, wie in dem hier besprochenen Aufsatze erörterten Ansichten praktisch ganz anders dürften gelöset werden. Endlich wissen wir sehr wohl, daß derjenige, welcher zwischen den Ultra's nach bestem Wissen und Gewissen aufrichtig seine Meinung dahin sagt, daß „Iliacos intra muros peccatur et extra", meistens bei beiden Parteien anstößt, wenigstens es keiner zu Dank macht. Sei's drum: amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas! Selbstverständlich nehmen wir für uns nicht apodiktisch die Wahrheit, sondern nur das Bewußtsein in Anspruch, nach derselben zu streben. Die Frage: was nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen Rechtens sei? ist eine von

der, was wir für zweckmäßig und zeitgemäß halten, ganz verschiedene, davon völlig unabhängige; auf die Beantwortung der ersteren darf der Parteistandpunkt so wie sonstige Vorliebe und Abneigung nicht den geringsten Einfluß ausüben, eben so wie wir vom Richter völlige Unparteilichkeit verlangen müssen; handelt es sich aber darum, die Mängel eines Gesetzes nachzuweisen oder darzuthun, daß das was in der Vorzeit seine Berechtigung haben mochte, den Zuständen, Gestaltungen und befugten Ansprüchen der Neuzeit nicht mehr entspreche: so wird dabei allerdings ein weiterer Raum gewährt und auch der maßvollen Parteianschauung ihre Berechtigung nimmer abgesprochen werden können.

C. Neumann.

Erklärung.

Der Unterzeichnete steht nicht an zu erklären, daß er das königliche Responsum vom 12. Febr. 1649 irrthümlich auf die kurl. Statuten von 1617 bezogen hat, während dasselbe gegen die neue Redaction der Statuten vom Jahre 1649 gerichtet ist. Wenn er übrigens weder in dem königl. Responsum vom 26. März 1618 (Ziegenhorn Beil. Nr. 108) noch sonst wo eine ausdrückliche königl. Bestätigung der Statuten von 1617 hat finden können — indem die confirmatorischen Worte in dem letzteren Responsum durchweg wohl nur auf die Formula Regiminis zu beziehen sein dürften — so theilt er dies Geschick mit der offiziellen „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements", wo es im allg. Theil S. 161 heißt: „Dieselben (die kurl. Statuten) waren i. J. 1617 von den nach Kurland zur Herstellung der Ordnung in dessen Angelegenheiten abgeordneten polnischen Commissarien unter Mitwirkung der Ritterschaft verfaßt, welche letztere auch das Project der königlichen Bestätigung unterlegte. (Vgl. das Project zur königlichen Promulgationsurkunde. Neltelbladt, Fasciculus rerum Curlandicarum 1. p. 65). — — Die Verwirrung jener Zeiten verhinderte die Bestätigung der Statuten durch den König und den polnischen Reichstag. Dessen ungeachtet kamen dieselben in Gebrauch; alle Gerichtsbehörden begannen sich nach ihnen zu richten und ihre Gesetzeskraft wurde von der polnischen Regierung nicht angestritten, die auch noch in den spätesten ihrer öffentlichen

Acten (Constit. des polnischen Reichstags v. 19. Nov. 1793) derselben als in Kurland wirksamer Gesetze gedenkt".

Anlangend die Frage, ob der kurländische Bauer in Grundlage der Bauer-Verordnung von 1817 berechtigt sei, Parcellen eines Rittergutes zum Eigenthum zu erwerben — hat der Unterzeichnete keinen lebhafteren Wunsch, als daß diese Controverse, gleich der über die Authenticität des § 105 stat., wenn auch in einem andern Sinne, bald ebenfalls nur ein theoretisches Interesse haben möge.

Hinsichtlich der Erörterung dessen endlich, daß der S. U. v. 13. Oct. 1860 nur auf den Fall zu beziehen sei, wo ein verpfändetes Gut wegen nicht erfolgter Einlösung zum Meistbot kommt, sei es gestattet zu bemerken, daß ein Retractsrecht des Indigenatsadels in Livland bei Verpfändung von Rittergütern nach dem Provinzialrecht Th. II. art. 877 nicht besteht.

Th. Bötticher.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer.*)

Die vom Finanzministerium angeordnete Revision der Steuergesetzgebung ist gewiß in den weitesten Kreisen unseres Reiches als eine höchst zeitgemäße Maßregel mit ungetheiltem Beifall begrüßt worden. Die Bauernemancipation, die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und alle die hochwichtigen socialen und volkswirthschaftlichen Reformen, welche jetzt dem Reiche die Bahnen zu einer vielverheißenden Entwicklung erschließen sollen, bedingen als natürliche Folge eine rasche Steigerung der Volkswohlfahrt und der Steuerkraft des Landes; die nothwendige Consequenz hiervon ist wiederum eine radicale Umgestaltung des bisherigen veralteten Steuersystems. Letzteres war vorzugsweise mangelhaft in Beziehung auf den Handel, als Steuerobject, und muß dem im allgemeinen beigestimmt werden, was zur Kritik der Gildensteuer in der Einleitung zu den projectirten neuen Handelssteuern umständlich auseinandergesetzt worden.

Die projectirte neue Besteuerung des Handels zerfällt in eine feste Patentsteuer für die Berechtigung zum Handel und in eine Proportionalsteuer nach dem Geschäftsumfange.

I. Die feste Patentsteuer hat verschiedene Abstufungen nach der Art des Handels- oder Gewerbebetriebes, wobei für den Detail- und Kleinhandel sämmtliche Städte des Reiches ihrer commerciellen und in-

*) St. Petersburger Börsenzeitung Nr. 69 und Beilage zu Nr. 70, 71 und 72; Beilage zu Nr. 98 der Rigaschen Zeitung und Nr. 74 u. ff. der Revalschen Zeitung.

dustriellen Bedeutung nach in 3 Classen getheilt sind. Die verschiedenen Sätze der festen Patentsteuer sind folgende:

1) für den inländischen Handel.

a) für den Großhandel im ganzen Reiche (d. h. den Kauf oder Verkauf von Waaren aus Speichern, Magazinen und Niederlagen, sowie von Fuhren und Wasserfahrzeugen zum Behufe des Verkaufs an andere Handeltreibende), mit Einschluß der Berechtigung zum Detailhandel am Orte der Anschreibung*) . . S.R. 264.

b) für den Detailhandel am Orte der Anschreibung und dem dazu gehörigen Kreise (d. h. den Verkauf von Waaren aus offenen Kaufläden und anderen Handelsetablissements direct an die Consumenten)**)

in den Residenzen und Städten 1. Classe . . . „ 66.
in den Städten 2. Classe . . . . „ 44.
in den Städten 3. Classe, Flecken ꝛc. . . . . „ 33.

Die für den sub a und b bezeichneten Handelsbetrieb verordneten Scheine führen den besonderen Namen: Classen- oder Kaufmannsscheine. Sie verleihen den Personen, welche sie gelöst, den Stand eines Kaufmanns, mit den besonderen politischen Rechten desselben (Exemtion von der Kopfsteuer, Rekrutenpflichtigkeit und Leibesstrafe ꝛc.).

c) für den Kleinhandel, d. h. den Verkauf besonders bezeichneter Waaren***) aus Bretterbuden, Kramläden und dergleichen mobilen Localitäten (Kram- und Trödelhandel)

in den Residenzen und Städten 1. Classe . . . „ 23.
in den Städten 2. Classe . . . . „ 18.
in den Städten 3. Classe, Flecken ꝛc. . . . . . „ 12.†)

*) Diese Steuer von 264 Rubel haben auch Assecuranz- und Commissionscomptoire zu zahlen, Banquierscomptoire aber außer derselben noch eine Extrasteuer von 220 R.

**) Derselben Steuer unterliegen auch die Fabriken, welche mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, sowie die Erkundigungs- und Makler-Comptoire.

***) Kleiderstoffe für das gemeine Volk, einfache hölzerne und irdene Geschirre, Sensen, Sicheln, Stecknadeln, Nägel und andere eiserne Gegenstände für das bäuerliche Hauswesen, Mehl und Grütze, Malz, inländische Sämereien, Thee, Zucker, Kaffee, Honig, Syrup, Salz, Schwefel, Theer, bäuerliches Pferdegeschirr und Bauerwagen, Gemüse, Früchte, Fische und andere Lebensmittel, gebrauchte alte Möbel, Hausgeräth, alte Bücher ꝛc.

†) Dieser Steuer von 12 R. unterliegen auch Handwerksetablissements und häusliche

in den Dörfern . . . . S.R. 8.

d) für den Hausirhandel mit Manufactur- und Colonialwaaren außerhalb der Städte
   mittelst Umherfahrens . . . . „ 15.
   mittelst Umhertragens . . . . „ 6.

e) für einen Commisschein 1. Classe . . . . „ 20.
   (Procuranten, Clarirer, Agenten)
   für einen Commisschein 2. Classe . . . . „ 5.
   (einfache Commis)

f) gänzlich steuerfrei ist: der Handel mit Producten der Landwirthschaft und bäuerlichen Industrie von Fuhren und Böten auf Jahrmärkten und Märkten (nicht aber aus Speichern und Buden); der Verkauf von Brennholz und Baumaterialien; der Viehhandel; der Schiffsbau; Mehlmühlen, Oelmühlen, Holzsägemühlen und Ziegelbrennereien außerhalb der Stadtgrenze; landwirthschaftliche Maschinenfabriken; Apotheken (ausgenommen in Petersburg, Moscau, Riga und Odessa, wo jede Apotheke eine feste Patentsteuer von 22 Rbl. zu zahlen hat); Buchdruckereien, Steindruckereien, photographische Ateliers, Buchläden und Leihbibliotheken. In den Dörfern zu denen sie angeschrieben sind, können die Bauern aus Buden, Kramläden und Speichern Kleinhandel treiben, ohne daß sie die Patentsteuer zu entrichten brauchen.

2) für den ausländischen Handel.

Für die specielle Berechtigung zum Import, die nur Personen ertheilt wird, welche einen Kaufmannsschein erster oder zweiter Classe (1 a & b) gelöst haben, ist eine Extrasteuer von 176 Rbl. zu entrichten, während die Berechtigung zum Export weder von der Lösung eines Kaufmannsscheines 1. oder 2. Classe, noch von einer Extrasteuer abhängig d. h. also unbedingt frei sein soll.

II. Mit der Proportionalsteuer werden belegt:

1) Offene Handelsetablissements*) nach dem Miethpreise des

Fabrikanstalten, die nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, mit Ausschluß solcher Anstalten auf dem Lande, die adeligen Gutsbesitzern und Bauern gehören.

*) a. Als offene Handelsetablissements werden angesehen: Magazine, Kaufläden, Buden, Kramläden, Speicher, Ambaren, Magazine und Packkammern, die zur Aufbewahrung oder zum Verkauf von Waaren dienen, Stein-, Holz- und andere Plätze zum Verkauf gewichtiger und voluminöser Waaren, Weinkeller, Fischbehälter ꝛc.; b. den offenen Handelsetablisse-

von ihnen eingenommenen Locals (mit Ausschluß der Wohnzimmer) und zwar mit 5 %*) vom Miethpreise, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 300 Rbl. für ein Local;

2) Fabrik- und Handwerksanstalten, welche mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, nach ihrer Arbeitskraft und zwar mit 30 Cop. von jedem Arbeiter, bis zum Maximalbetrage von 450 Rbl. für ein Etablissement**);

3) Podrädde (Leistungs- und Lieferungsverträge) und Pachtungen auf Grund von Contracten mit der Krone, mit Adelscorporationen, städtischen und bäuerlichen Gemeindeverwaltungen und zwar mit ¼ % von der Contractsumme, bis zum Maximalbetrage von 600 Rbl. von einem Podräd***).

Die Gildensteuer entbehrte vor allem des Hauptrequisits eines rationellen Steuersystems, eines richtigen Verhältnisses des Steuersatzes zur Steuerkraft. Von diesem maßgebenden Gesichtspunkte aus erschiene als der zweckentsprechendste Steuermodus, dessen Einführung in Rußland indessen auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen würde, die Besteuerung des Handels nach Verhältniß des sich ergebenden Geschäftsgewinnes (Einkommensteuer), gemäß eidlicher eigener Angabe des Kaufmannes, unter Controle der Commune und Regierung. Bei dieser Methode würden mit der Aus-

---

ments werden gleichgestellt, d. h. mit derselben Proportionalsteuer belegt, die Apotheken in Petersburg, Moscau, Riga und Odessa; c. als offene Handelsetablissements gelten nicht: kaufmännische, Banquiers-, Commissionair-, Assecuranz-, Erkundigungs- und Makler-Comptoire, ebenso auch nicht die Comptoire der Actiengesellschaften.

*) In den Städten 3. Classe kann die Proportionalsteuer nach Ermessen des Finanzministers in eine feste Steuer von nicht weniger als 3 Rbl. für jedes Local umgewandelt werden; in den Dörfern wird statt der 5 % Steuer eine feste Abgabe von 1 Rbl. für jedes Etablissement erhoben, von welcher Zahlung jedoch diejenigen Handelsanstalten befreit sind, welche Bauern in den Dörfern, zu denen sie verzeichnet sind, besitzen.

**) a. Bei der Bestimmung der Arbeitskraft werden zwei minderjährige Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren für einen Erwachsenen, drei erwachsene Arbeiterinnen für zwei erwachsene Arbeiter und eine Dampfpferdekraft für 6 erwachsene Arbeiter gerechnet; b. der Proportionalsteuer von der Arbeitskraft unterliegen nicht: Mehlmühlen, Oelmühlen, Holzsägemühlen und Ziegelbrennereien außerhalb der Stadtgrenze, ferner Brandweinbrennereien, Bierbrauereien, Schnapsfabriken, Runkelrüben-Zuckerfabriken, Tabacksfabriken und überhaupt alle Gewerbe, welche mit einer Accise belegt sind oder eine andere besondere Abgabe entrichten.

***) Die Uebernehmer von Podrädden rc. brauchen keinen kaufmännischen Schein zu lösen.

dehnung des Handels in demselben Verhältnisse auch die Steuereinnahmen des Staats wachsen, andererseits die Steuerlast sich genau der Steuerkraft anpassen, auf solche Weise also am vollkommensten der Idee der Gerechtigkeit entsprochen werden, die den nothwendigen Ausgangspunkt eines rationellen Steuersystems bildet. Die projectirten neuen Handelssteuern nehmen nun zwar auf die Proportionalität des Steuersatzes zur Steuerkraft wesentlich Rücksicht und ist in denselben insofern ein bedeutender Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen, doch wird derselbe dadurch wieder abgeschwächt, daß das Princip der Proportionalität nicht als alleinige Basis festgehalten, sondern neben der Proportionalsteuer noch eine feste Classensteuer angenommen, andererseits wieder der Exporthandel für steuerfrei erklärt wird, endlich für die Proportionalsteuer selbst Maximalbeträge statuirt werden. In diese Inconsequenz ist man verfallen, weil man verschiedene Zwecke zu gleicher Zeit erreichen wollte, die Folge aber ist, daß keiner ganz erreicht wird. Die projectirte neue Besteuerung laborirt jedoch noch an verschiedenen andern Mängeln, von denen im Folgenden nur die wichtigsten hervorgehoben und zugleich diejenigen Modificationen bezeichnet werden sollen, die unumgänglich nothwendig erscheinen, um mit den projectirten neuen Handelssteuern mindestens annäherungsweise die Resultate zu erzielen, welche durch die in Rede stehenden Neuerungen bezweckt worden sind.

1) Der ausländische Handel.

Nach dem neuen Project (I. 2.) müssen diejenigen, welche das Recht erlangen wollen auf eigenen Namen Waaren vom Auslande zu importiren, außer der kaufmännischen Classensteuer 1. oder 2. Kategorie, auch noch eine additionelle feste Steuer von 176 Rbl. entrichten. Die Versendung von Waaren nach dem Auslande ist dagegen als ein freier Handel erklärt, der von Jedermann betrieben werden kann, ohne daß für solche Berechtigung eine Steuer irgend welcher Art zu erheben wäre.

Der Zweck dieser Anordnungen kann kein anderer sein, als auf eine Beschränkung des Imports und auf eine Beförderung des Exports hinzuwirken. Nach der Natur des Handels läßt sich aber von der Anwendung dieses Mittels weder in der einen noch in der andern Richtung der allergeringste Erfolg erwarten. Wenn derjenige, welcher ausländische Waaren beziehen will, die Patentsteuer zu hoch findet, so wird er die Waaren auf den Namen eines andern dazu berechtigten Kaufmanns importiren lassen und es werden genau ebensoviel, nicht mehr und nicht weniger Waaren

ins Land kommen, als ob beide Kaufleute, jeder für sich, die Patentsteuer entrichtet hätten. Mit dem Export verhält es sich ebenso. Es können immer nur so viel Waaren ausgeführt werden, als zur Ausfuhr da sind d. h. die nach den Grenz- und Hafenplätzen hingelangenden Ueberschüsse der Production über die Consumtion. Dieses Waarenquantum wird aber, wie die Erfahrung lehrt, allemal den Weg ins Ausland finden und es wird nichts davon zurückbleiben, möge nun das Recht die Waaren zu versenden, auf eine angemessene Handelssteuer begründet sein oder auch ohne eine solche Steuer Jedermann offen stehen. Da der Erlaß einer solchen Steuer als Mittel zur Belebung der productiven Kräfte des Landes absolut bedeutungslos ist, so kann dadurch das in den Ausfuhrhandel gelangende Waarenquantum auch nicht im mindesten vermehrt werden. Der praktische Erfolg der Anordnung würde sich auch hier nur auf ein Mehr oder Weniger in der betreffenden Steuereinnahme des Staates beschränken.

Wenn für das Recht Ausfuhrhandel zu betreiben gar keine Abgabe gefordert werden sollte, so würde eine große Anzahl von Kaufleuten, welche jetzt in der 1. oder 2. Gilde stehen, sich jeder Steuerzahlung entziehen. Dieses würde namentlich bei allen denjenigen Kaufleuten der Fall sein und zwar sowol Einheimischen wie Ausländern, welche in verschiedenen Hafen- und Grenzorten lediglich um des Ausfuhrhandels willen etablirt sind und andere Geschäfte nur beiläufig oder zufällig betreiben, aber gerne darauf verzichten würden, um ganz steuerfrei zu werden. Neben diesen directen Ausfällen in der Staatsrevenüe würde jene Prärogative des Ausfuhrgeschäfts eine bequeme Gelegenheit zu anderweitigen Steuerumgehungen und Mascopien mancherlei Art darbieten. Es ist nicht möglich Waaren ins Ausland zu senden, ohne mit dem Auslande in Geschäftsverbindungen, Briefwechsel und Geldberechnungen zu stehen; es ist dabei nicht möglich Wechseloperationen zu vermeiden, indem die Beträge der Waaren mit Wechseln eingezogen und zur Deckung von Vorschüssen, Assecuranzen, Frachten und Kosten häufig Wechsel angekauft und remittirt werden müssen. Wie soll es nun verhindert werden können, daß nicht unter dem Vorwande eines bloßen Ausfuhrhandels auch andere ausländische Geschäfte gemacht werden? wie soll es überwacht werden, daß nicht die russischen Producte auf Ordre und für Rechnung eines steuerfreien Exporteurs im Auslande gegen ausländische Waaren umgesetzt und letztere dann in Rußland auf einen andern Namen importirt und realisirt werden? Es fragt sich ferner, ob ein steuerfreier Exporteur das Recht haben soll, die von ihm zur Ausfuhr bestimmten

Waaren nicht nur in den Grenz- und Hafenorten, wo er ansässig ist, sondern auch im Innern des Reiches aufzukaufen? ob er solche Waaren aller Orten im Reiche, oder etwa nur auf dem Exportationsplatze, in Ambaren und Speichern niederlegen und kürzere oder längere Zeit auf dem Lager behalten kann? Es fragt sich, ob die keine kaufmännische Patentsteuer zahlenden Exporteure dennoch die Proportionalsteuer von dem Miethpreise ihrer Lagerräume entrichten oder ob sie auch hievon eximirt werden sollen? Und wenn letzteres der Fall wäre, wie soll es verhindert werden können, daß nicht steuerpflichtige Kaufleute, um die Proportionalsteuer zu umgehen, ihre Ausfuhrwaaren in Speicher und Ambaren auf den Namen steuerfreier Exporteure niederlegen? Sollen die Correspondenten, Bevollmächtigten und Obercommis steuerfreier Exporteure ebenfalls steuerfrei sein? u. s. w.

Um aus allen diesen Schwierigkeiten und Anomalien herauszukommen, würde es zwar genügen, das Recht zum Ausfuhrhandel mit der Lösung der einfachen Patentsteuerbillete 1. oder 2. Kategorie zu verbinden. Wenn man aber die Nothwendigkeit von Steuern zur Aufrechthaltung des Staatshaushalts anerkennen und zugleich auf die Einführung solcher Steuern bedacht sein muß, welche weder den Steuerpflichtigen drücken noch die volkswirthschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigen und dabei leicht zu erheben und zu controliren sind, so muß man sich zu der Ueberzeugung hingedrängt fühlen, daß es empfehlenswerth sei: 1) nicht nur die Berechtigung zum Einfuhrhandel, sondern auch die Berechtigung zum Ausfuhrhandel, neben der Verpflichtung zur Lösung eines Handelsscheines 1. oder 2. Kategorie, auch noch mit Patentsteuern zu belegen, jedoch in einem mäßigen Betrage und zwar von höchstens 100 Rbl. für den Import und 50 Rbl. für den Export; 2) diesen Patentsteuern in der Weise die Qualification von Proportionalsteuern zu geben, daß jedes Patent zum Exporthandel nur die Berechtigung geben sollte, Waaren bis zu einem gewissen declarirten Zollwerthe, etwa 200,000 Rbl., zu importiren, beziehungsweise zu exportiren. Sobald aber der Inhaber des Patents diese Summe in seinem ausländischen Handelsumsatze erreicht hätte, müßte er für die fernere Berechtigung ein neues Patent mit gleicher Steuerzahlung wie für das erste lösen, und so fort. Dieses wäre die natürlichste, gerechteste und billigste aller Patent- und Proportionalsteuern; sie würde in der leichtesten und einfachsten Weise erhoben und controlirt werden; sie würde ihrer Geringfügigkeit und angemessenen Vertheilung wegen weder den Handel noch den Unternehmungsgeist des Handelsstandes beeinträchtigen, sondern

vielmehr befördern; sie würde endlich das große Capital nicht auf Kosten des kleinen und des finanziellen Staatsinteresses begünstigen, denn die Steuer würde sich nach dem Umfange der Geschäfte richten und die Revenüen des Staates aus denselben würden sich wenigstens verzehnfachen.

Hinsichtlich

2) der Normen für die Berechnung der Proportionalsteuer

muß anerkannt werden, daß, wenn man von der Einkommensteuer abstrahirt, in der Zugrundelegung des Miethzinses bei Handelsetablissements und der Arbeitskraft bei Fabriken ein im Ganzen glückliches Auskunftsmittel zur Erzielung möglichster Proportionalität gefunden worden ist; das Project bedarf aber einiger nothwendigen Modificationen, wenn sowohl die Application, als die Controle und Erhebung nicht auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen sollen, von denen die wesentlichsten folgende sein dürften:

a) Die Proportionalsteuer von Handelsetablissements (II. 1.)

Außer den für steuerfrei erklärten Comptoiren giebt es Handelslocalitäten zweierlei Art:

a) Etablissements, welche entweder täglich oder doch an gewissen Tagen oder Stunden behufs des Verkaufs der darin befindlichen Waaren offen und jedem Käufer zugänglich gehalten werden;

b) Lagerstätten und Räume, welche lediglich zum Aufbewahren von Waaren benutzt werden, indem sie nur behufs der Anfuhr und Abfuhr oder allenfalls der Besichtigung der Waaren geöffnet werden, sonst aber stets verschlossen gehalten werden.

Man kann gegen eine Steuer von 5 % vom Miethzins aller dieser Localitäten im allgemeinen nichts einwenden. Es geht aber aus den Projecten nicht mit Deutlichkeit hervor, ob es in der Absicht liegt, die Steuer nur auf die sub a. oder etwa auch auf sub b. bezeichneten Localitäten zu beziehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre es vor allem nothwendig, daß das Gesetz sich hierüber klar und unzweideutig ausspräche.

Was aber die Ermittelung und Feststellung der Miethsteuer für die Handelsetablissements sub a. d. h. die offenen betrifft, so möchte solche noch allenfalls ausführbar sein, obgleich es immer eine Arbeit sein wird, welche große Mühe beansprucht, wenn sie gewissenhaft ausgeführt werden soll.

Desto schwieriger gestaltet sich die Anwendung dieses Steuerprincipes in Bezug auf die sub b. angeführten d. h. die verschlossenen Räum-

lichkeiten. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Kaufleute solche Lagerräume nur in den seltensten Fällen das ganze Jahr hindurch in Miethe oder Benutzung nehmen. Sie besorgen sich die Lagerräume erst bei eintretendem Bedürfnisse zur Aufbewahrung einer Waare im Laufe des Jahres, oft nur für eine kurze Zeitdauer von wenigen Wochen oder Monaten, worauf derselbe Lagerraum wieder an einen andern Kaufmann vermiethet wird oder auch längere oder kürzere Zeit ganz unbenutzt bleibt. Es liegt hier nicht nur die Gefahr nahe, daß das, was eine kaufmännische Proportionalsteuer sein soll, zweckwidrigerweise die Natur einer Immobiliarsteuer annehme, sondern es eröffnet sich auch vielfache Gelegenheit, einerseits zu ungerechten und unbilligen Steuerabforderungen, andererseits zu Umgehungen der Steuerpflicht. Das einzige Mittel, sowohl die Interessen der Krone zu wahren als gerechte Beschwerden von Seiten der Kaufleute möglichst zu vermeiden, dürfte darin zu finden sein, daß man die Communen bei der richtigen Ermittelung und Feststellung dieser Steuer direct interessirte und zwar dergestalt, daß man eine Tantième (etwa $^1/_5$) von der Steuer den Communalrevenüen zufließen ließe, dagegen aber den Communen die Verpflichtung auferlegte, sämmtliche mit der Ermittelung und Feststellung der Steuern verbundenen Kosten zu tragen.

b) Die Proportionalsteuer von Fabriken und industriellen Etablissements. (II. 2.)

Die vorgeschlagene, nach der Arbeitskraft des Etablissements, à 30 Cop. pr. Mann, zu berechnende Proportionalsteuer erscheint zumal in Berücksichtigung dessen, daß sogar die Inhaber der größten Industrieanlagen nur nöthig haben einen Handelsschein 2. Kategorie zu lösen, (I. 1. b. *) im Ganzen mäßig. Es möchte dagegen die Taxation einer Dampfmaschinen-Pferdekraft gleich 6 Arbeitern zu hoch und billigerweise auf 4 Arbeiter zu reduciren sein, wenn man in Erwägung zieht, daß bei der Maschinenarbeit die Zinsen einer großen Capitalanlage nebst Abnutzung und Remonte dem Fabrikanten zur Last fallen, hier aber nicht das Capital, sondern der Betrieb versteuert werden soll; wie es denn auch in unserm dünn bevölkerten Lande besonders wünschenswerth ist, die Arbeit der Menschen möglichst durch die der Maschinen ersetzt zu sehen.

Was aber eine gerechte, weder das finanzielle Interesse der Krone, noch der Industriellen verletzende Feststellung des von jeder einzelnen Anstalt zu entrichtenden Steuerquantums betrifft, so möchten sich Schwierig-

keiten ergeben, die nicht geringer als diejenigen sind, deren eben hinsichtlich der kaufmännischen Miethsteuer gedacht ist. Es genügt darauf hinzuweisen, daß keine einzige Fabrik das ganze Jahr hindurch eine gleiche Anzahl von Arbeitern beschäftigt, sondern daß dieselbe fortwährend und bisweilen sehr variirt, wie denn auch die Thätigkeit der Maschinen wechselt. Wahrscheinlich in Voraussicht der hier mannigfach sich ergebenden Schwierigkeiten sollen nach dem Projecte vorkommende Differenzen durch Entscheidung des Manufacturdepartements des Finanzministeriums erledigt werden. Es ist aber zu befürchten, daß dem Departement in dieser Veranlassung von allen Seiten des Reichs Vorstellungen unterbreitet werden, deren Anzahl zu groß sein wird, um eine schleunige und gründliche Beprüfung jedes speciellen Falles möglich zu machen, woher sich denn entweder der Staat im Nachtheil oder der Steuerpflichtige verletzt sehen wird. Zur Vermeidung dessen möchte es, wie hinsichtlich der Proportionalsteuern von dem Miethzinse, so auch hier in Bezug auf die Proportionalsteuer von der Arbeitskraft am gerathensten sein, die Ermittelung und Berechnung derselben den Communen gegen eine Tantième zu übertragen, beides selbstverständlich unter einer angemessenen Controle der betreffenden Staatsbehörden.

Zu bemerken wäre ferner, daß da es nicht in der Absicht liegt, von den Industriellen eine Proportionalsteuer in doppelter Richtung zu erheben, es auch gerecht und billig wäre, die Fabriken und Gewerbsanstalten von der 5% Miethsteuer für solche Locale zu befreien, welche nur zum Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bestimmt sind oder zur Aufbewahrung derselben und der zu verararbeitenden Rohstoffe benutzt werden.

c) Die Proportionalsteuern von Podrädden und Pachtungen 2c. (II. 3)

Diese Steuer kann im Principe nicht als richtig anerkannt werden. Denn durch dieselbe werden nicht die einzelnen Unternehmer, sondern die Krone, die Städte, die Adelscorporationen und Landgemeinden belastet, welche genau um den Betrag der Steuer ihre Bedürfnisse theurer werden bezahlen müssen. Wenn also nicht beabsichtigt worden, die Städte, die Adelscorporationen und die Landgemeinden zu besteuern, so erscheint diese Steuer nicht gerechtfertigt.

3. Der Kleinhandel (I. 1. c).

Was den Kleinhandel betrifft, so dürfte es vor allem nothwendig

sein, denselben vom volkswirthschaftlichen und polizeilichen Gesichtspunkte aus gründlich in Betracht zu ziehn und demgemäß durch legislative Bestimmungen zu regeln. Die Begünstigung des bäuerlichen Handelsbetriebes (I. 1. c. not. *) und f. in fine und II. 1. not. **) muß die größten Bedenken erregen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der große Hang des Volkes zum Handeln und Hausiren ein ungeheures Quantum der rüstigsten Arbeitskraft absorbirt, welche einer nützlicheren, den Nationalwohlstand wahrhaft mehrenden Beschäftigung zugewandt werden könnte; es ist sogar wahrscheinlich, daß die freigelassenen Bauern diesem bereits übergroßen Heere von Handelsleuten noch ein zahlreiches Contingent zuführen werden. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß solange die Gesetzgebung die Staatsangehörigen in Standeskategorien theilt und jedem Stande seine besonderen Erwerbsquellen als materielles Substrat seiner Existenz zuweiset, die Staatsregierung auch die Verpflichtung hat, die Uebergriffe des einen Standes in die Erwerbsthätigkeit des anderen möglichst zu verhindern. Findet der Adel und der Bauerstand seine Erwerbsquelle in dem Ackerbau und in dem steuerfreien Verkauf seiner Erzeugnisse, so muß auch dem vom Erwerbe ländlichen Grundbesitzes im allgemeinen ausgeschlossenen Stande der Stadtbewohner, das materielle Substrat seiner Existenz, nämlich Handel und Gewerbe, ausschließlich reservirt bleiben. Wenn in der Einleitung zu den projectirten neuen Handelssteuern bei Gelegenheit der Kritik des alten Gildensystems ausgesprochen wird, „daß die Concentrirung des Handels in den bereits bestehenden Städten die Anfänge der Handelsthätigkeit an den Punkten, die zur Gründung neuer Städte geeignet wären, paralysire", so ist hiernach der Zweck, weshalb eine größere Verbreitung der Handelsthätigkeit über das flache Land und unter den Landbewohnern durch das Gesetz angebahnt werden soll, die Vermehrung der Städte, und es dürfte hierin eine Anerkennung der Nothwendigkeit weiterer Entwicklung gerade des städtischen Elements als Voraussetzung der nationalen Entwicklung überhaupt gesehen werden können. Es bedarf aber auch wol keines Beweises dafür, welche culturhistorische Bedeutung gerade in einem blühenden Städteleben liegt und es ist ebenso eine durch die Geschichte aller Zeiten und Völker constatirte Thatsache einerseits, daß erst mit dem Entstehen und Aufblühen der Städte die Völker und Staaten in die Reihe der Culturvölker und Culturstaaten eintreten, und andererseits, daß alles industrielle und mercantile Leben seinen Ausgang von den Städten genommen hat; es wird endlich nicht zu be-

streiten sein, daß gerade dem von der Blüthe des Handels und der Gewerbe abhängigen Gedeihen der Städte sowol die allgemeine Bildung eines Volkes, wie die besondere Pflege von Wissenschaft und Kunst, ja alles höhere geistige Leben seinen Ursprung verdankt. Diese historisch gerechtfertigten Sätze, welche mit dem staatswissenschaftlichen Principe, daß eine staatliche und nationale Cultur durch die Entstehung und Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes wesentlich bedingt sei, in einem engen Zusammenhange stehen, lassen es zum mindesten fraglich erscheinen, ob durch eine Gesetzgebung, welche es sich zur Aufgabe macht, Handel und Gewerbe vorzugsweise auf dem flachen Lande und unter den Landbewohnern zu begünstigen, mit der ausgesprochenen Tendenz, dadurch zugleich den bisherigen Vorzug, welchen die bestehenden Städte in dieser Beziehung genossen, zu beseitigen — ob durch eine solche Gesetzgebung der Forderung einer gedeihlichen Entwicklung des Handels und der Industrie, der Entwicklung eines gewerbthätigen Mittelstandes und socialer Cultur überhaupt entsprochen werde. Die in Livland gemachten Erfahrungen beweisen wenigstens entschieden das Gegentheil; seit vielen Jahren schon beschweren sich die livländischen Kreis- und Landstädte bei der Gouvernements-Obrigkeit über die ihnen verderbliche Concurrenz des Landhandels als die unverkennbare Ursache des stets bemerkbarer werdenden Rückschrittes des Gewerbebetriebes in den kleinen Städten; der immer mehr an Ausdehnung gewinnende Handel der Bauern hat aber noch keine neuen Städte geschaffen, die für das Herabkommen der alten entschädigten, und muß es überhaupt bezweifelt werden, daß Verhältnisse, welche zunächst die Verkümmerung des vorhandenen städtischen Gewerbelebens zur Folge gehabt, zur Entstehung eines neuen derartigen Lebens beitragen werden. Handel und Ackerbau sind gleichberechtigte Mächte zur Hebung der Nationalwohlfahrt, die aber nur dann zur Blüthe gelangen, wenn sie streng in den Grenzen ihrer volkswirthschaftlichen Aufgabe den höchsten Grad der Entwicklung zu erreichen streben. Wenn die moderne Industrie ihren großartigen Aufschwung von der Zeit datirt, wo das Princip der Arbeitstheilung sich siegreich Bahn gebrochen, so werden auch Handel und Ackerbau nur dann wahrhaft floriren, wenn sie sich in der Aufgabe der Förderung des Nationalreichthums dergestalt theilen, daß der Landmann das Schaffen übernimmt und das Verwerthen dem Kaufmanne überläßt. Sobald der Landmann aber, statt seine gesammte Thätigkeit auf die Production zu concentriren, zu handeln und zu speculiren anfängt, verläßt er die natürliche Basis seiner socialen

Bedeutung im Staatsverbande; er verschwendet Zeit und Mühe, um in einen fremden Beruf zu pfuschen und läßt die Schätze ungehoben, die ihm in der eigenen Berufssphäre einen ungleich lohnenderen Gewinn in Aussicht stellen. Berücksichtigt man ferner, daß die Landwirthschaft im russischen Reiche meist noch auf einer sehr niedrigen Entwicklungsstufe steht, daß der Mangel an Arbeitskräften der Zukunft derselben die ernstesten Verlegenheiten in Aussicht stellt, wenn dem angeborenen Hange des russischen Volkes zum Kram-, Trödel- und Hausirhandel durch die Gesetzgebung Vorschub geleistet wird, so sind das gewiß genug der gewichtigsten Gründe gegen die Begünstigung des Handels auf dem flachen Lande.

Hiernach dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Städte in Bezug auf Handel und Gewerbe wenigstens nicht ungünstiger gestellt werden als Land und Dorfschaften. Die Patent- und Proportionalsteuer müßte daher die Landbewohner in demselben Maße wie die Städter, gegen welche jene in Concurrenz treten, treffen. Es ist ferner gerechtfertigt, daß alle diejenigen, welche in einer Stadt einen Handel oder ein Gewerbe treiben, Glieder der Stadtgemeinde werden und als solche an den Lasten Theil nehmen, welche zur Unterhaltung aller öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

Eine den Städten und namentlich den größeren eigenthümliche Gattung von Handel ist der Trödel oder der Handel mit gebrauchten Kleidern, Möbeln, Geräthschaften und Gegenständen ähnlicher Art. Er ist in dem Kleinhandel mit inbegriffen (I. 1. c. not. *), sollte aber nach dem Vorgange anderer Länder davon getrennt werden, da es nothwendig ist, diesen Trödelhandel als ein bekanntes Hilfs- und Beförderungsmittel von Diebstählen mit der gebührenden Aufmerksamkeit polizeilich zu überwachen. Der Trödelhandel sollte darum, wenigstens in den Städten erster Classe, nur von solchen Personen betrieben werden können, welche dazu auf Grund ihrer guten Sittenzeugnisse und bewährten Zuverlässigkeit von der Ortsobrigkeit oder von der Polizei besondere Concessionen erhalten.

4. Was die Besteuerung des Handwerks (I. 1. c. not. ** und II. 2.)

anbelangt, so entsteht hier zunächst die Frage, ob durch die projectirten neuen Steuern die bisherige Kopfsteuer für den Zunftoklad abgelöst werden solle. Wenn nicht, so wird also eine neue Auflage beabsichtigt; diese dürfte aber für die Mehrzahl der Handwerker unerschwinglich sein und

deren Ruin herbeiführen. Mehr als irgend ein anderes Gewerbe bedarf das Handwerk bei uns der Pflege und Förderung seitens des Staates, da es hinter den Leistungen des Auslandes aus mannigfachen Gründen zurückgeblieben und zwar in den Ostseeprovinzen vornehmlich in Folge der Indolenz und Trägheit der Handwerker unter dem Schutze eines starren Zunftzwanges, in den übrigen Theilen des Reiches in Folge der durch die angeborene Geschicklichkeit des russischen Volkes zu jeder Art Handwerk begünstigten Leichtfertigkeit der Production. Die in den letzten Jahren, namentlich in Riga, angestrebte und zum Theil auch schon ins Werk gesetzte neue zeitgemäße Handwerksordnung dürfte durch die obgedachte neue Auflage leicht die von der freieren Bewegung erwarteten günstigen Resultate in Frage gestellt sehen, noch schwerer aber dürfte das auf der Entwicklungsstufe der ersten Kindheit stehende Handwerk in den Städten der inneren Gouvernements von der neuen Auflage betroffen werden. Demnächst findet das hinsichtlich des Landhandels und der Beeinträchtigung des städtischen Handels durch denselben Gesagte nicht minder Anwendung auf den ländlichen Handwerksbetrieb und dessen unmotivirte Bevorzugung vor dem städtischen Handwerk zum entschiedenen Nachtheile des letzteren. Wie der Handel so muß auch das Handwerk der städtischen Bevölkerung als ihre naturgemäße Erwerbsquelle reservirt bleiben. Auch ist nur in den Städten die Organisation des Handwerkerstandes als Corporation auf der zeitgemäßen Basis der Association zur gegenseitigen materiellen und technischen Förderung denkbar.

Schließlich ist noch dessen zu erwähnen, daß die Städte auf den Grund der bisherigen Gesetze eine Steuer von einem Viertel Procent von den Handels-Capitalien der Kaufleute bezogen haben. Da das Princip der Handels-Capitalien in dem Projecte beseitigt ist, so fehlt die Basis, auf welcher diese Steuer erhoben werden kann. Es ist die Absicht nicht ausgesprochen, den Städten diese Einnahme zu entziehen. Dieselben können aber auch diese Einnahme, welche zur Bestreitung bestimmter Ausgaben dient, nicht entbehren. Es ist daher nothwendig, daß die Städte einen dem bisherigen Betrage entsprechenden Ersatz erhalten. Die Steuer hat bisher für den Kaufmann 1. Gilde 37½ R., für den Kaufmann 2. Gilde 15 R. und für den Kaufmann 3. Gilde 5 R. betragen. Ein Ersatz für diesen Ausfall könnte den Städten dadurch geboten werden, daß ihnen das Recht zugestanden werde, von den die feste Patentsteuer entrichtenden Personen etwa 15% zu ihrem Besten zu erheben. Dieser Procenttheil würde dem Betrage der bisherigen Steuer zwar nicht gleichkommen; es würde

derselbe jedoch annähernd den Ausfall decken und die Communen in den Stand setzen, ihren Verpflichtungen fernerhin nachzukommen.

Vorstehende Bemerkungen machen keinen Anspruch auf eine erschöpfende Beleuchtung der projectirten neuen Besteuerung des Handels und der Gewerbe; nur die Hauptmomente sind hervorgehoben worden, um Anhaltspunkte zu einer eingehenderen Kritik und weiteren Forschungen zu gewinnen. Schließlich muß dem von der Steuercommission eingeschlagenen liberalen Wege der Appellation an die öffentliche Meinung die volle Anerkennung gezollt werden; es berechtigt dieses Verfahren zu der Erwartung, daß durch möglichste Berücksichtigung der von den betheiligten Corporationen und Ständen ausgesprochenen Wünsche die in Rede stehende, unbestreitbar höchst schwierige Frage eine befriedigende Lösung finden werde.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Inhalt des dritten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

